

Thorsten Bosse

**Auswirkung einer Umstellung der
Rechnungslegung von HGB auf IFRS
auf das Bilanzrating**

- Mit Implikationen für die BilMoG-Umstellung -



Cuvillier Verlag Göttingen
Internationaler wissenschaftlicher Fachverlag

Thorsten Bosse

**Auswirkung einer Umstellung der
Rechnungslegung von HGB auf IFRS
auf das Bilanzrating**

- Mit Implikationen für die BilMoG-Umstellung -



Cuvillier Verlag Göttingen
Internationaler wissenschaftlicher Fachverlag

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

1. Aufl. - Göttingen : Cuvillier, 2011

Zugl.: (TU) Clausthal, Univ., Diss., 2011

978-3-86955-901-8

D104

© CUVILLIER VERLAG, Göttingen 2011

Nonnenstieg 8, 37075 Göttingen

Telefon: 0551-54724-0

Telefax: 0551-54724-21

www.cuvillier.de

Alle Rechte vorbehalten. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, das Buch oder Teile daraus auf fotomechanischem Weg (Fotokopie, Mikrokopie) zu vervielfältigen.

1. Auflage, 2011

Gedruckt auf säurefreiem Papier

978-3-86955-901-8

Geleitwort

Ratingverfahren sind in den letzten Monaten im Zusammenhang mit der Bonitätsbeurteilung von Krisenländern durch internationale Rating-Agenturen vermehrt in die Kritik geraten. Auch die Bonität von Unternehmen wird durch ein Rating beurteilt. Ein wesentlicher Bestandteil stellt hierbei das Bilanzrating dar, das für die Bonitätsbeurteilung von Unternehmen im Rahmen von Kreditvergabeentscheidungen durch Kreditinstitute eine wichtige Rolle spielt. Die vorliegende Arbeit untersucht in diesem Zusammenhang, welche Auswirkung eine Umstellung der Rechnungslegung von HGB auf IFRS auf das Bilanzrating hat und welche Erkenntnisse sich hieraus für die im Jahr 2011 erstmalig nach neuem Handelsrecht publizierten BilMoG-Jahresabschlüsse ableiten lassen.

Bisher gibt es in der wissenschaftlichen Literatur fast ausschließlich literaturgestützte Untersuchungen zu Auswirkungen einer IFRS-Umstellung auf das Bilanzrating. Es existieren kaum empirische Arbeiten auf Grundlage von in der Ratingpraxis von Kreditinstituten angewendeten Ratingsystemen. Bezüglich der Konsequenzen einer BilMoG-Umstellung für das Bilanzrating gibt es bisher keine umfassenden Analysen. Diese Lücken werden mit der vorliegenden Arbeit von Herrn Bosse geschlossen. Er untersucht die Auswirkungen einer IFRS-Umstellung sowohl aus theoretischer als auch aus empirischer Sicht. Darüber hinaus werden anhand eines Modellunternehmens die Auswirkungen spezieller Bilanzierungssachverhalte auf das Bilanzrating diskutiert, bevor die aus der BilMoG-Umstellung resultierenden Implikationen für ratingrelevante Kennzahlen und für das Ratingergebnis abgeleitet werden.

Das vorliegende Werk zeichnet sich durch die äußerst systematische, detaillierte und umfassende Behandlung von Fragestellungen betreffend Rating und Umstellung der Rechnungslegung auf IFRS aus und besticht durch die ausgesprochenen Analyse- und Handlungsempfehlungen. Insbesondere wegen der gelungenen Aufbereitung und dem aktuellen Bezug zur BilMoG-Anwendung verdient das Buch eine hohe Beachtung. Daher wünsche ich dem vorliegenden Buch von Herrn Bosse eine breite Leserschaft sowohl bei Wissenschaftlern als auch bei Unternehmenspraktikern, Kreditinstituten und Rating-Agenturen.

Clausthal-Zellerfeld, im Oktober 2011

Prof. Dr. Inge Wulf

Vorwort

Bilanzratings spielen im Rahmen der Bonitätsanalyse von Unternehmen bei Kreditvergabeentscheidungen eine wesentliche Rolle. Dabei kann das vom zu beurteilenden Unternehmen angewendete Rechnungslegungssystem entscheidenden Einfluss auf das Ergebnis der quantitativen Ratinganalyse nehmen. Im Rahmen der stets zunehmenden Globalisierung, die auch mittelständische Unternehmen zu einer Umstellung auf IFRS bewegen kann, und aufgrund der mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) vorgenommenen größten Reform des Handelsrechtes seit Mitte der 1980'er Jahre werden Kreditinstitute während des Ratingprozesses mit neuen Rechnungslegungssystemen konfrontiert. Deshalb ist es von großer Bedeutung, Kenntnisse darüber zu erlangen, wie eine Umstellung der Rechnungslegung von altem Handelsrecht auf IFRS oder auf das neue Handelsrecht das Bilanzrating beeinflusst.

Die vorliegende Arbeit geht dieser Thematik nach. Sie entstand in den Jahren 2008 bis 2011 während meiner Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Unternehmensrechnung am Institut für Wirtschaftswissenschaft an der Technischen Universität Clausthal und wurde von der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften als Dissertation angenommen.

An dieser Stelle möchte ich mich ganz besonders bei meiner Doktormutter Frau Prof. Dr. Wulf bedanken, die sich sehr für meine Fragestellung interessiert und mich während meines Dissertationsvorhabens immer mit vielen Ideen und Anregungen unterstützt hat. Stets stand sie mir hilfreich zur Seite. Ein weiterer Dank gilt Herrn Prof. Dr. Müller von der Helmut-Schmidt-Universität Hamburg für sein Interesse an meinem Thema und die Übernahme des Zweitgutachtens. Sein konstruktives Feedback hat mir wertvolle Anregungen für den weiteren Weg gegeben.

Ich werde die Zeit am Institut stets in bester Erinnerung behalten. Dabei möchte ich mit Herrn Prof. Dr. Steiner einem guten Freund für die häufigen Diskussionen, seine Unterstützung und nicht zuletzt für die vielen abwechslungsreichen Abende im Da Mario danken. Außerdem danke ich meinen aktuellen und ehemaligen Doktorandenkollegen vom Lehrstuhl für die vielen fachlichen Diskussionen, durch die ich viele Aspekte meiner Arbeit aus einer anderen Perspektive betrachten konnte. Namentlich möchte ich in diesem

Zusammenhang vor allem meinen besten Freund Dipl.-Betriebswirt (FH) André Lagocki und meinen Arbeitskollegen Dipl.-Oec. Jürgen Lars Sackbrook nennen.

Ein ganz besonderer Dank gebührt natürlich meiner Freundin Bettina, die in der Endphase meines Dissertationsprojektes einige zeitliche Entbehrungen hinnehmen musste. Vor allem aber danke ich meinen Eltern, die mich von Anfang an in meinem Werdegang auf vielfältigste Art und Weise unterstützt und somit wesentlich zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen haben.

Clausthal-Zellerfeld, im Oktober 2011

Thorsten Bosse

Inhaltsverzeichnis

<i>Abkürzungsverzeichnis</i>	<i>xiii</i>
<i>Abbildungsverzeichnis</i>	<i>xvi</i>
<i>Tabellenverzeichnis</i>	<i>xvii</i>
1 Einleitung	1
2 Die Bedeutung von Ratingverfahren	9
2.1 Der Begriff des Ratings	9
2.2 Ratingverfahren und ihre Anwendung gemäß Basel II	12
2.2.1 Die Grundlagen von Basel I und Basel II	13
2.2.2 Ratingansätze nach Basel II	17
2.2.2.1 Standardansatz	17
2.2.2.2 IRB-Ansatz	20
2.2.2.3 Vergleich der Auswirkungen von Standard- und IRB-Ansatz auf die notwendige Eigenkapitalhinterlegung nach Basel II	22
2.2.3 Ein Ausblick auf Basel III und Solvency II	23
2.3 Ratingsysteme zur Bonitätsbeurteilung von Unternehmen	26
2.3.1 Methoden der Bonitätsbeurteilung.....	27
2.3.2 Der Einfluss des Ratings auf den Kreditzins (Pricing)	30
2.3.3 Transparenz und Vergleichbarkeit von Ratingnoten	32
3 Das bankinterne Kredit-Rating	35
3.1 Rating als Anwendung der multivariaten Diskriminanzanalyse	36
3.2 Ablauf des bankinternen Kredit-Ratingprozesses	43
3.2.1 Datenerfassung und Datenanreicherung	44
3.2.2 K.o.-Kriterien und Warnhinweise.....	45
3.2.3 Jahresabschlussanalyse	46
3.2.4 Das Rating: Quantitative und qualitative Analyse	48
3.2.4.1 Quantitative Analyse.....	49
3.2.4.2 Qualitative Analyse.....	51
3.2.4.3 Die Ermittlung der Ratingnote	53
3.2.5 Die Bewertung von Sicherheiten und Garantien	54
3.2.6 Engagementbeurteilung	54

3.3	IFRS als Herausforderung für das Bilanzrating	54
3.3.1	Eignung der IFRS für das Bilanzrating aus Gläubigerschutz-Perspektive	55
3.3.2	Bilanzrating von IFRS-Abschlüssen in der Praxis.....	61
3.4	Anwendungsbeispiel: das StandardRating des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes	64
3.4.1	Aufbau des StandardRatingsystems der Sparkassenorganisation	64
3.4.2	Ratingkennzahlen des Sparkassen-Ratings.....	68
4	<i>Wesentliche Unterschiede in der Rechnungslegung zwischen HGB a. F. und IFRS und ihre Auswirkungen auf das Ratingergebnis</i>	75
4.1	Konzeptionelle Unterschiede zwischen HGB a. F. und IFRS	76
4.2	Positionsbezogene Unterschiede zwischen HGB a. F. und IFRS.....	81
4.2.1	Unterschiede auf der Aktiva	81
4.2.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	81
4.2.1.2	Sachanlagen	82
4.2.1.3	Wertpapiere des Anlage- und Umlaufvermögens	83
4.2.1.4	Vorräte und langfristige Fertigungsaufträge	85
4.2.1.5	Forderungen	88
4.2.2	Unterschiede auf der Passiva	88
4.2.2.1	Rückstellungen.....	88
4.2.2.2	Verbindlichkeiten.....	90
4.2.3	Latente Steuern.....	91
4.3	Quantitative Auswirkungen einer Umstellung der Rechnungslegung von altem Handelsrecht auf IFRS	93
4.3.1	Der Umstellungsprozess von HGB a. F. auf IFRS	94
4.3.2	Übersicht von Studien quantitativer Umstellungseffekte	95
4.3.3	Auswirkungen auf übergeordnete Strukturgrößen der Bilanz	97
4.3.4	Quantitative Umstellungseffekte bei ausgewählten Bilanzpositionen.....	99
4.3.4.1	Aktiv-Seite	99
4.3.4.2	Passiv-Seite	103
4.4	Auswirkungen ausgewählter Bilanzierungssachverhalte auf das Jahresabschlussbild und ratingrelevante Kennzahlen	105
4.4.1	Bilanzierungsunterschiede bei Forschungs- und Entwicklungskosten	105
4.4.1.1	Ansatz und Bewertung nach HGB a. F.	105

4.4.1.2	Ansatz und Bewertung nach IFRS	106
4.4.1.3	Auswirkungen einer Umstellung auf Ratingkennzahlen	108
4.4.2	Bilanzierungsunterschiede bei langfristigen Fertigungsaufträgen	110
4.4.2.1	Ansatz und Bewertung nach HGB a. F.	110
4.4.2.2	Ansatz und Bewertung nach IFRS	112
4.4.2.3	Auswirkungen einer Umstellung auf Ratingkennzahlen	114
4.4.3	Bilanzierungsunterschiede bei Leasingverhältnissen.....	116
4.4.3.1	Ansatz und Bewertung nach HGB a. F.	116
4.4.3.2	Ansatz und Bewertung nach IFRS	118
4.4.3.3	Auswirkungen einer Umstellung auf Ratingkennzahlen	122
4.4.4	Bilanzierungsunterschiede beim hedge accounting	124
4.4.4.1	Ansatz und Bewertung nach HGB a. F.	124
4.4.4.2	Ansatz und Bewertung nach IFRS	127
4.4.4.3	Auswirkungen einer Umstellung auf Ratingkennzahlen	131
4.4.5	Bilanzierungsunterschiede bei Pensionsrückstellungen.....	133
4.4.5.1	Ansatz nach HGB a. F.....	133
4.4.5.2	Bewertung nach HGB a. F.	134
4.4.5.3	Ansatz nach IFRS.....	137
4.4.5.4	Bewertung nach IFRS	138
4.4.5.5	Auswirkungen einer Umstellung auf Ratingkennzahlen	141
4.5	Hypothesen zur Auswirkung einer Umstellung der Rechnungslegung von HGB a. F. auf IFRS auf das Bilanzratingergebnis	144
5	<i>Empirische Analyse der Bilanzratings von DAX30-Konzern- und Einzelabschlüssen mit R-Cockpit Modul Rating S</i>	151
5.1	Das Ratingsystem R-Cockpit	151
5.2	Empirische Analyse: Auswirkungen der Umstellung der Rechnungslegung von HGB a. F. auf IFRS auf die Bilanzratings von DAX30-Konzernabschlüssen	156
5.2.1	Ziel der Analyse der DAX30-Konzernabschlüsse	156
5.2.2	Konzeption und Durchführung der Analyse	157
5.2.2.1	Aufbereitung der Untersuchungsstichprobe	157
5.2.2.2	Umstellungseffekte	159
5.2.3	Ergebnisse der Analyse	162
5.2.3.1	Ratingergebnisse für die DAX30-Konzernabschlüsse	162
5.2.3.2	Auswirkungen der IFRS-Umstellung auf relevante Ratingkennzahlen.....	164

5.3	Empirische Analyse: Auswirkungen der Umstellung der Rechnungslegung von HGB a. F. auf IFRS auf die Bilanzratings von Einzelabschlüssen	167
5.3.1	Ziel der Analyse der Einzelabschlüsse	167
5.3.2	Konzeption und Durchführung der Analyse	168
5.3.2.1	Aufbereitung der Untersuchungstichprobe	168
5.3.2.2	Umstellungseffekte	169
5.3.3	Ergebnisse der Analyse	170
5.3.3.1	Ratingergebnisse für die Einzelabschlüsse.....	170
5.3.3.2	Auswirkungen der IFRS-Umstellung auf relevante Ratingkennzahlen.....	172
5.4	Zusammenfassung der Ergebnisse und Schlussfolgerungen für weitergehende Analysen	174
6	<i>Analyse der Auswirkungen spezieller Bilanzierungssachverhalte auf das Bilanzrating am Beispiel eines Musterunternehmens.....</i>	179
6.1	Beschreibung der Ausgangssituation der TUC.SAT AG	180
6.2	Analyse des Szenarios „Forschung und Entwicklung“	184
6.2.1	Szenariobeschreibung.....	184
6.2.2	Analyseergebnisse	184
6.2.2.1	Auswirkungen bei HGB-Bilanzierung	184
6.2.2.2	Auswirkungen bei IFRS-Bilanzierung	185
6.2.2.3	Vergleich der Auswirkungen von HGB- und IFRS-Bilanzierung auf das Bilanzrating	187
6.3	Analyse des Szenarios „fair value hedging“	190
6.3.1	Szenariobeschreibung.....	190
6.3.2	Analyseergebnisse	190
6.3.2.1	Auswirkungen bei HGB-Bilanzierung	190
6.3.2.2	Auswirkungen bei IFRS-Bilanzierung	192
6.3.2.3	Vergleich der Auswirkungen von HGB- und IFRS-Bilanzierung auf das Bilanzrating	193
6.4	Analyse des Szenarios „Langfristfertigung“	195
6.4.1	Szenariobeschreibung.....	195
6.4.2	Analyseergebnisse	196
6.4.2.1	Auswirkungen bei HGB-Bilanzierung	196
6.4.2.2	Auswirkungen bei IFRS-Bilanzierung	198
6.4.2.3	Vergleich der Auswirkungen von HGB- und IFRS-Bilanzierung auf das Bilanzrating	199

6.5	Analyse des Szenarios „Leasing“	201
6.5.1	Szenariobeschreibung	201
6.5.2	Analyseergebnisse	202
6.5.2.1	Auswirkungen bei HGB-Bilanzierung	202
6.5.2.2	Auswirkungen bei IFRS-Bilanzierung	203
6.5.2.3	Vergleich der Auswirkungen von HGB- und IFRS-Bilanzierung auf das Bilanzrating 205	
6.6	Analyse des Szenarios „Pensionsrückstellungen“	208
6.6.1	Szenariobeschreibung	208
6.6.2	Analyseergebnisse	209
6.6.2.1	Auswirkungen bei HGB-Bilanzierung	209
6.6.2.2	Auswirkungen bei IFRS-Bilanzierung	211
6.6.2.3	Vergleich der Auswirkungen von HGB- und IFRS-Bilanzierung auf das Bilanzrating 213	
6.7	Analyse des Gesamteffektes für das Umstellungsjahr und Konsequenzen für das Bilanzrating	214
6.7.1	Auswirkungen einer IFRS-Umstellung auf die Bilanzratingnote	215
6.7.2	Konsequenzen für das Bilanzrating und Analyseempfehlungen an Kreditinstitute.....	219
6.7.2.1	Konsequenzen für das DSGV-Bilanzrating bei einer Umstellung der Rechnungslegung von HGB a. F. auf IFRS	219
6.7.2.2	Analyseempfehlungen für Kreditinstitute	222
7	Auswirkungen des BilMoG auf das Bilanzrating	229
7.1	Positionsbezogener Überblick über ratingrelevante Unterschiede durch das BilMoG.....	230
7.1.1	Unterschiede auf der Aktiva	230
7.1.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	230
7.1.1.2	Vorräte	232
7.1.1.3	Außerplanmäßige Abschreibungen und Wertaufholungen im Anlage- und Umlaufvermögen	233
7.1.2	Unterschiede auf der Passiva	235
7.1.2.1	Eigenkapital	235
7.1.2.2	Rückstellungen	236
7.1.2.3	Verbindlichkeiten	240
7.1.3	Latente Steuern	240

7.2	Auswirkungen ausgewählter Bilanzierungssachverhalte auf das Bilanzrating bei BilMoG-Umstellung	241
7.2.1	Selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.....	242
7.2.2	Langfristige Fertigungsaufträge.....	243
7.2.3	Leasing	243
7.2.4	Hedge Accounting	244
7.2.5	Pensionsrückstellungen	246
7.2.6	Zusammenfassung der Konsequenzen einer BilMoG-Umstellung für das Bilanzrating	248
8	<i>Zusammenfassung und Ausblick.....</i>	251
8.1	Zusammenfassung der Ergebnisse	251
8.2	Ausblick auf mögliche zukünftige Forschungsaktivitäten	255
	<i>Literaturverzeichnis.....</i>	<i>259</i>
	<i>Anhang.....</i>	<i>299</i>
<i>A</i>	<i>Ratingnotation von Standard & Poor's</i>	<i>299</i>
<i>B</i>	<i>Auswirkungen von Warnsignalen auf das Sparkassenrating.....</i>	<i>300</i>
<i>C</i>	<i>Definition der Ratingstufen des DSGV-Ratings.....</i>	<i>301</i>
<i>D</i>	<i>Definition der Kennzahlen des DSGV-Bilanzratings.....</i>	<i>303</i>
<i>E</i>	<i>Kennzahlengewichtung DSGV-Rating bei Firmenkunden im Standard-Sektor</i>	<i>305</i>
<i>F</i>	<i>Bilanzrating mit R-Cockpit Modul Rating S</i>	<i>306</i>
<i>G</i>	<i>Ergebnisse der Bilanzratings für die empirischen Analysen.....</i>	<i>312</i>
<i>H</i>	<i>Berechnungen zu Kapitel 6.5 „Leasing“</i>	<i>324</i>
<i>I</i>	<i>Berechnungen zu Kapitel 6.6 „Pensionsrückstellungen“</i>	<i>325</i>

Abkürzungsverzeichnis

a.	ausländisch
Abschr.	Abschreibungen
a. F.	alte Fassung
AfA	Absetzung für Abnutzung
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BdF	Bundesministerium der Finanzen
BFH	Bundesfinanzhof
BGH	Bundesgerichtshof
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
BWA	Betriebswirtschaftliche Auswertung
CF	Cashflow
c. p.	ceteris paribus
DRS	Deutsche Rechnungslegungsstandards
DRSC	Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee
DSGV	Deutscher Sparkassen- und Giroverband
DStV	Deutscher Steuerberaterverband
EK	Eigenkapital
EStG	Einkommenssteuergesetz
EUR	Euro
F&E	Forschung und Entwicklung
Fifo	<i>first in-first out</i>
Finanzanl.	Finanzanlagen
Finanz.verb.	Finanzierungsverbindlichkeiten

FK	<i>Framework</i>
gdbm	Gesamtverband der deutschen Mineralölwirtschaft
gem.	gemäß
gew.	gewerblich
gewöhnl.	gewöhnlich
GG	Grundgeschäft
GKV	Gesamtkostenverfahren
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GoF	Geschäfts- oder Firmenwert
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
IAS	<i>International Accounting Standard</i>
IASB	<i>International Accounting Standards Board</i>
IFD	Initiative Finanzstandort Deutschland
IFRS	<i>International Financial Reporting Standard</i>
i. V. m.	in Verbindung mit
k. A.	keine Angabe
KI	Kreditinstitut
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
KNN	Künstliche Neuronale Netze
kurzfr.	kurzfristig
KWG	Kreditwesengesetz
langfr.	langfristig
L&L	Lieferungen und Leistungen
Lifo	<i>last in-first out</i>
LRA	Lineare Regressionsanalyse

MCR	<i>Minimum Capital Requirements</i>
MDA	Multivariate Diskriminanzanalyse
MIFA AG	Mitteldeutsche Fahrradwerke AG
n. F.	neue Fassung
p. a.	per anno
poc	<i>percentage-of-completion</i>
RBW	Rentenbarwertfaktor
ROI	<i>Return on Investment</i>
S&P	<i>Standard & Poor's</i>
SAV	Sachanlagevermögen
SCR	<i>Solvency Capital Requirements</i>
SME's	<i>Small and Mediumsized Entities</i>
UKV	Umsatzkostenverfahren
UV	Umlaufvermögen
Verb.	Verbindlichkeiten
VDA	Verband der Automobilindustrie
VdEW	Verband der Elektrizitätswirtschaft
VG	Vermögensgegenstand
Wertpap.	Wertpapier

Abbildungsverzeichnis

ABBILDUNG 1-1: AUFBAU UND GANG DER UNTERSUCHUNG	4
ABBILDUNG 2-1: BASEL I UND BASEL II (STARK VEREINFACHTE DARSTELLUNG)	15
ABBILDUNG 2-2: ENTWICKLUNG BEANTRAGTER INSOLVENZVERFAHREN IN DEUTSCHLAND.....	26
ABBILDUNG 3-1: TRENNSCHÄRFE UND SYSTEMATISCHE FEHLER.....	39
ABBILDUNG 3-2: DIE TRENNFUNKTION DER BIVARIATEN DISKRIMINANZANALYSE.....	40
ABBILDUNG 3-3: SCHEMA DER RATINGNOTENBILDUNG BEI DER LINEAREN MDA.....	41
ABBILDUNG 3-4: SYSTEMATISCHE FEHLER BEIM BILANZRATING	42
ABBILDUNG 3-5: ABLAUF DER KREDITWÜRDIGKEITSPRÜFUNG	44
ABBILDUNG 3-6: EINFLUSSGRÖßEN AUF DAS RATINGURTEIL.....	49
ABBILDUNG 3-7: AUFBAU DES STANDARDRATINGS DER SPARKASSENORGANISATION.....	65
ABBILDUNG 4-1: ENTSTEHUNG LATENTER STEUERN IM RAHMEN DER IFRS-BILANZIERUNG.....	93
ABBILDUNG 4-2: ZEITPUNKTE BEI DER UMSTELLUNG AUF IFRS ZUM 31.12.2005.....	94
ABBILDUNG 4-3: BEHANDLUNG VON FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSKOSTEN NACH IAS 38 (<i>REVISED</i> 2004).....	107
ABBILDUNG 4-4: PRÜFSHEMA ZUR KLASSIFIZIERUNG VON LEASINGVERHÄLTNISSEN NACH IFRS	119
ABBILDUNG 4-5: SCHEMA ZUR BILANZIERUNG VON SICHERUNGSBEZIEHUNGEN NACH IFRS.....	131
ABBILDUNG 5-1: AUSSCHNITT AUS DER EINGABEMASKE VON R-COCKPIT FÜR DIE AKTIVA-SEITE DER BILANZ	153
ABBILDUNG 5-2: DARSTELLUNG DES BILANZRATING-ERGEBNISSES DURCH R-COCKPIT MODUL RATING S ..	154
ABBILDUNG F-1: EINGABE DER AKTIVA-SEITE DER BILANZ MIT ERFORDERLICHEN ZUSATZANGABEN	306
ABBILDUNG F-2: EINGABE DER PASSIVA-SEITE DER BILANZ MIT ERFORDERLICHEN ZUSATZANGABEN	307
ABBILDUNG F-3: EINGABE DER GuV (GKV) MIT ERFORDERLICHEN ZUSATZANGABEN	308
ABBILDUNG F-4: ZUSATZANGABEN FÜR MODUL RATING S (TEIL 1)	309
ABBILDUNG F-5: ZUSATZANGABEN FÜR MODUL RATING S (TEIL 2)	310
ABBILDUNG F-6: ERGEBNIS DES BILANZRATINGS MIT R-COCKPIT MODUL RATING S	311

Tabellenverzeichnis

TABELLE 2-1: AUFSICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG VON KREDITRISIKEN GEMÄß BASEL I	14
TABELLE 2-2: AUSFALLQUOTEN VON <i>STANDARD & POOR'S</i>	18
TABELLE 2-3: ZUORDNUNG VON BONITÄTSEINSTUFUNGEN ZU RISIKOGEWICHTEN BEI UNTERNEHMEN.....	19
TABELLE 2-4: VERGLEICH DER NOTWENDIGEN EK-UNTERLEGUNG BEI EINER KREDITSUMME VON 200.000 EUR.....	23
TABELLE 2-5: ÜBERSICHT ÜBER DIE ENTWICKLUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN FÜR KREDITINSTITUTE	25
TABELLE 2-6: BEDEUTUNG DES RATINGS FÜR DIE KALKULATION DES MINDESTZINSSATZES	31
TABELLE 2-7: EINFLUSS DES RATINGS AUF DIE BESTIMMUNG DES MINDESTZINSSATZES	32
TABELLE 2-8: DIE STANDARD-IFD-RATINGSKALA.....	34
TABELLE 3-1: PROGNOSEKRAFT DER KLASSIFIKATIONSMODELLE	50
TABELLE 3-2: GRÖßENKLASSEN BEIM DSGV-STANDARDRATING	65
TABELLE 3-3: QUALITATIVE FAKTOREN BEIM STANDARDRATING	66
TABELLE 3-4: MASTERSKALA DES SPARKASSEN STANDARD RATINGS MIT AUSFALLWAHRSCHEINLICHKEITEN	67
TABELLE 3-5: BERÜCKSICHTIGUNG VON RATINGKENNZAHLEN BEIM DSGV-BILANZRATING	72
TABELLE 3-6: WERTÄNDERUNGEN VON RATINGKENNZAHLEN UND IHRE AUSWIRKUNGEN AUF DAS BILANZRATING	73
TABELLE 4-1: KONZEPTIONELLE UNTERSCHIEDE ZWISCHEN ALTEM HANDELSRECHT UND IFRS	80
TABELLE 4-2: ÜBERSICHT ÜBER STUDIEN ZU DEN AUSWIRKUNGEN EINER UMSTELLUNG VON HGB A. F. AUF IFRS.....	96
TABELLE 4-3: UMSTELLUNGS-AUSWIRKUNGEN AUF STRUKTURGRÖßEN DER BILANZ.....	98
TABELLE 4-4: SYNOPSIS: SELBST ERSTELLTE IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE DES ANLAGEVERMÖGENS	109
TABELLE 4-5: MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF RATINGKENNZAHLEN BEI F&E-MABNAHMEN	110
TABELLE 4-6: SYNOPSIS: BILANZIERUNG LANGFRISTIGER FERTIGUNGS-AUFTRÄGE	115
TABELLE 4-7: MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF RATINGKENNZAHLEN BEI LANGFRISTFERTIGUNG	116
TABELLE 4-8: SYNOPSIS: BILANZIERUNG VON LEASINGVERHÄLTNISSEN	123
TABELLE 4-9: MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF RATINGKENNZAHLEN DES LEASINGNEHMERS.....	124
TABELLE 4-10: ZULÄSSIGE GRUNDGESCHÄFTE NACH IAS 39.78 (<i>AMENDED 2004</i>)	128
TABELLE 4-11: SYNOPSIS: BILANZIERUNG VON SICHERUNGSBEZIEHUNGEN	132
TABELLE 4-12: MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF RATINGKENNZAHLEN BEIM <i>FAIR VALUE HEDGING</i>	133
TABELLE 4-13: SYNOPSIS: BILANZIERUNG VON PENSIONS-RÜCKSTELLUNGEN NACH IAS 19 (<i>AMENDED</i> <i>2004</i>)	142
TABELLE 4-14: MÖGLICHE IFRS-UMSTELLUNGSEFFEKTE AUF RATINGKENNZAHLEN BEI PENSIONS-RÜCKSTELLUNGEN	143

TABELLE 4-15: MÖGLICHE BEEINFLUSSUNGEN DER DSGVO-RATINGKENNZAHLEN DES FIRMENKUNDEN- SEGMENTS BEI IFRS-UMSTELLUNG	145
TABELLE 5-1: AUFBEREITETE UNTERSUCHUNGSSTICHPROBE FÜR DIE ANALYSE DER DAX30-KONZERNE	158
TABELLE 5-2: VERGLEICH DER UMSTELLUNGSEFFEKTE MIT ANDEREN STUDIEN (MEDIAN)	160
TABELLE 5-3: BILANZPOLITISCHE ELEMENTE IN DEN HGB-JAHRESABSCHLÜSSEN	161
TABELLE 5-4: AUSWIRKUNG DER IFRS-UMSTELLUNG DAS BILANZRATING	162
TABELLE 5-5: ÜBERSICHT ÜBER DIE RICHTUNG DER RATINGÄNDERUNGEN BEI EINER IFRS-UMSTELLUNG...	163
TABELLE 5-6: AUSWIRKUNGEN BILANZPOLITISCHER MAßNAHMEN AUF DAS RATING	164
TABELLE 5-7: VERGLEICH DER DURCHSCHNITTlichen RATINGKENNZAHLEN BEI IFRS-UMSTELLUNG (MEDIAN)	165
TABELLE 5-8: RATINGKENNZAHLEN UND -ERGEBNISSE DER HENKEL KGAA NACH HGB A. F. UND IFRS	166
TABELLE 5-9: AUFBEREITETE UNTERSUCHUNGSSTICHPROBE FÜR DIE ANALYSE DER EINZELABSCHLÜSSE....	169
TABELLE 5-10: IFRS-UMSTELLUNGSEFFEKTE BEI KLEINEN UND MITTLEREN UNTERNEHMEN.....	170
TABELLE 5-11: AUSWIRKUNG DER IFRS-UMSTELLUNG AUF DAS BILANZRATING	171
TABELLE 5-12: VERGLEICH DER DURCHSCHNITTlichen RATINGKENNZAHLEN BEI IFRS-UMSTELLUNG (MEDIAN)	172
TABELLE 5-13: RATINGKENNZAHLEN UND -ERGEBNISSE DER WESTAG & GETALIT AG NACH HGB A. F. UND IFRS	173
TABELLE 5-14: ERGEBNISSE DER HYPOTHESENÜBERPRÜFUNG FÜR DIE ANALYSE DER DAX30-KONZERN- UND EINZELABSCHLÜSSE	176
TABELLE 6-1: VORLÄUFIGE GuV DER TUC.SAT AG MIT ZUSATZANGABE	181
TABELLE 6-2: VORLÄUFIGE BILANZ DER TUC.SAT AG	182
TABELLE 6-3: ERGEBNIS DES BILANZRATINGS DER VORLÄUFIGEN BILANZ UND GuV NACH HGB A. F. UND IFRS	183
TABELLE 6-4: AUSWIRKUNGEN DES SZENARIOS F&E AUF RELEVANTE BILANZ- UND GuV-POSITIONEN NACH HGB A. F.	185
TABELLE 6-5: AUSWIRKUNGEN DES SZENARIOS F&E AUF RELEVANTE BILANZ- UND GuV-POSITIONEN NACH IFRS	186
TABELLE 6-6: AUSWIRKUNGEN DES SZENARIOS F&E AUF RELEVANTE BILANZ- UND GuV-POSITIONEN BEI UMSTELLUNG DER RECHNUNGSLEGUNG VON HGB A. F. AUF IFRS	188
TABELLE 6-7: VERGLEICH DER RATINGS FÜR DAS F&E-SZENARIO	189
TABELLE 6-8: AUSWIRKUNGEN DES SZENARIOS „FAIR VALUE HEDGING“ AUF RELEVANTE BILANZ- UND GuV-POSITIONEN NACH HGB A. F.	191
TABELLE 6-9: AUSWIRKUNGEN DES SZENARIOS „FAIR VALUE HEDGING“ AUF RELEVANTE BILANZ- UND GuV-POSITIONEN NACH IFRS	192
TABELLE 6-10: AUSWIRKUNGEN DES SZENARIOS „FAIR VALUE HEDGING“ AUF RELEVANTE BILANZ- UND GuV-POSITIONEN BEI UMSTELLUNG DER RECHNUNGSLEGUNG VON HGB A. F. AUF IFRS ...	194

TABELLE 6-11: VERGLEICH DER RATINGS NACH HGB UND IFRS FÜR DAS SZENARIO "FAIR VALUE HEDGING"	195
TABELLE 6-12: VERTRAGSDATEN FÜR EINEN LANGFRISTIGEN FERTIGUNGS-AUFTRAG	196
TABELLE 6-13: AUSWIRKUNGEN DES SZENARIOS „LANGFRISTFERTIGUNG“ AUF RELEVANTE BILANZ- UND GuV-POSITIONEN NACH HGB A. F.	197
TABELLE 6-14: AUSWIRKUNGEN DES SZENARIOS „LANGFRISTFERTIGUNG“ AUF RELEVANTE BILANZ- UND GuV-POSITIONEN NACH IFRS	198
TABELLE 6-15: AUSWIRKUNGEN DES SZENARIOS "LANGFRISTFERTIGUNG" AUF RELEVANTE BILANZ- UND GuV-POSITIONEN BEI UMSTELLUNG DER RECHNUNGSLEGUNG VON HGB A. F. AUF IFRS ...	200
TABELLE 6-16: VERGLEICH DER RATINGS FÜR DAS SZENARIO "LANGFRISTFERTIGUNG"	201
TABELLE 6-17: VERTRAGSDATEN FÜR DAS LEASINGVERHÄLTNIS	202
TABELLE 6-18: AUSWIRKUNGEN DES SZENARIOS „LEASING“ AUF RELEVANTE BILANZ- UND GuV- POSITIONEN NACH HGB A. F.	203
TABELLE 6-19: AUSWIRKUNGEN DES IFRS-SZENARIO „LEASING“ AUF RELEVANTE BILANZ- UND GuV- POSITIONEN	204
TABELLE 6-20: AUSWIRKUNGEN DES SZENARIO "LEASING" AUF RELEVANTE BILANZ- UND GuV- POSITIONEN BEI UMSTELLUNG DER RECHNUNGSLEGUNG VON HGB A. F. AUF IFRS	206
TABELLE 6-21: VERGLEICH DER RATINGS FÜR DAS SZENARIO "LEASING"	207
TABELLE 6-22: ZUSAMMENSETZUNG DER MITARBEITERSTRUKTUR DER TUC.SAT AG	208
TABELLE 6-23: AUSWIRKUNGEN DES SZENARIO „PENSIONS-RÜCKSTELLUNGEN“ AUF RELEVANTE BILANZ- UND GuV-POSITIONEN NACH HGB A. F.	210
TABELLE 6-24: AUSWIRKUNGEN DES SZENARIO „PENSIONS-RÜCKSTELLUNGEN“ AUF RELEVANTE BILANZ- UND GuV-POSITIONEN NACH IFRS	211
TABELLE 6-25: AUSWIRKUNGEN DES SZENARIO "PENSIONS-RÜCKSTELLUNGEN" AUF RELEVANTE BILANZ- UND GuV-POSITIONEN BEI UMSTELLUNG DER RECHNUNGSLEGUNG VON HGB A. F. AUF IFRS	213
TABELLE 6-26: VERGLEICH DER RATINGS FÜR DAS SZENARIO "PENSIONS-RÜCKSTELLUNGEN"	214
TABELLE 6-27: AUSWIRKUNGEN ALLER SZENARIOEN AUF RELEVANTE BILANZ- UND GuV-POSITIONEN BEI UMSTELLUNG DER RECHNUNGSLEGUNG VON HGB A. F. AUF IFRS	216
TABELLE 6-28: AUSWIRKUNGEN DER UMSTELLUNG DER RECHNUNGSLEGUNG AUF DAS BILANZRATING FÜR PERIODE T1	218
TABELLE 6-29: AUSWIRKUNGEN EINER UMSTELLUNG AUF IFRS AUF DAS BILANZRATING DER TUC.SAT AG.....	219
TABELLE 6-30: AUSWIRKUNGEN EINER UMSTELLUNG VON HGB A. F. AUF IFRS AUF DAS DSGVO- BILANZRATING	220
TABELLE 6-31: IFRS-ANALYSEEMPFEHLUNGEN FÜR KREDITINSTITUTE	227
TABELLE 7-1: SYNOPSIS: IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE	232
TABELLE 7-2: SYNOPSIS: AUßERPLANMÄßIGE ABSCHREIBUNGEN UND WERTAUFGABEN	234

TABELLE 7-3: SYNOPSE: EIGENKAPITAL	236
TABELLE 7-4: SYNOPSE: RÜCKSTELLUNGEN	239
TABELLE 7-5: SYNOPSE: LATENTE STEUERN	241
TABELLE 7-6: AUSWIRKUNGEN EINER BILMoG-UMSTELLUNG AUF DAS BILANZRATING DER SPARKASSEN ..	249
TABELLE A-1: RATINGNOTATION VON <i>STANDARD & POOR'S</i>	299
TABELLE B-1: AUSWIRKUNGEN VON WARNSIGNALEN AUF DAS SPARKASSEN-RATING	300
TABELLE C-1: DEFINITION DER 18 RATINGSTUFEN DES DSGV-RATINGS	302
TABELLE D-1: DEFINITION DER KENNZAHLEN DES DSGV-BILANZRATINGS	303
TABELLE D-2: DEFINITION DER GESAMTLEISTUNG	304
TABELLE D-3: DEFINITION DES OPERATIVEN CASHFLOWS	304
TABELLE E-1: KENNZAHLENGEWICHTUNG NACH NETTOUMSATZ BEI FIRMENKUNDEN IM STANDARD- SEKTOR	305
TABELLE G-1: VERGLEICH DER BILANZRATINGS DER BASF SE	312
TABELLE G-2: VERGLEICH DER BILANZRATINGS DER BAYER AG	312
TABELLE G-3: VERGLEICH DER BILANZRATINGS DER BEIERSDORF AG	313
TABELLE G-4: VERGLEICH DER BILANZRATINGS DER BMW AG	313
TABELLE G-5: VERGLEICH DER BILANZRATINGS DER DEUTSCHE POST AG	314
TABELLE G-6: VERGLEICH DER BILANZRATINGS DER HENKEL KGAA	314
TABELLE G-7: VERGLEICH DER BILANZRATINGS DER K+S AG	315
TABELLE G-8: VERGLEICH DER BILANZRATINGS DER LINDE AG	315
TABELLE G-9: VERGLEICH DER BILANZRATINGS DER DEUTSCHE LUFTHANSA AG	316
TABELLE G-10: VERGLEICH DER BILANZRATINGS DER MAN SE	316
TABELLE G-11: VERGLEICH DER BILANZRATINGS DER MERCK KGAA	317
TABELLE G-12: VERGLEICH DER BILANZRATINGS DER METRO AG	317
TABELLE G-13: VERGLEICH DER BILANZRATINGS DER RWE AG	318
TABELLE G-14: VERGLEICH DER BILANZRATINGS DER SALZGITTER AG	318
TABELLE G-15: VERGLEICH DER BILANZRATINGS DER DEUTSCHE TELEKOM AG	319
TABELLE G-16: VERGLEICH DER BILANZRATINGS DER VOLKSWAGEN AG	319
TABELLE G-17: VERGLEICH DER BILANZRATINGS DER 4SC AG	320
TABELLE G-18: VERGLEICH DER BILANZRATINGS DER DESIGN BAU AG	320
TABELLE G-19: VERGLEICH DER BILANZRATINGS DER DEVIL AG	321
TABELLE G-20: VERGLEICH DER BILANZRATINGS DER FISIA BABCOCK ENVIRONMENT GMBH	321
TABELLE G-21: VERGLEICH DER BILANZRATINGS DER ITN NANOVATION AG	322
TABELLE G-22: VERGLEICH DER BILANZRATINGS DER MITTELDEUTSCHE FAHRRADWERKE AG	322
TABELLE G-23: VERGLEICH DER BILANZRATINGS DER Q-CELLS SE	323
TABELLE G-24: VERGLEICH DER BILANZRATINGS DER WESTAG & GETALIT AG	323
TABELLE H-1: BERECHNUNG VON ZINS- UND TILGUNGSANTEIL DER LEASINGRATE NACH IFRS	324
TABELLE I-1: BERECHNUNG DES LEISTUNGSANSPRUCHS NACH HGB	325

TABELLE I-2: BARWERT-BERECHNUNG DER PENSIONSVERPFLICHTUNG ZUM PENSIONSEINTRITTSSTERMIN NACH HGB	326
TABELLE I-3: BERECHNUNG DER RÜCKWÄRTSVERTEILUNGSFAKTOREN FÜR PERIODE T1	326
TABELLE I-4: BERECHNUNG DER TEILWERTE DER PENSIONSVERPFLICHTUNG NACH HGB	327
TABELLE I-5: BERECHNUNG DER HÖHE DER PENSIONSRLCKSTELLUNG NACH HGB FÜR PERIODE T1	327
TABELLE I-6: BERECHNUNG DER ENDGEHÄLTER UNTER BERÜCKSICHTIGUNG VON GEHALTSSTEIGERUNGEN	328
TABELLE I-7: BERECHNUNG DER LEISTUNGSANSPRÜCHE DER MITARBEITER NACH IFRS	329
TABELLE I-8: BARWERT-BERECHNUNG DER PENSIONSVERPFLICHTUNG ZUM PENSIONSEINTRITTSSTERMIN NACH IFRS	329
TABELLE I-9: HÖHE DES AM ENDE VON PERIODE T1 ERDIEN TEN ANTEILS AM GESAMTEN LEISTUNGSANSPRUCH.....	330
TABELLE I-10: BERECHNUNG DER HÖHE DER PENSIONSRLCKSTELLUNG NACH IFRS FÜR PERIODE T1	331

1 Einleitung

„Der hat die Macht, an den die Menge glaubt.“

Ernst Raupach, Die Hohenstaufen, Kaiser Friedrich II., Tod I,3

Die Bereitstellung von Krediten durch Kreditinstitute ist für Wirtschaftsunternehmen von entscheidender Bedeutung und häufig Voraussetzung für eine Expansion, etwa für die Erweiterung von Produktionsanlagen, die Erschließung neuer Geschäftsfelder oder neuer Kundensegmente. Die große **Bedeutung von Krediten** zeigt die Tatsache, dass im Zeitraum von 1990 bis 2009 die Höhe der an Unternehmen und Selbstständige vergebenen Kredite von 731,9 Mrd. EUR um über 81% auf 1.327,1 Mrd. EUR angestiegen ist.¹

Doch nicht jedem Unternehmen werden Kredite gewährt. Vielmehr ist aus Sicht eines Kreditinstituts die Kapitaldienstfähigkeit des Unternehmens im Vorfeld sicherzustellen. Daher wird mithilfe der Bonitätsanalyse im Rahmen einer Kreditvergabeentscheidung geprüft, ob das Unternehmen wirtschaftlich in der Lage sein wird, zukünftig Zins- und Tilgungsleistungen zu erbringen. Hierbei spielen seit der Einführung von Basel II vor allem Ratingverfahren eine entscheidende Rolle. Diese werden im Wesentlichen als bankinterne Ratingverfahren eingesetzt, um die Ausfallwahrscheinlichkeit eines Kredites zu bestimmen und unterteilen sich dabei in ein qualitatives und quantitatives Rating. Weil das quantitative Rating (**Bilanzrating**) vor allem auf Jahresabschlussdaten des zu analysierenden Unternehmens basiert, beeinflussen die Ansatz- und Bewertungsvorschriften und somit die Art der Rechnungslegung die für das Bilanzrating relevanten Daten.

Das Rechnungslegungssystem war bis Ende der 1980'er Jahre nur von untergeordneter Bedeutung, da deutsche Unternehmen ausschließlich nach handels- und steuerrechtlichen Normen bilanzierten. Erst in Folge der zunehmenden Globalisierung seit den 1990'er Jahren geriet die Art der Rechnungslegung verstärkt in den Blickpunkt. Die zunehmende internationale Verflechtung erforderte u. a. aus Gründen der Vergleichbarkeit immer häufiger

¹ Vgl. Statista, 2011, Download vom 06.06.2011.

die Bereitstellung eines Jahresabschlusses gemäß der *International Financial Reporting Standards* (IFRS).

Seit dem Jahr 2005 sind kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen grundsätzlich durch die EU-Verordnung Nr. 1606/2002, unter Berücksichtigung von Übergangsregelungen für nach US-GAAP bilanzierende europäische Unternehmen, dazu verpflichtet, einen Konzernabschluss nach IFRS aufzustellen und zu veröffentlichen.² Nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen obliegt ein Wahlrecht, ihren Konzernabschluss nach HGB oder IFRS aufzustellen. Einzelabschlüsse sind zunächst grundsätzlich nach HGB zu erstellen, jedoch können Unternehmen freiwillig zu Informationszwecken einen zusätzlichen Einzelabschluss nach IFRS aufstellen.³ Insgesamt sehen sich Kreditinstitute daher im Rahmen der Bonitätsanalyse seit dem Geschäftsjahr 2005 verstärkt mit IFRS-Abschlüssen konfrontiert.

Die Reform des Handelsrechts durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) und die verpflichtende Anwendung für ab dem 01.01.2010 beginnende Geschäftsjahre führten dazu, dass nach Handelsrecht bilanzierende Unternehmen die Rechnungslegung von HGB a. F. auf HGB n. F. umstellen mussten. Kreditinstitute müssen aus diesem Grund innerhalb des Ratingprozesses seit dem Jahr 2011 erstmals BilMoG-Einzelabschlüsse analysieren.

Durch die Umstellung der Rechnungslegung von HGB a. F. auf IFRS kommt es aufgrund der unterschiedlichen Ansatz- und Bewertungsvorschriften regelmäßig zu teilweise deutlichen Wertabweichungen der einzelnen Bilanzpositionen. Es stellt sich daher für die vorliegende Arbeit die **Forschungsfrage**, welche Auswirkung die Umstellung der Rechnungslegung von HGB a. F. auf IFRS auf die Ratingkennzahlen und das Ergebnis des Bilanzratings hat. Banken können von Unternehmen, die freiwillig einen zusätzlichen IFRS-Einzelabschluss aufstellen, zwar auch die Bereitstellung des HGB-Einzelabschlusses fordern. Spätestens jedoch durch die nach § 18 KWG mögliche Berücksichtigung von IFRS-Konzernabschlüssen gewinnt die geschilderte Problematik an Bedeutung und wird durch die aktuelle BilMoG-Umstellung noch verschärft. Aus diesem Grund wird zusätzlich untersucht, ob sich aus den Konsequenzen einer Umstellung von HGB a. F. auf IFRS für das Bilanzrating Schlussfolgerungen bezüglich der

² Vgl. Pellens/Fülbier/Gassen/Sellhorn, 2011, S. 51; speziell zur EU-Verordnung Nr. 1606/2002: EUR-Lex, Download vom 15.08.2011

³ Vgl. Lachnit/Wulf, 2009, S. 6, Rz. 1.

1 Einleitung

Auswirkungen einer BilMoG-Umstellung, die zu einer Annäherung des Handelsrechts an die IFRS führen, ableiten lassen.

Da sich die durch das Rating beurteilte Bonität eines Unternehmens durch einen Wechsel des Rechnungslegungssystems nicht ändert, dürfte es theoretisch nicht zu einer Beeinflussung des Ratingergebnisses kommen. Die wirtschaftliche Situation bleibt vielmehr zum Zeitpunkt der Umstellung unverändert. Dennoch gibt es in der wissenschaftlichen Literatur gegensätzliche Aussagen zu den Auswirkungen einer Umstellung der Rechnungslegung von HGB a. F. auf IFRS auf das Rating.⁴ Die überwiegende Anzahl an Meinungen hält eine Verbesserung des Ratings durch die Umstellung der Rechnungslegung auf IFRS für grundsätzlich nicht unmöglich⁵ oder sagt diese sogar konkret voraus.⁶ Weitere Studien schließen im Gegensatz dazu die Beeinflussung des Ratings⁷ oder zumindest eine Ratingverbesserung komplett aus⁸, während andere Untersuchungen zumindest eine grundsätzliche Beeinflussbarkeit des Ratings ohne Angabe von Auswirkungstendenzen bestätigen.⁹ Neben den genannten konzeptionellen Arbeiten existieren **kaum empirische Ergebnisse** für den deutschen Raum. Diesbezüglich zählen *Mahlstedt*¹⁰ und die darauf aufbauende Analyse von *Kehrel et al.*¹¹ zu den umfassendsten Untersuchungen. Diese Studien verwenden jedoch einen Ratingalgorithmus, der in der Banken-Praxis keine Anwendung findet und vornehmlich für Steuerberater konzipiert ist. Für die Auswirkungen einer BilMoG-Umstellung auf das Bilanzrating existieren hingegen keine empirischen Analysen und nur wenige konzeptionelle Arbeiten.¹²

Abbildung 1-1 skizziert den Aufbau und Gang der Untersuchung, der für die Erreichung der Forschungsziele als sinnvoll erachtet wird.

⁴ Vgl. Wielenberg, 2007, S. 734.

⁵ Vgl. Jebens, 2003, S. 2345 i. V. m. S. 2349; Oehler, 2006, S. 117; Wielenberg, 2007, S. 749.

⁶ Vgl. Winkeljohann/Ull, 2006, S. 8.

⁷ Vgl. BDI/Bankenverband/Ernst&Young, 2008, S. 14, Download vom 25.08.2010.

⁸ Vgl. Küting/Ranker/Wohlgemuth, 2004, S. 100; Küting/Weber, 2009, S. 549.

⁹ Vgl. Detert, 2008, S. 104-107; Schneck, 2007b, S. 22-23.

¹⁰ Vgl. Mahlstedt, 2008.

¹¹ Vgl. Kehrel/Leker/Mahlstedt/Trustdorff, 2009.

¹² Vgl. etwa Wulf/Bosse, 2009.

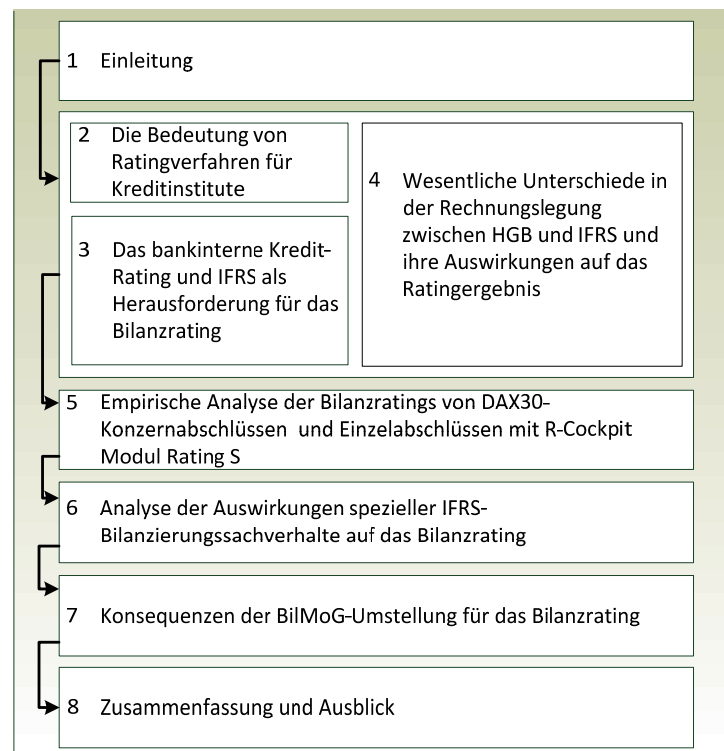


Abbildung 1-1: Aufbau und Gang der Untersuchung

In einem **ersten Analyseschritt** wird die Bedeutung von Ratingsystemen dargestellt und untersucht, **ob die Architektur eines Ratingsystems eine Beeinflussung** des Ratingergebnisses durch die Art der Rechnungslegung theoretisch **ermöglicht**.

Hierzu legt die vorliegende Arbeit nach der Einleitung in Kapitel 1 im **zweiten Kapitel** zunächst die theoretischen **Grundlagen des Ratings** dar. Es wird die Bedeutung von Ratingverfahren für die notwendige, ratingabhängige Eigenkapitalhinterlegung des gesamten Kreditportfolios nach Basel II einerseits und für die konkrete Vergabeentscheidung über einen Kredit an einen einzelnen Kreditnehmer und dessen individuelle, ratingabhängige Bepreisung andererseits aufgezeigt.

Damit grundsätzliche Ansatzpunkte für eine mögliche Beeinflussung des Bilanzratings durch einen Wechsel der Rechnungslegungsart identifiziert werden können, beschreibt **Kapitel 3** den **Aufbau und Ablauf des bankinternen Ratingverfahrens**. Es werden mathemastatische Verfahren, wie z. B. die multivariate Diskriminanzanalyse, als Grundlage von Ratingsystemen vorgestellt, die auf Basis historischer Jahresabschlussdaten trennscharfe Ratingkennzahlen identifizieren. Weiterhin wird der Ablauf des bankinternen Kredit-Ratingprozesses vorgestellt. In diesem Zusammenhang wird aufgezeigt, an welcher Stelle

1 Einleitung

Jahresabschlussdaten bei der Durchführung eines Ratings berücksichtigt werden und wo somit eine Abhängigkeit des Bilanzratings von der Art der Rechnungslegung gegeben ist. Es wird deutlich, dass die Berechnung der **Ratingkennzahlen**, die mit Hilfe von Jahresabschlussdaten des zu untersuchenden Unternehmens im Rahmen des Bilanzratings erfolgt, grundsätzlicher **Ansatzpunkt für** eine mögliche **Beeinflussung des Ratings** ist. Eine Umstellung der Rechnungslegung kann, etwa bei einem Wechsel von HGB a. F. auf IFRS, durch abweichende Ansatz- und Bewertungsvorschriften Einfluss auf die Werte der Ratingkennzahlen nehmen. Um die Bedeutung dieser Problematik, die zu den aktuellen Herausforderungen für das Bilanzrating zählt, und den Umgang mit selbiger darzulegen, wird deshalb die grundsätzliche Eignung von IFRS-Abschlüssen für das Bilanzrating diskutiert. Das Kapitel schließt mit der Vorstellung des StandardRatingsystems der Sparkassenorganisation, dessen Ratingalgorithmus im weiteren Verlauf der vorliegenden Arbeit Anwendung findet.

Nachdem verdeutlicht wurde, dass eine Umstellung der Rechnungslegung grundsätzlich das Bilanzrating beeinflussen kann, werden in einem **zweiten Untersuchungsschritt** in Kapitel 4 die **wesentlichen Unterschiede** der Rechnungslegung nach **HGB a. F. und IFRS**, die bei einer IFRS-Umstellung für ratingrelevante Effekte verantwortlich sein können, vorgestellt. Die Darstellung konzentriert sich dabei auf die Unterschiede zwischen IFRS und altem Handelsrecht, da die in Kapitel 5 vorgenommenen empirischen Analysen ausschließlich HGB-Abschlüsse nach altem Recht beinhalten. Zunächst erfolgt ein Vergleich der grundsätzlichen, konzeptionellen Eigenschaften beider Rechnungslegungssysteme. Im Anschluss wird ein positionsbezogener Überblick über bedeutsame Bilanzierungs- und Bewertungsunterschiede gegeben, bevor anhand empirischer Studien eine Illustration der aus einer IFRS-Umstellung resultierenden quantitativen Auswirkungen auf übergeordnete Strukturgrößen der Bilanz und ausgewählte Bilanzpositionen erfolgt. Schließlich werden diejenigen fünf Bilanzierungssachverhalte vergleichend dargestellt, die bei einem Wechsel zu IFRS zu einem besonders starken quantitativen Effekt auf das Jahresabschlussbild führen. Hierbei wird aufgezeigt, ob es durch bilanzpolitische Maßnahmen bereits vor Umstellung der Rechnungslegung zu einer Annäherung von HGB a. F. und IFRS kommen kann. Zudem wird für jeden Bilanzierungssachverhalt die Beeinflussbarkeit der Ratingkennzahlen des StandardRatings der Sparkassen diskutiert. Es gelingt der **Nachweis**, dass von einer

grundsätzlichen **Beeinflussbarkeit des Bilanzratings durch eine Umstellung der Rechnungslegung von HGB a. F. auf IFRS** auszugehen ist. Basierend auf den Untersuchungsergebnissen aus Kapitel 4 werden abschließend **Hypothesen** abgeleitet, wie das Bilanzratingergebnis beeinflusst wird.

In einem **dritten Untersuchungsschritt** wird auf Basis der aufgestellten Hypothesen empirisch analysiert, **wie eine Umstellung der Rechnungslegung von HGB a. F. auf IFRS das Bilanzrating beeinflusst**. Hierzu erfolgt im **fünften Kapitel** eine **Überprüfung** der zuvor aufgestellten **Hypothesen** durch die empirische Analyse der Bilanzratings von DAX30-Konzernabschlüssen und Einzelabschlüssen. Mit dem Ratingsystem R-Cockpit Modul Rating S, welches den Algorithmus des Ratingverfahrens der Sparkassen verwendet, findet für eine diesbezügliche Untersuchung erstmalig ein in der Banken-Praxis täglich eingesetzter Ratingalgorithmus Anwendung.

Auch nach Überprüfung der Hypothesen können zunächst keine Aussagen getroffen werden, **wodurch das Bilanzrating** in welcher Art und Weise **beeinflusst** wird. Daher wird in einem **vierten Untersuchungsschritt** eine diesbezügliche Analyse hinsichtlich derjenigen fünf Bilanzierungssachverhalte vorgenommen, die im Rahmen des Wechsels der Rechnungslegung zu IFRS zu deutlichen quantitativen Umstellungseffekten und somit zu einer starken Beeinflussung der Ratingkennzahlen führen. Durch die Verwendung eines Musterunternehmens in **Kapitel 6** gelingt eine **isolierte Betrachtung** einzelner HGB- und IFRS-Szenarien für die entsprechenden Sachverhalte. Dadurch können Aussagen darüber getroffen werden, ob entsprechende Geschäftsvorfälle aus diesen Bereichen das Bilanzrating positiv oder negativ beeinflussen können. Darauf aufbauend werden **Empfehlungen an Kreditinstitute für den Umgang mit den auftretenden Effekten im Rahmen des *overruling* ausgesprochen**. Diese orientieren sich einerseits stark an der gläubigerschutzorientierten Sichtweise, basierend auf dem Rechnungszweck der Rechenschaft gegenüber Fremdkapitalgebern. Andererseits werden im Rahmen einer erweiterten Analyseperspektive Empfehlungen gegeben, die die Entscheidungsnützlichkeit der bereitgestellten Informationen für die Bonitätsanalyse in den Vordergrund stellen und weniger stark gläubigerschutzorientiert sind.

In einem **fünften Analyseschritt** wird basierend auf den bisher gewonnenen Erkenntnissen untersucht, welche Auswirkungen die Reform des Handelsrechts durch das BilMoG auf das Bilanzrating hat. Hierfür gibt **Kapitel 7** zunächst einen positionsbezogenen Überblick über

1 Einleitung

ratingrelevante Unterschiede zwischen altem und neuem Handelsrecht. Dann werden die Bilanzierungsunterschiede zwischen HGB a. F. und HGB n. F. derjenigen Bilanzierungssachverhalte untersucht, die sich bereits durch einen starken Umstellungseffekt bei der IFRS-Umstellung ausgezeichnet haben. Aufgrund der erfolgten Annäherung von HGB n. F. und IFRS können aus den bereits gewonnenen Ergebnissen **Schlussfolgerungen** abgeleitet werden, **wie das Bilanzrating durch die erstmals erstellten BilMoG-Abschlüsse beeinflusst wird.**

Das abschließende **achte Kapitel** fasst die Ergebnisse der Arbeit zusammen und gibt einen Ausblick auf zukünftige Forschungsmöglichkeiten.

2 Die Bedeutung von Ratingverfahren

In Kapitel 2 werden die theoretischen Grundlagen des Ratings dargestellt. Hierfür erfolgt im ersten Abschnitt zunächst eine Definition und Beschreibung der Begriffe *Rating* und *Ausfallwahrscheinlichkeit* sowie eine Abgrenzung des Ratings von der klassischen Jahresabschlussanalyse. Im Anschluss stellt der zweite Abschnitt die Anwendung des Ratings gemäß Basel II vor und geht dabei auch auf die Unterschiede zwischen Basel I und Basel II ein. Außerdem wird ein Ausblick auf die zukünftigen Basel III- und Solvency II-Regelungen gegeben. Die Bedeutung von Ratingverfahren für die Bonitätsbeurteilung von Unternehmen wird im dritten Abschnitt verdeutlicht, indem zunächst die unterschiedlichen Methoden der Bonitätsbeurteilung, auf denen Ratingverfahren basieren können, vorgestellt werden. Danach wird aufgezeigt, wie Ratingsysteme zu einer risikoadäquaten Bepreisung eines Kredites beitragen. Abschließend wird die IFD-Ratingskala vorgestellt, mit der die Vergleichbarkeit der Ratingnoten verschiedener Kreditinstitute sichergestellt wird.

2.1 Der Begriff des Ratings

Die ersten Rating-Agenturen wurden kurz nach 1900 gegründet und erstellten Ratings von Anleihen amerikanischer Eisenbahnunternehmen.¹³ Der Begriff **Rating** stammt aus dem Angloamerikanischen und bedeutet *Bewertung* oder *Messung*. Durch ein Rating¹⁴ soll die Bonität eines Unternehmens bestimmt werden, sodass nach Abschluss des Ratingverfahrens durch die Erstellung von Prognosen und die Schätzung von Ausfallwahrscheinlichkeiten (*probability of default*) Aussagen über die wirtschaftliche Stabilität des Unternehmens getroffen werden können.¹⁵ Um dieses Ziel zu erreichen, wird eine Vielzahl an Fakten analysiert und sowohl quantitativ als auch qualitativ ausgewertet. Im **quantitativen Bereich** (Bilanzrating) erfolgt vor allem die Analyse von Jahresabschlussinformationen aus der Bilanz und

¹³ Vgl. Everling, 2000, S. 673.

¹⁴ In dieser Arbeit wird der Begriff Rating als Synonym für den Begriff Bonitätsrating verwendet. Rating bezeichnet einerseits den Prozess der Bewertung und andererseits das Bewertungsergebnis; vgl. Frère/Reuse, 2009, S. 15.

¹⁵ Vgl. Schneck, 2006, S. 266.

Gewinn- und Verlustrechnung (sogenannte *hardfacts*). Die Daten werden zu Kennzahlen verdichtet und von einem Ratingsystem verarbeitet. Im **qualitativen Bereich** geht es um die Betrachtung weicher Daten (sogenannte *softfacts*)¹⁶, die meist mithilfe strukturierter Fragebögen, evt. mit Unterstützung leitender Angestellter des Unternehmens, intern erhoben werden. Qualitative Faktoren umfassen beispielsweise die Analyse der Kunden- und Lieferantenstruktur oder die Überprüfung der Anzahl der vorhandenen Kontoüberziehungen innerhalb der letzten zwölf Monate.¹⁷ Auch das betriebswirtschaftliche *Know-how* des Managements stellt ein qualitatives Kriterium dar.¹⁸ Ratingverfahren haben sich u. a. deshalb weltweit durchgesetzt, weil sich mit ihrer Hilfe das Bonitätsrisiko durch eine mehrstufige Skala relativieren lässt. So wird die Frage nach der Kreditwürdigkeit nicht pauschal mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet, sondern es ist eine Differenzierung durch die Existenz mehrerer Ratingklassen und der zugehörigen verbalen Abgrenzungen möglich.¹⁹

Es existieren verschiedene Methoden der Bonitätsbeurteilung²⁰, die alle zur Vergabe einer Ratingnote führen. Eine Ratingnote drückt die Zuordnung des Unternehmens zu einer bestimmten Risikoklasse aus, die stellvertretend für eine in Prozent gemessene **Ausfallwahrscheinlichkeit** steht. Die einer Ratingklasse zugeordnete Ausfallwahrscheinlichkeit von vier Prozent sagt z. B. aus, dass von hundert Unternehmen dieser Klasse wahrscheinlich in den nächsten zwölf Monaten vier Unternehmen zahlungsunfähig werden.²¹ Im Unterschied zur Jahresabschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer beinhaltet ein Rating eine Prognose über die zukünftige Fähigkeit des Unternehmens, anfallende Zins- und Tilgungszahlungen zu leisten.²² Somit besteht ein deutlicher Unterschied zwischen einem Rating und der traditionellen, vergangenheitsorientierten Jahresabschlussanalyse.

¹⁶ Vgl. Börner/Ruwwe, 2007, S. 59.

¹⁷ Vgl. Reichling/Bietke/Henne, 2007, S. 87-89.

¹⁸ Vgl. Schneck/Morgenthaler/Yesilhark, 2003, S. 145.

¹⁹ Vgl. Everling, 2003b, S. 337.

²⁰ Vgl. Kap. 2.3.1.

²¹ Vgl. Kuntz, 2006, S. 140.

²² Vgl. Everling, 2001, S. 16.

2 Die Bedeutung von Ratingverfahren

Weiterhin wird zwischen internen und externen Ratings unterschieden.²³ Während interne Ratings von Kreditinstituten im Rahmen von Kreditvergabeprozessen durchgeführt werden, erfolgt das **externe Rating** durch unabhängige Ratingagenturen. Bekannte Ratingagenturen sind im internationalen Bereich *Standard & Poor's (S&P)*, *Moody's Investors Service* und *Fitch Ratings*, die zusammen über einen Weltmarktanteil von 95 Prozent verfügen und vor allem das Rating für große renommierte Unternehmen durchführen.²⁴ Die enorme Bedeutung von Ratings wird durch die Tatsache deutlich, dass der Fluss von geschätzt 80% des Weltkapitals durch die von *S&P* und *Moody's* erteilten Ratings beeinflusst wird.²⁵ Im Bereich der kleinen und mittelständischen Unternehmen sind auch deutsche Ratingagenturen tätig. Hier sind die URA Rating Agentur, die Creditreform Rating oder Euler Hermes Rating beispielhaft zu nennen.²⁶ Bei externen Ratings wird zusätzlich zwischen von Unternehmen selbst in Auftrag gegebenen Ratings (*solicited rating*) und auftraglosen Ratings (*unsolicited rating*) unterschieden. Während bei Ersteren auch unveröffentlichtes, betriebsinternes Informationsmaterial für die Analyse zur Verfügung steht, wird bei Letzterem lediglich auf öffentlich zugängliche Informationen zurückgegriffen.²⁷

Interne Ratings durch Kreditinstitute, die im Mittelpunkt der vorliegenden Arbeit stehen, sind dagegen immer als in Auftrag gegebene Ratings anzusehen, weil sie Bestandteil der Bonitätsprüfung für die Kreditvergabe sind und hierfür alle notwendigen Informationen durch das zu *ratende* Unternehmen bereitgestellt werden müssen. Für die bankinterne Anwendung eines Ratingverfahrens sind Mindestanforderungen zu erfüllen, die Voraussetzung für eine aufsichtsrechtliche Anerkennung sind.²⁸

Je nach betrachtetem Kreditinstitut oder Ratingagentur können sowohl die verwendeten quantitativen und qualitativen Kriterien als auch die Darstellung der Ratingnote

²³ Vgl. Füser/Heidusch, 2002, S. 27.

²⁴ Vgl. Reichling/Bietke/Henne, 2007, S. 62.

²⁵ Vgl. Everling/Heinke, 2001, S. 734; vgl. für die Kritik an Ratings während der Finanzkrise auch: Everling, 2010, S. 16.

²⁶ Vgl. Reichling/Bietke/Henne, 2007, S. 69-72.

²⁷ Vgl. ebenda, S. 45.

²⁸ Vgl. Wilkens/Baule/Entrop, 2001, S. 671.

unterschiedlich sein.²⁹ Insofern gibt es nicht „das eine Ratingverfahren“, sondern eine Vielzahl an Systemen. Im Laufe der letzten Jahre wurden für die verschiedensten Bereiche Ratingansätze entwickelt. So werden etwa Fonds und Versicherungsprodukte einem Rating unterzogen, es existieren Volatilitätsratings von Finanzinstrumenten, Ratings von Universitäten, Ärzten oder Kliniken und Nachhaltigkeitsratings.³⁰

Die von Kreditinstituten eingesetzten **Bonitätsratings** finden aus zwei Gründen Anwendung.³¹ Sie ermöglichen die Bonitätseinschätzung eines Unternehmens im Kreditvergabeprozess und bilden somit die Grundlage für eine Kreditvergabeentscheidung und die bei positiver Vergabeentscheidung anzusetzenden Kreditkonditionen.³² Außerdem ermitteln Banken mittels Rating ihr eigenes mit dem jeweiligen Kreditengagement in Zusammenhang stehendes Risiko, was Voraussetzung für die Berechnung der Höhe der notwendigen Eigenkapitaldeckung des gesamten Kundenportfolios nach Basel II ist. Diese unterschiedlichen Ansatzpunkte werden in den Abschnitten 2.2 und 2.3 detaillierter dargestellt.

2.2 Ratingverfahren und ihre Anwendung gemäß Basel II

Seit dem Jahr 2007 müssen Kreditinstitute die notwendige Eigenkapitalhinterlegung nach den Basel II-Vorschriften und den damit verbundenen Ratingsystemen vornehmen.³³ Die diesbezügliche Bonitätsbestimmung ist wesentliche Voraussetzung für die Kreditvergabe.³⁴ Im Rahmen der Stabilität des Finanzsystems sollen diese Regelungen die Grundlage dafür schaffen, dass Kreditinstitute ihre Risiken mit dem notwendigen Eigenkapital als Haftungsbasis gegenüber ihren Kunden hinterlegen. Nach der Finanzkrise sind die Basel II-Vorschriften in die Kritik gekommen und werden reformiert. Voraussichtlich ab dem Jahr 2013 sollen sie durch Basel III abgelöst werden.³⁵

²⁹ Vgl. Hartmann/Schwarzhaupt, 2007, S. 42.

³⁰ Vgl. Everling/Trieu, 2007a, S. 104-105.

³¹ Vgl. Dietl/Hölzer, 2005, S. 36.

³² Vgl. Kap. 2.3.2.

³³ Vgl. Cluse/Göttgens, 2007, S. 70-71 i. V. m. Gleißner, 2010, S. 740.

³⁴ Vgl. Everling, 2004a, S. 179.

³⁵ Vgl. Bacher, 2010, S. 1029.

2 Die Bedeutung von Ratingverfahren

2.2.1 Die Grundlagen von Basel I und Basel II

Im Juni 2004 wurde vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht der endgültige Basel II Akkord (*New Basel Capital Accord*)³⁶ vorgelegt, der die Eigenkapitalvorschriften für Banken regelt und die bisherige Basel I-Regelung abgelöst hat. Bei **Basel I** erfolgte die Eingruppierung der Risikoaktiva in eine von insgesamt sechs Risikoklassen. Tabelle 2-1 zeigt eine Übersicht der Risikoklassen und den ihnen zugeordneten Risikogewichten nach Basel I. Es wird deutlich, dass Basel I eine pauschale Eigenkapitalunterlegung von 8% der risikogewichteten Aktiva³⁷ für Kredite an Unternehmen verlangte.³⁸ Als Folge davon konnte ein Kreditinstitut maximal das 12,5-fache des Eigenkapitals als Kreditsumme vergeben. Basel I hat das Eigenkapital in mehrere Bestandteile unterteilt. Es wurde zwischen Kernkapital und Ergänzungskapital unterschieden. Während das Kernkapital nach § 10 Abs. 2a KWG aus Rücklagen, Einlagen und stillen Beteiligungen bestand und mindestens 50% des gesamten Eigenkapitals ausmachen musste, umfasste das Ergänzungskapital etwa Kapital aus Genussrechten und Nachrangdarlehen. Letzteres wurde nach § 10 Abs. 2b KWG aber nur maximal in Höhe des Kernkapitals angerechnet.³⁹

³⁶ Der *New Basel Capital Accord* wird im weiteren Verlauf wie üblich als Basel II bezeichnet.

³⁷ Die risikogewichtete Aktiva ist das Produkt aus dem Risikogewicht und der erwarteten Höhe der ausstehenden Kredite.

³⁸ Vgl. zusätzlich Müller, 2002, S. 4.

³⁹ Vgl. Bacher, 2010, S. 1027.

2 Die Bedeutung von Ratingverfahren

Risikoklasse	Wesentliche Risikoaktiva	Risikogewicht	Eigenkapitalhinterlegung
I	Forderungen an Zentralbanken und öffentliche Haushalte des Inlands sowie der Präferenzzone A (EU-Staaten und weitere OECD-Vollmitglieder)	0%	0,0%
II	Pfandbriefe	10%	0,8%
III	Forderungen an Banken im Inland, der Zone A sowie der Zone B bei Laufzeit bis 1 Jahr	20%	1,6%
IV	Hypothekarkredite, Swaps, Termingeschäfte, Optionen	50%	4,0%
V	Bauspardarlehen	70%	5,6%
VI	Wertpapiere, Beteiligungen, Forderungen an Nichtbanken sowie Banken außerhalb der Zone A bei Laufzeit länger als 1 Jahr	100%	8,0%

Tabelle 2-1: Aufsichtsrechtliche Behandlung von Kreditrisiken gemäß Basel I⁴⁰

Die Ausfall- und Bonitätsrisiken wurden bei den Basel I-Regelungen schematisch durch die Zugehörigkeit zu einer Risikoklasse und somit unabhängig vom jeweiligen individuellen Risikogehalt bestimmt. Auch operationale Risiken⁴¹, wie eine schlechte Kreditüberwachung oder schlechtes Management, wurden nur ungenügend berücksichtigt.⁴² Diese undifferenzierte Form der Zuordnung von Kreditrisiko und Eigenkapitalunterlegung hat nicht den Anforderungen an ein modernes Risikomanagement entsprochen⁴³ und somit zu Basel II geführt. Abbildung 2-1 gibt einen Überblick über die Regelungen von Basel I und Basel II.

⁴⁰ Vgl. Paul, 2007, S. 25.

⁴¹ Als operationales Risiko wird die Gefahr von Verlusten verstanden, die aus der Unangemessenheit oder aus dem Versagen von internen Verfahren und Systemen bzw. Menschen resultieren oder durch externe Ereignisse eintreten; vgl. Buba, 2006, S. 19.

⁴² Vgl. Schneck, 2002, S. 18.

⁴³ Vgl. Bacher, 2010, S. 1027.

2 Die Bedeutung von Ratingverfahren

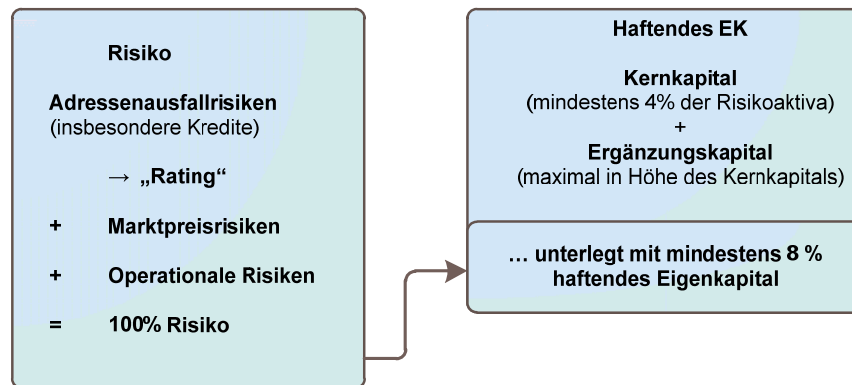


Abbildung 2-1: Basel I und Basel II (stark vereinfachte Darstellung)⁴⁴

Zu den wesentlichen Zielen von **Basel II** gehören eine Verbesserung des Kreditrisiko-Managements und eine risikoadäquate Unterlegung der Kreditrisiken mit Eigenkapital.⁴⁵ Zunächst bleibt auch bei Basel II die Anforderung der Eigenkapitalhinterlegung in Höhe von 8% der risikogewichteten Aktiva bestehen.⁴⁶ Allerdings wird hier die Risikogewichtung nicht pauschal anhand der Zugehörigkeit des Kreditnehmers zu einer Risikoklasse vorgenommen. Vielmehr wird die notwendige Eigenmittelunterlegung für jeden einzelnen Kredit individuell durch Ratings beurteilt und flexibel an die Bonität des jeweiligen Unternehmens angepasst.⁴⁷ Je schlechter die Bonität ist, desto höher muss das Risikogewicht sein. Banken, deren Kredite weniger risikobehaftet sind, brauchen insofern weniger Eigenkapital vorhalten und können demzufolge diese „Ersparnis“ zur Deckung zusätzlicher vergebener Kredite verwenden. Neben der risikoadäquaten Eigenkapitalhinterlegung besteht ein weiteres Ziel von Basel II darin, dass Kreditnehmer mit hoher Bonität Schuldner mit schlechterer Bonität nicht mehr durch die Zahlung identischer Risikoprämien im Rahmen der Kreditkonditionen subventionieren sollen.⁴⁸ So führt eine niedrigere notwendige Eigenkapitalunterlegung aufgrund guter Bonität des Kreditnehmers auch zu verbesserten Kreditkonditionen.⁴⁹

⁴⁴ In Anlehnung an: Bacher, 2010, S. 1027.

⁴⁵ Vgl. Gaumert, 2003, S. 46.

⁴⁶ Vgl. Buba, 2006, S. 29.

⁴⁷ Vgl. Paul, 2007, S. 26.

⁴⁸ Vgl. Bacher, 2010, S. 1027.

⁴⁹ Vgl. Kap. 2.3.2.

Basel II baut auf **drei Säulen** auf, die die Stabilität des internationalen Finanzsystems stärken sollen. Die Erste von drei Säulen beinhaltet die quantitativen Mindestanforderungen für Kreditrisiken, operationelle Risiken und Marktrisiken. Ziel der **Säule 1** ist eine möglichst genaue Quantifizierung des operationellen Risikos und des Kreditrisikos als Grundlage für eine risikoadäquate Eigenkapitalunterlegung.⁵⁰ Die **zweite Säule** beinhaltet einen Prozess der qualitativen Bankenaufsicht, durch den die internen Abläufe und Ressourcen einer Bank regelmäßig überprüft werden. Dies erstreckt sich vor allem auf die Fähigkeit der Bank, ihre eingegangenen Risiken zu identifizieren und anschließend zu messen, zu steuern und zu überwachen.⁵¹ Hieraus resultieren Empfehlungen für das bankinterne Risikomanagement. Die in **Säule 3** verankerten erweiterten Veröffentlichungsvorschriften bezüglich bestehender Risikoposition, Eigenkapitalausstattung und interner Messverfahren sollen dazu führen, dass Finanzmarktteilnehmer die Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung eines Kreditinstitutes beurteilen können.⁵²

Die genannten drei Säulen sind nicht isoliert voneinander zu betrachten, sondern vielmehr ist auf die vorhandenen Zusammenhänge zu achten. So darf ein Kreditinstitut ein Verfahren zur Ermittlung der notwendigen Eigenkapitalunterlegung gemäß Säule 1 nur dann anwenden, wenn die Zustimmung der Bankenaufsicht (Säule 2) vorliegt und die Bank die Finanzmärkte über die Art der verwendeten Verfahren informiert (Säule 3).⁵³ Da die Säulen 2 und 3 kaum direkt den Kreditvergabeprozess der Banken beeinflussen⁵⁴, konzentriert sich die Untersuchung der vorliegenden Arbeit auf Säule 1.

Basel II unterscheidet zwischen einer standardisierten Bestimmung des Kreditrisikos unter Verwendung externer Ratings (**Standardansatz**) einerseits und einer individuellen Kreditrisikomessung durch bankinterne Ratings (**IRB-Ansatz**) andererseits.⁵⁵ Dabei wird der

⁵⁰ Vgl. Wolf, 2005, S. 10.

⁵¹ Vgl. Reichling/Bietke/Henne, 2007, S. 18.

⁵² Vgl. Klein, 2008, S. 15-16.

⁵³ Vgl. Paul, 2007, S. 11.

⁵⁴ Vgl. Müller/Brackschulze/Ordemann, 2005, S. 118.

⁵⁵ Vgl. Everling, 2002b, S. 13; Küting/Weber, 2009, S. 541.

2 Die Bedeutung von Ratingverfahren

IRB-Ansatz (*internal ratings-based approach*) in einen Basisansatz und einen fortgeschrittenen Ansatz unterteilt.⁵⁶

Während sich das Standardverfahren am Ratingergebnis externer Ratingagenturen orientiert, wird die notwendige Eigenkapitalunterlegung eines Kreditengagements bei den beiden IRB-Ansätzen entsprechend der bankintern geschätzten Ausfallwahrscheinlichkeit des Kreditnehmers und nach Umfang und Werthaltigkeit der Kreditbesicherung festgelegt. Problematisch ist durchaus zu sehen, dass Basel II es Rating-Agenturen und Banken ermöglicht, Kreditrisiken mit eigenen Modellen zu bewerten und somit „über die Refinanzierungskosten von [...] Unternehmen mit öffentlicher Rückendeckung zu entscheiden.“⁵⁷ Dadurch werden trotz behördlicher Aufsicht finanzielle Anreize für eine möglichst positive Beurteilung geschaffen, indem das Kreditinstitut Eigenkapital sparen kann.⁵⁸ Eine Studie von *Szczesny* hat die Bedeutung dieser Problematik aufgezeigt. Danach sahen über 40% der befragten Finanzexperten, die mehrheitlich bei Banken angestellt waren, erhebliche Anreize zur Manipulation von internen Ratings.⁵⁹

2.2.2 Ratingansätze nach Basel II

2.2.2.1 Standardansatz

Vor allem größere Unternehmen unterziehen sich häufig einem externen Rating und veröffentlichen das Ergebnis, um eine positive Außenwirkung auf Geschäftspartner, Aktionäre, Lieferanten⁶⁰ und Kunden zu erzielen.⁶¹ Außerdem kann das externe Ratingergebnis als Bonitätssignal im Rahmen des **Standardansatzes** für das Rating bei Kreditinstituten verwendet werden. Dabei ist stets genau abzuwägen, ob die durch ein positives, externes Rating entstehenden wirtschaftlichen Vorteile die hierfür entstehenden Kosten überwiegen. Damit das Ratingverfahren zur Berechnung der Mindestkapitalanforderung herangezogen werden darf, formuliert Basel II Mindestanforderungen an die externen Ratingagenturen. Hierzu

⁵⁶ Vgl. Kuntz, 2006, S. 139-140.

⁵⁷ Gerke, 2011, S. 1.

⁵⁸ Vgl. Dieterich, 2009, Download vom 10.08.2011.

⁵⁹ Vgl. Szczesny, 2003, S. 71.

⁶⁰ Vgl. Everling, 2001, S. 17.

⁶¹ Vgl. Schneck, 2008, S. 21.

gehören z. B. die wirtschaftliche und politische Unabhängigkeit, die Veröffentlichung der verwendeten Beurteilungsmethoden und die Existenz ausreichend qualifizierter Mitarbeiter.⁶²

Die Durchführung eines Ratings führt zu einer Ratingnote, mit der eine durchschnittliche Ausfallquote des Kredites verbunden ist. In Tabelle 2-2 wird exemplarisch das Tableau von *Standard & Poor's* aufgeführt:

Ratingnote	Durchschnittliche Ausfallquote (p. a.)
AAA	0,01%
AA+	0,02%
AA	0,03%
AA-	0,04%
A+	0,05%
A	0,06%
A-	0,09%
BBB+	0,13%
BBB	0,16%
BBB-	0,39%
BB+	0,67%
BB	1,17%
BB-	2,03%
B+	3,51%
B	6,08%
B-	10,54%
CCC	18,27%

Tabelle 2-2: Ausfallquoten von *Standard & Poor's*⁶³

Ratingnoten von AAA bis BBB- bilden hierbei den *investment grade*-Bereich und repräsentieren ein relativ geringes Risiko. Bei Ratings ab der Note BB+ ist das jeweilige Unternehmen dagegen im *speculative grade*-Bereich angesiedelt, was auf ein relativ hohes Risiko hinweist.

Beim Standardansatz gemäß Basel II werden zunächst, wie nach Basel I, Risikogewichte entsprechend den Kreditnehmerkategorien Staaten, Banken und Nichtbanken vergeben. Neu sind bei Basel II die Staffelung innerhalb der Kategorien nach den externen Ratings der Kreditnehmer einerseits und die Zuordnung eines pauschalen Risikogewichtes von 150% zu Kreditnehmern mit einem Rating schlechter als BB- andererseits. Generell sind Forderungen gegen Banken und Unternehmen mit einem Prozentsatz zwischen 20% und 150% zu

⁶² Vgl. Hundt/Neitz/Grabau, 2003, S. 43.

⁶³ Vgl. Reichling/Bietke/Henne, 2007, S. 78; für eine verbale Beschreibung der Ratingnoten siehe Anhang A.

2 Die Bedeutung von Ratingverfahren

gewichten.⁶⁴ Lediglich Forderungen gegen den Internationalen Währungsfonds, die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, die Europäische Zentralbank und die Europäische Union dürfen mit einem Risikosatz von 0% unterlegt und somit als risikolos angesehen werden.

Das für die Bestimmung der notwendigen Eigenkapitaldeckung notwendige Risikogewicht ergibt sich, wie in Tabelle 2-3 dargestellt, in Abhängigkeit von der Bonitätseinschätzung der kreditnachfragenden Unternehmen. Die genannten Ratingklassen entsprechen der Notation von *Standard & Poor's*.

Rating	AAA bis AA-	A+ bis A-	BBB+ bis BB-	unter BB-	ohne Rating ⁶⁵
Risikogewicht	20%	50%	100%	150%	100%

Tabelle 2-3: Zuordnung von Bonitätseinstufungen zu Risikogewichten bei Unternehmen⁶⁶

Kritisch ist die Beschränkung auf lediglich fünf Ratingklassen zu sehen, was zu einem Segmentierungsproblem führt.⁶⁷ Als Konsequenz daraus werden Unternehmen mit externen Ratings von BBB+ bis BB- identisch behandelt, obwohl ihre individuellen Ausfallwahrscheinlichkeiten nach Tabelle 2-2 zwischen 0,13% und 2,03% und somit weit auseinanderliegen.⁶⁸ Falls für einen Kreditnehmer noch kein externes Rating existiert, erfolgt eine generelle Risikogewichtung mit 100%.⁶⁹ Dies ist damit zu begründen, dass bei der Einführung von Basel II nur sehr wenige Unternehmen ein externes Rating vorweisen konnten. Als Folge dieser Vorgehensweise stellen sich zwar negativ beurteilte Unternehmen schlechter als Unternehmen ohne externes Rating, allerdings hätte ein pauschaler Ansatz von 150% als Risikogewicht dazu geführt, dass die Kreditinstitute deutlich mehr Eigenkapital hätten hinterlegen müssen.⁷⁰ Dies wiederum stand im Widerspruch zur Grundüberlegung des Baseler

⁶⁴ Vgl. Küting/Weber, 2009, S. 539.

⁶⁵ Der Anrechnungssatz „ohne Rating“ stellt nur einen Sockelbetrag dar und kann von den Aufsichtsbehörden erhöht werden; vgl. Paul, 2007, S. 29.

⁶⁶ Vgl. Schneck/Morgenthaler/Yesilhark, 2003, S. 24.

⁶⁷ Vgl. auch Kap. 2.2.2.2.

⁶⁸ Vgl. auch Wilkens/Baule/Entrop, 2007, S. 73.

⁶⁹ Vgl. Cluse/Göttgens, 2007, S. 76.

⁷⁰ Vgl. Wilkens/Baule/Entrop, 2007, S. 73.

Ausschusses, den notwendigen Eigenkapitalbedarf durch Basel II insgesamt nicht ansteigen zu lassen.

2.2.2.2 IRB-Ansatz

Beim **IRB-Ansatz** wird die Bonität des Schuldners durch das Kreditinstitut selbst mittels eines **bankinternen Ratingverfahrens** beurteilt. Einer Studie von *Szczesny* zufolge bieten diese Verfahren gegenüber externen Ratingagenturen für 49% der befragten Finanzexperten erhebliche Informationsvorteile für die Bank bei der Einschätzung des Kreditrisikos. Dagegen sahen nur 9% der Befragten keinerlei Informationsvorteile.⁷¹ Während im Standardansatz die ermittelte Ratingnote direkt einem Risikogewicht zugeordnet wird, ist die durch die Ratingnote ausgedrückte Ausfallwahrscheinlichkeit beim IRB-Ansatz nur einer von mehreren Risikoparametern, die in die Berechnung der notwendigen Eigenkapitalhinterlegung einfließen.⁷² Der IRB-Ansatz untergliedert sich in einen IRB-Basisansatz und einen fortgeschrittenen Ansatz. Gegenüber der Verwendung des Standardansatzes hat die **Anwendung des internen Ansatzes** die folgenden **Vorteile**:⁷³

- Reduzierung der Eigenkapitalanforderungen für Kreditinstitute durch Vermeidung des pauschalen Risikogewichtungssatzes von 75% im Mengengeschäft,
- differenziertere Risikobetrachtung durch Einbezug weiterer interner Informationen (Kontoführung usw.),
- keine direkten die Kreditkosten erhöhenden Ratingkosten für den Kreditnehmer,
- das Ratingergebnis steht dem Kreditnehmer schneller zur Verfügung.

Die hierbei zur Anwendung kommenden Verfahren unterscheiden sich. Es werden lediglich aufsichtsrechtliche Mindestanforderungen an bankinterne Systeme formuliert (Säule 2). So muss das Ratingverfahren z. B. statistisch regelmäßig überprüft werden, es ist eine regelmäßige Validierung durch **Stress-Tests** vorzunehmen und es müssen mindestens acht Ratingstufen („7-plus-1-System) existieren.⁷⁴

⁷¹ Vgl. *Szczesny*, 2003, S. 71.

⁷² Vgl. *Wolf*, 2005, S. 13.

⁷³ Vgl. *Küting/Weber*, 2009, S. 544-545.

⁷⁴ Vgl. *Becker*, 2001, S. 7; *Everling*, 2003a, S. 176.

2 Die Bedeutung von Ratingverfahren

Mit der Anzahl der Ratingklassen eines Systems ist das **Problem der Segmentierung** verbunden. Bei einer sehr feinen Segmentierung sind die Kredite innerhalb einer Ratingklasse sehr homogen, sodass die erwartete Ausfallrate eines einzelnen Kredites der durch die Ratingklasse repräsentierten Ausfallwahrscheinlichkeit entspricht. Es besteht dann allerdings die Gefahr, dass die Ratingklasse zu gering besetzt und die Voraussetzung einer gegen unendlich strebenden Anzahl an Krediten je Ratingklasse nicht erfüllt ist. Falls das Ratingsystem hingegen eine zu geringe Anzahl an Ratingstufen umfasst, ist zwar die Anzahl an Krediten pro Ratingklasse ausreichend groß, jedoch sind die Kredite nicht mehr sehr homogen und entsprechen hinsichtlich ihrer Ausfallrate folglich nicht mehr der durch die Ratingklasse repräsentierten Ausfallwahrscheinlichkeit.⁷⁵

Für die **Berechnung der Eigenkapitalunterlegung** eines Kredites sind in den IRB-Ansätzen folgende **Risikoparameter** zu berücksichtigen, die von den Kreditinstituten teilweise selbst ermittelt werden müssen und teilweise aufsichtlich vorgegeben sind:⁷⁶

- die Ausfallwahrscheinlichkeit der Ratingklasse, der der betreffende Kreditnehmer zugeordnet ist ($PD = \text{probability of default}$),
- die effektive Restlaufzeit des Kredites ($M = \text{maturity}$),
- die erwartete Forderungshöhe des Kreditinstituts an den Kreditnehmer im Zeitpunkt des Kreditausfalls ($EaD = \text{exposure at default}$),
- der erwartete Verlust im Fall eines Ausfalls für das Kreditinstitut ($LGD = \text{loss given default}$), ausgedrückt als Prozentsatz des vergebenen Kredites.

Der IRB-Basisansatz und der fortgeschrittene IRB-Ansatz unterscheiden sich im Hinblick auf die Bestimmung der Parameter. Während beim **IRB-Basisansatz** das Kreditinstitut lediglich die Ausfallwahrscheinlichkeit *probability of default* durch die im Rahmen des bankinternen Ratings ermittelte Ratingklasse schätzt, sind alle anderen Parameter aufsichtlich vorgegeben.⁷⁷ Die tatsächliche Restlaufzeit des Kredites hat somit z. B. keinen Einfluss auf die Höhe der notwendigen Eigenkapitalhinterlegung. Im Gegensatz dazu muss die Bank bei Anwendung des **fortgeschrittenen IRB-Ansatzes** alle Parameter unter Verwendung interner

⁷⁵ Vgl. ausführlich Vievers, 2001, S. 30-32.

⁷⁶ Vgl. Wolf, 2005, S. 13.

⁷⁷ Vgl. Paul, 2007, S. 32.

Schätzverfahren selbst bestimmen. Diese müssen langfristig und konservativ sein⁷⁸ und es steht die Quantifizierung des zu erwartenden Schadens im Mittelpunkt.⁷⁹ So erfolgt die Schätzung des *exposure at default* beispielsweise aufgrund von Erfahrungen, zu wie viel Prozent ein zugesagter Kredit im Zeitpunkt des Ausfalls bereits in Anspruch genommen wurde. Weiterhin berücksichtigt die Schätzung des *loss given default* die Erfahrungen des Kreditinstituts bezüglich der Erlösquoten aus der Verwertung von Sicherheiten. Die geschätzte Restlaufzeit des Kredits kann kürzer oder länger als die im Basisansatz vorgegebenen 2,5 Jahre sein. Allerdings gilt eine Höchstgrenze von 5 Jahren für die maximal schätzbare Restlaufzeit, um die notwendige Eigenkapitalunterlegung langfristiger Kreditgewährungen nicht zu groß werden zu lassen.⁸⁰

2.2.2.3 Vergleich der Auswirkungen von Standard- und IRB-Ansatz auf die notwendige Eigenkapitalhinterlegung nach Basel II

Die Anwendung interner Verfahren soll gemäß Baseler Ausschuss für die Kreditinstitute zu einer im Vergleich zum Standardansatz tendenziell niedrigeren Eigenkapitalanforderung führen. Zwar besteht die Gefahr einer gewissen subjektiven Beurteilung der eigenen Kunden durch die Bank. Es wird dennoch argumentiert, dass die Kreditinstitute die wirtschaftliche Situation der Unternehmen besser kennen und somit in der Lage sind, kreditnehmerspezifische Besonderheiten und ökonomische Kreditrisiken viel besser einzuschätzen.⁸¹

Tabelle 2-4 zeigt anhand eines Beispiels das Ausmaß der Bandbreite der notwendigen Eigenkapitalunterlegung, die sich bei Verwendung des Standardansatzes bzw. des internen Rating-Ansatzes ergibt.

⁷⁸ Vgl. Küting/Weber, 2009, S. 542.

⁷⁹ Vgl. Cluse/Dernbach/Engels/Lellmann, 2005, S. 31.

⁸⁰ Vgl. Wolf, 2005, S. 14-15.

⁸¹ Vgl. Küting/Weber, 2009, S. 541.

2 Die Bedeutung von Ratingverfahren

Notwendige Eigenkapitalunterlegung für einen Kredit von 200.000 EUR		
Allgemein gilt: Kreditsumme x Risikogewicht x Prozentsatz = EK-Unterlegung		
Basel II: Standardansatz bei entsprechender Bewertung		
AAA bis AA-	$200.000 \text{ EUR} \times 20\% \times 8\% =$	3.200 EUR
A+ bis A-	$200.000 \text{ EUR} \times 50\% \times 8\% =$	8.000 EUR
BBB+ bis BB-	$200.000 \text{ EUR} \times 100\% \times 8\% =$	16.000 EUR
ab B+	$200.000 \text{ EUR} \times 150\% \times 8\% =$	24.000 EUR
Basel II: Spannbreiten beim internen Ratingansatz eines Kreditinstituts		
z. B. von	$200.000 \text{ EUR} \times 14\% \times 8\% =$	2.250 EUR
bis zu	$200.000 \text{ EUR} \times 625\% \times 8\% =$	100.000 EUR

Tabelle 2-4: Vergleich der notwendigen EK-Unterlegung bei einer Kreditsumme von 200.000 EUR⁸²

Beim Standardansatz nach Basel II ist für einen Kredit über 200.000 EUR je nach Risikogewicht eine Eigenkapitalhinterlegung innerhalb einer Bandbreite von 3.200 EUR bis 24.000 EUR notwendig. Dagegen schwankt der erforderliche Betrag beim internen Ratingansatz in Abhängigkeit vom individuellen Risiko deutlich stärker und liegt zwischen 2.250 EUR und 100.000 EUR. Somit kann durch die differenziertere Risikobetrachtung die Anwendung des IRB-Ansatzes bei einer Vergabe überwiegend risikoarmer Kredit zu einer insgesamt geringeren Eigenkapitalanforderung führen.

2.2.3 Ein Ausblick auf Basel III und Solvency II

Im September 2010 beschlossen die Präsidenten der Notenbanken und Aufsichtsämter strengere Eigenkapitalvorschriften für Kreditinstitute. Durch das als **Basel III** bezeichnete Reformpaket soll auf die Finanz- und Bankenkrise 2007/2008 reagiert werden⁸³, die deutliche Schwächen in den bisherigen Basel II-Regelungen aufdeckte. Hierzu zählen vor allem die folgenden Kritikpunkte:⁸⁴

⁸² In Anlehnung an Hundt/Neitz/Grabau, 2003, S. 9.

⁸³ Vgl. Suyter, 2010, S. 125; Zeitler, 2010, S. 3.

⁸⁴ Vgl. Bacher, 2010, S. 1029.

- die Eigenkapitalbasis von Banken ist zu gering,
- das komplexe System von Basel II wirkt Krisen verstärkend,
- es gelang keine weltweit gleichmäßige Umsetzung von Basel II,
- das Rating setzt vornehmlich bei den Symptomen und nicht an den Ursachen für eine Unternehmenskrise an.

Die neuen Vorschläge des Baseler Ausschusses können deutliche Auswirkungen auf die Finanzierungslandschaft haben.⁸⁵ So ist etwa eine Erhöhung der Großkreditgrenze vorgesehen.⁸⁶ Im Rahmen der neuen Anforderungen an das Eigenkapital wird die Kernkapitalquote von 4% stufenweise auf 6% erhöht und ein als Notreserve fungierender Kapitalpuffer von 2,5% etabliert.⁸⁷ Dementsprechend soll das Kernkapital ab 2019 mindestens 8,5% betragen, womit sich **zukünftig** die gesamte **Mindestanforderung an Eigenkapital**, bestehend aus Kern- und Ergänzungskapital, von 8% auf **10,5%** erhöhen wird.⁸⁸ Außerdem umfasst Basel III die **Einführung einer Höchstverschuldungsrate** (*Leverage-Quote*). Diese Kennzahl ist als Relation zwischen Eigenkapital und ungewichteter Aktiva definiert.⁸⁹ Mit ihrer Hilfe soll der Verschuldungsgrad der Banken begrenzt werden. Die maximal zulässige Höhe der *Leverage-Quote* wird jedoch erst im Jahr 2017 final festgelegt.⁹⁰ Als weitere Maßnahme ist die Etablierung eines Konjunkturpuffers zu nennen.⁹¹ Tabelle 2-5 gibt eine zusammenfassende Übersicht über die Entwicklung der Eigenkapitalanforderungen für Kreditinstitute von Basel I bis Basel III.

⁸⁵ Vgl. Meissmer, 2010, S. 35.

⁸⁶ Vgl. Bacher, 2010, S. 1029-1030.

⁸⁷ Vgl. Bittihn, 2010, S. 11.

⁸⁸ Vgl. Banh/Budy/Cluse/Cremer, 2011, S. 14, Download vom 29.03.2011.

⁸⁹ Vgl. Börner, 2010, S. 499; Manns, 2010, S. 19.

⁹⁰ Vgl. Banh/Budy/Cluse/Cremer, 2011, S. 10, Download vom 29.03.2011.

⁹¹ Vgl. Österreichische Bundesarbeitskammer, 2010, Download vom 19.07.2011.

2 Die Bedeutung von Ratingverfahren

Basel I (1988)	Erste international abgestimmte Eigenkapitalnormen: Risiken sind generell mit 8% Eigenkapital zu unterlegen (mind. 4% Kernkapital, max. 4% Ergänzungskapital) Besonderheiten: - Pauschale Risikogewichtung des Ausfallrisikos je nach Kreditnehmerart - Harmonisierung der rechtlichen Grundlagen für die Bankaufsicht
Basel II (2000/2007)	1. Säule: Neue Gewichtung von Ausfallrisiken → Rating 2. Säule: Intensivere Überwachung der Banken durch die Bankaufsicht 3. Säule: Größere Transparenz der Banken
Basel III	- Stärkung von Quantität und Qualität des Eigenkapitals (Mindestquote insgesamt 10,5%) - Einführung der <i>Leverage</i> -Quote, Erweiterung der Großkreditgrenze, Etablierung eines Konjunkturpuffers

Tabelle 2-5: Übersicht über die Entwicklung der Eigenkapitalanforderungen für Kreditinstitute⁹²

Die Umsetzung von Basel III in nationales Recht soll bis Ende 2012 erfolgen.⁹³ Im Hinblick auf den deutlichen Kapitalmehrbedarf sind für Kreditinstitute Übergangsfristen vorgesehen, die im Hinblick auf die zu erwirtschaftende Eigenkapital-Höhe jedoch nicht als sehr langfristig anzusehen sind.

Da die Solidität des internationalen Finanzsystems nicht nur von Banken, sondern auch von Versicherungen abhängig ist, wurde von der Europäischen Union in Anlehnung an Basel II das Projekt **Solvency II** initiiert. Solvency II besteht analog zu Basel II aus drei Säulen⁹⁴ und hat das Ziel einer risikoadäquaten Eigenmittelausstattung der Versicherungsunternehmen.⁹⁵ Hierfür enthält Säule 1 Vorschriften zur Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der Ermittlung der Mindestkapitalanforderung (*Minimum Capital Requirements* [MCR]) und der Solvabilitätskapitalanforderung (*Solvency Capital Requirements* [SCR]).⁹⁶ Dabei stellt das MCR die Mindesthöhe des vorzuhaltenden Eigenkapitals dar, bei dessen Unterschreitung aufsichtsrechtliche Maßnahmen ausgelöst werden. Das SCR hingegen umfasst die für ein Versicherungsunternehmen wünschenswerte Kapitalausstattung und dient somit als Obergrenze. Beide Größen können analog zu Basel II

⁹² In Anlehnung an: Bacher, 2010, S. 1029.

⁹³ Vgl. Bamberger/von Pföstl, 2010, S. 19.

⁹⁴ Vgl. Romeike/Müller-Reichart, 2005, S. 126.

⁹⁵ Vgl. Oehler, 2005, S. 156 i. V. m. Unger, 2007, S. 1.

⁹⁶ Vgl. Follmann, 2007, S. 64.

ebenfalls mit internen Modellen, aber auch mit einem Standardansatz berechnet werden.⁹⁷ Gerade wurde die fünfte Auswirkungsstudie veröffentlicht, sodass Solvency II voraussichtlich zum 01.01.2013 in Kraft treten kann.⁹⁸

2.3 Ratingsysteme zur Bonitätsbeurteilung von Unternehmen

Die Globalisierung des Wettbewerbs hat zu einer rasanten Weiterentwicklung der Technologien und einer Internationalisierung des Handels geführt. Selbst mittelständische Unternehmen verkaufen ihre Waren weltweit. In diesem Zusammenhang sind zusätzliche Investitionen notwendig, die häufig kreditfinanziert sind. Auch durch die Finanzkrise stieg der Bedarf an Krediten, weil viele Unternehmen in wirtschaftliche Existenznot gerieten und nur durch zusätzliche Kredite der Insolvenz entgehen konnten. Abbildung 2-2 zeigt, dass die Anzahl an eröffneten Insolvenzverfahren im Zeitraum 2007 bis 2009 dennoch deutlich anstieg und erst im Jahr 2010 wieder leicht gesunken ist.

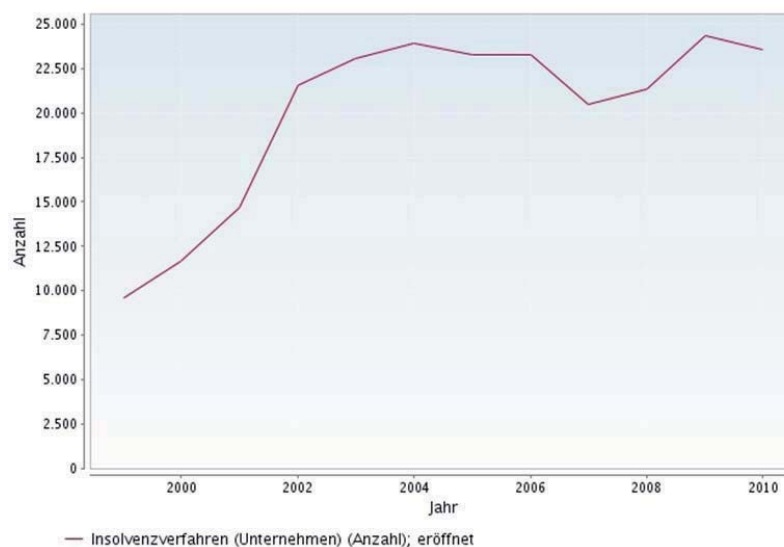


Abbildung 2-2: Entwicklung beantragter Insolvenzverfahren in Deutschland⁹⁹

Als Folge dieser Insolvenzen gerieten einige Banken bedingt durch viele Kreditausfälle und nicht ausreichendes Eigenkapital selbst in wirtschaftliche Not. Da bei einem

⁹⁷ Vgl. ausführlich Mittmann, 2010, S. 79-82.

⁹⁸ Vgl. BaFin, 2011, Download vom 11.08.2011.

⁹⁹ Vgl. Statistisches Bundesamt, 2011, Download vom 19.07.11.

2 Die Bedeutung von Ratingverfahren

durchschnittlichen Kreditinstitut etwa 66% bis 75% der Bilanzsumme auf Kredite entfallen, ist die korrekte Bonitätsbeurteilung der kreditbeantragenden Unternehmen somit immer von existenzieller Bedeutung.¹⁰⁰

2.3.1 Methoden der Bonitätsbeurteilung

Für die Durchführung eines Ratings und die Validität des Ratingergebnisses sind einerseits die Bereitstellung einer vollständigen und qualitativ hochwertigen Datengrundlage und andererseits die gewählte Methodik zur Verarbeitung der Daten entscheidend. Hinsichtlich der Methoden zur Bonitätsbeurteilung wird eine Unterteilung in die drei Kategorien „Heuristische Methoden“, „Statistische Methoden“ und „Kausalanalytische Methoden“ vorgenommen.¹⁰¹

Zu den **heuristischen Methoden** gehören die Verwendung eines Ratingbogens sowie die Anwendung von Expertensystemen und wissensbasierter Systeme. Diese Methoden verfolgen das Ziel, aus subjektiven Erfahrungen und Beobachtungen aus dem bisherigen Kreditgeschäft Rückschlüsse auf die Bonität des jeweiligen Kreditnehmers zu ziehen.

Hierzu werden beim **Ratingbogen**, der überwiegend im Privatkundengeschäft verwendet wird, bonitätsrelevante Faktoren wie das Alter, der Familienstand, die berufliche Stellung oder der Verlauf der bisherigen Kundenbeziehung mit Punkten bewertet. Die Höhe der Gesamtpunktzahl entscheidet letztlich über die Bonitätseinschätzung des Kreditnehmers. Während beim klassischen Ratingbogen die einzelnen Ausprägungen detailliert beschrieben sind und nur noch eine Zuordnung vorgenommen werden muss, bieten **Expertensysteme** einen größeren Spielraum bei der Beurteilung der Faktoren. Hier muss der Kreditanalyst eigenständige Beurteilungen vornehmen und letztlich Noten für die einzelnen Kriterien, die ggf. unterschiedlich gewichtet werden, vergeben. Diese Teilnoten werden zu einer Gesamtnote aggregiert, welche die Risikoeinstufung des Kredites widerspiegelt. Expertensysteme wurden in der Vergangenheit häufig im Firmenkundengeschäft eingesetzt, bevor sie durch statistische Verfahren ersetzt wurden.¹⁰²

¹⁰⁰ Vgl. Zantow, 2007, S. 139.

¹⁰¹ Vgl. Reichling/Bietke/Henne, 2007, S. 46.

¹⁰² Vgl. ebenda, S. 47-49.

Wissensbasierte Systeme simulieren das Problemlösungsverhalten von Kreditanalysten.¹⁰³ Die wesentlichen Komponenten solcher Systeme sind die Wissensbasis und die Inferenzkomponente.¹⁰⁴ Die Wissensbasis enthält das gesamte anwendungsbezogene Fachwissen. Durch spezielle Methoden und die Anwendung von „Wenn-Dann“-Regelungen ermittelt die Inferenzkomponente letztlich die Einschätzung der Bonität des Unternehmens anhand unternehmensspezifischer Input-Daten. Einen Spezialfall der wissensbasierten Systeme stellen die Fuzzy-Logik-Systeme dar. Diese simulieren ebenfalls das menschliche Entscheidungsverhalten, können dabei aber zusätzlich auch unscharfe Begriffe wie „ziemlich gut“ oder „wenig riskant“ in den Bewertungsprozess einfließen lassen.¹⁰⁵

Zu den **statistischen Methoden** gehören die Diskriminanzanalyse, Regressionsmodelle und neuronale Netze. Diese Verfahren nutzen historische Daten, um Jahresabschlusskennzahlen zu identifizieren, die eine Bonitätseinschätzung des potenziellen Kreditnehmers ermöglichen. Ziel der multivariaten **Diskriminanzanalyse** ist die Zuordnung eines potenziellen Kreditnehmers in die Gruppe „solventes Unternehmen“ oder „insolventes Unternehmen“ anhand mehrerer Kennzahlen.¹⁰⁶ Die Höhe der betrachteten Kennzahlenwerte und ihre Entwicklung erlauben es, Aussagen über die Bonität des Unternehmens zu treffen.

Die im Rahmen der Diskriminanzanalyse ermittelte Trennfunktion kann auch als **Regressionsgleichung** interpretiert werden. Gesucht wird ebenfalls die Kennzahlenkombination, die eine Trennung der potenziellen Kreditnehmer in solvente und insolvente Unternehmen am besten durchführt. Das Regressionsmodell liefert für die abhängige Variable einen Wert, der direkt in eine Ausfallwahrscheinlichkeit überführt werden kann. Durch die Anwendung von Logit- oder Probit-Modellen wird dabei sichergestellt, dass die Werte der abhängigen Variablen zwischen Null und Eins liegen. Somit kann bei diesen Modellen direkt die Ausfallwahrscheinlichkeit bestimmt werden.¹⁰⁷

¹⁰³ Vgl. Bagus, 1992, S. 30.

¹⁰⁴ Vgl. Dähne, 2010, S. 102.

¹⁰⁵ Vgl. Reichling/Bietke/Henne, 2007, S. 49-51

¹⁰⁶ Vgl. Graumann/Sundheimer, 2003, S. 723; vgl. ausführlich Kap. 3.1.

¹⁰⁷ Vgl. Reichling/Bietke/Henne, 2007, S. 52.

2 Die Bedeutung von Ratingverfahren

Neuronale Netze sind Verfahren der künstlichen Intelligenz, die verstärkt im Rahmen der Jahresabschlussanalyse eingesetzt werden und somit Hilfestellung bei der Bonitätseinschätzung geben können. Sie arbeiten nach dem Vorbild des menschlichen Gehirns, indem sie versuchen, dessen biologisches Netz zu simulieren.¹⁰⁸ Die Neuronen, die den menschlichen Gehirnzellen entsprechen, erhalten im Rahmen des Ratings in der Eingabeschicht als Input die Werte von Jahresabschlusskennzahlen. Dadurch sendet jedes Neuron ein Signal an alle Neuronen der Zwischenschicht, woraus sich für jedes Neuron dort ein Aktivierungsgrad ergibt. Mittels Ausgabefunktion wird der Aktivierungsgrad der Neuronen als Signal an die Ausgabeschicht gesendet und aus der Höhe des Signals schließlich eine Aussage über die Bonität des betrachteten Unternehmens getroffen.¹⁰⁹ Die Besonderheit der neuronalen Netze liegt in ihren Fähigkeiten, Fehler zu tolerieren, zu lernen und zu generalisieren.¹¹⁰ Sie können ausgehend von historischen Daten über den integrierten Lernalgorithmus aus vergangenen Prognosefehlern lernen und somit trainiert werden.¹¹¹ Welche Kennzahlen mit welchen Gewichtungen einzubeziehen sind, lernt das Model im Rahmen des sog. *Backpropagation-Ansatzes*.¹¹²

Im Rahmen der **kausalanalytischen Modelle** wird zwischen Optionspreismodellen und Cashflow-Simulationsmodellen unterschieden. Kausalanalytische Modelle basieren auf finanzökonomischen Theorien und leiten Zusammenhänge zur Bonität direkt analytisch ab. In **Optionspreismodellen** werden der Wert der Aktiva und seine Volatilität mit dem Fremdkapitalvolumen des Unternehmens unter bestimmten modelltheoretischen Voraussetzungen in Relation gesetzt.¹¹³ Es wird davon ausgegangen, dass ein Kreditausfall dann eintritt, wenn der Wert der Aktiva kleiner als der Wert des Fremdkapitals ist. Zu diesem Zeitpunkt wird der Unternehmer seine Option nutzen, anstelle der Rückzahlung des Fremdkapitals dem Gläubiger sein Unternehmen zu überlassen.¹¹⁴ Unter Zuhilfenahme von optionspreistheoretischen

¹⁰⁸ Vgl. Russel/Norvig, 2004, S. 896.

¹⁰⁹ Vgl. ausführlich Baetge/Kirsch/Thiele, 2004, S. 558-580.

¹¹⁰ Vgl. Küting/Weber, 2009, S. 392.

¹¹¹ Vgl. Graumann/Sundheimer, 2003, S. 726.

¹¹² Vgl. Russel/Norvig, 2004, S. 904-909.

¹¹³ Vgl. Bemann, 2007, S. 42-43, Download vom 30.03.2011; Dambmann/Heinrich, 2007, S. 562.

¹¹⁴ Vgl. Reichling/Bietke/Henne, 2007, S. 54.

Modellen kann die Ausübungswahrscheinlichkeit der Option, die der Ausfallwahrscheinlichkeit des Kredites entspricht, berechnet werden.¹¹⁵ **Cashflow-Simulationsmodelle** stellen eine Variante der Optionspreismodelle dar, bei der der ökonomische Wert des Unternehmens durch die Analyse der Cashflows ermittelt wird. Die Bonität hängt daher im Wesentlichen von den zukünftigen Cashflows des zu finanzierenden Objekts ab, was Cashflow-Simulationsmodelle als Methode zur Bewertung der Bonität eines Unternehmens als eher ungeeignet erscheinen lassen.¹¹⁶

Um die Vorteile der beschriebenen Systematiken zu nutzen, werden in **hybriden Systemen** verschiedene Verfahren miteinander kombiniert.¹¹⁷ Hybride Systeme greifen für die quantitative Analyse immer dann auf statistische Modelle zurück, wenn für die relevanten Kriterien eine ausreichende Datenbasis vorhanden ist. Dagegen kommen kausalanalytische Modelle innerhalb der Hybridsysteme kaum zur Anwendung.¹¹⁸ Die übrigen bonitätsrelevanten Faktoren werden stattdessen durch heuristische Systeme bewertet und kommen im Rahmen der qualitativen Analyse im Ratingprozess zum Einsatz.¹¹⁹ Beide Komponenten werden schließlich horizontal verknüpft und zu einem Gesamturteil aggregiert.

2.3.2 Der Einfluss des Ratings auf den Kreditzins (Pricing)

Banken vergeben Kredite und übernehmen dadurch Bonitätsrisiken, solange sie eine entsprechende Risikoprämie zum Ausgleich erhalten (Risikoabgeltungshypothese).¹²⁰ Eine **risikoadäquate Bepreisung (Pricing)** wird erreicht, indem die durch das Rating ermittelte Ausfallwahrscheinlichkeit direkt in die **Kalkulation des Kreditzinssatzes** einbezogen wird.¹²¹ Da sich die Rückzahlungssumme eines Kredites lediglich aus Zins und Tilgung zusammensetzt, müssen alle für die Bank in Zusammenhang mit dem jeweiligen Kredit anfallenden Kosten in den Zinssatz eingerechnet werden. Die Höhe des Zinssatzes entscheidet über den Gewinn, den ein Kreditinstitut aus der Vergabe des Kredites erzielen kann. Andererseits ist der Zinssatz als

¹¹⁵ Vgl. Gerdsmeyer/Krob, 1994, S. 469-475.

¹¹⁶ Vgl. Dambmann/Heinrich, 2007, S. 562; vgl. ausführlicher Klenke/Krall/Schmidt, 2007, S. 572-580.

¹¹⁷ Vgl. Bernet/Westerfeld, 2008b, S. 17.

¹¹⁸ Vgl. Reichling/Bietke/Henne, 2007, S. 55.

¹¹⁹ Vgl. Kapitel 3.2.4.3.

¹²⁰ Vgl. Everling/Heinke, 2001, S. 737.

¹²¹ Vgl. Graalman/Hirschmann, 2004, S. 59; Hölzer, 2004, S. 237.

2 Die Bedeutung von Ratingverfahren

Preis für den Kredit für die Kunden ein wesentliches Entscheidungskriterium dafür, bei welchem Institut sie den Kredit abschließen. Somit ist die Höhe des Kreditzinssatzes oft ausschlaggebend, ob die Bank einen Kunden gewinnt oder verliert. Häufig kam es in der Vergangenheit durch unabhängig vom Kreditrisiko vergebene Einheitszinssätze eher zu Quersubventionierungen als zu einer risikoadäquaten Bepreisung.¹²² Als Folge davon mussten gute Kunden tendenziell zu hohe Zinssätze zahlen, während schlechte Kunden tendenziell zu niedrige Zinssätze zugesichert bekamen.¹²³ Somit nahm bei den Kreditinstituten vor allem die Anzahl schlechter Kunden zu (Problem der adversen Selektion)¹²⁴ und das Geschäftsrisiko der Banken stieg, weil Kredite dieser Kunden eine höhere Ausfallwahrscheinlichkeit aufwiesen. Im Rahmen der risikoadäquaten Bepreisung setzt sich der **Mindestzinssatz** für einen Kredit wie folgt zusammen:

Kalkulationsbestandteile des Mindestzinssatzes	Einfluss
Bearbeitungskosten (Prozess-, Produkt- und anteilige Verwaltungskosten)	kein Einfluss
Refinanzierungskosten	vom Rating der Bank abhängig
Eigenkapitalkosten nach Basel II	vom Rating des Kunden abhängig
Standardrisikokosten	vom Rating des Kunden abhängig

Tabelle 2-6: Bedeutung des Ratings für die Kalkulation des Mindestzinssatzes¹²⁵

Zwei der vier wesentlichen Kalkulationsbestandteile des Kreditzinses hängen direkt vom Rating des Kunden ab.¹²⁶ Zusätzlich beeinflussen auch die Refinanzierungskosten der Bank, die durch ein Rating des jeweiligen Kreditinstitutes selbst bestimmt werden¹²⁷, den Zinssatz. Es wird somit deutlich, dass ein gutes Rating zu günstigeren Kreditkonditionen führen kann.¹²⁸ Ein Beispiel soll den Einfluss des Ratings auf den Mindestzinssatz für einen Kredit aufzeigen:

¹²² Vgl. Nippel, 2004, S. 222.

¹²³ Vgl. Hartmann/Schwarzhaupt, 2005, S. 21.

¹²⁴ Vgl. Hartmann/Schwarzhaupt, 2007, S. 38.

¹²⁵ In Anlehnung an: Hartmann/Schwarzhaupt, 2007, S. 39.

¹²⁶ Vgl. Everling, 2002a, S. 4.

¹²⁷ Vgl. Bödeker, 2009, S. 54-55.

¹²⁸ Vgl. Everling, 1991, S. 20.

	Unternehmen A	Unternehmen B
Ratingnote	A+	BB
Kreditsumme	2.000.000 €	2.000.000 €
Notwendige Eigenkapitalunterlegung nach Basel II	80.000 €	160.000 €
Eigenkapitalkosten der Bank; geschätzte Verzinsung 16%	12.800 €	25.800 €
Eigenkapitalkostenzuschlag (EK-Kosten/Kreditsumme)	0,64%	1,28%
Berechnung des Mindestzinssatzes:		
Bearbeitungskosten (geschätzt)	0,25%	0,25%
Refinanzierungskosten (geschätzt)	4,50%	4,50%
Eigenkapitalkosten	0,64%	0,64%
Risikokosten (durch Rating festgelegt)	0,64%	1,28%
Mindestzinssatz	5,47%	6,63%
Zinsen im 1. Jahr	109.400 €	132.600 €

Tabelle 2-7: Einfluss des Ratings auf die Bestimmung des Mindestzinssatzes

Die unterschiedliche Bonitätsbeurteilung der Unternehmen A und B führt bei sonst identischen Rahmenbedingungen bereits im ersten Jahr zu einem Zinsunterschied von über 20.000 EUR. Dies resultiert aus der Tatsache, dass die durch das Rating bestimmten Risikokosten bei Unternehmen A mit lediglich 0,64%, bei Unternehmen B aber wegen dessen schlechterer Bonität mit 1,28% in den Mindestzinssatz einfließen. Das Kreditinstitut muss daher mindestens einen Zinssatz von 5,47% bei Unternehmen A bzw. 6,63% bei Unternehmen B veranschlagen, um wirtschaftlich zu arbeiten. Dieser Mindestzinssatz wird in der Regel noch um die Gewinnmarge erhöht. Das Beispiel verdeutlicht, dass es aufgrund der risikoadäquaten Bepreisung zu einer Verbesserung der Zinskonditionen kommen kann.¹²⁹ Somit ist die ursprüngliche Vorstellung, dass die Basel II-Regelungen vor allem bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zwangsläufig zu einer Verteuerung von Bankkrediten führen¹³⁰, nicht zu bestätigen.

2.3.3 Transparenz und Vergleichbarkeit von Ratingnoten

Für Kreditnehmer stellt das Rating eine *Blackbox* dar, weil das Ratingergebnis für sie nicht nachvollziehbar ist.¹³¹ Viele Banken veröffentlichen deshalb Informationsmaterial und weisen explizit auf wesentliche Kriterien hin, die im Rahmen des Ratingprozesses berücksichtigt

¹²⁹ Vgl. Vincenti/Hollmann, 2009, S. 309.

¹³⁰ Vgl. exemplarisch Kayser/Kokalj, 2002.

¹³¹ Vgl. Schneck, 2005, S. 47.

2 Die Bedeutung von Ratingverfahren

werden. Dies macht das **Ratingverfahren transparenter** und ermöglicht es den Kreditnehmern bereits im Vorfeld des Kreditvergabeprozesses, Maßnahmen zur Ratingverbesserung zu treffen.¹³² Auch nach Durchführung des Ratings ist eine offene Kommunikation zwischen Kreditinstitut und Unternehmen notwendig. Im Rahmen eines Ratinggesprächs erläutert der Kreditanalyst die ausschlaggebenden Gründe für die Ratingnote. Das Unternehmen kann eigene Stärken und Schwächen erkennen und Informationen sammeln, welche Verbesserung des Ratings bei einer Beseitigung der dargelegten Schwächen möglich ist. Durch das Ergreifen von entsprechenden Maßnahmen steigert das Unternehmen seine Wettbewerbsfähigkeit, wodurch das Risiko eines Kreditausfalls für die Bank sinkt. Dies wiederum verringert, wie dargestellt, die Höhe der notwendigen Eigenkapitalhinterlegung gemäß Basel II. Zusammenfassend betrachtet können transparente Ratingprozesse in Verbindung mit ggf. steigender Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu einem Kundenbindungseffekt führen, was aus Sicht der Kreditinstitute positiv zu bewerten ist.¹³³

Neben der Transparenz des Ratingprozesses ist die **Vergleichbarkeit der Ratingnote** ein weiterer zentraler Gesichtspunkt der freiwilligen Selbstverpflichtung der deutschen Banken, die sich hierfür gemeinsam mit dem Bundesfinanzministerium und der Deutschen Bundesbank zur Initiative Finanzstandort Deutschland (IFD) zusammengeschlossen haben.¹³⁴ Um eine Vergleichbarkeit der verschiedenen Ratingskalen zu erreichen, haben die Mitglieder der IFD eine Standard-IFD-Ratingskala mit sechs Ratingstufen entwickelt, die durch Bandbreiten von Ein-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeiten eindeutig definiert sind. Somit können alle Kreditinstitute und Kreditnehmer ein *Mapping* der Ratingnoten mit den dahinter stehenden Ausfallwahrscheinlichkeiten auf die in Tabelle 2-8 dargestellte IFD-Ratingskala vornehmen,¹³⁵ sodass erstmals ein institutsübergreifender Vergleich der Ratingnoten möglich wurde.

¹³² Vgl. Hartmann/Schwarzhaupt, 2005, S. 21.

¹³³ Vgl. Brezski, 2008a, S. 86-89.

¹³⁴ Vgl. Hartmann/Schwarzhaupt, 2007, S. 41-42; im Verlauf des Jahres 2011 soll die Initiative Finanzstandort Deutschland (IFD) in ein Dialogforum Finanzstandort Deutschland überführt werden.

¹³⁵ Vgl. Hartmann/Schwarzhaupt, 2005, S. 22.

2 Die Bedeutung von Ratingverfahren

IFD-Rating	Commerzbank	Deutsche Bank	Hypo-Vereinsbank	DSGV	Volksbank	PD-Bereich ¹³⁶
I	1.0 bis 2.4	iAAA bis iBBB	1+ bis 2	1 bis 4	0+ bis 1d	bis 0,3%
II	2.4 bis 3.0	iBBB bis iBB+	2 bis 3	4 bis 6	1e bis 2a	0,3% bis 0,7%
III	3.0 bis 3.4	iBB+ bis iBB-	3 bis 4	6 bis 8	2b bis 2c	0,7% bis 1,5%
IV	3.4 bis 4.0	iBB- bis iB+	4 bis 5	8 bis 10	2d bis 2e	1,5% bis 3%
V	4.0 bis 4.8	iB+ bis iB-	5 bis 6	10 bis 12	3a bis 3b	3% bis 8%
VI	ab 4.8	ab iB-	ab 6-	ab 12	ab 3c	ab 8%

Tabelle 2-8: Die Standard-IFD-Ratingskala¹³⁷

¹³⁶ Angabe des PD-Bereichs von (inkl.) bis (exkl.); vgl. Schneck, 2008, S. 68.

¹³⁷ In Anlehnung an: IFD, 2010, S. 18-19, Download vom 27.12.2010.

3 Das bankinterne Kredit-Rating

Die Erkenntnisse aus Kapitel 2 haben die große Bedeutung von Ratingverfahren aufgezeigt, die von Kreditinstituten u. a. zur Ermittlung der Ausfallwahrscheinlichkeit eines Kredites und des damit verbundenen Kreditrisikos verwendet werden. Um die Auswirkungen einer Umstellung der Rechnungslegung von HGB a. F. auf IFRS auf das Bilanzrating untersuchen zu können, werden in Kapitel 3 der Aufbau und Ablauf des bankinternen Kredit-Ratingprozesses dargestellt. Es wird aufgezeigt, an welchen Stellen die Art des Rechnungslegungssystems das Ratingsystem und somit das Ratingergebnis beeinflussen kann. Zunächst erfolgt im ersten Abschnitt die Darstellung der multivariaten Diskriminanzanalyse (MDA) als mathematisch-statistische Grundlage vieler Ratingsysteme, dessen Ergebnis eine Menge an Jahresabschlusskennzahlen ist, die eine Trennung zwischen solventen und insolventen Unternehmen erlaubt. Es wird verdeutlicht, welche Konsequenzen die Durchführung abweichender Aufbereitungsmaßnahmen bei der Analyse neu zu beurteilender Unternehmen für die Validität des Ratingergebnisses hat und dass ein Wechsel der Rechnungslegungsart zu systematischen Fehlern beim Bilanzrating führt. Im zweiten Abschnitt wird der allgemeine Ablauf des Kredit-Ratingprozesses beschrieben. Der Schwerpunkt liegt auf den Ausführungen zur Jahresabschlussanalyse einschließlich bilanzpolitischer Möglichkeiten einerseits und der Prognosegenauigkeit der im Rahmen des Bilanzratings eingesetzten mathematisch-statistischen Verfahren andererseits. Im Anschluss wird im dritten Abschnitt zunächst die grundsätzliche Eignung der IFRS für das Bilanzrating diskutiert, bevor die in der Ratingpraxis derzeit etablierten Vorgehensweisen zur Vermeidung von Auswirkungen des systematischen Fehlers auf das Ratingergebnis bei der Analyse von IFRS-Abschlüssen vorgestellt werden. Es wird deutlich, dass neben der IFRS- auch die BilMoG-Umstellung zu systematischen Fehlern führt und somit zu den neuen Herausforderungen für das Bilanzrating zählt. Das Kapitel schließt im vierten Abschnitt mit der Darstellung des auf der MDA basierenden StandardRating-Verfahrens der Sparkassenorganisation, welches Grundlage für die Ausführungen in den weiteren Kapiteln ist. Dabei werden diejenigen Ratingkennzahlen vorgestellt, die im Rahmen des Bilanzratings der Sparkassen eingesetzt werden. Die hohe Praxisrelevanz des StandardRating-Systems ergibt sich aus dem sehr hohen Marktanteil, den die Sparkassen vor allem im Bereich des mittelständischen Kreditgeschäftes haben.

3.1 Rating als Anwendung der multivariaten Diskriminanzanalyse

Im Rahmen der Bonitätsanalyse von Kreditinstituten findet innerhalb hybrider Systeme oft die **multivariate Diskriminanzanalyse (MDA)** als statistische Komponente Anwendung. Eingesetzt wird sie z. B. innerhalb der Ratingsysteme der Baden-Württembergischen Bank AG, der HypoVereinsbank AG und der Sparkassen.¹³⁸

Die MDA ist ein Verfahren zur Analyse von Gruppenunterschieden¹³⁹ und ermöglicht es, solvente und später insolvente Unternehmen durch Kombination mehrerer gewichteter Jahresabschlusskennzahlen mit nur einem Trennwert zu klassifizieren.¹⁴⁰ Um eine optimale Differenzierung zu erreichen, müssen die Kennzahlen in der Diskriminanzfunktion normalverteilt, multivariat trennfähig und voneinander unabhängig sein.¹⁴¹ Auf der Grundlage vergangenheitsbezogener Informationen wird eine Prognose-Möglichkeit zur Früherkennung negativer Unternehmensentwicklungen geschaffen.¹⁴² Ein großer Vorteil der Diskriminanzanalyse liegt darin, dass sie im Unterschied zur traditionellen Bilanzanalyse ein empirisch überprüftes Modell darstellt.¹⁴³

Im Folgenden wird die lineare multivariate Diskriminanzanalyse dargestellt, da dieses Verfahren in der Praxis für Bonitätsanalysen zumeist angewendet wird und gute Prognoseergebnisse liefert.¹⁴⁴ Bei einer linearen multivariaten Diskriminanzanalyse werden die gewichteten Kennzahlen nur additiv und subtraktiv, d. h. linear, zum Diskriminanzwert zusammengefügt.¹⁴⁵ Die **Vorgehensweise** zur Identifizierung trennscharfer Kennzahlen stellt sich wie folgt dar:¹⁴⁶

¹³⁸ Vgl. Füser/Heidusch, 2002, S. 94 und S. 101; Niestrath, 2006, S. 14.

¹³⁹ Vgl. Rommelfanger, 2009, S. 84.

¹⁴⁰ Vgl. Baetge/von Keitz/Wünsche, 2007, S. 481; Wehrheim, 1999, S. 1077.

¹⁴¹ Vgl. ebenda, S. 481.

¹⁴² Vgl. Born, 2008, S. 381.

¹⁴³ Vgl. Hauschildt, 1988, S. 115.

¹⁴⁴ Vgl. Muche, 2007, S. 379 i. V. m. Küting/Weber, 2009, S. 377.

¹⁴⁵ Vgl. Send/Siwik, 2002, S. 890.

¹⁴⁶ Vgl. Baetge/Hüls/Krause/Uthoff, 1994, S. 9-11; Coenenberg/Haller/Schultze, 2009, S. 1036-1037.

3 Das bankinterne Kredit-Rating

Schritt 1: Bestimmung des Kriteriums zur Gruppenbildung

Zunächst wird festgelegt, anhand welches Kriteriums eine Unterscheidung zwischen solventen und insolventen Unternehmen vorgenommen werden soll. Dieses Kriterium kann etwa der Insolvenzeintritt oder ein Insolvenzantrag sein.

Schritt 2: Gruppeneinteilung

Analog zu der historischen Entwicklung werden die Unternehmen aus der zur Verfügung stehenden Datenbasis anhand des festgelegten Kriteriums in zwei Gruppen aufgeteilt. Dabei ist eine ausreichend umfangreiche statistische Basis Voraussetzung für die Identifizierung trennscharfer Kennzahlen und somit für die Entwicklung des Ratingsystems.¹⁴⁷ Sie ist entscheidend für die Prognosekraft des Systems.¹⁴⁸ Sofern es die Datenbasis zulässt, kann zusätzlich eine Differenzierung der Unternehmen hinsichtlich verschiedener Größen und Branchen vorgenommen werden.¹⁴⁹ Dies ist jedoch nicht zwingend notwendig.

Schritt 3: Bildung von Stichprobengruppen und Anwendung des Verfahrens

Die vorliegenden Jahresabschlüsse werden um vorab ausgewählte bilanzpolitische Verzerrungen bereinigt.¹⁵⁰ Es handelt sich jedoch nicht um eine vollständige Aufbereitung, wie sie in der klassischen Jahresabschlussanalyse vorgenommen wird. Vielmehr geht es lediglich darum, die Vergleichbarkeit der Abschlüsse für die Analyse sicherzustellen. Anschließend werden aus beiden Unternehmensgruppen Stichproben gezogen. Für die Abschlüsse dieser Unternehmen werden alle Kennzahlen eines Kennzahlenkatalogs berechnet¹⁵¹, um diejenigen Kennzahlen zu identifizieren, die mit einem entsprechenden Gewichtungsfaktor versehen zur, empirisch nachgewiesenen, bestmöglichen Trennung führen. Die Kennzahlen mit den zugehörigen Gewichtungsfaktoren werden in einer Diskriminanzfunktion zusammengefasst. Sind die Kennzahlen identifiziert und mit einer Gewichtung versehen, kann die Information, die

¹⁴⁷ Vgl. Jansen, 2001, S. 103.

¹⁴⁸ Vgl. Roland, 2005, S. 177.

¹⁴⁹ Vgl. Massenberg/Borchardt, 2007, S. 349.

¹⁵⁰ Vgl. Graumann/Sundheimer, 2003, S. 724 i. V. m. Küting/Weber, 2009, S. 390.

¹⁵¹ Vgl. Baetge/von Keitz/Wünsche, 2007, S. 481.

in den Kennzahlenwerten steckt, wie folgt zum Diskriminanzwert Z zusammengefasst werden:¹⁵²

$$Z = -a_0 + b_1 \cdot x_1 + b_2 \cdot x_2 + \dots + b_n \cdot x_n$$

Die Summe aus den gewichteten Kennzahlen und dem absoluten Glied ergibt den Diskriminanzwert Z .¹⁵³ Hierbei stellen die b_i die Diskriminanzkoeffizienten (Gewichtungsfaktoren) und die x_i die unabhängigen Variablen (Kennzahlenwerte) dar.¹⁵⁴ Durch das absolute Glied ($-a_0$) wird der Trennwert Z_c (*cut off-point*) auf Null festgelegt. Die Klassifizierungsregel lautet unter der Annahme, dass der Diskriminanzwert Z mit abnehmender Insolvenzgefahr steigt: Ein Unternehmen mit einem Z -Wert unter Null wird als insolvenzgefährdet und ein Unternehmen mit einem Z -Wert über Null als solventes Unternehmen klassifiziert.¹⁵⁵

Schritt 4: Validierung der Ergebnisse

Zuletzt erfolgt eine Überprüfung der Diskriminanzfunktion an der Vergleichsgruppe. Sofern die Überprüfung der Vergleichsgruppe die Trennschärfe der Kennzahlen bestätigt, ist das Verfahren beendet.

Statistische Verfahren wie die MDA unterliegen stets einer gewissen Unsicherheit. Es kann zu empirisch-statistischen Fehlern kommen, die jedoch berechnet und optimiert werden können.

¹⁵² Vgl. Baetge/Hüls/Uthoff, 1994, S. 322.

¹⁵³ Vgl. Baetge/Niehaus, 1989, S. 148.

¹⁵⁴ Vgl. Wehrheim, 1999, S. 1079.

¹⁵⁵ Vgl. Küting/Weber, 2009, S. 378.

3 Das bankinterne Kredit-Rating

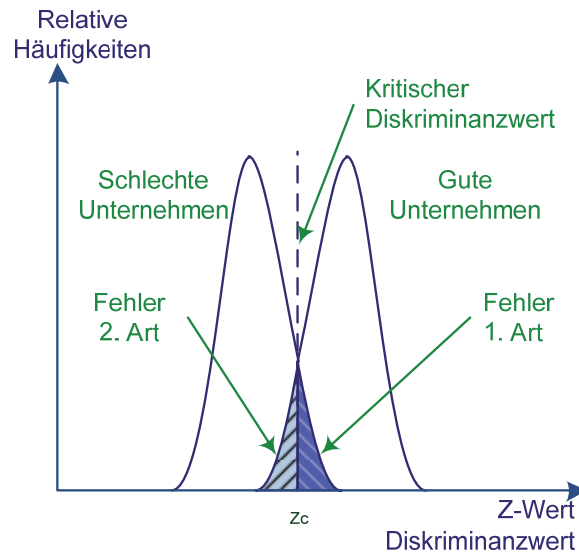


Abbildung 3-1: Trennschärfe und systematische Fehler¹⁵⁶

Abbildung 3-1 zeigt, dass beim Fehler erster Art (α -Fehler) das auf der MDA basierende Ratingsystem ein tatsächlich insolvenzgefährdetes Unternehmen nicht als solches identifiziert. Als Folge vergibt das Kreditinstitut einen Kredit, den es eigentlich gar nicht oder nur zu einem höheren Zinssatz gewährt hätte. Beim Fehler zweiter Art (β -Fehler) hingegen wird ein Unternehmen als insolvenzgefährdet eingestuft, obwohl es tatsächlich den Kapaldienst erbringen kann.¹⁵⁷ Als Konsequenz erhält der Kreditnehmer den Kredit nicht oder nur zu schlechteren Konditionen. Kreditinstitute verfolgen das Ziel einer Minimierung des Fehlers erster Art, um Kreditausfälle zu vermeiden. Dafür nehmen sie den aus empirisch-statistischen Gründen bedingten höheren Fehler zweiter Art in Kauf.¹⁵⁸

Im Sonderfall einer **bivariaten Diskriminanzfunktion** mit lediglich zwei unabhängigen Variablen und ohne absolutes Glied a_0 kann die Diskriminanzfunktion zweidimensional wie in Abbildung 3-2 dargestellt werden. Die Kennzahlen x_1 und x_2 mit den zugehörigen Gewichtungsfaktoren ermöglichen im Beispiel bereits eine zuverlässige Trennung zwischen solventen (G) und insolventen (S) Unternehmen. Die Trennung ist jedoch nicht perfekt, da sowohl Fehler erster als auch zweiter Art auftreten.

¹⁵⁶ In Anlehnung an: Graalman, 2007, S. 66.

¹⁵⁷ Vgl. Graalman, 2007, S. 65.

¹⁵⁸ Vgl. Alparslan/Bächstädt/Geldermann, 2007, S. 101.

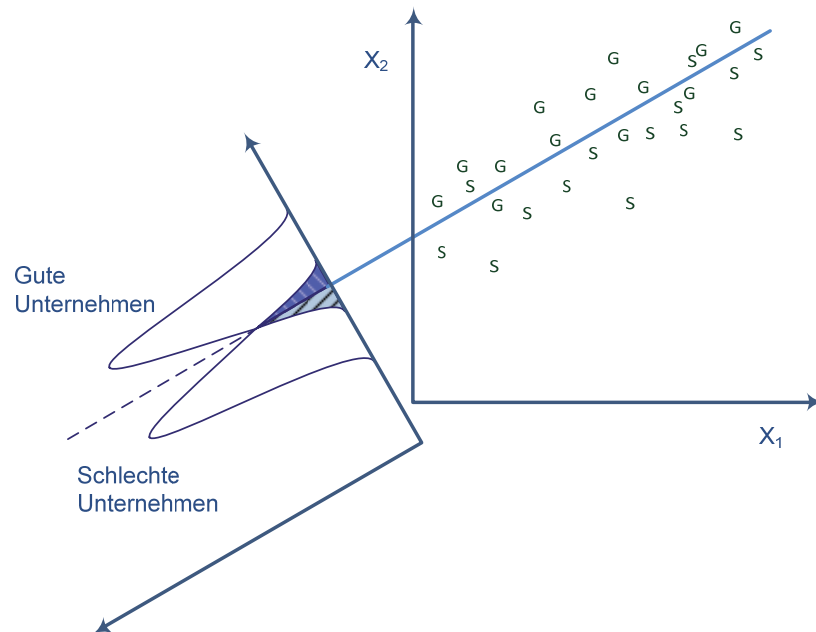


Abbildung 3-2: Die Trennfunktion der bivariaten Diskriminanzanalyse¹⁵⁹

Die grafische Darstellung des bivariaten Sonderfalls in Abbildung 3-3 zeigt exemplarisch, wie Unternehmen bestimmten Ratingnoten zugeordnet werden und die Vergabe von Ratingnoten für das Bilanzrating erfolgt.

¹⁵⁹ In Anlehnung an: Alparslan/Bächstädt/Geldermann, 2007, S. 106.

3 Das bankinterne Kredit-Rating

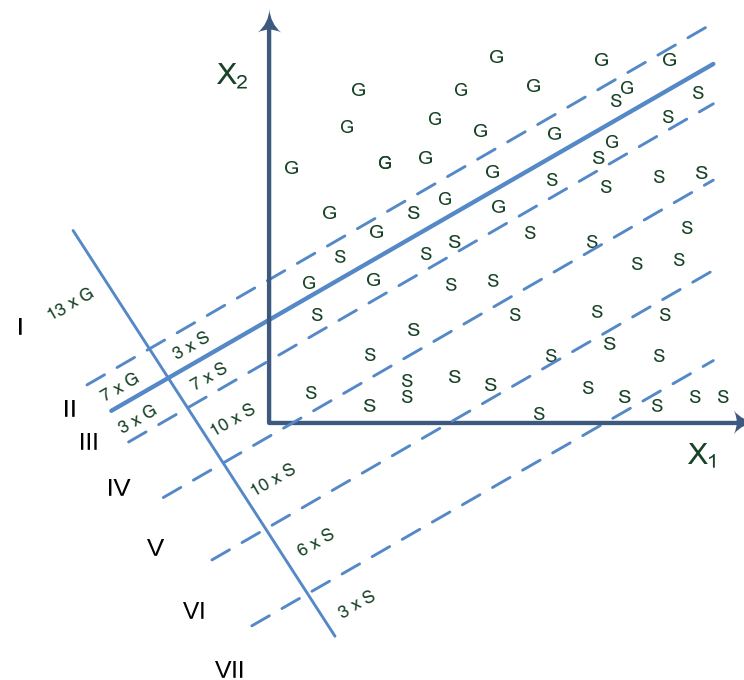


Abbildung 3-3: Schema der Ratingnotenbildung bei der linearen MDA¹⁶⁰

Die Ratingnoten ergeben sich durch den Abstand der untersuchten Unternehmen von der berechneten Diskriminanzfunktion. Je weiter ein Unternehmen oberhalb bzw. unterhalb der Trenngraden liegt, desto positiver bzw. negativer wird es beurteilt.

Der **Vorteil** der linearen MDA besteht darin, dass es ein einfaches Verfahren ist, welches zu guten Ergebnissen führt. Außerdem sind die Diskriminanzkoeffizienten betriebswirtschaftlich gut interpretierbar.¹⁶¹ Zu den **Kritikpunkten** an der Diskriminanzanalyse zählen, neben der häufigen Nichterfüllung der mathematisch-statistischen Voraussetzungen¹⁶², das Theoriedefizit, die zeitliche Instabilität der Diskriminanzfunktion und die Möglichkeiten zur Beeinflussung selbiger durch Bilanzpolitik. Das Argument des Theoriedefizites bemängelt die fehlenden Hypothesen über den Zusammenhang zwischen einem Unternehmensereignis und den daraus resultierenden Kennzahlenwerten. Das Verfahren kann keine Ursachen für eine

¹⁶⁰ In Anlehnung an: Rommelfanger, 2009, S. 85.

¹⁶¹ Vgl. Rommelfanger, 2009, S. 87.

¹⁶² Vgl. Feidicker, 1992, S. 184-185.

Insolvenzgefährdung erkennen, sondern nur Symptome messen.¹⁶³ Auch kann nicht betriebswirtschaftlich begründet werden, warum gerade eine bestimmte Kennzahlenkombination mit den entsprechenden Gewichtungsfaktoren besonders geeignet für die Messung der Insolvenzgefährdung sein soll.¹⁶⁴ Weiterhin wird die zeitliche Instabilität der Diskriminanzfunktion kritisiert, die auf historischen Daten beruht und nicht bedenkenlos in die Zukunft übertragen werden kann. Daher ist eine stetige Überprüfung der Trennschärfe vorzunehmen. Falls es zu einer signifikanten Zunahme der Fehlklassifikationen kommt, muss eine Neuberechnung der Diskriminanzfunktion unter Berücksichtigung aktueller Jahresabschlüsse erfolgen.¹⁶⁵ Ein für die vorliegende Arbeit bedeutsamer Kritikpunkt ist die **Möglichkeit zur gezielten Beeinflussung** des Diskriminanzwertes und somit des Ratingergebnisses **durch bilanzpolitische Maßnahmen**. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, dass die identischen Aufbereitungsmaßnahmen, die im Rahmen der MDA in Schritt 3 durchgeführt werden, auch bei allen zukünftig durch ein Rating zu beurteilenden Unternehmen Anwendung finden. Andernfalls ändern sich die Kennzahlenwerte für das neu zu beurteilende Unternehmen, ohne dass die Diskriminanzfunktion darauf abgestimmt ist und es kommt, wie in Abbildung 3-4 dargestellt, zu einem **systematischen Fehler**.

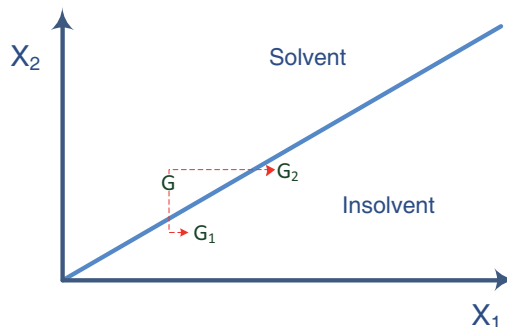


Abbildung 3-4: Systematische Fehler beim Bilanzrating¹⁶⁶

¹⁶³ Vgl. Burger, 1995, S. 334-335.

¹⁶⁴ Vgl. Muche, 2007, S. 380.

¹⁶⁵ Vgl. Graumann/Sundheimer, 2003, S. 724.

¹⁶⁶ Eigene Darstellung.

3 Das bankinterne Kredit-Rating

Dann könnte ein Unternehmen G, welches eigentlich durch das Ratingsystem als solvent klassifiziert werden müsste, je nach Art der zusätzlichen Aufbereitungsmaßnahmen etwa als G₁ oder G₂ abgebildet und somit als insolvent klassifiziert werden. Umgekehrt kann auch der schwerwiegendere Fehler eintreten, dass ein eigentlich als insolvent zu klassifizierendes Unternehmen durch die zusätzliche Aufbereitungsmaßnahme abschließend als solvent beurteilt werden würde.

Ein **weiterer systematischer Fehler** tritt auf, wenn ein auf Basis der MDA entwickeltes Bilanzratingsystem ein neues Unternehmen mit einer Rechnungslegungsart beurteilen soll, die von der Rechnungslegungsart der Unternehmen aus der Datenbasis abweicht. Da die Diskriminanzanalyse zu den retrospektiven Verfahren zählt, stellen Umstellungen des Rechnungssystem, etwa IFRS- und BilMoG-Umstellungen, Brüche in der Zeitachse dar.¹⁶⁷ Somit hat das mathematisch-statistische Modell, auf welchem das Ratingsystem basiert, für neue Rechnungslegungssysteme keine Gültigkeit, da z. B. für die Rechnungslegung nach IFRS und HGB n. F. teilweise deutliche Ansatz- und Bewertungsunterschiede existieren, die zu **veränderten Kennzahlenwerten** führen. Es kann somit ebenfalls zu den in Abbildung 3-4 dargestellten Klassifizierungsfehlern kommen. Aus diesem Grund führt auch eine **Umstellung der Rechnungslegung** zu einer **Beeinflussung** des Diskriminanzwertes und folglich des **Rating-ergebnisses**, wodurch das Bilanzrating vor neue Herausforderungen gestellt wird.¹⁶⁸

3.2 Ablauf des bankinternen Kredit-Ratingprozesses

Der Ausgangspunkt des internen Ratingprozesses ist die Beantragung eines Kredites durch das Unternehmen. Zusammen mit dem Kreditantrag muss das Unternehmen interne Unterlagen einreichen, die die wesentliche Grundlage für die Bonitätsbeurteilung durch die Bank darstellen.

¹⁶⁷ Vgl. Lachnit/Müller, 2005, S. 224.

¹⁶⁸ Vgl. Kap. 3.3.2.

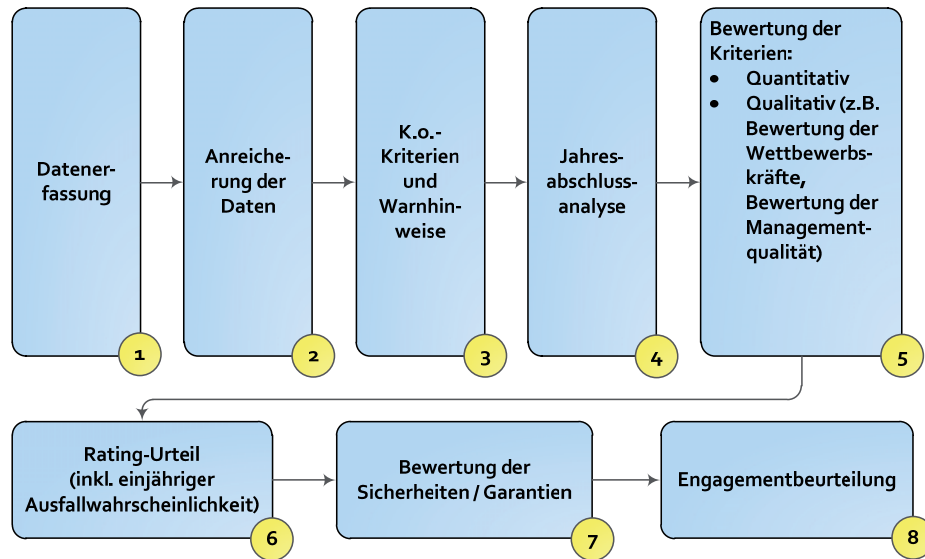


Abbildung 3-5: Ablauf der Kreditwürdigkeitsprüfung¹⁶⁹

Wie Abbildung 3-5 zeigt, erstreckt sich der bankinterne Kredit-Ratingprozess über insgesamt acht verschiedene Stufen, die im Folgenden beschrieben werden.

3.2.1 Datenerfassung und Datenanreicherung

Zu Beginn der Kreditwürdigkeitsprüfung müssen die vom Unternehmen zur Verfügung gestellten quantitativen und qualitativen Informationen erfasst werden. Dabei hängt die Genauigkeit des Ratings entscheidend von der Qualität der bereitgestellten Daten ab.¹⁷⁰ Ein Kritikpunkt liegt in der teilweise mangelnden Aktualität des Jahresabschlusses begründet. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Vergangenheitsbezug des Jahresabschlusses durch ein deutliches zeitliches Auseinanderfallen vom Zeitpunkt der Erstellung und dem Zeitpunkt der Veröffentlichung noch verstärkt wird.¹⁷¹

Die für das Rating relevanten **quantitativen Daten** umfassen eine aktuelle Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) und die testierten Jahresabschlüsse der letzten drei bis fünf Jahre. § 18 KWG ermöglicht es, dass neben den Einzelabschlüssen ergänzend auch Konzernabschlüsse in die Analyse einbezogen werden können. Zu den **qualitativen Daten** gehören Unterlagen über die Unternehmensorganisation, Organmitglieder und die Darstellung des

¹⁶⁹ Entnommen aus: Gleißner/Füser, 2003, S. 58.

¹⁷⁰ Vgl. Róna-Tas/Hiss, 2010, S. 257.

¹⁷¹ Vgl. Eigermann, 2002, S. 86.

3 Das bankinterne Kredit-Rating

Produkt- bzw. Dienstleistungsangebotes.¹⁷² Außerdem sind bei den meisten Banken auch ein Strategiepapier bezüglich der Planungen für die nächsten Jahre inkl. detaillierter Liquiditäts-, Investitions-, Umsatz- und Kostenpläne erforderlich. Nach der Erfassung dieser Daten werden die Informationen in einem zweiten Schritt mit zusätzlichen internen und externen Daten angereichert. Zu den externen Quellen können beispielsweise Auskünfte der SCHUFA-Organisation¹⁷³ oder ein Feri Branchenrating¹⁷⁴ zählen, während als interne Quelle vor allem die kontoführende Stelle in Betracht kommt, bei der diesbezüglich relevante Daten vorliegen.

3.2.2 K.o.-Kriterien und Warnhinweise

Nach erfolgter Datenerfassung und Datenanreicherung prüft das Kreditinstitut, ob sogenannte K.o.-Kriterien oder Warnhinweise vorliegen. Typische **K.o.-Kriterien** sind vor allem negative SCHUFA-Auskünfte, Kreditkündigungen von anderen Banken, Kontopfändungen und ständige unvereinbarte Kontoüberziehungen. Vor allem Letzteres weist bereits auf Zahlungsschwierigkeiten hin, über die der Jahresabschluss noch keinen Aufschluss gibt.¹⁷⁵ Bei Vorliegen eines K.o.-Kriteriums wird das Unternehmen in der Regel sofort in die schlechteste Rating-Klasse eingruppiert und der Kreditantrag abgelehnt. Das Vorliegen von **Warnhinweisen** hat nicht derart extreme Auswirkungen, kann aber auch zu einer deutlichen Verschlechterung des Ratingergebnisses führen.¹⁷⁶ In Abhängigkeit von den individuellen Regelungen des jeweiligen Kreditinstitutes erfolgt die Abstufung um eine feste Anzahl an Rating-Klassen oder die Festsetzung eines maximal erreichbaren Ratingergebnisses. Zu den Warnhinweisen gehören u. a. die Existenz von Rücklastschriften und Scheckrückgaben oder Verzögerungen im Zahlungsverhalten. Die Informationen über K.o.-Kriterien und Warnhinweise fließen im Rahmen der qualitativen Analyse in das Ratingurteil ein.¹⁷⁷

¹⁷² Vgl. Füser/Heidusch, 2002, S. 48-49.

¹⁷³ Die Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA) sammelt Informationen zum Zahlungsverhalten von natürlichen Personen. Kreditinstitute melden vergebene Kredite sowie ggf. auftretende Zahlungsausfälle der SCHUFA.

¹⁷⁴ Durch ein Feri Branchenrating können Informationen über vergleichbare Unternehmen der gleichen Branche und der gleichen Größe eingeholt werden.

¹⁷⁵ Vgl. Börner/Ruwwe, 2007, S. 60.

¹⁷⁶ Vgl. Füser/Heidusch, 2002, S. 54-55.

¹⁷⁷ Vgl. Schneck, 2008, S. 107.

3.2.3 Jahresabschlussanalyse

Die **Bilanzanalyse**¹⁷⁸ dient der Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie des Erfolgspotenzials eines Unternehmens.¹⁷⁹ Hierfür werden die zur Verfügung stehenden Jahresabschlussinformationen ausgewertet. Im Anschluss erfolgt die Aufbereitung und Bereinigung der Jahresabschlüsse. Die **Aufbereitungsmaßnahmen**, die eine Beeinflussung des Bilanzratings durch Bilanzpolitik verhindern sollen¹⁸⁰, lassen sich in Umgliederungs- und Umbewertungsmaßnahmen unterteilen. Die **Umgliederungsmaßnahmen** werden in die Komponenten Erweiterung, Saldierung, Aufspaltung, Neubildung und Umgruppierung unterteilt. Während sich bei den ersten beiden Maßnahmen durch eine Aufbereitung die Bilanzsumme ändert, haben die letzten drei keinerlei Auswirkung auf die Bilanzsumme.¹⁸¹ Ziel der Aufbereitungsmaßnahmen ist es, bilanzpolitische Maßnahmen des kreditbeantragenden Unternehmens zu erkennen und für die Analyse zu eliminieren.¹⁸² Als **Bilanzpolitik** wird die bewusste, im Hinblick auf die Ziele des Unternehmens ausgerichtete Beeinflussung der publizierten Unternehmensdaten durch die Ausnutzung von Wahlrechten und Ermessensspielräumen bezeichnet.¹⁸³

Zu Beginn der Bilanzanalyse muss sich daher zur Identifizierung der ausgeübten Bilanzpolitik ein Überblick über die vom Bilanzersteller ausgeübten bilanzpolitischen **Wahlrechte und Einschätzungsspielräume**¹⁸⁴ verschafft werden.¹⁸⁵ Die existierenden Möglichkeiten werden hierbei durch das jeweils angewendete Rechnungslegungssystem beeinflusst.¹⁸⁶ Je nach Art der Ausnutzung von Wahlrechten und Ermessensspielräumen wird zwischen konservativen und progressiven Bilanzierern unterschieden.¹⁸⁷ **Konservative Bilanzierer** versuchen einen

¹⁷⁸ Die Begriffe Jahresabschlussanalyse und Bilanzanalyse werden synonym verwendet.

¹⁷⁹ Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze, 2009, S. 1013-1014.

¹⁸⁰ Vgl. Huber/Simmert, 2007, S. 171.

¹⁸¹ Vgl. Küting/Weber, 2009, S. 82.

¹⁸² Vgl. Born, 2008, S. 4.

¹⁸³ Vgl. Küting/Weber, 2009, S. 33; Schwinn, 1996, S. 868.

¹⁸⁴ Die Begriffe Einschätzungsspielraum und Ermessensspielraum werden synonym verwendet.

¹⁸⁵ Vgl. Lachnit/Wulf, 2009, S. 8, Rz. 3.

¹⁸⁶ Vgl. Szczesny, 2007, S. 119.

¹⁸⁷ Vgl. Lachnit/Wulf, 2009, S. 33, Rz. 59; vgl. für Tableaus zur Identifizierung progressiver und konservativer Bilanzpolitik etwa Born, 2008, S. 31-34; Küting/Weber, 2009, S. 427-429; Lachnit, 2004, S. 104-105.

3 Das bankinterne Kredit-Rating

möglichst geringen Jahresergebnisausweis zu erreichen, indem sie z. B. das Sachanlagevermögen über eine branchenunüblich kurze Nutzungsdauer abschreiben. **Progressive Bilanzierer** dagegen streben einen möglichst hohen Jahresergebnisausweis an, indem sie etwa eine planmäßige Abschreibung des Geschäfts- oder Firmenwertes über eine Nutzungsdauer von fünfzehn Jahren anstelle von fünf Jahren vornehmen. Sofern bei der Analyse Hinweise auf ergebnisverbessernde Maßnahmen auftreten, lässt sich gemäß **Eisberghypothese**¹⁸⁸ vermuten, dass das Ergebnis noch schlechter als dargestellt sein könnte. Progressiv wirkende Instrumente¹⁸⁹ kommen daher verstärkt bei schwierigeren Unternehmenssituationen zum Einsatz. Im Gegensatz dazu führt ein konservativ gestalteter Jahresabschluss zu den Annahmen, dass die Unternehmensentwicklungen sehr günstig sind¹⁹⁰, der tatsächliche Gewinn noch höher sein wird¹⁹¹ und es zur Bildung stiller Reserven gekommen ist.¹⁹²

Die von den ausgeübten bilanzpolitischen Instrumenten abhängigen Aufbereitungsmaßnahmen führen zu einer Struktur-Bilanz und einer Struktur-GuV¹⁹³, sodass die Jahresabschlussdaten in einer standardisierten Form vorliegen und eine einheitliche Bewertungsgrundlage für alle Unternehmen gegeben ist.¹⁹⁴ Struktur-Bilanz und Struktur-GuV fungieren als Bindeglied zwischen der Bilanzaufstellung und der Bilanzauswertung und dienen als Grundlage für die sich anschließende Kennzahlenberechnung durch das Ratingsystem. Es ist zu beachten, dass die durchzuführenden Aufbereitungsmaßnahmen zwingend denjenigen Aufbereitungsmaßnahmen entsprechen **müssen**, die bei der Identifizierung trennscharfer Kennzahlen, etwa im Rahmen der multivariaten Diskriminanzanalyse, vorgenommen wurden.¹⁹⁵ Andernfalls entstehen systematische Fehler. In Abhängigkeit vom anzuwendenden Ratingsystem können die für den Ratingprozess

¹⁸⁸ Vgl. hierzu auch: Lachnit, 2004, S. 106.

¹⁸⁹ Vgl. Lachnit/Wulf, 2009, S. 34, Rz. 60 für eine exemplarische Kategorisierung bilanzpolitischer Maßnahmen.

¹⁹⁰ Vgl. Reuke/Weymann, 2008, S. 252.

¹⁹¹ Vgl. Gräfer/Schneider, 2010, S. 17.

¹⁹² Vgl. Petersen/Zwirner, 2010, S. 1657.

¹⁹³ Vgl. Küting/Weber, 2009, S. 83-101 für detaillierte Ausführungen.

¹⁹⁴ Vgl. Gleißner/Füser, 2003, S. 58-61; Küting/Wohlgemuth, 2004, S. 10-11.

¹⁹⁵ Vgl. Kap. 3.1.

vorgenommenen Aufbereitungen deshalb deutlich weniger umfangreich als die im Rahmen der traditionellen Jahresabschlussanalyse durchgeführten Aufbereitungsmaßnahmen¹⁹⁶ sein.

Zwischen Bilanzpolitik und Jahresabschlussanalyse besteht eine enge Beziehung: durch Bilanzanalyse soll der Versuch unternommen werden, die Bilanzpolitik des potenziellen Kreditnehmers weitestgehend zu enttarnen.¹⁹⁷ Bilanzpolitik und Bilanzanalyse stellen insofern sowohl Ausgangspunkt als auch Grenze füreinander dar. Die bilanzpolitischen Maßnahmen können nur dann beim Kreditinstitut zu gewünschten Verhaltensweisen führen, wenn sie von diesem im Rahmen einer Bilanzanalyse nicht als solche enttarnt werden (Erkennbarkeit). Neben dem Kriterium der Erkennbarkeit werden die Bindungswirkung, die Aufschiebbarkeit und die Teilbarkeit zur Beurteilung bilanzpolitischer Instrumente herangezogen.¹⁹⁸

3.2.4 Das Rating: Quantitative und qualitative Analyse

Sobald die im Rahmen der Jahresabschlussanalyse ermittelte Struktur-Bilanz und die Struktur-GuV vorliegen, erfolgt im sechsten Schritt das Kredit-Rating im engeren Sinn.

¹⁹⁶ Vgl. für eine Übersicht an Aufbereitungsmaßnahmen etwa Lachnit/Wulf, 2009, S. 10-14, Rz. 11-16.

¹⁹⁷ Vgl. Born, 2008, S. 15.

¹⁹⁸ Vgl. Fischer/Klöpper, 2006, S. 710.

3 Das bankinterne Kredit-Rating

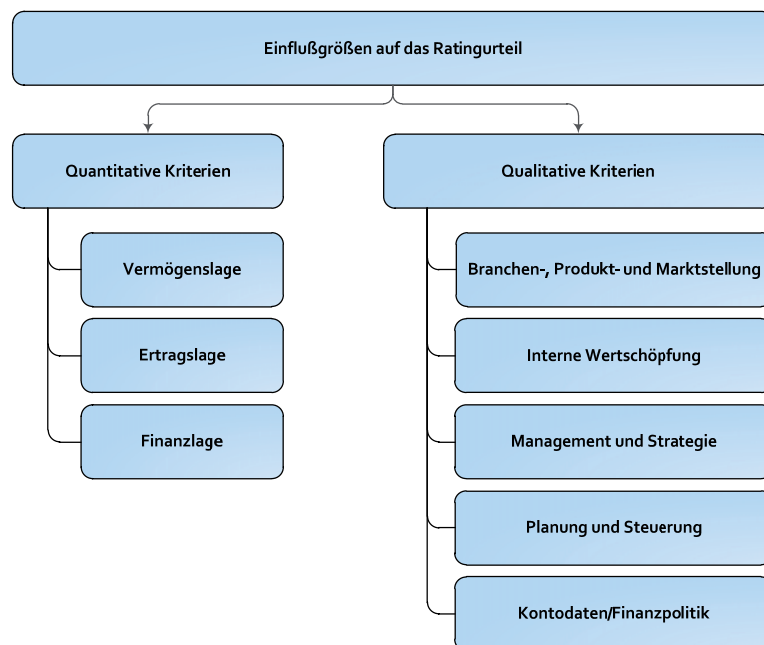


Abbildung 3-6: Einflussgrößen auf das Ratingurteil¹⁹⁹

Ziel des Kredit-Ratings ist die Bestimmung der Ein-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit für den Kredit. Um dies zu erreichen, umfasst der Ratingprozess im engeren Sinn, wie in Abbildung 3-6 dargestellt, quantitative und qualitative Analyseelemente.

3.2.4.1 Quantitative Analyse

Das **Bilanzrating** umfasst die **quantitative Analyse** der *hardfacts*. Es erfolgt mittels Jahresabschlusskennzahlen, die häufig durch eine multivariate Diskriminanzanalyse ermittelt werden²⁰⁰, eine Analyse derjenigen Risikofaktoren, die sich aus den aufbereiteten Jahresabschlussdaten, d. h. aus Bilanz, GuV und Anhang, ableiten lassen. Typischerweise wird die Unternehmenssituation, unter Berücksichtigung der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Branche²⁰¹, aus verschiedenen Blickwinkeln betrachtet und dabei die **Vermögens-, Finanz- und Ertragslage** analysiert.²⁰² Als relevante Kennzahlen sind zum einen Strukturkennzahlen für Bilanz und Erfolgsrechnung (z. B. Anlagevermögensintensität oder Zinsaufwandsquote), sowie Cashflow-basierte Kennzahlen (z. B. operativer Cashflow)

¹⁹⁹ Entnommen aus: Schneck, 2008, S. 107.

²⁰⁰ Vgl. Kap. 3.1.

²⁰¹ Vgl. Kap. 3.4.1.

²⁰² Vgl. Everling, 2007, S. 8; Schneck, 2003, S. 15.

und Kennzahlen der Erfolgslage (z. B. Return on Investment) zu nennen.²⁰³ Die für das jeweils betrachtete Unternehmen durch das Ratingsystem berechneten Kennzahlenwerte werden zur Bewertung des Bilanzratings verdichtet. Hierfür werden den einzelnen Kennzahlen Teilscore-Werte zugewiesen, die dann zur Bilanzratingnote aggregiert werden.²⁰⁴

Von großer Bedeutung ist die **Prognosequalität** des eingesetzten Bilanzratingsystems, die von dem mathematisch-statistischen Verfahren abhängt, auf welchem das System basiert. Dabei wird ein Gesamtfehler unter 25%, d. h. das Bilanzratingsystem ordnet von 100 Unternehmen mindestens 75 korrekt als insolvenzgefährdet oder nicht insolvenzgefährdet ein, als gut bezeichnet.²⁰⁵ Es existieren bereits mehrere empirischer Analysen, in denen die Prognosegenauigkeit der Klassifikationsmodelle „Multivariate Diskriminanzanalyse“ (MDA), „Lineare Regressionsanalyse“ (LRA) und „Künstliche Neuronale Netze“ (KNN) untersucht wurde. Tabelle 3-1 zeigt eine Übersicht von Analyseergebnissen²⁰⁶ für diese Modelle.

		<i>α-Fehler</i>	<i>β-Fehler</i>	Gesamtfehler
MDA	<i>Schewe/Leker</i> ²⁰⁷	12,10%	25,00%	18,55%
	<i>Baetge et al.</i> ²⁰⁸	8,75%	33,55%	21,15%
	<i>Baetge et al.</i> ²⁰⁹	5,80%	42,30%	24,05%
LRA	<i>Schewe/Leker</i> ²¹⁰	10,30%	21,20%	15,75%
KNN	<i>Leker/Schewe</i> ²¹¹	13,80%	29,30%	21,55%
	<i>Baetge</i> ²¹²	8,75%	33,55%	21,15%

Tabelle 3-1: Prognosekraft der Klassifikationsmodelle

Die Studien haben gezeigt, dass vor allem die multivariate Diskriminanzanalyse und die lineare Regressionsanalyse gute Trefferquoten von bis zu 85% erzielen und somit für ein Bilanzrating besonders gut geeignet sind. Dennoch ist kritisch anzumerken, dass es Fälle gibt,

²⁰³ Vgl. Wulf/Bosse, 2011, S. 86.

²⁰⁴ Vgl. Schüller, 2007, S. 82.

²⁰⁵ Vgl. Leker/Schewe, 1998, S. 886-887.

²⁰⁶ Vgl. ausführlich Gemünden, 2000, S. 160 für weitere Analyseergebnisse vor 1990.

²⁰⁷ Vgl. Schewe/Leker, 2000, S. 176.

²⁰⁸ Vgl. Baetge/Dossmann/Kruse, 2000, S. 192.

²⁰⁹ Vgl. Baetge/Beuter/Feidicker, 1992, S. 760.

²¹⁰ Vgl. Schewe/Leker, 2000, S. 176.

²¹¹ Vgl. Leker/Schewe, 1998, S. 886.

²¹² Vgl. Baetge, 1998, S. 583.

3 Das bankinterne Kredit-Rating

in denen es mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Fehlbeurteilung durch das Bilanzratingsystem kommt. Dies ist stets dann der Fall, wenn Unternehmen Strukturbrüche in ihrer Entwicklung, etwa durch erstmalige, umfangreiche Investitionen für die Herstellung eines neuen Produktes, aufweisen und somit eine Prognose der Zukunft auf Basis der Vergangenheit nicht mehr ohne Weiteres möglich erscheint.²¹³

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass zur Beurteilung der Prognosequalität nicht nur die Trennkraft zwischen insolventen und solventen Unternehmen (*discriminative power*) bedeutsam ist. Viel entscheidender ist die Fähigkeit des Ratingsystems, ein zu beurteilendes Unternehmen in die „richtige“ Ratingklasse zuzuordnen (*calibrating power*), da hiervon sowohl die Kreditkonditionen als auch die notwendige Eigenkapitalhinterlegung nach Basel II abhängen. Da diese Prognosekraft jedoch nicht evaluierbar ist, existieren hierzu keine empirischen Analysen. Simulationsstudien haben jedoch gezeigt, dass ein Verfahren mit einer hohen Trefferquote bezüglich einer Solvenz-/Insolvenz-klassifizierung nicht zwangsläufig auch eine bessere Zuordnung zu den einzelnen Ratingklassen vornimmt.²¹⁴

3.2.4.2 Qualitative Analyse

Die Bewertung der *softfacts* erfolgt im Rahmen der **qualitativen Analyse**. Sie umfasst die Beurteilung der Qualität bestimmter Elemente des Unternehmens und die Position des Unternehmens im Marktumfeld („weiche“ Faktoren). Es werden diejenigen Faktoren begutachtet, die im Hinblick auf die künftige Entwicklung des Unternehmens eine zentrale Bedeutung haben, sich aber häufig erst mit einer Zeitverzögerung in den Jahresabschlusskennzahlen der quantitativen Analyse widerspiegeln.²¹⁵ In diesem Analysebereich kommen heuristische Beurteilungsmethoden zur Anwendung.²¹⁶

Im Bereich der **internen Wertschöpfung** gehen Analyseergebnisse zum Qualitätsmanagement, zur Aufbau- und Ablauforganisation und zu den Bereichen Forschung und Entwicklung, Einkauf/Lagerhaltung, Produktion/Leistungserstellung und Marketing/Vertrieb ein.²¹⁷

²¹³ Vgl. Kley, 2003, S. 179.

²¹⁴ Vgl. Poddig/Oelerich, 2004, S. 196; ausführlich Oelerich, 2005.

²¹⁵ Vgl. Richter, 2008, S. 57.

²¹⁶ Vgl. Kap. 2.3.1.

²¹⁷ Vgl. Hundt/Neitz/Grabau, 2003, S. 88.

Fragen bezüglich des Marktwachstums innerhalb der Branche, der Konjunkturabhängigkeit, der Abhängigkeit von Abnehmern und Lieferanten, zu Export- bzw. Importrisiken, zur Produktlebensdauer, bezüglich Standortfaktoren und der Umweltverträglichkeit zählen beispielhaft zum Bereich der **Branchen-, Produkt- und Marktstellung**.²¹⁸ Weiterhin werden etwa Analysen hinsichtlich Preis-Leistungs-Verhältnis, Produktqualität und zur Substitutionsgefahr einbezogen.²¹⁹ Der Bereich **Management und Strategien** kann Fragestellungen bezüglich der Unternehmensplanungen ebenso wie zur Führungserfahrung, Branchenerfahrung und Krisenerfahrung des Managements umfassen. Im Hinblick auf die Altersstruktur wird auch eine ggf. vorhandene Nachfolgeregelung analysiert.²²⁰ Weiterhin werden der Umfang und die Qualität vorgelegter Jahresabschlüsse und Planzahlen sowie weitere wesentliche Informationen zum Geschäftsverlauf begutachtet.²²¹ Der Bereich der **Planung und Steuerung** beinhaltet die Kategorien Unternehmensplanung, Informationspolitik, Risikosteuerung und Controlling.²²² Ausgehend von Fragestellungen zu langfristig angelegten Plänen etwa für das Produktionsprogramm oder für Absatzmärkte werden daraus abgeleitete operative Teilpläne für Absatz, Produktion, Finanzen und Beschaffung analysiert. Weiterhin wird die Existenz regelmäßiger Soll-Ist-Vergleiche mit Unterstützung von Liquiditäts- und Investitionsplänen sowie von Frühwarnsystemen geprüft. Außerdem wird berücksichtigt, ob relevante Unterlagen wie etwa der Jahresabschluss und wesentliche Informationen zum Geschäftsverlauf zeitnah veröffentlicht werden.²²³ Der Bereich der **Kontodaten/Finanzpolitik** umfasst die Analyse von Kontobewegungen, sofern schon eine Geschäftsbeziehung besteht. Dies ermöglicht die Identifizierung von Auffälligkeiten und typischen Verhaltensweisen. Der große Vorteil dieses Bereichs liegt in der Aktualität der Informationen.

Neben der Ermittlung von K.o.-Kriterien liegt das Hauptaugenmerk der Analyse auf der Identifizierung von Warnhinweisen.²²⁴ Die diesbezüglich vorliegenden Informationen werden

²¹⁸ Vgl. Grunwald/Grunwald, 2001, S. 141.

²¹⁹ Vgl. Füser/Heidusch, 2002, S. 62.

²²⁰ Vgl. Schneck, 2006, S. 269.

²²¹ Vgl. Richter, 2008, S. 58.

²²² Vgl. Everling, 2004c, S. 14.

²²³ Vgl. Schneck, 2008, S. 128-130.

²²⁴ Vgl. Kap. 3.2.2.

3 Das bankinterne Kredit-Rating

abschließend vom Kreditanalysten ausgewertet und vervollständigen die qualitative Analyse. Als Ergebnis ergibt sich eine individuelle Ratingnote für die Analyse der qualitativen Kriterien.

3.2.4.3 Die Ermittlung der Ratingnote

Die jeweiligen Ratingnoten aus der quantitativen und qualitativen Analyse gehen – entsprechend ihrer Bedeutung – mit unterschiedlichen Gewichtungen in die **Gesamtbeurteilung** des Unternehmens ein. Häufig erfolgt eine Gewichtung im Verhältnis 60%-70% zu 30%-40% mit dem **Schwerpunkt auf der quantitativen Analyse**.²²⁵ Abschließend kann der Kundenberater des Kreditinstituts die konkrete Situation des Unternehmens berücksichtigen und in das Ergebnis einfließen lassen, indem er durch die Verwendung einer *individuellen Ratingkomponente*²²⁶ das Ratingergebnis in der Regel um maximal eine Ratingklasse (*Notch*) auf- oder abwertet (*overruling*).

Hinsichtlich der Bezeichnung der Ratingnoten beim Bonitätsrating haben sich die Kreditinstitute an den Bezeichnungen der großen Rating-Agenturen orientiert. Sie verwenden in der Regel Ziffern nach dem Schulnotenprinzip („1, 2, 3,...,6“ bzw. „I, II, III,...,VI“) oder Buchstabenkombinationen („AAA“, „AA“, „...“, „BB“, „B“, „...“). Um eine institutsübergreifende Vergleichbarkeit zu schaffen, haben sich Kreditinstitute zur „Initiative Finanzstandort Deutschland (IFD)“ zusammengeschlossen und eine Standard-IFD-Ratingskala mit sechs Ratingklassen definiert.²²⁷

Kritisch ist die Tatsache zu bewerten, dass Unternehmen von unterschiedlichen Kreditinstituten nicht zwangsläufig, wie eigentlich erwartet werden würde, einheitlich beurteilt werden. Vielmehr haben *Bernet/Westerfeld* in einer Studie nachgewiesen, dass es aufgrund abweichender Ratingarchitekturen zu signifikant abweichenden Risikoklassifizierungen desselben Unternehmens um teilweise mehr als einen *Notch* kommen kann. Als Begründung wurde etwa eine uneinheitliche Gewichtung von quantitativen und qualitativen Faktoren einerseits oder

²²⁵ Vgl. Detert, 2008, S. 104; Schmitt, 2008, S. 45.

²²⁶ In manchen Ratingsystemen erfolgt vor dem individuellen Rating noch ein so genanntes Branchenrating, bei anderen Verfahren wird die Beurteilung der Branchensituation im Rahmen des Ratings der *softfacts* berücksichtigt.

²²⁷ Vgl. Kap. 2.3.3.

unterschiedliche Gewichtungen einzelner Kriterien innerhalb der jeweiligen Faktorgruppe genannt.²²⁸

3.2.5 Die Bewertung von Sicherheiten und Garantien

Die **Bewertung der Sicherheiten und Garantien** erfolgt unabhängig von der Bonitätsbeurteilung des Kreditnehmers in einem siebten Schritt separat.²²⁹ Die möglichen Sicherheiten, die ein Kreditinstitut zur Beurteilung der Kreditbesicherung berücksichtigen darf, sind nur dann unbeschränkt, wenn das durchführende Kreditinstitut den fortgeschrittenen IRB-Ansatz anwendet. Bei Anwendung des Basisansatzes hingegen dürfen nur Bareinlagen, Gold, bestimmte Schuldverschreibungen und Aktien, gewerbliche Immobilien und Wohnimmobilien, finanzielle Forderungen und von der Bankenaufsicht bestimmte physische Sicherheiten, wie beispielsweise Maschinen, im Rahmen der Ermittlung der notwendigen Eigenkapitalunterlegung risikomindernd berücksichtigt werden.²³⁰ Je nach Werthaltigkeit der Sicherheiten und Garantien wird der *loss given default* mehr oder weniger stark positiv beeinflusst.

3.2.6 Engagementbeurteilung

Abschließend wird im Rahmen der **Engagementbeurteilung** die Entscheidung getroffen, ob die Bank dem Kreditnehmer den Kredit gewährt und zu welchen Konditionen der Kredit ggf. vergeben wird (*Pricing*). Bei der Festlegung der Kreditkonditionen werden auch die Sicherheiten und Garantien berücksichtigt. Je nach Risikoeinstufung und damit verbunden je nach notwendiger Eigenkapitalunterlegung kommt es dabei zu einer Spreizung der Kreditkonditionen.²³¹

3.3 IFRS als Herausforderung für das Bilanzrating

Kreditinstitute müssen in der Praxis sowohl nach handelsrechtlichen Grundsätzen aufgestellte Jahresabschlüsse (HGB a. F. bzw. HGB n. F.) als auch IFRS-Standards entsprechende Abschlüsse im Rahmen des Bilanzratings analysieren. Es gilt daher zu untersuchen, ob die

²²⁸ Vgl. Bernet/Westerfeld, 2008a, S. 1028.

²²⁹ Vgl. Dähne, 2010, S. 163.

²³⁰ Vgl. Gleißner/Füser, 2003, S. 63.

²³¹ Vgl. ebenda, S. 63-64; Joppe, 2002, Download vom 09.03.2009; vgl. Kap. 2.3.2.

3 Das bankinterne Kredit-Rating

Rechnungslegung nach IFRS für die Anwendung innerhalb des Bilanzratings überhaupt geeignet ist und wie ein Rating von IFRS-Abschlüssen in der Praxis durchgeführt wird. Die Tatsache, dass die auf mathematisch-statistischen Modellen basierenden Ratingsysteme nicht auf IFRS-Abschlüsse ausgerichtet sind, führt zu systematischen Fehlern und stellt Banken daher vor eine Herausforderung²³², die hinsichtlich der aktuellen BilMoG-Umstellung an zusätzlicher Bedeutung gewinnt.

3.3.1 Eignung der IFRS für das Bilanzrating aus Gläubigerschutz-Perspektive

Während das Handelsrecht mit dem Vorsichtsprinzip gläubigerschutzorientiert²³³ und somit für eine Bonitätsanalyse im Rahmen des Bilanzratings grundsätzlich geeignet ist, stellt sich die Frage, ob dies auch für die internationale Rechnungslegung nach IFRS zutrifft.

Gläubiger werden nach HGB durch eine vorsichtige Gewinnermittlung und ein gesetzliches Mindestkapital geschützt.²³⁴ Unter Gläubigerschutz-Aspekten besteht der Zweck der Gewinnermittlung vor allem „in der Ermittlung einer vorsichtig bemessenen, umsatzabhängigen und verlustantizipierenden Ausschüttungsbemessungsrichtgröße“²³⁵ bzw. einer Ausschüttungshöchstgrenze, damit Gläubiger haftungsbeschränkter Kapitalgesellschaften vor einem zu großen Abfluss von Vermögen geschützt werden und somit eine bilanzielle Kapitalerhaltung erreicht wird (**institutioneller Gläubigerschutz**).²³⁶ Das Handelsrecht beinhaltet mit dem Vorsichtsprinzip, dem Realisationsprinzip und dem Verlustantizipationsprinzip drei wesentliche Prinzipien zur Kapitalerhaltung.²³⁷ Im Folgenden wird anhand exemplarischer Beispiele gezeigt, dass die IFRS-Rechnungslegung diese Prinzipien nicht vollständig erfüllt.

Die *goodwill*-Bilanzierung sowie die unter bestimmten Bedingungen mögliche Aktivierung von Entwicklungskosten nach IFRS sind beispielhaft als Beleg für die **Nichterfüllung des Vorsichtsprinzips** durch die IFRS zu nennen. Eine Aktivierung der Entwicklungskosten etwa führt zu einem Vermögensausweis, der sich im Ernstfall als wertlos erweisen kann. Zwar

²³² Vgl. Lachnit/Müller, 2005, S. 223; Massenberg/Borchardt, 2007, S. 351.

²³³ Vgl. Haller/Löffelmann/Beiersdorf/Bolin/Etzel/Haussmann, 2008, S. 3, Download vom 11.08.2011; Suermann/Püschel/Siebert, 2008, S. 33.

²³⁴ Vgl. Lienau, 2008, S. 79.

²³⁵ Kahle, 2002, S. 696.

²³⁶ Vgl. Wüstemann/Bischof/Kierzek, 2007, S. 15.

²³⁷ Vgl. Winkelmann, 2007, S. 189.

muss eine Verkaufsfähigkeit des Endproduktes als gegeben gelten²³⁸, jedoch basieren diese Einschätzungen häufig auf subjektiven Meinungen des Managements. Gläubiger können die Werthaltigkeit der Entwicklung häufig nicht abschätzen. Auch die Vorschriften zur Bilanzierung eines derivativen *goodwills* erfüllen nicht das Vorsichtsprinzip. Im Gegensatz zum Handelsrecht ist eine planmäßige Abschreibung nach IFRS nicht mehr vorgesehen, vielmehr sind nur noch außerplanmäßige Abschreibungen bei im Rahmen eines *impairment tests* festgestellten Wertminderungen zu berücksichtigen. Die hierfür vorzunehmenden Einschätzungen sind wiederum subjektiv, sodass es zu einem langfristigen Vermögensausweis kommen kann, dessen Werthaltigkeit fraglich erscheint.²³⁹

Die IFRS-Vorschriften führen auch zu einer **Nichterfüllung des Realisationsprinzips**. Beispielhaft seien die Regelungen zur Bilanzierung langfristiger Fertigungsaufträge genannt, die eine Teilgewinnrealisierung bereits vor Fertigstellung und Abnahme des Auftrags ermöglichen.²⁴⁰ Diese Teilgewinne können ausgeschüttet werden, sodass Unternehmensrisiken, etwa das Risiko der Insolvenz vor Fertigstellung des Projektes, auf Gläubiger verlagert werden. Auch die *fair value*-Folgebewertung von Finanzinstrumenten verstößt gegen das Realisationsprinzip.²⁴¹ So ist z. B. ein Wertpapier der *fair value through profit or loss*-Kategorie nach IAS 39 (*amended 2004*) im Rahmen der Folgebewertung zwingend zum *fair value* in Form eines höheren Börsenkurses anzusetzen, auch wenn dieser Gewinn noch nicht durch einen Verkauf des Wertpapiers realisiert wurde. Als Konsequenz ergibt sich ein höheres Jahresergebnis als Basis für die Ermittlung des Ausschüttungsbetrages, während die Gläubiger das Risiko eines möglichen Kursverfalls tragen.

Die Bilanzierung von Rückstellungen nach IFRS erfüllt nicht das **Verlustantizipationsprinzip**²⁴², wonach mögliche Verluste so hoch wie möglich zu bewerten sind. So ist etwa die Bildung von Aufwandsrückstellungen nach IFRS im Vergleich zum alten Handelsrecht nicht möglich, da es sich hierbei nicht um eine Außenverpflichtung handelt.²⁴³

²³⁸ Vgl. Kap. 4.4.1.2.

²³⁹ Vgl. Heyd/Lutz-Ingold, 2005, S. 172-174.

²⁴⁰ Vgl. Kap. 4.4.2.2.

²⁴¹ Vgl. Kahle, 2002, S. 702.

²⁴² Vgl. Winkelmann, 2007, S. 191.

²⁴³ Vgl. Kap. 4.2.2.

3 Das bankinterne Kredit-Rating

Auch ist die Bilanzierung von Rückstellungen für lediglich schwer schätzbare Risiken nicht zulässig. Schließlich entspricht auch die Bewertung von Rückstellungen, die nach IAS 37.40 (1998) mit ihrem wahrscheinlichsten Wert, der nicht zwangsläufig der höchstmögliche Wert ist, anzusetzen ist, nicht dem Verlustantizipationsprinzip. Als Konsequenz dieser Regelungen wird ein zu hohes Jahresergebnis als Ausschüttungsgrundlage ermittelt.

Die Ausführungen haben gezeigt, dass die IFRS-Rechnungslegung die drei handelsrechtlichen Prinzipien der bilanziellen Kapitalerhaltung nicht erfüllt und die Ausrichtung der IFRS einem institutionellen Gläubigerschutz nicht entspricht.²⁴⁴ Aus diesem Grund kam die Diskussion auf, ob eine entsprechende Gestaltung des Kreditvertrags oder ein ergänzender Solvenztest als situative Ausschüttungssperre²⁴⁵ diese Mängel nicht beseitigen und somit doch zu einer Eignung der IFRS-Rechnungslegung als Ausschüttungsgrundlage²⁴⁶ im Sinne des institutionellen Gläubigerschutzes führen könnte.

Mittels ergänzender Vereinbarungen im Kreditvertrag (*covenants*)²⁴⁷ kann dem Schuldner die Anwendung bestimmter Ansatz- und Bewertungsvorschriften vorgeschrieben und die Ausschüttungen auf einen festen Betrag zuzüglich der seit Kreditgewährung erwirtschafteten Gewinne eingegrenzt werden.²⁴⁸ Der Nachteil solcher unternehmensspezifischen Regelungen liegt jedoch in den höheren Transaktionskosten für individuelle Kreditverhandlungen und vielmehr noch in der Abhängigkeit der Durchsetzbarkeit von der Verhandlungsmacht des einzelnen Fremdkapitalgebers.²⁴⁹ Auch kann es zu Kollisionen zwischen den Vereinbarungen kommen, wenn mehrere Banken beteiligt sind.²⁵⁰ Daher scheint diese Maßnahme nicht wirklich geeignet zu sein, die genannten Schwächen aufzuheben.

Ein **Solvenztest** soll die zukünftige Liquiditätssituation eines Unternehmens beurteilen und Ausschüttungen nur zulassen, wenn sie nicht zu einer Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens

²⁴⁴ Vgl. Schulze-Osterloh, 2004, S. 176-177; Winkelmann, 2007, S. 192; Wüstemann, 2007, S. 16; kritischer dazu: Böcking/Dutzi, 2006, S. 2.

²⁴⁵ Vgl. Krapf/Schürmann, 2008, S. 187.

²⁴⁶ Vgl. Haaker, 2009, S. 212; Naumann, 2007, S. 438.

²⁴⁷ Vgl. ausführlich Winkelmann, 2007, S. 175-184.

²⁴⁸ Vgl. Schildbach, 2002, S. 15.

²⁴⁹ Vgl. Wüstemann/Bischof/Kierzek, 2007, S. 15.

²⁵⁰ Vgl. Kahle, 2002, S. 705.

führen.²⁵¹ Als Basis für die vorzunehmende Beurteilung dient eine zukunftsorientierte Liquiditätsplanung, die zukünftige Cashflows durch die Gegenüberstellung von Ein- und Auszahlungen künftiger Perioden bestimmt²⁵² und somit die Fähigkeit des Unternehmens ermittelt, Verbindlichkeiten bei Fälligkeit ausgleichen zu können.²⁵³ Da eine hundertprozentige Sicherheit der Solvenz nicht möglich ist, muss eine Vorgabe erfolgen, mit welcher Wahrscheinlichkeit der Solvenzttest eine Insolvenz des Unternehmens, verursacht durch Illiquidität, verhindern soll. Hieraus ergibt sich ein direkter Bezugspunkt zum Kredit-Rating²⁵⁴, da eine praktische Umsetzung des Solvenzttests durch eine gesetzliche Vorgabe erfolgen könnte, die das Erreichen eines Mindestratings als Voraussetzung für eine zulässige Ausschüttung umfasst.²⁵⁵ Kritisch anzumerken ist jedoch die geringe Transparenz und mangelnde Nachvollziehbarkeit, wie sich das Ratingergebnis ergibt. Somit ist eine Nachprüfbarkeit nicht gegeben.²⁵⁶ Insgesamt erscheint es nicht möglich, mithilfe eines prognoseorientierten Solvenzttests die Ausschüttung unrealisierter Gewinne und somit die geschilderten Defizite der IFRS-Rechnungslegung im Hinblick auf den institutionellen Gläubigerschutz ausgleichen zu können.²⁵⁷ Dies ist schon damit zu begründen, dass ein Solvenzttest konzeptionell gar nicht darauf abzielt und außerdem selbst aufgrund der notwendigen, längerfristigen Prognosen zukünftiger Cashflows von Unsicherheit behaftet ist.²⁵⁸

Gläubigerschutz erfolgt jedoch nicht nur durch eine Ausschüttungsbeschränkung, sondern auch durch die Bereitstellung von für Gläubiger relevanten Informationen über Höhe, zeitliche Verteilung und Unsicherheit des zukünftig an die Unternehmung fließenden Zahlungsstroms²⁵⁹ (**informationeller Gläubigerschutz**). Dieser zielt darauf ab, die Position von Gläubigern durch aktuelle Informationen zum finanziellen Zustand des Unternehmens zu

²⁵¹ Vgl. Lienau, 2008, S. 82

²⁵² Vgl. Spitzer/Mitter/Kraus, 2009, S. 647.

²⁵³ Vgl. Hillmer, 2007, S. 138-140.

²⁵⁴ Vgl. Gleißner, 2007, S. 39.

²⁵⁵ Vgl. Gleißner, 2009, S. 38.

²⁵⁶ Vgl. Pellens/Jödicke/Richard, 2005, S. 1399.

²⁵⁷ Vgl. Grottko, 2009, S. 361; Haaker, 2009, S. 213; Wüstemann/Bischof/Kierzek, 2007, S. 19.

²⁵⁸ Vgl. Pellens/Crasselt/Sellhorn, 2007, S. 264; Spitzer/Mitter/Kraus, 2007, S. 649

²⁵⁹ Vgl. Börstler, 2006, S. 161

3 Das bankinterne Kredit-Rating

verbessern.²⁶⁰ Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die Rechnungslegungsinformationen als Grundlage für Prognosen dienen können, ob ein Unternehmen seine zukünftigen finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachkommen kann. Es stellt sich daher die Frage, ob die Rechnungslegung nach IFRS einen informationellen Gläubigerschutz ermöglicht.

Das übergeordnete Ziel der IFRS ist die Bereitstellung entscheidungsrelevanter Informationen (*decision usefulness*)²⁶¹ für „einen weiten Adressatenkreis“²⁶², zu dem gemäß Rahmenkonzept nach FK.9.c (*revised 2001*) explizit auch Kreditgeber gehören.²⁶³ Die Abschlussinformationen sollen gemäß FK.15 (*revised 2001*) dazu beitragen, dass u. a. Kreditgeber die Fähigkeit eines Unternehmens beurteilen können, seine Beschäftigten und Lieferanten zu bezahlen, Zinsverpflichtungen einzuhalten und Darlehen zurück zu zahlen. Jahresabschlussinformationen sind für Kreditgeber genau dann entscheidungsnützlich, wenn sie relevant und ausreichend zuverlässig sind. Informationen über die Fähigkeit eines Schuldners, zukünftig Cashflows zu generieren, sind, auch wenn sie weniger verlässlich sind, für Gläubiger relevanter als eine Information über den Cashflow des vergangenen Geschäftsjahres.²⁶⁴ Relevanz und Zuverlässigkeit stehen folglich in einem abzuwägenden Spannungsverhältnis zueinander²⁶⁵, da eine Steigerung der Zuverlässigkeit eine Minderung der Relevanz bedingt.²⁶⁶ Informationen sind dann entscheidungsrelevant, wenn durch sie bereits getroffene Entscheidungen bestätigt oder neue Entscheidungen ausgelöst werden.²⁶⁷ Das Kriterium der Zuverlässigkeit ist in diesem Zusammenhang von Bedeutung, da sich nur auf Basis verlässlicher, d. h. etwa auf Basis realistischer Schätzungen erhaltener, Informationen notwendige Entscheidungen treffen

²⁶⁰ Vgl. Kübler, 1995, S. 560.

²⁶¹ Vgl. Kap. 4.1.

²⁶² FK.12 (*revised 2001*).

²⁶³ Das Rahmenkonzept wird aktuell in mehreren Phasen überarbeitet. Phase A, die die Zielsetzung von Abschlüssen und die qualitativen Anforderungen an den Abschluss regelt, wurde im September 2010 abgeschlossen. Das Rechenschafts-Ziel ist nicht mehr explizit genannt, aber in FK.OB4 umschrieben. Da die empirischen Analysen in Kapitel 5 noch auf den alten Rahmenkonzept-Regelungen basieren, finden diese im weiteren Verlauf der Darstellung Anwendung; vgl. zu den neuen Framework-Regelungen etwa Pellens/Fülbier/Gassen/Sellhorn, 2011, S. 116-122.

²⁶⁴ Vgl. Weidner, 2008, S. 7.

²⁶⁵ Vgl. Naumann, 2006, S. 43.

²⁶⁶ Vgl. Müller/Kreipl, 2010, S. 322.

²⁶⁷ Vgl. Ruhnke, 2008, S. 39.

lassen.²⁶⁸ Kreditinstitute können mit einem zuverlässig ermittelten Bilanzwert der Schulden und Vermögenswerte sowie mit einem zuverlässig ermittelten Gewinn besser über eine Kreditvergabe entscheiden.²⁶⁹

Von besonderem Interesse für Gläubiger ist dabei das Schuldendeckungspotenzial, welches durch eine *fair value*-Bewertung, bei Interpretation des *fair value* als Marktwert im Sinn von hypothetischen Veräußerungswerten, zutreffender als nach HGB abgebildet wird.²⁷⁰ Dies ist damit zu begründen, dass *fair values* vermehrt an zukünftige Zahlungsströme anknüpfen.²⁷¹ Folglich ermöglicht die *fair value*-Bewertung den aktuellen Ausweis von Vermögen und Schulden eines Unternehmens, wodurch Gläubiger eine verbesserte Entscheidungsgrundlage haben.²⁷² Jedoch ist kritisch anzumerken, dass auch eine IFRS-Bilanz nur einen Teil zukünftig zu erwartender Ein- und Auszahlungen beinhaltet und z. B. zukünftige Lohnzahlungen oder zukünftige Investitionen unberücksichtigt bleiben.²⁷³ Dennoch scheint die **IFRS-Rechnungslegung** insgesamt zu einem **informationellen Gläubigerschutz** für Kreditgeber beizutragen²⁷⁴ und folglich alle Informationen zur Beurteilung der Kapitaldienstfähigkeit eines Schuldners bereitzustellen. Somit ist die Voraussetzung für eine grundsätzliche **Eignung der IFRS-Rechnungslegung für das Bilanzrating**, welches aufgrund der Jahresabschlussdaten gerade die Wahrscheinlichkeit ermittelt, dass ein Schuldner Zins- und Tilgungsleistungen binnen eines Jahres nicht mehr erbringen kann, erfüllt. Dies bestätigt indirekt auch eine Studie von *Haller et al.*, wonach 24% der befragten Finanzexperten den durch einen IFRS-Abschluss bereitgestellten Informationsnutzen für die Bonitätsanalyse als hoch und 25% sogar als sehr hoch einschätzten.²⁷⁵

²⁶⁸ Vgl. Wulf, 2010b, S. 337.

²⁶⁹ Vgl. Baetge/Lienau, 2005, S. 75.

²⁷⁰ Vgl. Streim/Esser, 2003, S. 839.

²⁷¹ Vgl. Thiele, 2007, S. 636.

²⁷² Vgl. Baetge/Lienau, 2005, S. 76.

²⁷³ Vgl. Kahle, 2002, S. 706.

²⁷⁴ Vgl. Böcking/Dutzi, 2006, S. 8; Krapf/Schürmann, 2008, S. 184; Merschmeyer, 2005, S. 273-274 und dort genannte Quellen; Niehues, 2001, S. 1222; Pellens/Jödicke/Richard, 2005, S. 1401.

²⁷⁵ Vgl. Haller/Löffelmann/Beiersdorf/Bolin/Etzel/Haussmann, 2008, S. 22, Download vom 11.08.2011.

3.3.2 Bilanzrating von IFRS-Abschlüssen in der Praxis

Die grundsätzliche Eignung von IFRS-Abschlüssen für eine Analyse im Rahmen des Bilanzratings ist nicht gleichbedeutend damit, dass ein Rating problemlos durchgeführt werden kann. Eine **Umstellung der Rechnungslegung von HGB a. F. auf IFRS** kann, ebenso wie eine Umstellung von HGB a. F. auf HGB n. F., zu anderen Wertansätzen in Bilanz und GuV führen, sodass ratingrelevante Kennzahlen somit teilweise deutlich abweichende Werte annehmen können.²⁷⁶ Kreditinstitute werden vor allem durch die seit 2005 bestehende Pflicht für kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen, ihre Konzernabschlüsse nach IFRS aufzustellen (EU-Verordnung Nr. 1606/2002), verstärkt mit IFRS-Abschlüssen konfrontiert. Es existieren jedoch keine eigenständigen Ratingsysteme zur Analyse von IFRS-Abschlüssen, da Voraussetzung für die Entwicklung solcher Systeme eine ausreichend große Anzahl an IFRS-Jahresabschlüssen ist. Folglich müssen IFRS-Abschlüsse mit Hilfe von HGB-Systemen analysiert werden.²⁷⁷ Diese basieren jedoch auf historischen HGB-Daten und sind als Datengrundlage für neue Bilanzratings nicht anwendbar.²⁷⁸ Deshalb kommt es zwangsläufig zu **systematischen Fehlern**²⁷⁹, die auch durch die zwei im Folgenden dargestellten, bei Kreditinstituten etablierten Vorgehensweisen zum Umgang mit der geschilderten Problematik nicht verhindert werden können.

Bei der ersten Variante wird versucht, IFRS- und HGB-Abschlüsse durch Aufbereitungsmaßnahmen auf eine einheitliche Struktur-Bilanz und Struktur-GuV abzubilden. Somit sollen IFRS-spezifische Besonderheiten eliminiert werden, sodass HGB- und IFRS-Abschlüsse durch dasselbe Ratingsystem beurteilt werden können.²⁸⁰ Es besteht jedoch die erhebliche Gefahr, dass eine vollständige Aufbereitung nicht gelingt und Verzerrungen dazu führen, dass das Ratingergebnis dennoch durch Umstellungseffekte beeinflusst wird.²⁸¹

²⁷⁶ Vgl. ausführlich Kap. 4.

²⁷⁷ Vgl. BDI/Bankenverband/Ernst&Young, 2008, S. 13, Download vom 25.08.2010.

²⁷⁸ Vgl. Lachnit/Müller, 2005, S. 224.

²⁷⁹ Vgl. ausführlich Kap. 3.1.

²⁸⁰ Vgl. Zülch/Löw, 2008, S. 30-31, Download vom 05.08.2011.

²⁸¹ Vgl. Massenberg/Borchard, 2007, S. 352-353.

Die zweite Verfahrensweise besteht deshalb darin, ggf. auftretende Abweichungen im Rating-ergebnis durch ein *overruling* rückgängig zu machen.²⁸² Hierbei ist anzumerken, dass eine derart pauschale Vorgehensweise dem komplexen Sachverhalt eines Rechnungslegungswechsels nicht sachgerecht wird²⁸³, zumal dem Kreditanalysten nicht bekannt ist, ob sich das Rating überhaupt und in welche Richtung es sich ggf. verändert hat.

Langfristiges Ziel muss es daher sein, für die Analyse von IFRS-Abschlüssen eigenständige statistische Ratingsysteme zu entwickeln, die auf IFRS-Daten basieren und somit zu einer höheren Trennschärfe führen²⁸⁴, sodass die zwei bisher etablierten Vorgehensweisen nicht mehr zur Anwendung kommen müssen. Selbiges gilt auch für die zukünftige Analyse von BilMoG-Abschlüssen. Die für die Einführung spezieller IFRS- und BilMoG-Systeme notwendige Datenbasis als Grundlage kann jedoch nur schrittweise aufgebaut werden²⁸⁵, sodass der Entwicklungsprozess noch einige Jahre andauern wird. Zukünftige Bilanzratingsysteme sollten verstärkt auch Kapitalflussrechnungen in die Analyse einbeziehen können, da der Cashflow von der Art der Rechnungslegung weitgehend unabhängig und eine bedeutsame Größe bei der Prognose von Unternehmenskrisen ist.²⁸⁶

Von besonderem Interesse ist es sowohl für Kreditinstitute als auch für Unternehmen, Erkenntnisse über die **Konsequenzen des systematischen Fehlers** für das Ergebnis des Bilanzratings zu gewinnen. Unternehmen erhoffen sich häufig durch die Umstellung der Rechnungslegung auf IFRS Vorteile beim Bilanzrating und folglich verbesserte Kreditkonditionen, was gemäß einer Untersuchung von Kreditinstituten durch Zülch/Löw von 58% der Befragten als nicht unmöglich angesehen wurde.²⁸⁷ In der Literatur gibt es zu dieser Fragestellung grundverschiedene Aussagen. Eine Studie des BDI zusammen mit dem Bankenverband und Ernst&Young vertritt den Standpunkt, dass eine Umstellung der Rechnungslegung keinerlei Auswirkungen auf das Bilanzrating hat, da die mittels Rating zu beurteilende wirtschaftliche Situation eines Unternehmens nicht vom Bilanzierungsstandard

²⁸² Vgl. BDI/Bankenverband/Ernst&Young, 2008, S. 14, Download vom 25.08.2010.

²⁸³ Vgl. Lachnit/Müller, 2005, S. 237.

²⁸⁴ Vgl. BDI/Bankenverband/Ernst&Young, 2008, S. 13, Download vom 25.08.2010.

²⁸⁵ Vgl. Hahn, 2006, S. 77; Massenberg/Borchardt, 2007, S. 354.

²⁸⁶ Vgl. Groh, 2005, S. 135; Hauschild/Leker/Mensel, 2000, S. 51; Schorr/Walter, 2006, S. 1093.

²⁸⁷ Vgl. Zülch/Löw, 2008, S. 43 i. V. m. S. 50, Download vom 05.08.2011.

3 Das bankinterne Kredit-Rating

abhängt.²⁸⁸ *Küting et al.* und *Küting/Weber* argumentieren ebenso und schließen folglich zumindest eine Verbesserung des Ratingergebnisses aus.²⁸⁹ Demgegenüber vertreten *von Keitz et al.* die Mindermeinung, dass sich zwar die reale Situation eines Unternehmens durch IFRS-Umstellung nicht ändert, jedoch die Anwendung der IFRS zu einer „richtigeren“ Darstellung der wirtschaftlichen Lage führt. Dies wird damit begründet, dass ein HGB-Abschluss aufgrund des Kapitalerhaltungszwecks und des steuerlichen Maßgeblichkeitsprinzips zu deutlichen Verzerrungen führen kann.²⁹⁰

Auch wenn eine Umstellung der Rechnungslegung das Bilanzrating nicht beeinflussen darf und den zuerst genannten Argumentationen daher grundsätzlich zu folgen ist, so wird jedoch in der in der Literatur geführten Diskussion stets eine fehlerfreie Ratingdurchführung vorausgesetzt. Diese Voraussetzung ist aber durch den beim Rating eines IFRS-Abschlusses auf einem HGB-System auftretenden systematischen Fehler gerade nicht erfüllt. Insofern erscheint es nachvollziehbar, dass die überwiegende Anzahl an Meinungen eine Verbesserung des Ratings durch die Umstellung der Rechnungslegung auf IFRS, z. B. durch eine verbesserte Eigenkapitalquote²⁹¹, für grundsätzlich nicht unmöglich hält²⁹², diese sogar konkret vorausagt²⁹³ oder zumindest eine grundsätzliche Beeinflussbarkeit des Ratings ohne Angabe von Auswirkungstendenzen bestätigt.²⁹⁴

²⁸⁸ Vgl. BDI/Bankenverband/Ernst&Young, 2008, S. 14, Download vom 25.08.2010.

²⁸⁹ Vgl. Küting/Ranker/Wohlgemuth, 2004, S. 100; Küting/Weber, 2009, S. 549.

²⁹⁰ Vgl. von Keitz/Stibi/Stolle, 2007, S. 514.

²⁹¹ Vgl. Oehler, 2006, S. 117.

²⁹² Vgl. Jebens, 2003, S. 2345 i. V. m. S. 2349; Oehler, 2006, S. 117; von Keitz/Stibi/Stolle, 2007, S. 515; Wielenberg, 2007, S. 749.

²⁹³ Vgl. Winkeljohann/Ull, 2006, S. 8.

²⁹⁴ Vgl. Detert, 2008, S. 104-107; Schneck, 2007b, S. 22-23.

3.4 Anwendungsbeispiel: das StandardRating des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes

Im Folgenden wird das Sparkassen **StandardRating** des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DSGV)²⁹⁵ vorgestellt. Das Ratingsystem der Sparkassenorganisation hat für die Praxis eine hohe Relevanz, weil die Institute der Sparkassen-Finanzgruppe seit Jahren führender Mittelstandsfinanzierer sind und somit eine bedeutende Position im Firmenkundengeschäft einnehmen. Im Jahr 2010 vergaben sie mithilfe des StandardRating-Systems zusammen mit den Landesbanken 43,4% aller Kreditmittel an Unternehmen und Selbstständige.²⁹⁶ Neben dem allgemeinen Aufbau werden die im Rahmen des Ratings verwendeten Kennzahlen definiert. Außerdem wird dargestellt, wodurch Ratingkennzahlen verändert werden können und welche Auswirkungen Veränderungen der Kennzahlenwerte auf das Bilanzrating haben.

3.4.1 Aufbau des StandardRatingsystems der Sparkassenorganisation

Das StandardRating ist das Risikoklassifizierungsverfahren für die Beurteilung von Firmen-, Gewerbe- und Geschäftskunden sowie von Freiberuflern und Existenzgründern. Es ist ein hybrides System, welches sowohl für Konzerne, als auch für Groß- und mittelständische Unternehmen angewendet werden kann²⁹⁷ und für alle Unternehmen sehr gute Prognoseergebnisse liefert.²⁹⁸ Für den Privatkundenbereich, Kleinstkunden und andere Anwendungsbereiche wurden weitere Verfahren entwickelt.²⁹⁹

Die Wahl der Kriterien und Gewichtungsfaktoren hängt von der Unternehmensgröße ab. Tabelle 3-2 zeigt, in welche sechs Größenklassen die Gewerbe- und Firmenkunden entsprechend ihres Nettoumsatzes unterteilt werden.

²⁹⁵ Im weiteren Verlauf der Arbeit werden die Begriffe StandardRating, Sparkassenrating und DSGV-Rating synonym verwendet.

²⁹⁶ Vgl. DSGV, 2011, S. 6.

²⁹⁷ Vgl. Hundt/Neitz/Grabau, 2003, S. 82 i. V. m. Int-Veen, 2007, S. 51. Die Anwendbarkeit für Konzerne wurde außerdem durch die Sparkassen Rating und Risikosysteme GmbH bestätigt.

²⁹⁸ Vgl. Niestrath/Wappler, 2007, S. 4.

²⁹⁹ Vgl. Theis, 2009, S. 86.

3 Das bankinterne Kredit-Rating

Gewerbekunden	bis 2,5 Mio. €
Firmenkunden	2,5 - 5 Mio. €
	5 - 20 Mio. €
	20 - 25 Mio. €
	25 - 50 Mio. €
	> 50 Mio. €

Tabelle 3-2: Größenklassen beim DSGVO-StandardRating³⁰⁰

Zusätzlich werden die Unternehmen entsprechend ihrer Branchenzugehörigkeit den vier Sektoren „Dienstleistung“, „Handel“, „Produktion“ und „Sonstige“³⁰¹ bzw. „Standard“ zugeordnet. Sofern ein Unternehmen nicht eindeutig einem der ersten drei Sektoren zugeordnet werden kann, muss eine Zuordnung in die Kategorie „Standard“ erfolgen.³⁰²

Das DSGVO-Rating hat einen **vierstufigen Aufbau**. Es besteht aus dem Bilanzrating, einem qualitativen Rating, einer Ratingabstufung durch Warnsignale sowie der Berücksichtigung von Haftungsverbünden. Abbildung 3-7 verdeutlicht den Aufbau:

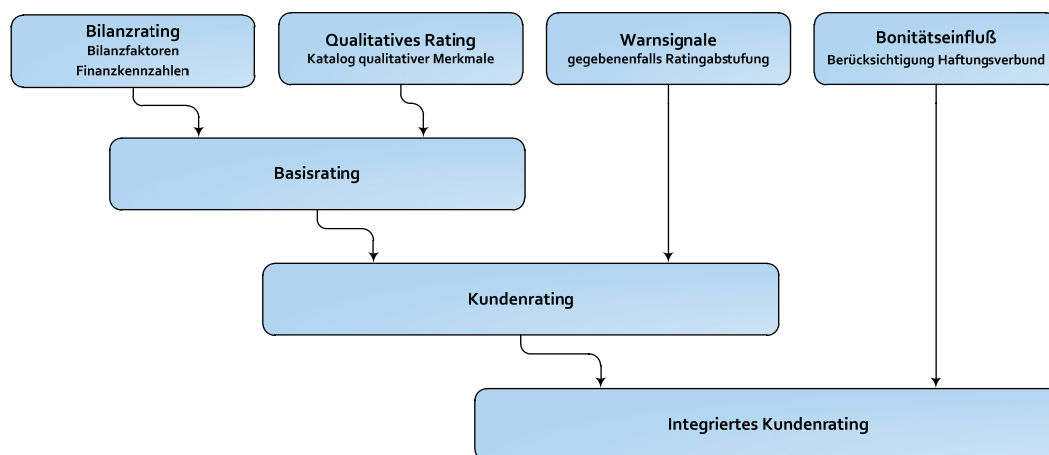


Abbildung 3-7: Aufbau des StandardRatings der Sparkassenorganisation³⁰³

Im Rahmen des **Bilanzratings** werden Jahresabschlusskennzahlen zur Finanz-, Ertrags- und Vermögenslage analysiert.³⁰⁴ Als Grundlage der Berechnung dienen die Jahresabschlüsse, die

³⁰⁰ Vgl. Füser/Heidusch, 2002, S. 110 i. V. m. Schüller, 2007, S. 90.

³⁰¹ Vgl. Schneck, 2008, S. 74.

³⁰² Vgl. Everling/Trieu, 2007b, S. 279.

³⁰³ In Anlehnung an: Böcker/Felden, 2007, S. 302.

³⁰⁴ Vgl. ausführlich Kap. 3.4.2.

durch das Bilanzanalysesystem EBIL aufbereitet worden sind.³⁰⁵ Beim **qualitativen Rating** werden Faktoren aus vier Bereichen in den Bewertungsprozess einbezogen. Dabei wird der Katalog qualitativer Merkmale in Abhängigkeit von der Kategorisierung als Firmen- oder Gewerbekunde modifiziert, weil beispielsweise kleine Unternehmen keinen eigenen Forschungs- und Entwicklungsbereich haben. Die folgende Tabelle fasst die wesentlichen berücksichtigten qualitativen Faktoren zusammen:

Planung und Steuerung	Auskunftsverhalten
	Investitions-, Finanz- und Liquiditätsplanung
	GuV- und Bilanzplanung
Markt und Produkt	Marktposition und Konkurrenzsituation
	Produktsortiment bzw. Dienstleistungsangebot
	Kapazitätsauslastung
	Strukturelle Abhängigkeiten
Unternehmensführung	Unternehmensstrategie
	Managementqualifikation
	Personalführungskonzept
Wertschöpfung	Organisationsstruktur
	Qualitätsmanagement
	Umfang und Effektivität der Forschungs- und Entwicklungstätigkeit

Tabelle 3-3: Qualitative Faktoren beim StandardRating³⁰⁶

Nach erfolgter Bewertung werden die Ergebnisse des quantitativen und qualitativen Ratings zu einem Gesamtergebnis, dem **Basisrating**, verdichtet. Der Schwerpunkt liegt dabei auf dem Bilanzrating. Für die Ermittlung des **Kundenratings** wird dann das Vorliegen von Warnsignalen geprüft, wodurch es ggf. zu einer Korrektur der bisher ermittelten Ratingnote kommen kann.³⁰⁷ Zu den Warnsignalen gehören beim DSGV-Rating etwa Lastschriftrückgaben,

³⁰⁵ Vgl. Int-Veen/Suermann, 2009, S. 72.

³⁰⁶ Vgl. Reichling/Bietke/Henne, 2007, S. 91.

³⁰⁷ Vgl. Sicking, 2007, S. 213.

3 Das bankinterne Kredit-Rating

Scheckrückgaben, Kontoüberziehungen, Verzögerungen bei der Begleichung von Darlehensraten oder negative externe Auskünfte (z. B. von der SCHUFA).³⁰⁸

Vorhandene **Sicherheiten** beeinflussen das DSGV-Rating nicht, da diese erst nach dem Ausfall des Kunden von Bedeutung sind.³⁰⁹ In der letzten Stufe erfolgt, sofern vorhanden, die Berücksichtigung der Integration des betrachteten Unternehmens in eine **Konzernstruktur**. Haftungsverbünde können dabei sowohl eine Chance als auch ein Risiko darstellen. Verfügt das Unternehmen etwa über eine wirtschaftlich starke Muttergesellschaft, so führt dies zu einer Verbesserung der Gesamtnote. Dahingegen stellt die Existenz einer defizitär arbeitenden Tochtergesellschaft ein Risiko dar und hat dementsprechend eine Verschlechterung des Ratings zur Folge. Schließlich wird der Kreditnehmer im Rahmen des integrierten Kundenratings einer idealisierten Ausfallwahrscheinlichkeit zugeordnet, die mit einer von 18 Ratingnoten korrespondiert.³¹⁰ Tabelle 3-4 zeigt die Ratingskala des Sparkassenratings und führt die idealisierten Ausfallwahrscheinlichkeiten auf.

Ratingnote	Ausfallwahrscheinlichkeit binnen 12 Monaten	Ratingnote	Ausfallwahrscheinlichkeit binnen 12 Monaten
1	0,08%	10	3,00%
2	0,12%	11	4,40%
3	0,17%	12	6,70%
4	0,30%	13	10,00%
5	0,40%	14	15,00%
6	0,60%	15	20,00%
7	0,90%	16	Ausfall nach Baseler Definition
8	1,30%	17	
9	2,00%	18	

Tabelle 3-4: Masterskala des Sparkassen StandardRatings mit Ausfallwahrscheinlichkeiten³¹¹

³⁰⁸ Die möglichen Auswirkungen von Warnsignalen auf das Ratingergebnis sind in Anhang B dargestellt.

³⁰⁹ Vgl. Theis, 2009, S. 86.

³¹⁰ Vgl. Everling/Trieu, 2007b, S. 280; vgl. Anhang C für eine Definition der Ratingstufen.

³¹¹ Vgl. Lübbering/Niestrath/Thiede, 2010, S. 6.

Die **Klassen 1-5** entsprechen dem *investment grade*-Bereich, während die **Ratingstufen 6-15** den *speculative grade*-Bereich umfassen.³¹² Mithilfe der Unterteilung wird eine grobe Differenzierung zwischen Kunden mit vergleichsweise geringem Bonitätsrisiko und solchen mit eher höherem Risiko möglich.

Sowohl beim Bilanzrating als auch beim integrierten Kundenrating können Überschreibungen (*overruling*) durch den Kreditanalysten vorgenommen werden. Dadurch können kurzfristige Ereignisse in die Bonitätsbeurteilung einbezogen werden. Dies können Ereignisse im staatlichen Umfeld ebenso sein, wie neue Informationen, die sich im Rahmen eines Kreditgesprächs ergeben haben.³¹³

3.4.2 Ratingkennzahlen des Sparkassen-Ratings

Im Rahmen des Bilanzratings der Sparkassenorganisation erfolgt die Verwendung trennscharfer Kennzahlen zur Beurteilung der Finanz-, Ertrags- und Vermögenslage, die mittels multivariater Diskriminanzanalyse³¹⁴ ermittelt wurden.³¹⁵ Es ist zwingend zu berücksichtigen, dass die Kennzahlen und deren Berechnungsformeln **nicht unter Berücksichtigung IFRS-spezifischer Besonderheiten** definiert worden sind.

Die Beurteilung der **Finanzlage** erfolgt sowohl bei Gewerbe- als auch bei Firmenkunden durch zwei Kennzahlen im Dienstleistungssektor und drei Kennzahlen in den anderen Sektoren. Die Cashflow-Kennzahl 1 misst die Entschuldungskraft des Unternehmens im Hinblick auf das kurzfristige Fremdkapital.³¹⁶ Im Hinblick auf die Definition der Kennzahl ist es zunächst kritisch zu sehen, dass der in die Berechnung eingehende operative Cashflow lediglich durch eine erweiterte Praktiker-Formel³¹⁷ ermittelt wird.

Die Cashflow-Kennzahl 2 beschreibt die Fähigkeit des Unternehmens, die gesamte eigene Verschuldung aus dem Cashflow abzudecken.³¹⁸ Kritisch ist auch hier anzumerken, dass bei

³¹² Vgl. ebenda, S. 124.

³¹³ Vgl. Hundt/Neitz/Grabau, 2003, S. 90.

³¹⁴ Vgl. Niestrath, 2006, S. 14; vgl. Kap. 3.1.

³¹⁵ Eine Definition der Bilanzkennzahlen ist in Anhang D aufgeführt.

³¹⁶ Vgl. Int-Veen, 2007, S. 25.

³¹⁷ Vgl. Lachnit/Wulf, 2009, S. 61, Rz. 112.

³¹⁸ Vgl. Küting/Weber, 2009, S. 167.

3 Das bankinterne Kredit-Rating

der Berechnung der Kennzahl nur ein näherungsweise ermittelter Cashflow in den Zähler eingeht, der weder dem Mindestgliederungsschema des operativen Bereichs nach DRS 2.27³¹⁹, noch dem anerkannten vereinfachten Cashflow-Berechnungsschemata entspricht.³²⁰ Erhöhungen langfristiger Rückstellungen oder Auflösungen nicht in Anspruch genommener Rückstellungen bleiben beispielsweise unberücksichtigt. Zur Relativierung der Kritik an den Definitionen der Cashflow-Kennzahlen ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese beim Bilanz-rating ausschließlich zu einer möglichst guten Trennfähigkeit von solventen und insolventen Unternehmen beitragen sollen. *Hauschild et al.* konnten im Rahmen einer Studie zeigen, dass **eine umfassende Cashflow-Kennzahl im betriebswirtschaftlich korrekten Sinn** zur Erreichung dieses Zieles **nicht notwendig** ist, sondern dass vielmehr bereits eine rudimentäre „Elementar-Cashflow-Kennzahl“ zu einer signifikanten Trennung solventer und insolventer Unternehmen mit einer Trefferquote von durchschnittlich 67,5% führt.³²¹ Ausgehend vom Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag hat die „Elementar-Cashflow-Kennzahl“ lediglich Abschreibungen nach § 275 Abs. 2 Ziff. 7 HGB a. F., die Zunahme der Pensionsrückstellungen im Vergleich zum Vorjahr sowie Erträge aus Verlustübernahmen und abgeführte Gewinne nach § 277 Abs. 3 S. 2 HGB a. F. berücksichtigt³²², sodass die Cashflow-Kennzahlen des DSGV-Ratings sogar umfassender sind. *Hauschild et al.* konnten nachweisen, dass umfassender definierte Cashflow-Kennzahlen, vor allem bei kleinen und mittleren Unternehmen, nur zu unerheblichen Verbesserungen des Prognoseergebnisses führen, sodass die Notwendigkeit des zusätzlichen Rechenaufwands im Hinblick auf den nur geringen Zusatznutzen fraglich erscheint.³²³

Neben der Cashflow-Kennzahl 1 dient bei Gewerbekunden zusätzlich das dynamische Betriebsergebnis zur Beurteilung der Entschuldungskraft. Statt des Cashflows wird jedoch die Deckung des kurzfristigen Fremdkapitals durch das Betriebsergebnis „als Ausdruck der ordentlichen und periodengerechten Erfolge gemessen.“³²⁴ Interessanterweise geht bei der

³¹⁹ Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze, 2009, S. 828; Lachnit, 2004, S. 302.

³²⁰ Vgl. Küting/Weber, 2009, S. 165.

³²¹ Vgl. Hauschild/Leker/Mensel, 2000, S. 68.

³²² Vgl. ebenda, S. 53.

³²³ Vgl. ebenda, S. 69-70.

³²⁴ Int-Veen, 2007, S. 52.

Berechnung der Kennzahl jedoch nicht das Betriebsergebnis, sondern das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit ein, sodass das Finanzergebnis zusätzlich einbezogen wird. Die Bezeichnung der Kennzahl ist daher kritisch zu sehen. In den Sektoren Handel, Produktion und Sonstige wird abschließend die Kreditorenlaufzeit betrachtet. Mit dieser Kennzahl wird der zwischen dem Rechnungseingang und dem Zahlungszeitpunkt liegende Zeitraum bestimmt, d. h. es wird betrachtet, wie schnell das Unternehmen seine Verbindlichkeiten begleicht.

Zur Beurteilung der **Ertragslage** werden in Abhängigkeit von der Eingruppierung als Gewerbe- oder Firmenkunde der Return on Investment (ROI) oder die Rothertragsquote sowie die Zinsaufwands- und die Mietaufwandsquote berücksichtigt. Während bei Firmenkunden drei Jahresabschlusskennzahlen der Analyse der Ertragslage dienen, sind es bei Gewerbekunden je nach Sektor zwei oder drei. Dabei wird die Rothertragsquote, die den wirtschaftlichen Erfolg als Differenz aus Umsätzen und Materialaufwand ins Verhältnis zur Gesamtleistung setzt, im Rahmen des Ratings nur bei Gewerbekunden verwendet.³²⁵ Die Mietaufwandsquote beschreibt, ob sich Miet- und Leasingaufwendungen in einer angemessenen Relation zur erwirtschafteten Gesamtleistung des Unternehmens befinden. Sie wird sowohl bei Firmen- als auch bei Gewerbekunden analysiert. Bei Letzteren findet sie allerdings nur bei Unternehmen aus dem Dienstleistungssektor Berücksichtigung. Während die Zinsaufwandsquote, die die Rentabilitätsbelastung des Unternehmens durch vorhandene Kredite im Verhältnis zur Gesamtleistung beschreibt³²⁶, sowohl bei Firmen- als auch bei Gewerbekunden Einfluss auf das Rating nimmt, wird der Return on Investment nur bei Firmenkunden analysiert. Er gibt an, welchen Ertrag bzw. Verlust das eingesetzte Eigen- und Fremdkapital erwirtschaftet hat.³²⁷ Kritisch anzumerken ist, dass bei der Berechnung in den Zähler anstelle des Jahresergebnisses nach Steuern³²⁸ das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit eingeht und der berechnete Kennzahlenwert somit höher ist.

³²⁵ Vgl. Schüller, 2007, S. 88.

³²⁶ Vgl. Int-Veen, 2007, S. 26.

³²⁷ Vgl. Schüller, 2007, S. 88.

³²⁸ Vgl. Lachnit, 2004, S. 215.

3 Das bankinterne Kredit-Rating

Die **Vermögenslage** wird bei Gewerbekunden durch maximal fünf Kennzahlen betrachtet, wobei die Lagerkennzahl und die Lagerdauer für Unternehmen aus dem Dienstleistungsbe- reich keine Bedeutung haben und daher in diesem Sektor ausgeschlossen sind. Die Lager- kennzahl beschreibt das Verhältnis zwischen den vorhandenen Vorräten und der Gesamtleis- tung³²⁹ zum Bilanzierungszeitpunkt. Dagegen gibt die Lagerdauer einen Hinweis auf die durchschnittliche Kapitalbindungsdauer im Vorratsvermögen.³³⁰ Die Fremdkapitalstruktur, die Kapitalbindung und die Eigenkapitalquote werden sowohl bei Gewerbe- als auch bei Firmenkunden untersucht. Die Eigenkapitalquote beschreibt dabei den Anteil des wirtschaftli- chen Eigenkapitals am Gesamtkapital und gibt Hinweise auf den finanziellen Unabhängig- keitsgrad des Unternehmens.³³¹ Die Kapitalbindung hingegen stellt dar, welcher Teil des Umsatzes durch kurzfristige Verbindlichkeiten gebunden und somit nicht mehr frei verfügbar ist.³³² Schließlich beschreibt die Fremdkapitalstruktur den Anteil des Fremdkapitals, der durch Liquiditätsabflüsse an Gläubiger abfließen wird.³³³ Die Liquiditätskennzahl wird dagegen nur bei Gewerbekunden betrachtet und zeigt den Anteil der flüssigen Mittel am Gesamtvermögen. Tabelle 3-5 fasst zusammen, welche Kennzahlen bei der Durchführung eines Bilanzratings für Gewerbe- und Firmenkunden verwendet werden.

³²⁹ Zur Gesamtleistung zählen die Umsatzerlöse, die Veränderungen des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen sowie die aktivierten Eigenleistungen.

³³⁰ Vgl. Int-Veen, 2007, S. 37.

³³¹ Vgl. Vollmuth/Zwettler, 2009, S. 58.

³³² Vgl. Schüller, 2007, S. 85.

³³³ Vgl. Int-Veen, 2007, S. 55.

3 Das bankinterne Kredit-Rating

		Gewerbekunde		Firmenkunde	
Ertragslage	Return on Investment			X	
	Rohertragsquote	X			
	Zinsaufwandsquote	X		X	
	Mietaufwandsquote	X	**	X	
Vermögenslage	Eigenkapitalquote	X		X	
	Liquiditätskennzahl	X			
	Lagerkennzahl			X	*
	Lagerdauer			X	*
	Kapitalbindung	X		X	
	Fremdkapitalstruktur	X		X	
Finanzlage	Cashflow-Kennzahl 1	X		X	
	Dynamisches Betriebsergebnis	X			
	Cashflow-Kennzahl 2			X	
	Kreditorenlaufzeit	X	*	X	*
* Nur für die Sektoren „Handel“, „Produktion“ und „Sonstige“ ** Nur für den Sektor „Dienstleistung“					

Tabelle 3-5: Berücksichtigung von Ratingkennzahlen beim DSGV-Bilanzrating³³⁴

Je nach Zugehörigkeit zu einem bestimmten Sektor werden die Kennzahlen in Abhängigkeit von der Höhe des Nettoumsatzes dabei unterschiedlich gewichtet.³³⁵ In Tabelle 3-6 wird dargestellt, welche **Auswirkung** eine **Änderung des jeweiligen Kennzahlenwertes auf die Ratingnote** hat:

³³⁴ Entnommen aus: Füser/Heidusch, 2002, S. 112.

³³⁵ Die Kennzahlengewichtung für Firmenkunden des Standard-Sektors ist in Anhang E aufgeführt.

3 Das bankinterne Kredit-Rating

Kennzahl	Ein Anstieg der Kennzahl...
Eigenkapitalquote	... beeinflusst das Rating positiv.
Return on Investment (ROI)	
Cashflow-Kennzahl 1	
Cashflow-Kennzahl 2	
Rohertragsquote	
Dynamisches Betriebsergebnis	
Liquiditätskennzahl	
Lagerkennzahl	... beeinflusst das Rating negativ.
Lagerdauer	
Kapitalbindung	
Fremdkapitalstruktur	
Zinsaufwandsquote	
Mietaufwandsquote	
Kreditorenlaufzeit	

Tabelle 3-6: Wertänderungen von Ratingkennzahlen und ihre Auswirkungen auf das Bilanzrating

Die Beurteilung der Jahresabschlusskennzahlen ist ein wesentlicher Einflussfaktor bei der Bestimmung des Basisratings und somit auch des integrierten Kundenratings. Alle **bilanzpolitischen Maßnahmen und Bilanzierungssachverhalte**, die die dem Rating zugrunde liegenden Kennzahlenwerte modifizieren, können de facto **Einfluss auf das Bilanzrating** nehmen. **Selbiges gilt für eine Umstellung der Rechnungslegung**. Interessant in diesem Zusammenhang ist daher die Untersuchung der Fragestellung, inwieweit auch durch eine Umstellung der Rechnungslegung auf die *International Financial Reporting Standards* (IFRS) Einfluss auf das Bilanzrating genommen werden kann und welche Konsequenzen sich daraus aufgrund der Annäherung von HGB und IFRS im Hinblick auf die BilMoG-Umstellungen ableiten lassen.³³⁶ Hierfür wird in Kapitel 4 zunächst untersucht, worin die wesentlichen, ratingrelevanten Unterschiede zwischen HGB a. F. und IFRS bestehen.

³³⁶ Vgl. Kap. 3.1 und Kap. 3.3.2 bezüglich systematischer Fehler der Bilanzratingsysteme und der aktuellen Vorgehensweise von Banken bei der Analyse eines IFRS-Abschlusses mithilfe eines HGB-Ratingsystems.

4 Wesentliche Unterschiede in der Rechnungslegung zwischen HGB a. F. und IFRS und ihre Auswirkungen auf das Rating-ergebnis

Während kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen durch die EU-Verordnung Nr. 1606/2002 und gemäß § 315a HGB a. F. seit dem Jahr 2005, unter Berücksichtigung von Übergangsregelungen für nach US-GAAP bilanzierende europäische Unternehmen, dazu verpflichtet sind, den Konzernabschluss nach den *International Financial Reporting Standards* (IFRS) aufzustellen, haben nicht-kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen ein Wahlrecht zur befreienden Aufstellung eines IFRS-Konzernabschlusses.³³⁷ Weiterhin können die offenkundigspflichtigen Unternehmen nach § 325 Abs. 2a HGB a. F. anstelle des handelsrechtlichen Einzelabschlusses zu Informationszwecken auch einen Einzelabschluss nach IFRS veröffentlichen. Hierbei ist die befreiende Wirkung jedoch auf die Offenlegung beschränkt.³³⁸

Als Konsequenz dieser gesetzlichen Regelungen **sehen sich Kreditinstitute im Rahmen des Bilanzratings verstärkt mit IFRS-Abschlüssen konfrontiert.** Neben den ausschließlich nach IFRS bilanzierenden Konzernen nimmt die Bedeutung eines zu Offenlegungszwecken nach IFRS erstellten Einzelabschlusses auch für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)³³⁹ zu.³⁴⁰ Letztere versuchen dadurch, eine Verbesserung des Ratings zu erzielen³⁴¹ und die mit einem IFRS-Abschluss verbundenen Vorteile auf den globalen Märkten zu nutzen.³⁴²

Das Ziel von Kapitel 4 liegt in der Untersuchung, welche Auswirkungen ein Wechsel der Rechnungslegung von HGB a. F. auf IFRS auf das Jahresabschlussbild hat und welche Konsequenzen damit für das Bilanzrating verbunden sind. Hierfür werden im ersten Abschnitt zunächst die grundlegenden konzeptionellen Unterschiede zwischen HGB a. F. und IFRS vorgestellt. Der zweite Abschnitt stellt positionsbezogen Bilanzierungs- und

³³⁷ Vgl. Ernst/Dreixler, 2010, Kommentar zu § 315a HGB, S. 2010-2016, Rz. 8-22.

³³⁸ Vgl. Pellens/Fülbier/Gassen/Sellhorn, 2011, S. 53.

³³⁹ Die Begriffe „kleine und mittlere Unternehmen (KMU)“, „mittelständische Unternehmen“ und „Mittelständler“ werden im weiteren Verlauf synonym verwendet; vgl. Oehler, 2006, S. 113 und dortige Quellen.

³⁴⁰ Vgl. Guthoff, 2006, S. 183; von Keitz/Reinke, 2006, S. 6, Download vom 11.08.2011.

³⁴¹ Vgl. Jebens, 2003, S. 2345.

³⁴² Vgl. Trageser, 2008, S. 22.

4 Wesentliche Unterschiede in der Rechnungslegung zwischen HGB a. F. und IFRS und ihre Auswirkungen auf das Ratingergebnis

Bewertungsunterschiede vor, die zu den in Abschnitt 3 dargelegten, wesentlichen quantitativen Umstellungseffekten führen. Anschließend werden im vierten Teil des Kapitels diejenigen Bilanzierungssachverhalte einschließlich der vorhandenen bilanzpolitischen Möglichkeiten detailliert analysiert, die sich für die auftretenden quantitativen Umstellungseffekte als besonders wesentlich herausgestellt haben. Es wird gezeigt, dass sich daraus eine grundsätzliche Beeinflussbarkeit der Ratingkennzahlen von Firmenkunden³⁴³ ergibt. Das Kapitel schließt deshalb in Abschnitt 5 mit der Ableitung von Hypothesen bezüglich möglicher Auswirkungen der IFRS-Umstellung auf das Bilanzrating.

Da die empirischen Analysen zur Auswirkung der IFRS-Umstellung auf das Bilanzrating in Kapitel 5 Umstellungsabschlüsse aus dem Zeitraum 1993 bis 2006/2007 umfassen, erfolgt im vorliegenden Kapitel ausschließlich eine vergleichende Betrachtung der Vorschriften des alten Handelsrechts mit den IFRS. Auf die Besonderheiten des neuen Handelsrechts nach BilMoG wird in Kapitel 7 separat eingegangen. Die Darstellung der für diese Arbeit relevanten IFRS-Vorschriften orientiert sich an dem Zeitraum, aus dem die Umstellungsabschlüsse stammen. Es wird deshalb für jeden behandelten IFRS-Standard der jeweilige Rechtsstand, der für die vorliegende Arbeit als Grundlage dient, durch Nennung des Zeitpunktes der letztmaligen Überarbeitung (*revised*) oder Ergänzung (*amended*) durch das IASB angegeben.³⁴⁴

4.1 Konzeptionelle Unterschiede zwischen HGB a. F. und IFRS

Während die Rechnungslegungsvorschriften des HGB durch deutsche staatliche Organe, unter maßgeblicher Beteiligung durch das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC), entwickelt werden, erfolgt die Entwicklung der IFRS-Standards durch das *International Accounting Standards Board (IASB)*. Das IASB ist eine privatrechtliche Vereinigung und hat somit keine Gesetzgebungskompetenz, weshalb die Standards zunächst nur eine

³⁴³ Vgl. Kap. 3.4.2; die Darstellung beschränkt sich auf Kennzahlen aus dem Firmenkundensegment, da nur diese bei den empirischen Analysen in Kap. 5 und bei der Analyse des Musterunternehmens in Kap. 6 von Relevanz sind.

³⁴⁴ Vgl. für eine allgemeine Übersicht über den zeitlichen Verlauf der Überarbeitungen und Ergänzungen der jeweiligen Standards ausführlich Zülch, 2011, Download vom 06.08.2011; kürzer: Pellens/Fülbier/Gassen/Sellhorn, 2011, S. 93-95.

4 Wesentliche Unterschiede in der Rechnungslegung zwischen HGB a. F. und IFRS und ihre Auswirkungen auf das Ratingergebnis

privatwirtschaftliche Empfehlung ohne Rechtskraft (*soft law*) darstellen.³⁴⁵ Erst durch die Umsetzung der Standards im Rahmen einer von der EU-Kommission beschlossenen EU-Verordnung (*endorsement*) und zugehörige nationale Regelungen für deren Inkrafttreten entsteht eine faktische Verpflichtung zur Umsetzung.³⁴⁶ Die Vorschriften des HGB sind im Gegensatz dazu kodifiziertes Recht. Sie werden ergänzt und konkretisiert durch Deutsche Rechnungslegungsstandards (DRS) vom DRSC, Kommentierungen, Fachliteratur und Rechtsprechungen der obersten Gerichte (BFH, BGH). Die grundverschiedenen Rechtssysteme, aus denen die beiden Rechnungslegungssysteme stammen, sind verantwortlich für die bestehenden Unterschiede zwischen HGB und IFRS. Die IFRS sind sehr stark durch die angelsächsische Rechtsphilosophie des *case law* geprägt, welche sich durch die Existenz von einzelfallbezogenen Regelungen auszeichnet.³⁴⁷ Im Gegensatz dazu entspricht das deutsche Handelsgesetzbuch der kontinentaleuropäischen Rechtsphilosophie des *code law*, welches auf allgemeingültigen Gesetzesvorschriften basiert.³⁴⁸

Die notwendigen Informationen eines IFRS-Abschlusses werden in den einzelnen Bestandteilen, zu denen neben Bilanz, GuV und Anhang zusätzlich eine Eigenkapitalveränderungsrechnung und die Kapitalflussrechnung gehören, bereitgestellt. Kapitalmarktorientierte Unternehmen müssen nach IAS 14 (*revised 1997*)³⁴⁹ zusätzlich einen Segmentbericht veröffentlichen. Das deutsche Handelsrecht schreibt gemäß § 297 Abs. 1 S. 1 HGB a. F. vor, dass Konzerne im Rahmen des Konzernabschlusses eine Konzernbilanz, eine Konzern-GuV, einen Konzern-Anhang, eine Kapitalflussrechnung und einen Eigenkapitalpiegel veröffentlichen müssen. Die Erweiterung um eine Segmentberichterstattung ist möglich.³⁵⁰ Für Kapitalgesellschaften dagegen sieht das Handelsrecht gemäß § 264 Abs. 1 S. 1 HGB a. F. einen aus Bilanz, GuV, Anhang und Lagebericht bestehenden Jahresabschluss vor. Die Anhang-Angaben sind aber sowohl

³⁴⁵ Vgl. Schmittmann, 2002, S. 111.

³⁴⁶ Vgl. Buchholz, 2007, S. 14-15.

³⁴⁷ Vgl. Baetge/Zülch/Matena, 2002, S. 367.

³⁴⁸ Vgl. Pellens/Fülbier/Gassen/Sellhorn, 2011, S. 38.

³⁴⁹ IAS 14 (*revised 1997*) wurde durch den für ab 01.01.2009 beginnende Geschäftsjahre anzuwendenden IFRS 8 ersetzt.

³⁵⁰ Vgl. Küting/Weber, 2010, S. 581.

4 Wesentliche Unterschiede in der Rechnungslegung zwischen HGB a. F. und IFRS und ihre Auswirkungen auf das Ratingergebnis

inhaltlich, als auch mengenmäßig nicht mit den notwendigen IFRS-Angaben vergleichbar. Nach IFRS besteht keine Pflicht zur Aufstellung eines zum Lagebericht analogen Berichtsinstrumentes. Allerdings wird die Veröffentlichung eines Lageberichtes (*financial review by management*) außerhalb des Jahresabschlusses empfohlen, der nach IAS 1.9 (*revised 2003*) „die wesentlichen Merkmale der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens sowie die wichtigsten Unsicherheiten, denen sich das Unternehmen gegenüber sieht, beschreibt und erläutert.“

Das **zentrale Ziel** der Rechnungslegung nach **IFRS** besteht darin, entscheidungsnützliche Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Cashflows eines Unternehmens für Investoren und Gläubiger bereitzustellen (*decision usefulness*).³⁵¹ Die im IFRS-Abschluss abgebildeten Informationen sollen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen (*fair presentation*).³⁵² Im Vergleich zu der investorenorientierten Zielsetzung der IFRS ist die Zielsetzung der Rechnungslegung nach HGB allgemeiner formuliert. So ist der Jahresabschluss gemäß § 243 Abs. 1 HGB a. F. nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) aufzustellen. Der Jahresabschluss von Kapitalgesellschaften hat unter Beachtung der GoB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (*true and fair view*) zu vermitteln (§ 264 Abs. 2 S. 1 HGB a. F.). Nach HGB hat diese Generalnorm keine übergeordnete Funktion³⁵³, sodass sie von Spezialnormen gebrochen werden kann (*overriding principle*). Demgegenüber erfolgt bei Rechnungslegung nach IFRS die Annahme, dass eine Anwendung der genannten Rechnungslegungsgrundsätze zu einer *fair presentation* führt. Im Zweifel fungiert die Generalnorm in IAS 1.19 (*revised 2003*) als *overriding principle*.³⁵⁴

Die HGB-Rechnungslegung hat weitere Ziele (Multizielsetzung). Der handelsrechtliche Einzelabschluss nach HGB dient zunächst der Ermittlung des vorsichtig bemessenen ausschüttbaren Gewinns. Er fungiert außerdem als Grundlage für die Steuerbilanz (Maßgeblichkeitsprinzip). Gleichzeitig ergaben sich vor Einführung des BilMoG gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 EStG a. F.

³⁵¹ Vgl. Ammann/Müller, 2006, S. 66; Wulf, 2005, S. 15.

³⁵² Vgl. Müller/Wulf, 2001, S. 2206; Zülch, 2005, S. 4.

³⁵³ Vgl. Peemöller, 2003, S. 213-214.

³⁵⁴ Vgl. Küting/Gattung, 2006, S. 33.

4 Wesentliche Unterschiede in der Rechnungslegung zwischen HGB a. F. und IFRS und ihre Auswirkungen auf das Ratingergebnis

eine Vielzahl an Rückwirkungen der Steuerbilanz auf die Handelsbilanz (Grundsatz der umgekehrten Maßgeblichkeit).³⁵⁵ Das **wesentliche handelsrechtliche Rechnungslegungsziel** ist der **Gläubigerschutz**, wonach von der Zahlungsfähigkeit des Unternehmens finanziell abhängige Personen geschützt werden.³⁵⁶ Dieses Ziel soll durch das **Vorsichtsprinzip** als dominierender Rechnungslegungsgrundsatz mit den Bewertungsgrundsätzen des Imparitäts-, Realisations- und Niederstwertprinzips erreicht werden. Nach IFRS wird das Realisationsprinzip weniger restriktiv gehandhabt. Hier lässt sich der Realisationszeitpunkt aus dem gemäß IFRS dominierenden Grundsatz der periodengerechten Gewinnermittlung (*matching principle*) ableiten.³⁵⁷

Teilweise existieren grundlegende Unterschiede zwischen HGB a. F. und IFRS bei den Bewertungsmethoden. Während etwa bei der Zugangsbewertung in beiden Rechnungslegungssystemen das Anschaffungskostenprinzip gilt³⁵⁸, kann gemäß IFRS die Folgebewertung z. B. von Vermögensgegenständen nach FK.100 (*revised 2001*) zum Veräußerungswert oder zu Wiederbeschaffungskosten erfolgen. Nach altem Handelsrecht ist diese Art der Folgebewertung nicht möglich. Da die empirischen Analysen in Kapitel 5 ausschließlich nach altem Handelsrecht bilanzierende Unternehmen umfassen, werden im Folgenden noch keine relevanten Änderungen durch das BilMoG behandelt. Dies geschieht separat in Kapitel 7. Tabelle 4-1 fasst die wesentlichen konzeptionellen Unterschiede zwischen den Rechnungslegungssystemen HGB a. F. und IFRS zusammen.

³⁵⁵ Vgl. Schmid, 2005, S. 81.

³⁵⁶ Vgl. Kessler, 2010a, S. 34.

³⁵⁷ Vgl. Müller, 2007, S. 23.

³⁵⁸ Vgl. Lüdenbach, 2003, S. 80.

4 Wesentliche Unterschiede in der Rechnungslegung zwischen HGB a. F. und IFRS und ihre Auswirkungen auf das Ratingergebnis

	HGB a. F.	IFRS
Normen setzende Instanz	- Nationaler Gesetzgeber	- Internationale private Rechnungslegungsinstitution IASB - EU im Rahmen des <i>endorsements</i>
Rechnungslegungsziele	- Ermittlung des ausschüttbaren Gewinns (Einzelabschluss), Gläubigerschutz - Steuerbilanzgrundlage (Einzelabschluss) - Bereitstellung von Informationen über Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (GoB) ➔ Multizielsetzung, Stakeholderansatz	Bereitstellung tatsächengereuer (<i>fair presentation</i>) und entscheidungsnützlicher (<i>decision usefulness</i>) Informationen für Investoren und Gläubiger ➔ Monozielsetzung: Information, Shareholderansatz
Bedeutung der Generalnorm	„ <i>true and fair view</i> “-Grundsatz hat keine übergeordnete Funktion; Spezialnormen brechen die Generalnorm (<i>overriding principles</i>).	Annahme: Anwendung der Rechnungslegungsgrundsätze führt zur <i>fair presentation</i> ; im Zweifelsfall fungiert die Generalnorm als <i>overriding principle</i> .
Dominierende Rechnungslegungsgrundsätze	Vorsichtsprinzip (Realisations-, Imparitäts- und Niederstwertprinzip)	Grundsatz der periodengerechten Gewinnermittlung (<i>matching principle</i>)
Auslegung des Realisationsprinzips	Realisationszeitpunkt orientiert sich ausschließlich an rechtlichen Kriterien; Ableitung aus Vorsichtsprinzip.	Weniger restriktiv gehandhabtes Realisationsprinzip: Ableitung aus dem Grundsatz der periodengerechten Gewinnermittlung
Verbindung von Handels- und Steuerbilanz	Maßgeblichkeit und Umkehrmaßgeblichkeit ³⁵⁹	Keine Verbindung
Bestandteile des Abschlusses	Einzelabschluss: Bilanz, GuV, Anhang Konzernabschluss zusätzlich: Kapitalflussrechnung, Eigenkapitalspiegel, Segmentbericht (Wahlrecht)	- Bilanz - GuV - Anhang (ggf. mit Segmentbericht) - Kapitalflussrechnung - Eigenkapitalspiegel

Tabelle 4-1: Konzeptionelle Unterschiede zwischen altem Handelsrecht und IFRS³⁶⁰

³⁵⁹ Das Prinzip der umgekehrten Maßgeblichkeit existiert seit der Umsetzung des BilMoG nicht mehr.

³⁶⁰ Vgl. Lachnit, 2004, S. 329 i. V. m. Schmid, 2005, S. 81.

4 Wesentliche Unterschiede in der Rechnungslegung zwischen HGB a. F. und IFRS und ihre Auswirkungen auf das Ratingergebnis

Aus den genannten konzeptionellen Unterschieden zwischen HGB- und IFRS-Rechnungslegung leiten sich verschiedene Ansatz- und Bewertungsunterschiede ab. Der nächste Abschnitt gibt einen Überblick, inwieweit Jahresabschlusspositionen durch diese Unterschiede betroffen sind.

4.2 Positionsbezogene Unterschiede zwischen HGB a. F. und IFRS

In diesem Abschnitt werden wesentliche Ansatz- und Bewertungsunterschiede zwischen altem Handelsrecht und IFRS beschrieben, die im Falle einer Umstellung der Rechnungslegung von HGB a. F. auf IFRS das Jahresabschlussbild und somit auch ratingrelevante Kennzahlen beeinflussen können.

4.2.1 Unterschiede auf der Aktiva

4.2.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Zu den **immateriellen Vermögensgegenständen** des Anlagevermögens gehören wirtschaftlich konkret erfassbare Rechte und Werte, darauf geleistete Anzahlungen und Geschäfts- oder Firmenwerte. Gemäß § 248 Abs. 2 S. 1 HGB a. F. besteht ein Aktivierungsverbot für **selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens**. Daraus lässt sich ein Aktivierungsverbot für Forschungs- und Entwicklungskosten ableiten.³⁶¹ Nach IAS 38.54 (*revised 2004*) dürfen auf die Forschungsphase entfallende Kosten von selbst erstellten immateriellen Vermögenswerten nicht aktiviert werden. Die Kosten der Entwicklungsphase hingegen müssen aktiviert werden, sofern sie zuverlässig bewertbar sind, von einem wahrscheinlichen Nutzenzufluss auszugehen ist und die in IAS 38.57 (*revised 2004*) genannten Bedingungen kumulativ erfüllt sind.³⁶² Andernfalls sind auch sie in der Periode, in der sie angefallen sind, aufwandswirksam zu erfassen.³⁶³

Ein originärer **Geschäfts- oder Firmenwert (*goodwill*)** unterliegt sowohl nach § 248 Abs. 2 HGB a. F. als auch nach IAS 38.48 (*revised 2004*) einem Aktivierungsverbot. Dagegen

³⁶¹ Vgl. Coenenberg, 2005, S. 148.

³⁶² Vgl. Baetge/Beermann, 2000, S. 2090; Eiselt, 2010, S. 27.

³⁶³ Vgl. für eine ausführliche Darstellung Kap. 4.4.1.2.

4 Wesentliche Unterschiede in der Rechnungslegung zwischen HGB a. F. und IFRS und ihre Auswirkungen auf das Ratingergebnis

besteht für einen derivativen Geschäfts- oder Firmenwert, der durch direkten Erwerb des Reinvermögens (*asset deal*) oder durch den Erwerb von Anteilen an einem anderen Unternehmen entstanden ist (*share deal*), nach § 255 Abs. 4 S. 1 HGB a. F. ein Aktivierungswahlrecht im handelsrechtlichen Einzelabschluss.³⁶⁴ Für die Konzernbilanz gilt nach § 301 Abs. 3 S. 1 HGB a. F. grundsätzlich eine Ansatzpflicht, sofern er nicht gemäß § 309 Abs. 1 S. 3 HGB a. F. offen mit den Rücklagen verrechnet wird. Nach IFRS besteht gemäß IAS 22.41 (*revised 1998*)³⁶⁵ hingegen eine Ansatzpflicht für den derivativen *goodwill*, der dann planmäßig über die Nutzungsdauer abzuschreiben ist.³⁶⁶ Dagegen kann der derivative *goodwill* im Rahmen der Folgebewertung nach altem Handelsrecht planmäßig zu jährlich mindestens einem Viertel oder über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden.³⁶⁷

4.2.1.2 Sachanlagen

Der Zugang von **Sachanlagevermögen** ist handelsrechtlich zu Anschaffungskosten bzw. zu Herstellungskosten zu bewerten. Fremdkapitalzinsen sind nicht in die Anschaffungskosten einzubeziehen.³⁶⁸ Für die Herstellungskosten gilt entsprechend § 255 Abs. 3 HGB a. F. ein Wahlrecht zur Aktivierung von Fremdkapitalzinsen, sofern diese auf den Zeitraum der Herstellung entfallen.³⁶⁹ Auch die IFRS sehen nach IAS 16.15 (*revised 2003*) eine Erstbewertung zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vor.³⁷⁰ Fremdkapitalzinsen können nach IAS 23.7 (*revised 1993*) entweder als Aufwand oder nach IAS 23.11 (*revised 1993*) aktiviert werden³⁷¹, sofern sie in Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Herstellung eines qualifizierten Vermögenswertes (*qualifying asset*) stehen.

³⁶⁴ Vgl. Burger/Fröhlich/Ulbrich, 2004, S. 361.

³⁶⁵ IAS 22 (*revised 1998*) wurde durch den ab 31.03.2004 gültigen IFRS 3 ersetzt. Die Ansatzpflicht ist in IFRS 3.51 geregelt. Die bisherige planmäßige Abschreibung ist nicht mehr möglich, vielmehr sind nur noch außerplanmäßige Abschreibungen im Falle einer Wertminderung zulässig (*impairment-only approach*).

³⁶⁶ Die Darstellung beschränkt sich auf die Vorschriften von IAS 22 (*revised 1998*), auch wenn innerhalb der empirischen Analyse in Kapitel 5 einige Unternehmen, wie z. B. die BASF AG, einbezogen sind, die bereits nach IFRS 3 bilanziert haben.

³⁶⁷ Vgl. Coenenberg, 2005, S. 634.

³⁶⁸ Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze, 2009, S. 95; Wulf/Müller, 2010, S. 114.

³⁶⁹ Vgl. Blödtner/Bilke/Heining, 2007, S. 301, Rz. 846.

³⁷⁰ Vgl. Pellens/Fülbier/Gassen/Sellhorn, 2011, S. 343.

³⁷¹ Der jetzt gültige Standard IAS 23 (*revised 2007*) beinhaltet eine Aktivierungspflicht.

4 Wesentliche Unterschiede in der Rechnungslegung zwischen HGB a. F. und IFRS und ihre Auswirkungen auf das Ratingergebnis

Die Folgebewertung kann nach dem Anschaffungskostenmodell oder alternativ zum beizulegenden Zeitwert gemäß Neubewertungsmodell vorgenommen werden.³⁷² Die **planmäßige Abschreibung** der abnutzbaren Gegenstände des Sachanlagevermögens orientiert sich in der handelsrechtlichen Praxis an den AfA-Tabellen der Finanzverwaltung, während sich die Bemessung der planmäßigen Abschreibungen nach IAS 16.57 (*revised 2003*) ausschließlich an der unternehmensspezifischen Nutzungsdauer orientiert. Diese ist in der Regel länger als die steuerrechtliche Vorgabe des Handelsrechtes.³⁷³ Für die Bilanzierung von im Sachanlagevermögen ausgewiesenen **Leasingobjekten** nach HGB und IFRS gelten **spezielle Regelungen**.³⁷⁴

4.2.1.3 Wertpapiere des Anlage- und Umlaufvermögens

Sofern Wertpapiere langfristig vom Unternehmen gehalten werden, sind sie nach altem Handelsrecht als **Finanzanlagen** im Anlagevermögen auszuweisen und gemäß § 253 Abs. 1 S. 1 HGB a. F. höchstens zu den ursprünglichen Anschaffungskosten zu bilanzieren. Da Wertpapiere nicht abnutzbar sind, werden Finanzanlagen nicht planmäßig abgeschrieben. Es gilt gemäß § 253 Abs. 2 S. 3 HGB a. F. i. V. m. § 279 Abs. 1 S. 2 HGB a. F. das gemilderte Niederstwertprinzip. Hiernach besteht bei vorübergehender Wertminderung ein Abschreibungswahlrecht, während bei dauerhafter Wertminderung eine außerplanmäßige Abschreibung vorzunehmen ist.³⁷⁵ Sofern die Gründe für die Abschreibung entfallen, müssen Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften gemäß § 280 Abs. 1 S. 1 HGB a. F. Zuschreibungen vornehmen, maximal jedoch bis zu den fortgeführten Anschaffungskosten.³⁷⁶ Wertaufholungen können nach § 280 Abs. 1 S. 2 HGB a. F. jedoch unterbleiben, wenn diese auch steuerrechtlich zulässig wären. Kursgewinne dürfen aufgrund des Realisationsprinzips erst dann ausgewiesen werden, wenn sie tatsächlich realisiert wurden.

Wertpapiere, die nicht dauerhaft vom Unternehmen gehalten werden, sind **im Umlaufvermögen** zu den ursprünglichen Anschaffungskosten zu bilanzieren. Die Folgebewertung

³⁷² Vgl. Rosenberger, 2007, S. 374.

³⁷³ Vgl. Burger/Fröhlich/Ulbrich, 2004, S. 361.

³⁷⁴ Vgl. ausführlich Kap. 4.4.3.

³⁷⁵ Vgl. Gräfer/Köhler, 1997, S. 76-77.

³⁷⁶ Vgl. Coenenberg, 2005, S. 236.

4 Wesentliche Unterschiede in der Rechnungslegung zwischen HGB a. F. und IFRS und ihre Auswirkungen auf das Ratingergebnis

erfolgt gemäß § 253 Abs. 3 S. 1 u. 2 HGB a. F. nach dem strengen Niederstwertprinzip, sodass außerplanmäßige Abschreibungen unabhängig von der Dauer der Wertminderung zwingend vorzunehmen sind.³⁷⁷ Falls der Wert der Wertpapiere in folgenden Perioden wieder steigt, müssen Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften gemäß § 280 Abs. 1 S. 1 HGB a. F. Zuschreibungen vornehmen. Auch hier gelten die fortgeführten Anschaffungskosten als Wertobergrenze.³⁷⁸

Die IFRS nehmen keine Trennung in Anlage- und Umlaufvermögen vor, da sie sich am Liquiditätsprinzip orientieren. Alle finanziellen Vermögenswerte werden im Rahmen der Zugangsbewertung nach IAS 39.43 (*amended 2004*) mit den Anschaffungskosten bewertet. Die Folgebewertung richtet sich nach der Zuordnung der Wertpapiere zu einer der in IAS 39 (*amended 2004*) genannten drei Kategorien von finanziellen Vermögenswerten.³⁷⁹

- finanzielle Vermögenswerte oder finanzielle Verbindlichkeiten, die erfolgswirksam zum *fair value* bewertet werden (*financial asset or financial liability at fair value through profit or loss*),
- zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte (*available-for-sale financial assets*),
- bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen (*held-to-maturity investments*).

Wertpapiere der ersten beiden Kategorien werden im Rahmen der Folgebewertung mit dem beizulegenden Zeitwert (*fair value*) zum Bilanzstichtag angesetzt, während Wertpapiere der letzten Kategorie unter Berücksichtigung der Effektivzinsmethode zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert werden.³⁸⁰ Kursgewinne oder -verluste der *available-for-sale*-Papiere müssen bis zu ihrer Realisierung erfolgsneutral im Eigenkapital erfasst werden, während noch nicht realisierte Gewinne oder Verluste aus der *fair value*-Bewertung von Papieren der ersten Kategorie erfolgswirksam zu erfassen sind.³⁸¹

³⁷⁷ Vgl. Künkele/Zwirner, 2009, S. 191.

³⁷⁸ Vgl. Coenenberg, 2005, S. 236.

³⁷⁹ Vgl. Beyer, 2008, S. 44.

³⁸⁰ Vgl. Achleitner/Behr/Schäfer, 2009, S. 126-127.

³⁸¹ Vgl. Pellens/Fülbier/Gassen/Sellhorn, 2011, S. 565.

4 Wesentliche Unterschiede in der Rechnungslegung zwischen HGB a. F. und IFRS und ihre Auswirkungen auf das Ratingergebnis

4.2.1.4 Vorräte und langfristige Fertigungsaufträge

Vorräte zählen zum Umlaufvermögen und sind gemäß des strengen Niederstwertprinzips mit dem niedrigeren Wert aus Anschaffungs- oder Herstellungskosten und beizulegendem Wert zu bilanzieren. Die Anschaffungskosten umfassen nach § 255 Abs. 1 HGB a. F. den Anschaffungspreis abzüglich Preisminderungen zuzüglich notwendiger Nebenkosten und nachträglicher Anschaffungskosten, die für die Erreichung eines betriebsbereiten Zustands notwendig sind. Die handelsrechtliche Wertuntergrenze der Herstellungskosten setzt sich nach § 255 Abs. 2 S. 2 HGB a. F. aus den Materialeinzelkosten, Fertigungseinzelkosten, den Sondereinzelkosten der Fertigung sowie nach § 255 Abs. 3 S. 2 HGB a. F. den Fremdkapitalzinsen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, Bau oder der Herstellung eines *qualifying assets* stehen, zusammen. Zusätzlich können nach § 255 Abs. 2 S. 3 HGB a. F. Material- und Fertigungsgemeinkosten und der anteilige Werteverzehr des Anlagevermögens einbezogen werden. Hinsichtlich der allgemeinen Verwaltungskosten, Kosten für soziale Leistungen und der betrieblichen Altersvorsorge existiert ebenfalls ein Einbeziehungswahlrecht gemäß § 255 Abs. 2 S. 4 HGB a. F. Im Gegensatz dazu dürfen Vertriebskosten weder im Rahmen der Anschaffungs- noch der Herstellungskosten berücksichtigt werden.³⁸²

Zwar gilt gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB a. F. der Grundsatz der Einzelbewertung, dennoch sind nach § 252 Abs. 2 HGB a. F. i. V. m. § 256 HGB a. F. Bewertungsvereinfachungsverfahren zulässig. Exemplarisch seien etwa das Lifo- (*last in-first out*) oder das Fifo-Verfahren (*first in-first out*) genannt. Neben diesen Sammelbewertungsverfahren sind unter bestimmten Bedingungen auch die Gruppenbewertung und die Festbewertung zulässig. Hinsichtlich der Folgebewertung wird unterschieden: bei Rohstoffen wird im Rahmen des Niederstwerttests mit Preisen am Absatzmarkt verglichen, bei Erzeugnissen erfolgt ein Vergleich mit dem niedrigeren Preis am Absatz- bzw. Beschaffungsmarkt und bei Erzeugnissen, für die ein Fremdbezug möglich ist, wird der Preis am Beschaffungsmarkt zum Vergleich herangezogen.³⁸³ Nach § 268 Abs. 5 Satz 2 HGB a. F. dürfen erhaltene

³⁸² Vgl. Theile, 2009, S. 607-608.

³⁸³ Vgl. Padberg, 2008, S. 58.

4 Wesentliche Unterschiede in der Rechnungslegung zwischen HGB a. F. und IFRS und ihre Auswirkungen auf das Ratingergebnis

Anzahlungen auf Vorräte entweder als Verbindlichkeit gesondert ausgewiesen, oder von den Vorräten offen abgesetzt werden.³⁸⁴

IAS 2.9 (*revised 2003*) verlangt, dass die Erst- und Folgebewertung von Vorräten im Rahmen der IFRS-Rechnungslegung zum niedrigeren Wert aus Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Nettoveräußerungswert erfolgen muss.³⁸⁵ Aus Praktikabilitätsgründen kann vom Grundsatz der Einzelbewertung abgewichen werden. In diesem Fall kommen Vereinfachungsverfahren zur Anwendung, eine Festbewertung ist jedoch nicht vorgesehen. Gemäß IAS 2.10 (*revised 2003*) setzen sich die Anschaffungskosten aus dem Anschaffungspreis abzüglich Preisminderungen zuzüglich der Kosten zusammen, die zur Schaffung eines betriebsbereiten Zustandes bzw. zur Verwendungsreife am derzeitigen Ort notwendig sind. Die Herstellungskosten umfassen alle Material- und Fertigungskosten sowie herstellungsbezogene allgemeine Verwaltungskosten. Für Vertriebskosten und nicht-herstellungsbezogene Verwaltungskosten existiert ein Ansatzverbot, wogegen Fremdkapitalzinsen für *qualifying assets* nach IAS 23.11 (*revised 1993*) i. V. m. IAS 23.17 (*revised 1993*) einbezogen werden können.³⁸⁶ Weiterhin sind Kosten für soziale Leistungen und die betriebliche Altersversorgung anteilig ansatzpflichtig. Erhaltene Anzahlungen sind im Hinblick auf das weitestgehende Saldierungsverbot innerhalb der IFRS-Rechnungslegung unter den Verbindlichkeiten auszuweisen.³⁸⁷

Sofern die Auftragsfertigung eines Vermögensgegenstandes mindestens zwei Geschäftsjahre umfasst, handelt es sich um einen **langfristigen Fertigungsauftrag**.³⁸⁸ Vor allem im Großanlagenbau tätige Unternehmen weisen Tätigkeitsfelder mit einem großen Anteil langfristiger Fertigungsaufträge auf.³⁸⁹ Im Hinblick auf die Bilanzierung derartiger Aufträge ergibt sich die Problematik, zu welchem Zeitpunkt der Umsatz und der damit verbundene Teilgewinn zu realisieren sind. Das alte Handelsrecht enthält diesbezüglich keine speziellen Regelungen.

³⁸⁴ Vgl. Wulf/Müller, 2010, S. 221.

³⁸⁵ Vgl. Freiberg, 2005, S. 62.

³⁸⁶ Der jetzt gültige Standard IAS 23 (*revised 2007*) beinhaltet eine Aktivierungspflicht.

³⁸⁷ Vgl. Lüdenbach, 2010c, Kommentar zu § 2 Darstellung des Abschlusses, S. 96, Rz. 46.

³⁸⁸ Vgl. Müller/Wulf, 2009, S. 232; Selchert/Erhardt, 1999, S. 210.

³⁸⁹ Vgl. Schmid Gräffelfing/Walter, 1994, S. 2353.

4 Wesentliche Unterschiede in der Rechnungslegung zwischen HGB a. F. und IFRS und ihre Auswirkungen auf das Ratingergebnis

Unter sehr strengen Voraussetzungen ist eine Teilgewinnrealisation durch Teilabnahme möglich.³⁹⁰ Im Hinblick auf das Realisations- und Vorsichtsprinzip wird jedoch in der Regel die Bilanzierung nach der *completed-contract*-Methode vorgenommen. Bei diesem Verfahren ist der Realisationszeitpunkt durch die Abnahme des fertiggestellten Vermögensgegenstandes durch den Auftraggeber definiert. Erst dann dürfen Umsatzerlöse und Ergebnis bilanziert werden.³⁹¹ Somit wird das Risiko des Ausweises von Gewinnen, die nicht realisiert werden können, minimiert.³⁹²

Die Anwendung einer *modifizierten completed-contract*-Methode ist innerhalb der IFRS zulässig. Falls das Gesamtergebnis des Fertigungsauftrages zuverlässig geschätzt werden kann, muss bei kumulativer Erfüllung bestimmter Kriterien das *percentage-of-completion*-Verfahren (*poc*-Methode) angewendet werden. Bei dieser Methode wird entsprechend des Fertigstellungsgrades der auf die Periode entfallende Gewinnanteil verbucht.³⁹³ Hinsichtlich der Bestimmung des Fertigstellungsgrades bieten die IFRS im Wesentlichen folgende Möglichkeiten:³⁹⁴

- *cost-to-cost*-Methode: es wird das Verhältnis der bisher angefallenen Kosten zu den geschätzten Gesamtkosten betrachtet,
- *value-added*-Methode: man betrachtet das Verhältnis des physikalischen Anteils der bisherigen Fertigstellung zur vereinbarten Gesamtleistung,
- *efforts-expended*-Methode: das Verhältnis der bisher erbrachten Leistung zur geschätzten Gesamtleistung wird analysiert.

Weiterhin wird innerhalb der IFRS-Rechnungslegung zwischen zwei Vertragstypen unterschieden. Es gibt Festpreisverträge (*fixed price contracts*), die einen fest vereinbarten Auftragspreis beinhalten und Kostenzuschlagsverträge (*cost plus contracts*), bei der das ausführende Unternehmen alle angefallenen Kosten erstattet bekommt und zusätzlich einen

³⁹⁰ Vgl. Wiechers, 1996, S. 953-954.

³⁹¹ Vgl. Blödtner/Bilke/Heining, 2007, S. 581, Rz. 1835.

³⁹² Vgl. Schmid Gräffelfing/Walter, 1994, S. 2357.

³⁹³ Vgl. Buchholz, 2007, S. 156-157.

³⁹⁴ Vgl. Lüdenbach, 2010a, Kommentar zu § 18 Fertigungsaufträge, S. 816, Rz. 29.

4 Wesentliche Unterschiede in der Rechnungslegung zwischen HGB a. F. und IFRS und ihre Auswirkungen auf das Ratingergebnis

Gewinnaufschlag erhält.³⁹⁵ Je nach Vertragsart sind die in IAS 11.23f. (*revised 1993*) genannten Kriterien in Bezug auf eine verlässliche Schätzung mehr oder weniger erfüllt.³⁹⁶

4.2.1.5 Forderungen

Die Aktivierung von **Forderungen** erfolgt handelsrechtlich in Höhe des Nennbetrags. Die Folgebewertung richtet sich nach dem strengen Niederstwertprinzip gemäß § 253 Abs. 3 S. 1 HGB a. F. Es sind ggf. Einzelwertberichtigungen auf den wahrscheinlich zufließenden Betrag vorzunehmen. Auf nicht einzelwertberichtigte Forderungen sind Pauschalwertberichtigungen zu bilden. **Fremdwährungsforderungen** sind nach HGB a. F. unter Berücksichtigung des strengen Niederstwertprinzips mit dem niedrigen Wert aus dem Buchwert und dem Wert zum Stichtag anzusetzen.³⁹⁷ Auch bei der Bilanzierung nach IFRS ist die Erstbewertung von Forderungen zu Anschaffungskosten vorzunehmen. In den Folgeperioden muss hingegen nach IAS 39.46 (*amended 2004*) die Bilanzierung zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode vorgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind zu Handelszwecken gehaltene Forderungen.³⁹⁸ Einzelwertberichtigungen sind vorzunehmen, sofern objektive Hinweise gemäß IAS 39.58-59 (*amended 2004*) vorliegen. Weiterhin können für Forderungsgruppen gleicher Risikostruktur pauschalisierte Einzelwertberichtigungen vorgenommen werden. Im Unterschied zur handelsrechtlichen Bilanzierung sind Fremdwährungsforderungen grundsätzlich zum Stichtagskurs zu bewerten, sodass der Bilanzwert die ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten übersteigen kann.³⁹⁹

4.2.2 Unterschiede auf der Passiva

4.2.2.1 Rückstellungen

Rückstellungen sind nach § 249 Abs. 1 HGB a. F. für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu bilden. Hierzu zählen z. B. Pensionsrückstellungen, Steuerrückstellungen und Sonstige Rückstellungen (z. B. Gewährleistungsrückstellungen nach § 249 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 HGB a. F. oder Rückstellungen für unterlassene

³⁹⁵ Vgl. Ammann/Müller, 2006, S. 150.

³⁹⁶ Vgl. für eine ausführliche Darstellung Kap. 4.4.2.2.

³⁹⁷ Vgl. Mahlstedt, 2008, S. 95-96.

³⁹⁸ Vgl. Hayn/Graf Waldersee, 2006, S. 183.

³⁹⁹ Vgl. Mahlstedt, 2008, S. 94-95.

4 Wesentliche Unterschiede in der Rechnungslegung zwischen HGB a. F. und IFRS und ihre Auswirkungen auf das Ratingergebnis

Instandhaltungsmaßnahmen nach § 249 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 HGB a. F., die innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres nachgeholt werden). Gemäß § 249 Abs. 2 HGB a. F. besteht ein Wahlrecht zur Bildung von **Aufwandsrückstellungen** im Rahmen der „**Sonstigen Rückstellungen**“, sofern folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- die Aufwendungen sind genau beschrieben und dem vergangenen oder einem früheren Geschäftsjahr zurechenbar,
- das Unternehmen kann sich den Aufwendungen nicht entziehen,
- die Verpflichtung ist ungewiss im Hinblick auf ihre Höhe und den Eintrittszeitpunkt.

Aufwandsrückstellungen können etwa für geplante Großreparaturen, Gebäuderenovierungen oder Generalüberholungen von Flugzeugen bzw. Schiffen nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres oder für unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen, die nach Ablauf des folgenden Geschäftsjahres nachgeholt werden sollen, gebildet werden.⁴⁰⁰

Da die IFRS das Vorliegen einer Außenverpflichtung als zwingende Voraussetzung für die Bildung einer Rückstellung vorschreiben, dürfen gemäß IAS 37 (1998) handelsrechtlich zulässige Aufwandsrückstellungen nicht gebildet werden.⁴⁰¹ Rückstellungen für Drohverluster und Restrukturierungsaufwendungen sind im Sinne von IAS 37.14 (1998) als „**Sonstige Rückstellungen**“ zu bilanzieren.⁴⁰²

Handelsrechtlich stellen **Pensionsrückstellungen** nach § 249 Abs. 1 HGB a. F. i. V. m. Art. 28 EGHGB a. F. ungewisse Verbindlichkeiten des Unternehmens gegenüber Mitarbeitern dar.⁴⁰³ Die Bilanzierung erfolgt zum Barwert. Bei der Berechnung der Rückstellungshöhe, die entweder nach dem Gegenwartswert- oder dem Teilwertverfahren nach § 6a EStG vorgenommen wird, sind Zinsen und Sterbewahrscheinlichkeiten zu berücksichtigen.⁴⁰⁴ Die Verfahren unterscheiden sich nur dadurch, dass sie von unterschiedlichen Zeiträumen hinsichtlich der Verteilung des Barwertes der künftigen Pensionsleistungen ausgehen.⁴⁰⁵ Im Unterschied

⁴⁰⁰ Vgl. Coenenberg, 2005, S. 413.

⁴⁰¹ Vgl. Hoffmann, 2010b, Kommentar zu § 21 Rückstellungen, S. 920, Rz. 26; Kessler, 2010a, S. 35.

⁴⁰² Vgl. Küting/Kessler, 2007, S. 312-313; Zwirner, 2007, S. 363-364.

⁴⁰³ Vgl. Falterbaum/Bolk/Reiß/Kirchner, 2010, S. 1023.

⁴⁰⁴ Vgl. Coenenberg, 2005, S. 402.

⁴⁰⁵ Vgl. Müller/Wulf, 2009, S. 265-266.

4 Wesentliche Unterschiede in der Rechnungslegung zwischen HGB a. F. und IFRS und ihre Auswirkungen auf das Ratingergebnis

zu IAS 19 (*amended 2004*) werden hier die künftigen, abgezinsten Pensionsleistungen mit dem Rückwärtsverteilungsfaktor gleichmäßig auf die Dienstjahre verteilt.⁴⁰⁶ Der jährliche Zuführungsbetrag errechnet sich aus der Differenz zwischen den auf den relevanten Bilanzstichtag aufgezinnten und den auf den vorhergehenden Bilanzstichtag aufgezinnten Annuitäten. Der zu verwendende Zinssatz darf 3% nicht unterschreiten und orientiert sich in der Bilanzierungspraxis häufig an dem in § 6a EStG steuerlich vorgeschriebenen Zinssatz von 6%.⁴⁰⁷

Die Bilanzierung von Pensionsrückstellungen für leistungsorientierte Versorgungszusagen (*defined benefit plans*) nach IFRS verlangt bei der Berechnung der Rückstellungshöhe im Gegensatz zum Handelsrecht die Berücksichtigung zukünftiger Gehalts- und Rentenentwicklungen sowie von Fluktuation, Tod und Invalidität.⁴⁰⁸ Die Bewertung der Pensionsrückstellungen muss nach IAS 19.64 (*amended 2004*) mithilfe der *projected-unit-credit*-Methode erfolgen.⁴⁰⁹ Hierbei ergibt sich die Höhe der notwendigen Pensionsrückstellungen zum Bilanzstichtag als Barwert der durch den Arbeitnehmer zum Bilanzstichtag bereits erworbenen Pensionsansprüche.⁴¹⁰ Für die Abzinsung ist ein am Kapitalmarkt geltender Zinssatz zu verwenden, der sich nach IAS 19.78 (*amended 2004*) an den Zinssätzen erstrangiger festverzinslicher Industrieanleihen orientiert.⁴¹¹ Die Höhe des nach IFRS in der Regel geringeren Abzinsungssatzes nimmt wegen der Langfristigkeit der Pensionsverpflichtungen einen entscheidenden Einfluss auf die Höhe der Verpflichtung.⁴¹²

4.2.2.2 Verbindlichkeiten

Nach § 253 Abs. 1 S. 2 HGB a. F. müssen **Verbindlichkeiten** zum Rückzahlungsbetrag bilanziert werden. Sinkt die Höhe der Verpflichtung, so darf im Rahmen der Folgebewertung aufgrund des Vorsichts- und Imparitätsprinzips keine außerplanmäßige Abschreibung

⁴⁰⁶ Vgl. Pellens/Fülbier/Gassen/Sellhorn, 2011, S. 479.

⁴⁰⁷ Vgl. Müller, 2008, S. 33.

⁴⁰⁸ Vgl. ebenda, S. 32.

⁴⁰⁹ Vgl. Müller/Wulf, 2000, S. 147.

⁴¹⁰ Vgl. Eiselt/Steinkühler/Wulf, 2007, S. 640; vgl. für eine ausführliche Darstellung Kap. 4.4.5.4.

⁴¹¹ Eine Fallstudie zur komplexen Berechnung der Höhe der Pensionsrückstellungen findet sich in Eiselt/Steinkühler/Wulf, 2007, S. 638-644.

⁴¹² Vgl. Eiselt, 2010, S. 83; Lachnit/Müller, 2004, S. 497.

4 Wesentliche Unterschiede in der Rechnungslegung zwischen HGB a. F. und IFRS und ihre Auswirkungen auf das Ratingergebnis

vorgenommen werden. Sofern der Rückzahlungsbetrag steigt, muss im Handelsrecht unter Berücksichtigung des Höchstwertprinzips jedoch eine Zuschreibung erfolgen.⁴¹³

Fremdwährungsverbindlichkeiten sind mit dem Kurs der Ersteinbuchung umzurechnen. Falls der Kurs am Bilanzstichtag gestiegen ist, muss dieser nach HGB a. F. gemäß Höchstwertprinzip bei der Umrechnung Anwendung finden.

Nach IAS 39.43 (*amended 2004*) sind Verbindlichkeiten zum beizulegenden Zeitwert der erhaltenen Gegenleistung zu bewerten. Die Folgebewertung erfolgt grundsätzlich zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode. Eine Ausnahme stellen nach IAS 39.47a (*amended 2004*) finanzielle Verbindlichkeiten dar, die optional mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet werden können. Fremdwährungsverbindlichkeiten werden stets zum Geldkurs am Stichtag umgerechnet. Noch nicht realisierte Kursgewinne und Kursverluste werden erfolgswirksam erfasst. Zur Absicherung von Fremdwährungsverbindlichkeiten im Rahmen des *hedge accountings* gelten Sonderregelungen.⁴¹⁴

4.2.3 Latente Steuern

Die voneinander abweichenden Bilanzierungsvorschriften nach HGB a. F. oder IFRS einerseits und Steuerrecht andererseits können zur Entstehung **latenter Steuern** führen.⁴¹⁵ Mit ihrer Hilfe soll die Kongruenz zwischen dem jeweils ausgewiesenen Ergebnis und dem tatsächlichen Steueraufwand (oder -ertrag) erreicht werden.⁴¹⁶ Es wird zwischen aktiven und passiven latenten Steuern unterschieden, die bei Bilanzierung nach HGB a. F. durch das *timing*-Konzept und bei Anwendung der IFRS durch das *temporary*-Konzept ermittelt werden. Das **timing-Konzept** führt nur bei sich innerhalb eines bestimmten Zeitraums automatisch ausgleichenden Ergebnisdifferenzen zwischen Handels- und Steuerbilanz zu einer Bilanzierung latenter Steuern.⁴¹⁷ Passive latente Steuern werden entsprechend § 274 Abs. 1 HGB a. F. als Steuerrückstellung ausgewiesen, während aktive latente Steuern nach § 274 Abs. 2 HGB a. F. in einem gesonderten Abgrenzungsposten als Bilanzierungshilfe auf der

⁴¹³ Vgl. Burger/Fröhlich/Ulbrich, 2004, S. 363-364.

⁴¹⁴ Vgl. Kap. 4.4.4.

⁴¹⁵ Vgl. Meyer/Loitz/Quella/Zerwas, 2009, S. 47, Rz. 45.

⁴¹⁶ Vgl. von Eitzen/Dahlke, 2008, S. 20.

⁴¹⁷ Vgl. Coenenberg/Haller/Mattner/Schultze, 2009, S. 435.

4 Wesentliche Unterschiede in der Rechnungslegung zwischen HGB a. F. und IFRS und ihre Auswirkungen auf das Ratingergebnis

Aktivseite der Bilanz ausgewiesen werden können. Die zugehörigen latenten Steueraufwendungen und -erträge sind in der GuV innerhalb der Position „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“ zu berücksichtigen. Zur Klarheit können auch zwei Vermerkzeilen „Latente Steueraufwendungen“ und „Latente Steuererträge“ als Zusatzangabe aufgeführt werden.⁴¹⁸

Die Bewertung latenter Steuern kann mit dem Steuersatz, der in den Geschäftsjahren gilt, in denen sich die *timing differences* wieder umkehren, vorgenommen werden (*liability-Methode*). Da diese Vorgehensweise in der Bilanzierungspraxis in der Regel nicht möglich ist, kann für die Bewertung grundsätzlich auch der aktuelle Steuersatz verwendet werden (*deferred-Methode*).⁴¹⁹

Einen anderen Ansatz verfolgt das im Rahmen der IFRS anzuwendende **temporary-Konzept**.⁴²⁰ Im Gegensatz zum *timing*-Konzept steht hier die Bilanzbetrachtung im Vordergrund.⁴²¹ IAS 12.15 (*revised 2000*) verlangt die Abgrenzung von Steuerlatenzen auf alle temporären und quasi-permanenten Differenzen. Die Bewertung erfolgt gemäß IAS 12.47 (*revised 2000*) nach der *liability-Methode*. Falls keine Schätzung des zukünftigen Steuersatzes möglich ist, muss der aktuelle, unternehmensindividuelle Steuersatz verwendet werden.⁴²² Latente Steuern sind aus Wirtschaftlichkeitsgründen sowohl nach HGB a. F. als auch nach IFRS nicht abzuzinsen.⁴²³ Die folgende Abbildung zeigt die vier Fälle auf, in denen im Rahmen des *temporary*-Konzeptes latente Steuern bei IFRS-Bilanzierung entstehen können:

⁴¹⁸ Vgl. Coenenberg, 2005, S. 452-453.

⁴¹⁹ Vgl. ebenda, S. 454; Zwirner/Boecker/Reuter, 2004, S. 225.

⁴²⁰ Vgl. Kirsch, 2009, S. 190; Müller/Wulf, 2000, S. 150.

⁴²¹ Vgl. Burger/Fröhlich/Ulbrich, 2004, S. 364.

⁴²² Vgl. Federmann, 2010, S. 572.

⁴²³ Vgl. Meyer/Loitz/Quella/Zerwas, 2009, S. 66, Rz. 118.

4 Wesentliche Unterschiede in der Rechnungslegung zwischen HGB a. F. und IFRS und ihre Auswirkungen auf das Ratingergebnis

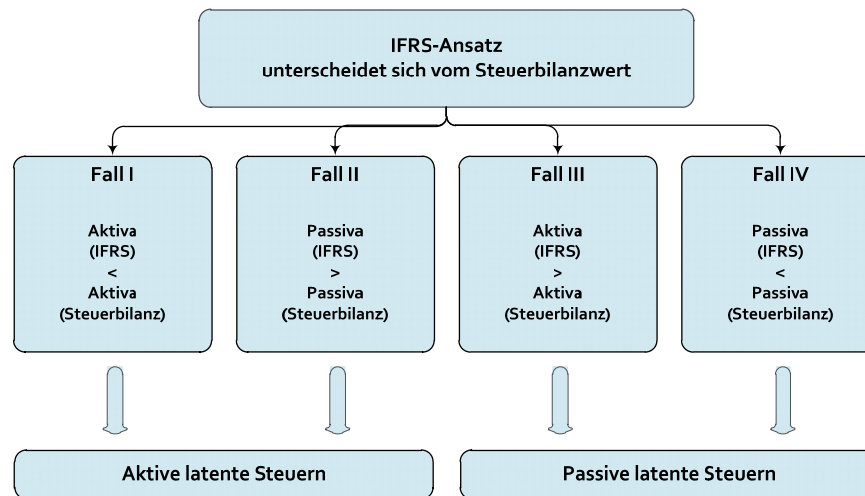


Abbildung 4-1: Entstehung latenter Steuern im Rahmen der IFRS-Bilanzierung⁴²⁴

Demnach fallen passive latente Steuern immer an, wenn der IFRS-Buchwert auf der Aktiva größer als der korrespondierende Buchwert in der Steuerbilanz oder der IFRS-Buchwert auf der Passiva kleiner als der zugehörige Steuerbilanz-Wert ist. In den jeweils umgekehrten Fällen entstehen hingegen aktive latente Steuern, die zusätzlich auch auf Verlustvorträge zu bilden sind. Eine Umstellung der Rechnungslegung von HGB a. F. auf IFRS und die damit verbundene Abkehr vom *timing*- und Anwendung des *temporary*-Konzeptes kann zu einem höheren Ausweis von aktiven und passiven latenten Steuern führen⁴²⁵ und den Eigenkapitalausweis beeinflussen.⁴²⁶

4.3 Quantitative Auswirkungen einer Umstellung der Rechnungslegung von altem Handelsrecht auf IFRS

Nachdem ein Überblick über die wesentlichen konzeptionellen und positionsbezogenen Unterschiede zwischen HGB a. F. und IFRS gegeben wurde, erfolgt nun eine Analyse der aus einer IFRS-Umstellung resultierenden auftretenden quantitativen Effekte.

⁴²⁴ In Anlehnung an: Coenenberg/Mattner/Schultze, 2009, S. 439.

⁴²⁵ Vgl. Burger/Fröhlich/Ulbrich, 2004, S. 364.

⁴²⁶ Vgl. Burger/Schäfer/Ulbrich/Zeimes, 2005, S. 1199.

4 Wesentliche Unterschiede in der Rechnungslegung zwischen HGB a. F. und IFRS und ihre Auswirkungen auf das Ratingergebnis

4.3.1 Der Umstellungsprozess von HGB a. F. auf IFRS

Vorliegende empirische Untersuchungen beschränken ihre Analyse häufig auf Umstellungsabschlüsse, die unter Berücksichtigung der ab 01.01.2004 gültigen Regelungen der erstmaligen Anwendung nach IFRS 1 aufzustellen sind. Hiernach sind alle am ersten Abschlussstichtag geltenden Standards, mit Ausnahme einzelner Anwendungsverbote und -wahlrechte, retrospektiv anzuwenden.⁴²⁷ Da Unternehmen nach HGB und IFRS zur Veröffentlichung von Vorjahresangaben im Jahresabschluss verpflichtet sind, liegen für ein Geschäftsjahr für das umstellende Unternehmen sowohl ein HGB- als auch ein IFRS-Abschluss zum Vergleich vor.⁴²⁸ Somit ist eine von anderen Einflussgrößen auf den Jahresabschluss isolierte Analyse der Umstellungseffekte möglich.⁴²⁹

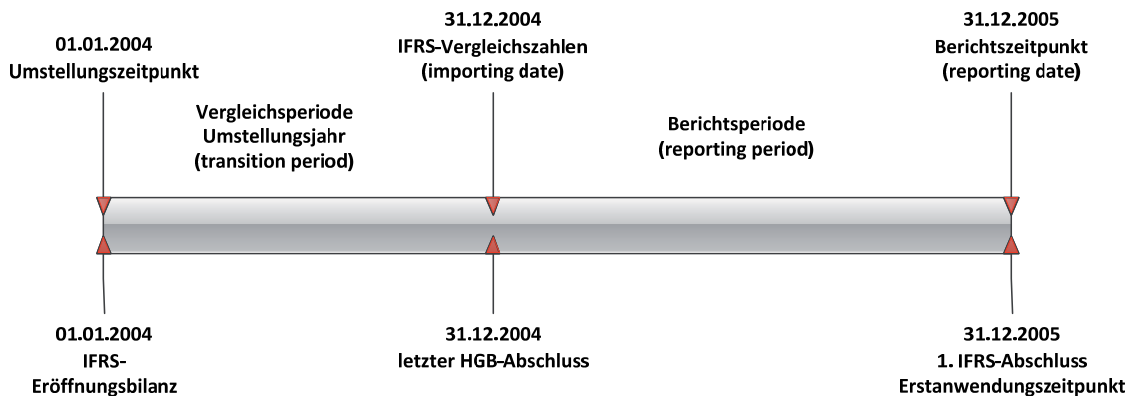


Abbildung 4-2: Zeitpunkte bei der Umstellung auf IFRS zum 31.12.2005⁴³⁰

In Abbildung 4-2 wird der geschilderte Sachverhalt anhand einer beispielhaften Umstellung von HGB auf IFRS verdeutlicht. Der erste IFRS-Abschluss des Unternehmens liegt am 31.12.2005 vor und beinhaltet folglich die entsprechenden Vorjahreswerte nach IFRS zum 31.12.2004. Da das Unternehmen zu diesem Zeitpunkt den letzten HGB-Abschluss erstellt hat, existieren folglich für das Geschäftsjahr 2004 sowohl ein HGB- als auch ein

⁴²⁷ Vgl. ausführlich Coenenberg/Frank/Dinh Thi/Schabert/Schultze, 2011, S. 133-135.

⁴²⁸ Vgl. Müller/Reinke, 2008, S. 35.

⁴²⁹ Vgl. Mahlstedt, 2008, S. 161-162.

⁴³⁰ In Anlehnung an: Theile, 2003, S. 1747.

4 Wesentliche Unterschiede in der Rechnungslegung zwischen HGB a. F. und IFRS und ihre Auswirkungen auf das Ratingergebnis

IFRS-Abschluss.⁴³¹ Aus diesem Grund dienen Umstellungsabschlüsse häufig als Basis für empirische Analysen von Umstellungseffekten.

4.3.2 Übersicht von Studien quantitativer Umstellungseffekte

In Deutschland werden seit dem Jahr 2004 verstärkt empirische Studien bezüglich der quantitativen Auswirkungen einer Umstellung der Rechnungslegung von HGB a. F. auf IFRS durchgeführt. Eine Übersicht von Studien seit dem Jahr 2004 gibt Tabelle 4-2 (Stand 01.03.2011):

⁴³¹ Vgl. Richter, 2004, S. 846-847.

4 Wesentliche Unterschiede in der Rechnungslegung zwischen HGB a. F. und IFRS und ihre Auswirkungen auf das Ratingergebnis

Studie	Anzahl der untersuchten Abschlüsse, Zeitraum der Untersuchung
<i>Burger/Fröhlich/Ulbrich</i> , KoR 2004, S. 353ff.	82 Abschlüsse; Zeitraum 01.01.1998-30.06.2003
<i>Burger/Schäfer/Ulbrich/Zeimes</i> , WPg 2005, S. 1193ff.	6 Abschlüsse; Zeitraum 01.01.2003-01.08.2004
<i>Burger/Feldrappe/Ulbrich</i> , PiR 2006, S. 134ff.	19 Abschlüsse; Zeitraum 01.01.2003-01.09.2005
<i>Moya/Oliveras</i> , Corporate Ownership & Control, 2006, S. 138ff.	14 Abschlüsse; Zeitraum 1994-2001
<i>Hung/Subramanyam</i> , Review of Accounting Studies 2007, S. 623ff.	80 Abschlüsse; Zeitraum 1998-2002
<i>Küting/Zwirner</i> (2007a), KoR 2007, S. 92ff.	101 Abschlüsse zum 31.12.2005
<i>Küting/Zwirner</i> (2007b), KoR 2007, S. 142ff.	101 Abschlüsse zum 31.12.2005
<i>Müller</i> (2007), IFRS: Grundlagen und Erstanwendung, S. 97-134. ⁴³²	122 Abschlüsse; Zeitraum 01.01.2006-31.12.2006
<i>Leker/Mahlstedt/Kehrel</i> , KoR 2008, S. 379ff.	117 Abschlüsse zum 31.12.2005
<i>Haller/Ernstberger/Froschhammer</i> , KoR 2009, S. 267ff.	103 Überleitungsrechnungen zum 31.12.2005
<i>Zwirner</i> (2010a), DB 2010, S. 1653ff.	201 Abschlüsse; Zeitraum 2005-2008
<i>Coenenberg/Frank/Dinh Thi/Schabert/Schultze</i> , KoR 2011, S. 133ff.	154 Abschlüsse; Zeitraum 2005-2006

Tabelle 4-2: Übersicht über Studien zu den Auswirkungen einer Umstellung von HGB a. F. auf IFRS⁴³³

Umstellungseffekte werden in vielen Studien durch die Berechnung der prozentualen Veränderungen von Einzelpositionen ermittelt. Hierbei wird die Differenz zwischen IFRS-Wert und HGB-Wert in Relation zum HGB-Wert desselben Jahres gesetzt.⁴³⁴ Auf dieser Berechnungsmethodik basieren etwa die von *Burger et al.* veröffentlichten Studien.

Dagegen verfolgen die Studien von *Küting/Zwirner* und *Zwirner* den Ansatz, unter Verwendung des Konzeptes der latenten Steuerabgrenzung nach IAS 12 (*revised 2000*) wesentliche Umstellungseffekte nachzuweisen.⁴³⁵ Durch die Analyse einzelner Bilanzposten und der auf

⁴³² Eine ausführliche Analyse der Umstellungseffekte je Bilanzposition erfolgt in der gesamten IFRS *Best Practice*-Reihe, herausgegeben von Prof. Dr. Stefan Müller, HSU Hamburg.

⁴³³ In Anlehnung an: Haller/Ernstberger/Froschhammer, 2009, S. 269.

⁴³⁴ Vgl. Mahlstedt, 2008, S. 153.

⁴³⁵ Vgl. zur Vorgehensweise ausführlich Mahlstedt, 2008, S. 154-157.

4 Wesentliche Unterschiede in der Rechnungslegung zwischen HGB a. F. und IFRS und ihre Auswirkungen auf das Ratingergebnis

diese abgegrenzten latenten Steuern können Aussagen über Wertansatzdifferenzen zwischen dem IFRS-Wert und dem handelsrechtlichen Wert getroffen werden.

Andere Berechnungsmethoden basieren auf Überleitungsrechnungen. So haben z. B. *Haller et al.* die Auswirkungen der verpflichtenden Umstellung anhand der Überleitungsrechnungen von Unternehmen analysiert, die zum 31.12.2005 ihren Konzernabschluss auf IFRS umstellen mussten. Die Studie verwendete hierfür den von *Gray* 1980 entwickelten *index of comparability*, durch den vorliegende Rechnungslegungsunterschiede quantifiziert werden konnten.⁴³⁶

4.3.3 Auswirkungen auf übergeordnete Strukturgrößen der Bilanz

Die Veränderungen der übergeordneten Strukturgrößen Bilanzsumme, Anlagevermögen, Umlaufvermögen, Konzern-Eigenkapital und Fremdkapital bieten Anhaltspunkte für die quantitativen Effekte, die aus einer Umstellung der Rechnungslegung von HGB a. F. auf IFRS resultieren. Daher werden zunächst die nachgewiesenen Umstellungseffekte im Hinblick auf diese Strukturgrößen dargestellt. Es werden nur diejenigen Studien berücksichtigt, in denen Umstellungseffekte ausschließlich durch die Bestimmung der prozentualen Veränderungen von Einzelpositionen von Umstellungsabschlüssen unter Angabe von Median-Werten berechnet wurden. Somit werden für die weitere Betrachtung innerhalb dieses Abschnitts sieben von zwölf Studien ausgeschlossen. Tabelle 4-3 fasst die wesentlichen Analyseergebnisse der verbleibenden fünf Studien zusammen:

⁴³⁶ Vgl. Haller/Ernstberger/Froschhammer, 2009, S. 269.

4 Wesentliche Unterschiede in der Rechnungslegung zwischen HGB a. F. und IFRS und ihre Auswirkungen auf das Ratingergebnis

	<i>Burger et al.</i> (2004)	<i>Burger et al.</i> (2006)	<i>Hung/ Subramanyam</i> (2007)	<i>Leker et al.</i> (2008)	<i>Coenenberg et al.</i> (2011)
Bilanzsumme					
Mittelwert	12,93%	10,10%	14,24%	15,40%	12,11%
Median	8,99%	8,28%	38,18%	10,90%	8,79%
Anlagevermögen					
Mittelwert	16,94%	27,45%	k.A.	25,10%	25,77%
Median	13,46%	28,58%	k.A.	12,60%	16,43%
Umlaufvermögen					
Mittelwert	5,70%	-5,40%	k.A.	1,00%	0,60%
Median	0,73%	-0,52%	k.A.	0,90%	0,32%
Konzern-Eigenkapital					
Mittelwert	20,25%	8,16%	49,13%	24,90%	22,79%
Median	13,46%	4,49%	36,05%	11,30%	7,80%
Fremdkapital					
Mittelwert	10,38%	12,30%	7,23%	10,70%	10,55%
Median	4,24%	11,22%	35,95%	4,00%	6,11%

Tabelle 4-3: Umstellungsauswirkungen auf Strukturgrößen der Bilanz

Alle Studien weisen, sofern Wertangaben vorhanden sind, sowohl im Mittelwert, als auch im Median einen umstellungsbedingten Anstieg der übergeordneten Strukturgrößen Bilanzsumme, Anlagevermögen, Konzern-Eigenkapital und Fremdkapital nach. Weiterhin konnten drei Studien einen Anstieg des Umlaufvermögens nachweisen. Lediglich *Burger et al.* (2006) haben als Analyseergebnis ein Absinken des Umlaufvermögens um 5,40% im Mittel erhalten, was jedoch durch den deutlich geringeren Median von -0,52% relativiert wird.

Durch den deutlichen Anstieg der Bilanzsumme⁴³⁷, des Anlagevermögens sowie des Eigen- und Fremdkapitals um einen durchschnittlich zweistelligen Prozentsatz werden ratingrelevante Kennzahlen wie z. B. die Eigenkapitalquote beeinflusst. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich der ermittelte, auf eine Strukturgröße wirkende Gesamteffekt durch die Verstärkung mehrerer Einzeleffekte, durch die Kompensation gegenläufiger Einzeleffekte oder durch einen oder wenige Haupteffekte zusammensetzen kann.⁴³⁸ Unabhängig davon lässt sich bereits aus der Veränderung dieser Strukturgrößen eine Beeinflussbarkeit des Bilanzratings durch die Umstellung der Rechnungslegung von HGB a. F. auf IFRS ableiten. Da sich die

⁴³⁷ Vgl. hierzu auch Wulf, 2008b, S. 649-656.

⁴³⁸ Vgl. Mahlstedt, 2008, S. 208.

4 Wesentliche Unterschiede in der Rechnungslegung zwischen HGB a. F. und IFRS und ihre Auswirkungen auf das Ratingergebnis

genannten übergeordneten Strukturgrößen aus Unterpositionen zusammensetzen, sind in einem nächsten Schritt diejenigen Unterpositionen zu identifizieren, die im Wesentlichen zu den Veränderungen der Strukturgrößen beigetragen haben und durch die folglich das Bilanz-rating maßgeblich beeinflusst werden kann.

4.3.4 Quantitative Umstellungseffekte bei ausgewählten Bilanzpositionen

4.3.4.1 Aktiv-Seite

Die Untersuchung der auf die **immateriellen Vermögenswerte des Anlagevermögens** wirkenden Effekte weist einen Anstieg der bilanzierten Werte nach. Während die Analyse von *Leker et al.* einen durchschnittlichen Anstieg um 21,1% ergab⁴³⁹, haben *Burger et al.* einen im Durchschnitt bei 103,83% liegenden Anstieg (Median +4,66%) ermittelt.⁴⁴⁰ Auch andere Studien konnten wesentliche Umstellungseffekte beim immateriellen Vermögen nachweisen⁴⁴¹, die vor allem aus folgenden Bilanzierungs- und Bewertungsunterschieden resultieren:

- Zwingender erweiterter Erstansatz immaterieller Vermögenswerte im Zusammenhang mit einem Unternehmenserwerb nach IFRS,
- Abschreibungen über eine längere wirtschaftliche Nutzungsdauer nach IFRS,
- Aktivierung von Entwicklungskosten bei selbst erstellten immateriellen Vermögenswerten des Anlagevermögens gemäß IAS 38.57 (*revised 2004*).

Der durch die **Aktivierung von Entwicklungskosten** entstehende Effekt **trägt deutlich zur umstellungsbedingten durchschnittlichen Erhöhung des immateriellen Anlagevermögens bei**.⁴⁴² Er spielt vor allem in forschungsstarken Branchen, wie z. B. in der Automobilindustrie, eine wesentliche Rolle.⁴⁴³

Weiterhin sind **goodwill**-Effekte von Bedeutung. Während für die Bilanzierung eines derivativen **goodwill** nach altem Handelsrecht für den Einzelabschluss ein Aktivierungswahlrecht besteht, ist der **goodwill** nach IFRS zu aktivieren und erhöht somit im Durchschnitt ebenfalls

⁴³⁹ Vgl. Leker/Mahlstedt/Kehrel, 2008, S. 386.

⁴⁴⁰ Vgl. Burger/Fröhlich/Ulbrich, 2004, S. 360.

⁴⁴¹ Vgl. Coenenberg/Frank/Dinh Thi/Schabert/Schultze, 2011, S. 137; Küting/Zwirner, 2007a, S. 101; Rosenberger, 2007, S. 372f.

⁴⁴² Vgl. Hung/Subramanyam, 2007, S. 635; Mahlstedt, 2008, S. 215; Rosenberger, 2007, S. 373; Weißenberger/Haas, 2004, S. 58.

⁴⁴³ Vgl. hierzu speziell Eiselt/Bindick, 2009, S. 76; allgemeiner: Petersen/Zwirner/Busch, 2010, S. 10; Küting, 2008, S. 321.

4 Wesentliche Unterschiede in der Rechnungslegung zwischen HGB a. F. und IFRS und ihre Auswirkungen auf das Ratingergebnis

die immateriellen Vermögenswerte.⁴⁴⁴ Der Effekt weist eine sehr starke Streuung auf und kann teilweise sehr hoch sein – so wird bei *Mahlstedt* eine Erhöhung des *goodwill* um durchschnittlich 29,2% nachgewiesen.⁴⁴⁵ Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass es bei über 20% der Unternehmen, etwa aufgrund von Werthaltigkeitstests nach IAS 36 (*revised 2004*) zu negativen Veränderungen des *goodwill* gekommen ist.

Die Umstellung von HGB a. F. auf IFRS führt regelmäßig zu einem **Anstieg des Sachanlagevermögens**. So haben *Leker et al.* einen Anstieg um im Durchschnitt 23,7% ermittelt⁴⁴⁶ und *Mahlstedt* konnte den mit durchschnittlich +9,2% stärksten Effekt bei einer Relativierung an der HGB-Bilanzsumme unter den Aktiva nachweisen.⁴⁴⁷ Auch *Küting/Zwirner*⁴⁴⁸ und *Zwirner*⁴⁴⁹ haben einen deutlichen positiven Umstellungseffekt nachgewiesen. Hierfür sind folgende wesentliche Gründe zu nennen:⁴⁵⁰

- Unterschiedliche Abschreibungsdauern nach HGB a. F. und IFRS,
- Möglichkeit der Neubewertung nach IFRS,
- Verbot steuerlich bedingter Sonderabschreibungen nach IFRS.

Eine **bedeutende Komponente zur umstellungsbedingten Erhöhung des Sachanlagevermögens** stellt die Aktivierung geleaster Sachanlagen beim **Leasingnehmer** nach IAS 17 (*revised 2003*) dar, sofern es zu einer Umklassifizierung des Leasingvertrages kommt. Während nach HGB a. F. das Leasingobjekt oft beim Leasinggeber zu bilanzieren ist, erfolgt nach IFRS sehr häufig die Aktivierung des Leasingobjektes beim Leasingnehmer verbunden mit teilweise erheblichen Auswirkungen auf das Bilanzbild.⁴⁵¹

⁴⁴⁴ Vgl. Burger/Fröhlich/Ulbrich, 2004, S. 360; Leker/Mahlstedt/Kehrel, 2008, S. 386.

⁴⁴⁵ Vgl. Mahlstedt, 2008, S. 217.

⁴⁴⁶ Vgl. Leker/Mahlstedt/Kehrel, 2008, S. 386.

⁴⁴⁷ Vgl. Mahlstedt, 2008, S. 219.

⁴⁴⁸ Vgl. Küting/Zwirner, 2007a, S. 101.

⁴⁴⁹ Vgl. Zwirner, 2010a, S. 1659.

⁴⁵⁰ Vgl. Burger/Fröhlich/Ulbrich, 2004, S. 361-362.

⁴⁵¹ Vgl. Burger/Fröhlich/Ulbrich, 2004, S. 362; Coenenberg/Frank/Dinh Thi/Schabert/Schultze, 2011, S. 138; Haller/Ernstberger/Froschhammer, 2009, S. 276; Hung/Subramanyam, 2007, S. 635; Mahlstedt, 2008, S. 220; Rosenberger, 2007, S. 376.

4 Wesentliche Unterschiede in der Rechnungslegung zwischen HGB a. F. und IFRS und ihre Auswirkungen auf das Ratingergebnis

Bei der Analyse des Finanzvermögens ist unter dem Gesichtspunkt der *fair value*-Bewertung von einem hohen Veränderungspotenzial auszugehen. *Küting/Zwirner* und *Zwirner* haben jedoch gezeigt, dass nur verhältnismäßig geringe Wertänderungen bei den **Wertpapieren des Anlagevermögens (Finanzanlagen)** und den Wertpapieren des Umlaufvermögens auftreten.⁴⁵² Auch *Leker et al.* konnten bei den Finanzanlagen mit einer ermittelten Abnahme um durchschnittlich 5,1% bei einem Median von nur -0,6% kaum Abweichungen feststellen.

Zu ähnlichen Ergebnissen kommt diese Studie bei den **Wertpapieren des Umlaufvermögens**, dessen Veränderungen mit einem Mittelwert von +2,4% und einem Median von +0,8% ebenfalls nur unwesentlich sind.⁴⁵³ In der Praxis nehmen derivative Finanzinstrumente, die im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen (*hedge accounting*) eingesetzt werden, eine wichtige Position ein. So konnte *Beyer* im Rahmen einer empirischen Analyse zeigen, dass mindestens 67,57% der untersuchten Unternehmen Derivate zu Sicherungszwecken einsetzen. Weitere 18,02% haben keine Aussagen getroffen, ob sie von den Möglichkeiten des *hedge accounting* Gebrauch machen.⁴⁵⁴ Aufgrund der **hohen Praxisbedeutung** sind im weiteren Verlauf die damit verbundenen unterschiedlichen Bilanzierungs- und Bewertungskonzepte nach HGB a. F. und IFRS zu analysieren, um Erkenntnisse über resultierende Auswirkungen auf das Bilanzrating zu erlangen.

Auch hinsichtlich der weiteren Positionen des Umlaufvermögens sind keine wesentlichen Umstellungseffekte nachweisbar. Bei der Bilanzierung des **Vorratsvermögens** nach IFRS spielen das Verbot des Lifo-Verfahrens sowie die Anwendung des produktionsbezogenen Vollkostenansatzes offensichtlich keine wesentliche Rolle, da die auftretenden Effekte nur gering sind.⁴⁵⁵ Daraus ist abzuleiten, dass die Unternehmen bereits vor der Umstellung der Rechnungslegung vom handelsrechtlich zulässigen Teilkostenansatz zum Vollkostenansatz gewechselt sind. *Leker et al.* haben im Rahmen ihrer Analyse eine durchschnittliche Abnahme des Vorratsvermögens um 0,7% bei einem Median von 0,0% nachgewiesen.⁴⁵⁶

⁴⁵² Vgl. *Küting/Zwirner*, 2007a, S. 101; *Zwirner*, 2010a, S. 1659.

⁴⁵³ Vgl. *Leker/Mahlstedt/Kehrel*, 2008, S. 386.

⁴⁵⁴ Vgl. *Beyer*, 2008, S. 134f.

⁴⁵⁵ Vgl. *Burger/Feldrappe/Ulbrich*, 2006, S. 137; *Küting/Zwirner*, 2007a, S. 102.

⁴⁵⁶ Vgl. *Leker/Mahlstedt/Kehrel*, 2008, S. 386.

4 Wesentliche Unterschiede in der Rechnungslegung zwischen HGB a. F. und IFRS und ihre Auswirkungen auf das Ratingergebnis

Allerdings können die Vorräte **deutlich sinken**, wenn im Rahmen der **Langfristfertigung** gemäß IAS 11 (*revised 1993*) **bei Anwendung der *percentage-of-completion*-Methode** eine Umgliederung der nach HGB a. F. als „unfertig“ definierten Leistungen ohne Teilabnahmen in die Forderungen erfolgt.⁴⁵⁷ In diesem Fall kommt es außerdem zu einem Anstieg der in der GuV ausgewiesenen Umsatzerlöse und einer zeitlich vorgelagerten Gewinnrealisation.⁴⁵⁸ Durch die Abnahme des Vorratsvermögens und den zeitgleichen Anstieg des Jahresüberschusses wird das Bilanzbild deutlich beeinflusst. Daher kann die **Anwendung der *poc*-Methode im Rahmen der Langfristfertigung** nach IAS 11 (*revised 1993*) in Abhängigkeit von der jeweiligen Unternehmensbranche einen **bedeutenden Umstellungseffekt** darstellen.⁴⁵⁹

Bei der Analyse der Position **Forderungen** lassen sich ebenfalls nur geringe Veränderungen nachweisen. Ein Mittelwert von +2,7% und ein Median von +1,2% bei der Studie von *Mahlstedt*⁴⁶⁰ weisen darauf hin, dass Rechnungslegungsunterschiede bzgl. der Wertberichtigung und der Ausbuchung von Forderungen nur in Einzelfällen bedeutsam zu sein scheinen. Auch *Küting/Zwirner* haben nur geringe Umstellungseffekte ermitteln können.⁴⁶¹

Im Gegensatz dazu weist der Bereich der **latenten Steuern**, der auch die aus Umstellungseffekten resultierenden latenten Steuern umfasst, einen **sehr wesentlichen positiven Umstellungseffekt** auf.⁴⁶² So haben *Leker et al.* einen extremen durchschnittlichen Anstieg um 1.377,4% bei einem Median von +118,2% nachgewiesen. Folgende Ursachen sind maßgeblich verantwortlich für die deutlichen Abweichungen:⁴⁶³

- Kongruenz von HGB- und Steuerbilanz bei Bilanzierung nach HGB a. F.; deutliche Abweichung der IFRS-Bilanz von der Steuerbilanz,

⁴⁵⁷ Vgl. Coenenberg/Frank/Dinh Thi/Schabert/Schultze, 2011, S. 139; Mahlstedt, 2008, S. 223.

⁴⁵⁸ Vgl. Burger/Fröhlich/Ulbrich, 2004, S. 365; Haller/Ernstberger/Froschhammer, 2009, S. 277; Zwirner/Boecker/Reuter, 2004, S. 224.

⁴⁵⁹ Vgl. Mahlstedt, 2008, S. 92 u. S. 223-224.

⁴⁶⁰ Vgl. ebenda, S. 224.

⁴⁶¹ Vgl. Küting/Zwirner, 2007a, S. 101.

⁴⁶² Vgl. Küting/Zwirner, 2007b, S. 153; Zwirner, 2010a, S. 1660.

⁴⁶³ Vgl. Haller/Ernstberger/Froschhammer, 2009, S. 273.

4 Wesentliche Unterschiede in der Rechnungslegung zwischen HGB a. F. und IFRS und ihre Auswirkungen auf das Ratingergebnis

- Ansatz latenter Steuern nach IFRS auch auf temporäre Differenzen (*temporary-Konzept*),
- Ansatz aktiver latenter Steuern auf Verlustvorträge nach IAS 12.34 (*revised 2000*).

4.3.4.2 Passiv-Seite

Bei den Unterpositionen **auf der Passiv-Seite** treten die **größten Umstellungseffekte** bei der Position „**Pensionsrückstellungen**“ auf. In mehreren empirischen Studien wird ein deutlicher Anstieg von Mittelwert und Median festgestellt⁴⁶⁴, der je nach Analyse im zweistelligen Prozentbereich liegen kann. So weisen *Coenenberg et al.* etwa einen Zuwachs von durchschnittlich 34,93% bei einem Median von +25,54% nach.⁴⁶⁵ Hierfür sind vor allem folgende Gründe ausschlaggebend:⁴⁶⁶

- Berücksichtigung von Gehalts- und Rententrends,
- Verwendung eines meist niedrigeren Abzinsungsfaktors und ggf. eines anderen Berechnungsverfahrens im Rahmen der Rechnungslegung nach IFRS.

Bei der Analyse der Position „**Sonstige Rückstellungen**“ weisen die empirischen Studien hingegen unterschiedlich gerichtete Effekte aus. Während etwa *Küting/Zwirner* und *Zwirner* einen Anstieg dieser Position um durchschnittlich 19,50% bzw. 32,92% bei einem Median von +21,52% bzw. +23,43% ermittelt haben⁴⁶⁷, konnten andere Studien wie etwa von *Mahlstedt* oder *Burger et al.* ein deutliches Absinken um durchschnittlich 35,8% bzw. 24,74% bei einem Median von -36,5% bzw. -16,66% feststellen.⁴⁶⁸ *Mahlstedt* sieht die folgenden IFRS-Regelungen für das deutliche Absinken verantwortlich:⁴⁶⁹

- Ansatzverbot für Aufwandsrückstellungen nach IFRS,
- Erfüllung der Ausweiskriterien als Verbindlichkeit (Umgliederungseffekt),
- notwendige Eintrittswahrscheinlichkeit > 50% nach IFRS,

⁴⁶⁴ Vgl. Burger/Feldrappe/Ulbrich, 2006, S. 137; Küting/Zwirner, 2007a, S. 102; Leker/Mahlstedt/Kehrel, 2008, S. 387; Zwirner, 2010a, S. 1659.

⁴⁶⁵ Vgl. Coenenberg/Frank/Dinh Thi/Schabert/Schultze, 2011, S. 137.

⁴⁶⁶ Vgl. Rosenberger, 2007, S. 380.

⁴⁶⁷ Vgl. Küting/Zwirner, 2007a, S. 101; Zwirner, 2010a, S. 1659.

⁴⁶⁸ Vgl. Burger/Fröhlich/Ulbrich, 2004, S. 360; Mahlstedt, 2008, S. 227.

⁴⁶⁹ Vgl. Mahlstedt, 2008, S. 229.

4 Wesentliche Unterschiede in der Rechnungslegung zwischen HGB a. F. und IFRS und ihre Auswirkungen auf das Ratingergebnis

- Abkehr vom Imparitätsprinzip bei schwebenden Geschäften,
- Anwendung der Erwartungswertmethode und Abzinsungspflicht.

Eine mögliche Erklärung für die bei *Küting/Zwirner* bzw. *Zwirner* auftretenden Wertzuwächse besteht in der Einbeziehung zukünftiger Kosten- und Preissteigerungen bei der Bewertung der Rückstellungen nach IFRS⁴⁷⁰ oder steuerlich nicht ansatzfähiger Drohverlustrückstellungen.⁴⁷¹

Die Untersuchung der auf die **Verbindlichkeiten** wirkenden Umstellungseffekte hat ebenfalls zu einem Anstieg der zugehörigen Wertansätze geführt. So konnten etwa *Leker et al.* einen Anstieg um durchschnittlich 18,4% bei einem Median von +9,7% nachweisen.⁴⁷² *Burger et al.* haben ebenfalls einen deutlichen Anstieg der Verbindlichkeiten von im Mittel 19,92% bei einem Median von +7,89% nachgewiesen.⁴⁷³ Diese Ergebnisse haben sich in der Studie von 2006 bestätigt, als ein durchschnittlicher Anstieg um 26,10% zu verzeichnen war.⁴⁷⁴ Die Zuwächse bei den Verbindlichkeiten lassen sich durch folgende wesentliche IFRS-Regelunterschiede begründen:⁴⁷⁵

- Erweiterung des Konsolidierungskreises durch Einbeziehung von Zweckgesellschaften (*special purpose entities*),
- Umgliederung der abgegrenzten Schulden von den „Sonstigen Rückstellungen“ in die „Sonstigen Verbindlichkeiten“⁴⁷⁶,
- Passivierung von Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing.

⁴⁷⁰ Vgl. Küting, 2006, S. 2761.

⁴⁷¹ Vgl. Zwirner, 2007, S. 364 u. S. 451.

⁴⁷² Vgl. Leker/Mahlstedt/Kehrel, 2008, S. 386.

⁴⁷³ Vgl. Burger/Fröhlich/Ulbrich, 2004, S. 360.

⁴⁷⁴ Vgl. Burger/Feldrappe/Ulbrich, 2006, S. 137.

⁴⁷⁵ Vgl. Mahlstedt, 2008, S. 231.

⁴⁷⁶ Vgl. Rosenberger, 2007, S. 379.

4.4 Auswirkungen ausgewählter Bilanzierungssachverhalte auf das Jahresabschlussbild und ratingrelevante Kennzahlen

Um die Auswirkungen der Umstellung der Rechnungslegung von HGB a. F. auf IFRS auf ratingrelevante Kennzahlen zu untersuchen, werden im vorliegenden Abschnitt die in Kapitel 4.3.4 identifizierten **Ansatz- und Bewertungsunterschiede** vorgestellt, **die zu bedeutenden quantitativen Unterschieden im Rahmen der Umstellung führen**. Hierzu zählen:

- die **Aktivierung von Entwicklungskosten** selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens bei kumulativer Erfüllung bestimmter Kriterien,
- die **Langfristfertigung** bei Anwendung der *poc*-Methode,
- die Bilanzierung von **Leasing**verhältnissen,
- die Bilanzierung von Sicherungsmaßnahmen im Rahmen des *hedge accounting* und
- die Bilanzierung von **Pensionsrückstellungen**.⁴⁷⁷

Im Rahmen der vergleichenden Darstellung werden bilanzpolitische Möglichkeiten des Jahresabschlusserstellers aufgezeigt und dargelegt, ob bestimmte bilanzpolitische Maßnahmen bereits vor einer Umstellung der Rechnungslegung zu einer Annäherung von HGB a. F. und IFRS führen können. Abschließend werden die theoretischen Auswirkungen einer Umstellung der Rechnungslegung von HGB a. F. auf IFRS auf das Bilanzrating diskutiert.

4.4.1 Bilanzierungsunterschiede bei Forschungs- und Entwicklungskosten

4.4.1.1 Ansatz und Bewertung nach HGB a. F.

Forschungs- und Entwicklungsprojekte stellen bedeutsame Determinanten für die Innovationsfähigkeit und somit auch für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen dar⁴⁷⁸, die nach HGB a. F. und IFRS bilanziell unterschiedlich zu behandeln sind. Nach § 248 Abs. 2 HGB a. F. besteht ein Ansatzverbot für selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens⁴⁷⁹, sodass sowohl Forschungs- als auch Entwicklungskosten zwingend als Aufwand zu erfassen sind. Diese Vorgehensweise wird mit der Nichterfüllung der handelsrechtlichen Aktivierungskriterien begründet, weil mangels Markttests keine zuverlässige

⁴⁷⁷ Vgl. auch Müller/Wulf, 2000, S. 125.

⁴⁷⁸ Vgl. Haller/Froschhammer/Groß, 2010, S. 681.

⁴⁷⁹ Vgl. Wulf, 2008c, S. 8.

4 Wesentliche Unterschiede in der Rechnungslegung zwischen HGB a. F. und IFRS und ihre Auswirkungen auf das Ratingergebnis

Bewertbarkeit gegeben ist.⁴⁸⁰ **Bilanzpolitische Spielräume** bestehen daher bei der Bilanzierung von Forschungs- und Entwicklungskosten nach HGB a. F. **nicht**.

4.4.1.2 Ansatz und Bewertung nach IFRS

Die IFRS haben die Problematik der zuverlässigen Bewertbarkeit und Identifizierbarkeit in IAS 38.51 (*revised 2004*) benannt.⁴⁸¹ Um Schwierigkeiten bei der Feststellung der Aktivierungsfähigkeit selbst erstellter immaterieller Vermögenswerte zu begegnen, unterscheiden die IFRS gemäß IAS 38.52 (*revised 2004*) zwischen einer Forschungs- und einer Entwicklungsphase.⁴⁸² Zur Abgrenzung der Begriffe „Forschung“ und „Entwicklung“ werden in IAS 38.56 (*revised 2004*) Beispiele für Forschungsaktivitäten genannt. Hierbei handelt es sich um:⁴⁸³

- Aktivitäten zur Gewinnung neuer Erkenntnisse,
- Untersuchungen, Bewertungen und endgültige Auswahl von Anwendungen für Forschungsergebnisse und anderes Wissen,
- die Suche nach Alternativen für Materialien, Vorrichtungen, Produkte, Verfahren, Systeme oder Dienstleistungen und
- die Formulierung, den Entwurf sowie die Beurteilung und endgültige Auswahl von neuen oder verbesserten Materialien, Vorrichtungen, Produkten, Systemen, Verfahren oder Dienstleistungen.

Für angefallene **Forschungskosten** gilt gemäß IAS 38.54 (*revised 2004*) ein Aktivierungsverbot, weil der zukünftige wirtschaftliche Nutzen für das Unternehmen nicht nachweisbar ist. Sofern keine Trennung zwischen Forschungs- und Entwicklungsphase möglich ist, werden alle mit dem Projekt angefallenen Aufwendungen gemäß IAS 38.53 (*revised 2004*) der Forschungsphase zugeordnet und folglich in der Periode als Aufwand verrechnet, in der sie anfallen. Dies gilt auch dann, wenn die Prozesse alternieren und die Forschungs- und Entwicklungsphase nicht mehr sequenziell nacheinander ablaufen.⁴⁸⁴ Für anfallende **Entwicklungskosten** gilt, wie in Abbildung 4-3 dargestellt, bei kumulativer Erfüllung der in

⁴⁸⁰ Vgl. Hoffmann, 2010a, Kommentar zu § 13 Immaterielle Vermögenswerte, S. 529, Rz. 25.

⁴⁸¹ Die Darstellung beschränkt sich auf die Vorschriften von IAS 38 (*revised 2004*), auch wenn innerhalb der empirischen Analyse in Kap. 5 Unternehmen, wie z. B. die Bayer AG, einbezogen sind, die noch nach dem älteren Standard IAS 9 bilanziert haben.

⁴⁸² Vgl. Lüdenbach/Prusaczyk, 2004, S. 415; Müller/Wulf, 2000, S. 137.

⁴⁸³ Vgl. Moser, 2008, S. 190; Wulf, 2008a, S. 35-36.

⁴⁸⁴ Vgl. Hoffmann, 2010a, Kommentar zu § 13 Immaterielle Vermögenswerte, S. 529, Rz. 26.

4 Wesentliche Unterschiede in der Rechnungslegung zwischen HGB a. F. und IFRS und ihre Auswirkungen auf das Ratingergebnis

IAS 38.57 (*revised 2004*) genannten Bedingungen und den allgemeinem Aktivierungskriterien ein Aktivierungsgebot.⁴⁸⁵

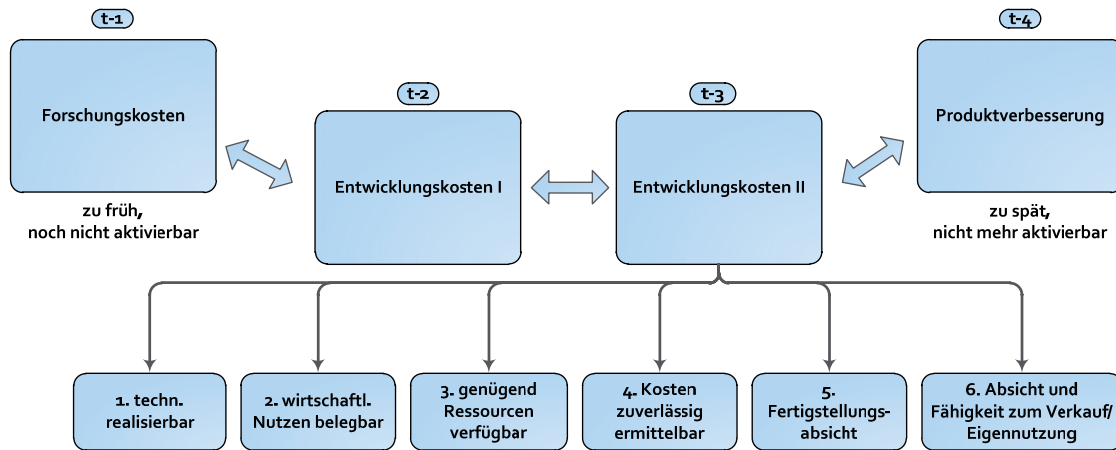


Abbildung 4-3: Behandlung von Forschungs- und Entwicklungskosten nach IAS 38 (*revised 2004*)⁴⁸⁶

Sofern alle Kriterien erfüllt sind, wird der Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes durch den Nachweis der technischen Realisierbarkeit bestimmt.⁴⁸⁷ Unbeachtet der genannten Ansatzkriterien und unabhängig von einer Unterscheidung zwischen Forschungs- und Entwicklungsphase sind selbst geschaffene Marken, Druck- und Verlagsrechte, Kundenlisten und ähnliche Werte nach IAS 38.63 (*revised 2004*) grundsätzlich nicht als immaterielle Vermögenswerte ansetzbar. Dies ist damit zu begründen, dass keine Abgrenzung von Ausgaben, die für die Entwicklung des Unternehmens insgesamt getätigt werden, möglich ist (IAS 38.64 [*revised 2004*]).

Für den Bilanzersteller bieten die Regelungen des IAS 38 (*revised 2004*) erhebliche Ermessensspielräume⁴⁸⁸, die letztlich zu einem **faktischen Ansatzwahlrecht für Entwicklungskosten** führen.⁴⁸⁹ Falls das Unternehmen die Nichtaktivierung der Entwicklungskosten anstrebt, kann dies nach IAS 38.53 (*revised 2004*) z. B. bereits durch die Darlegung einer unmöglichen

⁴⁸⁵ Vgl. Wulf, 2009, S. 111.

⁴⁸⁶ In Anlehnung an: Hoffmann, 2010a, Kommentar zu § 13 Immaterielle Vermögenswerte, S. 531, Rz. 29.

⁴⁸⁷ Vgl. Moser, 2008, S. 193.

⁴⁸⁸ Vgl. Müller/Wulf, 2001, S. 2206-2207.

⁴⁸⁹ Vgl. Burger/Ulbrich/Knoblauch, 2006, S. 734; Lembke, 2007, S. 61-62; Ziesemer, 2002, S. 60.

4 Wesentliche Unterschiede in der Rechnungslegung zwischen HGB a. F. und IFRS und ihre Auswirkungen auf das Ratingergebnis

Differenzierung zwischen Forschung und Entwicklung erreicht werden.⁴⁹⁰ In diesem Fall werden sowohl nach HGB a. F. als auch nach IFRS Forschungs- und Entwicklungskosten als Aufwand erfasst, sodass es zu einer **Annäherung von altem Handelsrecht und IFRS** kommt.

Bei Aktivierung der Entwicklungskosten erfolgt die Zugangsbewertung nach IAS 38.24 (*revised 2004*) zu Herstellungskosten. Falls zu einem späteren Zeitpunkt technische Weiterentwicklungen erfolgen, sind die in diesem Zusammenhang anfallenden Entwicklungskosten nicht aktivierungsfähig.⁴⁹¹ Die Folgebewertung kann entweder zu fortgeführten Herstellungskosten (IAS 38.74 [*revised 2004*]), mittels *impairment test* bei Vermögenswerten mit unbestimmter Nutzungsdauer (IAS 38.88ff. [*revised 2004*]) oder mittels Neubewertungsmethode (IAS 38.75ff. [*revised 2004*]) vorgenommen werden. Letztere findet in der Praxis jedoch kaum Anwendung⁴⁹² und ist somit von geringer Relevanz.

4.4.1.3 Auswirkungen einer Umstellung auf Ratingkennzahlen

Die wesentlichen Unterschiede hinsichtlich des Ansatzes und der Bewertung von selbst erstellten Vermögensgegenständen bzw. Vermögenswerten des Anlagevermögens sind Ausgangspunkt für die Frage, ob durch sie das DSGV-Bilanzrating beeinflusst werden kann. Tabelle 4-4 fasst daher zunächst noch einmal die vorhandenen Bilanzierungsunterschiede zusammen.

⁴⁹⁰ Vgl. Ziesemer, 2002, S. 74.

⁴⁹¹ Vgl. Hoffmann, 2010a, Kommentar zu § 13 Immaterielle Vermögenswerte, S. 530, Rz. 28.

⁴⁹² Vgl. Coenenberg/Frank/Dinh Thi/Schabert/Schultze, 2011, S. 138.

4 Wesentliche Unterschiede in der Rechnungslegung zwischen HGB a. F. und IFRS und ihre Auswirkungen auf das Ratingergebnis

	HGB a. F.	IFRS
Ansatz	Aktivierungsverbot gemäß § 248 Abs. 2 HGB a. F.	Aktivierungsgebot bei Erfüllung der Aktivierungsvoraussetzungen gemäß IAS 38.57 (<i>revised 2004</i>)
Bewertung	<i>Keine</i>	- Erstbewertung zu Herstellungskosten gemäß IAS 38.24 (<i>revised 2004</i>) - Folgebewertung zu fortgeführten Herstellungskosten (IAS 38.74 [<i>revised 2004</i>]), mittels <i>impairment test</i> bei unbestimmter Nutzungsdauer (IAS 38.88ff. [<i>revised 2004</i>]) oder mittels Neubewertungsmethode (IAS 38.75ff. [<i>revised 2004</i>])

Tabelle 4-4: Synopse: Selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens⁴⁹³

Sofern nach IFRS eine Aktivierung von Entwicklungskosten erfolgt, steigen **bei isolierter Betrachtung** die Gesamtleistung, das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und der Jahresüberschuss im Vergleich zur Bilanzierung nach HGB a. F. Als Folge davon nimmt auch das Eigenkapital zu. Durch den höheren Bilanzausweis des immateriellen Vermögens sind passive latente Steuern als Steuerrückstellung zu bilanzieren und es kommt zu einem Anstieg der Bilanzsumme. In Tabelle 4-5 ist dargestellt, wie die genannten Effekte die Kennzahlenwerte beeinflussen können.⁴⁹⁴

⁴⁹³ Vgl. Hommel/Wüstemann, 2006, S. 55.

⁴⁹⁴ Vgl. zur Definition der Ratingkennzahlen Anhang D und für eine Kritik, speziell bzgl. der Cashflow-Kennzahlen, Kap. 3.4.2.

4 Wesentliche Unterschiede in der Rechnungslegung zwischen HGB a. F. und IFRS und ihre Auswirkungen auf das Ratingergebnis

Kennzahl	F&E	
	Zähler	Nenner
Eigenkapitalquote	↑	↑
Lagerkennzahl		↑
Kapitalbindung		↑
Fremdkapitalstruktur		↑
Return on Investment	↑	↑
Zinsaufwandsquote		↑
Mietaufwandsquote		↑
Cashflow-Kennzahl 1	↑	↑
Cashflow-Kennzahl 2	↑	↑

Tabelle 4-5: Mögliche Auswirkungen auf Ratingkennzahlen bei F&E-Maßnahmen

Es ist anzumerken, dass die tatsächlich auftretenden Effekte von der Höhe der in der zu betrachtenden Periode aktivierten Entwicklungskosten und der Höhe vorzunehmender Abschreibungen von in Vorperioden aktivierten Entwicklungskosten abhängen. Sofern die diesbezüglichen **Abschreibungen höher** sind als die neu aktivierten Entwicklungskosten, werden Jahresüberschuss, Eigenkapital und Bilanzsumme absinken und die **Auswirkungen** auf ratingrelevante Kennzahlen **gegenläufig** sein. Unabhängig davon ist jedoch festzustellen, dass die Bilanzierungsunterschiede bei selbst erstellten immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens das **DSGV-Bilanzrating beeinflussen** können.

4.4.2 Bilanzierungsunterschiede bei langfristigen Fertigungsaufträgen

4.4.2.1 Ansatz und Bewertung nach HGB a. F.

Langfristige Fertigungsaufträge sind häufig sehr komplex, sodass sich die Auftragsdauer oft über mehrere Jahre erstreckt. Die im Rahmen des langfristigen Fertigungsauftrages erstellten Vermögensgegenstände erfüllen die Kriterien der abstrakten Aktivierungsfähigkeit (Schuldendeckungsfähigkeit, selbstständige Veräußerbarkeit und selbstständige Bewertbarkeit).⁴⁹⁵ Da keine konkreten handelsrechtlichen Normen nach § 248 HGB a. F. einer Aktivierung widersprechen, ist eine Ansatzpflicht gegeben.

Das Handelsrecht beinhaltet keine explizite Regelung zur Bilanzierung langfristiger Fertigungsaufträge. Die Bilanzierung erfolgt unter Berücksichtigung des Realisationsprinzips nach

⁴⁹⁵ Vgl. Quick, 2004, S. 36-37.

4 Wesentliche Unterschiede in der Rechnungslegung zwischen HGB a. F. und IFRS und ihre Auswirkungen auf das Ratingergebnis

der **completed-contract-Methode**.⁴⁹⁶ Entsprechend § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB a. F. darf erst zu dem Zeitpunkt ein Umsatzausweis mit zugehöriger Gewinnrealisation vorgenommen werden, wenn die Übergabe an den Auftraggeber einschließlich Abnahme durch diesen erfolgt ist.⁴⁹⁷ Bis zu diesem Zeitpunkt werden die im Rahmen der Langfristfertigung in jeder Periode anfallenden Herstellungskosten unter den unfertigen Erzeugnissen im Vorratsvermögen aktiviert. Nicht aktivierbare Kostenbestandteile gehen als Aufwand in die GuV der jeweiligen Periode ein. Aufgrund des Vorsichtsprinzips muss eine Drohverlustrückstellung gemäß § 249 Abs. 1 S. 1 HGB a. F. gebildet werden, sobald die erwarteten Gesamtkosten die erwarteten Gesamterlöse des Fertigungsauftrages übersteigen.⁴⁹⁸

Die handelsrechtlichen Wahlrechte zur Aktivierung von Material- und Fertigungsgemeinkosten, herstellungsbezogenen Fremdkapitalkosten und Verwaltungskosten im Rahmen der Herstellungskosten nach § 255 Abs. 2 u. 3 HGB a. F. bieten Möglichkeiten zur **Bilanzpolitik**. Während durch eine Aktivierung der Herstellungskosten zur Wertuntergrenze (Teilkostenansatz) Unternehmen einen geringeren Jahresüberschuss ausweisen und somit **konservative Bilanzpolitik** betreiben können, werden **progressive Bilanzierer** ein höheres Jahresergebnis durch eine Aktivierung der Herstellungskosten zur Wertobergrenze (Vollkostenansatz) erzielen. Die Aktivierung zur Herstellungskostenuntergrenze führt in der Periode der Fertigstellung des Projektes zu einem sprunghaften Anstieg des Gewinns.⁴⁹⁹ Dieser unstete Gewinnausweis kann zu Fehleinschätzungen der Bilanzadressaten führen.⁵⁰⁰

Daher ist nach herrschender Meinung bei kumulativer Erfüllung restriktiver Voraussetzungen⁵⁰¹ wahlweise auch eine Teilgewinnrealisierung durch Teilabnahme möglich, die als im Einklang mit dem Realisationsprinzip nach § 252 Abs. 2 HGB a. F. anzusehen ist.⁵⁰² Die Voraussetzung, dass die Langfristfertigung wesentliches Merkmal der Unternehmenstätigkeit

⁴⁹⁶ Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze, 2009, S. 229.

⁴⁹⁷ Vgl. Avella/Brinkmann, 2010, Kommentar zu § 252 HGB, S. 474, Rz. 90.

⁴⁹⁸ Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze, 2009, S. 229.

⁴⁹⁹ Vgl. Pellens/Fülbier/Gassen/Sellhorn, 2011, S. 279.

⁵⁰⁰ Vgl. Schildbach, 2009, S. 92.

⁵⁰¹ Vgl. ausführlich Wiechers, 1996, S. 953-954.

⁵⁰² Vgl. Heno, 2010, S. 163.

4 Wesentliche Unterschiede in der Rechnungslegung zwischen HGB a. F. und IFRS und ihre Auswirkungen auf das Ratingergebnis

ist, legt eine Einschränkung der Anwendbarkeit der Teilgewinnrealisation auf Unternehmen spezieller Branchen, wie etwa der Baubranche, nahe.⁵⁰³ Bei Erfüllung der restriktiven Kriterien kann ein Unternehmen im Rahmen **progressiver Bilanzpolitik** einen möglichst hohen Jahresergebnisausweis durch die Möglichkeit der Teilgewinnrealisierung erzielen. **Konservative Bilanzierer** können unabhängig davon dennoch einen gewünschten geringen Gewinnausweis durch die Anwendung der *completed-contract*-Methode nach HGB a. F. erreichen.

4.4.2.2 Ansatz und Bewertung nach IFRS

Die Bilanzierung langfristiger Fertigungsaufträge nach IFRS ist Bestandteil der Regelungen von IAS 11 (*revised 1993*).⁵⁰⁴ Der Standard beinhaltet mit der **percentage-of-completion-Methode** (*poc*-Methode)⁵⁰⁵ und der **modifizierten completed-contract-Methode** zwei Bewertungsverfahren.⁵⁰⁶ Während die *poc*-Methode eine vorzeitige Gewinnrealisierung ermöglicht, werden bei der *modifizierten completed-contract*-Methode die Umsatzerlöse nur in Höhe der in der Periode angefallenen Auftragskosten, d. h. ohne Gewinnanteil, erfasst.

Die Bilanzierung muss gemäß der **percentage-of-completion-Methode** erfolgen, sobald das Ergebnis des Fertigungsauftrags verlässlich geschätzt werden kann (IAS 11.22 [*revised 1993*]). Aus der Art des Fertigungsauftrages lassen sich unterschiedliche Anforderungen an die Verlässlichkeit von Schätzungen der Auftragserlöse, Auftragskosten und des Fertigstellungsgrades ableiten.⁵⁰⁷ Hierbei differenziert IAS 11.3 (*revised 1993*) zwischen zwei verschiedenen Vertragstypen:⁵⁰⁸

- Festpreisverträge (*fixed price contracts*), die eine feste Preisvereinbarung mit einer evt. Preisgleitklausel enthalten,
- Kostenzuschlagsverträge (*cost plus contracts*), bei denen ein Preis auf Basis der Kosten zuzüglich eines vereinbarten Prozentsatzes oder eines festen Entgelts vereinbart wird.

⁵⁰³ Vgl. Mahlstedt, 2008, S. 89 bzgl. typischer Branchen mit Langfristfertigung.

⁵⁰⁴ Vgl. Lüdenbach, 2010a, Kommentar zu § 18 Fertigungsaufträge, S. 805, Rz 6.

⁵⁰⁵ Die *poc*-Methode wird in der Literatur auch als *stage-of-completion*-Methode bezeichnet.

⁵⁰⁶ Vgl. Pellens/Fülbier/Gassen/Sellhorn, 2011, S. 263.

⁵⁰⁷ Vgl. Krain, 2008, S. 120.

⁵⁰⁸ Vgl. ausführlich IAS 11.23 (*revised 1993*) bei Festpreisverträgen und IAS 11.24 (*revised 1993*) bei Kostenzuschlagsverträgen.

4 Wesentliche Unterschiede in der Rechnungslegung zwischen HGB a. F. und IFRS und ihre Auswirkungen auf das Ratingergebnis

Auch Mischformen sind möglich, beispielsweise bei einem Kostenzuschlagsvertrag mit einem vereinbarten Höchstpreis (IAS 11.6 [*revised 1993*]).

Da die Anwendungsbedingung der verlässlichen Messbarkeit des erwarteten Ergebnisses zur Nutzung der *poc*-Methode sehr vage ist, beinhalten die IFRS-Regelungen ein **faktisches Wahlrecht**. Der Ausweis eines niedrigeren Jahresergebnisses kann somit bereits durch die Darstellung der Unmöglichkeit einer verlässlichen Schätzung des Fertigungsprojektes erreicht werden⁵⁰⁹, da dann die *modifizierte completed-contract*-Methode anzuwenden ist. Der Ausweis weiterer Gewinne wird bei dieser Vorgehensweise in die Zukunft verlagert und somit im Ergebnis eine Art Gewinnstundung erreicht.⁵¹⁰

Die Anwendung der *percentage-of-completion*-Methode verfolgt dagegen die Absicht der Gewinnglättung. Dieses Ziel ist von nicht unerheblicher Bedeutung, da potenzielle und bestehende Anteilseigner einem stetigen Gewinnausweis in der Regel mehr Vertrauen entgegenbringen, als einem stark volatilen Jahresergebnis.⁵¹¹ Sind die Voraussetzungen zur Bilanzierung nach der *poc*-Methode erfüllt, muss der erwartete Gesamterfolg als Differenz zwischen Auftragserlös und Auftragskosten gemäß **Fertigstellungsgrad** auf die Fertigungsperioden verteilt werden. Wesentlicher Bestandteil der Auftragskosten sind die Herstellungskosten. Diese entsprechen gemäß IAS 2 (*revised 2003*) dem handelsrechtlichen Vollkostenansatz. Somit kommt es zu einer **Annäherung von IFRS und HGB a. F.**, sofern nach altem Handelsrecht von einem progressiven Bilanzierer ebenfalls eine Aktivierung zu Vollkosten vorgenommen wurde. Zur Bestimmung des Fertigstellungsgrades wird zwischen Input-orientierten und Output-orientierten Verfahren unterschieden.⁵¹² IAS 11 (*revised 1993*) schreibt zwar kein explizites Verfahren vor⁵¹³, dennoch werden in IAS 11.30 (*revised 1993*) das *cost-to-cost*-Verfahren⁵¹⁴, die *effort-expended*-Methode und das *value-added*-Verfahren

⁵⁰⁹ Vgl. Biontino/Meurer/Rammert, 2010, S. 273; Lembke, 2007, S. 82.

⁵¹⁰ Vgl. Müller/Wulf, 2005, S. 1270; Wulf, 2001, S. 1102.

⁵¹¹ Vgl. Lachnit, 2004, S. 64.

⁵¹² Vgl. Pottgießer/Velte/Weber, 2005, S. 315.

⁵¹³ Vgl. für verschiedene Verfahren ausführlich Lüdenbach, 2010a, Kommentar zu § 18 Fertigungsaufträge, S. 816-821, Rz. 29-37; Kirsch, 2006b, S. 53-54.

⁵¹⁴ Vgl. ausführlich Kirsch, 2010, S. 322-331 für ein detailliertes Beispiel.

4 Wesentliche Unterschiede in der Rechnungslegung zwischen HGB a. F. und IFRS und ihre Auswirkungen auf das Ratingergebnis

genannt. Mit dem *cost-to-cost-Verfahren* dominiert in der Praxis⁵¹⁵ eine Input-orientierte Vorgehensweise, bei der der Gesamterfolg im Verhältnis zu den angefallenen Kosten auf die Fertigungsperioden verteilt wird.⁵¹⁶ Der Ausweis des im Rahmen der *poc*-Methode zu aktivierenden Betrages erfolgt in der Bilanz nicht unter den Vorräten, sondern innerhalb der Forderungen als „Forderung aus *poc*“, „Fertigungsauftrag mit aktivischem Saldo“⁵¹⁷ oder als „Sonstige Forderung“.⁵¹⁸

4.4.2.3 Auswirkungen einer Umstellung auf Ratingkennzahlen

Um aufzuzeigen, ob durch die dargestellten Bilanzierungsunterschiede bei langfristigen Fertigungsaufträgen eine Beeinflussung ratingrelevanter Kennzahlen möglich ist, werden die wesentlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsunterschiede in Tabelle 4-6 zunächst noch einmal zusammengefasst.

⁵¹⁵ Vgl. von Keitz/Schmieszek, 2004, S. 126.

⁵¹⁶ Vgl. von Keitz, 2005, S. 197.

⁵¹⁷ Vgl. Lüdenbach, 2010a, Kommentar zu § 18 Fertigungsaufträge, S. 841-842, Rz. 75-76.

⁵¹⁸ Vgl. Stauber, 2009, S. 237.

4 Wesentliche Unterschiede in der Rechnungslegung zwischen HGB a. F. und IFRS und ihre Auswirkungen auf das Ratingergebnis

	HGB a. F.	IFRS
Ansatz und Ausweis	Aktivierungsgebot; Ausweis innerhalb des Vorratsvermögens	Aktivierungsgebot; bei Anwendung der <i>percentage-of-completion</i> -Methode Ausweis als Forderung, sonst innerhalb des Vorratsvermögens
Bewertung	Bewertung grundsätzlich nach der <i>completed-contract</i> -Methode	Bewertung nach der <i>percentage-of-completion</i> -Methode unter der Voraussetzung der verlässlichen Bestimmbarkeit des Ergebnisses des Fertigungsauftrages und der Gesamterlöse; sonst Anwendung der <i>modifizierten completed-contract</i> -Methode
	es existiert keine Differenzierung zwischen verschiedenen Vertragstypen	Fertigungsaufträge werden in Festpreisverträge und Kostenzuschlagsverträge unterteilt; hieraus ergeben sich unterschiedliche Kriterien für das Vorliegen einer verlässlichen Schätzung

Tabelle 4-6: Synpose: Bilanzierung langfristiger Fertigungsaufträge⁵¹⁹

Bei der Bilanzierung langfristiger Fertigungsaufträge nach der *percentage-of-completion*-Methode wird während der Laufzeit des Fertigungsauftrages im Vergleich zum Handelsrecht zusätzlich der auf die jeweilige Periode entfallende Gewinnanteil berücksichtigt, sodass neben den Umsatzerlösen auch die Gesamtleistung, das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und somit der Jahresüberschuss steigen. Als Folge ist ein Anwachsen des Eigenkapitals und der Bilanzsumme zu verzeichnen. Das Vorratsvermögen nach IFRS nimmt ab, weil bei IFRS-Bilanzierung im Vergleich zum Handelsrecht ein Forderungsausweis vorzunehmen ist. Da die ausgewiesenen Forderungen stärker ansteigen, als das Vorratsvermögen abnimmt, sind auf die Wertdifferenz passive latente Steuern als Steuerrückstellungen zu bilden. Tabelle 4-7 zeigt, welche **Ratingkennzahlen** durch die beschriebenen Umstellungseffekte **beeinflusst** werden.⁵²⁰

⁵¹⁹ In Anlehnung an: Hayn/Graf Waldersee, 2006, S. 184-187.

⁵²⁰ Vgl. zur Definition der Ratingkennzahlen Anhang D und für eine Kritik, speziell bzgl. der Cashflow-Kennzahlen, Kap. 3.4.2.

4 Wesentliche Unterschiede in der Rechnungslegung zwischen HGB a. F. und IFRS und ihre Auswirkungen auf das Ratingergebnis

Kennzahl	Langfristfertigung	
	Zähler	Nenner
Eigenkapitalquote	↑	↑
Lagerkennzahl	↓	↑
Lagerdauer	↓	↑
Kapitalbindung		↑
Fremdkapitalstruktur		↑
Return on Investment	↑	↑
Zinsaufwandsquote		↑
Mietaufwandsquote		↑
Cashflow-Kennzahl 1	↑	↑
Cashflow-Kennzahl 2	↑	↑

Tabelle 4-7: Mögliche Auswirkungen auf Ratingkennzahlen bei Langfristfertigung

4.4.3 Bilanzierungsunterschiede bei Leasingverhältnissen

4.4.3.1 Ansatz und Bewertung nach HGB a. F.

Das Leasing hat sich in den letzten Jahren zu einem wichtigen Finanzierungsinstrument entwickelt.⁵²¹ Als **Leasing** wird „die entgeltliche Gebrauchs- oder Nutzungsüberlassung von Investitions- oder Konsumgütern“⁵²² bezeichnet. Es wird dabei grundsätzlich zwischen Mobilien- (Leasing von beweglichen Wirtschaftsgütern) und Immobilien-Leasing (Leasing von unbeweglichen Wirtschaftsgütern)⁵²³ unterschieden.⁵²⁴ Da das HGB keine konkreten Regelungen zu Leasingverhältnissen enthält, orientiert sich die handelsrechtliche Bilanzierungspraxis an der steuerlichen Definition und Begriffsabgrenzung⁵²⁵, die eine Vollamortisation unterstellt. Sofern ein Leasingvertrag wie ein jederzeit kündbarer Miet- oder Pachtvertrag ausgestaltet ist, handelt es sich um **Operating Leasing** und die mit dem Leasingobjekt verbundenen Chancen und Risiken liegen beim Leasinggeber.⁵²⁶ Die Frage nach dem wirtschaftlichen Eigentümer ist entscheidend für die bilanzielle Abbildung des

⁵²¹ Vgl. Goldberg, 2008, S. 35.

⁵²² Heno, 2010, S. 297.

⁵²³ Vgl. ausführlich Gabele/Kroll, 1991, S. 241-248.

⁵²⁴ Vgl. Wehrheim/Renz, 2009, S. 186.

⁵²⁵ Vgl. Mellwig/Weinstock, 1996, S. 2348.

⁵²⁶ Vgl. Heno, 2010, S. 298; Kurtz, 2002, S. 1269.

4 Wesentliche Unterschiede in der Rechnungslegung zwischen HGB a. F. und IFRS und ihre Auswirkungen auf das Ratingergebnis

Leasingverhältnisses.⁵²⁷ Der **Leasinggeber** bilanziert das Leasingobjekt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten und schreibt es planmäßig ab. Die Leasingraten gehen als Ertrag in die GuV ein. Der **Leasingnehmer** berücksichtigt hingegen lediglich die Leasingraten als Aufwand.⁵²⁸

Hat das Leasingverhältnis dagegen eher den Charakter eines kreditfinanzierten Ratenkaufs⁵²⁹ unter Eigentumsvorbehalt, so handelt es sich um **Finanzierungsleasing**.⁵³⁰ In den folgenden drei Fällen ist sowohl bei beweglichen Wirtschaftsgütern, als auch bei Immobilien eine Klassifizierung als Finanzierungsleasing vorzunehmen.⁵³¹

- Die vertraglich vereinbarte Grundmietzeit beträgt weniger als 40% oder mehr als 90% der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.
- Die Grundmietzeit liegt zwischen 40% und 90%. Zusätzlich wurde entweder eine Kaufoption vereinbart und der Kaufpreis ist geringer als der Restbuchwert bei linearer Abschreibung. Alternativ kann auch eine Mietverlängerungsoption vereinbart worden sein⁵³², wobei die vertraglich vereinbarte Anschlussmiete den Werteverzehr nach linearer Abschreibung oder den niedrigeren gemeinen Wert nicht deckt.
- Es handelt sich um die Sonderform des Spezialleasings.⁵³³

In diesem Fall ist das wirtschaftliche Eigentum dem **Leasingnehmer** zuzurechnen.⁵³⁴ Dieser hat das Leasingobjekt zu den Anschaffungskosten des Leasinggebers bzw. zu einem ggf. höheren, der Berechnung der Leasingraten zugrunde liegenden Betrag zzgl. Anschaffungsnebenkosten zu aktivieren und planmäßig abzuschreiben. Weiterhin muss er eine Verbindlichkeit in Höhe der Tilgungsanteile der Leasingraten passivieren. Der Zins- und Kostenanteil der Leasingraten stellt Aufwand dar und der Tilgungsanteil der Leasingraten vermindert ergebnisneutral die Leasingverbindlichkeit. Der **Leasinggeber** aktiviert eine Forderung, die der

⁵²⁷ Vgl. Saurin, 2008, S. 90; Wulf/Müller, 2010, S. 289-290; kritisch zu dieser Vorgehensweise: Flume, 1973, S. 1661-1667.

⁵²⁸ Vgl. Tacke, 1996, S. 126-127.

⁵²⁹ Vgl. Hartmann-Wendels, 2009, S. 1068.

⁵³⁰ Es ist zu beachten, dass die handelsrechtlichen Definitionen von Operating Leasing und Finanzierungsleasing nicht immer mit den strikteren Klassifizierungsregeln nach IFRS übereinstimmen; vgl. Göller, 2008, S. 122.

⁵³¹ Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze, 2009, S. 193-194.

⁵³² Vgl. Köhlertz, 1989, S. 133.

⁵³³ Vgl. zu Spezialleasing etwa Bertl/Deutsch/Hirschler, 2009, S. 161; Wagenhofer, 2010, S. 101-102.

⁵³⁴ Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze, 2009, S. 82.

4 Wesentliche Unterschiede in der Rechnungslegung zwischen HGB a. F. und IFRS und ihre Auswirkungen auf das Ratingergebnis

Summe der Tilgungsanteile aus den Leasingraten entspricht. Der Zins- und Kostenanteil der Leasingraten stellt einen Ertrag dar und die Tilgungsanteile vermindern ergebnisneutral die Leasingforderung.⁵³⁵

Die Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers ist im Hinblick auf die Bilanzierung von Leasinggeschäften von entscheidender **bilanzpolitischer Bedeutung**, die gerade in der Möglichkeit des Nichtausweises eines Vermögensgegenstandes in der Bilanz besteht.⁵³⁶ Dies kann durch eine Vielzahl an vertraglichen Gestaltungselementen erreicht werden.⁵³⁷ Eine weitere bilanzpolitische Maßnahme stellt der Abschluss von *Sale-and-lease-back*-Geschäften dar⁵³⁸, die häufig einer Bilanzverkürzung sowie einer Liquiditäts- und Rentabilitätsverbesserung beim Leasingnehmer dienen.⁵³⁹

4.4.3.2 Ansatz und Bewertung nach IFRS

Analog zur handelsrechtlichen Rechnungslegung hängt die Frage der Aktivierung des Leasingobjektes auch bei einer Bilanzierung nach IFRS davon ab, wer wirtschaftlicher Eigentümer des Leasingobjektes ist.⁵⁴⁰ Dabei werden nach IFRS Leasingobjekte eher dem Leasingnehmer zugeordnet als nach HGB a. F.⁵⁴¹ Dies ist mit dem handelsrechtlich unbekannten Barwerttest und der im Handelsrecht dominierenden Zuordnung der Chancen und Risiken anhand der statischen Analyse während der Vertragsdauer zu begründen, während IAS 17 (*revised 2003*) eher den zukünftigen Nutzen in den Vordergrund stellt.⁵⁴² Im Gegensatz zu den Steuererlassen existieren in der internationalen Rechnungslegung nach IFRS keine Schwellenwerte für eine Klassifizierung des Leasingverhältnisses.⁵⁴³ Vielmehr nennt

⁵³⁵ Vgl. Heno, 2010, S. 301-302.

⁵³⁶ Vgl. Saurin, 2008, S. 88.

⁵³⁷ Vgl. Schimmelschmidt/Happe, 2004, S. 2.

⁵³⁸ Vgl. für die Bilanzierung von *Sale-and-lease-back*-Transaktionen nach HGB und IFRS ausführlich Siebert, 2009.

⁵³⁹ Vgl. ausführlich Kirsch, 2006a, S. 220-226; Küting/Koch, 2007a, S. 533-541; Küting/Koch, 2007b, S. 607-619.

⁵⁴⁰ Vgl. Reuke/Weymann, 2008, S. 245.

⁵⁴¹ Vgl. Schruoff, 1993, S. 416; Wagenhofer, 2009, S. 306.

⁵⁴² Vgl. Alvarez/Wotschofsky/Miethig, 2001, S. 946; Findeisen, 1997, S. 847.

⁵⁴³ Vgl. Klöpfer, 2006, S. 111.

4 Wesentliche Unterschiede in der Rechnungslegung zwischen HGB a. F. und IFRS und ihre Auswirkungen auf das Ratingergebnis

IAS 17.10 (*revised 2003*) Kriterien, die jeweils einzeln oder in Kombination zu einer Einstufung als Finanzierungsleasing führen.⁵⁴⁴ Abbildung 4-4 gibt einen Überblick.

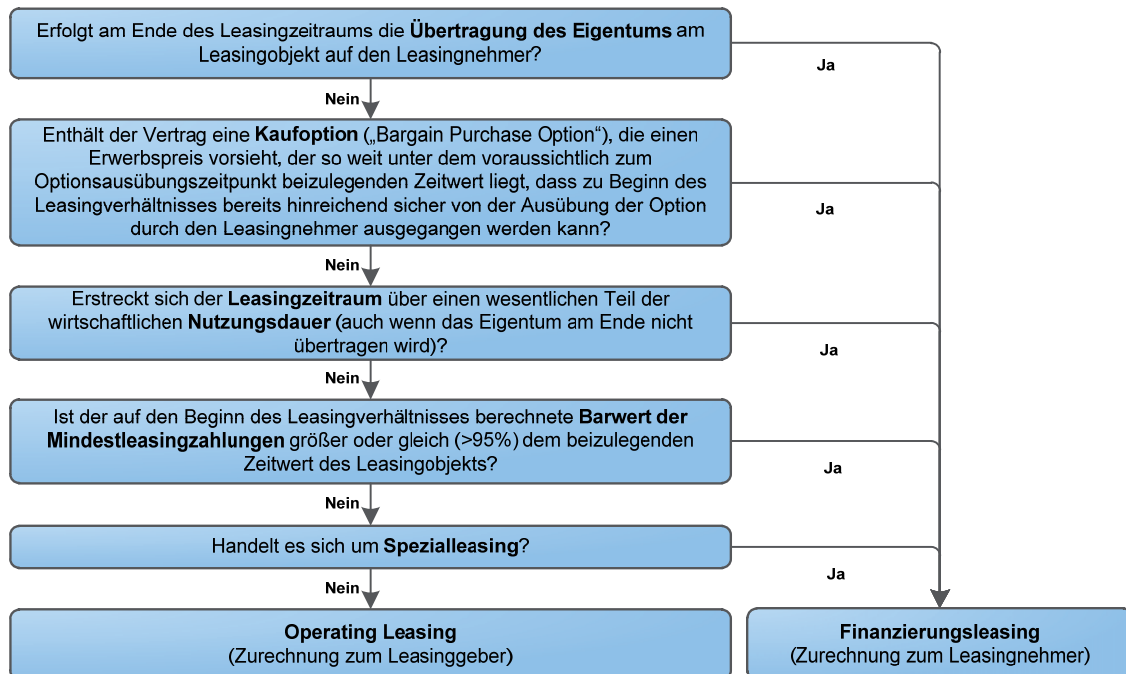


Abbildung 4-4: Prüfschema zur Klassifizierung von Leasingverhältnissen nach IFRS⁵⁴⁵

Ergänzend benennt IAS 17.11 (*revised 2003*) die folgenden weiteren Indikatoren für das Vorliegen eines Finanzierungsleasings:

- der Leasingnehmer kann das Leasingverhältnis auflösen, muss dann aber die damit verbundenen Verluste des Leasinggebers tragen,
- dem Leasingnehmer stehen die Gewinne und Verluste, die sich aus Schwankungen des beizulegenden Zeitwertes des Restwertes ergeben, zu (z. B. durch eine Mietrückerstattung, die einem Großteil des Verkaufserlöses am Ende der Vertragszeit entspricht),
- der Leasingnehmer besitzt eine Mietverlängerungsoption zu einer Miethöhe, die wesentlich geringer als die marktübliche Miete ist.

Die Leasing-Bilanzierung nach IFRS gewährt somit erhebliche **bilanzpolitische Spielräume**.⁵⁴⁶ Vor allem bieten die lediglich qualitativen Klassifizierungskriterien erhebliche Ermessensspielräume, sodass die Vertragspartner durch eine gezielte Vertragsgestaltung stets die

⁵⁴⁴ Vgl. Fuchs, 1996, S. 1833; Lüdenbach/Freiberg, 2010b, Kommentar zu § 15 Leasing, S. 615, Rz. 23.

⁵⁴⁵ Entnommen aus: Heno, 2010, S. 305.

⁵⁴⁶ Vgl. Lüdenbach/Freiberg, 2010b, Kommentar zu § 15 Leasing, S. 718, Rz. 197.

4 Wesentliche Unterschiede in der Rechnungslegung zwischen HGB a. F. und IFRS und ihre Auswirkungen auf das Ratingergebnis

gewünschte Bilanzierung des Leasingobjektes erreichen können.⁵⁴⁷ Durch unterschiedliche Auslegung der Zuordnungskriterien durch Leasingnehmer und Leasinggeber ist sogar eine gleichzeitige Aktivierung in den Bilanzen beider Vertragspartner realisierbar.⁵⁴⁸ Weiterhin ist es möglich, dass die jeweiligen Kriterien eine bilanzielle Zuordnung des Leasingobjektes nach Handelsrecht beim Leasinggeber erwirken, während der Gegenstand bei Anwendung der IFRS dem Leasingnehmer zuzuordnen ist.⁵⁴⁹

Erfolgt eine Klassifizierung als *Operating Leasing (operate lease)*, so muss der **Leasinggeber** den Leasinggegenstand nach IAS 17.49 (*revised 2003*) in seiner Bilanz unter den langfristigen Vermögenswerten zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten aktivieren.⁵⁵⁰ Im Rahmen der Folgebewertung ist das Objekt gemäß IAS 17.53 (*revised 2003*) über die wirtschaftliche Nutzungsdauer, entsprechend den allgemeinen Regelungen für die planmäßige Abschreibung langfristiger materieller (IAS 16 [*revised 2003*]) bzw. immaterieller Vermögenswerte (IAS 38 [*revised 2004*]), abzuschreiben. Darüber hinaus sind ggf. außerplanmäßige Wertminderungen gemäß den Vorschriften von IAS 36 (*revised 2004*) zu berücksichtigen (IAS 17.54 [*revised 2003*]). Die Leasingraten erfasst der Leasinggeber erfolgswirksam linear als Ertrag. Von dieser Vorgehensweise ist laut IAS 17.50f. (*revised 2003*) nur abzuweichen, wenn eine andere Verteilung den zeitlichen Verlauf der Nutzenverringerung aus dem Objekt besser abbildet und somit zu einer periodengerechteren Erfolgsermittlung führt.⁵⁵¹ Für den **Leasingnehmer** stellen die Leasingraten nach IAS 17.33 (*revised 2003*) Aufwand dar, der linear über die Laufzeit erfasst wird. Hiervon ist nur abzuweichen, wenn eine andere Verteilung den zeitlichen Verlauf des Nutzens für den Leasingnehmer besser abbildet.

Bei Vorliegen eines *finance lease* muss der **Leasingnehmer** nach IAS 17.20 (*revised 2003*) den Vermögenswert aktivieren und eine Verbindlichkeit in Höhe des beizulegenden Zeitwertes des Leasingobjektes zu Beginn des Leasingverhältnisses oder, sofern niedriger, in

⁵⁴⁷ Vgl. Küting/Hellen/Brakensiek, 1998, S. 1470.

⁵⁴⁸ Vgl. Lüdenbach/Freiberg, 2010b, Kommentar zu § 15 Leasing, S. 611, Rz. 16.

⁵⁴⁹ Vgl. Ammann/Wulf, 2000, S. 915-916.

⁵⁵⁰ Vgl. Lüdenbach/Freiberg, 2010b, Kommentar zu § 15 Leasing, S. 611, Rz. 17.

⁵⁵¹ Vgl. Heno, 2010, S. 306.

4 Wesentliche Unterschiede in der Rechnungslegung zwischen HGB a. F. und IFRS und ihre Auswirkungen auf das Ratingergebnis

Höhe des Barwertes der Mindestleasingzahlungen⁵⁵² passivieren. Im Rahmen der Aktivierung sind anfängliche direkte Kosten des Leasingnehmers laut IAS 17.24 (*revised 2003*) dem Buchwert des Leasinggegenstandes hinzuzurechnen.

Die **Mindestleasingzahlungen** des Leasingnehmers werden in einen Zins- und einen Tilgungsanteil gesplittet. Entsprechend IAS 17.25f. (*revised 2003*) sind die Zinskosten so über die Laufzeit abzugrenzen, dass eine konstante Verzinsung der jeweils vorhandenen Restverbindlichkeit erfolgt.⁵⁵³ In den Folgeperioden wird der aktivierte Gegenstand nach den Regelungen von IAS 16 (*revised 2003*) bzw. IAS 38 (*revised 2004*) planmäßig und nach IAS 36 (*revised 2004*) ggf. außerplanmäßig abgeschrieben.⁵⁵⁴ Die passivierte Verbindlichkeit wird verzinst und getilgt. Während der Tilgungsanteil ergebnisneutral die Verbindlichkeit reduziert, gehen Zinsaufwendungen und Abschreibungen in die GuV ein.

Für die Abzinsung der Mindestleasingzahlungen ist der dem Leasingverhältnis zugrunde liegende Zinssatz, d. h. gemäß IAS 17.4 (*revised 2003*) der interne Zinsfuß des Leasingverhältnisses, zu verwenden. Falls dieser nicht in praktikabler Weise ermittelbar ist, soll nach IAS 17.20 (*revised 2003*) der Grenzfremdkapitalzinssatz des Leasingnehmers verwendet werden. Ist auch dieser nicht bestimmbar, muss derjenige Zinssatz der Berechnung zugrunde gelegt werden, der bei einem kreditfinanzierten Kauf des Leasingobjektes bei gleicher Vertragslaufzeit anzusetzen wäre (IAS 17.4 [*revised 2003*]). Somit bietet die Festlegung des Diskontierungsfaktors erhebliche **bilanzpolitische Ermessensspielräume**. Dies ist umso bedeutungsvoller, als dass kleine Änderungen des Diskontierungsfaktors erhebliche Auswirkungen auf den Barwert haben können.⁵⁵⁵ Ebenso beinhaltet die Berechnung des Barwertes der Mindestleasingzahlungen deutliche Gestaltungsspielräume, da bedingte, d. h. in Abhängigkeit eines vorab bestimmten Zieles zu leistende, Zahlungen nicht einbezogen werden müssen.⁵⁵⁶ Somit kann es durch Vertragsgestaltungen gelingen, einen Leasingvertrag durch

⁵⁵² Mindestleasingzahlungen umfassen nach IAS 17.4 (*revised 2003*) die garantierten Mietzahlungen zuzüglich garantierter Restwerte des Leasingobjektes; ausgeschlossen sind bedingte Mietzahlungen oder Aufwendungen für Dienstleistungen und Steuern, die vom Leasinggeber erstattet werden; vgl. Göller, 2008, S. 128.

⁵⁵³ Vgl. Born, 2007, S. 206.

⁵⁵⁴ Vgl. Wobbe, 2008, S. 116.

⁵⁵⁵ Vgl. Vater, 2002, S. 2095.

⁵⁵⁶ Vgl. Klöpfer, 2006, S. 113.

4 Wesentliche Unterschiede in der Rechnungslegung zwischen HGB a. F. und IFRS und ihre Auswirkungen auf das Ratingergebnis

das Umklassifizieren eigentlich sicherer Zahlungen in abhängige Zahlungen je nach bilanzpolitischer Zielsetzung als *finance lease* oder *operate lease* einzuordnen.

Der **Leasinggeber** muss beim **Finanzierungsleasing** eine Forderung gegen den Leasingnehmer in Höhe des Nettoinvestitionswertes aus dem Leasingverhältnis aktivieren (IAS 17.36 [revised 2003]). Der Unterschied zwischen dem ggf. beim Leasingnehmer als Verbindlichkeit zu passivierenden Barwert der Mindestleasingzahlungen und dem Nettoinvestitionswert liegt im Wesentlichen im Restwert. Während beim Nettoinvestitionswert auch der nicht garantierte Teil, der laut IAS 17.41 (revised 2003) regelmäßig auf seine Werthaltigkeit zu prüfen ist, berücksichtigt wird, umfasst der Barwert der Mindestleasingzahlungen nur den garantierten Teil.⁵⁵⁷ Die Leasingraten sind ebenfalls in einen Zins- und einen Tilgungsanteil zu splitten. Während durch Letzteren die ausgewiesene Forderungshöhe sinkt, sind die Zinserträge gemäß IAS 17.39 (revised 2003) durch Anwendung der Effektivzinsmethode derartig über die Laufzeit des Leasingverhältnisses zu verteilen, dass sich eine konstante periodische Verzinsung der zu Beginn der jeweiligen Periode aktivierten Forderung ergibt.

4.4.3.3 Auswirkungen einer Umstellung auf Ratingkennzahlen

Die wesentlichen Umstellungseffekte bei der Bilanzierung von Leasingverhältnissen beim Leasingnehmer⁵⁵⁸ entstehen durch die häufig eintretende⁵⁵⁹ Umklassifizierung von *Operating Leasing*-Verträgen in *finance leases*. Da die zugehörigen Ansatz- und Bewertungsunterschiede für eine evt. Veränderung ratingrelevanter Kennzahlen verantwortlich sind, zeigt Tabelle 4-8 zunächst die entsprechenden Unterschiede im Überblick.

⁵⁵⁷ Vgl. Pellens/Fülbier/Gassen/Sellhorn, 2011, S. 664.

⁵⁵⁸ Die Sichtweise des Leasingnehmers steht im weiteren Verlauf im Fokus, da diese, mit Ausnahme einzelner Branchen wie etwa der Automobilindustrie, von höherer Praxisrelevanz ist; vgl. Mahlstedt, 2008, S. 30.

⁵⁵⁹ Vgl. Schruoff, 1993, S. 416; Wagenhofer, 2009, S. 306.

4 Wesentliche Unterschiede in der Rechnungslegung zwischen HGB a. F. und IFRS und ihre Auswirkungen auf das Ratingergebnis

	HGB a. F.	IFRS
Ansatz Operating Leasing		
Leasinggeber	Aktivierung des Leasingobjektes	
Leasingnehmer	kein Ansatz	
Ansatz Finanzierungsleasing		
Leasinggeber	Aktivierung einer Forderung aus dem Leasinggeschäft	
Leasingnehmer	- Aktivierung des Leasingobjektes - Passivierung einer korrespondierenden Verbindlichkeit	
Bewertung Operating Leasing		
Leasinggeber	- (Fortgeführte) Anschaffungs-/ Herstellungskosten - Leasingraten als Ertrag in GuV	- (Fortgeführte) Anschaffungs-/ Herstellungskosten - Leasingraten als Ertrag in GuV
Leasingnehmer	Leasingraten als Aufwand in GuV	Leasingraten linear als Aufwand, solange keine andere systematische Grundlage dem zeitlichen Nutzenverlauf besser entspricht
Bewertung Finanzierungsleasing		
Leasinggeber	- Aktivierung einer Forderung in Höhe der Summe der Tilgungsanteile aus den Leasingraten - Aufteilung der Leasingraten in Zins- und Tilgungsanteil	- Aktivierung einer Forderung in Höhe des Nettoinvestitionswertes - Aufteilung der Leasingraten in Zins- und Tilgungsanteil - Erfassung der Zinserträge nach der Effektivzinsmethode
Leasingnehmer	- (Fortgeführte) Anschaffungs-/ Herstellungskosten des Leasinggebers - Passivierung einer korrespondierenden Verbindlichkeit - Aufteilung der Leasingraten in Zins- und Tilgungsanteil	- Aktivierung des Vermögenswertes - Passivierung einer korrespondierenden Verbindlichkeit - Aufteilung der Leasingraten in Zins- und Tilgungsanteil

Tabelle 4-8: Synopse: Bilanzierung von Leasingverhältnissen⁵⁶⁰

Durch die bei einer entsprechenden Umklassifizierung vorzunehmende Aktivierung des Leasingobjektes in der IFRS-Bilanz des **Leasingnehmers** kommt es zu einem Anstieg des Sachanlagevermögens. Zusätzlich ist eine korrespondierende Verbindlichkeit aus Lieferung und Leistung zu passivieren und die Bilanzsumme steigt. Durch die Erhöhung des Sachanlagevermögens einerseits und der Verbindlichkeiten andererseits müssen sowohl

⁵⁶⁰ In Anlehnung an: Hayn/Graf Waldersee, 2006, S. 140-145.

4 Wesentliche Unterschiede in der Rechnungslegung zwischen HGB a. F. und IFRS und ihre Auswirkungen auf das Ratingergebnis

passive latente Steuern als Steuerrückstellung als auch aktive latente Steuern berücksichtigt werden. Weiterhin sind beim Leasingnehmer Abschreibungen auf das Leasingobjekt zu verbuchen, wodurch in Verbindung mit dem zusätzlichen Zinsaufwand, der in der Leasingrate enthalten ist, das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und der Jahresüberschuss im Vergleich zum HGB a. F. insgesamt sinken. Als Folge ergibt sich ein niedrigeres Eigenkapital. In Tabelle 4-9 ist dargestellt, wie die genannten Effekte die **Ratingkennzahlen beeinflussen** können.⁵⁶¹

Kennzahl	Leasing (Leasingnehmer)	
	Zähler	Nenner
Eigenkapitalquote	↓	↑
Kapitalbindung	↑	
Fremdkapitalstruktur	↑	↑
Return on Investment	↓	↑
Zinsaufwandsquote	↑	
Cashflow-Kennzahl 1	↑	↑
Cashflow-Kennzahl 2	↓	↑
Kreditorenlaufzeit	↑	

Tabelle 4-9: Mögliche Auswirkungen auf Ratingkennzahlen des Leasingnehmers

4.4.4 Bilanzierungsunterschiede beim hedge accounting

4.4.4.1 Ansatz und Bewertung nach HGB a. F.

Unter *hedging* (Sicherungsmaßnahmen) wird die Absicherung einer offenen Risikoposition durch ein geeignetes Sicherungsgeschäft verstanden. Eine Kompensation wird erreicht, indem eventuelle zukünftige Verluste aus dem Grundgeschäft durch zeitgleich eventuell eintretende zukünftige Gewinne aus dem Sicherungsgeschäft egalisiert werden.⁵⁶² Zur Sicherung werden

⁵⁶¹ Vgl. zur Definition der Ratingkennzahlen Anhang D und für eine Kritik, speziell bzgl. der Cashflow-Kennzahlen, Kap. 3.4.2.

⁵⁶² Vgl. Driesch/von Oertzen, 2010, S. 345; Hackenberger, 2007, S. 267-268; Wiese, 2009, S. 64-65.

4 Wesentliche Unterschiede in der Rechnungslegung zwischen HGB a. F. und IFRS und ihre Auswirkungen auf das Ratingergebnis

meistens derivative Finanzinstrumente, wie z. B. *Forwards*, *Futures*, *Swaps* und Optionen⁵⁶³, eingesetzt.⁵⁶⁴ Diese unterscheiden sich wesentlich von originären Finanzinstrumenten.⁵⁶⁵

Für die Bilanzierung von Sicherungsgeschäften nach HGB a. F. existieren keine speziellen Vorschriften.⁵⁶⁶ **Handelsrechtlich** ist somit zunächst der **Grundsatz der strengen Einzelbewertung** anzuwenden. Hierbei wird ein zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft bestehender Sicherungszusammenhang bilanziell nicht erfasst. Es wird vielmehr von einer strikten Anwendung des Einzelbewertungsgrundsatzes nach § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB a. F. in Verbindung mit dem Realisations- und Imparitätsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB a. F.) ausgegangen. Wegen des Imparitätsprinzips gehen zwangsläufig entstehende Verluste aus dem Sicherungs- oder Grundgeschäft in die GuV ein (Abschreibung auf das Grundgeschäft oder Bildung einer Rückstellung für drohende Verluste).⁵⁶⁷ Gewinne aus der jeweils anderen Position dürfen hingegen erst nach Realisation erfasst werden. Da somit der Kompensationseffekt als Grundgedanke des *hedge accounting* nicht abgebildet wird, kommt es zu einer nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.⁵⁶⁸ Aus diesem Grund wird in Anlehnung an § 252 Abs. 2 HGB a. F. die mögliche Anwendung der **kompensatorischen Bewertung** diskutiert, bei der die Zusammenfassung von Vermögens- und Schuldposten sowie die Saldierung der zugehörigen Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit Bewertungseinheiten möglich ist. **Unter restriktiven Voraussetzungen** sieht z. B. der Arbeitskreis „Externe Unternehmensrechnung der Schmalenbach-Gesellschaft“ die **Bildung von Bewertungseinheiten** handelsrechtlich als zulässig an.⁵⁶⁹ Hierbei wird „...von einer zweckadäquaten Anwendung des Realisations- und

⁵⁶³ Vgl. ausführlich Scharpf/Luz, 2000, S. 340-539 und S. 579-652.

⁵⁶⁴ Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze, 2009, S. 287.

⁵⁶⁵ Vgl. auch Lühn, 2009, S. 103.

⁵⁶⁶ Vgl. Köhler, 1997, S. 502.

⁵⁶⁷ Vgl. Glaum, 1997, S. 1626.

⁵⁶⁸ Vgl. Lüdenbach/Freiberg, 2010a, S. 2683.

⁵⁶⁹ Vgl. Arbeitskreis „Externe Unternehmensrechnung“ der Schmalenbach-Gesellschaft, 1997, S. 638-639; Coenenberg, 2005, S. 266; Müller/Wulf, 2009, S. 306.

4 Wesentliche Unterschiede in der Rechnungslegung zwischen HGB a. F. und IFRS und ihre Auswirkungen auf das Ratingergebnis

Imparitätsprinzips sowie des Anschaffungskosten-, Niederst- bzw. Höchstwertprinzips auf die Gesamtposition...“⁵⁷⁰ ausgegangen (Prinzip der gemilderten Einzelbewertung).

Das wesentliche bilanzpolitische Instrument bei der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen liegt, unter der Voraussetzung der Erfüllung der notwendigen Kriterien, in dem **faktischen Wahlrecht zur Bildung von Bewertungseinheiten**⁵⁷¹ anstelle einer Einzelbilanzierung von Grund- und Sicherungsgeschäft. **Progressive Bilanzierer** können durch die Verrechnung unrealisierter Verluste mit unrealisierten Gewinnen aus dem Gegengeschäft durch die Bildung von Bewertungseinheiten den Ausweis eines höheren Jahresergebnisses erreichen. **Konservative Bilanzierer** werden hingegen nach dem Grundsatz der Einzelbewertung bilanzieren, sodass gemäß des Realisationsprinzips unrealisierte Gewinne nicht berücksichtigt werden dürfen. Dagegen müssen aufgrund des Imparitätsprinzips unrealisierte Verluste berücksichtigt werden, sodass ein niedrigeres Jahresergebnis ausgewiesen wird.

Hinsichtlich der Arten von Absicherungszusammenhängen wird zwischen *micro-*, *macro-* und *portfolio-hedges* unterschieden. Bei einem **micro-hedge** werden einzelne, genau definierte Geschäfte gesichert, sodass eine eindeutige Zuordnung von Grund- und Sicherungsgeschäft möglich ist (z. B. Absicherung von Fremdwährungsforderungen durch gleich hohe Devisenterminverkäufe in derselben Währung).⁵⁷² Diese eindeutige Zuordnung ist bei einem **macro-hedge** nicht möglich.⁵⁷³ Vielmehr wird hier das Netto-Risiko aller Unternehmensposten mit einem oder mehreren Sicherungsgeschäften abgesichert. Bei einem **portfolio-hedge** werden dagegen gleich mehrere gleichartige Grundgeschäfte durch ein oder mehrere Sicherungsinstrumente gesichert.⁵⁷⁴

Die Bewertung von gebildeten Bewertungseinheiten ist bei einem perfekten *hedge* im Rahmen der globalen Festbilanzierung und bei Vorliegen eines imperfekten *hedge* mittels der

⁵⁷⁰ Coenenberg, 2005, S. 267.

⁵⁷¹ Vgl. ausführlich Anstett/Husmann, 1998, S. 1525-1526 und dort angegebene Quellen.

⁵⁷² Vgl. Köhler, 1997, S. 505.

⁵⁷³ Vgl. ebenda, S. 506.

⁵⁷⁴ Vgl. Nguyen, 2007, S. 95; teilweise beinhaltet die Definition eines *portfolio-hedges* in der Literatur auch den Gedanken der Risikoreduktion geführter Handelsportfolios anstatt einer Sicherungsintention: vgl. Coenenberg/Haller/Schultze, 2009, S. 288.

4 Wesentliche Unterschiede in der Rechnungslegung zwischen HGB a. F. und IFRS und ihre Auswirkungen auf das Ratingergebnis

Methode der eingeschränkten globalen Marktbewertung vorzunehmen.⁵⁷⁵ Bei der **globalen Festbilanzierung** wird das Sicherungsgeschäft bilanziell nicht berücksichtigt und das Grundgeschäft in Höhe des Sicherungskurses eingebucht. Der Einbuchungskurs stellt den Höchstwert der Bewertungseinheit dar und wird beim Grundgeschäft bis zur Abwicklung beibehalten.⁵⁷⁶ In den Folgejahren sind nicht gesicherte negative Überhänge aus dem Marktwert der Gesamtposition entweder durch Bildung einer Rückstellung für drohende Verluste oder durch eine entsprechende Abschreibung zu berücksichtigen.

Bei der **eingeschränkten globalen Marktbewertung** werden Grund- und Sicherungsgeschäft jeweils zum Marktwert einzeln und erfolgswirksam bilanziert. Nur wenn der Marktwert der Bewertungseinheit unter die Anschaffungskosten der Gesamtposition fällt, muss eine Wertminderung in Form einer Rückstellung oder Abschreibung berücksichtigt werden.⁵⁷⁷

4.4.4.2 Ansatz und Bewertung nach IFRS

Die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen nach IFRS ist in IAS 39.71ff. (*amended 2004*) geregelt⁵⁷⁸, für deren Anwendung ein Wahlrecht besteht.⁵⁷⁹ Damit ein Sicherungszusammenhang unter die Vorschriften des *hedge accounting* fällt, müssen gemäß IAS 39.88 (*amended 2004*) die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:⁵⁸⁰

- Ziele und Strategien des Risikomanagements, des Sicherungsinstrumentes, des Grundgeschäftes, der Art des abzusichernden Risikos und der Art der Effektivitätsmessung der Sicherungsbeziehung müssen dokumentiert sein,
- die Absicherung wird als hochgradig effektiv eingeschätzt⁵⁸¹,

⁵⁷⁵ Vgl. Hayn/Graf Waldersee, 2006, S. 171; Schwarz, 2006, S. 183; in der Literatur wird zusätzlich die Marktbewertungsmethode (*mark-to-fair-value*) diskutiert, die aber handelsrechtlich nicht zulässig ist, vgl. Barckow, 1997, S. 873-883; Coenenberg, 2005, S. 271-272.

⁵⁷⁶ Vgl. Coenenberg, 2005, S. 269.

⁵⁷⁷ Vgl. Schwarz, 2006, S. 185.

⁵⁷⁸ Die Darstellung beschränkt sich auf die Vorschriften von IAS 39 (*amended 2004*), auch wenn innerhalb der empirischen Analyse in Kap. 5 Unternehmen, wie z. B. die Beiersdorf AG, einbezogen sind, die noch nach dem älteren Standard IAS 25 bilanziert haben. Ab 01.01.2013 soll IAS 39 (*amended 2004*) durch IFRS 9 ersetzt werden.

⁵⁷⁹ Vgl. Freiberg, 2010a, S. 264; Glaum/Klöcker, 2008, S. 329.

⁵⁸⁰ Vgl. Barckow, 2004, S. 212-214.

⁵⁸¹ Vgl. Freiberg, 2007, S. 56; ausführlich zur Effektivitätsmessung z. B. Cortez/Schön, 2010, S. 171-178; Cortez/Schön, 2009, S. 413-424.

4 Wesentliche Unterschiede in der Rechnungslegung zwischen HGB a. F. und IFRS und ihre Auswirkungen auf das Ratingergebnis

- bei Vorliegen eines *cashflow hedge* muss der Eintritt der zukünftigen Transaktion sehr wahrscheinlich sein,
- die Effektivität des Sicherungszusammenhangs zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft muss zuverlässig gemessen werden können,
- die Effektivität des Sicherungszusammenhangs muss über die gesamte Laufzeit überwacht werden und stets als hochgradig effektiv einstuftbar sein.

Gelingt eine vollständige Absicherung (*perfect hedge*), so kompensieren sich die Effekte aus Grund- und Sicherungsgeschäft entsprechend und der Ergebnissaldo in der GuV ist bei dieser Vorgehensweise Null.⁵⁸² Die nach IAS 39.78 (*amended 2004*) zulässigen **Grundgeschäfte** (*hedged item*) für eine Absicherung stellt Tabelle 4-10 dar.

Grundgeschäft Typ 1 (GG1)	Vermögenswerte und Verbindlichkeiten
Grundgeschäft Typ 2 (GG2)	eine noch nicht bilanziell erfasste (schwebende) Verpflichtung zur Abwicklung einer künftigen Transaktion
Grundgeschäft Typ 3 (GG3)	eine mit hoher Wahrscheinlichkeit eintretende zukünftige Transaktion
Grundgeschäft Typ 4 (GG4)	eine Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb

Tabelle 4-10: Zulässige Grundgeschäfte nach IAS 39.78 (*amended 2004*)

Für die Absicherung können gemäß IAS 39.72 (*amended 2004*) für alle Risiken Derivate und für Währungsrisiken zusätzlich originäre Finanzinstrumente als **Sicherungsinstrument** (*hedge instrument*) verwendet werden.⁵⁸³ Es kommen nur solche Derivate als Sicherungsinstrument in Betracht, deren *fair value*- bzw. *Cashflow*-Änderungen die jeweiligen Änderungen des Grundgeschäfts kompensieren (IAS 39.9 [*amended 2004*]). Die abzusichernden Risiken müssen nach IAS 39.76 (*amended 2004*) eindeutig ermittelbar sein, die Wirksamkeit muss nachweisbar und eine eindeutige Zuordnung zu den verschiedenen Risikopositionen (etwa Zinsänderungs- oder Währungsrisiken) möglich sein.⁵⁸⁴

Ein **bilanzpolitisches Instrument** bietet das Wahlrecht, alternativ zur Bildung von Bewertungseinheiten eine **Bilanzierung nach der *fair value option*** vorzunehmen⁵⁸⁵, wodurch Marktwertänderungen sowohl vom Grund- als auch vom Sicherungsgeschäft in derselben

⁵⁸² Vgl. Heno, 2010, S. 458.

⁵⁸³ Vgl. Große, 2007, S. 35; Nguyen, 2007, S. 137.

⁵⁸⁴ Vgl. Heno, 2010, S. 459.

⁵⁸⁵ Vgl. Lüdenbach, 2010b, Kommentar zu § 28 Finanzinstrumente, S. 1548, Rz. 229.

4 Wesentliche Unterschiede in der Rechnungslegung zwischen HGB a. F. und IFRS und ihre Auswirkungen auf das Ratingergebnis

Periode GuV-wirksam werden (natürlicher *hedge*).⁵⁸⁶ Es kommt durch die *fair value*-Bewertung von Grund- und Sicherungsgeschäft zu einer **Annäherung von IFRS und HGB a. F.**, falls ein handelsrechtlich progressiver Bilanzierer bei Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen eine Bildung von Bewertungseinheiten nach HGB a. F. vornimmt und nach der eingeschränkten globalen Marktbewertung bilanziert.

Eine Sicherungsbeziehung kann analog zu den entsprechenden handelsrechtlichen Regelungen als *micro-hedge*, *portfolio-hedge* oder *macro-hedge* auftreten.⁵⁸⁷ Sofern die notwendigen Bedingungen zur Bilanzierung gemäß den Regelungen des *hedge accounting* nach IFRS erfüllt sind und eine Sicherungsbeziehung besteht, erfolgt die Kompensation der ergebniswirksamen Effekte des Grundgeschäfts und des Sicherungsinstrumentes in derselben Periode (Synchronisation). In Abhängigkeit von der Möglichkeit, zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft einen bilanziellen Ausgleich der Wertentwicklung herbeizuführen⁵⁸⁸, wird nach IAS 39.86 (*amended 2004*) zwischen drei Arten von Sicherungsbeziehungen unterschieden:⁵⁸⁹

- Absicherung des beizulegenden Zeitwertes (*fair value hedge*),
- Absicherung von Zahlungsströmen (*cashflow hedge*),
- Absicherung einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb (*hedge of a net investment in a foreign entity*).

Bei einem *fair value hedge* werden die Grundgeschäfte GG1 und GG2⁵⁹⁰ ganz oder teilweise gegen Schwankungen des beizulegenden Zeitwertes, die tatsächlich das Periodenergebnis beeinflussen können, abgesichert.⁵⁹¹ Zusätzlich zum Sicherungsinstrument wird abweichend auch das Grundgeschäft hinsichtlich der zur Sicherung bestimmten Teile **ergebniswirksam zum beizulegenden Zeitwert** bewertet. Die *fair value*-Bewertung von Grund- und Sicherungsgeschäft führt in dem Fall, dass ein handelsrechtlich progressiver Bilanzierer bei Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen ebenfalls eine Bildung von Bewertungseinheiten nach

⁵⁸⁶ Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze, 2009, S. 298.

⁵⁸⁷ Vgl. Große, 2010, S. 193.

⁵⁸⁸ Vgl. Pellens/Fülbier/Gassen/Sellhorn, 2011, S. 620.

⁵⁸⁹ Vgl. Beine/Meyer, 2010, S. 262, Rz. 207; Yürek, 2007, S. 15-16.

⁵⁹⁰ Vgl. Tabelle 4-10.

⁵⁹¹ Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze, 2009, S. 299.

4 Wesentliche Unterschiede in der Rechnungslegung zwischen HGB a. F. und IFRS und ihre Auswirkungen auf das Ratingergebnis

HGB a. F. vornimmt und die Methode der eingeschränkten globalen Marktbewertung anwendet, zu einer **Annäherung von IFRS und HGB a. F.**

Im Gegensatz dazu werden bei einem *cashflow hedge* nicht der beizulegende Zeitwert, sondern die aus den Grundgeschäften GG1 und GG3⁵⁹² resultierenden Zahlungsströme abgesichert. Bilanziell sind der Gewinn oder Verlust aus dem Sicherungsinstrument aufzuspalten: der **effektive Absicherungsteil** ist **ergebnisneutral** direkt **im Eigenkapital** (z. B. als *cashflow hedge*-Rücklage) zu erfassen, während der geringere **ineffektive Teil** **erfolgswirksam** das Jahresergebnis beeinflusst.⁵⁹³

Die **Absicherung einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb** (Grundgeschäft GG4) ist Gegenstand der dritten Art möglicher Sicherungsbeziehungen, die **analog zum *cashflow hedging* bilanziert** werden. Die mit einem derartigen Grundgeschäft verbundenen Währungsrisiken sind nach IAS 21.32 (*revised 2003*) als Unterschiedsbetrag aus der Währungsumrechnung bis zum Veräußerungszeitpunkt des entsprechenden Unternehmens ergebnisneutral im Eigenkapital zu bilanzieren.

Das folgende Schema fasst die grundlegenden Regeln des *hedge accounting* noch einmal zusammen:

⁵⁹² Vgl. Tabelle 4-10.

⁵⁹³ Vgl. Lüdenbach, 2010b, Kommentar zu § 28 Finanzinstrumente, S. 1560, Rz. 248.

4 Wesentliche Unterschiede in der Rechnungslegung zwischen HGB a. F. und IFRS und ihre Auswirkungen auf das Ratingergebnis

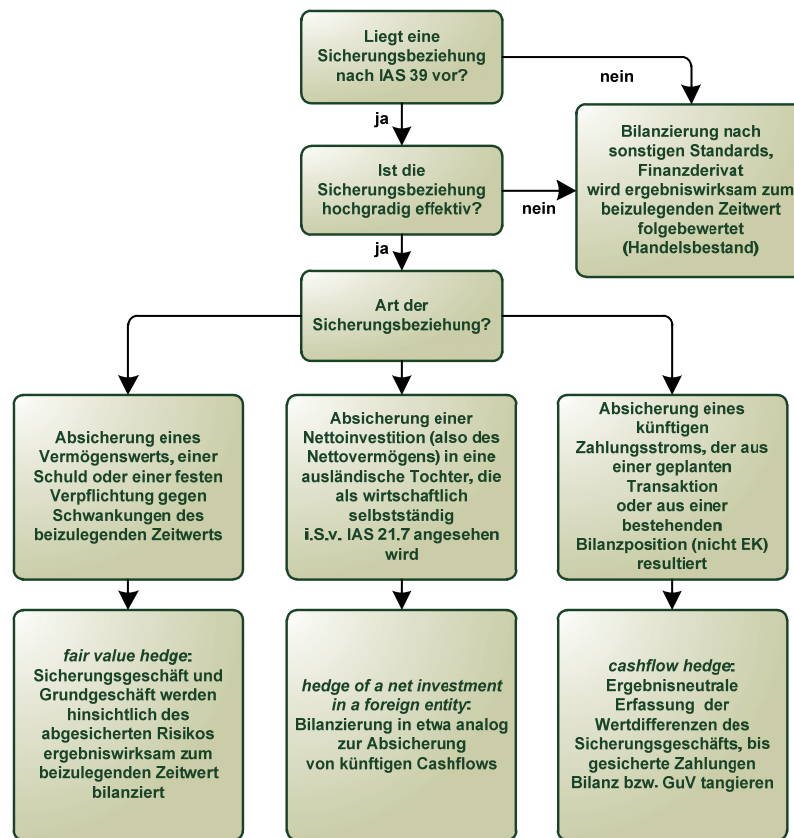


Abbildung 4-5: Schema zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen nach IFRS⁵⁹⁴

4.4.4.3 Auswirkungen einer Umstellung auf Ratingkennzahlen

Um die möglichen ratingrelevanten Folgen einer Umstellung der Rechnungslegung bei der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen zu erörtern, werden in Tabelle 4-11 zunächst die wesentlichen Ansatz- und Bewertungsunterschiede zusammengefasst.

⁵⁹⁴ Entnommen aus: Pellens/Fülbier/Gassen/Sellhorn, 2011, S. 621.

4 Wesentliche Unterschiede in der Rechnungslegung zwischen HGB a. F. und IFRS und ihre Auswirkungen auf das Ratingergebnis

	HGB a. F.	IFRS
Ansatz	- Bilanzierung von Grund- und Sicherungsgeschäft gemäß des Grundsatzes der Einzelbewertung nach § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB a. F. - unter restriktiven Bedingungen wird z. B. laut Schmalenbach-Gesellschaft die Bildung von Bewertungseinheiten als zulässig angesehen	- Bildung von Bewertungseinheiten entsprechend der Regelungen des <i>hedge accounting</i> nach IAS 39.71ff (<i>amended 2004</i>) - alternativ ist die Bilanzierung nach der <i>fair value option</i> möglich
Bewertung	- Bilanzierung nach dem Grundsatz der Einzelbewertung: zu (fortgeführten) Anschaffungskosten - Bildung von Bewertungseinheiten: nach der globalen Festbilanzierungsmethode (bei perfektem <i>hedge</i>) oder der eingeschränkten globalen Marktbewertungsmethode (bei imperfektem <i>hedge</i>)	- <i>fair value hedge</i>: Grund- und Sicherungsgeschäft werden hinsichtlich des abgesicherten Risikos ergebniswirksam zum <i>fair value</i> bilanziert; - <i>cashflow hedge</i>: Aufteilung des Gewinns/Verlustes aus dem Sicherungsgeschäft; der effektive Absicherungsteil wird ergebnisneutral im Eigenkapital erfasst, der ineffektive Teil erfolgswirksam in der GuV; - <i>hedge of a net investment in a foreign entity</i>: analog zum <i>cashflow hedge</i>; Absicherung von im Zusammenhang mit Nettoinvestitionen in eine wirtschaftlich selbstständige Teileinheit im Ausland stehende Wechselkursrisiken gemäß IAS 21.32 (<i>revised 2003</i>)

Tabelle 4-11: Synopse: Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen⁵⁹⁵

Der wesentliche Umstellungseffekt beim *hedge accounting*, der Einfluss auf ratingrelevante Kennzahlen haben kann, entsteht durch die Bildung von Bewertungseinheiten nach IFRS, die handelsrechtlich bei Nichterfüllung der sehr restriktiven Voraussetzungen nicht gebildet werden können. Durch die Berücksichtigung von Wechselkursgewinnen etwa beim *fair value hedging* werden beispielsweise das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und der Jahresüberschuss nach IFRS positiv beeinflusst, während nicht realisierte Kursgewinne nach

⁵⁹⁵ In Anlehnung an: Hayn/Graf Waldersee, 2006, S. 168-175 i. V. m. Hommel/Wüstemann, 2006, S. 145-153.

4 Wesentliche Unterschiede in der Rechnungslegung zwischen HGB a. F. und IFRS und ihre Auswirkungen auf das Ratingergebnis

HGB wegen des Vorsichtsprinzips nicht zu berücksichtigen sind. Es kommt zu einem Anstieg des Eigenkapitals, sodass zusätzlich passive latente Steuern als Steuerrückstellung berücksichtigt werden müssen und die Bilanzsumme wächst. Tabelle 4-12 fasst zusammen, welche **ratingrelevanten Kennzahlen** durch die genannten Umstellungseffekte **beeinflusst** werden.⁵⁹⁶

Kennzahl	<i>fair value hedging</i>	
	Zähler	Nenner
Eigenkapitalquote	↑	↑
Fremdkapitalstruktur		↑
Return on Investment	↑	↑
Cashflow-Kennzahl 1	↑	↑
Cashflow-Kennzahl 2	↑	↑

Tabelle 4-12: Mögliche Auswirkungen auf Ratingkennzahlen beim *fair value hedging*

4.4.5 Bilanzierungsunterschiede bei Pensionsrückstellungen

4.4.5.1 Ansatz nach HGB a. F.

Sofern Unternehmen bestimmte Arbeitnehmer im Rahmen einer Alters-, Invaliden- oder Hinterbliebenenversorgung für die Zukunft absichern möchten, bietet sich der Abschluss von Pensionsplänen an. Dabei wird zwischen beitragsorientierten Zusagen einerseits sowie mittelbaren und unmittelbaren leistungsorientierten Zusagen andererseits unterschieden.⁵⁹⁷

Bei den **beitragsorientierten Pensionszusagen** zahlt das Unternehmen in jeder Periode Beiträge an eine Versicherungsgesellschaft, die als Personalaufwand in der GuV erfasst werden. Ein Bilanzausweis erfolgt nicht. Im Gegensatz dazu werden **mittelbar leistungsorientierte Zusagen** über Pensions- oder Unterstützungskassen abgewickelt. Das Pensionsvermögen ist somit ausgelagert und die vom Unternehmen geleisteten Beiträge innerhalb der Periode stellen Personalaufwendungen dar. Die zu bilanzierende Pensionsrückstellung umfasst nur die Differenz zwischen dem Pensionsvermögen und der Pensionsverpflichtung

⁵⁹⁶ Vgl. zur Definition der Ratingkennzahlen Anhang D und für eine Kritik, speziell bzgl. der Cashflow-Kennzahlen, Kap. 3.4.2.

⁵⁹⁷ Vgl. Lachnit/Müller, 2004, S. 499; Siklóssy, 2009, S. 30.

4 Wesentliche Unterschiede in der Rechnungslegung zwischen HGB a. F. und IFRS und ihre Auswirkungen auf das Ratingergebnis

(Nettoausweis).⁵⁹⁸ Der Nettoausweis mittelbarer leistungsorientierter Pensionszusagen führt zu einer im Vergleich zum Bruttoausweis geringeren Erhöhung der Bilanzsumme. Nach Art. 28 Abs. 1 S. 2 EGHGB a. F. besteht für mittelbare Pensionsverpflichtungen ein **Passivierungswahlrecht** und somit eine Möglichkeit zur Bilanzpolitik.

Gibt das Unternehmen eine **unmittelbare leistungsorientierte Pensionszusage**, so geht es eine Verpflichtung ein, bei Eintritt des Versorgungsfalles eine vertraglich vereinbarte Leistung selbst zu erbringen. Da sowohl Fälligkeit als auch Höhe ungewiss sind, müssen gemäß § 249 Abs. 1 S. 1 HGB a. F. Pensionsrückstellungen aufwandswirksam gebildet werden.⁵⁹⁹ Eingeschränkte bilanzpolitische Möglichkeiten bietet das Passivierungswahlrecht für vor dem 01.01.1987 gewährte unmittelbare Pensionsverpflichtungen (**Altzusagen**).⁶⁰⁰ **Konservative Bilanzierer** werden eine Passivierung der unmittelbaren Altzusagen vornehmen und somit das Jahresergebnis senken. Dagegen erreichen **progressive Bilanzierer** einen höheren Jahresergebnisausweis durch Nichtausnutzung des Wahlrechtes.⁶⁰¹ Für **Neuzusagen** nach dem 31.12.1986 gilt eine **Passivierungspflicht**. Unmittelbare leistungsorientierte Pensionsverpflichtungen können intern mit gesondertem Vermögen hinterlegt sein. Nach HGB a. F. kommt es jedoch wegen des Saldierungsverbots und des Imparitätsprinzips durch den **Bruttoausweis** zu einem deutlichen Anstieg der ausgewiesenen Rückstellungen und der Bilanzsumme. Somit werden die Bilanzrelationen deutlich verzerrt, was bei einer Jahresabschlussanalyse zu berücksichtigen ist.⁶⁰²

4.4.5.2 Bewertung nach HGB a. F.

Bei der Bewertung von Pensionsrückstellungen ist zu differenzieren, ob der Versicherungsfall bereits eingetreten ist und es sich folglich um eine **laufende Rente** oder um eine Rentenanwartschaft handelt. Im ersteren Fall ist die Rückstellung nach § 253 Abs. 1 S. 2 HGB a. F.

⁵⁹⁸ Vgl. Lachnit/Müller, 2004, S. 498.

⁵⁹⁹ Vgl. Küting/Keßler, 2006, S. 193 i. V. m. Prystawik, 2010, S. 345.

⁶⁰⁰ Vgl. Müller/Wulf, 2001, S. 2207.

⁶⁰¹ Vgl. Klöpfer, 2006, S. 142.

⁶⁰² Vgl. Lachnit/Müller, 2004, S. 499.

4 Wesentliche Unterschiede in der Rechnungslegung zwischen HGB a. F. und IFRS und ihre Auswirkungen auf das Ratingergebnis

zum Barwert, der dem abgezinsten Betrag der zukünftig wahrscheinlich zu erbringenden Pensionsleistung entspricht, zu bewerten.⁶⁰³

Dagegen werden Rückstellungen für **Pensionsanswartschaften** durch jährlich einzustellende Beträge aufwandswirksam angesammelt.⁶⁰⁴ Bei Erreichen der Altersgrenze muss der Rückstellungsbetrag dem kapitalisierten Wert der zu erwartenden Pensionsrückstellung entsprechen.⁶⁰⁵ Der jährliche Zuführungsbetrag kann mit dem Gegenwarts- oder dem Teilwertverfahren ermittelt⁶⁰⁶ und nach HGB a. F. vollständig als Personalaufwand ausgewiesen werden. Alternativ ist auch die Erfassung der enthaltenen Zinsaufwendungen innerhalb des Finanzergebnisses zulässig.⁶⁰⁷ Die beiden zur Ermittlung des jährlichen Zuführungsbetrages zulässigen Verfahren unterscheiden sich lediglich darin, dass sie von unterschiedlichen Zeiträumen bei der Verteilung des Barwertes der künftigen Pensionsleistungen ausgehen. Während das **Gegenwartsverfahren** auf eine gleichmäßige Verteilung des Aufwandes vom Zeitpunkt der Pensionszusage bis zum voraussichtlichen Eintritt des Versorgungsfalls abzielt, berücksichtigt die **Teilwertmethode** hierfür den längeren Zeitraum vom Zeitpunkt des Dienst Eintritts bis zum Versorgungsfall.⁶⁰⁸ Sofern die Pensionszusage direkt bei Dienst Eintritt gemacht wird, stimmen die beiden Verfahren überein.

Die **versicherungsmathematische Berechnung** der Pensionsrückstellungshöhe berücksichtigt einerseits biometrische Wahrscheinlichkeiten wie etwa die Lebenserwartung (nach den Heubeck'schen Richttafeln) und andererseits unternehmensspezifische Fluktuationswahrscheinlichkeiten. Demgegenüber sind Annahmen über Rententrends sowie Lohn- und Gehaltstrends grundsätzlich nicht zu berücksichtigen.⁶⁰⁹ Sofern es zu einer **Veränderung** der in die Berechnung einfließenden **Parameter**, z. B. bei biometrischen Rechnungsgrundlagen wie den Sterbewahrscheinlichkeiten, kommt, ändert sich die

⁶⁰³ Vgl. Küting/Keßler, 2006, S. 195.

⁶⁰⁴ Vgl. Wulf/Müller, 2010, S. 259.

⁶⁰⁵ Vgl. Küting/Keßler, 2006, S. 195-196.

⁶⁰⁶ Vgl. Hardes, 1984, S. 140; Müller/Reinke/Weller, 2008a, S. 289.

⁶⁰⁷ Vgl. Wobbe, 2010, Kommentar zu § 275 HGB, S. 1264, Rz. 121; nach BilMoG ist dies Pflicht gemäß § 253 Abs. 2 S. 1 HGB n. F. i. V. m. § 277 Abs. 5 HGB n. F.

⁶⁰⁸ Vgl. Miller, 2009, S. 34

⁶⁰⁹ Vgl. Coenenberg, 2005, S. 403.

4 Wesentliche Unterschiede in der Rechnungslegung zwischen HGB a. F. und IFRS und ihre Auswirkungen auf das Ratingergebnis

Verpflichtungshöhe und die Pensionsrückstellung ist um den Teil der neu errechneten Verpflichtung zu erhöhen oder zu erniedrigen.⁶¹⁰ Die notwendigen wertmäßigen Änderungen können sofort oder verteilt über das aktuelle und die beiden folgenden Geschäftsjahre vorgenommen werden.⁶¹¹ **Progressive Bilanzierer** werden den zusätzlichen Aufwand über mehrere Geschäftsjahre verteilen, während **konservative Bilanzierer** die Änderungen sofort im Jahr ihrer Entstehung vornehmen. Sind Änderungen bei einer mittelbaren Verpflichtung notwendig, können diese ebenfalls gleich berücksichtigt (konservative Bilanzierung) oder im Anhang als Deckungslücke (progressive Bilanzierung) benannt werden.⁶¹²

Die **Rückstellungshöhe** zum Bilanzstichtag ergibt sich als Differenz zwischen dem auf den Bilanzstichtag errechneten Barwert der künftigen Pensionsleistung sowie dem auf denselben Zeitpunkt abgezinsten Barwert der noch ausstehenden, auf den Zeitraum vom Bilanzstichtag bis zum Renteneintritt entfallenden Gegenleistungen.⁶¹³ Als **Diskontierungssatz** für die Bestimmung des Barwertes ist handelsrechtlich ein Zinssatz zwischen 3% und 6% zulässig⁶¹⁴, dessen Höhe sich in der Praxis häufig an dem steuerrechtlich vorgeschriebenen Zinssatz von 6% orientiert.⁶¹⁵ Dies kann tendenziell zu einer Unterbewertung der Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern führen.⁶¹⁶ Die Möglichkeit der freien Wahl des Abzinsungssatzes innerhalb der zulässigen Bandbreite von 3% bis 6% stellt ein **elementares bilanzpolitisches Instrument** dar. So haben etwa *Zimmermann/Schilling* eine Erhöhung der Pensionsverpflichtung um ca. 20% bei einer Verringerung des Abzinsungssatzes um 1% nachgewiesen.⁶¹⁷ Während **progressive Bilanzierer** einen höheren Diskontierungssatz verwenden und somit ein höheres Jahresergebnis sowie eine niedrigere Rückstellungshöhe erreichen, sind **konservative Bilanzierer** an einem möglichst niedrigen Diskontierungssatz

⁶¹⁰ Vgl. Küting/Keßler, 2006, S. 198.

⁶¹¹ Vgl. Müller/Reinke/Weller, 2008a, S. 290.

⁶¹² Vgl. Müller/Wulf, 2008, S. 6.

⁶¹³ Vgl. Wulf/Müller, 2010, S. 259.

⁶¹⁴ Vgl. Coenenberg, 2005, S. 403; Müller/Wulf, 2009, S. 266.

⁶¹⁵ Vgl. Müller, 2008, S. 33.

⁶¹⁶ Vgl. Bertram, 2006, S. 352.

⁶¹⁷ Vgl. Zimmermann/Schilling, 2003b, S. 16; bei der BilMoG-Umstellung gehen verschiedene Studien sogar von einer Erhöhung zwischen 10% und 60% aus, vgl. Wulf, 2010a, S. 568 und dort aufgeführte Quellen.

4 Wesentliche Unterschiede in der Rechnungslegung zwischen HGB a. F. und IFRS und ihre Auswirkungen auf das Ratingergebnis

interessiert, der zu deutlich höheren Pensionsrückstellungen und einem niedrigeren Jahresergebnis führt.

4.4.5.3 Ansatz nach IFRS

Die Bilanzierung von Pensionsrückstellungen nach IFRS ist in IAS 19 (*amended 2004*) geregelt. Analog zum Handelsrecht unterscheiden auch die IFRS zwischen beitragsorientierten (*defined contribution plans*) und leistungsorientierten (*defined benefit plans*) Verfahren.⁶¹⁸ Bei der Bilanzierung **beitragsorientierter Pläne** wird lediglich der Versicherungsbeitrag gemäß IAS 19.43 (*amended 2004*) periodisch als – zusätzlich im Anhang gesondert anzugebender – Personalaufwand in der GuV erfasst.⁶¹⁹ Die Bilanzierung **leistungsorientierter Zusagen** ist komplexer, weil nach IAS 19.48 (*amended 2004*) umfassendere versicherungsmathematische Annahmen zur Bewertung der Verpflichtung und des Aufwands zu treffen sind, versicherungsmathematische Gewinne und Verluste entstehen können und Abzinsungen vorzunehmen sind. Dies ist notwendig, da die Verpflichtungen erst viele Jahre nach Erbringung der zugehörigen Arbeitsleistung zu erfüllen sind. Damit das Unternehmen die Pensionsleistung erbringen kann, können nach IAS 19.7 (*amended 2004*) finanzielle Mittel in Form von **Planvermögen** (*plan assets*) angesammelt werden.⁶²⁰ Gemäß IAS 19.102-19.104 (*amended 2004*) muss das Planvermögen mit dem beizulegenden Zeitwert (*fair value*) bewertet werden. Der Aufbau von Planvermögen ist ein attraktives bilanzpolitisches Instrument zur Verkürzung der Bilanz des Unternehmens, weil im Gegensatz zum HGB a. F. das Vermögen mit den Pensionsverpflichtungen verrechnet wird.⁶²¹ Die Pensionsrückstellung umfasst daher nur die Differenz zwischen der Pensionsverpflichtung und den zum beizulegenden Zeitwert bewerteten *plan assets* (**Nettoausweis**).⁶²²

⁶¹⁸ Vgl. Harms/Marx, 2006, S. 413.

⁶¹⁹ Vgl. Heno, 2010, S. 441.

⁶²⁰ Vgl. ausführlicher Freiberg, 2010b, S. 179.

⁶²¹ Vgl. Klöpfer, 2006, S. 216; Knortz, 2003, S. 2401.

⁶²² Vgl. Küting/Keßler/Seel, 2010, S. 1908.

4 Wesentliche Unterschiede in der Rechnungslegung zwischen HGB a. F. und IFRS und ihre Auswirkungen auf das Ratingergebnis

4.4.5.4 Bewertung nach IFRS

Für die Bewertung der aus einer leistungsorientierten Pensionszusage resultierenden Pensionsverpflichtung ist nach IAS 19.64 (*amended 2004*) ausschließlich die Methode der laufenden Einmalprämien (**projected-unit-credit-Methode**) zulässig.⁶²³ Hierbei wird zunächst die absolute Höhe der künftigen Zahlung geschätzt und auf den Pensionseintrittstermin abgezinst. Dieser Betrag ist dann in einem weiteren Schritt auf die Perioden der aktiven Dienstzeit des jeweiligen Arbeitnehmers zu verteilen, sodass der bereits erarbeitete Anteil berechnet werden kann. Der Anteil der zukünftigen Leistung wird auf den Bilanzstichtag abgezinst und stellt den Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung dar.⁶²⁴

Neben den festgelegten Vertragsgrößen beeinflussen weitere Faktoren die Höhe der künftigen Pensionszahlung, für die **versicherungsmathematische Annahmen** über demografische und finanzielle Entwicklungen in die Berechnung einzubeziehen sind. Hierzu zählen nach IAS 19.73 (*amended 2004*) u. a. Annahmen zur Frühpensionierung, Fluktuation, Sterblichkeit und Invalidisierung⁶²⁵, sowie Informationen über die aktuelle Arbeitsmarktsituation, Inflation und Beförderungen. Im Gegensatz zur bisherigen handelsrechtlichen Bilanzierung werden außerdem Schätzungen künftiger Gehaltssteigerungen und Rententrends einbezogen.⁶²⁶

Der **Zinssatz**⁶²⁷ für die vorzunehmende Abzinsung der Pensionszahlungen muss sich gem. IAS 19.78-19.82 (*amended 2004*) an der Marktrendite erstrangiger festverzinslicher Industrieanleihen mit gleicher Währung und Laufzeit orientieren.⁶²⁸ Somit wird vor allem der Zeitwert des Geldes und nicht das Unternehmensrisiko berücksichtigt (IAS 19.79 [*amended 2004*]).⁶²⁹ Der verwendete Abzinsungssatz ist nach IFRS im Vergleich zur alten HGB-Bilanzierung meist niedriger, was zu einem deutlichen Anstieg der Höhe der Verpflichtung führt. Daraus resultieren bei einer Umstellung der Rechnungslegung ein erhöhter Pensionsaufwand, ein

⁶²³ Vgl. Schruff/Zeimes, 2010, S. 803, Rz. 50.

⁶²⁴ Vgl. für ein Zahlenbeispiel Pellens/Fülbier/Gassen/Sellhorn, 2011, S. 462-463.

⁶²⁵ Vgl. Sassen, 2008, S. 408.

⁶²⁶ Vgl. Pellens/Fülbier/Gassen/Sellhorn, 2011, S. 461.

⁶²⁷ Vgl. zur Bestimmung des Zinssatzes ausführlich Thurnes/Vavra, 2009, S. 2671-2675.

⁶²⁸ Durch das IASB Staff Paper „Credit Risk in Liability Measurement“ entstand die Diskussion, den Abzinsungssatz auch vom Kreditrisiko abhängig zu machen; vgl. Rhiel, 2009, S. 253-258.

⁶²⁹ Vgl. Rhiel, 2010a, Kommentar zu § 22 Leistungen an Arbeitnehmer, Altersversorgung, S. 1016, Rz. 34.

4 Wesentliche Unterschiede in der Rechnungslegung zwischen HGB a. F. und IFRS und ihre Auswirkungen auf das Ratingergebnis

niedrigeres Jahresergebnis und ein deutlich höherer Ausweis von Pensionsrückstellungen.⁶³⁰ Sofern die Zinssätze nach HGB a. F. und IFRS in vergleichbarer Höhe liegen, kommt es zu einer **Annäherung von HGB a. F. und IFRS**.

Die Ermittlung des Barwertes der Verpflichtung durch die geforderte Berücksichtigung von Renten- und Gehaltstrends, Ausscheidungswahrscheinlichkeiten und einen entsprechenden Diskontierungszinssatz bietet erhebliche bilanzpolitische Einschätzungsspielräume. Eine pessimistische Schätzung von Gehalts-, Renten- und Karrieretrends und die Berücksichtigung hoher Planvermögenszuwächse können zu einer Verschiebung großer Teile der finanziellen Belastung in zukünftige Perioden führen, während eine entsprechend optimistische Parameterschätzung gegenteilige Auswirkungen hat. Sofern es hinsichtlich der in die Berechnung einfließenden, geschätzten Parameter zu Abweichungen zwischen den zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres getroffenen Annahmen und den tatsächlichen Entwicklungen am Geschäftsjahresende kommt, entstehen **versicherungsmathematische Gewinne und Verluste** (*actuarial gains and losses*).⁶³¹ Sie resultieren nach IAS 19.94 (*amended 2004*) u. a. aus

- einer unterwartet hohen oder niedrigen Anzahl an Fluktuationsfällen, vorzeitigen Pensionierungen oder Todesfällen,
- einem unerwartet hohen oder niedrigen Anstieg der Gehälter,
- den Auswirkungen einer Änderung des Abzinsungssatzes oder
- einer Abweichung des tatsächlichen Ertrags vom erwarteten Ertrag des Planvermögens.

Zur Abmilderung der Auswirkungen der Parameteränderungen existieren in IAS 19 (*amended 2004*) mit dem Korridorverfahren und den Möglichkeiten der sofortigen erfolgswirksamen oder der sofortigen erfolgsneutralen Erfassung (SORIE- bzw. OCI-Methode) **drei verschiedene Ergebnisglättungsmechanismen**.⁶³² Diese ermöglichen es, dass unvorhergesehene Erhöhungen oder Verminderungen des Barwertes der leistungsorientierten Verpflichtung oder

⁶³⁰ Vgl. Kap. 4.3.4.2.; Coenenberg/Frank/Dinh Thi/Schabert/Schultze, 2011, S. 139 i. V. m. Zwirner/Bocker/Reuter, 2004, S. 227.

⁶³¹ Vgl. Küting/Keßler/Seel, 2010, S. 1910.

⁶³² Vor der Ergänzung 2004 beinhaltete IAS 19 (*revised 2000*) noch nicht die Möglichkeit der sofortigen erfolgsneutralen Erfassung versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste. Somit konnten einige innerhalb der empirischen Analysen in Kap. 5 untersuchten Unternehmen, wie z. B. die Bayer AG, diese Vorgehensweise noch nicht anwenden.

4 Wesentliche Unterschiede in der Rechnungslegung zwischen HGB a. F. und IFRS und ihre Auswirkungen auf das Ratingergebnis

des Planvermögens nicht in der Periode ihres Auftretens, sondern – wenn überhaupt – erst in nachfolgenden Geschäftsjahren ergebniswirksam erfasst werden können.

Das in IAS 19.92.-19.95 (*amended 2004*) etablierte **Korridorverfahren** (*corridor approach*) erlaubt es, versicherungsmathematische Gewinne und Verluste erst ab einer bestimmten Größenordnung ergebniswirksam zu berücksichtigen.⁶³³ Solange ihr kumulierter Gesamtbetrag am Ende der Vorperiode 10% des Barwertes der leistungsorientierten Verpflichtung oder – falls höher – des Planvermögens nicht übersteigt, werden die versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste lediglich in einer Nebenrechnung geführt und somit weder im Rückstellungsausweis in der Bilanz noch im Aufwand der GuV berücksichtigt.⁶³⁴ Im Falle einer Überschreitung muss der Differenzbetrag gem. IAS 19.93 (*amended 2004*) über die durchschnittliche Restdienstzeit der Arbeitnehmer verteilt werden.

Neben dem Korridoransatz ist auch eine **sofortige erfolgswirksame Erfassung** in Bilanz und GuV möglich⁶³⁵, aus der ein voller Ausweis des Saldos aus dem Barwert der Pensionsverpflichtung und dem Barwert des Planvermögens resultiert. Diese Vorgehensweise führt jedoch zu einer extremen Volatilität des Periodenergebnisses, da alle in einer Periode entstehenden versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste sofort in das Jahresergebnis einfließen.

Die dritte Möglichkeit besteht in der **sofortigen erfolgsneutralen Erfassung**⁶³⁶, wodurch ein schwankendes Periodenergebnis verhindert und ein vollständiger Bilanzausweis bei geringer Volatilität des Periodenergebnisses erreicht wird. Diese Bewertungsmethode bietet den **bilanzpolitischen Spielraum**, eine zunächst äußerst günstige Parameterschätzung vorzunehmen, „...um die am Periodenende entstehenden erfolgsunwirksam behandelten versicherungsmathematischen Verluste möglichst hoch bewerten zu können.“⁶³⁷ Als Konsequenz wird

⁶³³ Vgl. Schruff/Zeimes, 2010, S. 822, Rz. 122.

⁶³⁴ Vgl. Klöpfer, 2006, S. 213; Schruff/Zeimes, 2010, S. 807, Rz. 67; Wulf, 2001, S. 1101.

⁶³⁵ Vgl. Achleitner/Behr/Schäfer, 2009, S. 212; Müller/Reinke/Weller, 2008b, S. 352; Rhiel, 2010b, S. 134.

⁶³⁶ Der Exposure Draft ED/2010/3 zur Neuregelung der Bilanzierung leistungsorientierter Pensionsverpflichtungen sieht nur noch die Möglichkeit der sofortigen erfolgsneutralen Erfassung vor (vgl. auch Pellens/Fülbier/Gassen/Sellhorn, 2011, S. 477).

⁶³⁷ Kirsch/Kurz, 2008, S. 448.

4 Wesentliche Unterschiede in der Rechnungslegung zwischen HGB a. F. und IFRS und ihre Auswirkungen auf das Ratingergebnis

ein Absinken des Periodenergebnisses vermieden. Allerdings kommt es im Gegensatz zum Korridoransatz zu einem höheren Schuldenausweis.

Neuzusagen und die Erhöhung bestehender Pensionszusagen führen zu einem **nachzuverrechnenden Dienstzeitaufwand** und somit zu einer Erhöhung der Verpflichtung.⁶³⁸ Der auf das Geschäftsjahr entfallende Zuführungsbetrag zu den Pensionsrückstellungen resultiert aus der Ermittlung des auf die Periode entfallenden Pensionsaufwands nach IAS 19.61 (*amended 2004*) und kann vollständig als Personalaufwand erfasst werden. Alternativ ist es auch möglich, den Zinsaufwand nach IAS 19.119 (*amended 2004*) in die GuV-Position „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ einzubeziehen.⁶³⁹ Da IAS 19 (*amended 2004*) einen Nettoausweis vorschreibt, sind im Fall einer externen Finanzierung weder der Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung noch der beizulegende Zeitwert des Planvermögens in der Bilanz in voller Höhe ausgewiesen. Vielmehr ist nach IAS 19.54 (*amended 2004*) die Differenz zwischen dem Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung und dem beizulegenden Zeitwert des Planvermögens abzüglich eines noch nicht ergebniswirksam erfassten, nachzuverrechnenden Dienstzeitaufwands und unter Verrechnung versicherungsmathematischer Gewinne oder Verluste auszuweisen.⁶⁴⁰ Letztere dürfen noch nicht ergebniswirksam im Rahmen des Korridorverfahrens erfasst worden sein. Bei einer ausschließlich **unternehmensinternen Finanzierung** der Pensionsverpflichtung entfällt das Planvermögen in der Berechnung⁶⁴¹ und es wird dann der um die nicht ergebniswirksam verrechneten Komponenten der Ergebnisglättung korrigierte Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung in der Bilanz ausgewiesen.⁶⁴²

4.4.5.5 Auswirkungen einer Umstellung auf Ratingkennzahlen

Bei der Umstellung der Rechnungslegung resultieren die wesentlichen Effekte bei der Bilanzierung von Pensionsrückstellungen, die zu einer Ratingbeeinflussung führen können, aus den

⁶³⁸ Vgl. Müller, 2008, S. 38.

⁶³⁹ Vgl. Müller, 2009, S. 131; Rhie, 2010a, Kommentar zu § 22 Leistungen an Arbeitnehmer, Altersversorgung, S. 1020, Rz. 45.

⁶⁴⁰ Vgl. Müller, 2003, S. 169; Stadtmüller, 2007, S. 30.

⁶⁴¹ Vgl. Kessler, 2010b, S. 74.

⁶⁴² Vgl. Pellens/Fülbier/Gassen/Sellhorn, 2011, S. 471.

4 Wesentliche Unterschiede in der Rechnungslegung zwischen HGB a. F. und IFRS und ihre Auswirkungen auf das Ratingergebnis

unterschiedlichen Bewertungsmethoden und den in diesem Zusammenhang berücksichtigten Parametern. Der synoptische Vergleich in Tabelle 4-13 stellt die wesentlichen Unterschiede gegenüber.

	HGB a. F.	IFRS
Ansatz	Rückstellungspflicht nur für unmittelbar leistungsorientierte Pensionszusagen nach dem 31.12.1986; Wahlrecht für unmittelbar leistungsorientierte Altzusagen und mittelbar leistungsorientierte Pensionszusagen	Rückstellungspflicht für leistungsorientierte Versorgungspläne
Bewertung	mittels Teilwertmethode oder Gegenwertsverfahren	mittels <i>projected-unit-credit</i> -Methode (Verfahren der laufenden Einmalprämien)
Kalkulationszins	3%-6% möglich	Orientierung an erstrangigen, festverzinslichen Industrieanleihen
Gehalts- und Rentendynamik	nein	ja
Biometrische Annahmen	Sterblichkeit, Invalidisierung, Fluktuation	Sterblichkeit, Invalidisierung, Fluktuation
Berücksichtigung versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste	zwei Optionen: 1. Sofortige erfolgswirksame Verrechnung: vollständige Verrechnung 2. Verteilung des Differenzbetrags über das laufende und die beiden folgenden Geschäftsjahre	drei Optionen: 1. Korridormethode: Verrechnung des Korridorüberhangs mit verzögerter GuV-Wirkung 2. Sofortige erfolgswirksame Verrechnung: höhere, vollständige Verrechnung 3. Sofortige erfolgsneutrale Verrechnung: vollständige Verrechnung ohne GuV-Wirkung

Tabelle 4-13: Synopse: Bilanzierung von Pensionsrückstellungen nach IAS 19 (*amended 2004*)⁶⁴³

Es ist festzustellen, dass die Höhe des Bilanzansatzes, die Höhe des Pensionsaufwands und damit die Höhe des Erfolgs durch Einschätzungsspielräume und gewährte Wahlrechte erheblich beeinflusst werden können.⁶⁴⁴ Hinsichtlich des in der GuV als Personalaufwand ausgewiesenen Pensionsaufwands besteht ein ratingrelevantes Problem aufgrund der Tatsache, dass notwendige Aufzinsungen häufig als Personalaufwand klassifiziert werden. Hier ist es aus

⁶⁴³ In Anlehnung an: Hommel/Wüstemann, 2006, S. 179-180 i. V. m. Zimmermann/Schilling, 2003a, S. 870.

⁶⁴⁴ Vgl. Eiselt/Steinkühler/Wulf, 2007, S. 638.

4 Wesentliche Unterschiede in der Rechnungslegung zwischen HGB a. F. und IFRS und ihre Auswirkungen auf das Ratingergebnis

analytischer Sicht geboten, zwischen laufendem Dienstzeitaufwand und Zinsanteil zu differenzieren. Während Ersterer als Personalaufwand in der GuV zu erfassen ist, sollte Letzterer als Zinsaufwand im Finanzergebnis ausgewiesen werden⁶⁴⁵, um somit das Betriebsergebnis zu entlasten. Diese Vorgehensweise hat jedoch einen Anstieg der ratingrelevanten Zinsaufwandsquote zur Folge.

Eine Umstellung der Rechnungslegung von HGB a. F. auf IFRS führt durch die unterschiedlichen Bewertungsvorschriften und die in der Regel unterschiedliche Höhe des Diskontierungssatzes zu einem Anstieg der aufwandswirksam gebildeten Pensionsrückstellungen. Folglich sinken tendenziell das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, der Jahresüberschuss und das Eigenkapital⁶⁴⁶, jedoch sind kompensatorische Effekte durch ggf. auftretende versicherungsmathematische Gewinne zu berücksichtigen. Entsprechend kann es trotz Nettoausweis zu einem Anstieg der Bilanzsumme kommen, sodass die Einbeziehung aktiver latenter Steuern notwendig ist. Tabelle 4-14 gibt einen Überblick, welche **Ratingkennzahlen** durch die beschriebenen Umstellungseffekte **beeinflusst** werden können.⁶⁴⁷

Kennzahl	Pensionsrückstellungen	
	Zähler	Nenner
Eigenkapitalquote	↓	↑
Fremdkapitalstruktur		↑
Return on Investment	↓	↑
Zinsaufwandsquote	↑	
Cashflow-Kennzahl 1	↑	
Cashflow-Kennzahl 2	↓	↑

Tabelle 4-14: Mögliche IFRS-Umstellungseffekte auf Ratingkennzahlen bei Pensionsrückstellungen

⁶⁴⁵ Vgl. Lachnit/Müller, 2004, S. 500.

⁶⁴⁶ Vgl. Zwirner/Boecker/Reuter, 2004, S. 227.

⁶⁴⁷ Vgl. zur Definition der Ratingkennzahlen Anhang D und für eine Kritik, speziell bzgl. der Cashflow-Kennzahlen, Kap. 3.4.2.

4.5 Hypothesen zur Auswirkung einer Umstellung der Rechnungslegung von HGB a. F. auf IFRS auf das Bilanzratingergebnis

Die in Abschnitt 4.2 und 4.4 dargestellten Bilanzierungsunterschiede zwischen HGB a. F. und IFRS können zu einer deutlichen Veränderung von bilanziellen, übergeordneten Strukturgrößen und einer Beeinflussung ratingrelevanter Jahresabschlusskennzahlen führen.⁶⁴⁸ Deshalb kann c. p. eine erstmalige Anwendung der IFRS theoretisch das Bilanzrating beeinflussen. Dies ist damit zu begründen, dass eine vollständige Bereinigung der Unterschiede zwischen HGB a. F. und IFRS einerseits und von bilanzpolitischen Maßnahmen andererseits nicht möglich ist, sodass es durch die Analyse eines IFRS-Abschlusses mithilfe eines HGB-Ratingsystems zu einem systematischen Fehler kommt.⁶⁴⁹ Davon losgelöst ist die Fragestellung zu behandeln, ob es tatsächlich zu einer Änderung der Ratingnote kommt.⁶⁵⁰ Dies hängt einerseits davon ab, wie stark sich die Kennzahlenwerte verändern und ob sich die daraus resultierenden Effekte verstärken oder kompensieren, wodurch ggf. das Überschreiten der Schwelle zur nächstbesseren oder schlechteren Ratingnote verhindert wird.

Tabelle 4-15 fasst ausgehend von den in Kapitel 4.4 gewonnenen Erkenntnissen für das Sparkassen-Kundensegment „Firmenkunde“ zusammen, bei welchen Ratingkennzahlen durch eine IFRS-Umstellung eine grundsätzliche Beeinflussbarkeit gegeben ist, die theoretisch zu einer Veränderung des Bilanzratings führen kann.

⁶⁴⁸ Vgl. Kap. 4.3 und Kap. 4.4; allgemein: Gleißner/Heyd, 2006, S. 108 und S. 112.

⁶⁴⁹ Vgl. Kap. 3.1 und Kap. 3.3.2.

⁶⁵⁰ Vgl. Mahlstedt, 2008, S. 12.

4 Wesentliche Unterschiede in der Rechnungslegung zwischen HGB a. F. und IFRS und ihre Auswirkungen auf das Ratingergebnis

Kennzahl	Beeinflussbarkeit von Zähler und Nenner der DSGV-Ratingkennzahlen durch den Bilanzierungssachverhalt									
	F&E ⁶⁵¹		Langfristfertigung		Leasing (Leasingnehmer)		fair value hedging		Pensionsrückstellungen	
	Zähler	Nenner	Zähler	Nenner	Zähler	Nenner	Zähler	Nenner	Zähler	Nenner
Eigenkapitalquote	↑	↑	↑	↑	↓	↑	↑	↑	↓	↑
Lagerkennzahl		↑	↓	↑		keine		keine		keine
Lagerdauer		keine	↓	↑		keine		keine		keine
Kapitalbindung		↑		↑	↑			keine		keine
Fremdkapitalstruktur		↑		↑	↑	↑		↑		↑
Return on Investment	↑	↑	↑	↑	↓	↑	↑	↑	↓	↑
Zinsaufwandsquote		↑		↑	↑			keine	↑	
Mietaufwandsquote		↑		↑		keine		keine		keine
Cashflow-Kennzahl 1	↑	↑	↑	↑	↑	↑	↑	↑	↑	
Cashflow-Kennzahl 2	↑	↑	↑	↑	↓	↑	↑	↑	↓	↑
Kreditorenlaufzeit		keine		keine	↑			keine		keine

Tabelle 4-15: Mögliche Beeinflussungen der DSGV-Ratingkennzahlen des Firmenkunden-Segments bei IFRS-Umstellung⁶⁵²

⁶⁵¹ Sofern die Abschreibungen auf aktivierte Entwicklungskosten in einer Periode höher sind als die Neuaktivierungen, ergeben sich gegenläufige Beeinflussungen; vgl. Kap. 4.4.1.3.

⁶⁵² Vgl. zur Definition der Ratingkennzahlen Anhang D und für eine Kritik, speziell bzgl. der Cashflow-Kennzahlen, Kap. 3.4.2.

4 Wesentliche Unterschiede in der Rechnungslegung zwischen HGB a. F. und IFRS und ihre Auswirkungen auf das Ratingergebnis

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sowohl die HGB- als auch die IFRS-Abschlüsse nicht unverändert als Ratinggrundlage dienen. Vielmehr werden diese vor Durchführung des Ratings um bilanzpolitische Maßnahmen bereinigt und in eine Struktur-Bilanz überführt.⁶⁵³ In diesem Zusammenhang kommt es beispielsweise zu einer analytischen Saldierung ausgewiesener aktiver latenter Steuern⁶⁵⁴, Aufwendungen für die Ingangsetzung oder Erweiterung des Geschäftsbetriebs⁶⁵⁵ und eines Geschäfts- oder Firmenwertes⁶⁵⁶ mit dem Eigenkapital. Art und Anzahl der vorgenommenen Aufbereitungsmaßnahmen unterscheiden sich jedoch in Abhängigkeit vom jeweiligen Kreditinstitut, sodass im Rahmen des Ratings in der Regel **keine umfassende Aufbereitung** erfolgt. Vielmehr muss lediglich gewährleistet sein, dass die bei der Analyse eines kreditbeantragenden Unternehmens vorgenommenen Aufbereitungen identisch mit den im Rahmen der Identifizierung trennscharfer Kennzahlen durch die MDA durchgeführten Aufbereitungsmaßnahmen sind.⁶⁵⁷ Andernfalls ergeben sich Kennzahlenwerte, die für ein valides Rating nicht geeignet sind.

Auch wenn mit dem Übergang von HGB a. F. auf IFRS bei Betrachtung des Umstellungszeitpunktes zum Teil enorme Auswirkungen auf das Zahlenwerk von Bilanz und GuV und somit auch auf Erfolgs-, Vermögens- und Finanzkennzahlen verbunden sein können, werden sich die in Abschnitt 4.2 und 4.4 beschriebenen Unterschiede im Zeitverlauf ausgleichen. So führt etwa die Aktivierung von Entwicklungskosten nach IFRS zunächst zu einem geringeren Aufwand und einem höheren Vermögensausweis als nach HGB a. F., der jedoch durch die Abschreibungen in den Folgejahren, sofern die Nutzungsdauer der Projekte bestimmbar sind, wieder ausgeglichen wird. Im Zeitverlauf wird es daher zu einem **intertemporalen Ergebnisausgleich** kommen.⁶⁵⁸

In Abhängigkeit von den auftretenden, unternehmensindividuellen Bilanzierungs-sachverhalten, der bilanzpolitischen Unternehmensstrategie sowie vom Umfang der vor dem

⁶⁵³ Vgl. Kap. 3.2.3.

⁶⁵⁴ Vgl. Rosemann/Int-Veen, 2009, S. 315.

⁶⁵⁵ Vgl. ebenda, S. 270.

⁶⁵⁶ Vgl. Born, 2008, S. 129.

⁶⁵⁷ Vgl. Rosemann/Int-Veen, 2009, S. 266; Kap. 3.1.

⁶⁵⁸ Vgl. Rosenberger, 2007, S. 368.

4 Wesentliche Unterschiede in der Rechnungslegung zwischen HGB a. F. und IFRS und ihre Auswirkungen auf das Ratingergebnis

Bilanzrating durchgeführten Aufbereitungsmaßnahmen werden die Auswirkungen der IFRS-Umstellung auf die Darstellung der Erfolgs-, Vermögens- und Finanzlage in GuV und Bilanz unterschiedlich ausfallen. Hierbei ist zwischen **konservativen Bilanzierern** und **progressiven Bilanzierern** zu unterscheiden⁶⁵⁹, die etwa durch Analyse der Jahresabschlüsse unter Verwendung aus der Literatur bekannter Tableaus zur Kategorisierung bilanzpolitischer Verhaltens⁶⁶⁰ identifiziert werden können. Da im Rahmen des Bilanzratings ausschließlich Rechnungslegungsdaten Berücksichtigung finden, können Unternehmen wie dargestellt versuchen, die Bonitätseinschätzung durch Vornahme bestimmter bilanzpolitischer Maßnahmen zu beeinflussen.⁶⁶¹

Bei Unternehmen, die handelsrechtlich progressive Bilanzpolitik betreiben, ist durch die Ausnutzung entsprechender Wahlrechte und Ermessensspielräume häufig bereits eine Annäherung an die IFRS erfolgt. Dies konnte etwa anhand der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen (*hedge accounting*) nachgewiesen werden.⁶⁶² Bei konservativen HGB-Bilanzierern kommt es hingegen, z. B. bei der Bilanzierung langfristiger Fertigungsaufträge⁶⁶³, zu deutlicheren Unterschieden im Hinblick auf Ansatz und Bewertung zwischen der Rechnungslegung nach HGB a. F. und IFRS. Es ist daher anzunehmen, dass der Einfluss der IFRS-Umstellung auf das Ratingergebnis davon abhängt, ob das Unternehmen vor der Umstellung eine konservative oder progressive Bilanzstrategie verfolgt hat.⁶⁶⁴

⁶⁵⁹ Vgl. Küting/Weber, 2009, S. 421-423; Kap. 3.2.3.

⁶⁶⁰ Vgl. Born, 2008, S. 31-34; Küting/Weber, 2009, S. 427-429; Lachnit, 2004, S. 104-105.

⁶⁶¹ Vgl. Detert, 2008, S. 105.

⁶⁶² Dieser Fall tritt z. B. ein, wenn progressive Bilanzierer die Voraussetzungen zur handelsrechtlichen Bildung von Bewertungseinheiten erfüllen und diese Bildung entsprechend auch vornehmen; vgl. Kap. 4.4.4.

⁶⁶³ Dies ist etwa der Fall, wenn Unternehmen, die die restriktiven Voraussetzungen zur Teilgewinnrealisierung durch Teilabnahme erfüllen, nach HGB a. F. dennoch konservativ nach der *completed-contract*-Methode bilanzieren; vgl. Kap. 4.4.2.

⁶⁶⁴ Vgl. hierzu auch Schorr/Walter, 2006, S. 1092; da nach IFRS weniger gesetzliche Wahlrechte und mehr faktische Wahlrechte sowie Ermessensspielräume existieren (vgl. exemplarisch Küting, 2005, S. 230), wird im weiteren Verlauf nicht berücksichtigt, ob das Unternehmen nach IFRS-Umstellung konservativ oder progressiv bilanziert.

4 Wesentliche Unterschiede in der Rechnungslegung zwischen HGB a. F. und IFRS und ihre Auswirkungen auf das Ratingergebnis

Daher lautet die erste Hypothese zu den Auswirkungen einer IFRS-Umstellung auf das Bilanzrating:

Hypothese 1: Nur konservative Bilanzierer werden von einer Änderung der Ratingnote betroffen sein.

Bisher liegt lediglich eine Untersuchung von *Kehrel et al.* vor, in der die Bilanzratings der Umstellungsabschlüsse von 111 deutschen Unternehmen analysiert wurden. Diese Studie führte zu dem signifikanten Ergebnis, dass nur bei bonitätsschwachen Unternehmen, die ein schlechtes HGB-Rating im *speculative grade*-Bereich aufweisen, die Umstellung der Rechnungslegung auf IFRS tendenziell zu einem besseren Ratingergebnis führt.⁶⁶⁵ Im Rahmen der vorliegenden Analyse soll dieses Ergebnis überprüft werden. Insofern ergibt sich die zweite Hypothese.

Hypothese 2: Das IFRS-Ratingergebnis ist nur bei im speculative grade-Bereich angesiedelten Unternehmen besser als das HGB-Rating.

Aufgrund der Anpassung von zahlreichen Ansatz- und Bewertungsvorschriften durch die IFRS-Umstellung können sich ratingrelevante Kennzahlen von den korrespondierenden HGB-Kennzahlen im Einzelfall stark unterscheiden. Um zu starke Umstellungseffekte und daraus resultierende wesentliche Änderungen der Ratingkennzahlenwerte zu vermeiden, werden häufig bereits in den Jahren vor der IFRS-Umstellung existierende HGB-Wahlrechte in Richtung IFRS ausgeübt.⁶⁶⁶ In diesem Zusammenhang wird folgende Hypothese aufgestellt:

Hypothese 3: Die absolute Änderung der in das Rating einfließenden durchschnittlichen Jahresabschlusskennzahlen wird nicht mehr als 3% betragen und somit nicht wesentlich sein.

Die IFRS-Umstellungseffekte können, wie in Kapitel 4.4 exemplarisch anhand von fünf Bilanzierungssachverhalten dargestellt, ggf. in unterschiedlicher Richtung auf Jahresergebnis, Eigenkapital, Bilanzsumme und andere Positionen wirken. Aus diesem Grund werden durch denselben Bilanzierungssachverhalt bestimmte Ratingkennzahlen positiv (wie etwa die

⁶⁶⁵ Vgl. Kehrel/Leker/Mahlstedt/Trustorff, 2009, S. 305.

⁶⁶⁶ Vgl. Dobler, 2008, S. 264; vgl. für eine Analyse im Jahr vor dem Übergang Hung/Subramanyam, 2007.

4 Wesentliche Unterschiede in der Rechnungslegung zwischen HGB a. F. und IFRS und ihre Auswirkungen auf das Ratingergebnis

Cashflow-Kennzahl 1 beim Leasing-Sachverhalt) und andere Kennzahlen negativ (wie etwa die Kreditorenlaufzeit beim gleichen Sachverhalt) beeinflusst⁶⁶⁷, sodass sich aufgrund kompensierender Effekte die Ratingnote nicht ändert. Auch sachverhaltsübergreifend können Kompensationseffekte auftreten. Während etwa die Ratingkennzahlen beim F&E-Sachverhalt positiv beeinflusst werden, erfolgt durch den Sachverhalt „Pensionsrückstellungen“ eine gegenläufige, negative Beeinflussung. Dies führt zu folgender Hypothese:

Hypothese 4: Aufgrund auftretender Kompensationseffekte wird in den meisten Fällen die IFRS-Umstellung nicht zu einer Änderung der Ratingnote führen.

Die vorgenannten Hypothesen werden im folgenden Kapitel im Rahmen zweier empirischer Analysen getestet und gegebenenfalls bestätigt oder verworfen.

⁶⁶⁷ Vgl. hinsichtlich der Beeinflussbarkeit der Ratingkennzahlen Tabelle 4-15 i. V. m. Tabelle 3-6.

5 Empirische Analyse der Bilanzratings von DAX30-Konzern- und Einzelabschlüssen mit R-Cockpit Modul Rating S

Die Ausführungen in den letzten beiden Kapiteln haben aufgezeigt, wie die aus den *International Financial Reporting Standards* resultierenden Ansatz- und Bewertungsunterschiede in die relevanten erfolgs- und finanzwirtschaftlichen Kennzahlen⁶⁶⁸ einfließen und somit das DSGV-Bilanzrating beeinflussen können. Um die in Abschnitt 4.5 theoretisch abgeleiteten Hypothesen zum Einfluss der Umstellung der Rechnungslegung von HGB a. F. auf IFRS zu überprüfen, werden in Abschnitt 5.2 die Umstellungsabschlüsse von DAX30-Konzernen einem Bilanzrating unterzogen. Im Anschluss wird in Abschnitt 5.3 überprüft, ob die aus der empirischen Analyse gewonnenen Erkenntnisse nicht nur für Konzerne Gültigkeit haben, sondern auch auf freiwillig zusätzlich nach IFRS bilanzierende, mittelständische Unternehmen zutreffen. Für beide Analysen wird mit dem Ratingsystem R-Cockpit Modul Rating S erstmalig innerhalb einer derartigen Untersuchung ein Ratingalgorithmus verwendet, der für die tägliche Banken-Praxis von Bedeutung ist. Das System, welches in Abschnitt 5.1 vorgestellt wird, verwendet den Ratingalgorithmus des StandardRating-Verfahrens des DSGV.⁶⁶⁹ Somit trifft die geübte Kritik⁶⁷⁰ am DSGV-Ratingverfahren, das sowohl für das Rating von Mittelständlern, als auch von Konzernen geeignet ist⁶⁷¹, auch auf R-Cockpit Modul Rating S zu. Das Kapitel schließt mit einer Gesamtwürdigung der aus den empirischen Analysen gewonnenen Erkenntnisse in Abschnitt 5.4.

5.1 Das Ratingsystem R-Cockpit

Die Beurteilung der Bonität eines Unternehmens erfolgt heute nicht mehr durch Analysten alleine. Vielmehr wird ein bedeutsamer Teil der Arbeit inzwischen von standardisierten

⁶⁶⁸ Vgl. Anhang D für die Kennzahldefinitionen; vgl. Kap. 3.4.2 für eine Kritik der Kennzahldefinitionen, speziell bzgl. der Cashflow-Kennzahlen. Es ist zu beachten, dass wegen des fehlenden Vergleichsjahres bei der Berechnung des operativen Cashflows die Wertdifferenzen zum Vorjahr nicht berücksichtigt werden konnten.

⁶⁶⁹ Vgl. Kap. 3.4.

⁶⁷⁰ Vgl. Kap. 3.4.2.

⁶⁷¹ Vgl. Kap. 3.4.1.

5 Empirische Analyse der Bilanzratings von DAX30-Konzern- und Einzelabschlüssen mit R-Cockpit Modul Rating S

Computerprogrammen durchgeführt. Moderne **Rating-Software** beinhaltet Methoden des Ratings, die auf mathematisch-statistischen Modellen basieren. Derartige Software, die sich zum Branchenstandard der Banken entwickelte, ermöglicht es, Ratingurteile alleine aus harten Fakten und Daten abzuleiten.

Im Rahmen einer Analyse von *Everling/Leyder* erfolgte die Einteilung einer Vielzahl an Rating-Tools in die Klassen „Einstiegsprogramme“, „Mittelklasse“ und „Profissoftware“.⁶⁷² Hierbei wurde das auf von Prof. Dr. Schneck am Lehrstuhl für *Banking, Finance & Rating* an der Hochschule Reutlingen durchgeführten Forschungsarbeiten basierende und von der PSR Rating GmbH entwickelte Ratingsystem **R-Cockpit** als **Profissoftware** klassifiziert. Besonders wurden im Rahmen der Analyse die wissenschaftliche Fundierung des Systems sowie der praktische Nutzwert der Auswertungen hervorgehoben.⁶⁷³ R-Cockpit wird in der Ausbildung von Rating-Analysten in verschiedenen Studiengängen, u. a. am *Rating & Finance*-Institut an der Steinbeishochschule Berlin eingesetzt. Auch der deutsche Steuerberaterverband DStV empfiehlt seinen Mitgliedern die Verwendung von R-Cockpit für eine qualifizierte Rating-Beratung.⁶⁷⁴

Das Ratingsystem R-Cockpit wird von verschiedensten **Anwendergruppen** genutzt. Hierzu zählen Versicherungen und Finanzdienstleister, Steuerberater, Unternehmensberater oder große Unternehmen, die etwa ihre Lieferanten einem Rating unterziehen. Weiterhin gehören Banken, die teilweise externe Ratinganalysten und extern erprobte Ratingtools einsetzen, und Bankkunden, die sich auf das bankinterne Rating vorbereiten möchten, zu den Kunden. Um den individuellen Besonderheiten eines jeden Unternehmens, die in der qualitativen Analyse bewertet werden, gerecht zu werden, wurden zahlreiche Branchenlösungen der Rating-Software entwickelt. So existieren eigenständige Lösungen u. a. für den Verband der Automobilindustrie (VDA), den Verband der Elektrizitätswirtschaft (VdEW) oder den Gesamtverband der deutschen Mineralölwirtschaft (gdbm).⁶⁷⁵

⁶⁷² Vgl. Everling/Leyder, 2007, S. 104-105.

⁶⁷³ Vgl. ebenda, S. 125-127.

⁶⁷⁴ Vgl. Schneck, 2007a, S. 217.

⁶⁷⁵ Vgl. ebenda, S. 216-218.

5 Empirische Analyse der Bilanzratings von DAX30-Konzern- und Einzelabschlüssen mit R-Cockpit Modul Rating S

Es existieren mehrere **Erweiterungsmodule** für die Software R-Cockpit. Durch Anwendung des Zusatzmoduls **Rating S** wird die Simulation des Sparkassenratings ermöglicht.⁶⁷⁶ Hierfür werden im Rahmen des Bilanzratings die in Kapitel 3.4.2 genannten Ratingkennzahlen verwendet⁶⁷⁷, bei denen vor allem Kritik an der Berechnung der Cashflow-Kennzahlen zu üben ist.⁶⁷⁸ Um ein Bilanzrating mit R-Cockpit Modul Rating S durchzuführen, sind die Werte aus Bilanz, GuV und Anhang zu erfassen. Die Eingabe der Bilanzwerte orientiert sich dabei an einem Schema, welches sich an § 266 Abs. 2 HGB a. F. anlehnt. Abbildung 5-1 zeigt exemplarisch einen Ausschnitt der Eingabemaske von der Aktiv-Seite der Bilanz.⁶⁷⁹

Aktiva		2010
		EUR
§268,3	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0
§269	Aufwand für Ingangsetzung/Erw. Geschäftsbetrieb	0
§272,1	Ausstehende Einlagen auf gez. Kapital	0
§274,2	Latente Steuern	0
1.	Konzessionen, Gew. Schutzrechte und Lizenzen	150.000
2.	Geschäfts- oder Firmenwert	0
3.	Geleistete Anzahlungen	0
A. I.	Immaterielle Vermögensgegenstände	150.000
1.	Grund und Boden und Gebäude	1.989.000
2.	Technische Anlagen und Maschinen	2.500.000
3.	Betriebs- und Geschäftsausstattung u. and. Anl.	1.745.000
4.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0
A. II.	Sachanlagen	6.234.000
1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	0
2.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0
3.	Beteiligungen	0
4.	Ausleihungen an Untern. mit Beteiligungsverhältnis	0
5.	Wertpapiere des Anlagevermögens	333.000
6.	Sonstige Ausleihungen	0
A. III.	Finanzanlagen	333.000
A.	Anlagevermögen	6.717.000
	davon gegenüber Gesellschaftern	0

Abbildung 5-1: Ausschnitt aus der Eingabemaske von R-Cockpit für die Aktiva-Seite der Bilanz

Die relevanten Werte können direkt aus der Bilanz übernommen werden. Die Erfassung der GuV nach Gesamtkosten- oder Umsatzkostenverfahren erfolgt innerhalb einer an § 275 Abs. 2 oder Abs. 3 HGB a. F. angelegten Eingabemaske.

⁶⁷⁶ Vgl. Schneck, 2007a, S. 227-233.

⁶⁷⁷ Vgl. Anhang D für eine Definition der Ratingkennzahlen.

⁶⁷⁸ Vgl. Kap. 3.4.2 für die Kritik an den verwendeten Ratingkennzahlen.

⁶⁷⁹ Vgl. Anhang F für eine ausführliche Darstellung der Datenerfassung mittels Screenshots.

5 Empirische Analyse der Bilanzratings von DAX30-Konzern- und Einzelabschlüssen mit R-Cockpit Modul Rating S

Weiterhin verlangt das Modul Rating S **zusätzliche Angaben**. So müssen etwa Informationen bezüglich der Unternehmensart (Gewerbekunde/Firmenkunde), der Umsatzgröße sowie zur Branchenzugehörigkeit⁶⁸⁰ bereitgestellt werden. Außerdem sind weitere Angaben, z. B. zu den Positionen „Gesellschafterdarlehen“, „Akzepte“, „Erhaltene Anzahlungen“, „Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten“ und „Abschreibungen auf Sachanlagen“, zu machen. Darüber hinaus sind die Werte für die „Gesamtleistung“ sowie für Miet- und Leasingaufwendungen zu ergänzen.

Nachdem der Anwender alle relevanten Zusatzwerte erfasst hat, ermittelt das Ratingsystem, wie in Abbildung 5-2 dargestellt, das Ergebnis des Bilanzratings.

Kennzahl	Ergebnis	Gewichte	Rating
Vermögenslage			Note (1 - 15)
? Eigenkapitalquote	45%	22%	8
? Lagerkennzahl	23%	1%	Überschreibung
? Lagerdauer	233	2%	
? Kapitalbindung	112%	12%	
? Fremdkapitalstruktur	66%	14%	
Ertragslage			
? Return on Investment (ROI)	8%	4%	
? Zinsaufwandsquote	11%	8%	
? Mietaufwandsquote	3%	8%	
Finanzlage			
? Cash Flow Kennzahl 1	37%	7%	
? Cash Flow Kennzahl 2	27%	8%	
? Kreditorenlaufzeit	467	14%	

Abbildung 5-2: Darstellung des Bilanzrating-Ergebnisses durch R-Cockpit Modul Rating S

Die ratingrelevanten Kennzahlenwerte und der jeweils zugehörige Gewichtungsfaktor, der von der Höhe des Nettoumsatzes und von der Branchenzugehörigkeit des Unternehmens abhängt, werden dargestellt. In diesem Zusammenhang ist zu bemängeln, dass die

⁶⁸⁰ Vgl. Kap. 3.4.1.

5 Empirische Analyse der Bilanzratings von DAX30-Konzern- und Einzelabschlüssen mit R-Cockpit Modul Rating S

ratingrelevanten Kennzahlenwerte lediglich kaufmännisch gerundet in der Ergebnisübersicht ausgegeben werden. Ob das System die Ratingnote mit den gerundeten oder den ursprünglichen Kennzahlenwerten ermittelt, ist nicht nachvollziehbar. Das Ratingergebnis wird in Form einer Ratingnote zwischen 1-15 ausgegeben. Die Noten 16-18 werden nicht durch das Ratingsystem vergeben, weil dann bereits ein Kreditausfall gemäß Baseler Definition vorliegt.⁶⁸¹ Abschließend bietet das System dem Kreditanalysten die Möglichkeit, das Ergebnis im Rahmen eines begründeten *overrulings* zu überschreiben. Eine Ursache hierfür kann die gewünschte Korrektur von Umstellungseffekten sein, wobei diese pauschale Vorgehensweise der Komplexität eines Rechnungslegungswechsels jedoch nicht gerecht wird.⁶⁸²

Das Modul Rating S ist wie auch das StandardRating des DSGV eine *Blackbox*. In diesem Zusammenhang ist kritisch anzumerken, dass es trotz der zwingenden Notwendigkeit von Aufbereitungsmaßnahmen⁶⁸³ **für den Anwender nicht ersichtlich** ist, welche **Aufbereitungsmaßnahmen** vom System automatisch durchgeführt werden.⁶⁸⁴ Nachweislich werden etwa die zusätzlich abgefragten Werte für ausgewiesene aktive latente Steuern und aktivierte Ingangsetzungs- und Erweiterungsaufwendungen⁶⁸⁵ mit dem Eigenkapital verrechnet.⁶⁸⁶

Insgesamt muss festzuhalten werden, dass das Zusatzmodul Rating S **nicht für die Analyse von IFRS-Abschlüssen geeignet** ist. Viele IFRS-Wahlrechte werden offensichtlich nicht bereinigt und die mittels multivariater Diskriminanzanalyse ermittelten Ratingkennzahlen⁶⁸⁷ basieren auf einem statistischen Modell, welches nicht auf die durch die IFRS-spezifischen Ansatz- und Bewertungsunterschiede abweichenden Kennzahlenwerte kalibriert ist. Da IFRS-Abschlüsse folglich, wie bereits dargestellt, mithilfe eines HGB-Ratingsystems analysiert werden, kommt es zu systematischen Fehlern. Die in Kapitel 5.2 und 5.3 folgenden

⁶⁸¹ Vgl. Kap. 3.4.1.

⁶⁸² Vgl. Kap. 3.3.2.

⁶⁸³ Vgl. Kap. 3.1 und Kap. 3.2.3.

⁶⁸⁴ Vgl. Suermann/Int-Veen, 2009, S. 107 für Hinweise auf Aufbereitungsmaßnahmen beim DSGV-Bilanzrating.

⁶⁸⁵ Vgl. Abbildung 5-1.

⁶⁸⁶ Diese Erkenntnis wurde durch die praktische Analysearbeit mit dem System gewonnen.

⁶⁸⁷ Vgl. Kap. 3.4.2.

5 Empirische Analyse der Bilanzratings von DAX30-Konzern- und Einzelabschlüssen mit R-Cockpit Modul Rating S

empirischen Analysen überprüfen die im letzten Kapitel aufgestellten Hypothesen bezüglich der Auswirkungen einer IFRS-Umstellung auf das Bilanzrating und zeigen, welche Konsequenzen der systematische Fehler für das Bilanzrating haben kann. Bisher existieren diesbezüglich kaum Ergebnisse für den deutschsprachigen Raum. *Kehrel et al.* konnten in ihrer Studie allerdings nachweisen, dass sowohl Verbesserungen als auch Verschlechterungen des Bilanzratings auftreten können⁶⁸⁸, sodass pauschale Aussagen nicht möglich sind.

5.2 Empirische Analyse: Auswirkungen der Umstellung der Rechnungslegung von HGB a. F. auf IFRS auf die Bilanzratings von DAX30-Konzernabschlüssen

5.2.1 Ziel der Analyse der DAX30-Konzernabschlüsse

Im Rahmen der vorliegenden Analyse werden die IFRS-Umstellungsabschlüsse der **DAX30-Konzerne**⁶⁸⁹ betrachtet, um die Wirkung der Umstellungseffekte auf die Darstellung der Erfolgs- und Finanzlage im Jahresabschluss und auf das Bilanzrating aufzuzeigen. Dazu wird für jedes Unternehmen ein Bilanzrating des entsprechenden HGB- und IFRS-Konzernabschlusses mit der Rating-Software R-Cockpit Modul Rating S durchgeführt. In Abhängigkeit von einer Einstufung des jeweiligen Unternehmens als tendenziell konservativer oder tendenziell progressiver Bilanzierer wird erstmals untersucht, bei welchen Unternehmen es zu Ratingänderungen kommt.

Im Bereich des Bilanzratings bestehen bislang fast ausschließlich konzeptionelle Arbeiten zu möglichen Auswirkungen der IFRS-Anwendung und nur zwei aufeinander aufbauende empirische Analysen, in dessen Rahmen das Ratingtool KriLoG der DATEV eG eingesetzt wurde.⁶⁹⁰ Das Ratingsystem der DATEV wird jedoch lediglich von Steuerberatern eingesetzt

⁶⁸⁸ Vgl. ausführlich Kehrel/Leker/Mahlstedt/Trustorff, 2009, S. 301-302.

⁶⁸⁹ Gegenstand der Analyse sind die Umstellungsabschlüsse der DAX30-Konzerne, die am 01.02.2010 im DAX30 gelistet worden sind.

⁶⁹⁰ Vgl. etwa Küting/Ranker/Wohlgemuth, 2004; Wielenberg, 2007; vgl. Kehrel/Leker/Mahlstedt/Trustorff, 2009 und Mahlstedt, 2008 als einzige empirische Analysen.

5 Empirische Analyse der Bilanzratings von DAX30-Konzern- und Einzelabschlüssen mit R-Cockpit Modul Rating S

und wurde daher entsprechend derer Bedürfnisse entwickelt.⁶⁹¹ Es erfolgt kein Einsatz dieses Systems im Rahmen der Bonitätsanalyse durch Kreditinstitute, sodass die vorliegende empirische Analyse somit erstmals die Auswirkungen einer Umstellung der Rechnungslegung von HGB a. F. auf IFRS auf das Bilanzrating bei Anwendung eines in der Banken-Praxis regelmäßig eingesetzten Ratingsystems darstellt.

5.2.2 Konzeption und Durchführung der Analyse

5.2.2.1 Aufbereitung der Untersuchungsstichprobe

Untersuchungsgegenstand der mithilfe des in Kapitel 5.1 vorgestellten Ratingsystems R-Cockpit Modul Rating S durchgeführten Analyse sind die DAX30-Konzerne (Stand 01.02.2010). Wie bei Untersuchungen dieser Art üblich, werden Banken, Versicherungen und Unternehmen aus dem Baugewerbe aus der Grundgesamtheit ausgeschlossen und nicht in die Analyse einbezogen, da sie zahlreiche Besonderheiten in ihren Bilanzbildern aufweisen.⁶⁹² Somit werden die Allianz SE, die Commerzbank AG, die Deutsche Bank AG, die Deutsche Börse AG und die Münchner Rück AG nicht berücksichtigt. Weiterhin werden diejenigen Unternehmen ausgeschlossen, die keine direkte Umstellung der Rechnungslegung von HGB a. F. auf IFRS vorgenommen, sondern von HGB a. F. auf US-GAAP und anschließend auf IFRS umgestellt haben. Hierzu zählen die Daimler AG, die E.ON AG, Fresenius SE, die Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA, die Infineon AG sowie die SAP AG, die Siemens AG und die ThyssenKrupp AG. Außerdem muss auch die Adidas AG von der Untersuchung ausgeschlossen werden, da kein entsprechender Konzernabschluss verfügbar war. Somit beruht die durchzuführende Analyse auf den Umstellungsabschlüssen folgender sechzehn DAX30-Unternehmen:

⁶⁹¹ Vgl. Everling/Leyder, 2007, S. 119.

⁶⁹² Vgl. Hauschildt/Leker/Clausen, 2000, S. 269-270; Kehrel/Leker/Mahlstedt/Trustorff, 2009, S. 287; Mahlstedt, 2008, S. 165.

5 Empirische Analyse der Bilanzratings von DAX30-Konzern- und Einzelabschlüssen mit R-Cockpit Modul Rating S

	Umstellungsabschluss aus dem Geschäftsjahr
BASF SE	2004
Bayer AG	1993
Beiersdorf AG	1998
BMW AG	2000
Deutsche Lufthansa AG	1997
Deutsche Post AG	1998
Deutsche Telekom AG	2004
Henkel KGaA	1996
K+S AG	2004
Linde AG	2001
MAN SE	1997/1998
Merck KGaA	1994
Metro AG	1999
RWE AG	1997/1998
Salzgitter AG	1998/1999
Volkswagen AG	2000

Tabelle 5-1: Aufbereitete Untersuchungstichprobe für die Analyse der DAX30-Konzerne

Eine Analysebasis von HGB- und IFRS-Konzernabschlüssen der sechzehn genannten DAX30-Unternehmen erscheint zunächst klein und wenig geeignet, um statistisch haltbare Ergebnisse zu erlangen. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass innerhalb des DAX30 eine Vollerhebung durchgeführt wurde, sodass Stichprobenfehler grundsätzlich ausgeschlossen werden können. Auch die Kritik, dass eine in zu engen Grenzen vorgenommene Vollerhebung wenig Aussagekraft erwarten lässt, vernachlässigt wichtige Fakten der Untersuchung. Die sechzehn betrachteten Unternehmen repräsentieren bezogen auf die Marktkapitalisierung über 43% des DAX und ca. 37% der Marktkapitalisierung des HDAX (Stand 01.02.2010), der die Werte aller 110 Unternehmen aus dem DAX, MDAX und TecDAX umfasst. Somit ist gemessen am Anteil der Marktkapitalisierung trotz der geringen Anzahl ein wesentlicher Teil der Unternehmen abgedeckt und die Durchführung einer Analyse erscheint folglich trotz der vergleichsweise engen Grundgesamtheit als zweckmäßig und geeignet.⁶⁹³ Darüber hinaus existieren bereits empirische Studien mit einer geringeren⁶⁹⁴ oder einer vergleichbaren Anzahl⁶⁹⁵ an Untersuchungsobjekten.

⁶⁹³ Vgl. Quick/Knocinski, 2006, S. 622-623.

⁶⁹⁴ Vgl. Burger/Schäfer/Ulbrich/Zeimes, 2005 (Anzahl: 6 Unternehmen).

⁶⁹⁵ Vgl. Burger/Feldrappe/Ulbrich, 2006 (Anzahl: 19 Unternehmen); Moya/Oliveras, 2006 (Anzahl: 14 Unternehmen).

5 Empirische Analyse der Bilanzratings von DAX30-Konzern- und Einzelabschlüssen mit R-Cockpit Modul Rating S

Ergänzend ist anzumerken, dass die IFRS-Vorschriften ständig weiterentwickelt werden, sodass die analysierten Abschlüsse nicht alle identischen IFRS-spezifischen Regelungen unterliegen. Während etwa die Deutsche Telekom AG in ihrem Umstellungsabschluss die Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IAS 39 (*amended 2004*) vorgenommen hat, galten für die Beiersdorf AG 1998 noch die Regelungen von IAS 25. Dennoch weisen die einbezogenen Abschlüsse die grundsätzlichen Unterschiede zwischen einer Rechnungslegung nach HGB a. F. und IFRS auf und sind damit für die Analyse geeignet. Die Untersuchung ist auch insofern von aktueller Bedeutung, als dass durch die Einführung des BilMoG viele Änderungen der alten handelsrechtlichen Rechnungslegung ebenfalls in Richtung IFRS zielen.⁶⁹⁶

5.2.2.2 Umstellungseffekte

Da sich die Eingabemaske des Ratingsystems am handelsrechtlichen Schema orientiert⁶⁹⁷, müssen die IFRS-Positionen aus Bilanz und GuV entsprechend zusammengefasst und den HGB-Positionen zugeordnet werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass das Ratingsystem eine valide Datenbasis für die Berechnung der Ratingnote des IFRS-Abschlusses hat. Da sich die bilanzierenden Unternehmen im Jahr der Umstellung häufig eng am alten handelsrechtlichen Bilanzierungsschema orientieren und detaillierte Anhangangaben bereitstellen, ist eine entsprechende Zuordnung möglich. Somit verbleibt die Zuordnungsfrage vor allem für IFRS-spezifische Posten, für die ein korrespondierender Posten im auf Handelsrecht basierenden Ratingsystem gefunden werden muss. Beispielsweise werden passive latente Steuern nach IFRS im Ratingsystem entsprechend § 274 Abs. 1 HGB a. F. als Steuerrückstellungen erfasst. Aktive latente Steuern nach IFRS werden nach § 274 Abs. 2 HGB a. F. hingegen in einem gesonderten Abgrenzungsposten als Bilanzierungshilfe auf der Aktivseite der HGB-Bilanz ausgewiesen. Die Validität der für die Generierung der Ratingnoten zugrunde liegenden Daten wird zusätzlich geprüft, indem die sich aus den transformierten IFRS- und zugehörigen HGB-Abschlüssen ergebenden durchschnittlichen

⁶⁹⁶ Vgl. Kap. 7.

⁶⁹⁷ Vgl. Kap. 5.1.

5 Empirische Analyse der Bilanzratings von DAX30-Konzern- und Einzelabschlüssen mit R-Cockpit Modul Rating S

Umstellungseffekte aller sechzehn DAX30-Unternehmen mit den in früheren Studien nachgewiesenen Umstellungseffekten verglichen werden.⁶⁹⁸

Tabelle 5-2 zeigt eine Übersicht der sich ergebenden Effekte sowie die zugehörigen Werte aller Studien seit dem Jahr 2004, die als Veränderungsmaß, wie die vorliegende Studie, die Differenz zwischen IFRS- und HGB-Wert des gleichen Jahres (Zählergröße) in Relation zum HGB-Wert desselben Jahres (Nennergröße) gesetzt haben.

Bilanzposition	Bosse (2011)	Leker et al. (2008)	Burger et al. (2006)	Burger et al. (2004)
Bilanzsumme	11,57%	10,90%	8,28%	8,99%
Anlagevermögen	13,07%	12,60%	28,58%	13,46%
Immaterielles Vermögen	7,70%	6,70%	k.A.	4,66%
Sachanlagevermögen	13,60%	13,80%	k.A.	k.A.
Finanzanlagen	0,00%	-0,6%	0,19%	k.A.
Vorräte	0,12%	0,00%	-0,01%	k.A.
Forderungen	1,22%	1,20%	k.A.	k.A.
Eigenkapital	5,37%	11,30%	4,49%	13,46%
Pensionsrückstellungen	18,87%	22,10%	16,70%	20,10%

Tabelle 5-2: Vergleich der Umstellungseffekte mit anderen Studien (Median)⁶⁹⁹

Der Vergleich der vorliegenden Analyse mit den bisherigen Studien von *Leker et al.* und *Burger et al.* zeigt, dass die Umstellungseffekte in vergleichbaren Größenordnungen liegen und somit als Grundlage für die Durchführung eines Ratings geeignet sind.

Die handelsrechtlichen Konzernabschlüsse der betrachteten sechzehn DAX30-Konzerne werden zusätzlich im Hinblick auf die ausgeübte Bilanzpolitik untersucht. Für jedes Unternehmen wird ein Bilanzpolitik-Profil unter Verwendung aus der Literatur bekannter Tableaus zur Kategorisierung bilanzpolitischen Verhaltens⁷⁰⁰ erstellt. Anschließend werden die Unternehmen nach Auswertung aller Kriterien in eine der folgenden Kategorien eingeteilt:

- Tendenziell progressiver Bilanzierer (Kategorie 1)

⁶⁹⁸ Es handelt sich hierbei und im weiteren Verlauf dieser Studie, sofern nicht anders beschrieben, immer um einen Vergleich der Median-Werte, weil diese stabiler gegen Ausreißer sind.

⁶⁹⁹ In Anlehnung an: Leker/Mahlstedt/Kehrel, 2008, S. 382 i. V. m. S. 384 u. S. 386.

⁷⁰⁰ Vgl. Born, 2008, S. 31-34; Küting/Weber, 2009, S. 427-429; Lachnit, 2004, S. 104-105.

5 Empirische Analyse der Bilanzratings von DAX30-Konzern- und Einzelabschlüssen mit R-Cockpit Modul Rating S

- Neutraler Bilanzierer (Kategorie 2)
- Tendenziell konservativer Bilanzierer (Kategorie 3)

Sofern bei einem Unternehmen ausschließlich oder überwiegend progressive bzw. konservative bilanzpolitische Maßnahmen vorgenommen werden, wird das Unternehmen in Kategorie 1 bzw. Kategorie 3 eingeordnet. Gleichen sich hingegen progressive und konservative Maßnahmen in ihrer Wirkung im Wesentlichen aus, kann keine Richtung der Bilanzpolitik festgestellt werden, sodass im Folgenden von einem neutralen Bilanzierer gesprochen wird. Tabelle 5-3 zeigt die Analyseergebnisse, die aus der Auswertung der Jahresabschlüsse der betroffenen Unternehmen resultieren.⁷⁰¹

	tendenziell konservativ (Kategorie 1)	neutral (Kategorie 2)	tendenziell progressiv (Kategorie 3)
BASF SE			X
Bayer AG		X	
Beiersdorf AG		X	
BMW AG	X		
Deutsche Lufthansa AG		X	
Deutsche Post AG		X	
Deutsche Telekom AG			X
Henkel AG & Co. KGaA		X	
K+S AG		X	
Linde AG			X
MAN SE		X	
Merck KGaA		X	
Metro AG		X	
RWE AG			X
Salzgitter AG		X	
Volkswagen AG	X		

Tabelle 5-3: Bilanzpolitische Elemente in den HGB-Jahresabschlüssen

Die Analyse der von den betrachteten Unternehmen angewendeten bilanzpolitischen Maßnahmen zeigt, dass mit der BMW AG und der Volkswagen AG nur zwei Unternehmen als tendenziell konservative Bilanzierer anzusehen sind. Dahingegen sind mit BASF, der Deutschen Telekom, der Linde AG sowie RWE vier tendenziell progressiv bilanzierende

⁷⁰¹ Die Kategorisierung wurde zusätzlich von einem unabhängigen Dritten auf Plausibilität geprüft.

5 Empirische Analyse der Bilanzratings von DAX30-Konzern- und Einzelabschlüssen mit R-Cockpit Modul Rating S

Unternehmen in der Untersuchung vertreten. Die übrigen zehn Unternehmen werden als neutrale Bilanzierer klassifiziert. Abschließend ist anzumerken, dass BASF insofern eine Besonderheit darstellt, als wegen der fehlenden Angaben zum Materialaufwand nur neun von elf Ratingkennzahlen ermittelt werden konnten.

5.2.3 Ergebnisse der Analyse

5.2.3.1 Ratingergebnisse für die DAX30-Konzernabschlüsse

Nachdem die Rahmendaten für die Untersuchung zusammengestellt wurden, erfolgt nun die Prüfung der aufgestellten Hypothesen. Die Durchführung des Bilanzratings der sechzehn DAX30-Unternehmen hat zu den in Tabelle 5-4 dargestellten Auswirkungen der IFRS-Umstellung auf das Bilanzrating geführt.⁷⁰²

	Bilanzpolitik	HGB a. F.	IFRS
BASF SE	tendenziell progressiv	4	4
Bayer AG	neutral	5	5
Beiersdorf AG	neutral	3	4
BMW AG	tendenziell konservativ	9	8
Deutsche Lufthansa AG	neutral	5	5
Deutsche Post AG	neutral	6	6
Deutsche Telekom AG	tendenziell progressiv	5	5
Henkel AG & Co. KGaA	neutral	7	7
K+S AG	neutral	4	5
Linde AG	tendenziell progressiv	6	6
MAN SE	neutral	7	7
Merck KGaA	neutral	8	8
Metro AG	neutral	9	9
RWE AG	tendenziell progressiv	6	7
Salzgitter AG	neutral	7	7
Volkswagen AG	tendenziell konservativ	7	7

Skala: 1-18; 1 = sehr gut, 15 = sehr schlecht, 16-18 = Ausfall
investment grade-Bereich: 1-5, *speculative grade*-Bereich: 6-15.

Tabelle 5-4: Auswirkung der IFRS-Umstellung das Bilanzrating

Durch die IFRS-Umstellung ist mit BMW lediglich bei einem Unternehmen eine Verbesserung des Ratings (*Upgrade*) zu verzeichnen. Im Gegensatz dazu kommt es in drei Fällen zu

⁷⁰² Eine ausführliche Darstellung der einzelnen Bilanzrating-Ergebnisse ist in Anhang G zu finden.

5 Empirische Analyse der Bilanzratings von DAX30-Konzern- und Einzelabschlüssen mit R-Cockpit Modul Rating S

einer Verschlechterung (*Downgrade*) und in zwölf Fällen sind keinerlei Veränderungen der Ratingnote aufgetreten. Das Ergebnis überrascht zunächst, steht aber, wie in Tabelle 5-5 dargestellt, in Analogie zu einer von *Kehrel et al.* durchgeführten Studie⁷⁰³, bei der die Bilanzratings von 111 Unternehmen untersucht worden sind.

Auswirkungen der IFRS-Umstellung	Bosse (2011)	Kehrel et al. (2009)
Keine Ratingänderung oder <i>Downgrade</i>	93,75%	88%
<i>Upgrade</i>	6,25%	12%

Tabelle 5-5: Übersicht über die Richtung der Ratingänderungen bei einer IFRS-Umstellung

Sowohl in der vorliegenden Untersuchung als auch bei *Kehrel et al.* kommt es nur in sehr wenigen Fällen zu einem *Upgrade* bei einer Umstellung auf IFRS, während in über 93% der Fälle keine Ratingänderung oder sogar ein *Downgrade* eintritt.

Werden die vorgenannten Ergebnisse zur Überprüfung von **Hypothese 1** vor dem Hintergrund der bilanzpolitischen Strategien gesehen, ist festzustellen, dass sich bei neutralen Bilanzierern⁷⁰⁴ in acht von zehn Fällen keine Veränderung der Ratingnote ergibt. Bei den zwei Ausnahmefällen Beiersdorf AG und K+S AG haben sich die einzelnen Kennzahlen bereits so deutlich verschlechtert, dass es zu einem Notensprung gekommen ist.

Zudem wird deutlich, dass die Umstellung auf IFRS zu einer Verschlechterung des Ratings führen kann, sobald die Unternehmen handelsrechtlich tendenziell progressive Bilanzpolitik betreiben. Zwar hat sich das Bilanzrating nur bei der RWE AG um eine ganze Note verschlechtert, jedoch sind bei allen anderen progressiv bilanzierenden Unternehmen anhand der Änderungen der Kennzahlenwerte deutliche Verschlechterungstendenzen festzustellen.⁷⁰⁵ Weiterhin hat die Analyse der zwei tendenziell konservativ bilanzierenden Unternehmen gezeigt, dass eine Umstellung auf IFRS mit einer tendenziellen Verbesserung des Ratings einhergeht. Während es bei BMW dabei sogar zu einer Notenänderung gekommen ist, wird diese bei der Volkswagen AG jedoch durch Kompensationseffekte verhindert. Dennoch belegen die veränderten Kennzahlenwerte eine Verbesserungstendenz des Ratings nach IFRS.

⁷⁰³ Vgl. Kehrel/Leker/Mahlstedt/Trustorff, 2009, S. 283-309.

⁷⁰⁴ Vgl. Tabelle 5-3.

⁷⁰⁵ Vgl. Anhang G.

5 Empirische Analyse der Bilanzratings von DAX30-Konzern- und Einzelabschlüssen mit R-Cockpit Modul Rating S

Da in den vorliegenden Fällen sowohl Unternehmen mit progressiver als auch mit konservativer Bilanzpolitik Änderungen der Ratingnote zu verzeichnen haben, muss **Hypothese 1 verworfen** werden. Die Ratingergebnisse haben gezeigt, dass progressive Bilanzpolitik zu einer tendenziellen Verschlechterung des Ratings im Rahmen der Umstellung auf IFRS führen kann, während die tendenzielle Verbesserung des IFRS-Ratings eine mögliche Folge konservativer Bilanzpolitik ist. Tabelle 5-6 fasst die Auswirkungen der Bilanzpolitik auf das Ratingergebnis zusammen.

tendenziell konservativ	neutral	tendenziell progressiv
←		→
IFRS-Rating wird besser	überwiegend keine Ratingänderung	IFRS-Rating wird schlechter

Tabelle 5-6: Auswirkungen bilanzpolitischer Maßnahmen auf das Rating

Bei der Überprüfung von **Hypothese 2**, wonach eine Verbesserung des Ratingergebnisses nur bei im *speculative grade*-Bereich angesiedelten Unternehmen eintritt, ist auffällig, dass sich durch die Umstellung von HGB a. F. auf IFRS kein Unternehmen aus dem *investment grade*-Segment verbessern konnte. Vielmehr konnte mit BMW gerade ein im *speculative grade*-Bereich angesiedeltes Unternehmen eine Verbesserung der Ratingnote verzeichnen. Dieses Ergebnis **bestätigt Hypothese 2** und steht in Einklang mit *Kehrel et al.*, die diesen Effekt ebenfalls nachweisen konnten.⁷⁰⁶

5.2.3.2 Auswirkungen der IFRS-Umstellung auf relevante Ratingkennzahlen

Auf Basis der betrachteten Umstellungsabschlüsse der sechzehn DAX30-Unternehmen ergeben sich für den HGB- und IFRS-Ratingprozess die in Tabelle 5-7 dargestellten durchschnittlichen Ratingkennzahlen.

⁷⁰⁶ Vgl. Kehrel/Leker/Mahlstedt/Trustorff, 2009, S. 305-306.

5 Empirische Analyse der Bilanzratings von DAX30-Konzern- und Einzelabschlüssen mit R-Cockpit Modul Rating S

	HGB a. F.	IFRS	Auswirkungstendenz
Eigenkapitalquote	31%	30,5%	HGB besser
Lagerkennzahl	10,5%	11%	HGB besser
Lagerdauer	65 Tage	64 Tage	IFRS besser
Kapitalbindung	17%	18,5%	HGB besser
Fremdkapitalstruktur	24%	24%	
Return on Investment	5,5%	6%	IFRS besser
Zinsaufwandsquote	1%	1,5%	HGB besser
Mietaufwandsquote	0%	0%	
Cashflow-Kennzahl 1	28,5%	28%	HGB besser
Cashflow-Kennzahl 2	16%	16%	
Kreditorenlaufzeit	77 Tage	77 Tage	

Tabelle 5-7: Vergleich der durchschnittlichen Ratingkennzahlen bei IFRS-Umstellung (Median)

Die Richtung und die Stärke der dargestellten durchschnittlichen Veränderungen⁷⁰⁷ der Ratingkennzahlen führen zu folgenden Erkenntnissen:

- Die überwiegende Anzahl (7 von 11) der Kennzahlenwerte verändert sich bei einer Umstellung der Rechnungslegung von HGB a. F. auf IFRS. Nur in **zwei Fällen** kommt es zu einer **Verbesserung** der Ratingkennzahlenwerte bei Umstellung auf IFRS, wogegen in **fünf Fällen** eine **Verschlechterung** der Werte eintritt.
- Die **absoluten Änderungen** der Ratingkennzahlen liegen im Bereich zwischen 0% - 1,5% bzw. bei max. 1 Tag und sind somit **nicht wesentlich**.

Die durchschnittlichen absoluten Änderungen der Kennzahlenwerte sind sehr gering, teilweise minimal. Dies kann damit begründet werden, dass durch die frühzeitige Ausübung von Wahlrechten in Richtung IFRS die auftretenden Umstellungseffekte im Durchschnitt nicht groß sind, auch wenn in Einzelfällen deutliche Abweichungen auftreten können. Als Konsequenz kommt es in den meisten Fällen zu keiner Veränderung der in das Rating einfließenden Bilanzkennzahlen. Somit wird **Hypothese 3**, wonach die durchschnittlichen absoluten Änderungen nicht wesentlich sind, **bestätigt**.

Geringe Änderungen der Kennzahlenwerte können auch auf Kompensationseffekte zurückzuführen sein. Derartige Effekte beeinflussen jedoch nicht nur die Wertänderungen einzelner Ratingkennzahlen, sondern auch das gesamte Bilanzratingergebnis. Durch die veränderten Kennzahlenwerte ändert sich unter Berücksichtigung der Gewichtungsfaktoren auch der durch

⁷⁰⁷ Vgl. Kap. 3.4.2 für die Auswirkungen von Änderungen der Kennzahlenwerte auf das Bilanzrating.

5 Empirische Analyse der Bilanzratings von DAX30-Konzern- und Einzelabschlüssen mit R-Cockpit Modul Rating S

die Ratingfunktion ermittelte Punktwert des Unternehmens, der auf eine Ratingnote abgebildet wird. Obwohl in Abhängigkeit von der Skalierung ggf. die Punktedifferenz nicht für eine Notenänderung ausreicht, kann deshalb bei zwei identischen Ratingnoten nach HGB a. F. und IFRS trotzdem ein Ratingergebnis als besser oder schlechter angesehen werden. Dieser Sachverhalt soll exemplarisch am Ratingergebnis der Henkel KGaA dargestellt werden.

	HGB a. F.	IFRS	Auswirkungstendenz	Gewichtung
Eigenkapitalquote	34%	34%		18%
Lagerkennzahl	13%	13%		17%
Lagerdauer	112 Tage	113 Tage	HGB besser	3%
Kapitalbindung	25%	25%		14%
Fremdkapitalstruktur	34%	30%	IFRS besser	14%
Return on Investment	6%	7%	IFRS besser	6%
Zinsaufwandsquote	2%	3%	HGB besser	5%
Mietaufwandsquote	0%	0%		0%
Cashflow-Kennzahl 1	27%	24%	HGB besser	9%
Cashflow-Kennzahl 2	19%	19%		10%
Kreditorenlaufzeit	86 Tage	72 Tage	IFRS besser	4%
Ratingergebnis	7	7		

Tabelle 5-8: Ratingkennzahlen und -ergebnisse der Henkel KGaA nach HGB a. F. und IFRS

Durch die Umstellung der Rechnungslegung haben sich bei der Henkel KGaA, wie in Tabelle 5-8 dargestellt, drei Kennzahlen verbessert und drei Kennzahlen verschlechtert. Auch wenn es durch die IFRS-Umstellung nicht zu einer Änderung der Ratingnote kommt, so ist dennoch bei Betrachtung der absoluten Wertdifferenzen in Verbindung mit den Gewichtungsfaktoren, die den einzelnen Kennzahlen zukommen, das Ratingergebnis nach IFRS im Vergleich zum HGB-Rating als besser anzusehen.⁷⁰⁸ Lediglich die auftretenden Kompensationseffekte verhindern, dass es beim IFRS-Bilanzrating zu einem Notenwechsel in Form eines *Upgrades* von 7 auf 6 kommt.

Die kompensierenden Effekte sind ein wesentlicher Grund dafür, dass in der Regel die Umstellung der Rechnungslegung von HGB a. F. auf IFRS bei den betrachteten DAX30-Konzernen nicht zu einer Änderung der Ratingnote führt. Ähnliche Kompensationseffekte

⁷⁰⁸ Bei linearer Scoring-Funktion kann unter Berücksichtigung der absoluten Wertdifferenzen und der Gewichtungsfaktoren von einer Verbesserung des Bilanzratings ausgegangen werden ($4 \times 0,14 + 1 \times 0,06 + 14 \times 0,04 > 1 \times 0,03 + 1 \times 0,05 + 3 \times 0,09$).

5 Empirische Analyse der Bilanzratings von DAX30-Konzern- und Einzelabschlüssen mit R-Cockpit Modul Rating S

konnten bei allen anderen untersuchten Unternehmen mit Ausnahme der Merck KGaA nachgewiesen werden.⁷⁰⁹ Somit ist **Hypothese 4**, dass es aufgrund von Kompensationseffekten in den meisten Fällen nicht zu einer Veränderung der Ratingnote kommt, **zutreffend**. Dennoch sind in Einzelfällen Verbesserungen oder Verschlechterungen der Bilanzratingnote sehr wohl möglich. Pauschale Aussagen bezüglich der durch die Umstellung der Rechnungslegung ggf. resultierenden Änderung der Ratingnote, wie sie in der Literatur zu finden sind⁷¹⁰, können daher nicht gemacht werden. Vielmehr entscheidet die Kombination aller auf das Bilanzrating einwirkenden Effekte darüber, ob und in welche Richtung sich das Ratingergebnis bei einer Umstellung der Rechnungslegung von HGB a. F. auf IFRS verändert. Es ist stets im Einzelfall unter Berücksichtigung des verwendeten Ratingalgorithmus zu untersuchen, welche Effekte hierbei überwiegen.

5.3 Empirische Analyse: Auswirkungen der Umstellung der Rechnungslegung von HGB a. F. auf IFRS auf die Bilanzratings von Einzelabschlüssen

5.3.1 Ziel der Analyse der Einzelabschlüsse

Mithilfe einer zweiten empirischen Analyse soll im Folgenden untersucht werden, ob die durch die Überprüfung der in Kapitel 4.5 aufgestellten Hypothesen gewonnenen Erkenntnisse auch für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die freiwillig einen zusätzlichen IFRS-Einzelabschluss aufstellen, Gültigkeit haben. Ein Grund für die zusätzliche Erstellung eines IFRS-Abschlusses kann die Hoffnung auf eine positive Beeinflussung des Ratings und somit der Kreditkonditionen sein⁷¹¹, was nach einer Untersuchung von *Haller et al.* auch von einem Drittel der befragten Finanzexperten nicht für unmöglich gehalten wurde.⁷¹² Es ist jedoch

⁷⁰⁹ Vgl. Anhang G.

⁷¹⁰ Vgl. Kap. 1.

⁷¹¹ Vgl. Jebens, 2003, S. 2345.

⁷¹² Vgl. Haller/Löffelmann/Beiersdorf/Bolin/Etzel/Haussmann, 2008, S. 24, Download vom 11.08.2011.

5 Empirische Analyse der Bilanzratings von DAX30-Konzern- und Einzelabschlüssen mit R-Cockpit Modul Rating S

anzumerken, dass Kreditinstitute von den Mittelständlern für das Bilanzrating dennoch einen handelsrechtlichen Einzelabschluss einfordern können.

Mithilfe der vorliegenden Analyse, deren Vorgehensweise analog zu der Untersuchung der DAX30-Konzerne erfolgt⁷¹³, wird überprüft, ob die IFRS-spezifischen Besonderheiten und die daraus resultierenden quantitativen Umstellungseffekte auch für das Bilanzrating mittelständischer Unternehmen, die z. B. wenig Forschung und Entwicklung betreiben oder selten Pensionszusagen erteilen, eine Rolle spielen können.

Da die betrachteten Unternehmen einen erstellten IFRS-Abschluss nicht publizieren müssen, basiert die vorliegende Analyse auf nicht öffentlich zugänglichen Jahresabschlussinformationen nach HGB a. F. und IFRS. Die Daten wurden von der Hoppenstedt Bilanzdatenbank⁷¹⁴ in einem an § 266 Abs. 2 HGB a. F. und § 275 Abs. 2 oder Abs. 3 HGB a. F. angelehnten Schema bereitgestellt. Mangels Informationen zur Bilanzpolitik **konnte** eine Untersuchung der Auswirkungen konservativer oder progressiver Bilanzpolitik auf das Bilanzrating und somit eine **Überprüfung von Hypothese 1 nicht vorgenommen werden**. Da die Anzahl der freiwillig zu Informationszwecken zusätzlich nach IFRS bilanzierenden KMU's sehr gering ist, konnten lediglich acht Einzelabschlüsse von erstmalig parallel nach HGB a. F. und IFRS bilanzierenden Unternehmen in die Analyse einbezogen werden.

5.3.2 Konzeption und Durchführung der Analyse

5.3.2.1 Aufbereitung der Untersuchungstichprobe

Analog zur Untersuchung der Konzernabschlüsse der DAX30-Unternehmen werden auch in der vorliegenden Analyse Banken, Versicherungen und Unternehmen aus dem Baugewerbe aus der Grundgesamtheit ausgeschlossen und nicht in die Analyse einbezogen. Aus diesem Grund werden die Daten der Themis Equity Partners GmbH & Co KGaA und der DEWB AG

⁷¹³ Vgl. Kap. 5.2.1.

⁷¹⁴ Hoppenstedt Firmeninformationen GmbH, Hoppenstedt Bilanzdatenbank, www.bilanzen.de, Stand: 09.06.2009.

5 Empirische Analyse der Bilanzratings von DAX30-Konzern- und Einzelabschlüssen mit R-Cockpit Modul Rating S

nicht berücksichtigt. Außerdem muss auch die WILEX AG von der Untersuchung ausgeschlossen werden, da kein vollständiger IFRS-Abschluss verfügbar war, sodass die durchzuführende Analyse auf den jeweils acht Einzelabschlüssen nach HGB a. F. und IFRS der in Tabelle 5-9 genannten Unternehmen basiert.

	Jahresabschluss aus dem Geschäftsjahr
4SC AG	2004
DESIGN Bau AG	2004/2005
ItN Nanovation AG	2005
Mitteldeutsche Fahrradwerke AG	2004
Q-Cells SE	2004
Westag & Getalit AG	2004
FISIA Babcock Environment GmbH	2005
DEVIL AG	2006/2007

Tabelle 5-9: Aufbereitete Untersuchungsstichprobe für die Analyse der Einzelabschlüsse

Auch bei dieser Untersuchung erscheint eine Analysebasis von jeweils acht HGB- und IFRS-Einzelabschlüssen zunächst klein und wenig geeignet, um statistisch haltbare Ergebnisse zu erlangen. Es ist jedoch wiederum zu berücksichtigen, dass eine Vollerhebung der zugänglichen Jahresabschlüsse durchgeführt wurde, sodass Stichprobenfehler auszuschließen sind. Die Tatsache, dass bisher noch keine empirische Analyse bezüglich der Auswirkungen einer freiwilligen IFRS-Bilanzierung von kleinen und mittleren Unternehmen auf das Bilanzrating existiert und dass die einbezogenen Abschlüsse im Vergleich zur Analyse der DAX30-Konzerne auch teilweise neueren IFRS-Regelungen unterliegen, rechtfertigt die Durchführung der zusätzlichen Untersuchung.

5.3.2.2 Umstellungseffekte

Tabelle 5-10 zeigt eine Übersicht der Effekte, die sich bei den betrachteten Unternehmen bei der Umstellung der Rechnungslegung auf IFRS ergeben haben. Als Veränderungsmaß wird analog zur Analyse der DAX30-Konzerne wiederum die Differenz zwischen IFRS- und HGB-Wert des gleichen Jahres (Zählergröße) in Relation zum HGB-Wert desselben Jahres (Nennergröße) gesetzt.

5 Empirische Analyse der Bilanzratings von DAX30-Konzern- und Einzelabschlüssen mit R-Cockpit Modul Rating S

Bilanzposition	Arithmetisches Mittel	Median
Bilanzsumme	13,54%	4,03%
Anlagevermögen	13,76%	19,84%
Immaterielles Anlagevermögen	575,96%	15,11%
Sachanlagevermögen	4,83%	6,85%
Finanzanlagen	-12,68%	0,00%
Vorräte	-7,69%	-0,01%
Forderungen	73,13%	20,04%
Eigenkapital	40,57%	0,34%
Pensionsrückstellungen	-15,03%	0,00%

Tabelle 5-10: IFRS-Umstellungseffekte bei kleinen und mittleren Unternehmen

Es wird deutlich, dass auch bei den mittelständischen Unternehmen bei einer Bilanzierung nach IFRS die bekannten, für Konzerne typischen Umstellungseffekte nachzuweisen sind.⁷¹⁵ So kommt es auch hier im arithmetischen Mittel und im Median zu einem Anstieg der übergeordneten Strukturgrößen Bilanzsumme, Anlagevermögen und Eigenkapital. Weiterhin kann bei einer Median-Betrachtung ein typischer Anstieg des immateriellen Anlagevermögens auf der Aktiva nachgewiesen werden. Auch das nahezu konstante Vorratsvermögen ist typisch für eine Umstellung der Rechnungslegung von HGB a. F. auf IFRS.⁷¹⁶ Dagegen stellen die im Median unveränderten Pensionsrückstellungen einen untypischen Effekt⁷¹⁷ dar. Dieser kann damit begründet werden, dass kleine und mittlere Unternehmen im Vergleich zu DAX30-Konzernen ihren Arbeitnehmern keine oder nur selten Pensionszusagen geben und somit diesbezüglich auch keine oder nur geringe Umstellungseffekte zu erwarten sind.

5.3.3 Ergebnisse der Analyse

5.3.3.1 Ratingergebnisse für die Einzelabschlüsse

Die Durchführung des Bilanzratings der acht mittelständischen Unternehmen hat zu den in Tabelle 5-11 dargestellten Auswirkungen der IFRS-Bilanzierung auf das Bilanzrating geführt.⁷¹⁸

⁷¹⁵ Vgl. Kap. 4.3.

⁷¹⁶ Vgl. Kap. 4.3.4.1 für typische Umstellungseffekte bei immateriellem Anlagevermögen und Vorräten.

⁷¹⁷ Vgl. Kap. 4.3.4.2.

⁷¹⁸ Eine ausführliche Darstellung der einzelnen Bilanzrating-Ergebnisse ist in Anhang G zu finden.

5 Empirische Analyse der Bilanzratings von DAX30-Konzern- und Einzelabschlüssen mit R-Cockpit Modul Rating S

	HGB a. F.	IFRS
4SC AG	8	10
DESIGN Bau AG	3	3
DEVIL AG	7	7
FISIA Babcock Environment GmbH	10	9
ItN Nanovation AG	7	9
Mitteldeutsche Fahrradwerke AG (MIFA)	11	10
Q-Cells SE	3	3
Westag & Getalit AG	3	3

Skala: 1-18; 1 = sehr gut, 15 = sehr schlecht, 16-18 = Ausfall
investment grade-Bereich: 1-5, *speculative grade*-Bereich: 6-15.

Tabelle 5-11: Auswirkung der IFRS-Umstellung auf das Bilanzrating

Durch die IFRS-Umstellung ist es in zwei Fällen zu einer Verschlechterung (*Downgrade*) und in zwei Fällen zu einer Verbesserung des Bilanzratings (*Upgrade*) gekommen. Dagegen sind in vier Fällen keine Veränderungen der Ratingnote aufgetreten. Im Hinblick auf Hypothese 2, wonach eine Verbesserung des Ratingergebnisses nur bei im *speculative grade*-Bereich angesiedelten Unternehmen eintritt, hat die Untersuchung gezeigt, dass sich durch die Umstellung von HGB a. F. auf IFRS kein Unternehmen aus dem *investment grade*-Bereich verbessern konnte. Vielmehr sind mit der MIFA AG und der FISIA Babcock Environment GmbH gerade bei zwei im *speculative grade*-Bereich angesiedelten Unternehmen Verbesserungen der Ratingnote aufgetreten, sodass **Hypothese 2 bestätigt** werden kann.

Abschließend ist anzumerken, dass die 4SC AG im Rahmen der Analyse insofern eine Besonderheit darstellt, als wegen der von der Hoppenstedt Bilanzdatenbank nicht zur Verfügung gestellten Angaben zum Materialaufwand nur neun von elf Ratingkennzahlen ermittelt werden konnten. Eine weitere Besonderheit ist bei der Beurteilung der FISIA Babcock Environment GmbH aufgetreten. Da das Unternehmen bei Bilanzierung nach IFRS deutlich abweichende Umsatzerlöse auswies⁷¹⁹, wurden vom Ratingsystem im Rahmen der Ratinganalyse des HGB- und IFRS-Abschlusses unterschiedliche Gewichtungsfaktoren verwendet.⁷²⁰

⁷¹⁹ Angaben zu den Gründen liegen nicht vor.

⁷²⁰ Vgl. Kap. 3.4.1.

5 Empirische Analyse der Bilanzratings von DAX30-Konzern- und Einzelabschlüssen mit R-Cockpit Modul Rating S

5.3.3.2 Auswirkungen der IFRS-Umstellung auf relevante Ratingkennzahlen

Die in Tabelle 5-10 nachgewiesenen Umstellungseffekte wirken sich direkt auf die durch das Ratingsystem verwendeten Erfolgs- und Finanzkennzahlen aus. Auf Basis der betrachteten Umstellungsabschlüsse der acht Einzelunternehmen ergeben sich für den HGB- und IFRS-Ratingprozess die in Tabelle 5-12 dargestellten durchschnittlichen Ratingkennzahlen.

	HGB a. F.	IFRS	Auswirkungstendenz
Eigenkapitalquote	32%	25,5%	HGB besser
Lagerkennzahl	15%	13%	IFRS besser
Lagerdauer	129 Tage	124 Tage	IFRS besser
Kapitalbindung	12%	14,5%	HGB besser
Fremdkapitalstruktur	43,5%	34,5%	IFRS besser
Return on Investment	6,5%	7%	IFRS besser
Zinsaufwandsquote	1%	1%	
Mietaufwandsquote	0%	0%	
Cashflow-Kennzahl 1	6,5%	7%	IFRS besser
Cashflow-Kennzahl 2	11%	10,5%	HGB besser
Kreditorenlaufzeit	32 Tage	32 Tage	

Tabelle 5-12: Vergleich der durchschnittlichen Ratingkennzahlen bei IFRS-Umstellung (Median)

Richtung und Stärke der dargestellten durchschnittlichen Veränderungen⁷²¹ der Ratingkennzahlen führen zu folgenden Erkenntnissen:

- Die überwiegende Anzahl (8 von 11) der Ratingkennzahlenwerte verändert sich bei einer Umstellung der Rechnungslegung von HGB a. F. auf IFRS. In **fünf Fällen** kommt es zu einer **Verbesserung** der Kennzahlenwerte bei Umstellung auf IFRS, während sich nur in **drei Fällen** die Werte **verschlechtern**.
- Die **absoluten Änderungen** der meisten Ratingkennzahlen liegen im Bereich zwischen 0% - 2,5% bzw. bei max. 5 Tagen und sind somit nicht wesentlich. Bei den Ratingkennzahlen „Eigenkapitalquote“ und „Fremdkapitalstruktur“ kommt es jedoch zu größeren absoluten Abweichungen von -6,5% bzw. -9%.

Somit ist festzuhalten, dass die durchschnittlichen absoluten Änderungen der Kennzahlenwerte sehr gering, teilweise minimal, sind. Dies kann damit begründet werden, dass durch die frühzeitige Ausübung von Wahlrechten in Richtung IFRS die auftretenden Umstellungseffekte im Durchschnitt nicht groß sind, auch wenn in Einzelfällen deutliche Abweichungen auftreten können. Jedoch erfahren die Eigenkapitalquote [= (Eigenkapital +

⁷²¹ Vgl. Kap. 3.4.2 für die Auswirkungen von Änderungen der Kennzahlenwerte auf das Bilanzrating.

5 Empirische Analyse der Bilanzratings von DAX30-Konzern- und Einzelabschlüssen mit R-Cockpit Modul Rating S

Gesellschafterdarlehen) / Bilanzsumme] und die Fremdkapitalstruktur [= (Verbindlichkeiten L&L + Akzepte + kurzfr. sonstige Verbindlichkeiten) / (Verbindlichkeiten + Rückstellungen - erhaltene Anzahlungen)] eine größere Beeinflussung. Als eine mögliche Ursache hierfür kann in Betracht gezogen werden, dass bei Mittelständlern die Werte des Nenners im Vergleich zu DAX30-Konzernen deutlich geringere Werte annehmen und sich Wertänderungen des Zählers somit prozentual deutlich stärker auswirken. Als Konsequenz kommt es bei den beiden genannten Kennzahlen zu einer deutlichen Wertänderung, auch wenn dies bei den restlichen neun Ratingkennzahlen nicht der Fall ist. Somit kann **Hypothese 3**, wonach die durchschnittlichen absoluten Änderungen nicht wesentlich sind, im Gegensatz zur Untersuchung der DAX30-Konzerne **nicht bestätigt** werden.

Die geringen Wertänderungen der meisten Ratingkennzahlen können wie bei den DAX30-Konzernen auch bei den mittelständischen Unternehmen auf Kompensationseffekte zurückzuführen sein, die eine Veränderung der Ratingnote verhindern können. Tabelle 5-13 zeigt dies exemplarisch am Beispiel der Westag & Getalit AG.

	HGB a. F.	IFRS	Auswirkungstendenz	Gewichtung
Eigenkapitalquote	67%	67%		18%
Lagerkennzahl	16%	16%		6%
Lagerdauer	129 Tage	129 Tage		5%
Kapitalbindung	6%	6%		14%
Fremdkapitalstruktur	16%	15%	IFRS besser	14%
Return on Investment	9%	9%		6%
Zinsaufwandsquote	0%	0%		8%
Mietaufwandsquote	0%	0%		8%
Cashflow-Kennzahl 1	62%	70%	IFRS besser	9%
Cashflow-Kennzahl 2	74%	68%	HGB besser	10%
Kreditorenlaufzeit	26 Tage	25 Tage	IFRS besser	2%
Ratingergebnis	3	3		

Tabelle 5-13: Ratingkennzahlen und -ergebnisse der Westag & Getalit AG nach HGB a. F. und IFRS

Durch die IFRS-Umstellung haben sich drei Kennzahlen nach IFRS verbessert, während es nur bei einer HGB-Kennzahl zu einer positiven Wertänderung gekommen ist. Obwohl das Unternehmen sowohl beim Bilanzrating nach HGB a. F. als auch nach IFRS mit der Ratingnote 3 beurteilt wird, kann bei Betrachtung der absoluten Wertdifferenzen und der Gewichtungsfaktoren, die den einzelnen Kennzahlen zukommen, das Ratingergebnis nach IFRS im

5 Empirische Analyse der Bilanzratings von DAX30-Konzern- und Einzelabschlüssen mit R-Cockpit Modul Rating S

Vergleich zum HGB-Rating als besser angesehen werden. Aufgrund auftretender Kompensationseffekte ist der Nettoeffekt jedoch nicht ausreichend, um einen Notenwechsel des IFRS-Ratings in Form eines *Upgrades* von 3 auf 2 zu generieren.

Die Kompensationseffekte sind auch in der vorliegenden Analyse ein entscheidender Grund dafür, dass in den meisten Fällen die Umstellung der Rechnungslegung von HGB auf IFRS bei den betrachteten Unternehmen nicht zu einer Änderung der Ratingnote führt. Ähnliche Kompensationseffekte konnten bei allen untersuchten Mittelständlern mit Ausnahme der DEVIL AG nachgewiesen werden. Somit ist **Hypothese 4**, dass es aufgrund von Kompensationseffekten in den meisten Fällen nicht zu einer Veränderung der Ratingnote kommt, auch bei den kleinen und mittleren Unternehmen **zutreffend**.

5.4 Zusammenfassung der Ergebnisse und Schlussfolgerungen für weitergehende Analysen

Mithilfe des Ratingsystems R-Cockpit und seinem Zusatzmodul Rating S, welches den Ratingalgorithmus der Sparkassenorganisation verwendet, wurden erstmals Bilanzratings im Rahmen von empirischen Analysen mithilfe eines Systems untersucht, welches in der Banken-Praxis tägliche Anwendung findet.⁷²² Im Hinblick auf die Verallgemeinerbarkeit der mit dem vorliegenden Ratingsystem gewonnenen Erkenntnisse ist aber zu beachten, dass Ratingssysteme anderer Kreditinstitute ggf. mit einem anderen Ratingalgorithmus arbeiten⁷²³ und die Durchführung der identischen Analyse deshalb nicht zwangsläufig zu genau denselben Ergebnissen führen muss. Außerdem ist die Qualität der Aufbereitung **kritisch** zu hinterfragen, da die vom Ratingsystem automatisch vorgenommenen Aufbereitungsmaßnahmen nicht dokumentiert werden und der Anwender somit keinerlei diesbezüglichen Informationen erhält.⁷²⁴ Auch die bereitgestellten Kennzahldefinitionen⁷²⁵ geben hierüber keine Auskunft.

⁷²² Vgl. Kehrel/Leker/Mahlstedt/Trustorff, 2009 und Mahlstedt, 2008, die für ihre Analysen jedoch ein DATEV-Ratingsystem verwendeten.

⁷²³ Vgl. Bernet/Westerfeld, 2008a, S. 1024.

⁷²⁴ Vgl. Kap. 5.1 für eine ausführliche Kritik am Ratingsystem.

⁷²⁵ Vgl. Anhang D.

5 Empirische Analyse der Bilanzratings von DAX30-Konzern- und Einzelabschlüssen mit R-Cockpit Modul Rating S

Daher ist die Veröffentlichung einer ausführlichen Struktur-Bilanz und Struktur-GuV zu empfehlen, mit deren Hilfe notwendige Aufbereitungsmaßnahmen identifiziert werden können. Weiterhin ist auch die bereits dargelegte Kritik an den Definitionen der Ratingkennzahlen, speziell der Cashflow-Kennzahlen, bei der Würdigung der Analyseergebnisse zu berücksichtigen.⁷²⁶

Sowohl bei der Analyse der DAX30-Konzerne als auch bei den freiwillig zusätzlich nach IFRS bilanzierenden mittelständischen Unternehmen konnte nachgewiesen werden, dass die dargestellten quantitativen Auswirkungen einer Umstellung der Rechnungslegung⁷²⁷ nicht nur zu einer theoretisch ableitbaren⁷²⁸ **Veränderung des Bilanzratings** führen können, sondern dass in der Analyse-Praxis, begründet durch einen systematischen Fehler⁷²⁹, tatsächlich *Upgrades* und *Downgrades* nachweisbar sind. Die in der Literatur anzutreffenden Aussagen, dass eine Umstellung der Rechnungslegung das Bilanzrating beeinflusst, können somit auch **empirisch nachgewiesen** werden.

Die **Hypothese 1**, dass nur handelsrechtlich konservative Bilanzierer von einer Änderung der Ratingnote betroffen sind, musste verworfen werden. Vielmehr konnte im Rahmen der Analyse der DAX30-Konzerne gezeigt werden, dass (tendenziell) progressive Bilanzpolitik nach HGB a. F. zu einer Verschlechterung des IFRS-Ratings im Rahmen der Umstellung führen kann. Dagegen kann sich das IFRS-Rating als Folge von (tendenziell) konservativer Bilanzpolitik verbessern.

Durch die Umstellung der Rechnungslegung ist es nicht bei allen untersuchten Unternehmen zu Veränderungen der Ratingnote gekommen. Sofern jedoch Änderungen auftraten, so waren diese sowohl positiv als auch negativ. Allerdings konnte eine Verbesserung des Bilanzratings bei Umstellung der Rechnungslegung gemäß **Hypothese 2** nur bei im *speculative grade*-Bereich angesiedelten Konzernen und Mittelständlern festgestellt werden.

⁷²⁶ Vgl. Kap. 3.4.2 für eine Kritik an der Kennzahlen-Definition.

⁷²⁷ Vgl. Kap. 4.3.

⁷²⁸ Vgl. Kap. 4.5.

⁷²⁹ Vgl. Kap. 3.1. und Kap. 3.3.2.

5 Empirische Analyse der Bilanzratings von DAX30-Konzern- und Einzelabschlüssen mit R-Cockpit Modul Rating S

Bei den Konzernen ist die im Rahmen der Untersuchung auftretende absolute Änderung der das Rating beeinflussenden durchschnittlichen Jahresabschlusskennzahlen als unwesentlich zu bezeichnen. Dies trifft auf die untersuchten kleinen und mittleren Unternehmen nicht zu. Hier ist es bei der Eigenkapitalquote (-6,5%) und bei der Fremdkapitalstruktur (-9%) im Median zu nennenswerten Abweichungen gekommen, sodass **Hypothese 3** nur für Konzerne bestätigt werden konnte.

Bei beiden Analysen waren gemäß **Hypothese 4** teilweise sehr deutliche Kompensationseffekte nachweisbar, die größere positive oder negative Wertänderungen ausgeglichen und Änderungen des Bilanzratings somit häufig verhindert haben.

Die Ergebnisse der Hypothesenüberprüfung werden in Tabelle 5-14 zusammengefasst.

	DAX30-Konzernabschlüsse	Einzelabschlüsse
	Ist die Hypothese bestätigt?	
Hypothese 1: Nur konservative Bilanzierer werden von einer Änderung der Ratingnote betroffen sein.	nein	keine Analyse möglich
Hypothese 2: Das IFRS-Ratingergebnis ist nur bei im <i>speculative grade</i> -Bereich angesiedelten Unternehmen besser als das HGB-Rating-ergebnis.	ja	ja
Hypothese 3: Die absolute Änderung der in das Rating einfließenden durchschnittlichen Jahresabschlusskennzahlen wird nicht mehr als 3% betragen und somit nicht wesentlich sein.	ja	nein
Hypothese 4: Aufgrund auftretender Kompensationseffekte wird in den meisten Fällen die IFRS-Umstellung nicht zu einer Änderung der Ratingnote führen.	ja	ja

Tabelle 5-14: Ergebnisse der Hypothesenüberprüfung für die Analyse der DAX30-Konzern- und Einzelabschlüsse

Die empirischen Analysen haben somit gezeigt, dass sowohl bei mittelständischen Unternehmen, als auch bei DAX30-Konzernen pauschale Aussagen zu den Auswirkungen einer Umstellung der Rechnungslegung von HGB a. F. auf IFRS auf das Bilanzrating nicht getroffen werden können. Vielmehr müssen für jedes Unternehmen individuell die auf die Ratingnote einwirkenden Effekte - in Form von Unterschieden bei Bewertungs- und Ansatzvorschriften zwischen HGB a. F. und IFRS - mit ihren sich teils verstärkenden und teils gegenläufigen

5 Empirische Analyse der Bilanzratings von DAX30-Konzern- und Einzelabschlüssen mit R-Cockpit Modul Rating S

Auswirkungstendenzen analysiert werden. Die Art der auftretenden Effekte sowie die den betroffenen Ratingkennzahlen zugeordnete Höhe der Gewichtungsfaktoren entscheiden darüber, ob es zu einer Veränderung der Ratingnote kommt und in welche Richtung diese Änderung geht.

6 Analyse der Auswirkungen spezieller Bilanzierungssachverhalte auf das Bilanzrating am Beispiel eines Musterunternehmens

Die empirischen Analysen der Bilanzratings von DAX30-Konzernen und mittelständischen Unternehmen in Kapitel 5 konnten Ratingänderungen bei der Umstellung der Rechnungslegung von HGB a. F. auf IFRS als Folge des auftretenden systematischen Analysefehlers⁷³⁰ nachweisen. Aussagen darüber, ob einzelne Bilanzierungssachverhalte das Bilanzrating positiv oder negativ beeinflussen, sind bisher jedoch nicht möglich. Um ihre Wirkungsweise zu verstehen, werden die fünf Bilanzierungssachverhalte „Forschung und Entwicklung“, „*fair value hedging*“, „Langfristfertigung“, „Leasing“ und „Pensionsrückstellungen“ deshalb unabhängig voneinander analysiert.

Die Untersuchung wird am Beispiel eines **Musterunternehmens** vorgenommen, um eine **isolierte Betrachtung** zu gewährleisten. Hierfür wird eine vorläufige Bilanz und GuV aufgestellt, die zunächst einem Bilanzrating⁷³¹ unterzogen wird und annahmegemäß sowohl den steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften, als auch den Rechnungslegungsstandards nach IFRS entspricht. Schließlich wird **für jeden der genannten Sachverhalte ein Szenario entwickelt** und ausgehend von der vorläufigen Bilanz und GuV nach HGB a. F. und IFRS behandelt. Die Auswirkungen auf die relevanten Bilanz- und GuV-Positionen sowie auf ratingrelevante Kennzahlen werden dargestellt, indem die aus den jeweiligen Szenarien resultierenden modifizierten Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen nach HGB a. F. und IFRS unter Berücksichtigung latenter Steuern erneut einem Bilanzrating durch das Ratingsystem R-Cockpit Modul Rating S unterzogen werden.⁷³² Durch diese Vorgehensweise können Erkenntnisse gewonnen werden, inwieweit eine IFRS-Umstellung das Bilanzrating durch die unterschiedliche Bilanzierung des jeweiligen Sachverhaltes positiv oder negativ beeinflusst. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass eine positive Beeinflussung nicht zwangsläufig zu einer Verbesserung der Ratingnote bzw. eine

⁷³⁰ Vgl. Kap. 3.1 und Kap. 3.3.2.

⁷³¹ Vgl. Anhang D für die Kennzahldefinitionen; vgl. Kap. 3.4.2 für eine Kritik der Kennzahldefinitionen, speziell bzgl. der Cashflow-Kennzahlen. Es ist zu beachten, dass analog zur Vorgehensweise in Kap. 5 bei der Berechnung des operativen Cashflows die Wertdifferenzen zum Vorjahr nicht berücksichtigt werden.

⁷³² Da sich die Ein- und Ausgabemasken von R-Cockpit am HGB-Schema orientieren, erfolgt die Darstellung der Ergebnisse in Kap. 6 ebenfalls entsprechend.

6 Analyse der Auswirkungen spezieller Bilanzierungssachverhalte auf das Bilanzrating am Beispiel eines Musterunternehmens

negative Beeinflussung nicht zwangsläufig zu einer Notenverschlechterung beim jeweiligen Szenario führen muss. Dies ist damit zu begründen, dass eine Änderung der Ratingnote noch von anderen Faktoren, beispielsweise vom Umfang der durchgeführten Maßnahmen, abhängt.

Im Anschluss an die Analyse der Einzeleffekte wird der aus den fünf Szenarien resultierende Gesamteffekt für das Umstellungsjahr untersucht, um zu überprüfen, ob die IFRS-Umstellung insgesamt zu einer Veränderung der Bilanzratingnote führt. Abschließend werden für jeden Sachverhalt, ausgehend von einem vorliegenden IFRS-Abschluss, zwei **Analyseempfehlungen** ausgesprochen, wie Kreditinstitute im Rahmen des *overruling* einerseits unter strengen Gläubigerschutzaspekten und andererseits unter dem Gesichtspunkt der Entscheidungsnützlichkeit des IFRS-Abschlusses mit den auftretenden Effekten im Rahmen des Bilanzratings umgehen sollten.

6.1 Beschreibung der Ausgangssituation der TUC.SAT AG

Die am 02.01.t1 neu gegründete Musterunternehmung TUC.SAT AG mit Sitz in Deutschland hat 1.524 Mitarbeiter und ist im Bereich der Entwicklung und Herstellung von Satelliten tätig.⁷³³ Es werden sowohl teure Militärsatelliten als auch relativ preiswerte Satelliten für den kommerziellen Bereich entwickelt und produziert. Außerdem bietet das Unternehmen Beratungsdienstleistungen für die Europäische Weltraumbehörde ESA an.

Die in Tabelle 6-1 dargestellte GuV und die Bilanz aus Tabelle 6-2 repräsentieren die Ausgangsdaten der folgenden Untersuchung und sind lediglich vorläufig für das Gründungsjahr t1, da die Bilanzierung der Geschäftsvorfälle der genannten Sachverhalte noch aussteht.

⁷³³ Die Ausgangswerte basieren im Wesentlichen auf den Jahresabschlussinformationen eines existierenden Unternehmens aus der Branche und wurden lediglich mit einem Faktor < 1 multipliziert.

6 Analyse der Auswirkungen spezieller Bilanzierungssachverhalte auf das Bilanzrating am Beispiel eines Musterunternehmens

1.	Umsatzerlöse	221.519.500,00 €
2.	Bestandsveränderung	12.800.000,00 €
3.	Andere aktivierte Eigenleistungen	3.560.000,00 €
4.	Sonstige betriebliche Erträge	7.850.000,00 €
5.	Materialaufwand	115.000.000,00 €
6.	Personalaufwand	84.735.000,00 €
7.	Abschreibungen	7.625.000,00 €
8.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	20.000.000,00 €
9.	Erträge aus Beteiligungen	0,00 €
10.	Erträge aus Wertpapieren und a. Finanzanl.	0,00 €
11.	Sonstige Zinsen und Erträge	2.830.000,00 €
12.	AfA auf Finanzanlagen u. Wertpap. des UV	0,00 €
13.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.450.000,00 €
14.	Ergebnis der gewöhnl. Geschäftstätigkeit	18.749.500,00 €
15.	Außerordentliche Erträge	0,00 €
16.	Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €
17.	Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
18.	Steuern vom Einkommen und Ertrag	5.624.850,00 €
19.	Latente Steueraufwendungen	0,00 €
20.	Latenter Steuerertrag	0,00 €
21.	Sonstige Steuern	0,00 €
22.	Steuern gesamt	5.624.850,00 €
23.	Jahresüberschuss (-fehlbetrag)	13.124.650,00 €

Erforderliche Zusatzdaten

Abschreibungen auf Sachanlagen	5.500.000,00 €
--------------------------------	----------------

Tabelle 6-1: Vorläufige GuV der TUC.SAT AG mit Zusatzangabe

182

Tabelle 6-2: Vorläufige Bilanz der TUC.SAT AG

6 Analyse der Auswirkungen spezieller Bilanzierungssachverhalte auf das Bilanzrating am Beispiel eines Musterunternehmens

Es wird davon ausgegangen, dass der Steuersatz der TUC.SAT AG 30% beträgt und dass die Steuern vom Einkommen und Ertrag direkt per Banküberweisung bezahlt werden. Sofern zwischen der vorläufigen GuV nach HGB a. F. und der durch einen Geschäftsfall entstehenden neuen GuV gemäß HGB a. F. Abweichungen bei den Steuern auftreten, wird die Differenz dem Bankkonto gutgeschrieben oder belastet, da de facto entweder eine niedrigere Steuerzahlung zu erfolgen hat oder eine höhere Zahlung notwendig ist.

Das mit R-Cockpit Modul Rating S durchgeführte Bilanzrating ergibt, wie in Tabelle 6-3 dargestellt, für die sowohl den HGB- als auch den IFRS-Rechnungslegungsnormen entsprechende **vorläufige** Bilanz und GuV die **Ratingnote 7**.⁷³⁴

	HGB a. F. & IFRS	Gewichtung
Eigenkapitalquote	29%	18%
Lagerkennzahl	26%	6%
Lagerdauer	191 Tage	5%
Kapitalbindung	42%	14%
Fremdkapitalstruktur	73%	14%
Return on Investment	8%	6%
Zinsaufwandsquote	1%	8%
Mietaufwandsquote	0%	8%
Cashflow-Kennzahl 1	20%	9%
Cashflow-Kennzahl 2	21%	10%
Kreditorenlaufzeit	188 Tage	2%
Ratingergebnis	7	

Tabelle 6-3: Ergebnis des Bilanzratings der vorläufigen Bilanz und GuV nach HGB a. F. und IFRS

Somit ist das Unternehmen TUC.SAT AG vorläufig im *speculative grade*-Bereich angesiedelt.⁷³⁵

⁷³⁴ Vereinfachend wird angenommen, dass auf die ab 01.01.2004 gültigen Regelungen zur erstmaligen Anwendung der IFRS nach IFRS 1 in Kapitel 6 nicht eingegangen wird.

⁷³⁵ Vgl. Kap. 3.4.1.

6.2 Analyse des Szenarios „Forschung und Entwicklung“

6.2.1 Szenariobeschreibung

Die TUC.SAT AG arbeitet seit Januar t1 an der Entwicklung einer neuartigen Antriebstechnik für zivile Satelliten. Zu diesem ausschließlichen Zweck wird zusätzliches Fachpersonal eingestellt. Für die Bearbeitung des Auftrags werden in Periode t1 Forschungs- und Entwicklungsarbeiten im Umfang von 5 Mio. EUR durchgeführt, die in der vorläufigen Bilanz und GuV noch nicht berücksichtigt wurden. Der am 31.05.t1 endenden Forschungsphase können Material- und Personalaufwendungen in Höhe von je 1 Mio. EUR zugeordnet werden. In der vom 01.06.t1 bis 30.12.t1 dauernden Entwicklungsphase entstehen hingegen Materialaufwendungen in Höhe von 2 Mio. EUR und Personalaufwendungen in Höhe von 1 Mio. EUR. Die kumulative Erfüllung der für eine Aktivierung von Entwicklungskosten notwendigen Ansatzkriterien gemäß IAS 38.57 (*revised 2004*)⁷³⁶ ist ab 01.06.t1 annahmegemäß sichergestellt. Es ist von einer Nutzungsdauer von 10 Jahren und einem Abschreibungsbeginn in Periode t2 auszugehen.

6.2.2 Analyseergebnisse

6.2.2.1 Auswirkungen bei HGB-Bilanzierung

Aus dem Ansatzverbot nach § 248 Abs. 2 HGB a. F. für selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens folgt, dass Forschungs- und Entwicklungskosten zwingend als Aufwand in der GuV zu berücksichtigen sind. Tabelle 6-4 zeigt die Auswirkungen auf relevante Bilanz- und GuV-Positionen nach HGB a. F.

⁷³⁶ Vgl. Kap. 4.4.1.2.

6 Analyse der Auswirkungen spezieller Bilanzierungssachverhalte auf das Bilanzrating am Beispiel eines Musterunternehmens

Bilanz	alter Wert	Veränderung		neuer Wert
Bankguthaben	55.500.000,00 €	./.	5.000.000,00 €	52.000.000,00 €
		+	1.500.000,00 €	
Eigenkapital	68.574.731,39 €	./.	3.500.000,00 €	65.074.731,39 €
davon Jahresüberschuss	13.124.650,00 €	./.	3.500.000,00 €	9.624.650,00 €
Bilanzsumme	237.796.731,39 €	./.	3.500.000,00 €	234.296.731,39 €
GuV	alter Wert	Veränderung		neuer Wert
Materialaufwand	115.000.000,00 €	+	3.000.000,00 €	118.000.000,00 €
Personalaufwand	84.735.000,00 €	+	2.000.000,00 €	86.735.000,00 €
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	18.749.500,00 €	./.	5.000.000,00 €	13.749.500,00 €
Steuern vom Einkommen und Ertrag	5.624.850,00 €	./.	1.500.000,00 €	4.124.850,00 €
Jahresüberschuss	13.124.650,00 €	./.	3.500.000,00 €	9.624.650,00 €

Tabelle 6-4: Auswirkungen des Szenarios F&E auf relevante Bilanz- und GuV-Positionen nach HGB a. F.

Die zusätzlichen Material- und Personalaufwendungen belasten die GuV und mindern somit den Jahresüberschuss. Der gestiegene Materialaufwand führt zu einem Absinken der Lagerdauer und der Kreditorenlaufzeit. Durch die im Vergleich zur Ausgangssituation höheren Aufwendungen für die durchgeführten Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen ist das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit um 5 Mio. EUR gesunken, wodurch der ROI und die Cashflow-Kennzahl 2 negativ beeinflusst werden. Aus dem gesunkenen Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit resultiert ein um 1,5 Mio. EUR (= 5 Mio. EUR x 30%) geringerer Steueraufwand sowie ein Absinken von Jahresüberschuss und Eigenkapital um je 3,5 Mio. EUR. Hierdurch werden die Eigenkapitalquote und die Cashflow-Kennzahl 1 negativ beeinflusst. Entsprechend der getroffenen Annahme, dass Steuerverpflichtungen über das Bankkonto bezahlt werden, kommt es zu einer Abnahme der liquiden Mittel um ebenfalls 3,5 Mio. EUR (5 Mio. EUR - 1,5 Mio. EUR). Somit sinkt auch die Bilanzsumme um 3,5 Mio. EUR, was sich auf die Eigenkapitalquote und den ROI auswirkt.

6.2.2.2 Auswirkungen bei IFRS-Bilanzierung

Da die Kriterien zur Aktivierung von Entwicklungskosten nach IAS 38.57 (*revised 2004*) kumulativ erfüllt sind, besteht für Entwicklungskosten ein Aktivierungsgebot. Dagegen gehen die Forschungskosten weiterhin als Aufwand in die GuV ein. Die Auswirkungen des F&E-Szenarios auf relevante Bilanz- und GuV-Positionen nach IFRS sind in Tabelle 6-5 dargestellt.

6 Analyse der Auswirkungen spezieller Bilanzierungssachverhalte auf das Bilanzrating am Beispiel eines Musterunternehmens

Bilanz	alter Wert	Veränderung		neuer Wert
Konzessionen, gew. Schutzrechte und Lizenzen	5.381.000,00 €	+	3.000.000,00 €	8.381.000,00 €
Bankguthaben	55.500.000,00 €	./.	5.000.000,00 €	52.000.000,00 €
		+	1.500.000,00 €	
Eigenkapital	68.574.731,39 €	./.	1.400.000,00 €	67.174.731,39 €
davon Jahresüberschuss	13.124.650,00 €	./.	1.400.000,00 €	11.724.650,00 €
Rückstellungen	15.000.000,00 €	+	900.000,00 €	15.900.000,00 €
davon Steuerrückstellungen	0,00 €	+	900.000,00 €	900.000,00 €
Bilanzsumme	237.796.731,39 €	./.	500.000,00 €	237.296.731,39 €
GuV	alter Wert	Veränderung		neuer Wert
Andere aktivierte Eigenleistungen	3.560.000,00 €	+	3.000.000,00 €	6.560.000,00 €
Gesamtleistung	237.879.500,00 €	+	3.000.000,00 €	240.879.500,00 €
Materialaufwand	115.000.000,00 €	+	3.000.000,00 €	118.000.000,00 €
Personalaufwand	84.735.000,00 €	+	2.000.000,00 €	86.735.000,00 €
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	18.749.500,00 €	./.	2.000.000,00 €	16.749.500,00 €
Steuern vom Einkommen und Ertrag	5.624.850,00 €	./.	1.500.000,00 €	4.124.850,00 €
Latente Steueraufwendungen	0,00 €	+	900.000,00 €	900.000,00 €
Jahresüberschuss	13.124.650,00 €	./.	1.400.000,00 €	11.724.650,00 €

Tabelle 6-5: Auswirkungen des Szenarios F&E auf relevante Bilanz- und GuV-Positionen nach IFRS

Auch hier belasten die zusätzlichen Material- und Personalaufwendungen die GuV. Durch den Anstieg der Materialaufwendungen werden die Lagerdauer und die Kreditorenlaufzeit positiv beeinflusst. Die aktivierten Entwicklungskosten in Höhe von 3 Mio. EUR werden als „Andere aktivierte Eigenleistungen“ ausgewiesen und erhöhen die Gesamtleistung der TUC.SAT AG auf knapp 240,88 Mio. EUR. Dies führt zu einem Absinken der Lagerkennzahl. Da die Aktiva nach IFRS im Vergleich zur Steuerbilanz um 3 Mio. EUR größer ist, werden passive latente Steuern als Steuerrückstellung⁷³⁷ in Höhe von 0,9 Mio. EUR (= 3 Mio. EUR x 30%) gebildet. Durch die gestiegenen Rückstellungen werden die Cashflow-Kennzahlen 1 und 2 beeinflusst und die Fremdkapitalstruktur sinkt. Da die Summe der zusätzlichen Personal- und Materialaufwendungen die aktivierten Eigenleistungen übersteigen, kommt es im Vergleich zur Ausgangssituation zu einem nur um 2 Mio. EUR geringeren Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit. Hierdurch nehmen der ROI und die

⁷³⁷ Vgl. Kap. 4.2.3.

6 Analyse der Auswirkungen spezieller Bilanzierungssachverhalte auf das Bilanzrating am Beispiel eines Musterunternehmens

Cashflow-Kennzahl 2 ab. Unter Berücksichtigung der annahmegemäß aus dem HGB-Szenario zu übernehmenden Höhe der Steuern vom Einkommen und Ertrag und der separat ausgewiesenen latenten Steueraufwendungen sinken Jahresüberschuss und Eigenkapital im Vergleich zur Ausgangssituation insgesamt um 1,4 Mio. EUR. Die Bilanzsumme fällt um 0,5 Mio. EUR, da dem geringeren Jahresüberschuss auf der Passivseite der Ausweis einer Steuerrückstellung in Höhe von 0,9 Mio. EUR gegenübersteht. Auf der Aktiva hingegen kommt es durch die Aktivierung der Entwicklungskosten zu einem Anstieg der Bilanzposition „Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und Lizenzen“ im Bereich der immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens um 3 Mio. EUR, während die liquiden Mittel um 3,5 Mio. EUR sinken. Der gesunkene Jahresüberschuss beeinflusst ebenfalls die Cashflow-Kennzahl 1. Das gesunkene Eigenkapital führt trotz gesunkener Bilanzsumme zu einer niedrigeren Eigenkapitalquote.

6.2.2.3 Vergleich der Auswirkungen von HGB- und IFRS-Bilanzierung auf das Bilanzrating
Um die Auswirkungen der Bilanzierung von Forschungs- und Entwicklungskosten auf das Bilanzrating bei der Umstellung der Rechnungslegung von HGB a. F. auf IFRS zu identifizieren, werden die Auswirkungen auf relevante Bilanz- und GuV-Positionen in Tabelle 6-6 gegenübergestellt. Somit kann eine Beeinflussung der Bilanz und GuV durch andere Geschäftsvorfälle ausgeschlossen werden. Konkret lässt sich durch die isolierte Betrachtungsweise zeigen, ob die aus der Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen resultierende Bilanz- und GuV-Wirkung zu einer positiven oder negativen Beeinflussung des Bilanzratings nach IFRS führt.

6 Analyse der Auswirkungen spezieller Bilanzierungssachverhalte auf das Bilanzrating am Beispiel eines Musterunternehmens

Bilanz	HGB-Wert	IFRS-Wert	Differenz
Konzessionen, gew. Schutzrechte und Lizenzen	5.381.000,00 €	8.381.000,00 €	3.000.000,00 €
Eigenkapital	65.074.731,39 €	67.174.731,39 €	2.100.000,00 €
<i>davon Jahresüberschuss</i>	9.624.650,00 €	11.724.650,00 €	2.100.000,00 €
Rückstellungen	15.000.000,00 €	15.900.000,00 €	900.000,00 €
<i>davon Steuerrückstellungen</i>	0,00 €	900.000,00 €	900.000,00 €
Bilanzsumme	234.296.731,39 €	237.296.731,39 €	3.000.000,00 €
GuV	HGB-Wert	IFRS-Wert	Differenz
Andere aktivierte Eigenleistungen	3.560.000,00 €	6.560.000,00 €	3.000.000,00 €
<i>Gesamtleistung</i>	237.879.500,00 €	240.879.500,00 €	3.000.000,00 €
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	13.749.500,00 €	16.749.500,00 €	3.000.000,00 €
Latente Steueraufwendungen	0,00 €	900.000,00 €	900.000,00 €
Jahresüberschuss	9.624.650,00 €	11.724.650,00 €	2.100.000,00 €

Tabelle 6-6: Auswirkungen des Szenarios F&E auf relevante Bilanz- und GuV-Positionen bei Umstellung der Rechnungslegung von HGB a. F. auf IFRS

Tabelle 6-6 zeigt, dass es durch die Umstellung der Rechnungslegung auf IFRS zu einem Anstieg der Bilanzsumme um 3 Mio. EUR kommt. Dies ist mit der Aktivierung der Entwicklungskosten einerseits und dem um 2,1 Mio. EUR höheren Jahresüberschuss und der als Steuerrückstellung ausgewiesenen passiven latenten Steuern in Höhe von 0,9 Mio. EUR auf der Passiv-Seite andererseits zu begründen. Die Zunahme des Jahresüberschusses führt zusammen mit den gestiegenen Rückstellungen zu einer Verbesserung der Cashflow-Kennzahl 1. Weiterhin beeinflusst der Anstieg der Rückstellungen die Fremdkapitalstruktur. Durch die Aktivierung der Entwicklungskosten steigt außerdem die Gesamtleistung um 3 Mio. EUR, was zu einem Absinken der Lagerkennzahl führt. Insgesamt ist das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit nach IFRS somit um 3 Mio. EUR höher, was in Verbindung mit den höheren Rückstellungen zu einem Anstieg der Cashflow-Kennzahl 2 und in Verbindung mit der gestiegenen Bilanzsumme zu einem Anstieg des ROI führt. Tabelle 6-7 stellt die Bilanzratings nach HGB a. F. und IFRS für das Szenario „Forschung und Entwicklung“ gegenüber.

6 Analyse der Auswirkungen spezieller Bilanzierungssachverhalte auf das Bilanzrating am Beispiel eines Musterunternehmens

	HGB a. F.	IFRS	Auswirkungstendenz	Gewichtung
Eigenkapitalquote	28%	28%		18%
Lagerkennzahl	26%	25%	IFRS besser	6%
Lagerdauer	187 Tage	187 Tage		5%
Kapitalbindung	42%	42%		14%
Fremdkapitalstruktur	73%	72%	IFRS besser	14%
Return on Investment	6%	7%	IFRS besser	6%
Zinsaufwandsquote	1%	1%		8%
Mietaufwandsquote	0%	0%		8%
Cashflow-Kennzahl 1	16%	18%	IFRS besser	9%
Cashflow-Kennzahl 2	16%	19%	IFRS besser	10%
Kreditorenlaufzeit	183 Tage	183 Tage		2%
Ratingergebnis	8	8		

Tabelle 6-7: Vergleich der Ratings für das F&E-Szenario

Die TUC.SAT AG wird sowohl bei einer Bilanzierung nach HGB a. F. als auch nach IFRS mit der Ratingnote 8 bewertet. Es ist jedoch ersichtlich, dass das IFRS-Rating durch die Umstellung positiv beeinflusst wird. So haben sich mit der Lagerkennzahl (-1%), der Fremdkapitalstruktur (-1%), dem ROI (+1%), der Cashflow-Kennzahl 1 (+2%) und der Cashflow-Kennzahl 2 (+1%) fünf der in das Rating einfließenden elf Jahresabschlusskennzahlen nach IFRS verbessert, während alle anderen Kennzahlen unverändert geblieben sind. Somit sind keinerlei Kompensationseffekte für die identische Note verantwortlich. Vielmehr ist es ausschließlich mit der innerhalb des Szenarios zu geringen Höhe der aktivierungsfähigen Entwicklungskosten zu begründen, dass keine Notenverbesserung aufgetreten ist. Dennoch wird das **Bilanzrating bei isolierter Betrachtung durch die IFRS-Umstellung** in der Praxis **positiv beeinflusst**. Es ist allgemein jedoch zu berücksichtigen, dass die tatsächlich auftretenden Effekte von der Höhe der in der zu betrachtenden Periode aktivierten Entwicklungskosten und der Höhe vorzunehmender Abschreibungen von in Vorperioden aktivierten Entwicklungskosten abhängen. Sind die diesbezüglichen **Abschreibungen höher** als die neu aktivierten Entwicklungskosten, so werden Jahresüberschuss, Eigenkapital und Bilanzsumme negativ beeinflusst und die **Auswirkungen** auf ratingrelevante Kennzahlen **gegenläufig** sein.⁷³⁸

⁷³⁸ Vgl. Kap. 4.4.1.3.

6.3 Analyse des Szenarios „*fair value hedging*“

6.3.1 Szenariobeschreibung

Das Musterunternehmen steht am 20.12.t1 in Verhandlungen mit einem amerikanischen Zulieferer über die Lieferung von für die Produktion dringend benötigten Rohstoffen (Grundgeschäft). Wegen eines Lieferengpasses auf dem Weltmarkt kann nur das amerikanische Unternehmen die Lieferung vornehmen, sodass die TUC.SAT AG den Auftrag am 02.01.t2 erteilen müssen. Der Auftragswert beläuft sich auf 20 Mio. US-\$. Liefer- und Zahlungstermin ist im Fall des Vertragsabschlusses der 31.01.t2, die Fakturierung erfolgt in US-\$. Da die TUC.SAT AG von einem Anstieg des Dollarkurses ausgeht, schließt sie am 22.12.t1 zur Absicherung des Währungsrisikos im Rahmen des *fair value hedging* einen Dollarterminkauf zum Kurs 1,00 EUR/US-\$ als *micro-hedge* ab (Sicherungsgeschäft). Von einer kumulativen Erfüllung der für die Anwendung der Bilanzierungsregeln für Sicherungsbeziehungen (*hedge accounting*) notwendigen Kriterien nach IAS 39.88 (*amended 2004*) ist annahmegemäß auszugehen. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.t1 ist der Dollarkurs tatsächlich auf 1,20 EUR/US-\$ gestiegen. Im Geschäftsjahr t2 ergibt sich keine weitere Änderung des Dollarkurses.

6.3.2 Analyseergebnisse

6.3.2.1 Auswirkungen bei HGB-Bilanzierung

Die TUC.SAT AG muss am 31.01.t2 die Zahlungsverpflichtung in Höhe von 20 Mio. US-\$ erfüllen, weshalb der Dollarkauf zum Termin 31.01.t2 für 20 Mio. EUR erfolgt. Da am 31.12.t1 der Dollarkurs 1,20 EUR/US-\$ beträgt, müsste das Musterunternehmen bei diesem Kurs 24 Mio. EUR für den Rohstoffkauf bezahlen. Somit ist für den drohenden Verlust in Höhe von 4 Mio. EUR eine Rückstellung zu bilden. Das Dollartermingeschäft hat dagegen einen positiven Marktwert in Höhe von 4 Mio. EUR, da die TUC.SAT AG die notwendige Summe von 20 Mio. US-\$ zu 20 Mio. EUR statt zu 24 Mio. EUR beschaffen kann.

Handelsrechtlich darf der unrealisierte Vorteil aus dem Dollartermingeschäft nicht bilanziert werden und es ist eine strenge Einzelbewertung vorzunehmen.⁷³⁹ Tabelle 6-8 zeigt die

⁷³⁹ Vgl. Kap. 4.4.4.1.

6 Analyse der Auswirkungen spezieller Bilanzierungssachverhalte auf das Bilanzrating am Beispiel eines Musterunternehmens

Auswirkungen auf relevante Bilanz- und GuV-Positionen für das Szenario „*fair value hedging*“ nach HGB a. F.

Bilanz	alter Wert	Veränderung		neuer Wert
Bankguthaben	55.500.000,00 €	+	1.200.000,00 €	56.700.000,00 €
Eigenkapital	68.574.731,39 €	./.	2.800.000,00 €	65.774.731,39 €
davon Jahresüberschuss	13.124.650,00 €	./.	2.800.000,00 €	10.324.650,00 €
Rückstellungen	15.000.000,00 €	+	4.000.000,00 €	19.000.000,00 €
davon Sonstige Rückstellungen	15.000.000,00 €	+	4.000.000,00 €	19.000.000,00 €
Bilanzsumme	237.796.731,39 €	+	1.200.000,00 €	238.996.731,39 €
GuV	alter Wert	Veränderung		neuer Wert
Sonstige betriebliche Aufwendungen	20.000.000,00 €	+	4.000.000,00 €	24.000.000,00 €
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	18.749.500,00 €	./.	4.000.000,00 €	14.749.500,00 €
Steuern vom Einkommen und Ertrag	5.624.850,00 €	./.	1.200.000,00 €	4.424.850,00 €
Jahresüberschuss	13.124.650,00 €	./.	2.800.000,00 €	10.324.650,00 €

Tabelle 6-8: Auswirkungen des Szenarios „*fair value hedging*“ auf relevante Bilanz- und GuV-Positionen nach HGB a. F.

Durch die notwendige Bildung einer Drohverlustrückstellung ist das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit im Vergleich zur Ausgangssituation um 4 Mio. EUR gesunken. Daraus resultieren ein um 1,2 Mio. EUR geringerer Steueraufwand einerseits und eine Abnahme des ROI andererseits. Der geringere Steueraufwand erhöht annahmegemäß die liquiden Mittel. Somit steigt auf der Aktiv-Seite die Bilanzposition „Kassenbestand, Bankguthaben, Schecks“ um 1,2 Mio. EUR an. Auf der Passiva sinkt das Eigenkapital wegen des gefallen Jahresüberschusses um 2,8 Mio. EUR (= 4 Mio. EUR - 1,2 Mio. EUR), während die Position „Sonstige Rückstellungen“ um 4 Mio. EUR steigt. Die Zunahme der Rückstellungen beeinflusst zusammen mit dem gesunkenen Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und dem Anstieg der liquiden Mittel einerseits die Cashflow-Kennzahl 2 und zusammen mit dem gesunkenen Jahresüberschuss und den gestiegenen Rückstellungen andererseits die Cashflow-Kennzahl 1. Darüber hinaus kommt es zu einer Verbesserung der Fremdkapitalstruktur. Die Eigenkapitalquote sinkt, trotz des abnehmenden Eigenkapitals, aufgrund der um 1,2 Mio. EUR gestiegenen Bilanzsumme.

6 Analyse der Auswirkungen spezieller Bilanzierungssachverhalte auf das Bilanzrating am Beispiel eines Musterunternehmens

6.3.2.2 Auswirkungen bei IFRS-Bilanzierung

Bei Rechnungslegung nach IFRS erfolgt die Bilanzierung sowohl des Grund- als auch des Sicherungsgeschäftes bei einem *fair value hedge* ergebniswirksam zum beizulegenden Zeitwert.⁷⁴⁰ Somit wird auch die Wertänderung des Sicherungsgeschäftes berücksichtigt. Tabelle 6-9 zeigt die Auswirkungen auf relevante Bilanz- und GuV-Positionen für das Szenario „*fair value hedging*“ nach IFRS.

Bilanz	alter Wert	Veränderung		neuer Wert
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	55.000.000,00 €	+	4.000.000,00 €	59.000.000,00 €
davon Sonstige Vermögensgegenstände	12.000.000,00 €	+	4.000.000,00 €	16.000.000,00 €
Bankguthaben	55.500.000,00 €	+	1.200.000,00 €	56.700.000,00 €
Rückstellungen	15.000.000,00 €	+	5.200.000,00 €	20.200.000,00 €
davon Steuerrückstellungen	0,00 €	+	1.200.000,00 €	1.200.000,00 €
davon Sonstige Rückstellungen	15.000.000,00 €	+	4.000.000,00 €	19.000.000,00 €
Bilanzsumme	237.796.731,39 €	+	5.200.000,00 €	242.996.731,39 €
GuV	alter Wert	Veränderung		neuer Wert
Sonstige betriebliche Erträge	7.850.000,00 €	+	4.000.000,00 €	11.850.000,00 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen	20.000.000,00 €	+	4.000.000,00 €	24.000.000,00 €
Steuern vom Einkommen und Ertrag	5.624.850,00 €	./.	1.200.000,00 €	4.424.850,00 €
Latente Steueraufwendungen	0,00 €	+	1.200.000,00 €	1.200.000,00 €

Tabelle 6-9: Auswirkungen des Szenarios „*fair value hedging*“ auf relevante Bilanz- und GuV-Positionen nach IFRS

Wie bei der handelsrechtlichen Bilanzierung belasten die zusätzlichen „Sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ in Höhe von 4 Mio. EUR für die Bildung der Drohverlustrückstellung zunächst die GuV. Es erfolgt jedoch eine vollständige Kompensation durch die Berücksichtigung des noch nicht realisierten Kursgewinns in Höhe von ebenfalls 4 Mio. EUR innerhalb der Position „Sonstige betriebliche Erträge“. Da die Aktiva nach IFRS im Vergleich zur Steuerbilanz um 4 Mio. EUR gestiegen ist, sind passive latente Steuern in Höhe von 1,2 Mio. EUR (= 4 Mio. EUR x 30%) zu berücksichtigen.⁷⁴¹ Auf der Aktiv-Seite steigt annahmegemäß

⁷⁴⁰ Vgl. Kap. 4.4.4.2.

⁷⁴¹ Vgl. Kap. 4.2.3.

6 Analyse der Auswirkungen spezieller Bilanzierungssachverhalte auf das Bilanzrating am Beispiel eines Musterunternehmens

die Bilanzposition „Kassenbestand, Bankguthaben, Schecks“ aufgrund der geringeren Steuerbelastung um 1,2 Mio. EUR an. Der Ausweis des nicht realisierten Kursgewinnes in Höhe von 4 Mio. EUR wird in dem Posten „Sonstige Vermögensgegenstände“ innerhalb der Bilanzposition „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ vorgenommen. Auf der Passiva wächst die Summe aller Rückstellungen um insgesamt 5,2 Mio. EUR, wovon die Position „Sonstige Rückstellungen“ 4 Mio. EUR und die als Steuerrückstellung ausgewiesenen passiven latenten Steuern 1,2 Mio. EUR ausmachen. Durch die Zunahme der Rückstellungen sinkt die Fremdkapitalstruktur und es kommt in Verbindung mit den gestiegenen liquiden Mitteln zu einer negativen Beeinflussung der Cashflow-Kennzahl 1. Die Bilanzsumme erhöht sich um insgesamt 5,2 Mio. EUR, was bei konstantem Eigenkapital zu einer Abnahme der Eigenkapitalquote führt.

6.3.2.3 Vergleich der Auswirkungen von HGB- und IFRS-Bilanzierung auf das Bilanzrating
Um die Folgen des *fair value hedging* für das Bilanzrating bei der Umstellung der Rechnungslegung von HGB a. F. auf IFRS zu identifizieren, werden die Auswirkungen auf relevante Bilanz- und GuV-Positionen in Tabelle 6-10 gegenübergestellt. Somit gelingt es letztlich, die Konsequenzen des *fair value hedging* für das Bilanzrating isoliert zu betrachten.

6 Analyse der Auswirkungen spezieller Bilanzierungssachverhalte auf das Bilanzrating am Beispiel eines Musterunternehmens

Bilanz	HGB-Wert	IFRS-Wert	Differenz
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	55.000.000,00 €	59.000.000,00 €	4.000.000,00 €
davon Sonstige Vermögensgegenstände	12.000.000,00 €	16.000.000,00 €	4.000.000,00 €
Eigenkapital	65.774.731,39 €	68.574.731,39 €	2.800.000,00 €
davon Jahresüberschuss	10.324.650,00 €	13.124.650,00 €	2.800.000,00 €
Rückstellungen	19.000.000,00 €	20.200.000,00 €	1.200.000,00 €
davon Steuerrückstellungen	0,00 €	1.200.000,00 €	1.200.000,00 €
Bilanzsumme	238.996.731,39 €	242.996.731,39 €	4.000.000,00 €
GuV	HGB-Wert	IFRS-Wert	Differenz
Sonstige betriebliche Erträge	7.850.000,00 €	11.850.000,00 €	4.000.000,00 €
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	14.749.500,00 €	18.749.500,00 €	4.000.000,00 €
Latente Steueraufwendungen	0,00 €	1.200.000,00 €	1.200.000,00 €
Jahresüberschuss	10.324.650,00 €	13.124.650,00 €	2.800.000,00 €

Tabelle 6-10: Auswirkungen des Szenarios „fair value hedging“ auf relevante Bilanz- und GuV-Positionen bei Umstellung der Rechnungslegung von HGB a. F. auf IFRS

Mit der Umstellung der Rechnungslegung von HGB a. F. auf IFRS ist ein Anstieg der Bilanzsumme um 4 Mio. EUR verbunden. Auf der Aktiv-Seite führt die Bilanzierung der nicht realisierten Wechselkursgewinne innerhalb der Bilanzkategorie „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ zu einem Anstieg, während auf der Passiv-Seite das Eigenkapital durch den um 2,8 Mio. EUR höheren Jahresüberschuss steigt. Zusätzlich sind passive latente Steuern in Höhe von 1,2 Mio. EUR als Steuerrückstellungen auszuweisen. Die Zunahme der Rückstellungen führt in Verbindung mit dem gestiegenen Jahresüberschuss zu einer Zunahme der Cashflow-Kennzahl 1 und einem Absinken der Fremdkapitalstruktur. Außerdem ist das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit nach IFRS durch die Berücksichtigung der nicht realisierten Kursgewinne als „Sonstige betriebliche Erträge“ um 4 Mio. EUR gestiegen. Hieraus resultiert in Verbindung mit der gestiegenen Bilanzsumme ein Anstieg des ROI und zusammen mit den gestiegenen Rückstellungen eine Zunahme der Cashflow-Kennzahl 2. Tabelle 6-11 vergleicht die Bilanzratings nach HGB a. F. und IFRS für das Szenario „fair value hedging“.

6 Analyse der Auswirkungen spezieller Bilanzierungssachverhalte auf das Bilanzrating am Beispiel eines Musterunternehmens

	HGB a. F.	IFRS	Auswirkungstendenz	Gewichtung
Eigenkapitalquote	28%	28%		18%
Lagerkennzahl	26%	26%		6%
Lagerdauer	191 Tage	191 Tage		5%
Kapitalbindung	42%	42%		14%
Fremdkapitalstruktur	71%	70%	IFRS besser	14%
Return on Investment	6%	8%	IFRS besser	6%
Zinsaufwandsquote	1%	1%		8%
Mietaufwandsquote	0%	0%		8%
Cashflow-Kennzahl 1	16%	19%	IFRS besser	9%
Cashflow-Kennzahl 2	17%	21%	IFRS besser	10%
Kreditorenlaufzeit	188 Tage	188 Tage		2%
Ratingergebnis	8	7		

Tabelle 6-11: Vergleich der Ratings nach HGB und IFRS für das Szenario "fair value hedging"

Während die TUC.SAT AG bei einer Bilanzierung nach HGB a. F. mit der Ratingnote 8 beurteilt wird, erfolgt bei einer Umstellung auf IFRS eine **Verbesserung** des Bilanzratings um einen *Notch* und somit eine Bewertung mit der Ratingnote 7. Durch die Umstellung der Rechnungslegung haben sich mit der Fremdkapitalstruktur (-1%), dem ROI (+2%), der Cashflow-Kennzahl 1 (+3%) und der Cashflow-Kennzahl 2 (+4%) vier Jahresabschlusskennzahlen nach IFRS verbessert, während alle anderen Kennzahlenwerte unverändert geblieben sind. Es ist folglich festzuhalten, dass in der Praxis die Durchführung der beschriebenen **hedging-Maßnahmen das Bilanzrating** bei Umstellung der Rechnungslegung stets **positiv beeinflussen** wird.

6.4 Analyse des Szenarios „Langfristfertigung“

6.4.1 Szenariobeschreibung

Die TUC.SAT AG erhält einen langfristigen Fertigungsauftrag, im Zeitraum von 4 Jahren unter Verwendung der bereits im Lager befindlichen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe einen kommerziellen Satelliten zu produzieren. Die zuverlässig geschätzten Daten für den Fertigungsauftrag, der Teilabnahmen annahmegemäß ausschließt, sind in Tabelle 6-12 dargestellt.

6 Analyse der Auswirkungen spezieller Bilanzierungssachverhalte auf das Bilanzrating am Beispiel eines Musterunternehmens

Projektdauer	4 Jahre
Gesamtkosten des Projektes	28.000.000 €
Verkaufspreis (Festpreis)	36.000.000 €
erwarteter Gesamterfolg	8.000.000 €
Anteiliger Materialaufwand pro Periode	5.500.000 €
Anteiliger Personalaufwand pro Periode	1.500.000 €

Tabelle 6-12: Vertragsdaten für einen langfristigen Fertigungsauftrag

Es wird vereinfachend angenommen, dass die Herstellungskosten nur aus Material- und Personalaufwendungen bestehen und dass alle Arbeiten durch das bereits eingestellte Personal durchgeführt werden. Somit entstehen keine zusätzlichen Personalaufwendungen. Anzahlungen durch den Auftraggeber werden nicht vorgenommen. Sofern es das Rechnungslegungssystem ermöglicht, wird eine anteilige Gewinnrealisation in jeder Periode angestrebt. In diesem Zusammenhang ist davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für die Bilanzierung der Auftragskosten und -erlöse nach dem Fertigstellungsgrad gemäß IAS 11.22-11.24 (*revised 1993*) erfüllt sind.

6.4.2 Analyseergebnisse

6.4.2.1 Auswirkungen bei HGB-Bilanzierung

Nach Handelsrecht erfolgt die Bilanzierung langfristiger Fertigungsaufträge nach der *completed-contract*-Methode. Bis zur Übergabe des Satelliten an den Auftraggeber erfolgt kein Umsatzausweis. Vielmehr werden die anfallenden Kosten unter den unfertigen Erzeugnissen im Vorratsvermögen aktiviert.⁷⁴² Die Auswirkungen auf relevante Bilanz- und GuV-Positionen für das Szenario „Langfristfertigung“ nach HGB a. F. zeigt Tabelle 6-13.

⁷⁴² Vgl. Kap. 4.4.2.1.

6 Analyse der Auswirkungen spezieller Bilanzierungssachverhalte auf das Bilanzrating am Beispiel eines Musterunternehmens

Bilanz	alter Wert	Veränderung		neuer Wert
Vorräte	61.146.731,39 €	+	1.500.000,00 €	62.646.731,39 €
davon Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	14.265.000,00 €	./.	5.500.000,00 €	8.765.000,00 €
davon Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	40.000.000,00 €	+	7.000.000,00 €	47.000.000,00 €
Bankguthaben	55.500.000,00 €	./.	450.000,00 €	55.050.000,00 €
Eigenkapital	68.574.731,39 €	+	1.050.000,00 €	69.624.731,39 €
davon Jahresüberschuss	13.124.650,00 €	+	1.050.000,00 €	14.174.650,00 €
Bilanzsumme	237.796.731,39 €	+	1.050.000,00 €	238.846.731,39 €
GuV	alter Wert	Veränderung		neuer Wert
Bestandsveränderung	12.800.000,00 €	+	7.000.000,00 €	19.800.000,00 €
Gesamtleistung	237.879.500,00 €	+	7.000.000,00 €	244.879.500,00 €
Materialaufwand	115.000.000,00 €	+	5.500.000,00 €	120.500.000,00 €
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	18.749.500,00 €	+	1.500.000,00 €	20.249.500,00 €
Steuern vom Einkommen und Ertrag	5.624.850,00 €	+	450.000,00 €	6.074.850,00 €
Jahresüberschuss	13.124.650,00 €	+	1.050.000,00 €	14.174.650,00 €

Tabelle 6-13: Auswirkungen des Szenarios „Langfristfertigung“ auf relevante Bilanz- und GuV-Positionen nach HGB a. F.

Die Zunahme des Materialaufwands um 5,5 Mio. EUR führt zu einem Absinken der Kreditorenlaufzeit. Durch die Bestandsveränderung in Höhe von 7 Mio. EUR steigt auch die Gesamtleistung entsprechend, woraus ein Absinken der Kapitalbindung resultiert. Das um 1,5 Mio. EUR gestiegene Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit beeinflusst die Cashflow-Kennzahl 2 positiv und führt zu einem Anstieg der Position „Steuern vom Einkommen und Ertrag“ um 0,45 Mio. EUR ($= 1,5 \text{ Mio. EUR} \times 30\%$), die annahmegemäß die liquiden Mittel verringern. Durch die Abnahme der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe um 5,5 Mio. EUR und die Zunahme der Bilanzposition „Unfertige Erzeugnisse“ um 7 Mio. EUR steigen die Vorräte auf der Aktiv-Seite um insgesamt 1,5 Mio. EUR. Die Zunahme der Vorräte beeinflusst in Verbindung mit dem gestiegenen Materialaufwand die Lagerdauer negativ. Auf der Passiv-Seite wächst der ausgewiesene Jahresüberschuss um 1,05 Mio. EUR, wodurch der operative Cashflow und folglich die Cashflow-Kennzahl 1 steigen. Es kommt zu einem Anwachsen des Eigenkapitals sowie der Bilanzsumme um 1,05 Mio. EUR, was jedoch nicht zu einer Veränderung der Eigenkapitalquote führt.

6 Analyse der Auswirkungen spezieller Bilanzierungssachverhalte auf das Bilanzrating am Beispiel eines Musterunternehmens

6.4.2.2 Auswirkungen bei IFRS-Bilanzierung

Aufgrund der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß IAS 11.22-11.24 (*revised 1993*) erfolgt die Bilanzierung des langfristigen Fertigungsauftrags gemäß IFRS nach der *percentage-of-completion*-Methode. Der zu aktivierende Betrag wird als „Sonstige Forderung“⁷⁴³ ausgewiesen. Die Erlöse aus Fertigungsaufträgen sind in der GuV als Umsatzerlöse auszuweisen und die Herstellungskosten werden anteilig als „Materialaufwand“ und „Personalaufwand“ erfasst.⁷⁴⁴ Die Auswirkungen des Szenarios „Langfristfertigung“ nach IFRS auf relevante Bilanz- und GuV-Positionen sind in Tabelle 6-14 dargestellt.

Bilanz	alter Wert	Veränderung		neuer Wert
Vorräte	61.146.731,39 €	./.	5.500.000,00 €	55.646.731,39 €
davon Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	14.265.000,00 €	./.	5.500.000,00 €	8.765.000,00 €
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	55.000.000,00 €	+	9.000.000,00 €	64.000.000,00 €
davon Sonstige Vermögensgegenstände	12.000.000,00 €	+	9.000.000,00 €	21.000.000,00 €
Bankguthaben	55.500.000,00 €	./.	450.000,00 €	55.050.000,00 €
Eigenkapital	68.574.731,39 €	+	2.450.000,00 €	71.024.731,39 €
davon Jahresüberschuss	13.124.650,00 €	+	2.450.000,00 €	15.574.650,00 €
Rückstellungen	15.000.000,00 €	+	600.000,00 €	15.600.000,00 €
davon Steuerrückstellungen	0,00 €	+	600.000,00 €	600.000,00 €
Bilanzsumme	237.796.731,39 €	+	3.050.000,00 €	240.846.731,39 €
GuV	alter Wert	Veränderung		neuer Wert
Umsatzerlöse	221.519.500,00 €	+	9.000.000,00 €	230.519.500,00 €
Gesamtleistung	237.879.500,00 €	+	9.000.000,00 €	246.879.500,00 €
Materialaufwand	115.000.000,00 €	+	5.500.000,00 €	120.500.000,00 €
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	18.749.500,00 €	+	3.500.000,00 €	22.249.500,00 €
Steuern vom Einkommen und Ertrag	5.624.850,00 €	+	450.000,00 €	6.074.850,00 €
Latente Steueraufwendungen	0,00 €	+	600.000,00 €	600.000,00 €
Jahresüberschuss	13.124.650,00 €	+	2.450.000,00 €	15.574.650,00 €

Tabelle 6-14: Auswirkungen des Szenarios „Langfristfertigung“ auf relevante Bilanz- und GuV-Positionen nach IFRS

⁷⁴³ Vgl. Kap. 4.4.2.2.

⁷⁴⁴ Vgl. Lüdenbach, 2010a, Kommentar zu § 18 Fertigungsaufträge, S. 843, Rz. 77.

6 Analyse der Auswirkungen spezieller Bilanzierungssachverhalte auf das Bilanzrating am Beispiel eines Musterunternehmens

Die zusätzlichen Materialaufwendungen in Höhe von 5,5 Mio. EUR belasten das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit negativ, führen aber zu einer Verbesserung der Lagerdauer und der Kreditorenlaufzeit. Durch die Zunahme der Umsatzerlöse um 9 Mio. EUR kommt es zu einem Anstieg der Gesamtleistung in gleicher Höhe, wodurch die Lagerkennzahl und die Kapitalbindung sinken. Insgesamt steigt das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit um 3,5 Mio. EUR, was zu einer positiven Beeinflussung des ROI und der Cashflow-Kennzahl 2 führt. Weiterhin wächst die Bilanzposition „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ durch den Einbezug des auf Periode t1 entfallenden Anteils am Gesamterfolg nach IFRS in Höhe von 2 Mio. EUR ($= 8 \text{ Mio. EUR} / 4 \text{ Jahre}$) um insgesamt 9 Mio. EUR. Im Vergleich zur Steuerbilanz ist die Aktiva nach IFRS somit um 2 Mio. EUR höher, sodass passive latente Steuern in Höhe von 0,6 Mio. EUR ($= 2 \text{ Mio. EUR} \times 30\%$) als Steuerrückstellung zu bilden sind.⁷⁴⁵ Die liquiden Mittel sinken annahmegemäß aufgrund der im Vergleich zur Ausgangssituation geringeren handelsrechtlichen Steuerbelastung um 0,45 Mio. EUR. Insgesamt ergibt sich nach IFRS ein um 2,45 Mio. EUR höherer Jahresüberschuss, wodurch der operative Cashflow positiv beeinflusst wird und die Cashflow-Kennzahl 1 steigt. Das ebenfalls angewachsene Eigenkapital und die um 3,05 Mio. EUR gestiegene Bilanzsumme führen in Kombination zu einer konstant gebliebenen Eigenkapitalquote.

6.4.2.3 Vergleich der Auswirkungen von HGB- und IFRS-Bilanzierung auf das Bilanzrating
Einen Vergleich der Auswirkungen der unterschiedlichen bilanziellen Behandlung von langfristigen Fertigungsaufträgen nach HGB a. F. und IFRS auf relevante Bilanz- und GuV-Positionen zeigt Tabelle 6-15.

⁷⁴⁵ Vgl. Kap. 4.2.3.

6 Analyse der Auswirkungen spezieller Bilanzierungssachverhalte auf das Bilanzrating am Beispiel eines Musterunternehmens

Bilanz	HGB-Wert	IFRS-Wert	Differenz
Vorräte	62.646.731,39 €	55.646.731,39 €	-7.000.000,00 €
davon Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	47.000.000,00 €	40.000.000,00 €	-7.000.000,00 €
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	55.000.000,00 €	64.000.000,00 €	9.000.000,00 €
davon Sonstige Vermögensgegenstände	12.000.000,00 €	21.000.000,00 €	9.000.000,00 €
Eigenkapital	69.624.731,39 €	71.024.731,39 €	1.400.000,00 €
davon Jahresüberschuss	14.174.650,00 €	15.574.650,00 €	1.400.000,00 €
Rückstellungen	15.000.000,00 €	15.600.000,00 €	600.000,00 €
davon Steuerrückstellungen	0,00 €	600.000,00 €	600.000,00 €
Bilanzsumme	238.846.731,39 €	240.846.731,39 €	2.000.000,00 €
GuV	HGB-Wert	IFRS-Wert	Differenz
Umsatzerlöse	221.519.500,00 €	230.519.500,00 €	9.000.000,00 €
Bestandsveränderung	19.800.000,00 €	12.800.000,00 €	-7.000.000,00 €
Gesamtleistung	244.879.500,00 €	246.879.500,00 €	2.000.000,00 €
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	20.249.500,00 €	22.249.500,00 €	2.000.000,00 €
Latente Steueraufwendungen	0,00 €	600.000,00 €	600.000,00 €
Jahresüberschuss	14.174.650,00 €	15.574.650,00 €	1.400.000,00 €

Tabelle 6-15: Auswirkungen des Szenarios "Langfristfertigung" auf relevante Bilanz- und GuV-Positionen bei Umstellung der Rechnungslegung von HGB a. F. auf IFRS

Die Umstellung der Rechnungslegung von HGB a. F. auf IFRS führt zu einem Anstieg der Bilanzsumme um 2 Mio. EUR. Während die Vorräte nach IFRS um 7 Mio. EUR niedriger sind, steigen die „Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände“ um 9 Mio. EUR. Das Absinken des Vorratsvermögens beeinflusst die Lagerkennzahl und die Lagerdauer positiv. Die nach IFRS zu bildenden passiven latenten Steuern führen zu einer Zunahme der Steuerrückstellungen um 0,6 Mio. EUR. Aufgrund der Berücksichtigung des der Periode t1 zuzurechnenden Anteils des Gesamterfolges in Höhe von 2 Mio. EUR als zusätzliche Umsatzerlöse sind sowohl das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit als auch die Gesamtleistung der TUC.SAT AG nach IFRS um diesen Betrag angewachsen. Das gestiegene Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit führt in Verbindung mit der gestiegenen Bilanzsumme zu einem Anstieg des ROI sowie zusammen mit den gewachsenen Rückstellungen zu einer positiven Beeinflussung der Cashflow-Kennzahl 2. Aufgrund des um 1,4 Mio. EUR höheren Jahresüberschusses kommt es im Zusammenhang mit den gestiegenen Rückstellungen zu

6 Analyse der Auswirkungen spezieller Bilanzierungssachverhalte auf das Bilanzrating am Beispiel eines Musterunternehmens

einer positiven Beeinflussung der Cashflow-Kennzahl 1. Tabelle 6-16 zeigt einen Vergleich der Bilanzratings nach HGB a. F. und IFRS für das Szenario „Langfristfertigung“.

	HGB a. F.	IFRS	Auswirkungstendenz	Gewichtung
Eigenkapitalquote	29%	29%		18%
Lagerkennzahl	26%	23%	IFRS besser	6%
Lagerdauer	187 Tage	166 Tage	IFRS besser	5%
Kapitalbindung	41%	41%		14%
Fremdkapitalstruktur	73%	73%		14%
Return on Investment	8%	9%	IFRS besser	6%
Zinsaufwandsquote	1%	1%		8%
Mietaufwandsquote	0%	0%		8%
Cashflow-Kennzahl 1	21%	22%	IFRS besser	9%
Cashflow-Kennzahl 2	23%	24%	IFRS besser	10%
Kreditorenlaufzeit	179 Tage	179 Tage		2%
Ratingergebnis	7	7		

Tabelle 6-16: Vergleich der Ratings für das Szenario "Langfristfertigung"

Zwar wird die TUC.SAT AG sowohl bei einer Bilanzierung nach HGB a. F. als auch nach IFRS mit der **Ratingnote 7** bewertet, dennoch **beeinflusst** die Umstellung der Rechnungslegung **das IFRS-Rating positiv**. Dies ist damit zu begründen, dass sich mit der Lagerkennzahl (-3%), der Lagerdauer (- 21 Tage), dem ROI (+1%) sowie der Cashflow-Kennzahl 1 (+1%) und der Cashflow-Kennzahl 2 (+1%) fünf von insgesamt elf berücksichtigten Ratingkennzahlen nach IFRS verbessert haben und alle anderen Kennzahlen konstant geblieben sind. In der Praxis wird die Bilanzierung **langfristiger Fertigungsaufträge das Bilanzrating** bei einer Umstellung der Rechnungslegung von HGB a. F. auf IFRS daher stets **positiv beeinflussen**, auch wenn der Effekt nicht immer für einen Notensprung verantwortlich sein wird.

6.5 Analyse des Szenarios „Leasing“

6.5.1 Szenariobeschreibung

Die TUC.SAT AG entschließt sich am 03.01.t1 dazu, zwei für die Produktion benötigte Maschinen zu leasen. Dem Leasingvertrag liegen die in Tabelle 6-17 genannten Daten zugrunde.

6 Analyse der Auswirkungen spezieller Bilanzierungssachverhalte auf das Bilanzrating am Beispiel eines Musterunternehmens

Anschaffungskosten für zwei Maschinen	5.000.000 €
Nutzungsdauer	10 Jahre
Leasingdauer	4 Jahre
jährliche Leasingrate	900.000 €
garantierter Restwert	2.000.000 €
Kaufoption	nicht vorhanden
Mietverlängerungsoption	nicht vorhanden
Interner Zinssatz	3,836% ⁷⁴⁶

Tabelle 6-17: Vertragsdaten für das Leasingverhältnis

Der Leasinggeber kauft die beiden Maschinen neu und lässt sie direkt zum Musterunternehmen liefern. Somit beträgt der beizulegende Zeitwert der Maschinen zu Beginn des Leasingverhältnisses annahmegemäß ebenfalls 5 Mio. EUR. Es entstehen für den Leasinggeber keine zusätzlichen Finanzierungskosten, da der Maschinenkauf sofort per Überweisung bezahlt wird.

6.5.2 Analyseergebnisse

6.5.2.1 Auswirkungen bei HGB-Bilanzierung

Da die Grundmietzeit 40% der Nutzungsdauer beträgt und weder eine Mietverlängerungs-, noch eine Kaufoption besteht, muss das Leasingverhältnis nach HGB a. F. als *Operating Leasing* klassifiziert werden.⁷⁴⁷ Somit erfolgt keine Aktivierung der Maschinen bei der TUC.SAT AG als Leasingnehmer, die lediglich die Leasingraten als Aufwand in der GuV erfasst. Tabelle 6-18 zeigt die Auswirkungen auf relevante Bilanz- und GuV-Positionen für das Szenario „Leasing“ nach HGB a. F.

⁷⁴⁶ Der genaue interne Zinsfuß beträgt 3,836046%. Die für dieses Kapitel relevanten Berechnungen werden in Anhang H dargestellt.

⁷⁴⁷ Vgl. Kap. 4.4.3.1.

6 Analyse der Auswirkungen spezieller Bilanzierungssachverhalte auf das Bilanzrating am Beispiel eines Musterunternehmens

Bilanz	alter Wert	Veränderung		neuer Wert
Bankguthaben	55.500.000,00 €	./.	900.000,00 €	54.870.000,00 €
		+	270.000,00 €	
Eigenkapital	68.574.731,39 €	./.	630.000,00 €	67.944.731,39 €
davon Jahresüberschuss	13.124.650,00 €	./.	630.000,00 €	12.494.650,00 €
Bilanzsumme	237.796.731,39 €	./.	630.000,00 €	237.166.731,39 €
GuV	alter Wert	Veränderung		neuer Wert
Sonstige betriebliche Aufwendungen	20.000.000,00 €	+	900.000,00 €	20.900.000,00 €
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	18.749.500,00 €	./.	900.000,00 €	17.849.500,00 €
Steuern vom Einkommen und Ertrag	5.624.850,00 €	./.	270.000,00 €	5.354.850,00 €
Jahresüberschuss	13.124.650,00 €	./.	630.000,00 €	12.494.650,00 €

Tabelle 6-18: Auswirkungen des Szenarios „Leasing“ auf relevante Bilanz- und GuV-Positionen nach HGB a. F.

Durch die Aufwendungen für die Leasingrate ist das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit um 0,9 Mio. EUR gesunken. Daraus resultiert ein Absinken der Position „Steuern vom Einkommen und Ertrag“ um 0,27 Mio. EUR (= 0,9 Mio. EUR x 30%), ein um 0,63 Mio. EUR geringerer Jahresüberschuss und folglich eine Abnahme des Eigenkapitals um ebenfalls 0,63 Mio. EUR. Durch den gesunkenen Jahresüberschuss wird die Cashflow-Kennzahl 1 negativ beeinflusst. Entsprechend der Annahme, dass „Steuern vom Einkommen und Ertrag“ direkt über das Bankkonto gezahlt werden, sinken die liquiden Mittel wegen der Steuerentlastung um 0,63 Mio. EUR (= 0,9 Mio. EUR - 0,27 Mio. EUR). Dies führt in Verbindung mit dem gestiegenen Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zu einer Abnahme der Cashflow-Kennzahl 2.

6.5.2.2 Auswirkungen bei IFRS-Bilanzierung

Da der auf den Beginn des Leasingverhältnisses berechnete Barwert der Mindestleasingzahlungen gleich dem beizulegenden Zeitwert der beiden Leasingobjekte ist⁷⁴⁸ und die Erfüllung dieses Kriteriums bereits für eine Klassifizierung als *finance lease* ausreicht⁷⁴⁹, wird das Leasingverhältnis nach IFRS als Finanzierungsleasing eingeordnet. Somit erfolgt die Aktivierung des Leasingobjektes bei der TUC.SAT AG als Leasingnehmer, die zusätzlich eine

⁷⁴⁸ Vgl. für relevante Berechnungen ausführlich Anhang H.

⁷⁴⁹ Vgl. Kap. 4.4.3.2.

6 Analyse der Auswirkungen spezieller Bilanzierungssachverhalte auf das Bilanzrating am Beispiel eines Musterunternehmens

Verbindlichkeit in Höhe von 5 Mio. EUR zu passivieren hat. Weiterhin muss die Leasingrate in einen Zinsanteil in Höhe von 191.800 EUR und einen Tilgungsanteil in Höhe von 708.200 EUR gesplittet werden. Am Ende von Periode t1 ist die Maschine planmäßig abzuschreiben. Tabelle 6-19 zeigt die Auswirkungen auf relevante Bilanz- und GuV-Positionen für das Szenario „Leasing“ nach IFRS.

Bilanz	alter Wert		Veränderung	neuer Wert
Aktive latente Steuern	0,00 €	+	1.287.540,00 €	1.287.540,00 €
Technische Anlagen und Maschinen	12.000.000,00 €	+	5.000.000,00 €	16.250.000,00 €
		./.	750.000,00 €	
Bankguthaben	55.500.000,00 €	./.	900.000,00 €	54.870.000,00 €
		+	270.000,00 €	
Eigenkapital	68.574.731,39 €	./.	659.260,00 €	67.915.471,39 €
davon Jahresüberschuss	13.124.650,00 €	./.	659.260,00 €	12.465.390,00 €
Rückstellungen	15.000.000,00 €	+	1.275.000,00 €	16.275.000,00 €
davon Steuerrückstellungen	0,00 €	+	1.275.000,00 €	1.275.000,00 €
Verbindlichkeiten	154.222.000,00 €	+	4.291.800,00 €	158.513.800,00 €
davon Verbindlichkeiten L&L	55.000.000,00 €	+	5.000.000,00 €	59.291.800,00 €
		./.	708.200,00 €	
Bilanzsumme	237.796.731,39 €	+	4.907.540,00 €	242.704.271,39 €
GuV	alter Wert		Veränderung	neuer Wert
Abschreibungen	7.625.000,00 €	+	750.000,00 €	8.375.000,00 €
davon Abschreibungen auf Sachanlagen	5.500.000,00 €	+	750.000,00 €	6.250.000,00 €
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.450.000,00 €	+	191.800,00 €	2.641.800,00 €
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	18.749.500,00 €	./.	941.800,00 €	17.807.700,00 €
Steuern vom Einkommen und Ertrag	5.624.850,00 €	./.	270.000,00 €	5.354.850,00 €
Latente Steueraufwendungen	0,00 €	+	1.275.000,00 €	1.275.000,00 €
Latente Steuererträge	0,00 €	+	1.287.540,00 €	1.287.540,00 €
Jahresüberschuss	13.124.650,00 €	./.	659.260,00 €	12.465.390,00 €

Tabelle 6-19: Auswirkungen des IFRS-Szenarios „Leasing“ auf relevante Bilanz- und GuV-Positionen

Der auf die passivierte Verbindlichkeit zu verbuchende Zinsanteil in Höhe von 191.800 EUR führt in Verbindung mit der zusätzlichen Abschreibung in Höhe von 0,75 Mio. EUR im Vergleich zur Ausgangssituation zu einem Absinken des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit um ca. 0,94 Mio. EUR. Als Folge ergibt sich eine negative Veränderung des ROI. Der Anstieg der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen führt zu einem

6 Analyse der Auswirkungen spezieller Bilanzierungssachverhalte auf das Bilanzrating am Beispiel eines Musterunternehmens

Anstieg der Kreditorenlaufzeit und der Kapitalbindung. Durch die nach IFRS im Vergleich zur Steuerbilanz zunächst um 4,25 Mio. EUR höhere Aktiva-Seite müssen passive latente Steuern in Höhe von 1,275 Mio. EUR ($= 4,25 \text{ Mio. EUR} \times 30\%$) als Steuerrückstellung berücksichtigt werden.⁷⁵⁰ Auf der Aktiva sinken die liquiden Mittel annahmegemäß wegen der handelsrechtlich geringeren Position „Steuern aus Einkommen und Ertrag“ um insgesamt 0,63 Mio. EUR. Dies führt in Verbindung mit dem gesunkenen Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und den gestiegenen Rückstellungen zu einer Abnahme der Cashflow-Kennzahl 2. Weiterhin kommt es zu einem Anstieg der innerhalb des Sachanlagevermögens ausgewiesenen „Technischen Anlagen und Maschinen“ um 4,25 Mio. EUR und einer Zunahme der Abschreibungen des Sachanlagevermögens für Periode t1 um 0,75 Mio. EUR. Aufgrund der im Vergleich zur Steuerbilanz zunächst um 4.291.800 EUR höheren Passiva sind aktive latente Steuern in Höhe von 1.287.500 EUR ($= 4.291.800 \text{ EUR} \times 30\%$) einzubeziehen. Insgesamt sinken somit der Jahresüberschuss und folglich auch das Eigenkapital um knapp 0,66 Mio. EUR. Aufgrund der als Steuerrückstellung erfassten passiven latenten Steuern und der um 4.291.800 EUR ($= 5 \text{ Mio. EUR} - 708.200 \text{ EUR}$) gestiegenen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen steigt die Bilanzsumme um insgesamt ca. 4,9 Mio. EUR. Dies führt in Zusammenhang mit dem niedrigeren Eigenkapital zu einer Abnahme der Eigenkapitalquote.

6.5.2.3 Vergleich der Auswirkungen von HGB- und IFRS-Bilanzierung auf das Bilanzrating
Einen Vergleich der Auswirkungen der unterschiedlichen bilanziellen Behandlung von Leasingmaßnahmen nach HGB a. F. und IFRS auf relevante Bilanz- und GuV-Positionen beim Leasingnehmer zeigt Tabelle 6-20.

⁷⁵⁰ Vgl. Kap. 4.2.3.

6 Analyse der Auswirkungen spezieller Bilanzierungssachverhalte auf das Bilanzrating am Beispiel eines Musterunternehmens

Bilanz	HGB-Wert	IFRS-Wert	Differenz
Aktive latente Steuern	0,00 €	1.287.540,00 €	1.287.540,00 €
Technische Anlagen und Maschinen	12.000.000,00 €	16.250.000,00 €	4.250.000,00 €
Eigenkapital	67.944.731,39 €	67.915.471,39 €	-29.260,00 €
davon Jahresüberschuss	12.494.650,00 €	12.465.390,00 €	-29.260,00 €
Rückstellungen	15.000.000,00 €	16.275.000,00 €	1.275.000,00 €
davon Steuerrückstellungen	0,00 €	1.275.000,00 €	1.275.000,00 €
Verbindlichkeiten	154.222.000,00 €	158.513.800,00 €	4.291.800,00 €
davon Verbindlichkeiten L&L	55.000.000,00 €	59.291.800,00 €	4.291.800,00 €
Bilanzsumme	237.166.731,39 €	242.704.271,39 €	5.537.540,00 €
GuV	HGB-Wert	IFRS-Wert	Differenz
Abschreibungen	7.625.000,00 €	8.375.000,00 €	750.000,00 €
davon Abschreibungen auf Sachanlagen	5.500.000,00 €	6.250.000,00 €	750.000,00 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen	20.900.000,00 €	20.000.000,00 €	-900.000,00 €
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.450.000,00 €	2.641.800,00 €	191.800,00 €
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	17.849.500,00 €	17.807.700,00 €	-41.800,00 €
Latente Steueraufwendungen	0,00 €	1.275.000,00 €	1.275.000,00 €
Latente Steuererträge	0,00 €	1.287.540,00 €	1.287.540,00 €
Jahresüberschuss	12.494.650,00 €	12.465.390,00 €	-29.260,00 €

Tabelle 6-20: Auswirkungen des Szenarios "Leasing" auf relevante Bilanz- und GuV-Positionen bei Umstellung der Rechnungslegung von HGB a. F. auf IFRS

Durch die Umstellung der Rechnungslegung von HGB a. F. auf IFRS kommt es zu einem Anstieg der Bilanzsumme um ca. 5,5 Mio. EUR. Auf der Aktiva haben die Sachanlagen durch die Aktivierung der Maschinen nach IFRS um 4,25 Mio. EUR zugenommen. Zusätzlich sind aktive latente Steuern in Höhe von knapp 1,3 Mio. EUR und passive latente Steuern in Höhe von 1,275 Mio. EUR als Steuerrückstellung auszuweisen. Aufgrund der Verpflichtung zur Passivierung einer Leasingverbindlichkeit nach IFRS sind die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen unter Berücksichtigung des Tilgungsanteils nach IFRS um ca. 4,3 Mio. EUR gestiegen, woraus ein Anwachsen der Kapitalbindung und der Kreditorenlaufzeit resultiert. Das Eigenkapital hat hingegen wegen des gesunkenen Jahresüberschusses um 29.260 EUR abgenommen, was in Verbindung mit dem gestiegenen Eigenkapital zu einem Absinken der Eigenkapitalquote führt. Die zusätzlichen Abschreibungen auf Sachanlagevermögen in Höhe von 0,75 Mio. EUR und die zusätzlichen Zinsaufwendungen in Höhe von

6 Analyse der Auswirkungen spezieller Bilanzierungssachverhalte auf das Bilanzrating am Beispiel eines Musterunternehmens

etwa 0,19 Mio. EUR führen zu einer Überkompensation der um 0,9 Mio. EUR gesunkenen Position „Sonstige betriebliche Aufwendungen“, sodass das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit nach IFRS um 41.800 EUR abnimmt. Als Konsequenz sinkt der Jahresüberschuss um 29.260 EUR. Insgesamt kommt es in Verbindung mit den gestiegenen Rückstellungen und Verbindlichkeiten zu einer positiven Wertentwicklung der Cashflow-Kennzahl 1. Tabelle 6-21 zeigt einen Vergleich der Bilanzratings nach HGB a. F. und IFRS für das Leasing-Szenario.

	HGB a. F.	IFRS	Auswirkungstendenz	Gewichtung
Eigenkapitalquote	29%	28%	HGB besser	18%
Lagerkennzahl	26%	26%		6%
Lagerdauer	191 Tage	191 Tage		5%
Kapitalbindung	42%	44%	HGB besser	14%
Fremdkapitalstruktur	73%	73%		14%
Return on Investment	8%	7%	HGB besser	6%
Zinsaufwandsquote	1%	1%		8%
Mietaufwandsquote	0%	0%		8%
Cashflow-Kennzahl 1	19%	20%	IFRS besser	9%
Cashflow-Kennzahl 2	20%	20%		10%
Kreditorenlaufzeit	188 Tage	201 Tage	HGB besser	2%
Ratingergebnis	7	8		

Tabelle 6-21: Vergleich der Ratings für das Szenario "Leasing"

Während die TUC.SAT AG nach **HGB a. F.** mit der **Ratingnote 7** bewertet wird, erfolgt bei einer Bilanzierung nach **IFRS** die Beurteilung mit der schlechteren **Note 8**. Durch die Umstellung hat sich mit der Cashflow-Kennzahl 1 (+1%) nur eine Ratingkennzahl verbessert. Dagegen ist es bei vier Kennzahlen zu einer Verschlechterung gekommen. Es lässt sich somit festhalten, dass die mit einer **Umstellung der Rechnungslegung** von HGB a. F. auf IFRS häufig vorgenommene Umklassifizierung eines Leasingverhältnisses von *Operating Leasing* in ein *finance lease*⁷⁵¹ das **Bilanzrating negativ**⁷⁵² **beeinflusst**.⁷⁵³ In Abhängigkeit von den

⁷⁵¹ Vgl. Eckes/Flick/Weigel, 2009b, S. 215; Rosenberger, 2007, S. 375.

⁷⁵² Bei linearer Scoring-Funktion kann unter Berücksichtigung der absoluten Wertdifferenzen und der Gewichtungsfaktoren von einer Verschlechterung des Bilanzratings ausgegangen werden ($1 \times 0,09 < 1 \times 0,18 + 2 \times 0,14 + 1 \times 0,06 + 13 \times 0,02$).

⁷⁵³ Vgl. hierzu auch: Brezski, 2008b, S. 239; Wassenberg/Renner, 2008, S. 279.

6 Analyse der Auswirkungen spezieller Bilanzierungssachverhalte auf das Bilanzrating am Beispiel eines Musterunternehmens

konkreten Daten des Leasingvertrags kann es in der Praxis wie in der vorliegenden Untersuchung zu einer Verschlechterung des Bilanzratings um einen *Notch* kommen.

6.6 Analyse des Szenarios „Pensionsrückstellungen“

6.6.1 Szenariobeschreibung

Das deutsche Musterunternehmen TUC.SAT AG gibt seinen Mitarbeitern zum 01.01.t1 unmittelbare leistungsorientierte Pensionszusagen. Es wird davon ausgegangen, dass die Mitarbeiter ab dem 65. Lebensjahr pro Jahr im Unternehmen 1% des Endgehaltes als Jahresrente erhalten. Hierbei wird von einer Lebenserwartung von 85 Jahren ausgegangen. Die Mitarbeiter lassen sich wie in Tabelle 6-22 aufgezeigt in unterschiedliche Gruppen einordnen.

Personengruppe	Alter	Jahresgehalt	Anzahl
Vorstandsmitglied A (Vorsitz)	49	170.000 €	1
Vorstandsmitglied B	54	150.000 €	2
Vorstandsmitglied C	50	140.000 €	2
Abteilungsleiter 1	55	95.000 €	12
Abteilungsleiter 2	57	85.000 €	12
Abteilungsleiter 3	54	90.000 €	15
Abteilungsleiter 4	53	85.000 €	15
Abteilungsleiter 5	55	80.000 €	15
Mitarbeiter Typ 1	45	60.000 €	300
Mitarbeiter Typ 2	39	55.000 €	500
Mitarbeiter Typ 3	35	50.000 €	650

Tabelle 6-22: Zusammensetzung der Mitarbeiterstruktur der TUC.SAT AG

Für die Vorstandsmitglieder und die Abteilungsleiter wird eine jährliche Gehaltssteigerung von 3% prognostiziert. Für den Mitarbeiter Typ 1 wird eine jährliche Steigerung von 2,5% und für die Mitarbeiter Typ 2 und Typ 3 von 2% erwartet. Das Unternehmen verwendet für die Bilanzierung nach HGB a. F. einen Abzinsungsfaktor von 6%. Die Marktrendite erstrangiger festverzinslicher Industriebanleihen beträgt annahmegemäß 5%. Es wird vereinfachend angenommen, dass sich die Mitarbeiterstruktur nicht ändert, alle Mitarbeiter am 01.01.t1

6 Analyse der Auswirkungen spezieller Bilanzierungssachverhalte auf das Bilanzrating am Beispiel eines Musterunternehmens

Geburtstag haben und in den ersten beiden Perioden **kein Planvermögen**⁷⁵⁴ existiert. Da das Unternehmen erstmalig Pensionsrückstellungen bildet und somit kein als Zinsaufwand zu berücksichtigender Zinsanteil, der die Zinsaufwandsquote negativ beeinflussen würde, im Pensionsaufwand enthalten ist, wird der gesamte Pensionsaufwand in Periode t1 als Personalaufwand erfasst.

6.6.2 Analyseergebnisse

6.6.2.1 Auswirkungen bei HGB-Bilanzierung

Die Bilanzierung der Pensionsrückstellung nach HGB a. F. erfolgt nach dem Teilwertverfahren. Lohn-, Gehalts- und Rententrends sind grundsätzlich nicht zu berücksichtigen⁷⁵⁵, weshalb eine Pensionsrückstellung in Höhe von 4.497.485,08 EUR aufwandswirksam gebildet werden muss.⁷⁵⁶ Dies hat die in Tabelle 6-23 dargestellten Auswirkungen auf relevante Bilanz- und GuV-Positionen nach HGB a. F.

⁷⁵⁴ Durch diese vereinfachende Annahme wird der resultierende Effekt deutlicher.

⁷⁵⁵ Vgl. Kap. 4.4.5.2.

⁷⁵⁶ Vgl. ausführlich Anhang I für die Berechnung der Rückstellungshöhe nach HGB.

6 Analyse der Auswirkungen spezieller Bilanzierungssachverhalte auf das Bilanzrating am Beispiel eines Musterunternehmens

Bilanz	alter Wert		Veränderung	neuer Wert
Bankguthaben	55.500.000,00 €	+	1.349.245,52 €	56.849.245,52 €
Eigenkapital	68.574.731,39 €	./.	3.148.239,56 €	65.426.491,83 €
davon Jahresüberschuss	13.124.650,00 €	./.	3.148.239,56 €	9.976.410,44 €
Rückstellungen	15.000.000,00 €	+	4.497.485,08 €	19.497.485,08 €
davon Pensionsrückstellungen	0,00 €	+	4.497.485,08 €	4.497.485,08 €
davon langfristige Rückstellungen	0,00 €	+	4.497.485,08 €	4.497.485,08 €
Bilanzsumme	237.796.731,39 €	+	1.349.245,52 €	239.145.976,91 €
GuV	alter Wert		Veränderung	neuer Wert
Personalaufwand	84.735.000,00 €	+	4.497.485,08 €	89.232.485,08 €
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	18.749.500,00 €	./.	4.497.485,08 €	14.252.014,92 €
Steuern vom Einkommen und Ertrag	5.624.850,00 €	./.	1.349.245,52 €	4.275.604,48 €
Jahresüberschuss	13.124.650,00 €	./.	3.148.239,56 €	9.976.410,44 €

Tabelle 6-23: Auswirkungen des Szenarios „Pensionsrückstellungen“ auf relevante Bilanz- und GuV-Positionen nach HGB a. F.

Durch die höheren Personalaufwendungen sinkt das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit um knapp 4,5 Mio. EUR. Als Folge davon nimmt der Steueraufwand um 1.349.245,52 EUR (= 4.497.485,08 EUR x 30%) ab, sodass sich die liquiden Mittel auf der Aktiva-Seite annahmegemäß um diesen Betrag erhöhen. Auf der Passiv-Seite kommt es zu einer Erhöhung der Pensionsrückstellungen um ca. 4,5 Mio. EUR, wodurch die Fremdkapitalstruktur der TUC.SAT AG beeinflusst wird. Die Zunahme der Rückstellungen beeinflusst außerdem in Verbindung mit den gesunkenen liquiden Mitteln und der Abnahme des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit die Cashflow-Kennzahl 2 negativ.

Das Eigenkapital sinkt wegen des um ca. 3,15 Mio. EUR niedrigeren Jahresüberschusses und die Bilanzsumme steigt insgesamt um knapp 1,35 Mio. EUR. Dies führt zu einer Abnahme der Eigenkapitalquote und beeinflusst in Verbindung mit dem gesunkenen Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit den ROI negativ. Aus der Abnahme des Jahresüberschusses resultiert durch das Absinken des operativen Cashflows außerdem eine negative Veränderung der Cashflow-Kennzahl 1.

6 Analyse der Auswirkungen spezieller Bilanzierungssachverhalte auf das Bilanzrating am Beispiel eines Musterunternehmens

6.6.2.2 Auswirkungen bei IFRS-Bilanzierung

Die Bilanzierung von Pensionsrückstellungen nach IFRS erfolgt nach der *projected-unit-credit*-Methode. Für die Abzinsung wird ein Zinssatz in Höhe von 5% verwendet.⁷⁵⁷ Aus diesem Grund muss eine Pensionsrückstellung in Höhe von 5.648.597,60 EUR gebildet werden.⁷⁵⁸ Da die Pensionsrückstellungen nach IFRS um 1.151.112,52 EUR höher als in der Steuerbilanz sind, müssen zusätzlich aktive latente Steuern in Höhe von 345.333,76 EUR (= 1.151.112,52 EUR x 30%) berücksichtigt werden.

Als Konsequenz ergeben sich die in Tabelle 6-24 dargestellten Auswirkungen auf relevante Bilanz- und GuV-Positionen nach IFRS.

Bilanz	alter Wert		Veränderung	neuer Wert
Aktive latente Steuern	0,00 €	+	345.333,76 €	345.333,76 €
Bankguthaben	55.500.000,00 €	+	1.349.245,52 €	56.849.245,52 €
Eigenkapital	68.574.731,39 €	./.	3.954.018,32 €	64.620.713,07 €
davon Jahresüberschuss	13.124.650,00 €	./.	3.954.018,32 €	9.170.631,68 €
Rückstellungen	15.000.000,00 €	+	5.648.597,60 €	20.648.597,60 €
davon Pensionsrückstellungen	0,00 €	+	5.648.597,60 €	5.648.597,60 €
davon langfristige Rückstellungen	0,00 €	+	5.648.597,60 €	5.648.597,60 €
Bilanzsumme	237.796.731,39 €	+	1.694.579,28 €	239.491.310,67 €
GuV	alter Wert		Veränderung	neuer Wert
Personalaufwand	84.735.000,00 €	+	5.648.597,60 €	90.383.597,60 €
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	18.749.500,00 €	./.	5.648.597,60 €	13.100.902,40 €
Steuern vom Einkommen und Ertrag	5.624.850,00 €	./.	1.349.245,52 €	4.275.604,48 €
Latente Steueraufwendungen	0,00 €	+	345.333,76 €	345.333,76 €
Jahresüberschuss	13.124.650,00 €	./.	3.954.018,32 €	9.170.631,68 €

Tabelle 6-24: Auswirkungen des Szenarios „Pensionsrückstellungen“ auf relevante Bilanz- und GuV-Positionen nach IFRS

Durch den höheren Personalaufwand ist das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit im Vergleich zur Ausgangssituation um ca. 5,65 Mio. EUR gesunken. Unter Berücksichtigung des latenten Steuerertrags und der handelsrechtlich zu übernehmenden, um knapp

⁷⁵⁷ Vgl. Kap. 4.4.5.4.

⁷⁵⁸ Vgl. ausführlich Anhang I für die Berechnung der Rückstellungshöhe nach IFRS.

6 Analyse der Auswirkungen spezieller Bilanzierungssachverhalte auf das Bilanzrating am Beispiel eines Musterunternehmens

1,35 Mio. EUR gesunkenen Position „Steuern vom Einkommen und Ertrag“ nehmen der Jahresüberschuss und somit das Eigenkapital um etwa 3,95 Mio. EUR ab. Der gesunkene Jahresüberschuss beeinflusst die Cashflow-Kennzahl 1 negativ. Die Pensionsrückstellungen steigen um ca. 5,65 Mio. EUR, woraus eine Abnahme der Fremdkapitalstruktur und eine Zunahme der Bilanzsumme um insgesamt knapp 1,7 Mio. EUR resultiert. In Verbindung mit dem gesunkenen Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit fällt der ROI. Das niedrigere Eigenkapital führt in Verbindung mit der gestiegenen Bilanzsumme zu einer Verringerung der Eigenkapitalquote. Auf der Aktiva-Seite kommt es annahmegemäß wegen der gesunkenen „Steuern vom Einkommen und Ertrag“ zu einem Anstieg der liquiden Mittel um etwa 1,35 Mio. EUR und zu einem Ausweis aktiver latenter Steuern in Höhe von ca. 0,35 Mio. EUR. Die Zunahme der liquiden Mittel führt zusammen mit den gestiegenen Rückstellungen und dem niedrigeren Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zu einer Abnahme der Cash-flow-Kennzahl 2.

6 Analyse der Auswirkungen spezieller Bilanzierungssachverhalte auf das Bilanzrating am Beispiel eines Musterunternehmens

6.6.2.3 Vergleich der Auswirkungen von HGB- und IFRS-Bilanzierung auf das Bilanzrating
Tabelle 6-25 stellt die Auswirkungen der unterschiedlichen bilanziellen Behandlung von Pensionsrückstellungen nach HGB a. F. und IFRS auf relevante Bilanz- und GuV-Positionen gegenüber.

Bilanz	HGB-Wert	IFRS-Wert	Differenz
Aktive latente Steuern	0,00 €	345.333,76 €	345.333,76 €
Eigenkapital	65.426.491,83 €	64.620.713,07 €	-805.778,76 €
<i>davon Jahresüberschuss</i>	9.976.410,44 €	9.170.631,68 €	-805.778,76 €
Rückstellungen	19.497.485,08 €	20.648.597,60 €	1.151.112,52 €
<i>davon Pensionsrückstellungen</i>	4.497.485,08 €	5.648.597,60 €	1.151.112,52 €
<i>davon langfristige Rückstellungen</i>	4.497.485,08 €	5.648.597,60 €	1.151.112,52 €
Bilanzsumme	239.145.976,91 €	239.491.310,67 €	345.333,76 €
GuV	HGB-Wert	IFRS-Wert	Differenz
Personalaufwand	89.232.485,08 €	90.383.597,60 €	1.151.112,52 €
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	14.252.014,92 €	13.100.902,40 €	-1.151.112,52 €
Latente Steuererträge	0,00 €	345.333,76 €	345.333,76 €
Jahresüberschuss	9.976.410,44 €	9.170.631,68 €	-805.778,76 €

Tabelle 6-25: Auswirkungen des Szenarios "Pensionsrückstellungen" auf relevante Bilanz- und GuV-Positionen bei Umstellung der Rechnungslegung von HGB a. F. auf IFRS

Durch die nach HGB a. F. und IFRS unterschiedliche Bilanzierung von Pensionsrückstellungen kommt es zu einem Anstieg der Bilanzsumme um knapp 0,35 Mio. EUR. Auf der Aktiva-Seite werden aktive latente Steuern in entsprechender Höhe ausgewiesen. Auf der Passiva-Seite steigen die Pensionsrückstellungen um ca. 1,15 Mio. EUR, was zu einer Abnahme der Fremdkapitalstruktur führt. Aus dem gesunkenen Jahresüberschuss resultiert eine Abnahme des Eigenkapitals um etwa 0,8 Mio. EUR. Die Abnahme des Jahresüberschusses resultiert aus dem aufgrund des höheren Personalaufwands um ca. 1,15 Mio. EUR gesunkenen Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit einerseits und den niedrigeren Steueraufwendungen andererseits. Die Abnahme des gesunkenen Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit führt in Verbindung mit dem Anstieg der Bilanzsumme zu einer Abnahme des Return on Investment und zusammen mit den gestiegenen Rückstellungen zu einer sinkenden Cashflow-Kennzahl 2. Der niedrigere Jahresüberschuss ist außerdem für eine negative Beeinflussung der Cashflow-Kennzahl 1 verantwortlich. In Tabelle 6-26 wird der Vergleich der Bilanzratings nach HGB a. F. und IFRS für das Szenario „Pensionsrückstellungen“ vorgenommen.

6 Analyse der Auswirkungen spezieller Bilanzierungssachverhalte auf das Bilanzrating am Beispiel eines Musterunternehmens

	HGB a. F.	IFRS	Auswirkungstendenz	Gewichtung
Eigenkapitalquote	27%	27%		18%
Lagerkennzahl	26%	26%		6%
Lagerdauer	191 Tage	191 Tage		5%
Kapitalbindung	42%	42%		14%
Fremdkapitalstruktur	71%	70%	IFRS besser	14%
Return on Investment	6%	5%	HGB besser	6%
Zinsaufwandsquote	1%	1%		8%
Mietaufwandsquote	0%	0%		8%
Cashflow-Kennzahl 1	17%	16%	HGB besser	9%
Cashflow-Kennzahl 2	17%	16%	HGB besser	10%
Kreditorenlaufzeit	188 Tage	188 Tage		2%
Ratingergebnis	8	8		

Tabelle 6-26: Vergleich der Ratings für das Szenario "Pensionsrückstellungen"

Die TUC.SAT AG wird sowohl **bei einer Bilanzierung nach HGB a. F. als auch nach IFRS** mit der **Ratingnote 8** bewertet. Während sich durch die Umstellung der Rechnungslegung drei Ratingkennzahlen verschlechtert haben, ist es mit der Fremdkapitalstruktur nur bei einer, allerdings hoch gewichteten, Kennzahl zu einer Verbesserung gekommen. Die auftretenden Effekte sind somit gegenläufig und kompensieren sich weitgehend. Dennoch ist unter Berücksichtigung der absoluten Wertänderungen der Kennzahlen und unter Berücksichtigung der zugehörigen Gewichtungsfaktoren festzustellen, dass das **Bilanzrating** durch die Bilanzierung von **Pensionsrückstellungen** bei einer **Umstellung der Rechnungslegung von HGB a. F. auf IFRS negativ beeinflusst** wird. In Abhängigkeit von der Anzahl und Höhe der vom Unternehmen gegebenen Pensionszusagen kann es zu einer Änderung der Ratingnote kommen. Hierbei ist jedoch relativierend zu berücksichtigen, dass die auftretenden Effekte in der Praxis aufgrund des in der Regel vorhandenen Planvermögens und des damit verbundenen Nettoausweises ggf. abgeschwächt werden können.

6.7 Analyse des Gesamteffektes für das Umstellungsjahr und Konsequenzen für das Bilanzrating

Nachdem in den Kapiteln 6.2 – 6.6 eine isolierte Betrachtung der Auswirkung einer Bilanzierung von Forschungs- und Entwicklungskosten, von *fair value hedging*, Langfristfertigung, Leasing und Pensionsrückstellungen auf das Bilanzrating vorgenommen

6 Analyse der Auswirkungen spezieller Bilanzierungssachverhalte auf das Bilanzrating am Beispiel eines Musterunternehmens

wurde, soll abschließend der resultierende Gesamteffekt analysiert werden. Hierfür werden ausgehend von der vorläufigen Bilanz und GuV für Periode t1 die dargestellten Szenarien nach HGB a. F. und IFRS zu jeweils einer Bilanz und einer GuV zusammengeführt, sodass die Periode t1 vollständig abgebildet ist. Dann wird die TUC.SAT AG erneut einem Bilanzrating unterzogen. Zusätzlich wird ein kurzer Ausblick bezüglich der ratingrelevanten Entwicklungen des Umstellungseffekts für das Geschäftsjahr t2 gegeben. Im Hinblick auf die aus dem Umstellungseffekt resultierenden unterschiedlichen Bilanzratingnoten werden schließlich Analyseempfehlungen für Kreditinstitute ausgesprochen, wie Kreditanalysten die auftretenden Effekte im Rahmen des *overruling* berücksichtigen sollten.

6.7.1 Auswirkungen einer IFRS-Umstellung auf die Bilanzratingnote

Um die Auswirkung einer Umstellung der Rechnungslegung von HGB a. F. auf IFRS auf das Bilanzrating nicht nur isoliert im Hinblick auf einzelne Bilanzierungssachverhalte, sondern auch aggregiert als Gesamteffekt zu betrachten, zeigt Tabelle 6-27 einen Überblick der Auswirkungen der unterschiedlichen bilanziellen Behandlung aller Szenarien nach HGB a. F. und IFRS auf relevante Bilanz- und GuV-Positionen.

6 Analyse der Auswirkungen spezieller Bilanzierungssachverhalte auf das Bilanzrating am Beispiel eines Musterunternehmens

Bilanz	HGB-Wert	IFRS-Wert	Differenz
Aktive latente Steuern	0,00 €	1.632.873,76 €	1.632.873,76 €
Konzessionen, gew. Schutzrechte und Lizenzen	5.381.000,00 €	8.381.000,00 €	3.000.000,00 €
Technische Anlagen und Maschinen	12.000.000,00 €	16.250.000,00 €	4.250.000,00 €
Vorräte	62.646.731,39 €	55.646.731,39 €	-7.000.000,00 €
<i>davon Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen</i>	47.000.000,00 €	40.000.000,00 €	-7.000.000,00 €
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	55.000.000,00 €	68.000.000,00 €	13.000.000,00 €
<i>davon Sonstige Vermögensgegenstände</i>	12.000.000,00 €	25.000.000,00 €	13.000.000,00 €
Eigenkapital	59.546.491,83 €	65.011.453,07 €	5.464.961,24 €
<i>davon Jahresüberschuss</i>	4.096.410,44 €	9.561.371,68 €	5.464.961,24 €
Rückstellungen	23.497.485,08 €	28.623.597,60 €	5.126.112,52 €
<i>davon Pensionsrückstellungen</i>	4.497.485,08 €	5.648.597,60 €	1.151.112,52 €
<i>davon Steuerrückstellungen</i>	0,00 €	3.975.000,00 €	3.975.000,00 €
<i>davon langfristige Rückstellungen</i>	4.497.485,08 €	5.648.597,60 €	1.151.112,52 €
Verbindlichkeiten	154.222.000,00 €	158.513.800,00 €	4.291.800,00 €
<i>davon Verbindlichkeiten L&L</i>	55.000.000,00 €	59.291.800,00 €	4.291.800,00 €
Bilanzsumme	237.265.976,91 €	252.148.850,67 €	14.882.873,76 €
GuV	HGB-Wert	IFRS-Wert	Differenz
Umsatzerlöse	221.519.500,00 €	230.519.500,00 €	9.000.000,00 €
Bestandsveränderung	19.800.000,00 €	12.800.000,00 €	-7.000.000,00 €
Andere aktivierte Eigenleistungen	3.560.000,00 €	6.560.000,00 €	3.000.000,00 €
<i>Gesamtleistung</i>	244.879.500,00 €	249.879.500,00 €	5.000.000,00 €
Sonstige betriebliche Erträge	7.850.000,00 €	11.850.000,00 €	4.000.000,00 €
Personalaufwand	91.232.485,08 €	92.383.597,60 €	1.151.112,52 €
Abschreibungen	7.625.000,00 €	8.375.000,00 €	750.000,00 €
<i>davon Abschreibungen auf Sachanlagen</i>	5.500.000,00 €	6.250.000,00 €	750.000,00 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen	24.900.000,00 €	24.000.000,00 €	-900.000,00 €
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.450.000,00 €	2.641.800,00 €	191.800,00 €
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	5.852.014,92 €	13.659.102,40 €	7.807.087,48 €
Latente Steueraufwendungen	0,00 €	3.975.000,00 €	3.975.000,00 €
Latenter Steuererträge	0,00 €	1.632.873,76 €	1.632.873,76 €
Jahresüberschuss	4.096.410,44 €	9.561.371,68 €	5.464.961,24 €

Tabelle 6-27: Auswirkungen aller Szenarien auf relevante Bilanz- und GuV-Positionen bei Umstellung der Rechnungslegung von HGB a. F. auf IFRS

6 Analyse der Auswirkungen spezieller Bilanzierungssachverhalte auf das Bilanzrating am Beispiel eines Musterunternehmens

Der Anstieg der Gesamtleistung um 5 Mio. EUR hat in Verbindung mit dem um 7 Mio. EUR gesunkenen Vorratsvermögen zu einer Abnahme der Lagerkennzahl geführt. Das niedrigere Vorratsvermögen ist außerdem für die Abnahme der Lagerdauer verantwortlich. Weiterhin ist es durch die unterschiedlichen Bilanzierungsvorschriften bei der IFRS-Umstellung zu einem Anstieg der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und somit der gesamten Verbindlichkeiten um knapp 4,3 Mio. EUR gekommen. Die Rückstellungen steigen um insgesamt etwa 5,12 Mio. EUR, wovon ca. 1,1 Mio. EUR langfristiger Natur sind. Die Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie der gesamten Verbindlichkeiten beeinflusst in Verbindung mit dem Anstieg der Rückstellungen die Fremdkapitalstruktur insgesamt positiv und führt zusammen mit der angewachsenen Gesamtleistung zu einem Anstieg der Kapitalbindung. Die Kreditorenlaufzeit wird durch den Anstieg der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen negativ beeinflusst. Als Konsequenz der Umstellung der Rechnungslegung von HGB a. F. auf IFRS kommt es zu einem deutlichen Anstieg des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit um ca. 7,8 Mio. EUR und des Jahresüberschusses um knapp 5,5 Mio. EUR. Insgesamt ist ein Anstieg der Bilanzsumme um etwa 14,88 Mio. EUR zu verzeichnen. Hieraus resultiert in Verbindung mit dem gestiegenen Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit eine Zunahme des ROI.

Die Zunahme der Abschreibungen auf Sachanlagen, des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, der gesamten Verbindlichkeiten und der Rückstellungen ist verantwortlich für den Anstieg der Cashflow-Kennzahl 2. Außerdem führen der gestiegene Jahresüberschuss und die höheren Rückstellungen, trotz der ebenfalls gestiegenen langfristigen Rückstellungen, zu einem Anwachsen der Cashflow-Kennzahl 1.

Tabelle 6-28 vergleicht die Bilanzratings nach HGB a. F. und IFRS der TUC.SAT AG für die gesamte Periode t1.

6 Analyse der Auswirkungen spezieller Bilanzierungssachverhalte auf das Bilanzrating am Beispiel eines Musterunternehmens

	HGB a. F.	IFRS	Auswirkungstendenz	Gewichtung
Eigenkapitalquote	25%	25%		18%
Lagerkennzahl	26%	22%	IFRS besser	6%
Lagerdauer	183 Tage	162 Tage	IFRS besser	5%
Kapitalbindung	41%	42%	HGB besser	14%
Fremdkapitalstruktur	68%	67%	IFRS besser	14%
Return on Investment	2%	5%	IFRS besser	6%
Zinsaufwandsquote	1%	1%		8%
Mietaufwandsquote	0%	0%		8%
Cashflow-Kennzahl 1	11%	16%	IFRS besser	9%
Cashflow-Kennzahl 2	9%	15%	IFRS besser	10%
Kreditorenlaufzeit	175 Tage	187 Tage	HGB besser	2%
Ratingergebnis	9	8		

Tabelle 6-28: Auswirkungen der Umstellung der Rechnungslegung auf das Bilanzrating für Periode t1

Durch die **Umstellung der Rechnungslegung von HGB a. F. auf IFRS** hat sich das **Bilanzrating** der TUC.SAT AG, bedingt durch den auftretenden systematischen Fehler⁷⁵⁹, von der Ratingnote 9 auf die Note 8 **verbessert**. Es haben sich mit der Lagerkennzahl (-4%), Fremdkapitalstruktur (-1%), Lagerdauer (-21 Tage), Cashflow-Kennzahl 1 (+5%) und der Cashflow-Kennzahl 2 (+6%) sowie dem Return on Investment (+3%) durch die Umstellung sechs der elf ratingrelevanten Kennzahlen teilweise deutlich verbessert. Dagegen sind mit der Kapitalbindung (+1%) und der Kreditorenlaufzeit (+12 Tage) nur bei zwei Kennzahlen negativ wirkende Wertänderungen eingetreten. Tabelle 6-29 gibt abschließend eine Übersicht, aus welchen Einzeleffekten sich der auf das Bilanzrating wirkende Gesamteffekt zusammensetzt.

⁷⁵⁹ Vgl. Kap. 3.1 und Kap. 3.3.2.

6 Analyse der Auswirkungen spezieller Bilanzierungssachverhalte auf das Bilanzrating am Beispiel eines Musterunternehmens

	HGB a. F.	IFRS	Tendenz
Ausgangsszenario	7	7	
Forschung & Entwicklung	8	8	IFRS besser
<i>fair value hedging</i>	8	7	
Langfristfertigung	7	7	IFRS besser
Leasing (Leasingnehmer)	7	8	
Pensionsrückstellungen	8	8	HGB besser
Gesamtbewertung Ende Periode t1	9	8	

Tabelle 6-29: Auswirkungen einer Umstellung auf IFRS auf das Bilanzrating der TUC.SAT AG

Für die TUC.SAT AG kann es aufgrund der Ratingverbesserung um einen *Notch* vorteilhaft sein, bei künftigen Kreditverhandlungen mit der Sparkasse einen IFRS-Abschluss bereitzustellen. Somit können sich z. B. günstigere Zinskonditionen erwirken lassen, die zu deutlich geringeren Zinsaufwendungen führen.⁷⁶⁰ Diesen finanziellen Vorteilen sind aber die zusätzlichen Kosten für die Erstellung eines IFRS-Abschlusses gegenüberzustellen. Außerdem ist sicherzustellen, welche analytischen Aufbereitungsmaßnahmen das Kreditinstitut evt. noch zusätzlich vornimmt. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass das Kreditinstitut für den Ratingprozess ggf. auch den handelsrechtlichen Abschluss einfordern kann.

6.7.2 Konsequenzen für das Bilanzrating und Analyseempfehlungen an Kreditinstitute

6.7.2.1 Konsequenzen für das DSGV-Bilanzrating bei einer Umstellung der Rechnungslegung von HGB a. F. auf IFRS

Unabhängig davon, ob es in den einzelnen Szenarien wirklich zu Notenänderungen gekommen ist, lassen sich aus der Untersuchung Auswirkungstendenzen ableiten, wie das DSGV-Bilanzrating, aufgrund des systematischen Analysefehlers⁷⁶¹, durch die Bilanzierung von Maßnahmen aus den Bereichen Forschung und Entwicklung, *fair value hedging*, Langfristfertigung, Leasing und Pensionsrückstellungen beeinflusst wird. Tabelle 6-30 fasst die Ergebnisse zusammen.

⁷⁶⁰ Vgl. Kap. 2.3.2.

⁷⁶¹ Vgl. Kap. 3.1 und Kap. 3.3.2.

6 Analyse der Auswirkungen spezieller Bilanzierungssachverhalte auf das Bilanzrating am Beispiel eines Musterunternehmens

	IFRS-Rating wird positiv beeinflusst	IFRS-Rating wird negativ beeinflusst
Forschung & Entwicklung ⁷⁶²	X	
<i>fair value hedging</i>	X	
Langfristfertigung	X	
Leasing (Leasingnehmer)		X
Pensionsrückstellungen		X

Tabelle 6-30: Auswirkungen einer Umstellung von HGB a. F. auf IFRS auf das DSGV-Bilanzrating⁷⁶³

Da sich bei einer Umstellung der Rechnungslegung von HGB a. F. auf IFRS bei Maßnahmen aus den Bereichen Forschung und Entwicklung, *fair value hedging* und Langfristfertigung die Kennzahlenwerte ausschließlich verbessert haben oder konstant geblieben sind, wird das Bilanzrating der Sparkassen in der Praxis insgesamt positiv beeinflusst. Bei als Leasingnehmern auftretenden Unternehmen, bei denen es durch die Umstellung der Rechnungslegung zu einer Umklassifizierung des Leasingvertrags von einem *operating leasing* in ein *finance lease* kommt, haben sich vier Ratingkennzahlen verschlechtert, während sich lediglich eine Kennzahl verbessern konnte. Daher kommt es bei einer IFRS-Umstellung in der Praxis zu einer negativen Beeinflussung des Bilanzratings. Unternehmen sollten durch eine entsprechende Gestaltung des Leasingvertrages eine umstellungsbedingte Umklassifizierung des Leasingvertrags verhindern. Die Bilanzierung von Pensionsrückstellungen beeinflusst das Bilanzrating bei einer Umstellung der Rechnungslegung in der Praxis ebenfalls negativ, da drei negativen Wertänderungen nur die Verbesserung eines Kennzahlenwertes gegenübersteht. Unternehmen können jedoch versuchen, durch den Aufbau von Planvermögen und die nach IFRS damit verbundene Möglichkeit des Nettoausweises die negative Beeinflussung des Ratings zu verringern.

In der **Folgeperiode t2** wird das Bilanzrating bei der Bilanzierung von **Forschungs- und Entwicklungskosten** nach HGB a. F. auch dann beeinflusst, wenn keine weiteren F&E-Maßnahmen durchgeführt werden. Nach IFRS werden die aktivierten Entwicklungskosten planmäßig abgeschrieben, sodass das immaterielle Anlagevermögen sowie die Bilanzsumme

⁷⁶² Sofern bereits in Vorperioden Entwicklungskosten aktiviert worden sind, die in der zu betrachtenden Periode anteilig abgeschrieben werden, kann der Nettoeffekt in Abhängigkeit von der Höhe des Abschreibungs Betrags abgeschwächt werden oder sogar gegenläufig sein; vgl. Kap. 4.4.1.3 und Kap. 6.2.2.3.

⁷⁶³ Wie bereits dargestellt sind die Begriffe „positiv beeinflusst“ und „negativ beeinflusst“ nicht zwingend mit einer Veränderung der Ratingnote gleichzusetzen; vgl. Kap. 6.

6 Analyse der Auswirkungen spezieller Bilanzierungssachverhalte auf das Bilanzrating am Beispiel eines Musterunternehmens

sinken. Sofern innerhalb von Periode t2 wenige oder keine Neuentwicklungen und hohe F&E-Abschreibungen vorgenommen werden, kommt es zu einer erneuten Annäherung der Bilanzratings nach HGB a. F. und IFRS. Beim „*fair value hedging*“ kommt es in Periode t2 zur Realisierung des Dollartermin- und des Rohstoffkaufs. Die gebildete Drohverlustrückstellung wird aufgelöst. Der positive Marktwert des Dollartermingeschäfts beeinflusst handelsrechtlich den Jahresüberschuss und folglich das Bilanzrating. Nach IFRS vermindert die Ausbuchung des Devisentermingeschäfts die ausgewiesenen Forderungen und beeinflusst somit ebenfalls das Rating. Bei der handelsrechtlichen Bilanzierung **langfristiger Fertigungsaufträge** sind in Periode t2 analog zu Periode t1 weitere Materialaufwendungen sowie die entstehenden Bestandsveränderungen zu berücksichtigen. Nach IFRS sind erneut der zusätzliche Gewinnanteil und passive latente Steuern zu berücksichtigen, die das Bilanzrating beeinflussen. Die handelsrechtlichen **Leasingaufwendungen** führen in Geschäftsjahr t2 zu einem Anstieg der Mietaufwandsquote, vermindern das Jahresergebnis und beeinflussen so die Ratingkennzahlen. Nach IFRS beeinflussen hingegen die Tilgung der passivierten Verbindlichkeit sowie der auf die Leasingrate entfallende Zinsanteil das Rating. Weiterhin kommt es in Periode t2 zu einem Anstieg der **Pensionsrückstellungen**. Das Handelsrecht und die Rechnungslegung nach IFRS unterscheiden sich deutlich in der Höhe des Zuführungsbetrages, sodass das Bilanzrating nach IFRS, trotz Nettoausweis, stärker beeinflusst wird.

Abschließend ist anzumerken, dass eine **unreflektierte Verallgemeinerung** der dargestellten Ergebnisse **nicht ohne Weiteres möglich** ist. Zunächst sind die im Rahmen der Fallstudie getroffenen, vereinfachenden Annahmen zu berücksichtigen, die notwendig sind, um einen für den jeweiligen Bilanzierungssachverhalt gültigen Nettoeffekt isoliert betrachten zu können. Weiterhin ist zu beachten, dass die vorgenommenen Ratingauswertungen ausschließlich auf dem Ratingalgorithmus des StandardRatings der Sparkassenorganisation basieren und die dargestellten Effekte nicht zwangsläufig auch für andere Ratingsysteme Gültigkeit haben müssen. Außerdem ist auch die in Kapitel 3.4.2 geübte Kritik an den Definitionen der Ratingkennzahlen und am verwendeten Bilanzratingsystem zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass ein Wechsel des Rechnungslegungssystems lediglich bei einer auf den Umstellungszeitpunkt ausgerichteten Betrachtung wie dargestellt zu einer Beeinflussung des

6 Analyse der Auswirkungen spezieller Bilanzierungssachverhalte auf das Bilanzrating am Beispiel eines Musterunternehmens

Bilanzratings führen kann. Es ist zu erwarten, **dass sich im Zeitverlauf fast alle Unterschiede ausgleichen werden** und der resultierende Nettoeffekt somit Null ist.⁷⁶⁴

6.7.2.2 Analyseempfehlungen für Kreditinstitute

Die bisherigen Ausführungen haben gezeigt, wie das Bilanzrating bei Umstellung der Rechnungslegung durch die fünf dargestellten Szenarien beeinflusst wird. Es stellt sich daher die Frage, welche Analyseempfehlungen an Kreditinstitute, die derartige Effekte in der Regel durch ein *overruling* zu kompensieren versuchen⁷⁶⁵, bei Vorlage eines IFRS-Abschlusses auszusprechen sind. Die folgenden **Analyseempfehlungen** bewegen sich im Spannungsfeld zwischen einer Rechnungslegung zur Rechenschaft einerseits und einer Rechnungslegung unter den Gesichtspunkten der Entscheidungsnützlichkeit bzw. Entscheidungsunterstützung andererseits.⁷⁶⁶

Die **Rechenschaft** als Rechnungszweck, bei IFRS nur im Rahmenkonzept (*revised 2001*) erwähnt, resultiert aus dem Informationsbedürfnis der Eigen- und Fremdkapitalgeber, woraus zu **Gläubigerschutzzwecken** eine vorsichtige Bilanzierung nach dem Imparitätsprinzip abgeleitet werden kann.⁷⁶⁷ Im Rahmen der Bonitätsanalyse sollte dementsprechend eine vorsichtige Bewertung vorgenommen werden und vor dem Ansatz eines Vermögensgegenstandes eine Überprüfung der Verkehrsfähigkeit erfolgen. Aus Gläubigersicht ist eine Vermögenseigenschaft nicht gegeben, wenn der Vermögensgegenstand im Insolvenzfall nicht zur Erfüllung von Gläubigerinteressen zur Verfügung steht.⁷⁶⁸

Dagegen sollen durch den bei IFRS zentralen Rechnungszweck der **Entscheidungsunterstützung** (*decision usefulness*) verstärkt Informationen bereitgestellt werden, die derzeitigen und potenziellen Eigen- und Fremdkapitalgebern eine Abschätzung der zukünftigen Entwicklung eines Unternehmens⁷⁶⁹ und dessen Kapitaldienstfähigkeit ermöglichen. Daher ist eine sich ausschließlich am Vorsichtsprinzip orientierende Bewertung abzulehnen, weil sie zu einer

⁷⁶⁴ Vgl. Dürr/Zwirner, 2002, S. 486; Rosenberger, 2007, S. 368.

⁷⁶⁵ Vgl. Kap. 3.3.2.

⁷⁶⁶ Vgl. Coenenberg/Straub, 2008, S. 22.

⁷⁶⁷ Vgl. ebenda, S. 19.

⁷⁶⁸ Vgl. Oehler, 2006, S. 116.

⁷⁶⁹ Vgl. Kap. 3.3.1.

6 Analyse der Auswirkungen spezieller Bilanzierungssachverhalte auf das Bilanzrating am Beispiel eines Musterunternehmens

verzerrten Darstellung der wirtschaftlichen Lage eines Unternehmens führt. Stattdessen sollen Chancen und Risiken gleichartig behandelt werden, sodass sich Gläubiger ein realistischeres Bild der tatsächlichen wirtschaftlichen Situation machen können.⁷⁷⁰ Aus diesem Grund ist eine Bewertung zum entscheidungsrelevanteren⁷⁷¹ *fair value* vorzunehmen, sofern sich dieser aus Marktpreisen ableiten lässt und die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit ergebende zukünftige Zahlungswirkung abbildet.⁷⁷² Andernfalls ist diese Vorgehensweise abzulehnen, da die vielfältigen anderen Wertmaßstäbe⁷⁷³, etwa die Berechnung aufgrund der Barwerte zukünftiger Zahlungsströme, zu große Gestaltungsspielräume bieten.⁷⁷⁴

Im Folgenden werden für die fünf Szenarien des Musterunternehmens, ausgehend von einem vorliegenden IFRS-Abschluss, jeweils zwei Analyseempfehlungen für Kreditinstitute ausgesprochen, die sich einerseits ausschließlich am Rechnungszweck der Rechenschaft und somit am Gläubigerschutz orientieren und andererseits die Entscheidungsnützlichkeit der Informationen als Grundlage für das Bilanzrating in den Vordergrund stellen.

Ausgehend von einem vorliegenden IFRS-Abschluss wird aus der Perspektive des Gläubigerschutzes eine Kompensation **aktivierter Entwicklungskosten** mit dem Eigenkapital einschließlich Korrektur der latenten Steuern empfohlen.⁷⁷⁵ In der Analysepraxis wird diese Vorgehensweise überwiegend angewendet.⁷⁷⁶ Die notwendige Verrechnung mit dem Eigenkapital ist damit zu begründen, dass die Verwertbarkeit selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens im Konkursfall häufig zweifelhaft ist.⁷⁷⁷ Als Konsequenz leistet das betreffende Objekt in der Regel keinen Beitrag zum Zerschlagungserlös und ist somit nicht zu berücksichtigen.

⁷⁷⁰ Vgl. Groh, 2005, S. 116.

⁷⁷¹ Vgl. Baetge/Lienau, 2005, S. 66.

⁷⁷² Vgl. Coenenberg/Straub, 2008, S. 21.

⁷⁷³ Vgl. ausführlich Streim/Bieker/Esser, 2003, S. 460.

⁷⁷⁴ Vgl. Suermann/Püschel/Siebert, 2008, S. 34.

⁷⁷⁵ Vgl. Baetge/Kirsch/Thiele, 2004, S. 566; Jerzembek/Siegler, 2010, S. 385; Küting/Weber, 2009, S. 107; Lachnit/Wulf, 2010, S. 691; Rosemann/Int-Veen, 2009, S. 571; vgl. etwa Wulf/Bosse, 2011, S. 86 für eine analoge Vorgehensweise bei anderen immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens.

⁷⁷⁶ Vgl. Haller/Löffelmann/Etzel, 2009, S. 220.

⁷⁷⁷ Vgl. Rosemann/Int-Veen, 2009, S. 571.

6 Analyse der Auswirkungen spezieller Bilanzierungssachverhalte auf das Bilanzrating am Beispiel eines Musterunternehmens

Aus der Perspektive der Entscheidungsunterstützung ist eine derart pauschale Vorgehensweise nicht zu empfehlen, da Forschung und Entwicklung in bestimmten Branchen ein wesentliches Merkmal der Unternehmenstätigkeit darstellen. Deshalb sollten im Rahmen einer **typologischen Bilanzanalyse** als branchenüblich identifizierte, aktivierte Entwicklungskosten nicht mit dem Eigenkapital verrechnet werden.⁷⁷⁸ Hierfür kann die jeweilige Aktivierungsquote, d. h. das Verhältnis zwischen aktivierten Entwicklungskosten und den gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen, als Maßstab dienen.⁷⁷⁹

Beim *hedge accounting* besteht das Ziel in der Bildung von Bewertungseinheiten, um eine kompensatorische Bewertung, z. B. im Rahmen des *fair value hedging*, zu erreichen. Da sowohl für das Grundgeschäft als auch für das Sicherungsinstrument zuverlässige Zeitwerte ermittelt werden können, sollten Kreditinstitute, bei denen stets das Gebot der Verknüpfung von Grundgeschäft und Sicherungsinstrument gilt⁷⁸⁰, aus Sicht der Entscheidungsunterstützung keinerlei zusätzlichen Aufbereitungen vornehmen.⁷⁸¹ Diese Vorgehensweise wird von Kreditinstituten auch in der Praxis mehrheitlich als positiv für die Bonitätsanalyse beurteilt.⁷⁸²

Das mit dem Gläubigerschutz eng verbundene Imparitätsprinzip hingegen verbietet eine kompensatorische Bewertung von nicht realisierten Gewinnen mit nicht realisierten Verlusten, sodass unter dem Gesichtspunkt des Gläubigerschutzes im Rahmen der Aufbereitung eine Bilanzierung nach dem Einzelbewertungsgrundsatz vorzunehmen ist.

Die Bilanzierung **langfristiger Fertigungsaufträge** nach der *percentage-of-completion*-Methode ist aus Sicht der Bonitätsanalyse unter Gläubigerschutz-Aspekten als kritisch anzusehen, da die Anwendung dieser Methode zur Vorwegnahme von Gewinnanteilen führt, auf die kein rechtlicher Anspruch besteht und denen kein Zufluss liquider Mittel gegenübersteht. In der Bilanz werden lediglich unfertige Erzeugnisse als Forderung aktiviert, sodass keine tatsächlichen Vermögenswerte zur Schuldendeckung bereitstehen. Die vorweggenommenen Gewinne tragen im Konkursfall nicht zur Befriedigung von Gläubigerbedürfnissen bei.

⁷⁷⁸ Vgl. Wulf, 2010b, S. 348-349.

⁷⁷⁹ Vgl. Hüttche, 2005, S. 322-323 i. V. m. Lachnit/Wulf, 2010, S. 691.

⁷⁸⁰ Vgl. Eckes/Flick/Weigel, 2009a, S. 510.

⁷⁸¹ Vgl. Rosemann/Int-Veen, 2009, S. 609-611.

⁷⁸² Vgl. Haller/Löffelmann/Etzel, 2009, S. 224.

6 Analyse der Auswirkungen spezieller Bilanzierungssachverhalte auf das Bilanzrating am Beispiel eines Musterunternehmens

Insgesamt ist daher aufgrund der Unsicherheiten hinsichtlich der tatsächlichen Realisierbarkeit der Gewinne aus Gläubigerschutzsicht eine Eliminierung realisierter Teilgewinne inkl. Korrektur der passivierten latenten Steuern zu empfehlen.⁷⁸³ Hierfür sind notwendige interne Unterlagen, vor allem bezüglich der Höhe der realisierten Teilgewinne, vom Unternehmen einzufordern.

Im Hinblick auf das Ziel der Bereitstellung entscheidungsnützlicher Informationen sollten keine Aufbereitungsmaßnahmen und folglich keine Eliminierung realisierter Teilgewinne bei einer Bilanzierung nach der *percentage-of-completion*-Methode vorgenommen werden. Durch die Anwendung der *poc*-Methode beinhaltet der IFRS-Jahresabschluss zusätzliche Informationen, die dazu beitragen, dass sich Eigen- und Fremdkapitalgeber ein realistischeres Bild von der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens machen können. Dies ist damit zu begründen, dass im Jahresabschluss durch die ausgewiesenen Teilgewinne und die als Aufwendungen erfassten anteiligen Auftragskosten ein periodengerechteres Bild dargestellt wird.⁷⁸⁴ Dagegen ist eine Aufbereitung in Form der Eliminierung realisierter Teilgewinne nicht mit dem Grundsatz der *fair presentation* als Voraussetzung für die Bereitstellung entscheidungsnützlicher Informationen, z. B. für Kreditinstitute, vereinbar.⁷⁸⁵

Die **Leasing**bilanzierung führt im Rahmen der Umstellung der Rechnungslegung, wie auch bei der Analyse der TUC.SAT AG, häufig zu einer Umklassifizierung des Leasingverhältnisses von einem *Operating Leasing* in ein *finance lease*.⁷⁸⁶ Aus diesem Grund sind beide Vertragsarten innerhalb der Bonitätsanalyse getrennt voneinander zu behandeln. Da das Leasingobjekt rechtlich nicht dem Leasingnehmer zuzuordnen ist, existiert im Insolvenzfall kein Vermögensgegenstand zur Befriedigung der Gläubigerinteressen. Deshalb sind aus Sicht des Gläubigerschutzes bei *Operating Leasing*-Verträgen keine Aufbereitungsmaßnahmen notwendig, weil hier das Leasingobjekt nicht in der Bilanz erfasst wird. Bei *finance lease*-Verträgen wird das Leasingobjekt zwar als Vermögensgegenstand aktiviert, jedoch ist dafür

⁷⁸³ Vgl. Biontino/Meurer/Rammert, 2010, S. 285; Küting/Weber, 2009, S. 107-108; Oehler, 2006, S. 116; Schildbach, 2009, S. 92.

⁷⁸⁴ Vgl. Hahn, 2006, S. 75.

⁷⁸⁵ Vgl. Velte, 2006, S. 224.

⁷⁸⁶ Vgl. Eckes/Flick/Weigel, 2009b, S. 215.

6 Analyse der Auswirkungen spezieller Bilanzierungssachverhalte auf das Bilanzrating am Beispiel eines Musterunternehmens

eine korrespondierende Verbindlichkeit zu passivieren. Somit besteht auch hier kein Aufbereitungsbedarf.

Im Hinblick auf den Aspekt der Entscheidungsnützlichkeit ist zu empfehlen, losgelöst von der Art des Leasingvertrages die Leasingraten beim Leasingnehmer als Aufbereitungsmaßnahme zu kapitalisieren und die diskontierten Leasingraten zu aktivieren.⁷⁸⁷ Somit werden die gleichen Bilanzstrukturen wie bei einem Kauf geschaffen. Diese Vorgehensweise ist empfehlenswert, da Leasing in der Praxis zwar eine häufig genutzte Alternative zu einem Kreditkauf darstellt, analytisch der Leasingvertrag dennoch als Kaufvertrag zu betrachten ist.⁷⁸⁸

Die Bilanzierung von **Pensionsrückstellungen** nach IFRS erfolgt unter Berücksichtigung eines realitätsnäheren Zinssatzes⁷⁸⁹, sodass bei den zu beurteilenden Unternehmen ein deutlicher Anstieg der ausgewiesenen Pensionsrückstellungen aufgrund der Aufdeckung erheblicher stiller Lasten zu verzeichnen ist.⁷⁹⁰ Zusätzlich tragen auch die Berücksichtigung zukünftiger Gehalts- und Rententrends und biometrischer Daten zu einem realistischeren Bild der zukünftigen Höhe der Verpflichtung bei. Kreditinstituten ist daher im Hinblick auf das Vorsichtsprinzip aus Gläubigerschutzsicht der analytische Bruttoausweis der Pensionsrückstellungen zum Erfüllungsbetrag zu empfehlen.⁷⁹¹ In der Praxis sehen Kreditinstitute diese Vorgehensweise als vorteilhaft für die Bonitätsanalyse an.⁷⁹²

Für die Schaffung eines entscheidungsnützlichen Jahresabschlussbildes ist hingegen die analytische Verrechnung des Fondsvermögens mit den Pensionsrückstellungen und somit ein Nettoausweis zu empfehlen. Dies ist damit zu begründen, dass das Fondsvermögen ausschließlich zur Deckung der Pensionsrückstellungen aufgebaut worden und mit einer Ausschüttungssperre versehen ist. Bilanzanalytisch sollte das Fondsvermögen daher entsprechend berücksichtigt werden.

⁷⁸⁷ Vgl. Wassenberg/Renner, 2008, S. 275.

⁷⁸⁸ Vgl. Born, 2008, S. 172-173; Schulte/Hommel, 2010, S. 215.

⁷⁸⁹ Vgl. Jerzembek/Siegler, 2010, S. 391.

⁷⁹⁰ Vgl. Göllert/Ukatz, 2008, S. 512.

⁷⁹¹ Vgl. Rosemann/Int-Veen, 2009, S. 634; Suermann/Püschel/Siebert, 2008, S. 46.

⁷⁹² Vgl. Haller/Löffelmann/Etzel, 2009, S. 224.

6 Analyse der Auswirkungen spezieller Bilanzierungssachverhalte auf das Bilanzrating am Beispiel eines Musterunternehmens

Tabelle 6-31 fasst die Empfehlungen für die Analyse von IFRS-Abschlüssen durch Kreditinstitute zusammen.

	Rechenschafts- / Gläubigerschutz-Perspektive	Perspektive der Entscheidungsnützlichkeit
Entwicklungskosten	Aktivierte Entwicklungskosten in voller Höhe mit Eigenkapital verrechnen.	Aktivierte Entwicklungskosten in Abhängigkeit von der Aktivierungsquote der Branche nicht vollständig mit Eigenkapital verrechnen.
Langfristfertigung	Gewinnanteil eliminieren	Gewinnanteil berücksichtigen
Pensionsrückstellungen (mit Fondsvermögen)	Bruttoausweis (Vorsichtsprinzip)	Nettoausweis (Verrechnung mit Fondsvermögen)
Leasing		
<i>Operating Leasing</i>	Leasingraten als Aufwand berücksichtigen; keine weiteren Aufbereitungen	Aktivierung der diskontierten Leasingraten
<i>Finanzierungsleasing</i>	Aktivierung des Leasingobjektes und Passivierung einer korrespondierenden Verbindlichkeit; keine weiteren Aufbereitungen	
<i>hedge accounting</i>	Imparitätsprinzip verbietet kompensatorische Bewertung; Bilanzierung nach dem Grundsatz der Einzelbewertung	Kompensatorische Bewertung durch Bildung von Bewertungseinheiten

Tabelle 6-31: IFRS-Analyseempfehlungen für Kreditinstitute

Die Analyseempfehlungen für die Praxis helfen dabei, mit wesentlichen auftretenden Bilanzierungsunterschieden im Rahmen der Bonitätsanalyse umzugehen. Solange keine eigenständigen IFRS-Bilanzratingsysteme existieren, können die Empfehlungen als Grundlage für *overruling*-Maßnahmen der Kreditinstitute dienen. Während die streng gläubigerschutzorientierte Sichtweise aufgrund ihrer Anlehnung an das Handelsrecht bereits in existierenden Ratingsystemen implementiert sein sollte, sind für die zukünftige Umsetzung der Empfehlungen aus der erweiterten Perspektive der Entscheidungsnützlichkeit Anpassungen des Ratingsystems notwendig. Die Empfehlungen zur analytischen Behandlung von Pensionsrückstellungen und zum *hedge accounting* sind innerhalb des Bilanzratings umsetzbar. Für die Aufbereitung der Maßnahmen aus dem Bereich Forschung und Entwicklung sind zusätzliche Branchenanalysen notwendig, sodass kein genereller Automatismus etabliert werden kann. Selbiges gilt auch für die Diskontierung der Leasingraten, für die ggf. branchenabhängige Zinssätze und Nutzungsdauern des

6 Analyse der Auswirkungen spezieller Bilanzierungssachverhalte auf das Bilanzrating am Beispiel eines Musterunternehmens

Leasingobjektes ermittelt werden müssen.⁷⁹³ Auch für die Aufbereitung der Bilanzierung langfristiger Fertigungsaufträge sind zusätzliche Informationen notwendig, sodass ggf. eine Berücksichtigung der Maßnahmen aus den Bereichen Forschung und Entwicklung, Langfristfertigung und Leasing innerhalb der qualitativen Analyse zumindest kurzfristig umsetzbarer ist.

⁷⁹³ Vgl. Wassenberg/Renner, 2008, S. 275-277.

7 Auswirkungen des BilMoG auf das Bilanzrating

Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) stellt die umfassendste Reform des Handelsrechts seit Mitte der 1980er Jahre dar.⁷⁹⁴ Auch wenn es für einzelne Vorschriften Übergangsregelungen gibt, ist der Großteil der neuen Regelungen verpflichtend erstmalig für Geschäftsjahre beginnend ab dem 01.01.2010 anzuwenden.⁷⁹⁵ Kreditinstitute sehen sich dementsprechend ab dem Jahr 2011 im Rahmen von Kreditvergabeentscheidungsprozessen verstärkt mit BilMoG-Jahresabschlüssen konfrontiert. Es besteht auch hier die Problematik, dass die bestehenden Ratingsysteme auf Basis von Jahresabschlussdaten nach altem Handelsrecht entwickelt wurden und somit für die Analyse von BilMoG-Abschlüssen nicht geeignet sind. Noch liegt jedoch keine ausreichende Anzahl an Jahresabschlüssen nach neuem Handelsrecht für die Entwicklung eines eigenständigen BilMoG-Ratingsystems vor, sodass diese Abschlüsse – wie auch die bisher behandelten IFRS-Abschlüsse – durch die existierenden Ratingsysteme ausgewertet werden und es folglich zu systematischen Fehlern kommt.⁷⁹⁶

Da die Neuregelungen durch das BilMoG zu einer Annäherung des Handelsrechts an die IFRS-Rechnungslegung führen⁷⁹⁷ und es bei der IFRS-Umstellung, wie bereits dargestellt, zu einer Ratingbeeinflussung kommen kann, ist zu vermuten, dass eine BilMoG-Umstellung ebenfalls zu einer Beeinflussung des Bilanzratings führt. Um diese Annahme zu überprüfen, wird im ersten Abschnitt des Kapitels zunächst ein positionsbezogener Überblick über ratingrelevante Bilanzierungsunterschiede zwischen HGB a. F. und HGB n. F. gegeben. Außerdem wird die grundsätzliche Annäherung des Handelsrechts an die IFRS-Rechnungslegung dokumentiert. Im zweiten Abschnitt werden speziell diejenigen Bilanzierungssachverhalte, die wesentlich zu den quantitativen Umstellungseffekten bei einer IFRS-Umstellung⁷⁹⁸ und somit zu einer Beeinflussung des Bilanzratings beigetragen haben, analysiert. Es wird untersucht, inwieweit die Neuregelungen des BilMoG für diese Bilanzierungssachverhalte zu einer IFRS-Annäherung geführt haben. Falls eine Annäherung

⁷⁹⁴ Vgl. Zülch/Hoffmann, 2009a, S. 425.

⁷⁹⁵ Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze, 2009, S. 15.

⁷⁹⁶ Vgl. Kap. 3.1.

⁷⁹⁷ Vgl. Zwirner, 2010b, S. 494-495.

⁷⁹⁸ Vgl. Kap. 4.3.

erfolgt ist, können die gewonnenen Erkenntnisse bezüglich der Auswirkungen einer IFRS-Umstellung auf das Bilanzrating auch auf die Problematik der BilMoG-Umstellung übertragen werden.

7.1 Positionsbezogener Überblick über ratingrelevante Unterschiede durch das BilMoG

Der folgende Abschnitt beschreibt wesentliche Unterschiede zwischen altem und neuem Handelsrecht und stellt dar, wie diese das Jahresabschlussbild und somit auch ratingrelevante Kennzahlen⁷⁹⁹ bei einer Umstellung der Rechnungslegung beeinflussen können. Die erleichternden Übergangsvorschriften führen zu einer Verschärfung der Problematik, da sie das Jahresabschlussbild zusätzlich verzerren. Weiterhin wird untersucht, ob es durch die BilMoG-Vorschriften zu einer Annäherung von Handelsrecht und IFRS kommt. Aufgrund der Tatsache, dass Art und Umfang durchgeführter Aufbereitungsmaßnahmen im Vorfeld des Bilanzratings bei den Kreditinstituten nicht zwingend einheitlich sind, wird der Aspekt der möglichen Eliminierung von Umstellungseffekten durch Aufbereitungen hier nicht behandelt.

7.1.1 Unterschiede auf der Aktiva

7.1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Ein **entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert (GoF)** gilt nach § 246 Abs. 1 S. 4 HGB n. F. als zeitlich begrenzter Vermögensgegenstand, für den anstelle des bisherigen Aktivierungswahlrechtes nach neuem Handelsrecht eine **Aktivierungspflicht** besteht und der planmäßig über die betriebliche Nutzungsdauer und ggf. außerplanmäßig abzuschreiben ist.⁸⁰⁰ Die nach altem Handelsrecht zulässige pauschale Abschreibung in Höhe von jährlich 25% ist nicht mehr möglich (§ 255 Abs. 4 S. 2 HGB a. F.). Wertaufholungen dürfen entsprechend § 253 Abs. 5 S. 2 HGB n. F. nach erfolgten außerplanmäßigen Abschreibungen nicht vorgenommen werden. Die Neuregelung ist prospektiv anzuwenden, d. h. sie gilt nur für Erwerbsvorgänge, die nach dem 31.12.2009 begonnen haben (Art. 66 Abs. 3 S. 1 EGHGB n. F.).

⁷⁹⁹ Vgl. Anhang D für eine Definition der Ratingkennzahlen.

⁸⁰⁰ Vgl. Brösel/Mindermann/Zwirner, 2009, S. 611; Petersen/Zwirner, 2009, S. 10.

7 Auswirkungen des BilMoG auf das Bilanzrating

Somit wird das Jahresabschlussbild durch die ungleiche Behandlung desselben Bilanzierungssachverhaltes verzerrt und das Bilanzrating ebenfalls beeinflusst.

Durch die Aktivierungspflicht des entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwertes verbunden mit einer Abschreibung über einen möglichst langen Zeitraum⁸⁰¹ kommt es zu einer **Annäherung** des Handelsrechts an die **IFRS-Rechnungslegung**.⁸⁰² Die Aktivierung des GoF führt im Vergleich zur Altregelung zu einem höheren Jahresüberschuss und einem Anstieg des Eigenkapitals. Somit ist eine **Beeinflussung von Ratingkennzahlen** wie z. B. der Eigenkapitalquote möglich.

Das BilMoG sieht für **selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens** ein **Aktivierungswahlrecht für Entwicklungskosten** vor (§ 248 Abs. 2 S. 1 HGB n. F.), wenn die Entwicklung in Geschäftsjahren beginnend ab dem 01.01.2010 (Art. 66 Abs. 7 EGHGB n. F.) erfolgt ist.⁸⁰³ Bei einer Ausübung des Aktivierungswahlrechtes kommt es zu einer **Annäherung** an die Rechnungslegung nach **IFRS**.⁸⁰⁴ Als Folge der Aktivierung steigen etwa der Jahresüberschuss, das Eigenkapital und die Bilanzsumme, sodass **ratingrelevante Kennzahlen** wie z. B. die Eigenkapitalquote oder der ROI **beeinflusst** werden. Tabelle 7-1 stellt die Änderungen bei der Bilanzierung immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens gegenüber.

⁸⁰¹ Eine Nutzungsdauer von über fünf Jahren ist im Anhang zu begründen (§ 285 Nr. 13 HGB n. F.).

⁸⁰² Vgl. Petersen/Zwirner/Künkele, 2009a, S. 678.

⁸⁰³ Vgl. Kap. 7.2.1.

⁸⁰⁴ Vgl. Petersen/Zwirner/Künkele, 2009a, S. 678.

7 Auswirkungen des BilMoG auf das Bilanzrating

	HGB a. F.	HGB n. F. (BilMoG)
Entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert		
Ansatz	Aktivierungswahlrecht (§ 255 Abs. 4 HGB a. F.)	Aktivierungspflicht für entgeltlich erworbenen GoF (§ 246 Abs. 1 S. 4 HGB n. F.)
Abschreibungen	planmäßige Abschreibung mit mindestens 25% pro Jahr oder über die voraussichtliche Nutzungsdauer	Abschreibung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer
Selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens		
Ansatz	Aktivierungsverbot (§ 248 Abs. 2 HGB a. F.)	Aktivierungswahlrecht für Entwicklungskosten (§ 248 Abs. 2 HGB n. F. i. V. m. § 255 Abs. 2a HGB n. F.)

Tabelle 7-1: Synopse: Immaterielle Vermögensgegenstände⁸⁰⁵

7.1.1.2 Vorräte

Das **Vorratsvermögen** ist handelsrechtlich nach dem strengen Niederstwertprinzip und gemäß IFRS mit dem niedrigeren Wert aus Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Nettoveräußerungswert anzusetzen.⁸⁰⁶ Während das BilMoG keine Novellierung der Anschaffungskosten vorgenommen hat, ist es zu einer **Neuregelung** der handelsrechtlichen Wertuntergrenze der **Herstellungskosten** gekommen. Nach § 255 Abs. 2 HGB n. F. müssen künftig neben den Einzelkosten auch die Gemeinkostenbestandteile aktiviert werden. Dagegen bleiben die Wahlrechte für den Einbezug allgemeiner Verwaltungskosten, Kosten für soziale Einrichtungen etc. sowie für herstellungsbezogene Fremdkapitalzinsen bestehen. Die Aktivierung von Vertriebs- und Forschungskosten ist nicht zulässig.⁸⁰⁷ Die Neuregelung gilt für alle Herstellungsvorgänge, die in dem ersten nach dem 31.12.2009 beginnenden Geschäftsjahr begonnen wurden (Art. 66 Abs. 3 S. 3 EGHGB n. F.). Somit entsteht keine Nachaktivierungspflicht für Altfälle, was durch die ungleiche Behandlung desselben Bilanzierungssachverhaltes zu einer weiteren Verzerrung des Jahresabschlussbildes und somit zu einer zusätzlichen Beeinflussung des Bilanzratings führt.

⁸⁰⁵ Vgl. BDI/Ernst&Young, 2010, S. 9 und S. 12-13, Download vom 18.05.2011.

⁸⁰⁶ Vgl. Kap. 4.2.1.4.

⁸⁰⁷ Vgl. Zülch/Hoffmann, 2009a, S. 430.

7 Auswirkungen des BilMoG auf das Bilanzrating

Insgesamt ist festzustellen, dass die verpflichtende Einbeziehung von Material- und Fertigungsgemeinkosten, des Werteverzehres des Anlagevermögens sowie der Abschreibungen auf selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens zu einer **Annäherung** von HGB und **IFRS** führt.⁸⁰⁸ Das im Vergleich zur Altregelung höhere Vorratsvermögen kann **Ratingkennzahlen** wie z. B. die Lagerkennzahl oder die Lagerdauer **beeinflussen**.

7.1.1.3 Außerplanmäßige Abschreibungen und Wertaufholungen im Anlage- und Umlaufvermögen

Durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz wurden die Vorschriften zu außerplanmäßigen Abschreibungen und Wertaufholungen novelliert. Tabelle 7-2 gibt einen Überblick über die unterschiedlichen Regelungen.

⁸⁰⁸ Vgl. Petersen/Zwirner/Künkele, 2009a, S. 678.

	HGB a. F. (§ 253 Abs. 2-5 HGB a. F.)	HGB n. F. (BilMoG) (§ 253 Abs. 3-5 HGB n. F.)
Sachanlagevermögen und immaterielle Vermögensgegenstände, vorübergehende Wertminderung	- Abschreibungswahlrecht (Kapitalgesellschaften: Abschreibungsverbot) - Wertaufholungswahlrecht	- Abschreibungsverbot
Sachanlagevermögen und immaterielle Vermögensgegenstände, dauerhafte Wertminderung	- Abschreibungspflicht - Wertaufholungswahlrecht (Kapitalgesellschaften: Wertaufholungspflicht)	- Abschreibungspflicht - Wertaufholungspflicht
Finanzanlagevermögen, vorübergehende Wertminderung	- Abschreibungswahlrecht - Wertaufholungswahlrecht	- Abschreibungswahlrecht - Wertaufholungspflicht
Finanzanlagevermögen, dauerhafte Wertminderung	- Abschreibungspflicht - Wertaufholungswahlrecht (Kapitalgesellschaften: Wertaufholungspflicht)	- Abschreibungspflicht - Wertaufholungspflicht
Derivativer Geschäfts- oder Firmenwert, vorübergehende Wertminderung	- Abschreibungswahlrecht - Wertaufholungsverbot	- Abschreibungsverbot
Derivativer Geschäfts- oder Firmenwert, dauerhafte Wertminderung	- Abschreibungspflicht - Wertaufholungsverbot	- Abschreibungspflicht - Wertaufholungsverbot
Umlaufvermögen	- Abschreibungspflicht - Wertaufholungswahlrecht (Kapitalgesellschaften: Wertaufholungspflicht)	- Abschreibungspflicht - Wertaufholungspflicht

Tabelle 7-2: Synopse: Außerplanmäßige Abschreibungen und Wertaufholungen⁸⁰⁹

Der synoptische Vergleich zeigt, dass es zu einer Einschränkung des gemilderten Niederstwertprinzips gekommen ist. Zukünftig sind außerplanmäßige Abschreibungen innerhalb des Anlagevermögens außer bei Finanzanlagen nur bei einer dauerhaften Wertminderung zulässig (§ 253 Abs. 3 S. 4 HGB n. F.).⁸¹⁰

Für das Umlaufvermögen gilt weiterhin eine Abschreibungspflicht. Es sind jedoch keine Abschreibungen aufgrund von Wertschwankungen (§ 253 Abs. 3 S. 3 HGB a. F.) und gemäß einer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung (§ 253 Abs. 4 HGB a. F.) mehr möglich. Neu

⁸⁰⁹ Vgl. Zülch/Hoffmann, 2009a, S. 432 i. V. m. Zwirner, 2010c, Synopse zu § 253 HGB, S. 30-32.

⁸¹⁰ Vgl. Beyhs/Melcher, 2009, S. 25.

7 Auswirkungen des BilMoG auf das Bilanzrating

hingegen ist das Zuschreibungsgebot⁸¹¹, welches nach § 253 Abs. 5 HGB n. F. nur bei einem entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwert nicht besteht.

Niedrigere Wertansätze von Vermögensgegenständen, die auf den Abschreibungsregeln des alten Handelsrechts beruhen und in vor dem 01.01.2010 beginnenden Geschäftsjahren vorgenommen wurden, dürfen nach Art. 67 Abs. 4 S. 1 EGHGB n. F. beibehalten werden. Dadurch wird der Jahresabschluss verzerrt und es kommt zu einer Beeinflussung des Bilanzratings.

7.1.2 Unterschiede auf der Passiva

7.1.2.1 Eigenkapital

Durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz entfällt eine Aktivierung **eigener Anteile**. Diese sind nach § 272 Abs. 1a und 1b HGB n. F. zukünftig offen von der Position „Gezeichnetes Kapital“ innerhalb des Eigenkapitals abzusetzen (Nettoausweis).⁸¹² Somit wird jeglicher Erwerb eigener Anteile wie eine Kapitalherabsetzung auf der Passivseite behandelt⁸¹³ und es kommt zu einer **Annäherung an** die Rechnungslegung nach **IFRS**, die den neuen handelsrechtlichen Ausweisregelungen entsprechen.⁸¹⁴

Der Ausweis **ausstehender Einlagen auf das gezeichnete Kapital** ist in § 272 Abs. 1 HGB n. F. geregelt. Während das alte Handelsrecht ein Wahlrecht vorsah, die nicht eingeforderten ausstehenden Einlagen mittels Brutto- oder Nettoausweis bilanziell abzubilden, besteht nach BilMoG die Verpflichtung, ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital offen von der Position „Gezeichnetes Kapital“ abzusetzen (Nettoausweis). Somit kommt es zu einer handelsrechtlichen **Annäherung an** die **IFRS**.⁸¹⁵ Tabelle 7-3 fasst die das Eigenkapital betreffenden Bilanzierungsunterschiede zwischen HGB a. F. und HGB n. F. zusammen.

⁸¹¹ Vgl. Petersen/Zwirner, 2009, S. 15.

⁸¹² Vgl. Lüdenbach/Hoffmann, 2009, S. 298.

⁸¹³ Vgl. BDI/Ernst&Young, 2010, S. 27, Download vom 18.05.2011.

⁸¹⁴ Vgl. Petersen/Zwirner/Künkele, 2009b, S. 801.

⁸¹⁵ Vgl. ebenda, S. 801.

	HGB a. F.	HGB n. F. (BilMoG)
Eigene Anteile		
Ansatz	Aktivierung je nach Zweckbestimmung im Umlaufvermögen bei gleichzeitiger Bildung einer Rücklage für eigene Anteile oder Vornahme einer offenen Absetzung vom Eigenkapital (§ 265 Abs. 3 S. 2 HGB a. F., § 272 Abs. 4 HGB a. F., § 272 Abs. 1 S. 4-6 HGB a. F.)	Eigene Anteile müssen offen von der Position "Gezeichnetes Kapital" abgesetzt werden (§ 272 Abs. 1a und 1b HGB n. F.)
Ausstehende Einlagen		
Ansatz	Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen können entweder auf der Aktivseite vor dem Anlagevermögen ausgewiesen (Bruttoausweis) oder offen von der Position "Gezeichnetes Kapital" (Nettoausweis) abgesetzt werden (§ 272 Abs. 1 S. 2 und 3 HGB a. F.)	Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital müssen offen von der Position "Gezeichnetes Kapital" abgesetzt werden (§ 272 Abs. 1 S. 3 HGB n. F.)

Tabelle 7-3: Synopse: Eigenkapital⁸¹⁶

Der sowohl bei der Bilanzierung eigener Anteile als auch beim Ausweis ausstehender Einlagen auf das gezeichnete Kapital notwendige Nettoausweis führt zu einer Verringerung des Eigenkapitals und der Bilanzsumme, wodurch **ratingrelevante Kennzahlen** wie z. B. die Eigenkapitalquote oder die Liquiditätskennzahl **beeinflusst** werden.

7.1.2.2 Rückstellungen

Die Neuregelungen des BilMoG haben dazu geführt, dass bei der Bewertung von **Rückstellungen** zum Erfüllungsbetrag (§ 253 Abs. 1 S. 2 HGB n. F.) zukünftige **Kosten- und Preissteigerungen berücksichtigt** werden müssen. Zum Übergangszeitpunkt nicht berücksichtigte künftige Preis- und Kostensteigerungen müssen aufgrund einer fehlenden, diesbezüglichen Übergangsregelung zum Umstellungszeitpunkt in voller Höhe aufwandswirksam erfasst werden.⁸¹⁷ Weiterhin wurde ein generelles **Abzinsungsgebot** für Rückstellungen eingeführt. Hierfür ist ein durchschnittlicher Marktzinssatz der letzten sieben Geschäftsjahre zu verwenden.⁸¹⁸

⁸¹⁶ Vgl. BDI/Ernst&Young, 2010, S. 26-27, Download vom 18.05.2011.

⁸¹⁷ Vgl. ebenda, Download vom 18.05.2011.

⁸¹⁸ Vgl. Zülch/Hoffmann, 2009b, S. 371.

7 Auswirkungen des BilMoG auf das Bilanzrating

Die Bilanzierung von **Pensionsrückstellungen**⁸¹⁹ wurde durch das BilMoG deutlich reformiert. Zwar ist für die Bewertung kein spezielles versicherungsmathematisches Berechnungsverfahren vorgeschrieben⁸²⁰, allerdings sind im Gegensatz zum alten Handelsrecht **zukünftige Gehalts- und Rententrends** in die Bewertung einzubeziehen. Weiterhin ist durch das Saldierungsgebot von Schulden mit Planvermögen im Vergleich zur alten handelsrechtlichen Regelung zukünftig ein Nettoausweis analog zu den IFRS-Vorschriften vorzunehmen.⁸²¹ Falls die geänderten Bewertungsvorschriften eine Zuführung zu den Pensionsrückstellungen erfordern, kann der zuzuführende Betrag nach Art. 67 Abs. 1 S. 1 EGHGB n. F. bis zum 31.12.2024 ratierlich angesammelt werden, wobei jedoch eine jährliche Zuführung von 1/15 des einzustellenden Betrags zwingend ist.⁸²² Kommt es hingegen zu einem Absinken der Rückstellungshöhe, so ist entweder eine erfolgsneutrale Auflösung oder die Beibehaltung der Rückstellung zulässig (Art. 67 Abs. 1 S. 2 EGHGB n. F.). Falls bis Ende des Jahres 2024 keine entsprechende Zuführung zu leisten ist, muss eine erfolgswirksame Auflösung vorgenommen werden.⁸²³ Diese Übergangsregelungen führen aufgrund der Tatsache, dass Modellrechnungen eine Erhöhung der Rückstellungshöhe zwischen 10% und 60% prognostizieren⁸²⁴, zu einem auf Jahre hinaus deutlich verzerrten Jahresabschlussbild und damit zu einer ebenso langfristigen Beeinflussung des Bilanzratings.

Durch das BilMoG wird außerdem ein Passivierungsverbot für steuerlich nicht anerkannte **Aufwandsrückstellungen** eingeführt.⁸²⁵ Zukünftig dürfen Rückstellungen nur noch für ungewisse Verbindlichkeiten, drohende Verluste aus schwebenden Geschäften, unterlassene Instandhaltungsaufwendungen der ersten drei Monate des Folgejahres und für Gewährleistungen ohne rechtliche Verpflichtung gebildet werden.⁸²⁶ „Als möglicher teilweiser Ausgleich

⁸¹⁹ Vgl. Kap. 7.2.5.

⁸²⁰ Vgl. Wolz/Oldewurtel, 2009, S. 425.

⁸²¹ Vgl. Kolb/Neubeck/Bauschus, 2011, S. 58.

⁸²² Vgl. Petersen/Zwirner/Künkele, 2009b, S. 798.

⁸²³ Vgl. Hagemann/Oecking/Wunsch, 2010, S. 1025.

⁸²⁴ Vgl. Wulf, 2010a, S. 568.

⁸²⁵ Vgl. ebenda, S. 565.

⁸²⁶ Vgl. Petersen/Zwirner/Künkele, 2009b, S. 796.

für die Abschaffung von Aufwandsrückstellungen“⁸²⁷ wird der Komponentenansatz gesehen, dessen zulässige Anwendbarkeit sich im Handelsrecht auf einzelne, wesentliche Komponenten eines Vermögensgegenstandes beschränkt und somit nur beschränkt als Kompensation für die nicht mehr zulässigen Aufwandsrückstellungen anzusehen ist.⁸²⁸ Art. 67 Abs. 3 S. 1 EGHGB n. F. beinhaltet eine Übergangsregelung, gemäß der vor dem 01.01.2010 nach alten handelsrechtlichen Vorschriften gebildete Aufwandsrückstellungen beibehalten werden dürfen. Auch hier führt die uneinheitliche Behandlung desselben Bilanzierungssachverhaltes zu einer Verzerrung des Jahresabschlussbildes und somit zu einer zusätzlichen Beeinflussung des Bilanzratings. Tabelle 7-4 gibt einen Überblick über die unterschiedlichen Bilanzierungsvorschriften von Rückstellungen nach altem und neuem Handelsrecht.

⁸²⁷ Keller/Gütlbauer, 2011, S. 11.

⁸²⁸ Vgl. Keller/Gütlbauer, 2011, S. 13.

7 Auswirkungen des BilMoG auf das Bilanzrating

	HGB a. F.	HGB n. F. (BilMoG)
Rückstellungen		
Bewertung	Bewertung nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung nach dem Stichtagsprinzip (§ 253 Abs. 1 S. 2 HGB a. F.)	Bewertung zum Erfüllungsbetrag inkl. zukünftiger Kosten- und Preissteigerungen (§ 253 Abs. 1 S. 2 HGB n. F.)
	Abzinsungsgebot für Geldleistungsverpflichtungen bei verdeckten Zinsanteilen (§ 253 Abs. 1 S. 2 HGB a. F.)	Generelles Abzinsungsgebot für Geld- und Sachleistungsverpflichtungen; Verwendung eines Durchschnittszinssatzes der letzten sieben Geschäftsjahre (§ 253 Abs. 2 S. 1 HGB n. F.)
Pensionsrückstellungen		
Ansatz	Saldierungsverbot bei unmittelbar leistungsorientierten Pensionszusagen (§ 246 Abs. 2 HGB a. F.)	Saldierungsgebot mit Planvermögen bei unmittelbar leistungsorientierten Pensionszusagen (§ 246 Abs. 2 S. 2-3 HGB n. F.)
Bewertung	Bewertungsverfahren und Zinssatz nicht gesetzlich geregelt	Bewertungsverfahren nicht gesetzlich geregelt; Vereinfachung bei Ermittlung des Zinssatzes (Wahlrecht); (§ 253 Abs. 2 S. 2-3 HGB n. F.; Abs. 67 Abs. 1 EGHGB n. F.)
	Keine Berücksichtigung zukünftiger Gehalts- und Rententrends	Berücksichtigung zukünftiger Gehalts- und Rententrends
Aufwandsrückstellungen		
Bewertung	Passivierungswahlrecht (§ 249 Abs. 1 S. 3, Abs. 2 HGB a. F.)	Passivierungsverbot für steuerlich nicht anerkannte Aufwandsrückstellungen (Art. 67 Abs. 3 EGHGB n. F.)

Tabelle 7-4: Synopse: Rückstellungen⁸²⁹

Es wird deutlich, dass durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz auch die Neuregelungen zur Bilanzierung von Rückstellungen zu einer **Annäherung** an die Rechnungslegung nach **IFRS** führen. So sind etwa das Passivierungsverbot von Aufwandsrückstellungen, das Abzinsungsgebot und die Berücksichtigung von Kosten- und Preissteigerungen auch in den IFRS verankert. Letzteres führt z. B. bei der Bilanzierung von Pensionsrückstellungen in Verbindung mit einem in der Regel niedrigeren Abzinsungssatz, der vor dem BilMoG bei über 90% der Unternehmen bei 6% lag⁸³⁰, zu einem deutlich höheren Bilanzausweis. Dies führt zu einem Absinken des Jahresüberschusses und einem Anstieg der Bilanzsumme, sodass

⁸²⁹ Vgl. BDI/Ernst&Young, 2010, S. 14 i. V. m. S. 10 und S. 16, Download vom 18.05.2011.

⁸³⁰ Vgl. Gassen/Pierk/Weil, 2011, S. 1061.

ratingrelevante Kennzahlen wie etwa die Eigenkapitalquote oder aufgrund der gestiegenen Pensionsrückstellungen die Fremdkapitalstruktur **beeinflusst** werden.

7.1.2.3 Verbindlichkeiten

Die Bewertung von **Verbindlichkeiten** erfolgte nach § 253 Abs. 1 S. 2 HGB a. F. zum Rückzahlungsbetrag. Durch die nach BilMoG zukünftig verpflichtende Bewertung zum **Erfüllungsbetrag** (§ 253 Abs. 1 S. 2 HGB n. F.) hat der Gesetzgeber klargestellt, dass nicht nur die aus einem Geldzufluss entstandenen Verbindlichkeiten, sondern z. B. auch Sachleistungsverpflichtungen anzusetzen sind.⁸³¹

7.1.3 Latente Steuern

Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz hat zu einer grundlegenden Reformierung der Bilanzierung **latenter Steuern** geführt.⁸³² Während das alte Handelsrecht die Ermittlung der latenten Steuern mittels des GuV-orientierten *timing*-Konzeptes vorschrieb⁸³³, muss nach BilMoG zukünftig das aus der internationalen Rechnungslegung nach IFRS bekannte **temporary-Konzept** angewendet werden.⁸³⁴ Als Folge davon berücksichtigt das *temporary*-Konzept neben erfolgswirksamen Periodendifferenzen, die aus Abweichungen zwischen dem handelsrechtlichen Buchwert von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten von den Steuerwerten resultieren, auch Ansatz- und Bewertungsunterschiede, die sich erfolgsneutral gebildet haben.⁸³⁵ Außerdem müssen latente Steuern für quasi-permanente Differenzen bilanziert werden. Während für passive latente Steuern weiterhin ein generelles Ansatzgebot gilt, besteht für Kapitalgesellschaften ein Aktivierungswahlrecht für aktive latente Steuern. Der Ausweis der latenten Steuern kann entweder saldiert oder unsalziert vorgenommen werden⁸³⁶ und muss unter dem neu geschaffenen Posten „Aktive latente Steuern“ (§ 266 Abs. 2 D. HGB n. F.) erfolgen. Passive latente Steuern sind unter dem neuen Posten „Passive latente Steuern“ zu bilanzieren (§ 266 Abs. 3 E. HGB n. F.). Außerdem

⁸³¹ Vgl. Petersen/Zwirner/Künkele, 2009b, S. 799.

⁸³² Vgl. Loitz, 2008, S. 249.

⁸³³ Vgl. Kap. 4.2.3

⁸³⁴ Vgl. Krißgau, 2011, S. 28; Theile, 2008, S. 851.

⁸³⁵ Vgl. Kessler/Leinen/Paulus, 2009, S. 717.

⁸³⁶ Vgl. Zülch/Hoffmann, 2009c, S. 747.

7 Auswirkungen des BilMoG auf das Bilanzrating

müssen im Anhang nähere Erläuterungen der ausgewiesenen Posten vorgenommen werden.⁸³⁷

Die entstehenden Aufwendungen und Erträge aus der Veränderung latenter Steuern müssen nach § 274 Abs. 2 S. 3 HGB n. F. in der GuV gesondert unter der Position „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“ ausgewiesen werden. Tabelle 7-5 fasst die unterschiedlichen Bilanzierungsvorschriften von latenten Steuern nach HGB a. F. und HGB n. F. zusammen.

	HGB a. F.	HGB n. F. (BilMoG)
Ansatz	- Aktivierungswahlrecht für aktive latente Steuern (§ 274 Abs. 2 S. 1 HGB a. F.) - Passivierungspflicht einer Rückstellung für passive latente Steuern (§ 274 Abs. 1 S. 1 HGB a. F.)	- Aktivierungswahlrecht für aktive latente Steuern (§ 274 Abs. 1 S. 2 HGB n. F.) - Passivierungspflicht für passive latente Steuern (§ 274 Abs. 1 S. 1 HGB n. F.)
Bewertung	Ermittlung nach dem GuV-orientierten <i>timing</i> -Konzept	Ermittlung nach dem bilanzorientierten <i>temporary</i> -Konzept

Tabelle 7-5: Synopse: Latente Steuern⁸³⁸

Durch die zukünftig verpflichtende Anwendung des *temporary*-Konzeptes ist es auch bei der Bilanzierung latenter Steuern zu einer **Annäherung** der handelsrechtlichen Bilanzierung an die Rechnungslegung nach **IFRS** gekommen.⁸³⁹

7.2 Auswirkungen ausgewählter Bilanzierungssachverhalte auf das Bilanzrating bei BilMoG-Umstellung

Abschnitt 7.1 hat gezeigt, dass es deutliche Unterschiede in den Bilanzierungsvorschriften zwischen HGB a. F. und HGB n. F. gibt, die ratingrelevante Kennzahlen beeinflussen können. Analog zu einer IFRS-Umstellung ist daher anzunehmen, dass auch die verpflichtende Umstellung der Rechnungslegung von HGB a. F. auf HGB n. F. das Bilanzrating beeinflusst. In Kapitel 7.2 werden diejenigen Bilanzierungssachverhalte analysiert, die bereits bei einer Umstellung von HGB a. F. auf IFRS zu den wesentlichen quantitativen Umstellungseffekten geführt haben.⁸⁴⁰ Es wird untersucht, inwieweit sich die Ansatz- und Bewertungsvorschriften zwischen altem und neuem Handelsrecht unterscheiden und ob es bei diesen Sachverhalten zu einer grundsätzlichen Annäherung von HGB und IFRS kommt. Sofern dies der Fall ist,

⁸³⁷ Vgl. Lüdenbach/Hoffmann, 2009, S. 305.

⁸³⁸ Vgl. Zülch/Hoffmann, 2009c, S. 747 i. V. m. Zwirner, 2010c, Synopse zu § 274 HGB, S. 62-63.

⁸³⁹ Vgl. Boecker/Froschhammer, 2010, S. 307; Prystawik, 2010, S. 345.

⁸⁴⁰ Vgl. Kap. 4.3.

können unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus Kapitel 6 Rückschlüsse darauf gezogen werden, wie die einzelnen Bilanzierungssachverhalte das Bilanzrating bei einer BilMoG-Umstellung beeinflussen.⁸⁴¹

7.2.1 Selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens

Mit der Einführung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes wurde durch die Regelungen in § 248 Abs. 2 HGB n. F. in Verbindung mit § 255 Abs. 2a HGB n. F. ein **handelsrechtliches Wahlrecht zur Aktivierung der Entwicklungskosten** von selbst erstellten immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens geschaffen.⁸⁴² Somit ist es im Vergleich zu den alten handelsrechtlichen Regelungen, die ein Aktivierungsverbot beinhalteten, zu einer **Annäherung von HGB und IFRS** gekommen.⁸⁴³ Die IFRS-Regelungen sind sogar weitergehend, da nach IAS 38 (*revised 2004*) Entwicklungskosten bei kumulativer Erfüllung bestimmter Aktivierungsvoraussetzungen verpflichtend anzusetzen sind. Gemeinsamkeiten stellen das Verbot des Ansatzes selbst erstellter Marken, Kundenlisten, Drucktitel, Verlagsrechte und vergleichbarer immaterieller Vermögensgegenstände wegen der fehlenden selbstständigen Bewertbarkeit⁸⁴⁴ nach § 248 Abs. 2 S. 2 HGB n. F. und IAS 38.63 (*revised 2004*) dar.

Beide Rechnungslegungssysteme erfordern eine Aufteilung des Erstellungsprozesses immaterieller Güter des Anlagevermögens in eine Forschungs- und eine Entwicklungsphase. Hierbei wird analog zu IAS 38.8 (*revised 2004*) Forschung als „...die eigenständige und planmäßige Suche nach neuen wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnissen oder Erfahrungen allgemeiner Art, über deren technische Verwertbarkeit und wirtschaftliche Erfolgsaussichten grundsätzlich keine Aussagen gemacht werden können“ (§ 255 Abs. 2a S. 3 HGB n. F.) und „Entwicklung“ als „die Anwendung von Forschungsergebnissen oder von anderem Wissen für die Neuentwicklung von Gütern oder Verfahren [...] mittels wesentlicher Änderungen“ (§ 255 Abs. 2a S. 2 HGB n. F.) definiert. Es existieren handelsrechtlich jedoch keine zusätzlichen Hinweise zur Abgrenzung der Phasen, wie sie die IFRS-Vorschriften in IAS 38.56 (*revised 2004*) und IAS 38.59 (*revised 2004*) beinhalten. Es scheint daher ratsam,

⁸⁴¹ Vgl. hierzu auch: Wulf/Bosse, 2009, S. 568-575.

⁸⁴² Vgl. Wulf, 2010b, S. 332; Wulf/Bosse, 2009, S. 569.

⁸⁴³ Vgl. Boecker/Künkele, 2010, S. 484; Coenenberg/Haller/Schultze, 2009, S. 179.

⁸⁴⁴ Vgl. Rossmanith/Funk/Eha, 2011, S. 23.

7 Auswirkungen des BilMoG auf das Bilanzrating

die mögliche Aktivierung der Entwicklungskosten an die Erfüllung der in IAS 38.57 (*revised 2004*) genannten Kriterien zu koppeln.⁸⁴⁵ Forschungskosten sind sowohl nach HGB- als auch nach IFRS-Vorschriften als Aufwand in der GuV zu berücksichtigen.⁸⁴⁶ Sofern eine eindeutige Trennung zwischen Forschungs- und Entwicklungsphase nicht möglich ist, besteht wie bei IFRS-Rechnungslegung ein Aktivierungsverbot nach § 255 Abs. 2a S. 4 HGB n. F. und die gesamten Herstellungskosten sind ebenfalls aufwandswirksam zu erfassen.⁸⁴⁷

Die neuen handelsrechtlichen Vorschriften zur Bilanzierung von Forschungs- und Entwicklungskosten sind mit den IFRS-Regelungen in weiten Teilen identisch.⁸⁴⁸ Deshalb wird es analog zu den Auswirkungen der IFRS-Umstellung, unter Berücksichtigung der nach HGB n. F. ebenfalls nach dem *temporary*-Konzept zu bildenden passiven latenten Steuern, **bei einer BilMoG-Umstellung zu einer positiven Beeinflussung des Bilanzratings** kommen. Der Nettoeffekt ist hierbei wiederum von der Abschreibungshöhe bereits in Vorperioden aktivierter Entwicklungskosten abhängig.⁸⁴⁹

7.2.2 Langfristige Fertigungsaufträge

Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz hat zu keinen Neuregelungen für die Bilanzierung **langfristiger Fertigungsaufträge** geführt.⁸⁵⁰ Somit wird das **Bilanzrating durch die BilMoG-Umstellung nicht beeinflusst**.

7.2.3 Leasing

Auch die handelsrechtlichen Vorschriften zur Bilanzierung von **Leasingverhältnissen** haben sich durch das BilMoG nicht geändert. Zwar wird durch § 246 Abs. 1 S. 2 HGB n. F. die bilanzielle Zurechnung von Vermögensgegenständen anhand des wirtschaftlichen Eigentums vorgeschrieben⁸⁵¹, jedoch ist hiermit keine Veränderung des alten Rechtsstands verbunden.⁸⁵²

⁸⁴⁵ Vgl. Boecker/Künkele, 2010, S. 485; vgl. Kap. 4.4.1.2.

⁸⁴⁶ Vgl. Petersen/Zwirner, 2009, S. 11.

⁸⁴⁷ Vgl. Mindermann, 2010, S. 660.

⁸⁴⁸ Vgl. Boecker/Froschhammer, 2010, S. 305-306.

⁸⁴⁹ Vgl. Kap. 4.4.1.3 und Kap. 6.2.2.3.

⁸⁵⁰ Vgl. Eckes/Flick/Weigel, 2009c, S. 361.

⁸⁵¹ Vgl. Henkel/Krenzer, 2009, S. 492.

⁸⁵² Vgl. Eckes/Flick/Weigel, 2009b, S. 221.

Vielmehr hat die Neuregelung lediglich deklaratorischen Charakter und die bisherigen Beurteilungskriterien bleiben ebenso wie die steuerlichen Leasingerlasse anwendbar.⁸⁵³ Insofern wird das **Bilanzrating** durch die Bilanzierung von **Leasingverhältnissen** bei der **BilMoG-Umstellung nicht beeinflusst**.

7.2.4 Hedge Accounting

Vor dem BilMoG war die Bilanzierung von Sicherungsgeschäften durch die Bildung von Bewertungseinheiten im Rahmen des *hedge accounting* gesetzlich nicht explizit geregelt⁸⁵⁴ und nur unter restriktiven Voraussetzungen⁸⁵⁵ als zulässig erachtet worden. Durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz wurde erstmals in § 254 HGB n. F. eine gesetzliche Grundlage für die Bilanzierung von Bewertungseinheiten verankert⁸⁵⁶, sodass unter bestimmten Voraussetzungen Grund- und Sicherungsgeschäfte bilanziell zu einer Bewertungseinheit zusammengefasst werden können.⁸⁵⁷

Als abzusichernde **Grundgeschäfte** werden nach § 254 S. 1 HGB n. F. Vermögensgegenstände, Schulden, schwebende Geschäfte und mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete Transaktionen angesehen.⁸⁵⁸ Die Ausdehnung der Bewertungseinheiten auf erwartete Transaktionen stellt eine Neuerung dar, deren Zulässigkeit vor Einführung des BilMoG grundsätzlich bezweifelt wurde.⁸⁵⁹ Die zulässigen **Sicherungsinstrumente** sind nicht wie bei der Rechnungslegung nach IFRS auf derivative Finanzinstrumente beschränkt⁸⁶⁰, sondern umfassen alle Finanzinstrumente, zu denen nach § 254 S. 2 HGB n. F. auch Waretermingeschäfte gehören.

Analog zur IFRS-Rechnungslegung ist bei der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen sowohl eine Einzelabsicherung (*micro-hedge*) als auch eine Gruppen- (*macro-hedge*) oder

⁸⁵³ Vgl. BDI/Ernst&Young, 2010, S. 8, Download vom 18.05.2011.

⁸⁵⁴ Vgl. Eckes/Flick/Weigel, 2009a, S. 511.

⁸⁵⁵ Vgl. Kap. 4.4.4.1.

⁸⁵⁶ Vgl. Lüdenbach/Freiberg, 2010a, S. 2683.

⁸⁵⁷ Vgl. Bieker, 2008, S. 366; Lüdenbach/Hoffmann, 2009, S. 299; ausführlicher Petersen/Zwirner/Froschhammer, 2009, S. 449-456.

⁸⁵⁸ Vgl. Zimmermann, 2009, S. 1049.

⁸⁵⁹ Vgl. BDI/Ernst&Young, 2010, S. 21, Download vom 18.05.2011.

⁸⁶⁰ Vgl. Helke/Wiechens/Klaus, 2009, S. 30.

7 Auswirkungen des BilMoG auf das Bilanzrating

Gesamtpositionsabsicherung (*portfolio-hedge*) möglich.⁸⁶¹ Auch das neue Handelsrecht verlangt einen wirksamen Sicherungszusammenhang innerhalb der Bewertungseinheit. Im Gegensatz zu den IFRS-Regelungen gibt es jedoch keine vorgegebene Effektivitätsspanne.⁸⁶²

Sofern die Voraussetzungen für die Bildung von Bewertungseinheiten nach § 254 HGB n. F. erfüllt sind, werden die Vorschriften zur Bildung von Drohverlustrückstellungen (§ 249 Abs. 1 HGB n. F.), der Einzelbewertungsgrundsatz, das Realisations- und das Imparitätsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 HGB n. F.), das Anschaffungskostenprinzip (§ 253 Abs. 1 S. 1 HGB n. F.) und der Grundsatz der Währungsumrechnung (§ 256a HGB n. F.) für das Grund- und Sicherungsgeschäft außer Kraft gesetzt (§ 254 S. 1 HGB n. F.).⁸⁶³ Als Konsequenz wird der Ausweis theoretisch auftretender, unrealisierter Verluste vermieden, sofern diesen Verlusten nicht realisierte Gewinne in gleicher Höhe gegenüberstehen.⁸⁶⁴

Für die bilanzielle Abbildung der Wertentwicklungen von Grund- und Sicherungsgeschäft gibt es im Gegensatz zu IAS 39 (*amended 2004*) keine handelsrechtlichen Vorschriften. Es besteht ein Wahlrecht⁸⁶⁵ zwischen der **Durchbuchungs- oder der Einfrierungsmethode**, die sich im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf das Periodenergebnis nicht unterscheiden.⁸⁶⁶ Während bei der Einfrierungsmethode der wirksame Teil von Wert- bzw. Zahlungsstromänderungen des Grund- und Sicherungsgeschäftes nicht in die Bilanz und GuV eingeht, ist dieser bei der Durchbuchungsmethode erfolgswirksam zu erfassen und in der Bilanz gegenzubuchen. Der unwirksame Teil der Sicherungsbeziehung muss hingegen bei beiden Methoden nach dem Imparitätsprinzip erfasst werden.⁸⁶⁷ Die Durchbuchungsmethode entspricht somit im Wesentlichen dem in IAS 39.89ff. (*amended 2004*) kodifizierten Vorgehen eines *fair value hedge* nach IFRS.⁸⁶⁸

⁸⁶¹ Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze, 2009, S. 291; Kopatschek/Struffert/Wolfgarten, 2010a, S. 272.

⁸⁶² Vgl. Barz/Weigel, 2011, S. 233.

⁸⁶³ Vgl. Fink/Mannsperger, 2010, S. 381 i. V. m. Lüdenbach, 2009, S. 694.

⁸⁶⁴ Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze, 2009, S. 292.

⁸⁶⁵ Vgl. Patek, 2010, S. 1079.

⁸⁶⁶ Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze, 2009, S. 292.

⁸⁶⁷ Vgl. Kopatschek/Struffert/Wolfgarten, 2010b, S. 328.

⁸⁶⁸ Vgl. Pellens/Fülbier/Gassen/Sellhorn, 2011, S. 649.

Trotz der dargestellten Unterschiede hat die Einführung eines Wahlrechtes zur Bildung von Bewertungseinheiten nach § 254 HGB n. F. zu einer **Annäherung** von **HGB** und **IFRS** geführt, da eine grundsätzliche Übereinstimmung der handelsrechtlichen Regelungen mit IAS 39 (*amended 2004*) gegeben ist.⁸⁶⁹ Da die neue bilanzielle Abbildung des Sachverhaltes vor allem bei Anwendung der Durchbuchungsmethode den IFRS-Regelungen entspricht, wird die **Bildung von Bewertungseinheiten im Rahmen des *hedge accounting*** analog zu den IFRS-Umstellungsauswirkungen⁸⁷⁰ **bei einer BilMoG-Umstellung zu einer negativen Beeinflussung des Bilanzratings** führen.

7.2.5 Pensionsrückstellungen

Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz hat die handelsrechtlichen Vorschriften zur Bilanzierung von **Pensionsrückstellungen** grundlegend verändert und somit zu einer Annäherung an die Vorschriften von IAS 19 (*amended 2004*) geführt. Die handelsrechtliche Bewertung von Pensionsrückstellungen muss gemäß § 253 Abs. 1 S. 2 HGB n. F. nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zum Erfüllungsbetrag erfolgen. Im Gegensatz zum alten Handelsrecht⁸⁷¹ sind daher nach BilMoG **zukünftige Gehalts- und Rententrends** in die Berechnung **einzubeziehen**, was zu einem deutlichen Anstieg der Rückstellungshöhe führen kann.

Als **Diskontierungssatz** muss handelsrechtlich zukünftig grundsätzlich ein der Restlaufzeit entsprechender durchschnittlicher Marktzinssatz der letzten sieben Geschäftsjahre verwendet werden (§ 253 Abs. 2 S. 2 HGB n. F.). Alternativ ist auch die Verwendung eines pauschalen Marktzinssatzes, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt, möglich.⁸⁷² Beide Zinssätze werden regelmäßig von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht. Dagegen muss gemäß IAS 19.78-82 (*amended 2004*) ein Kalkulationszinssatz zur Diskontierung verwendet werden, der sich an der Markttrendite erstrangiger, festverzinslicher Industrieanleihen mit gleicher Währung und Laufzeit orientiert. Im Vergleich zum alten Handelsrecht, das bei über 90% der Unternehmen zu einer Verwendung

⁸⁶⁹ Vgl. Pellens/Fülbier/Gassen/Sellhorn, 2011, S. 649.

⁸⁷⁰ Vgl. Kap. 6.3.2.3.

⁸⁷¹ Vgl. Kap. 4.4.5.2.

⁸⁷² Vgl. Petersen/Zwirner, 2009, S. 13.

7 Auswirkungen des BilMoG auf das Bilanzrating

eines Zinssatzes in Höhe von 6% führte⁸⁷³, kommt es nach neuem Handelsrecht somit zur Anwendung eines geringeren Zinssatzes.⁸⁷⁴ Der im Zuführungsbetrag enthaltene Zinsanteil muss nach BilMoG zwingend im Finanzergebnis ausgewiesen werden.⁸⁷⁵

Im Gegensatz zu IAS 19 (*amended 2004*) gibt das neue Handelsrecht kein Berechnungsverfahren zur Ermittlung der Pensionsverpflichtung vor. Weiterhin sind das Teilwert- und das Gegenwartswertverfahren⁸⁷⁶, aber z. B. auch die *projected-unit-credit*-Methode zulässig.⁸⁷⁷ In der Praxis zeigen erste empirische Analysen eine deutliche Verschiebung in Richtung Anwendung der *projected-unit-credit*-Methode.⁸⁷⁸ Mechanismen, die eine Beeinflussung des Jahresergebnisses bei Zinsänderungen verhindern (z. B. die SORIE-Methode) oder abmildern (z. B. die Korridormethode zur Verteilung versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste auf zukünftige Geschäftsjahre)⁸⁷⁹, wurden nicht eingeführt.

Analog zur internationalen Rechnungslegung nach IFRS müssen Pensionsverpflichtungen gemäß § 246 Abs. 2 S. 2 HGB n. F. mit dem korrespondierenden Planvermögen, welches nach § 253 Abs. 1 S. 4 HGB n. F. zum beizulegenden Zeitwert am Bilanzstichtag zu bewerten ist, saldiert werden (**Nettoausweis**). Der bisherige Bruttoausweis unmittelbar leistungsorientierter Pensionszusagen⁸⁸⁰ ist somit nicht mehr zulässig.

Durch das Saldierungsgebot⁸⁸¹, die Berücksichtigung zukünftiger Lohn-, Gehalts- und Rententrends und die Verwendung eines i. d. R. geringeren Diskontierungssatzes⁸⁸² kommt es insgesamt zu einer **Annäherung von HGB und IFRS**⁸⁸³ und bei einer Umstellung der Rechnungslegung von HGB a. F. auf HGB n. F. trotz Nettoausweis zu einem deutlichen

⁸⁷³ Vgl. Kap. 7.1.2.2.

⁸⁷⁴ Vgl. Gassen/Pierk/Weil, 2011, S. 1063.

⁸⁷⁵ Vgl. Wobbe, 2010, Kommentar zu § 275 HGB, S. 1264, Rz. 121.

⁸⁷⁶ Vgl. Hagemann/Oecking/Wunsch, 2010, S. 1022.

⁸⁷⁷ Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze, 2009, S. 424.

⁸⁷⁸ Vgl. Gassen/Pierk/Weil, 2011, S. 1064; Philipps, 2011, S. 207.

⁸⁷⁹ Vgl. Kap. 4.4.5.4.

⁸⁸⁰ Vgl. Kap. 4.4.5.1.

⁸⁸¹ Vgl. Lüdenbach/Hoffmann, 2009, S. 297.

⁸⁸² Vgl. Buettner/Lorson/Melcher, 2009, S. 463; Gassen/Pierk/Weil, 2011, S. 1063.

⁸⁸³ Vgl. Blecher, 2008, S. 754; Boecker/Froschhammer, 2010, S. 307.

Anstieg der Rückstellungshöhe. *Gassen et al.* konnten in einer empirischen Analyse einen umstellungsbedingten Anstieg der Rückstellungshöhe um ca. 25% im Median nachweisen.⁸⁸⁴ Der Effekt liegt damit in derselben Größenordnung, wie er bei IFRS-Umstellungen beobachtet wurde.⁸⁸⁵

Da sich die bilanzielle Abbildung von Pensionsrückstellungen durch das BilMoG den IFRS-Regelungen stark angenähert hat, wird es analog zu den Auswirkungen der IFRS-Umstellung auf das Bilanzrating⁸⁸⁶, unter Berücksichtigung der aufgrund der Abweichungen von den Steuervorschriften zu bildenden passiven latenten Steuern, zu einer **negativen Beeinflussung des Bilanzratings** durch die **BilMoG-Umstellung** kommen.

7.2.6 Zusammenfassung der Konsequenzen einer BilMoG-Umstellung für das Bilanzrating

Durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz werden die Kreditinstitute seit dem Jahr 2011 verstärkt mit Jahresabschlüssen konfrontiert, die den neuen handelsrechtlichen Vorschriften entsprechen. Auch hier kommt es analog zur IFRS-Umstellung bei der Analyse von BilMoG-Abschlüssen zu einem systematischen Fehler⁸⁸⁷, weil Bilanzratings von BilMoG-Abschlüssen zwangsläufig auf nicht für diese Abschlüsse geeigneten Ratingsystemen durchgeführt werden müssen. Da durch das BilMoG eine Annäherung des Handelsrechts an die IFRS erfolgt ist, lassen sich die Auswirkungen einer Umstellung der Rechnungslegung von HGB a. F. auf HGB n. F. auf das Bilanzrating anhand der IFRS-Umstellungseffekte und ihrer Konsequenzen für das Bilanzrating abschätzen. Tabelle 7-6 fasst die gewonnenen Erkenntnisse zusammen.

⁸⁸⁴ Vgl. Gassen/Pierk/Weil, 2011, S. 1066.

⁸⁸⁵ Vgl. Kap. 4.3.4.2.

⁸⁸⁶ Vgl. Kap. 6.6.2.3.

⁸⁸⁷ Vgl. für IFRS Kap. 3.1 und Kap. 3.3.2.

7 Auswirkungen des BilMoG auf das Bilanzrating

	Rating wird positiv beeinflusst	Rating wird negativ beeinflusst	Rating wird nicht beeinflusst
Forschung & Entwicklung ⁸⁸⁸	X		
Langfristfertigung			X
Leasing (Leasingnehmer)			X
<i>fair value hedging</i>	X		
Pensionsrückstellungen		X	

Tabelle 7-6: Auswirkungen einer BilMoG-Umstellung auf das Bilanzrating der Sparkassen⁸⁸⁹

Die Aktivierung von Entwicklungskosten einerseits sowie das *fair value hedging* andererseits beeinflussen bei einer Umstellung der Rechnungslegung das Bilanzrating positiv. Dagegen führen die neuen Vorschriften zur Bilanzierung von Pensionsrückstellungen zu einer negativen Beeinflussung des Bilanzratings. Da das BilMoG keinerlei Veränderungen der Vorschriften für die Bilanzierung von langfristigen Fertigungsaufträgen und Leasingverhältnissen beinhaltet, verändern diese Bilanzierungssachverhalte das Bilanzrating nicht. Zusätzlich ist anzumerken, dass die dargestellten Übergangsregelungen langfristigen Einfluss auf die Jahresabschlüsse und somit auf das Bilanzrating haben werden.

Aufgrund der Tatsache, dass es derzeit noch keine eigenständigen Ratingsysteme für BilMoG-Abschlüsse geben kann, muss die Beurteilung von Unternehmen zunächst auf den bestehenden Altsystemen erfolgen. Die in Kapitel 6.7.2.2 ausgesprochenen Empfehlungen für den analytischen Umgang mit diesen Effekten können deshalb bis zur Entwicklung eigenständiger BilMoG-Ratingsysteme ebenfalls dabei helfen, die BilMoG-bedingten Umstellungsauswirkungen auf das Bilanzrating im Rahmen des *overruling* zu korrigieren.

⁸⁸⁸ Sofern bereits in Vorperioden Entwicklungskosten aktiviert worden sind, die in der zu betrachtenden Periode anteilig abgeschrieben werden, kann der Nettoeffekt in Abhängigkeit von der Höhe des Abschreibungs Betrags abgeschwächt werden oder sogar gegenläufig sein; vgl. Kap. 4.4.1.3 und Kap. 6.2.2.3.

⁸⁸⁹ Wie bereits dargestellt sind die Begriffe „positiv beeinflusst“ und „negativ beeinflusst“ nicht zwingend mit einer Veränderung der Ratingnote gleichzusetzen; vgl. analog Kap. 6.7.2.1.

8 Zusammenfassung und Ausblick

8.1 Zusammenfassung der Ergebnisse

Die vorliegende Arbeit beschreibt eine **Problemstellung aus dem Bereich der** von Kreditinstituten durchgeführten **Bonitätsanalyse**. Hierfür kommen Ratingverfahren zum Einsatz, die die Ausfallwahrscheinlichkeit des Kredites anhand einer Kombination aus quantitativer (**Bilanzrating**) und qualitativer Analyse ermitteln.

Seit dem Jahr 2005 müssen kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen, unter Berücksichtigung von Übergangsregelungen für nach US-GAAP bilanzierende europäische Unternehmen, ihren Konzernabschluss durch die EU-Verordnung Nr. 1606/2002 nicht mehr nach **HGB** aufstellen, sondern ihre Rechnungslegung auf die *International Financial Reporting Standards* (**IFRS**) umstellen. Unternehmen, die nicht in eine Konzernstruktur integriert sind, können zu Informationszwecken freiwillig neben der Erstellung eines handelsrechtlichen Jahresabschlusses einen zusätzlichen Einzelabschluss nach IFRS erstellen und diesen Kreditinstituten für die Bonitätsanalyse zur Verfügung stellen. Daher sehen sich Kreditinstitute mit einer steigenden Anzahl an IFRS-Abschlüssen konfrontiert.

Derzeit werden IFRS-Abschlüsse mittels Bilanzratingsystemen analysiert, die auf historischen HGB-Daten basieren. Zukünftig werden auch BilMoG-Abschlüsse durch diese Systeme beurteilt. In diesem Zusammenhang wurde die in der Literatur kontrovers diskutierte **Forschungsfrage** untersucht, ob und ggf. welchen Einfluss eine Umstellung der Rechnungslegung von HGB a. F. auf IFRS auf das Bilanzrating hat. Darauf aufbauend erfolgte eine Analyse, ob sich aus diesen Erkenntnissen Schlussfolgerungen hinsichtlich der Auswirkungen der BilMoG-Umstellung auf das Bilanzrating ableiten lassen. Da eine Umstellung der Rechnungslegung nur eine Änderung in der Abbildung der wirtschaftlichen Lage von Unternehmen zur Folge hat und die „tatsächliche“ wirtschaftliche Lage hiervon unberührt bleibt, dürfte sich das Ergebnis des Bilanzratings beim Übergang von einem Rechnungslegungssystem auf ein anderes nicht ändern.

Im Rahmen der Untersuchung konnte in Kapitel 2 zunächst gezeigt werden, dass bankinterne Ratingverfahren aus zweierlei Gründen für Kreditinstitute von wesentlicher Bedeutung sind.

Einerseits dienen sie der Ermittlung der notwendigen Eigenkapitalhinterlegung des Kredites und damit letztlich auch des gesamten Kreditportfolios nach Basel II. Andererseits ergibt sich aus dem Ratingergebnis die Kreditvergabeentscheidung selbst. Zudem leiten Banken und Sparkassen aus der Ratingnote die Höhe des Kreditzinssatzes ab, den das Unternehmen zu bezahlen hat. Insofern wird jedes kreditnachfragende Unternehmen einem Rating unterzogen. In Kapitel 3 wurde der Ablauf des bankinternen Kredit-Ratingprozesses unter Verwendung mathematisch-statistischer Verfahren dargestellt und dabei sowohl bilanzpolitische Maßnahmen als auch eine Umstellung der Rechnungslegungsart als grundsätzliche Ansatzpunkte für eine mögliche Beeinflussung des Bilanzratings durch Jahresabschlussdaten identifiziert. Weiterhin wurde die Eignung der IFRS-Rechnungslegung für das Bilanzrating diskutiert und unter dem Aspekt der mit einem IFRS-Abschluss einhergehenden Bereitstellung entscheidungsrelevanter Informationen bestätigt. Jedoch kommt es bei Durchführung des IFRS-Bilanzratings zu einem **systematischen Fehler**, da die mathematisch-statistischen Modelle der aktuellen Ratingsysteme auf handelsrechtlichen Abschlüssen basieren und deshalb für eine Analyse von IFRS-Abschlüssen nicht geeignet sind.

Durch die Umstellung der Rechnungslegung auf IFRS werden die übergeordneten Strukturgrößen von Bilanz und GuV beeinflusst. In Kapitel 4 konnte gezeigt werden, dass die unterschiedlichen Ansatz- und Bewertungsvorschriften für die Bilanzierung von Forschungs- und Entwicklungskosten, langfristigen Fertigungsaufträgen, Leasingverhältnissen, Sicherungsbeziehungen (*hedge accounting*) und Pensionsrückstellungen zu wesentlichen quantitativen Umstellungseffekten führen und die ratingrelevanten Kennzahlen teilweise stark beeinflussen. Somit wurde deutlich, dass eine **Beeinflussung des Bilanzratings durch die Umstellung der Rechnungslegung von HGB a. F. auf IFRS** zumindest **theoretisch möglich** ist, da eine umfassende Aufbereitung zur Eliminierung sämtlicher Rechnungslegungsunterschiede nicht realistisch ist.

Die in Kapitel 5 vorgenommenen empirischen Analysen der Umstellungsabschlüsse von sechzehn DAX30-Konzernen und der HGB- und IFRS-Einzelabschlüsse von acht mittelständischen Unternehmen zur Überprüfung der in Kapitel 4 aufgestellten Hypothesen haben gezeigt, dass es bei Anwendung des DSGV-Ratings **auch in der Praxis** zu einer **Beeinflussung des Bilanzratings** kommt. Dabei wurde mit R-Cockpit Modul Rating S eine Rating-Software für die Analyse verwendet, die den Ratingalgorithmus des StandardRatings der

Sparkassenorganisation verwendet. Somit konnte erstmalig eine empirische Analyse mit einem Ratingalgorithmus durchgeführt werden, der in der Praxis täglich Anwendung findet und folglich eine hohe Relevanz hat. Es wurde nachgewiesen, dass im Geschäftsjahr vor der Umstellung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses auf IFRS ausgeübte **tendenziell progressive Bilanzpolitik** zu einer **Verschlechterung des Bilanzratings** führen kann. Dagegen kann die Durchführung **tendenziell konservativer bilanzpolitischer Maßnahmen** zu einer **Verbesserung des** erstmaligen **Bilanzratings** nach IFRS führen. Sowohl bei den mittelständischen Unternehmen als auch bei den DAX30-Konzernen konnten in einzelnen Fällen **Verbesserungen des Bilanzratings** durch die Umstellung auf IFRS nachgewiesen werden. Diese sind jedoch ausschließlich **bei im speculative grade-Bereich angesiedelten Unternehmen** aufgetreten. Während bei den DAX30-Konzernen außerdem die durch die Umstellung auf IFRS bedingte absolute Wertänderung der Jahresabschlusskennzahlen im Median unwesentlich war, kam es bei den betrachteten kleinen und mittleren Unternehmen zu deutlicheren Abnahmen der Eigenkapitalquote und der Fremdkapitalstruktur. Es konnten sehr deutliche **Kompensationseffekte** nachgewiesen werden, sodass sich bei einer Vielzahl von Unternehmen einzelne Ratingkennzahlen durch die Umstellung auf IFRS verbessert, andere Kennzahlenwerte jedoch verschlechtert haben. Als Konsequenz ist der aus der Umstellung auf IFRS resultierende Nettoeffekt oftmals zu gering, sodass es in den meisten Fällen nicht zu einer Veränderung der Ratingnote gekommen ist.

Als Zwischenfazit ist festzuhalten, dass **pauschale Aussagen** bezüglich der Auswirkungen einer Umstellung der Rechnungslegung von HGB a. F. auf IFRS auf das Bilanzrating **nicht getroffen werden können**. Weder kommt es stets zu einer Verbesserung des Ratings, noch treten grundsätzlich keine Notenänderungen auf. Je nach Art der auf die Ratingnote einwirkenden Effekte - in Form von Unterschieden bei Ansatz-, Bewertungs- und Ausweisvorschriften zwischen HGB a. F. und IFRS - hat eine IFRS-Umstellung mit ihren sich teilweise verstärkenden und teilweise kompensierenden Auswirkungstendenzen unterschiedliche Auswirkungen für das Bilanzrating.

Kapitel 6 ist der sich anschließenden Frage nachgegangen, wie einzelne Bilanzierungssachverhalte, die für einen wesentlichen Teil der quantitativen Umstellungseffekte verantwortlich sind, das Bilanzrating beeinflussen. Mithilfe eines Musterunternehmens konnten die Auswirkungen der Bilanzierung von Forschungs- und

Entwicklungskosten, langfristigen Fertigungsaufträgen, Leasingverhältnissen, Sicherungsbeziehungen (*hedge accounting*) und Pensionsrückstellungen auf das Bilanzrating der Sparkassen isoliert betrachtet werden. Dabei ist es bei der Umstellung der Rechnungslegung von HGB a. F. auf IFRS insgesamt zu einer Verbesserung des Bilanzratings gekommen. Es wurde außerdem nachgewiesen, dass das **Bilanzrating bei** isolierter Betrachtung von **Maßnahmen** aus den Bereichen

- **Forschung und Entwicklung,**
- ***fair value hedging* und**
- **Langfristfertigung**

durch die Umstellung der Rechnungslegung auf IFRS positiv beeinflusst wird. Daher erscheint es für Unternehmen mit Geschäftsvorfällen in diesen Bereichen lohnenswert, Sparkassen im Rahmen der Bonitätsanalyse einen IFRS-Abschluss zur Verfügung zu stellen. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass diese dennoch zusätzlich den HGB-Einzelabschluss einfordern.

Dagegen führen **Maßnahmen** aus den Bereichen

- **Leasing (Leasingnehmer) und**
- **Pensionsrückstellungen**

zu einer **negativen Beeinflussung des Bilanzratings**.

Für den Umgang mit den auftretenden Effekten wurden **Analyseempfehlungen** für Kreditinstitute erarbeitet. Sie stellen die **Grundlage für** ein begründetes *overruling* dar, um die dargestellten Auswirkungen der IFRS-Umstellung bei den genannten Bilanzierungssachverhalten zu berücksichtigen. Die Empfehlungen orientieren sich einerseits an dem mit dem Prinzip des Gläubigerschutzes verbundenen Rechnungszweck der Rechenschaft und andererseits am Rechnungszweck der Entscheidungsunterstützung. Bei Vorlage eines IFRS-Abschlusses ist Kreditinstituten aus **Sicht des Gläubigerschutzes** im Rahmen der Aufbereitung eine Kompensation der aktivierten Entwicklungskosten mit dem Eigenkapital einschließlich Korrektur der latenten Steuern zu empfehlen. Ebenso sollten aus Sicht des Gläubigerschutzes im Rahmen der Anwendung der *percentage-of-completion*-Methode realisierte Teilgewinne bei der Bilanzierung von langfristigen Fertigungsaufträgen eliminiert und eine Korrektur der passivierten latenten Steuern vorgenommen werden.

Zusammenfassung und Ausblick

Notwendige unternehmensinterne Unterlagen sind hierfür ggf. einzuholen. Pensionsrückstellungen sollten ohne Verrechnung mit dem Planvermögen (Bruttoausweis) analytisch berücksichtigt werden und die kompensatorische Bewertung durch die Bildung von Bewertungseinheiten für die Bonitätsanalyse rückgängig gemacht werden. Hinsichtlich der Bilanzierung von Leasingverhältnissen besteht aus Gläubigerschutzsicht kein zusätzlicher Aufbereitungsbedarf.

Aus der Perspektive der **Entscheidungsnützlichkeit** der bereitgestellten Jahresabschlussinformationen für die Bonitätsanalyse umfassen die ausgesprochenen Empfehlungen die Berücksichtigung aktivierter Entwicklungskosten in branchenüblicher Höhe und realisierter Teilgewinne bei der Langfristfertigung. Weiterhin wird die Verrechnung des Planvermögens mit der Pensionsrückstellung (Nettoausweis), die Akzeptanz der Bildung von Bewertungseinheiten sowie die Aktivierung von diskontierten Leasingraten für die Bonitätsanalyse empfohlen.

Die Reform des Handelsrechts durch das **BilMoG** stellt das Bilanzrating vor eine weitere Herausforderung. Auch bei der zukünftigen Analyse von BilMoG-Abschlüssen im Rahmen des Bilanzratings wird es mangels eigenständiger BilMoG-Systeme zu **systematischen Fehlern** kommen. Basierend auf den gewonnenen Erkenntnissen über die Auswirkungen der IFRS-Umstellung auf das Bilanzrating konnten aufgrund der Tatsache, dass durch die BilMoG-Umstellung eine **Annäherung des Handelsrechts an die IFRS** erfolgt, Rückschlüsse gezogen werden, wie das **Bilanzrating durch eine Umstellung** der Rechnungslegung vom alten **auf das neue Handelsrecht beeinflusst** wird. Durch das BilMoG führt die Bilanzierung von Pensionsrückstellungen zu einer negativen Beeinflussung des Bilanzratings, während sich Maßnahmen aus den Bereichen *fair value hedging* sowie Forschung und Entwicklung positiv auf das Bilanzrating auswirken. Da sich die Bilanzierungsvorschriften zu Leasing und Langfristfertigung durch das BilMoG nicht geändert haben, beeinflussen diese Sachverhalte das Bilanzrating bei der Umstellung der Rechnungslegung auf das neue Handelsrecht nicht.

8.2 Ausblick auf mögliche zukünftige Forschungsaktivitäten

Die gewonnenen Erkenntnisse bieten verschiedene Ansatzpunkte für **zukünftige Forschungsaktivitäten**. Es erscheint unabdingbar, weitere für die Bonitätsanalyse

notwendige Aufbereitungsmaßnahmen zu identifizieren, die den IFRS-spezifischen Besonderheiten gerecht werden und den beim Bilanzrating auftretenden systematischen Analysefehler minimieren. Außerdem sind Erkenntnisse darüber zu gewinnen, welchen Einfluss Bilanzierungssachverhalte aus anderen als den fünf untersuchten Bereichen auf das Bilanzrating im Rahmen einer IFRS-Umstellung nehmen. Ein weiterer Forschungsansatz besteht in der Validierung der durch die empirischen Analysen gewonnenen Ergebnisse mit Hilfe von Ratingalgorithmen anderer Kreditinstitute. Es ist zu prüfen, ob die ausgesprochenen Analyseempfehlungen problemlos zu verallgemeinern sind oder ob diese nur für das DSGV-Bilanzrating Gültigkeit haben. In letzterem Fall sind analoge Untersuchungen für die Ratingsysteme anderer Kreditinstitute, z. B. von Großbanken, vorzunehmen und entsprechende Analyseempfehlungen abzuleiten. Darüber hinaus sind Weiterentwicklungen bestehender Ratingsysteme in der Hinsicht denkbar, dass zukünftige IFRS-Ratingsysteme neben Bilanz-, GuV- und Anhangdaten auch die Informationen aus der Kapitalflussrechnung für die Bonitätsanalyse berücksichtigen können sollten.

Weiterhin ist im Rahmen zukünftiger Forschung ausführlich zu untersuchen, welche Konsequenzen die BilMoG-Umstellung für das Bilanzrating hat.⁸⁹⁰ Hierfür ist als erster Ansatz die Durchführung von Bilanzratings von BilMoG-Umstellungsabschlüssen analog zum Vorgehen in dieser Arbeit denkbar, wodurch erste empirische Erkenntnisse gewonnen werden könnten. Eine analoge Untersuchung ist empfehlenswert, wenn Kreditinstitute im Rahmen der Bonitätsanalyse von nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen erstmals mit den vom IASB am 09.07.2009 verabschiedeten *IFRS for Small and Mediumsized Entities (IFRS for SME's)* konfrontiert werden.⁸⁹¹

Unabhängig davon ist es von wesentlicher Bedeutung, sowohl **für die Analyse von BilMoG-als auch** für die Beurteilung **von IFRS-Abschlüssen eigenständige Ratingsysteme zu entwickeln**, deren mathematisch-statistische Verfahren auf IFRS- bzw. BilMoG-Daten basieren und den derzeit auftretenden systematischen Analysefehler somit verhindern. Es wird

⁸⁹⁰ Vgl. Dettmeier, 2010, S. 469; Wulf/Bosse, 2009, S. 568-575.

⁸⁹¹ Vgl. Eierle/Haller/Beiersdorf, 2011, S. 1589.

Zusammenfassung und Ausblick

allerdings mehrere Jahre dauern, bis für eine derartige Entwicklung Abschlüsse in ausreichender Anzahl vorliegen.⁸⁹²

⁸⁹² Vgl. Everling, 2004b, S. 5; Hahn, 2006, S. 77; Massenberg/Borchard, 2007, S. 354.

Literaturverzeichnis

- Achleitner, A.-K., Behr, G. und Schäfer, D. (2009): Internationale Rechnungslegung. Grundlagen, Einzelfragen und Praxisanwendungen, München, 4. Auflage.
- Alparslan, A., Bächstädt, K.-H. und Geldermann, A. (2007): Systeme und Kriterien des Finanzratings, in: Achleitner, A.-K., Everling, O. und Niggemann, K. (Hrsg.): Finanzrating: Gestaltungsmöglichkeiten zur Verbesserung der Bonität, S. 95-124, Wiesbaden.
- Alvarez, M., Wotschofsky, S. und Miethig, M. (2001): Leasingverhältnisse nach IAS 17. Zurechnung, Bilanzierung, Konsolidierung, in: Die Wirtschaftsprüfung, Heft 18/2001, S. 933-947.
- Ammann, H. und Müller, S. (2006): IFRS – International Financial Reporting Standards, Herne/Berlin, 2. vollständig überarbeitete Auflage.
- Ammann, H. und Wulf, I. (2000): Leasingbilanzierung gemäß HGB, US-GAAP sowie IAS. Auswirkungen auf die Jahresabschlusserstellung und –analyse, in: Unternehmenssteuern und Bilanzen, Heft 18/2000, S. 909-917.
- Anstett, C. und Husmann, R. (1998): Die Bildung von Bewertungseinheiten bei Derivatgeschäften, in: Betriebs-Berater, Heft 30/1998, S. 1523-1531.
- Arbeitskreis „Externe Unternehmensrechnung“ der Schmalenbach-Gesellschaft (1997), Bilanzierung von Finanzinstrumenten im Währungs- und Zinsbereich auf der Grundlage des HGB, in: Der Betrieb, Heft 13/1997, S. 637-642.
- Avella, F.-A. und Brinkmann, R. (2010): Kommentar zu § 252 HGB, in: Bertram, K., Brinkmann, R., Kessler, H. und Müller, S. (Hrsg.): Haufe HGB Bilanz Kommentar, S. 445-501, Freiburg, 2. Auflage.
- Bacher, U. (2010): Der Baseler Eigenkapitalakkord für Banken – Basel I, II und III, in: Zeitschrift zu Buchführung, Bilanzierung und Kostenrechnung, Heft 21/2010, S. 1026-1030.
- Baetge, J. (1998): Bilanzanalyse, Düsseldorf.
- Baetge, J. und Beermann, T. (2000): Vergleichende Bilanzanalyse von Abschlüssen nach IAS/US-GAAP und HGB, in: Betriebs-Berater, Heft 41/2000, S. 2088-2094.

- Baetge, J., Beuter, H. und Feidicker, M. (1992): Kreditwürdigkeitsprüfung mit Diskriminanzanalyse, in: Die Wirtschaftsprüfung, Heft 24/1992, S. 749-761.
- Baetge, J., Dossmann, C. und Kruse, A. (2000): Krisendiagnose mit Künstlichen Neuronalen Netzen, in: Hauschild, J. und Leker, J. (Hrsg.): Krisendiagnose durch Bilanzanalyse, S. 179-220, Köln, 2. neu bearbeitete und erweiterte Auflage.
- Baetge, J., Hüls, D., Krause, C. und Uthoff, C. (1994): Rationalisierung des Firmenkundenkreditgeschäfts auf der Basis empirisch-statistisch gewonnener Bilanzbonität, in: VBO-Information, Heft 1/1994, S. 4-25.
- Baetge, J., Hüls, D. und Uthoff, C. (1994): Bilanzbonitätsanalyse mit Hilfe der Diskriminanzanalyse nach neuem Bilanzrecht, in: Controlling, Heft 6/1994, S. 320-327.
- Baetge, J. und Lienau, A. (2005): Der Gläubigerschutzgedanke im Mixed Fair Value-Modell des IASB, in: Schneider, D., Rückle, D., Küpper, H.-U. und Wagner, F. (Hrsg.): Kritisches zu Rechnungslegung und Unternehmensbesteuerung: Festschrift zur Vollendung des 65. Lebensjahres von Theodor Siegel, S. 65-86, Berlin.
- Baetge, J., Kirsch, H.-J., Thiele, S. (2004): Bilanzanalyse, Stuttgart, 2. vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage.
- Baetge, J., von Keitz, I. und Wünsche, B. (2007): Bilanz-Bonitätsrating von Unternehmen, in: Büschgen, H. und Everling, O. (Hrsg.): Handbuch Rating, S. 475-496, Wiesbaden, 2. aktualisierte und erweiterte Auflage.
- Baetge, J. und Niehaus, H.-J. (1989): Moderne Verfahren der Jahresabschlussanalyse, in: Baetge, J. (Hrsg.): Bilanzanalyse und Bilanzpolitik, S. 139-174, Düsseldorf.
- Baetge, J., Zülch, H. und Matena, S. (2002): Fair Value-Accounting. Ein Paradigmenwechsel auch in der kontinentaleuropäischen Rechnungslegung? (Teil A), in: Unternehmenssteuern und Bilanzen, Heft 8/2002, S. 365-372.
- Bagus, T. (1992): Wissensbasierte Bonitätsanalyse im Firmenkundengeschäft der Kreditinstitute, Frankfurt.
- Bamberger, T. und von Pförtl, G. (2010): Basel III – Regulatorische Antwort auf die Finanzkrise, in: Risiko Manager, Heft 17/2010, S. 18-25.

Literaturverzeichnis

- Banh, M., Budy, M., Cluse, M. und Cremer, A. (2011): Deloitte-Studie: Basel III. Modifizierte Kapitalanforderungen im Spiegel der Finanzmarktkrise, http://www.deloitte.com/assets/Dcom_Germany/Local%20Assets/Documents/15_ERS/2010/de_ERS_FRS_Whitepaper39_BaselIII_Jan_2011.pdf, Download vom 29.03.2011.
- Barckow, A. (2004): Die Bilanzierung von derivativen Finanzinstrumenten und Sicherungsbeziehungen, Düsseldorf.
- Barckow, A. (1997): Bilanzierung derivativer Finanzinstrumente – Internationale Entwicklungen, in: Zeitschrift zu Buchführung, Bilanzierung und Kostenrechnung, Heft 17/1997, S. 873-883.
- Barz, K. und Weigel, W. (2011): Abbildung von Sicherungsbeziehungen: Von IAS 39 über § 254 HGB zu IFRS 9 – eine Annäherung an das Risikomanagement für Kreditinstitute, in: Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung, Heft 5/2011, S. 227-239.
- BDI und Ernst&Young (2010): Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz. Überblick zu den wesentlichen Änderungen, http://www.bdi.eu/download_content/RechtUndOeffentlichesAuftragswesen/272-2010_BilMoG_web.pdf, Download vom 18.05.2011.
- BDI, Bankenverband und Ernst&Young (2008): International Financial Reporting Standards auch für den Mittelstand, https://shop.bankenverband.de/shop/ods/international-financial-reporting-standards-auch-fur-den-mittelstand/br0809_IFRS-Broschuere.pdf/download, Download vom 25.08.2010.
- Becker, G. M. (2001): Reform überfällig – Die Änderungen durch Basel II, in: Kreditpraxis Heft 2/2001, S. 6-11.
- Beine, F. und Meyer, C. (2010): Abschnitt 7: Zahlungsmittel, Forderungen und andere Finanzinstrumente, in: Ballwieser, W., Beine, F., Hayn, S., Peemöller, V., Schruff, L. und Weber, C.-P. (Hrsg.): Handbuch International Financial Reporting Standards 2010, S. 209-302, Weinheim, 6. überarbeitete und aktualisierte Auflage.

- Bemmann, M. (2007): Entwicklung und Validierung eines stochastischen Simulationsmodells für die Prognose von Unternehmensinsolvenzen,
<http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:swb:14-1187993769212-59699>, Download vom 30.03.2011.
- Bernet, B. und Westerfeld, S. (2008a): KMU-Ratingmodelle und Ratingqualität: Auswirkungen der Ratingarchitektur auf die ex-ante Risikoklassifikation von KMU-Ratingkontrakten, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, Heft 10/2008, S. 1011-1032.
- Bernet, B. und Westerfeld, S. (2008b), Konzepte des KMU Rating im Vergleich, in: Everling, O. (Hrsg.): Certified Rating Analyst, S. 4-19, München.
- Bertl, R., Deutsch, E. und Hirschler, K. (2009): Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch, Wien, 6. Aktualisierte Auflage.
- Bertram, K. (2006): Einheitliche Bewertung von Pensionsrückstellungen in Handels- und Steuerbilanz?, in: Der Betrieb, Heft 7/2006, S. 350-352.
- Beyer, S. (2008): IFRS: Finanzinstrumente. Bilanzierung, Darstellung, Ausweis, in: Müller, S. (Hrsg.): IFRS Best Practice, Band 5, Berlin.
- Beyhs, O. und Melcher, W. (2009): Zur Umsetzung der HGB-Modernisierung durch das BilMoG: Wesentliche Änderungen bei außerplanmäßigen Abschreibungen und Wertaufholungen, in: Der Betrieb, Heft 23/2009, Beilage 5, S. 25-29.
- Bieker, M. (2008): HGB Reloaded: Die Bewertungskonzeption des BilMoG – fine tuning oder Paradigmenwechsel?, in: Praxis der internationalen Rechnungslegung, Heft 11/2008, S. 365-369.
- Biontino, S., Meurer, H. und Rammert, S. (2010): Fall 13: Fertigungsaufträge, in: Hommel, M. und Rammert, S. (Hrsg.): IFRS-Bilanzanalyse case by case, S. 262-285, Frankfurt, 2. überarbeitete und aktualisierte Auflage.
- Bittihn, U. (2010): Basel III aus Sicht der deutschen Kreditwirtschaft, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, Heft 19/2010, S. 10-11.

Literaturverzeichnis

- Blecher, C. (2008): Die Regelungen des IAS 19 zu Pensionsverpflichtungen – Eine Beispielanalyse, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, Heft 12/2008, S. 754-760.
- Blödtner, W., Bilke, K. und Heining, R. (2007): Lehrbuch Buchführung und Bilanzsteuerrecht, Hamm, 7. völlig überarbeitete und erweiterte Auflage.
- Böcker, M. und Felden, B. (2007): Das Rating der Sparkassen: Basis für ein umfassendes Stärken-Potenzial-Profil mittelständischer Unternehmen, in: Haasis, H., Fischer, T. und Simmert, D. (Hrsg.): Mittelstand hat Zukunft: Praxishandbuch für eine erfolgreiche Unternehmenspolitik, S. 299-312, Wiesbaden.
- Boecker, C. und Froschhammer, M. (2010): Harmonisierung statt Standardisierung. Zunehmende Konvergenz der Regelungen des HGB mit den IFRS, in: Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung, Heft 7-8/2010, S. 305-307.
- Boecker, C. und Künkele, K. (2010): Forschung und Entwicklung im Fokus - Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen IFRS und HGB i.d.F. des BilMoG, in: Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung, Heft 11/2010, S. 484-486.
- Böcking, H.-J. und Dutzi, A. (2006): Gläubigerschutz durch IFRS-Rechnungslegung im Jahresabschluss und ergänzenden Solvenztest, in: Krawitz, N. (Hrsg.): Rechnungslegung nach internationalen Grundsätzen, ZfB *Special Issue* 6/2006, S. 1-23, Wiesbaden.
- Bödeker, G. (2009): Nutzen der aktuellen externen Ratings der Sparkassen-Finanzgruppe, in: Keidel, T. und Schwab, B. (Hrsg.): Das Rating der Sparkassen-Finanzgruppe und ihrer Institute, S. 49-57, Stuttgart.
- Börner, C. (2010): Basel III, in: Das Wirtschaftsstudium, Heft 4/2010, S. 499.
- Börner, C./Ruwwe, T. (2007): Rating in der Kunde-Bank-Beziehung, in: Büschgen, H. und Everling, O. (Hrsg.): Handbuch Rating, S. 47-66, Wiesbaden, 2. aktualisierte und erweiterte Auflage.
- Börstler, C. (2006): Zur Zukunft der externen Rechnungslegung in Deutschland. Eine kritische Analyse der Internationalisierung aus Sicht nicht kapitalmarktorientierter Unternehmen, Wiesbaden.
- Born, K. (2008): Bilanzanalyse international, Stuttgart, 3. Auflage.

- Born, K. (2007): Rechnungslegung international, Stuttgart, 5. aktualisierte und erweiterte Auflage.
- Brezski, E. (2008a): Wettbewerbsfähigkeit durch internes Rating, in: Everling, O. (Hrsg.): Certified Rating Analyst, S. 77-90, München.
- Brezski, E. (2008b): Kauf, Miete oder Leasing im internen Rating, in: Börner, C., Everling, O. und Soethe, R. (Hrsg.): Kauf, Miete und Leasing im Rating: Finanzierungswege langlebiger Wirtschaftsgüter sicher beurteilen, S. 227-240, Wiesbaden.
- Brösel, G., Mindermann, T. und Zwirner, C. (2009): Die Bewertung der Vermögensgegenstände gemäß BilMoG. Veränderte Konzeption bei weiterhin möglicher Bilanzpolitik, in: Unternehmenssteuern und Bilanzen, Heft 16/2009, S. 608-613.
- Buba, C. (2006): Basel II. Wandel in der Kreditvergabe – Auswirkungen auf die Mittelstandsfinanzierung, Saarbrücken.
- Buchholz, R. (2007): Internationale Rechnungslegung, Berlin, 6. völlig neu bearbeitete Auflage.
- Buettner, K., Lorson, P. und Melcher, W. (2009): Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen und Planvermögen nach BilMoG, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, Heft 7-8/2009, S. 461-472.
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht [BaFin] (2011): Solvency II, http://www.bafin.de/cln_116/nn_724054/DE/Unternehmen/VersichererPensionsfonds/Solvency2/solvency2__node.html?__nnn=true, Download vom 11.08.2011.
- Burger, A. (1995): Jahresabschlussanalyse, München/Wien.
- Burger, A., Feldrappe, T. und Ulbrich, P. (2006): Auswirkungen der Umstellung von HGB auf IFRS auf zentrale Kennzahlen des Jahresabschlusses, in: Praxis der internationalen Rechnungslegung, Heft 8/2006, S. 134-141.
- Burger, A., Fröhlich, J. und Ulbrich, P. (2004): Die Auswirkungen der Umstellung von HGB auf IFRS auf wesentliche Kennzahlen der externen Unternehmensrechnung, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, Heft 9/2004, S. 353-366.

Literaturverzeichnis

- Burger, A., Schäfer, S., Ulbrich, P., und Zeimes, M. (2005): Die Umstellung der Rechnungslegung nach IFRS 1 – Empirische Analyse und Bewertung der Neuregelungen zur Erstanwendung der IFRS, in: Die Wirtschaftsprüfung, Heft 22/2005, S. 1193-1200.
- Burger, A., Ulbrich, P. und Knoblauch, J. (2006): Zur Reform der Bilanzierung von Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen nach IAS 38, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, Heft 12/2006, S. 729-737.
- Cluse, M., Dernbach, A., Engels, J. und Lellmann, P. (2005): Einführung in Basel II, in: Deloitte (Hrsg.): Basel II. Handbuch zur praktischen Umsetzung des neuen Bankenaufsichtsrechts, S. 19-44, Berlin.
- Cluse, M. und Göttgens, M. (2007): Rating und Kreditrisikounterlegung nach Basel II, in: Büschgen, H. und Everling, O. (Hrsg.): Handbuch Rating, S. 67-93, Wiesbaden, 2. aktualisierte und erweiterte Auflage.
- Coenenberg, A. (2005): Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, Stuttgart, 20. überarbeitete Auflage .
- Coenenberg, A., Frank, S., Dinh Thi, T., Schabert, B. und Schultze, W. (2011): Auswirkungen der Rechnungslegungsumstellung von HGB auf IFRS auf zentrale Kennzahlen der Jahresabschlussanalyse, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, Heft 3/2011, S. 133-142.
- Coenenberg, A., Haller, A., Mattner, G. und Schultze, W. (2009): Einführung in das Rechnungswesen. Grundzüge der Buchführung und Bilanzierung, Stuttgart, 3. überarbeitete Auflage.
- Coenenberg, A., Haller, A. und Schultze, W. (2009): Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, Stuttgart, 21. überarbeitete Auflage.
- Coenenberg, A. und Straub, B. (2008): Rechenschaft versus Entscheidungsunterstützung: Harmonie oder Disharmonie der Rechnungszwecke, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, Heft 1/2008, S. 17-26.
- Cortez, B. und Schön, S. (2010): Messung der Hedge Effektivität nach IAS 39, in: Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung, Heft 4/2010, S. 171-178.

- Cortez, B. und Schön, S. (2009): Hedge-Effektivität nach IAS 39, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, Heft 07-08/2009, S. 413-424.
- Dähne, R. (2010): Kredit-Rating. Interne Ratingverfahren der Banken und Sparkassen als Basis bonitätsabhängiger Bepreisung von Krediten, Leipzig.
- Dambmann, W. und Heinrich, M. (2007): Ratingverfahren für Lateinamerika, in: Büschgen, H. und Everling, O. (Hrsg.): Handbuch Rating, S. 551-566, Wiesbaden, 2. aktualisierte und erweiterte Auflage.
- Detert, K. (2008): Bilanzpolitisches Verhalten bei der Umstellung der Rechnungslegung von HGB auf IFRS, Frankfurt.
- Dettmeier, M. (2010): Auswirkungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes auf Finanzkennzahlen (financial covenants), in: Fink, C., Schultze, W. und Winkeljohann, N. (Hrsg.): Bilanzpolitik und Bilanzanalyse nach neuem Handelsrecht, S. 453-469, Stuttgart.
- Deutscher Sparkassen- und Giroverband [DSGV] (2011): Zahlen & Fakten 2010, Berlin.
- Dieterich, T. (2009): Bankenprofessor: Kritik an internen Risikomodellen von Basel II, <http://rmrg.de/?p=462>, Download vom 10.08.2011.
- Dietl, B. und Hölzer, K. (2005): Möglichkeiten und Potenziale bei der Nutzung von Rating-Daten, in: Rating Aktuell, Heft 4/2005, S. 36-39.
- Dobler, M. (2008): Auswirkungen des Wechsels der Rechnungslegung von HGB zu IFRS auf die Gewinnsteuerung, in: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis, Heft 3/2008, S. 259-275.
- Driesch, D. und von Oertzen, C. (2010): Anwendungsfragen bei der Bilanzierung von Bewertungseinheiten nach § 254 HGB, in: Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung, Heft 7-8/2010, S. 345-353.
- Dürr, U. und Zwirner, C. (2002): Überleitungsrechnung von HGB auf IAS/US-GAAP, in: Betrieb und Wirtschaft, Heft 12/2002, S. 485-491.

Literaturverzeichnis

- Eckes, B., Flick, P. und Weigel, W. (2009a): Hedge Accounting. Wesentliche Unterschiede zwischen IFRS, HGB und Steuerbilanz, in: Eckes, B., Fentz, V., Flick, P., Hoeren, C., Totzek, A. und Weigel, W. (Hrsg.): Bilanzanalyse-Kommentar nach IFRS, S. 509-511, Heidelberg, 2. Auflage.
- Eckes, B., Flick, P. und Weigel, W. (2009b): Leasing, in: Eckes, B., Fentz, V., Flick, P., Hoeren, C., Totzek, A. und Weigel, W. (Hrsg.): Bilanzanalyse-Kommentar nach IFRS, S. 197-224, Heidelberg, 2. Auflage.
- Eckes, B., Flick, P. und Weigel, W. (2009c): Fertigungsaufträge. Wesentliche Unterschiede zwischen IFRS, HGB und Steuerbilanz, in: Eckes, B., Fentz, V., Flick, P., Hoeren, C., Totzek, A. und Weigel, W. (Hrsg.): Bilanzanalyse-Kommentar nach IFRS, S. 359-361, Heidelberg, 2. Auflage.
- Eigermann, J. (2002): Quantitatives Credit-Rating unter Einbeziehung qualitativer Merkmale, in: Hölscher, R. (Hrsg.): Schriftenreihe Finanzmanagement, Band 5, Sternenfels, 2. Auflage.
- Eierle, B., Haller, A. und Beiersdorf, K. (2011): IFRS for SME's – eine „attraktive“ Alternative für nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen in Deutschland?, in: Der Betrieb, Heft 29/2011, S. 1589-1596.
- Eiselt, A. (2010): Jahresabschlussanalyse bei Rechnungslegung nach IFRS - Erkenntnismöglichkeiten und Methodenkonzept, Göttingen.
- Eiselt, A. und Bindick, F. (2009): Empirische Analyse von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten am Beispiel der europäischen Automobilindustrie, In: Praxis der internationalen Rechnungslegung, Heft 3/2009, S. 72-77.
- Eiselt, A., Steinkühler, J. und Wulf, I. (2007): Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen bei Rechnungslegung nach IFRS, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, Heft 2/2007, S. 638-644.
- Ernst, C. und Dreixler, T. (2010): Kommentar zu § 315a HGB, in: Bertram, K./Brinkmann, R./Kessler, H./Müller, S. (Hrsg.): Haufe HGB Bilanz Kommentar, S. 2007-2016, Freiburg, 2. Auflage.

- EUR-Lex (2011): EU-Verordnung Nr. 1606/2002,
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:2002R1606:20080410:DE:PDF>, Download vom 15.08.2011.
- Everling, O. (2010): Vom Versagen der Ratingagenturen, in: Süddeutsche Zeitung vom 12.08.2010, S. 16.
- Everling, O. (2007): Wesen und Bedeutung des Finanzratings, in: Achleitner, A.-K., Everling, O. und Niggemann, K. (Hrsg.): Finanzrating: Gestaltungsmöglichkeiten zur Verbesserung der Bonität, S. 3-14, Wiesbaden.
- Everling, O. (2004a): Externes Rating, in: Das Wirtschaftsstudium, Heft 2/2004, S. 179.
- Everling, O. (2004b): Einfluss von Rechnungslegungsstandards auf Ratings. Grenzen des Window Dressings, in: Accounting, Heft 7/2004, S. 4-6.
- Everling, O. (2004c): Rating an der Schnittstelle zwischen Bank und Kunde, in: Banken und Sparkassen, Heft 3/2004, S. 14.
- Everling, O. (2003a): Rating für den Mittelstand, in: Kienbaum, J. und Börmer, C. (Hrsg.): Neue Finanzierungswege für den Mittelstand: Von der Notwendigkeit zu den Gestaltungsformen, S. 165-188, Wiesbaden.
- Everling, O. (2003b): Controlling und Rating, in: Achleitner, A.-K. und Bassen, A. (Hrsg.): Controlling von jungen Unternehmen, S. 329-356, Stuttgart.
- Everling, O. (2002a): Rating rechtfertigt höheren Zinsanspruch der Sparkassen, in: Kredit & Rating Praxis, Heft 2/2002, S. 4-5.
- Everling, O. (2002b): Wie externes Rating bei Kreditverhandlungen mit Banken hilft, in: Industrie aktuell, Heft 1/2002, S. 13-14.
- Everling, O. (2001): Mehr Transparenz durch Basel II. Rating liefert Informationen über Zukunftsfähigkeit, in: Sparkassenzeitung, Heft 17/2001, S. 16-17.
- Everling, O. (2000): Das Rating, in: Das Wirtschaftsstudium, Heft 5/2000, S. 673-676.
- Everling, O. (1991): Kreditwürdigkeitsprüfung. Wie unterscheiden sich Rating und Bonitätsprüfung, in: Kreditpraxis, Heft 5/1991, S. 19-22.

Literaturverzeichnis

- Everling, O. und Heinke, V. (2001): Empirische Analyse des Zusammenhangs von Bonitätsrisikoprämie und Rating, in: Schierenbeck, H., Rolfes, B. und Schüller, S. (Hrsg.): Handbuch Bankcontrolling, S. 733-758, Wiesbaden, 2. überarbeitete und erweiterte Auflage.
- Everling, O. und Leyder, M.-J. (2007): Rating-Software im Überblick, in: Gleißner, W. und Everling, O. (Hrsg.): Rating-Software. Welche Produkte nutzen wem?, S. 103-130, München.
- Everling, O. und Trieu, M. (2007a): Ratingagenturen weltweit, in: Büschgen, H. und Everling, O. (Hrsg.): Handbuch Rating, S. 95-116, Wiesbaden, 2. aktualisierte und erweiterte Auflage.
- Everling, O. und Trieu, M. (2007b): Rating, in: Achleitner, A.-K., Pöllath, R. und Stahl, E. (Hrsg.): Finanzierung von Sozialunternehmen: Konzepte zur finanziellen Unterstützung, S. 277-288, Stuttgart.
- Federmann, R. (2010): Bilanzierung nach Handelsrecht, Steuerrecht und IAS/IFRS, Berlin, 12. völlig neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage.
- Feidicker, M. (1992): Kreditwürdigkeitsprüfung. Entwicklung eines Bonitätsindikators, in: Baetge, J. (Hrsg.): Schriften des Instituts für Revisionswesen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, Düsseldorf.
- Findeisen, K.-D. (1997): Die Bilanzierung von Leasingverträgen nach den Vorschriften des International Accounting Standards Committee, in: Recht der Internationalen Wirtschaft, Heft 10/1997, S. 838-847.
- Fink, C. und Mannsperger, S. (2010): Herausforderungen bei der BilMoG-Umstellung – Bilanzierungsbezogene Fragen beim Umstieg auf das neue Bilanzrecht, in: Unternehmenssteuern und Bilanzen, Heft 10/2010, S. 375-382.
- Fischer, T. und Klöpfer, E. (2006): Bilanzpolitik nach IFRS: Sind die IFRS objektiver als das HGB, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, Heft 12/2006, S. 709-719.
- Flume, W. (1973): Die Frage der bilanziellen Behandlung von Leasing-Verhältnissen, in: Der Betrieb, Heft 34/1973, S. 1661-1667.
- Follmann, D. (2007): Basel II und Solvency II. Aufsichtsmodelle im Vergleich, Berlin.

- Freiberg, J. (2010a): Vorzeitige Beendigung der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen (hedge accounting), in: Praxis der internationalen Rechnungslegung, Heft 9/2010, S. 264-268.
- Freiberg, J. (2010b): Zweifel an der Saldierungsfähigkeit von Planvermögen nach IFRS, in: Praxis der internationalen Rechnungslegung, Heft 6/2010, S. 178-182.
- Freiberg, J. (2007): Hedging vs. Hedge accounting – Sicherungsgeschäfte aus ökonomischer und bilanzieller Perspektive, in: Praxis der internationalen Rechnungslegung, Heft 2/2007, S. 54-56.
- Freiberg, J. (2005): Der Niederstwert bei Vorräten, in: Praxis der internationalen Rechnungslegung, Heft 4/2005, S. 62-63.
- Frère, E. und Reuse, S. (2009): Die wirklichen Auswirkungen von Basel II. Interne und externe Ratings im Kontext der Finanzmarktkrise, in: Controller-Magazin, Heft 2/2009, S. 15-21.
- Fuchs, M. (1996): Leasingverhältnisse nach den International Accounting Standards, in: Der Betrieb, Heft 37/1996, S. 1833-1838.
- Füser, K. und Heidusch, M. (2002): Rating – Einfach und schnell zur erstklassigen Positionierung Ihres Unternehmens, München.
- Gabele, E. und Kroll, M. (1991): Grundlagen des Immobilien-Leasing, in: Der Betrieb, Heft 5/1991, S. 241-248.
- Gassen, J., Pierk, J. und Weil, M. (2011): Pensionsrückstellungen nach dem BilMoG - Erste empirische Evidenz, in: Der Betrieb, Heft 19/2011, S. 1061-1067.
- Gaumert, U. (2003): Vorteil internes Rating. Standardansatz oder interner Rating-Ansatz?, in: Rating Aktuell, Heft 3/2003, S. 46-49.
- Gemünden, H. (2000): Defizite der statistischen Insolvenzdiagnose, in: Hauschild, J. und Leker, J. (Hrsg.): Krisendiagnose durch Bilanzanalyse, Köln, 2. neu bearbeitete und erweiterte Auflage, S. 144-167.
- Gerdsmeier, S. und Krob, B. (1994): Kundenindividuelle Bepreisung des Ausfallrisikos mit dem Optionspreismodell, in: Die Bank, Heft 8/1994, S. 469-475.

Literaturverzeichnis

- Glaum, M. (1997): Die Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach HGB, US-GAAP und IAS: Neuere Entwicklungen, in: Der Betrieb, Heft 33/1997, S. 1625-1632.
- Glaum, M. und Klöcker, A. (2008): Hedge Accounting nach IAS 39 in der Praxis, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, Heft 6/2008, S. 329-340.
- Gleißner, W. (2010): Unternehmenswert, Rating und Risiko, in: Die Wirtschaftsprüfung, Heft 14/2010, S. 735-743.
- Gleißner, W. (2009): Ratingprognose, Solvenzttest und Rating-Impact-Analyse, in: Kredit & Rating Praxis, Heft 3/2009, S. 38-40.
- Gleißner, W. (2007): In Maßen, nicht im Massen – Solvenzttests sollen zukünftig die Höhe von Entnahmen begrenzen, in: FINANCE, Heft 10/2007, S. 38-39.
- Gleißner, W. und Füser, K. (2003): Leitfaden Rating, München, 2. überarbeitete und verbesserte Auflage.
- Gleißner, W. und Heyd, R. (2006): Rechnungslegung nach IFRS – Konsequenzen für Rating und Risikomanagement, in: Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung, Heft 2/2006, S. 103-112.
- Göller, K. (2008): Kauf, Miete und Leasing nach International Financial Reporting Standards (IFRS), in: Börner, C., Everling, O. und Soethe, R. (Hrsg.): Kauf, Miete und Leasing im Rating: Finanzierungswege langlebiger Wirtschaftsgüter sicher beurteilen, S. 119-152, Wiesbaden.
- Göllert, K. und Ukatz, K. (2008): Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) und Monitoring der Kundenbonität, in: Bank-Praktiker, Heft 11/2008, S. 510-518.
- Goldberg, R. (2008): Vorteilsvergleich von Finance-Leasing und Operating-Leasing, in: Börner, C., Everling, O. und Soethe, R. (Hrsg.): Kauf, Miete und Leasing im Rating: Finanzierungswege langlebiger Wirtschaftsgüter sicher beurteilen, S. 33-46, Wiesbaden.
- Graalman, B. (2007): Verfahren und Prozesse des Finanzratings, in: Achleitner, A.-K., Everling, O. und Niggemann, K. (Hrsg.): Finanzrating: Gestaltungsmöglichkeiten zur Verbesserung der Bonität, S. 55-80, Wiesbaden.

- Graalmann, B. und Hirschmann, S. (2004): Basel II und die Folgen für kleine und mittlere Unternehmen, in: Banking and Information Technology, Heft 3/2004, S. 55-62.
- Graumann, M. und Sundheimer, H. (2003): Rating im Mittelstand – Teil C: Quantitative Methoden, in: Zeitschrift zu Buchführung, Bilanzierung und Kostenrechnung, Heft 15/2003, S. 723-728.
- Gräfer, H. und Köhler, A. (1997): Die Bilanzierung von Wertpapieren und Unternehmensanteilen, in: Zeitschrift zu Buchführung, Bilanzierung und Kostenrechnung, Heft 2/1997, S. 73-81.
- Gräfer, H. und Schneider, G. (2010): Bilanzanalyse, Herne, 11. vollständig überarbeitete Auflage.
- Groh, C. (2005): Bilanzierung nach IAS/IFRS im deutschen Mittelstand als Grundlage der Jahresabschlussanalyse im Rahmen des Bilanzratings nach Basel II, München.
- Große, J.-V. (2010): Ablösung von IAS 39 – Implikationen für das hedge accounting, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, Heft 4/2010, S. 191-200.
- Große, J.-V. (2007): Die Problematik des Hedge Accounting nach IAS 39, Köln.
- Grottke, M. (2009): Der Solvenzttest: (k)eine sinnvolle Alternative zur Kapitalerhaltung? Eine kritische Analyse, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, Heft 6/2009, S. 353-362.
- Grunwald, E. und Grunwald, S. (2001): Bonitätsanalyse im Firmenkundengeschäft, Stuttgart, 2. aktualisierte, überarbeitete und erweiterte Auflage.
- Guthoff, M. (2006): IFRS und Mittelstandsrating der Banken. Erhöhen IFRS-Abschlüsse die Qualität der Bilanz- und Finanzanalyse?, in: Winkeljohann, N. und Herzig, N. (Hrsg.): IFRS für den Mittelstand: Perspektiven – Anwendung – Praxisberichte, S. 179-194, Stuttgart.
- Haaker, A. (2009): Zur Zukunft der Kapitalerhaltung – IFRS und Solvenzttest statt HGB-Abschluss?, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen, Heft 3/2009, S. 198-218.

Literaturverzeichnis

- Hackenberger, J. (2007): Sicherungsbeziehungen im IFRS-Abschluss, in: Praxis der internationalen Rechnungslegung, Heft 10/2007, S. 267-275.
- Hagemann, T., Oecking, S. und Wunsch, U. (2010): Pensionsverpflichtungen nach dem BilMoG – und was das IDW dazu zu sagen hat, in: Der Betrieb, Heft 19/2010, S. 1021-1027.
- Hahn, V. (2006): Kein Vergleich. Auswirkungen einer IFRS-Umstellung auf das Kreditrating von Mittelständlern, in: BankInformation, Heft 12/2006, S. 74-77.
- Haller, A., Ernstberger, J. und Froschhammer, M. (2009): Die Auswirkungen der verpflichtenden Umstellung der Rechnungslegung von HGB auf IFRS – Eine empirische Analyse, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, Heft 5/2009, S. 267-278.
- Haller, A., Froschhammer, M. und Groß, T. (2010): Die Bilanzierung von Entwicklungskosten nach IFRS bei deutschen börsennotierten Unternehmen – eine empirische Analyse, in: Der Betrieb, Heft 13/2010, S. 681-689.
- Haller, A., Löffelmann, J., Beiersdorf, K., Bolin, M., Etzel, B. und Haussmann, K. (2008): Rechnungslegung aus Sicht von Kreditinstituten als Rechnungslegungsadressaten, in: Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V. und Universität Regensburg (Hrsg.): Rechnungslegung aus Sicht von Kreditinstituten als Rechnungslegungsadressaten, http://www.standardsetter.de/drsc/docs/press_releases/081218_DRSC_Bankenstudie_website.pdf, Download vom 11.08.2011.
- Haller, A., Löffelmann, J. und Etzel, B. (2009): BilMoG und Adressatenbedürfnisse - Empirische Erkenntnisse über die Einschätzungen von Kreditinstituten, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, Heft 4/2009, S. 216-226.
- Hardes, W. (1984): Bilanzpolitik mit Pensionsrückstellungen, in: Aschoff, C. und Müller-Bader, P. (Hrsg.): Betriebswirtschaftliche Forschungsbeiträge, Band 9, München.
- Harms, J. und Marx, F. (2006): Bilanzrecht in Fällen, Herne/Berlin, 8. vollständig überarbeitete Auflage.
- Hartmann-Wendels, T. (2009): Internationale Leasing-Bilanzierung im Umbruch, in: Zeitschrift für das Kreditwesen, Heft 21/2009, S. 1068-1070.

- Hartmann, W. und Schwarzhaupt, O. (2007): Die Bedeutung des Ratings im Bankkreditgeschäft, in: Büschgen, H. und Everling, O. (Hrsg.): Handbuch Rating, S. 25-46, Wiesbaden, 2. aktualisierte und erweiterte Auflage.
- Hartmann, W. und Schwarzhaupt, O. (2005): Rating-Skala IFD. Transparenz in der Mittelstandsfinanzierung, in: Rating Aktuell, Heft 1/2005, S. 20-24.
- Hauschildt, J. (1988): Krisendiagnose durch Bilanzanalyse, Köln.
- Hauschildt, J., Leker, J. und Clausen, S. (2000): Krisendiagnose von Bauunternehmen, in: Hauschildt, J. und Leker, J. (Hrsg.): Krisendiagnose durch Bilanzanalyse, S. 269-291, Köln, 2. Auflage.
- Hauschild, J., Leker, J. und Mensel, N. (2000): Der Cash Flow als Krisenindikator, in: Hauschildt, J. und Leker, J. (Hrsg.): Krisendiagnose durch Bilanzanalyse, S. 49-70, Köln, 2. Auflage.
- Hayn, S. und Graf Waldersee, G. (2006): IFRS/US-GAAP/HGB im Vergleich. Synoptische Darstellung für den Einzel- und Konzernabschluss, Stuttgart, 6. überarbeitete Auflage.
- Helke, I., Wiechens, G. und Klaus, A. (2009): Zur Umsetzung der HGB-Modernisierung durch das BilMoG: Die Bilanzierung von Finanzinstrumenten, in: Der Betrieb, Heft 23/2009, Beilage 5, S. 30-37.
- Henkel, N.-F. und Krenzer, T. (2009): Zurechnung von Vermögensgegenständen anhand des wirtschaftlichen Eigentums gem. § 246 Abs. 1 HGB n. F. (BilMoG), in: Unternehmenssteuern und Bilanzen, Heft 13/2009, S. 492-495.
- Heno, R. (2010): Jahresabschluss nach Handelsrecht, Steuerrecht und internationalen Standards (IFRS), Heidelberg, 6. überarbeitete Auflage.
- Heyd, R. und Lutz-Ingold, M. (2005): Immaterielle Vermögenswerte und Goodwill nach IFRS: Bewertung, Bilanzierung und Berichterstattung, München.
- Hillmer, H.-J. (2007): Rechnungslegung und Kapitalerhaltung, in: Zeitschrift für Corporate Governance, Heft 3/2007, S. 138-140.
- Hölzer, K. (2004): Rethinking the Credit Process – neue Wege bei der Kreditprozessgestaltung (I), in: Die Bank, Heft 4/2004, S. 234-238.

Literaturverzeichnis

- Hoffmann, W.-D. (2010a): Kommentar zu § 13 Immaterielle Vermögenswerte, in: Lüdenbach, N. und Hoffmann, W.-D. (Hrsg.): Haufe IFRS-Kommentar, S. 517-579, Freiburg, 8. Auflage.
- Hoffmann, W.-D. (2010b): Kommentar zu § 21 Rückstellungen, Verbindlichkeiten, in: Lüdenbach, N. und Hoffmann, W.-D. (Hrsg.): Haufe IFRS-Kommentar, S. 909-1003, Freiburg, 8. Auflage.
- Hommel, M. und Wüstemann, J. (2006): Synopse der Rechnungslegung nach HGB und IFRS. Eine qualitative Gegenüberstellung, München.
- Huber, A. und Simmert, D. (2007): Gestaltungsmöglichkeiten zur Verbesserung des Finanzratings, in: Achleitner, A.-K., Everling, O. und Niggemann, K. (Hrsg.): Finanzrating: Gestaltungsmöglichkeiten zur Verbesserung der Bonität, S. 167-196, Wiesbaden.
- Hüttche, T. (2005): Typologische Bilanzanalyse: Qualitative Auswertung von IFRS-Abschlüssen, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, Heft 7-8/2005, S. 318-323.
- Hundt, I., Neitz, B. und Grabau, F.-R. (2003): Rating als Chance für kleine und mittlere Unternehmen, München.
- Hung, M. und Subramanyam, K. (2007): Financial statement effects of adopting international accounting standards: the case of Germany, In: Review of Accounting Studies, Vol. 12/2007, S. 623-657.
- Initiative Finanzstandort Deutschland (IFD) (2010): Rating Broschüre, München, 2. Auflage, http://www.finanzstandort.de/fileadmin/IFD_Dateien/IFD_Publikation_Rating_Broschuere.pdf, Download vom 27.12.2010.
- Int-Veen, T. (2007): RatingCheck Kennzahlen, Stuttgart, 2. bearbeitete Auflage.
- Int-Veen, T. und Suermann, J. (2009): Kennzahlen (EBIL-Auswertungslisten 5 und 9), in: Riebell, C. (Hrsg.): Die Praxis der Bilanzauswertung, S. 33-81, Stuttgart, 9. überarbeitete Auflage.
- Jansen, S. (2001): Bankinterne Ratingansätze im Firmenkundengeschäft, in: Rolfes, B. und Schierenbeck, H. (Hrsg.): Ausfallrisiken. Quantifizierung, Bepreisung und Steuerung, S. 95-125, Frankfurt.

- Jebens, C. (2003): Was bringen die IFRS oder IAS dem Mittelstand?, in: Der Betrieb, Heft 44/2003, S. 2345-2350.
- Jerzembek, L. und Siegler, J. (2010): Aufbereitung und Analyse von BilMoG-Abschlüssen aus Bankensicht, in: Fink, C., Schultze, W. und Winkeljohann, N. (Hrsg.): Bilanzpolitik und Bilanzanalyse nach neuem Handelsrecht, S. 371-398, Stuttgart.
- Joppe, J. (2002): Wenn Banken raten, in: Handelsblatt vom 14.01.2002, <http://www.handelsblatt.com/archiv/wenn-banken-raten;493503>, Download vom 09.03.2009.
- Kahle, H. (2002): Bilanzieller Gläubigerschutz und internationale Rechnungslegungsstandards, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, Heft 7/2002, S. 695-711.
- Kayser, G. und Kokalj, L. (2002): Mittelständische Unternehmen in Deutschland - Anmerkungen zur Finanzierung nach Basel II, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, Heft 3-4/2002, S. 112-116.
- Kehrel, U., Leker, J., Mahlstedt, D. und Trustorff, J.-H. (2009): Effekte der IFRS-Rechnungslegung auf das Bilanzrating, in: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung, Heft 5/2009, S. 283-309.
- Keller, B. und Gütlbauer, E. (2011): Der Komponentenansatz als teilweiser Ersatz für die Abschaffung der Aufwandsrückstellung durch das BilMoG, in: Unternehmensteuern und Bilanzen, Heft 1/2011, S. 11-13.
- Kessler, H. (2010a): Abschlussanalyse nach IFRS und HGB. Grundlagen und immaterielles Vermögen, in: Praxis der internationalen Rechnungslegung, Heft 2/2010, S. 33-41.
- Kessler, H. (2010b): Internationale Abschlussanalyse –Eliminierung der Auswirkungen von Wahlrechten bei Pensionsverpflichtungen, in: Praxis der internationalen Rechnungslegung, Heft 3/2010, S. 72-79.
- Kessler, H., Leinen, M. und Paulus, B. (2009): Das BilMoG und die latenten Steuern (Teil 1), in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, Heft 12/2009, S. 716-728.

Literaturverzeichnis

- Kirsch, H. (2010): Percentage-of-Completion-Methode nach IFRS. Bilanzierung langfristiger Fertigung, in: Zeitschrift zu Buchführung, Bilanzierung und Kostenrechnung, Heft 7/2010, S. 322-331.
- Kirsch, H. (2009): Positionierung der Bilanzierungsvorschriften des BilMoG im Verhältnis zu IFRS, in: Praxis der internationalen Rechnungslegung, Heft 7/2009, S. 185-191.
- Kirsch, H. (2006a): Sale-and-Leaseback-Vorgänge in Bilanz und GuV, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, Heft 3/2006, S. 220-226.
- Kirsch, H. (2006b): Bewertung von Fertigungsaufträgen nach der Percentage-of-Completion-Methode, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, Heft 1/2006, S. 52-58.
- Kirsch, H. und Kurz, L. (2008): Pensionsrückstellungen nach IFRS – Eine kritische Analyse der Bilanzierung versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste, in: Müller, S., Freidank, C.-C. und Wulf, I. (Hrsg.): Controlling und Rechnungslegung: Aktuelle Entwicklungen in Wissenschaft und Praxis, S. 439-453, Wiesbaden.
- Klein, K. (2008): Basel II – Messung operationeller Risiken, Köln.
- Klenke, T., Krall, K. und Schmidt, J. (2007): Ratingermittlung für Spezialfinanzierungen, in: Büschgen, H. und Everling, O. (Hrsg.): Handbuch Rating, S. 567-585, Wiesbaden, 2. aktualisierte und erweiterte Auflage.
- Kley, C. (2003): Mittelstands-Rating. Externe Credit Ratings und die Finanzierung mittelständischer Unternehmen, Wiesbaden.
- Klöpfer, E. (2006): Bilanzpolitisches Gestaltungspotenzial bei der Umstellung der Rechnungslegung von HGB auf IFRS, Hamburg.
- Knortz, G. (2003): Auslagerung von Pensionsverpflichtungen aus der Bilanz, in: Der Betrieb, Heft 45/2003, S. 2399-2401.
- Köhler, A. (1997): Bilanzierung derivativer Finanzinstrumente – Grundlagen und aktuelle Entwicklungen, in: Zeitschrift zu Buchführung, Bilanzierung und Kostenrechnung, Heft 10/1997, S. 501-510.

- Köhlertz, K. (1989): Die Bilanzierung von Leasing, in: Beschorner, D. und Heinhold, M. (Hrsg.): Hochschulschriften zur Betriebswirtschaftslehre, Band 69, München.
- Kolb, S., Neubeck, G. und Bauschus, L. (2011): Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen bei Vorliegen von Deckungsvermögen. Alternativen im und nach dem Übergang auf das BilMoG, in: Unternehmenssteuern und Bilanzen, Heft 2/2011, S. 57-67.
- Kopatschek, M., Struffert, R. und Wolfgarten, W. (2010a): Bilanzielle Abbildung von Bewertungseinheiten nach BilMoG. Auslegungsfragen und Praxisbeispiele – Teil 1, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, Heft 5/2010, S. 272-279.
- Kopatschek, M., Struffert, R. und Wolfgarten, W. (2010b): Bilanzielle Abbildung von Bewertungseinheiten nach BilMoG. Auslegungsfragen und Praxisbeispiele – Teil 2, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, Heft 6/2010, S. 328-352.
- Krain, T. (2008): Rechenparameter im PoC-Verfahren nach IAS 11, in: Praxis der internationalen Rechnungslegung, Heft 4/2008, S. 120-125.
- Krapf, J. und Schürmann, J. (2008): Solvenzttest. Ausschüttungsbemessung und Gläubigerschutz, Berlin.
- Krißgau, S. (2011): Wesentliche Änderungen im Einzelabschluss durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG), München.
- Kübler, F. (1995): Institutioneller Gläubigerschutz oder Kapitalmarkttransparenz?, in: Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht, Heft 5/1995, S. 550-566.
- Künkele, K. und Zwirner, C. (2009): Auswirkungen der Finanzmarktkrise auf den handelsrechtlichen Jahresabschluss: Bilanzpolitik versus Vorsichtsprinzip, in: Unternehmenssteuern und Bilanzen, Heft 5/2009, S. 188-194.
- Küting, K. (2008): Die Bedeutung immaterieller Vermögenswerte in der deutschen IFRS-Bilanzierungspraxis, in: Praxis der internationalen Rechnungslegung, Heft 10/2008, S. 315-323.
- Küting, K. (2006): Der Stellenwert der Bilanzanalyse und Bilanzpolitik im HGB- und IFRS-Bilanzrecht, in: Der Betrieb, Heft 51-52/2006, S. 2753-2762.

Literaturverzeichnis

- Küting, K. (2005): Erkennung von Unternehmenskrisen anhand der angewandten Bilanzpolitik. Die angewandte Bilanzpolitik als Krisenindikator, in: Controlling, Heft 4-5/2005, S. 223-231.
- Küting, K. und Gattung, A. (2006): Der Principle Override nach IFRS – vom Mythos einer fairen Rechnungslegung (Teil A), in: Praxis der internationalen Rechnungslegung, Heft 3/2006, S. 33-37.
- Küting, K., Hellen, H.-H. und Brakensiek, S. (1998): Leasing in der nationalen und internationalen Bilanzierung. Eine vergleichende Darstellung unter Berücksichtigung neuer Ansätze, in: Betriebs-Berater, Heft 28-29/1998, S. 1465-1473.
- Küting, K. und Kessler, H. (2007): Rückbauverpflichtungen im Spiegel der nationalen und internationalen Bilanzierung, in: Praxis der internationalen Rechnungslegung, Heft 11/2007, S. 308-314.
- Küting, K. und Keßler, M. (2006): Pensionsrückstellungen nach HGB und IFRS: Die Bilanzierung versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, Heft 3/2006, S. 192-206.
- Küting, K., Keßler, M. und Seel, C. (2010): Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen im DAX 30 – Sind die IFRS ein geeignetes Vorbild für das HGB?, in: Betriebs-Berater, Heft 32/2010, S. 1907-1912.
- Küting, K. und Koch, C. (2007a): Das Sale-and-Lease-back-Verfahren im Jahresabschluss des Verkäufers/Leasingnehmers nach HGB und IFRS, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, Heft 10/2007, S. 533-541.
- Küting, K. und Koch, C. (2007b): Das Sale-and-Lease-back-Verfahren im Jahresabschluss des Verkäufers/Leasingnehmers nach HGB und IFRS, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, Heft 11/2007, S. 607-619.
- Küting, K., Ranker, D. und Wohlgemuth, F. (2004): Auswirkungen von Basel II auf die Rechnungslegung, in: FinanzBetrieb, Heft 2/2004, S. 93-104.
- Küting, K. und Weber, C.-P. (2010): Der Konzernabschluss, Stuttgart, 12. völlig neu bearbeitete Auflage.
- Küting, K. und Weber, C.-P. (2009): Die Bilanzanalyse, Stuttgart, 9. überarbeitete Auflage.

- Küting, K. und Wohlgemuth, F. (2004), Möglichkeiten und Grenzen der internationalen Bilanzanalyse, in: Deutsches Steuerrecht, Beihefter zu Heft 48/2004, Seite 1-19.
- Küting, K. und Zwirner, C. (2007a): Quantitative Auswirkungen der IFRS-Rechnungslegung auf das Bilanzbild in Deutschland, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, Heft 02/2007, Seite 92-102.
- Küting, K. und Zwirner, C. (2007b): Analyse quantitativer Reinvermögenseffekte durch die Anwendung der IFRS, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, Heft 03/2007, S. 142-154.
- Kuntz, U. (2006): Risikoadjustierte Kreditpolitik aus der Sicht einer Sparkasse, in: Kürble, G. und Reichling, H. (Hrsg.): Rating und Kapitalanlage in schwierigen Zeiten, S. 137-150, Karlsruhe.
- Kurtz, M. (2002): Verbuchung von Leasinggeschäften, in: Zeitschrift zu Buchführung, Bilanzierung und Kostenrechnung, Heft 1/2002, S. 1269-1280.
- Lachnit, L. (2004): Bilanzanalyse, Wiesbaden.
- Lachnit, L. und Müller, S. (2005): Internationalisierung der Rechnungslegung und Ratingsysteme der Kreditinstitute, in: Müller, S., Jöhnk, T. und Bruns, A. (Hrsg.): Beiträge zum Finanz-, Rechnungs- und Bankwesen. Stand und Perspektiven, S. 221-239, Wiesbaden.
- Lachnit, L. und Müller, S. (2004): Bilanzanalytische Behandlung von Pensionsverpflichtungen, in: Der Betrieb, Heft 10/2004, S. 497-506.
- Lachnit, L. und Wulf, I. (2010): Auswirkungen des BilMoG auf die Abschlussanalyse, in: Unternehmenssteuern und Bilanzen, Heft 18/2010, S. 687-695.
- Lachnit, L. und Wulf, I. (2009): Jahresabschlussanalyse, in: Hofbauer, M., Kupsch, P., Scherrer, G. und Grewe, W. (Hrsg.): Bonner Handbuch der Rechnungslegung, S. 1-147, 2. Auflage, 47. Ergänzungslieferung, Bonn.
- Leker, J., Mahlstedt, D. und Kehrel, U. (2008): Auswirkungen der IFRS-Rechnungslegungsumstellung auf das Jahresabschlussbild, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, Heft 6/2008, S. 379-387.

Literaturverzeichnis

- Leker, J. und Schewe, G. (1998): Beurteilung des Kreditausfallrisikos im Firmenkundengeschäft der Banken, in: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung, Heft 10/1998, S. 877-891.
- Lembke, M. (2007): Bilanzpolitik im Einzelabschluss nach HGB und IAS/IFRS im Vergleich, Bremen/Hamburg.
- Lienau, A. (2008): Gläubigerschutz durch Solvency Tests auf der Basis eines IFRS-Abschlusses, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, Heft 2/2008, S. 79-88.
- Loitz, R. (2008): Latente Steuern nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG), in: Der Betrieb, Heft 6/2008, S. 249-256.
- Lübbering, B., Niestrath, C. und Thiede, K. (2010): Rating – Herausforderung und Chance zugleich, Stuttgart.
- Lüdenbach, N. (2010a): Kommentar zu § 18 Fertigungsaufträge, in: Lüdenbach, N. und Hoffmann, W.-D. (Hrsg.): Haufe IFRS-Kommentar, S. 804-849, Freiburg, 8. Auflage.
- Lüdenbach, N. (2010b): Kommentar zu § 28 Finanzinstrumente, in: Lüdenbach, N. und Hoffmann, W.-D. (Hrsg.): Haufe IFRS-Kommentar, S. 1428-1615, Freiburg, 8. Auflage.
- Lüdenbach, N. (2010c): Kommentar zu § 2 Darstellung des Abschlusses, in: Lüdenbach, N. und Hoffmann, W.-D. (Hrsg.): Haufe IFRS-Kommentar, S. 79-124, Freiburg, 8. Auflage.
- Lüdenbach, N. (2009): Brutto- vs. Nettodarstellung bei Bilanzierung von Sicherungszusammenhängen, in: Unternehmenssteuern und Bilanzen, Heft 18/2009, S. 694-695.
- Lüdenbach, N. (2003): International Accounting Standards. Der Ratgeber zur erfolgreichen Umstellung von HGB auf IAS/IFRS, Freiburg, 2. überarbeitete und erweiterte Auflage.
- Lüdenbach, N. und Freiberg, J. (2010a): Handelsbilanzielle Bewertungseinheiten nach IDW ERS HFA 35 unter Berücksichtigung der steuerbilanziellen Konsequenzen, in: BetriebsBerater, Heft 44/2010, S. 2683-2688.
- Lüdenbach, N. und Freiberg, J. (2010b): Kommentar zu § 15 Leasing, in: Lüdenbach, N. und Hoffmann, W.-D. (Hrsg.): Haufe IFRS-Kommentar, S. 601-720, Freiburg, 8. Auflage.

- Lüdenbach, N. und Hoffmann, W.-D. (2009): Die wichtigsten Änderungen der HGB-Rechnungslegung durch das BilMoG, in: Unternehmenssteuern und Bilanzen, Heft 8/2009, S. 287-316.
- Lüdenbach, N. und Prusaczyk, P. (2004): Bilanzierung von „In-Process Research and Development“ beim Unternehmenserwerb nach IFRS und US-GAAP, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, Heft 10/2004, S. 415-422.
- Lühn, M. (2009): Bilanzierung derivativer Finanzinstrumente nach IFRS und HGB, in: Praxis der internationalen Rechnungslegung, Heft 4/2009, S. 103-108.
- Mahlstedt, D. (2008): IFRS und Bilanzrating, Köln.
- Manns, T. (2010): Basel III und CRD IV: Sinnvolle Antwort auf die Finanzmarktkrise, in: Risiko Manager, Heft 13/2010, S. 16-23.
- Massenberg, H.-J. und Borchardt, A. (2007): Rating und Rechnungslegung im Mittelstand, in: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis, Heft 4/2007, S. 346-358.
- Meissmer, V. (2010): Verbriefung von Handelsforderungen – oder wie eine intelligente Finanzierungsform unter die Mühlsteine von CRD und Basel III gerät, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, Heft 19/2010, S. 35-37.
- Mellwig, W. und Weinstock, M. (1996): Die Zurechnung von mobilen Leasingobjekten nach deutschem Handelsrecht und den Vorschriften des IASC, in: Der Betrieb, Heft 47/1996, S. 2345-2353.
- Merschmeyer, M. (2005): Die Kapitalschutzfunktion des Jahresabschlusses und Übernahme der IAS/IFRS für die Einzelbilanz, Frankfurt.
- Meyer, M., Loitz, R., Quella, J.-O. und Zerwas, P. (2009): Latente Steuern. Bewertung, Bilanzierung, Beratung, Wiesbaden.
- Miller, T. (2009): Die Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen nach HGB, IFRS und SME-IFRS, Hamburg.
- Mindermann, T. (2010): Der Ansatz immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens. Änderungen nach BilMoG, in: Unternehmenssteuern und Bilanzen, Heft 17/2010, S. 658-660.

Literaturverzeichnis

- Moser, U. (2008): Bilanzierung von F&E-Aktivitäten nach IFRS, in: Schmeisser, W., Mohnkopf, H., Hartmann, M. und Metze, G. (Hrsg.): Innovationserfolgsrechnung, S. 181-219, Berlin.
- Moya, S. und Oliveras, E. (2006): Voluntary Adoption of IFRS in Germany: A Regulatory Impact Study, in: Corporate Ownership & Control, Vol. 3/2006, S. 138-147.
- Muche, T. (2007): Ein stochastisches Modell zur Insolvenzprognose auf der Basis von Jahresabschlussdaten, in: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis, Heft 4/2007, S. 376-399.
- Müller, A. (2002), Rating und § 18 KWG – Teil A: Grundlagen, in: Unternehmenssteuern und Bilanzen, Heft 1/2002, S. 1-6.
- Müller, S. (2008): IFRS: Fremdkapital, in: Müller, S. (Hrsg.): IFRS Best Practice, Band 6, Berlin.
- Müller, S. (2007): IFRS: Grundlagen und Erstanwendung. Gestaltung und Auswirkungen der Umstellung, in: Müller, S. (Hrsg.): IFRS Best Practice, Band 1, Berlin.
- Müller, S. (2003): Probleme bei der Abbildung der betrieblichen Altersversorgung in Rechnungslegungssystemen, in: Die Wirtschaftsprüfung, Heft 4/2003, S. 163-174.
- Müller, S., Brackschulze, K. und Ordemann, T. (2005): Anforderungen an mittelständische Unternehmen im Rahmen der Kreditvergabe – Theoretische Grundüberlegungen und empirische Befunde, in: Müller, S., Jöhnk, T. und Bruns, A. (Hrsg.): Beiträge zum Finanz-, Rechnungs- und Bankwesen. Stand und Perspektiven, S. 115-134, Wiesbaden.
- Müller, S. und Kreipl, M. (2010): Die Veränderung des abschlusspolitischen Potenzials durch das BilMoG im Lichte der Entscheidungsnützlichkeit der Rechnungslegung, in: Zeitschrift für Planung & Unternehmenssteuerung, Heft 4/2010, S. 313-329.
- Müller, S. und Reinke, J. (2008): Empirische Analyse der IFRS-Erstanwendung, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, Heft 1/2008, S. 26-35.
- Müller, S., Reinke, J. und Weller, N. (2008a): Abbildung von Pensionsverpflichtungen in deutschen Jahresabschlüssen und aktuelle Änderungsvorschläge, in: Praxis der internationalen Rechnungslegung, Heft 9/2008, S. 287-292.

- Müller, S., Reinke, J. und Weller, N. (2008b): Empirische Analyse der Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen bei IFRS-Anwendern im DAX30, MDAX und SDAX, in: Praxis der internationalen Rechnungslegung, Heft 11/2008, S. 351-355.
- Müller S. und Wulf, I. (2009): Bilanztraining, Freiburg u. a., 11. Auflage.
- Müller, S. und Wulf, I. (2008): Abbildung von Pensionsverpflichtungen nach dem BilMoG und was von IFRS-Anwendern zu lernen ist, in: Accounting Heft 8/2008, S. 3-7.
- Müller S. und Wulf, I. (2005): Abschlusspolitisches Potenzial deutscher Unternehmen im Jahr 2005 unter besonderer Berücksichtigung der IFRS-Erstanwendung, in: Betriebs-Berater, Heft 23/2005, S. 1267-1273.
- Müller, S. und Wulf, I. (2001): Jahresabschlusspolitik nach HGB, IAS und US-GAAP, in: Betriebs-Berater, Heft 43/2001, S. 2206-2213.
- Müller, S. und Wulf, I. (2000): Zentrale Unterschiede einer Rechnungslegung gemäß HGB, US-GAAP und IAS, in: Lachnit, L. und Freidank, C.-C. (Hrsg.): Investororientierte Unternehmenspublizität, S. 123-162, Wiesbaden.
- Naumann, K.-P. (2007): Neukonzeption der Kapitalerhaltung und IFRS-Anwendung im Jahresabschluss?, in: Kirsch, H.-J./Thiele, S. (Hrsg.): Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung – Festschrift zum 70. Geburtstag von Jörg Baetge, S. 419-445, Düsseldorf.
- Naumann, K.-P. (2006): Das Spannungsverhältnis zwischen Relevanz und Verlässlichkeit in der Rechnungslegung – Ein Beitrag zur Fortentwicklung von HGB und IFRS, in: Rechnungslegung nach internationalen Grundsätzen, *ZfB Special Issue* 6/2006, S. 43-75, Wiesbaden.
- Nguyen, T. (2007): Bilanzielle Abbildung von Finanzderivaten und Sicherungsgeschäften. Hedge Accounting nach HGB und IAS/IFRS, in: Beschorner, D. und Dorow, W. (Hrsg.): Hochschulschriften zur Betriebswirtschaftslehre, Band 149, München.
- Niehues, M. (2001): EU-Rechnungslegungsstrategie und Gläubigerschutz, in: Die Wirtschaftsprüfung, Heft 21/2001, S. 1209-1222.
- Niestrath, C. (2006): Bonitätsbeurteilung durch Rating-Verfahren, in: Geldprofi, Heft 6/2006, S. 12-16.

Literaturverzeichnis

- Niestrath, C. und Wappler, A. (2007): Unser Rating hält Kurs, in: Sparkassen Rating und Risikosysteme GmbH (Hrsg.): Informationen zur Qualitätssicherung der Rating-Verfahren der Sparkassen-Finanzgruppe, Stuttgart.
- Nippel, P. (2004): Eigenkapitalunterlegung von Kreditrisiken bei Banken und die Auswirkungen auf die Fremdkapitalkosten von Kreditnehmern, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, Heft 3/2004, S. 199-222.
- Oehler, A. (2005): Risikomanagement, insbesondere Kreditrisikomanagement in Banken, Versicherungen und anderen Finanzintermediären – KonTraG, Basel II, Solvency II und..., in: Heidenreich, M. (Hrsg.): Europa nach der Osterweiterung: Europaforschung an der Universität Bamberg, S. 154-159, Berlin.
- Oehler, R. (2006): Auswirkungen einer IFRS-Umstellung auf das Kreditrating mittelständischer Unternehmen, in: Der Betrieb, Heft 3/2006, S. 113-119.
- Oelerich, A. (2005): Robuste Ratingverfahren. Zur Steigerung der Prognosequalität quantitativer Ratingverfahren, Wiesbaden.
- Österreichische Bundesarbeitskammer (2010): Basel III oder der Erfolg der Bankenlobby, http://www.akeuropa.eu/de/news-full.html?id=781&news_id=781&cmp_id=7, Download vom 19.07.2011.
- Paul, S. (2007): Basel II im Überblick, in: Hofmann, G. (Hrsg.), Basel II und MaRisk, S. 5-65, Frankfurt.
- Padberg, T. (2008): IFRS: Vorräte, Fertigungsaufträge, Forderungen, in: Müller, S. (Hrsg.): IFRS Best Practice, Band 4, Berlin.
- Patek, G. (2010): Bilanzielle Implikationen der handelsrechtlichen Normierung von Bewertungseinheiten, in: Der Betrieb, Heft 20/2010, S. 1077-1083.
- Peemöller, V. (2003): Grundsätze ordnungsmäßiger Rechnungslegung. Anmerkungen zum Entwurf eines Rahmenkonzeptes des DSR, in: Unternehmenssteuern und Bilanzen, Heft 5/2003, S. 211-217.
- Pellens, B., Crasselt, N. und Sellhorn, T. (2007): Solvenzttest zur Ausschüttungsbemessung – Berücksichtigung unsicherer Zukunftserwartungen, in: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung, Heft 3/2007, S. 264-283.

- Pellens, B., Fülbier, R., Gassen, J. und Sellhorn, T. (2011): Internationale Rechnungslegung, Stuttgart, 8. überarbeitete Auflage.
- Pellens, B., Jödicke, D. und Richard, M. (2005): Solvenzttests als Alternative zur bilanziellen Kapitalerhaltung, in: Der Betrieb, Heft 26-27/2005, S. 1393-1401.
- Petersen, K. und Zwirner, C. (2010): FAQ BilMoG, in: Betriebs-Berater, Heft 27/2010, S. 1651-1657.
- Petersen, K. und Zwirner, C. (2009): Rechnungslegung und Prüfung im Umbruch: Überblick über das neue deutsche Bilanzrecht, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarkt-orientierte Rechnungslegung, Heft 5/2009, S. 1-45.
- Petersen, K., Zwirner, C. und Busch, J. (2010): Forschung und Entwicklung in der Rechnungslegungspraxis, in: Praxis der internationalen Rechnungslegung, Heft 1/2010, S. 7-13.
- Petersen, K., Zwirner, C. und Froschhammer, M. (2009): Die Bilanzierung von Bewertungseinheiten nach § 254 HGB, in: Unternehmenssteuern und Bilanzen, Heft 12/2009, S. 449-456.
- Petersen, K., Zwirner, C. und Künkele, K. (2009a): Bilanzpolitik und -analyse nach neuem Recht. Auswirkungen des BilMoG auf die Aktivseite, in: Unternehmenssteuern und Bilanzen, Heft 18/2009, S. 669-678.
- Petersen, K., Zwirner, C. und Künkele, K. (2009b): Bilanzpolitik und -analyse nach neuem Recht. Auswirkungen des BilMoG auf die Passivseite, in: Unternehmenssteuern und Bilanzen, Heft 21/2009, S. 794-801.
- Philipps, H. (2011): Rechnungslegungspraxis nach BilMoG. Empirische Befunde zur Ausübung von Wahlrechten und Ermessensspielräumen im ersten Jahresabschluss nach neuem Bilanzrecht, in: Unternehmenssteuern und Bilanzen, Heft 6/2011, S. 203-209.
- Poddig, T. und Oelerich, A. (2004): Evaluierung quantitativer Ratingverfahren, in: Beyer, D. und Ortseifen, C. (Hrsg.): SAS in Hochschule und Wirtschaft: Proceedings der 8. Konferenz der SAS-Anwender in Forschung und Entwicklung (KSFE), S. 195-212.
- Pottgießer, G., Velte, P. und Weber, S. (2005): Die langfristige Auftragsfertigung nach IAS 11, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, Heft 07-08/2005, S. 310-318.

Literaturverzeichnis

- Prystawik, O. (2010): Latente Steuern nach BilMoG und IFRS – Besonderheiten bei Pensionsrückstellungen und Investmentfonds als Planvermögen, in: Der Betrieb, Heft 7/2010, S. 345-353.
- Quick, R. (2004): Bilanzierung in Fällen, Stuttgart, 2. überarbeitete und erweiterte Auflage.
- Quick, R. und Knocinski, M. (2006): Nachhaltigkeitsberichterstattung. Empirische Befunde zur Berichterstattungspraxis von HDAX-Unternehmen, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, Heft 6/2006, S. 615-650.
- Reichling, P., Bietke, D. und Henne, A. (2007): Praxishandbuch Risikomanagement und Rating, Wiesbaden, 2. überarbeitete und erweiterte Auflage.
- Reuke, J. und Weymann, C. (2008): Ratingansätze zu Kauf, Leasing oder Miete, in: Börner, C., Everling, O. und Soethe, R. (Hrsg.): Kauf, Miete und Leasing im Rating: Finanzierungswege langlebiger Wirtschaftsgüter sicher beurteilen, S. 241-254, Wiesbaden.
- Rhiel, R. (2010a): Kommentar zu § 22 Leistungen an Arbeitnehmer, Altersversorgung, in: Lüdenbach, N. und Hoffmann, W.-D. (Hrsg.): Haufe IFRS-Kommentar, S. 1007-1055, Freiburg, 8. Auflage.
- Rhiel, R. (2010b): Der Entwurf des IASB zur vereinfachten Darstellung der Pensionsrückstellungen im Jahresabschluss nach IFRS, in: Praxis der internationalen Rechnungslegung, Heft 5/2010, S. 134-137.
- Rhiel, R. (2009): Abzinsung von Pensionsverpflichtungen nach IAS 19: Sollte das Kreditrisiko der Verpflichtung berücksichtigt werden?, in: Praxis der internationalen Rechnungslegung, Heft 9/2010, S. 253-258.
- Richter, M. (2008): Bankinternes Rating aus der Sicht einer auf die Unternehmensfinanzierung spezialisierten Bank, in: Everling, O. (Hrsg.): Certified Rating Analyst, S. 51-62, München.
- Richter, N. (2004): Umstellung der Rechnungslegung auf internationale Standards gem. IFRS 1, in: Zeitschrift zu Buchführung, Bilanzierung und Kostenrechnung, Heft 8/2004, S. 845-856.

- Rittmann, M. (2009): Neuausrichtung der Versicherungsaufsicht im Rahmen von Solvency II. Implikationen und Ansatzpunkte für die Gestaltung des Risikomanagements in Versicherungsunternehmen, Wiesbaden.
- Roland, H. (2005): Charakterisierung bankinterner Ratingverfahren, in: Achleitner, A.-K. und Everling, O. (Hrsg.): Rechtsfragen im Rating. Grundlagen und Implikationen für Agenturen, Investoren und geratete Unternehmen, S. 165-183, Wiesbaden.
- Romeike, F. und Müller-Reichart, M. (2005): Risikomanagement in Versicherungsunternehmen, Weinheim.
- Rommelfanger, H. (2009): Bankinterne Ratingverfahren. Ratingmethoden, in: Everling, O., Holschuh, K. und Leker, J. (Hrsg.): Credit Analyst, S. 81-102, München.
- Rosemann, D. und Int-Veen, T. (2009): Analyseempfehlungen zu HGB-Abschlüssen und ergänzende Analyseempfehlungen zu IFRS-Abschlüssen, in: Riebell, C. (Hrsg.): Die Praxis der Bilanzauswertung, S. 266-651, Stuttgart, 9. überarbeitete Auflage.
- Róna-Tas, Á. und Hiss, S. (2010): Das Kreditrating von Verbrauchern und Unternehmen und die Subprime-Krise in den USA mit Lehren für Deutschland, in: Informatik-Spektrum, Heft 3/2010, S. 241-261.
- Rosenberger, E. (2007): Umstellung von HGB auf IFRS in der Praxis. Auswirkungen auf die Bilanz- und GuV-Darstellung, in: Zeitschrift zu Buchführung, Bilanzierung und Kostenrechnung, Heft 7/2007, S. 367-380.
- Rossmannith, J., Funk, W. und Eha, C. (2011): Bilanzierung von immateriellen Vermögensgegenständen durch das BilMoG. Auswirkungen auf die Rechnungslegung, Corporate Governance und das Controlling, in: Der Betriebswirt, Heft 1/2011, S. 22-27.
- Ruhnke, K. (2008): Rechnungslegung nach HGB und IFRS, Stuttgart, 2. Auflage.
- Russel, S. und Norvig, P. (2004): Künstliche Intelligenz. Ein moderner Ansatz, München, 2. Auflage.
- Sassen, R. (2008): Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen nach IAS 19, in: Praxis der internationalen Rechnungslegung, Heft 12/2008, S. 408-411.

Literaturverzeichnis

- Saurin, M. (2008): Einheitliche Bilanzierung von Miet- und Leasingverträgen – IFRS, HGB und EStG, in: Zeitschrift zu Buchführung, Bilanzierung und Kostenrechnung, Heft 2/2008, S. 87-100.
- Scharpf, P. und Luz, G. (2000): Risikomanagement, Bilanzierung und Aufsicht von Finanzderivaten, Stuttgart, 2. überarbeitete und erweiterte Auflage.
- Schewe, G. und Leker, J. (2000): Statistische Insolvenzdiagnose: Diskriminanzanalyse versus logistische Regression, in: Hauschild, J. und Leker, J. (Hrsg.): Krisendiagnose durch Bilanzanalyse, S. 168-178, Köln, 2. neu bearbeitete und erweiterte Auflage.
- Schildbach, T. (2009): Der handelsrechtliche Jahresabschluss, Herne, 9. vollständig überarbeitete Auflage.
- Schildbach, T. (2002): US-GAAP. Amerikanische Rechnungslegung und ihre Grundlagen, München, 2. überarbeitete und aktualisierte Auflage.
- Schimmelschmidt, U. und Happe, P. (2004): Off-Balance-Sheet-Finanzierungen am Beispiel der Bilanzierung von Leasingverträgen im Einzelabschluss und im Konzernabschluss nach HGB, IFRS und US-GAAP, in: Der Betrieb, Heft 48/2004, Beilage 9, S. 1-12.
- Schmid, R. (2005): Synoptische Darstellung der Rechnungslegung nach HGB und IAS/IFRS, in: Deutsches Steuerrecht, Heft 2/2005, S. 80-84.
- Schmid Gräfelting, P. und Walter, W. (1994): Teilgewinnrealisierung bei langfristiger Fertigung in Handels- und Steuerbilanz, in: Der Betrieb, Heft 47/1994, S. 2353-2359.
- Schmitt, P. (2008): Rating mittelständischer Kunden in der HypoVereinsbank, in: Everling, O. (Hrsg.): Certified Rating Analyst, S. 39-49, München.
- Schmittmann, J. (2002): Rechtsfragen bei der Bilanzierung und Bewertung einer Domain nach HGB, IAS und US-GAAP, in: Unternehmenssteuern und Bilanzen, Heft 2/2002, S. 105-114.
- Schneck, O. (2008): Rating – Wie Sie Ihre Bank überzeugen, München, 2., vollständig überarbeitete Auflage.

- Schneck, O. (2007a): R-Cockpit. Ein Rating-Tool für professionelle Anwendungen, in: Gleißner, W. und Everling, O. (Hrsg.): Rating-Software. Welche Produkte nutzen wem?, S. 215-240, München.
- Schneck, O. (2007b): Auswirkungen der Rechnungslegung auf das Rating von Unternehmen am Beispiel der Umstellung von HGB auf IFRS in der Automobilindustrie, in: Kredit & Rating Praxis, Heft 2/2007, S. 18-23.
- Schneck, O. (2006): Rolle der geregelten Nachfolge im Rating und Einsatz von Ratingsystemen im Zuge der Nachfolge, in: Achleitner, A.-K., Everling, O. und Klemm, S. (Hrsg.): Nachfolgerating: Rating als Instrument der mittelständischen Unternehmensnachfolge, S. 265-274, Wiesbaden.
- Schneck, O. (2005): Externes und internes Rating. Strikte Objektivität, in: Unternehmermagazin, Heft 10/2005, S. 46-47.
- Schneck, O. (2003): Bilanzkennzahlen als Rating-Faktoren, in: Rating Aktuell, Heft 2/2003, S. 14-16.
- Schneck, O. (2002): Warum Basel II mehr Chancen als Risiken bietet, in: Interaktiv, Heft 3/2002, S. 18-21.
- Schneck, O., Morgenthaler, P. und Yesilhark, M. (2003): Rating. Wie Sie sich effizient auf Basel II vorbereiten, München.
- Schorr, G. und Walter, K.-F. (2006): IFRS für den deutschen Mittelstand und Kreditfinanzierung, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, Heft 20/2006, S. 1090-1093.
- Schruff, W. (1993): Die internationale Vereinheitlichung der Rechnungslegung nach den Vorschlägen des IASC – Gefahr oder Chance für die deutsche Bilanzierung?, in: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis, Heft 4/1993, S. 400-426.
- Schruff, L. und Zeimes, M. (2010): Abschnitt 18: Leistungen an Arbeitnehmer, in: Ballwieser, W., Beine, F., Hayn, S., Peemöller, V., Schruff, L. und Weber, C.-P. (Hrsg.): Handbuch International Financial Reporting Standards 2010, S. 789-844, Weinheim, 6. überarbeitete und aktualisierte Auflage.

Literaturverzeichnis

- Schüller, R. (2007): Instrumente und Kriterien des Finanzratings, in: Achleitner, A.-K., Everling, O. und Niggemann, K. (Hrsg.): Finanzrating. Gestaltungsmöglichkeiten zur Verbesserung der Bonität, S. 81-94, Wiesbaden.
- Schulte, M. und Hommel, M. (2010): Fall 10: Leasingverhältnisse, in: Hommel, M. und Rammert, S. (Hrsg.): IFRS-Bilanzanalyse case by case, S. 204-224, Frankfurt, 2. überarbeitete und aktualisierte Auflage.
- Schulze-Osterloh, J. (2004): Internationalisierung der Rechnungslegung und ihre Auswirkungen auf die Grundprinzipien des deutschen Rechts, in: Der Konzern, Heft 3/2004, S. 173-177.
- Schwarz, C. (2006): Derivative Finanzinstrumente und hedge accounting, in: Küting, K., Weber, C.-P. und Kußmaul, H. (Hrsg.): Bilanz-, Prüfungs- und Steuerwesen, Band 5, Berlin.
- Schwinn, R. (1996): Betriebswirtschaftslehre, 2. unwesentlich veränderte Auflage, München.
- Selchert, F. und Erhardt, M. (1999): Internationale Rechnungslegung, München.
- Send, F. und Siwik, T. (2002): Statistische Kreditwürdigkeitsprognosen, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, Heft 17/2002, S. 889-894.
- Sicking, F. (2007): Nutzen und Funktionen des Finanzratings, in: Achleitner, A.-K., Everling, O. und Niggemann, K. (Hrsg.): Finanzrating. Gestaltungsmöglichkeiten zur Verbesserung der Bonität, S. 197-224, Wiesbaden.
- Siebert, A. (2009): Sale-and-lease-back. Analyse und Vergleich nach deutschem Steuerrecht, HGB und IFRS, Bremen.
- Siklóssy, P. (2009): Vergleich der Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung aus Eigentümer- und Arbeitnehmersicht, in: Brieden, A., Hartung, T., Hirsch, B. und Schüler, A. (Hrsg.): Schriften zum Controlling, Finanz- und Risikomanagement, Band 1, Frankfurt.
- Spitzer, F., Mitter, C. und Kraus, S. (2009): Der Solvenzttest als Mittel zur Ausschüttungsbemessung: Eine Alternative zur Handelsbilanz?, in: Wirtschaftswissenschaftliches Studium, Heft 12/2009, S. 647-649.

- Stadtmüller, C. (2007): Die betriebliche Altersversorgung. Rechnungslegung, Unternehmensbewertung und Rating, Berlin.
- Statista (2011): Kredite an Unternehmen und Selbständige, <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/6798/umfrage/kredite-an-unternehmen-und-selbstaendige/>, Download vom 06.06.2011.
- Statistisches Bundesamt (2011): Insolvenzstatistik, https://www.genesis.destatis.de/genesis/online;jsessionid=260873636623EE69ACA2B4449F2ECCA0.tomcat_GO_1_1?operation=previous&levelindex=4&levelid=1311078789413&step=4, Download vom 19.07.2011.
- Stauber, J. (2009): Finanzinstrumente im IFRS-Abschluss von Nicht-Banken, Wiesbaden.
- Streim, H., Bieker, M. und Esser, M. (2003): Vermittlung entscheidungsnützlicher Informationen durch Fair Values – Sackgasse oder Licht am Horizont?, in: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis, Heft 4/2003, S. 457-478.
- Streim, H. und Esser, M. (2003): Rechnungslegung nach IAS/IFRS – Ein geeignetes Instrument zur Informationsvermittlung?, in: Unternehmenssteuern und Bilanzen, Heft 18/2003, S. 836-840.
- Suermann, J. und Int-Veen, T. (2009): Qualitative Bilanzbeurteilung, in: Riebell, C. (Hrsg.): Die Praxis der Bilanzauswertung, S. 82-119, Stuttgart, 9. überarbeitete Auflage.
- Suermann, J.-C., Püschel, K. und Siebert, H. (2008): Bonitätsanalyse und IFRS-Bilanzierung. Auswirkungen der IFRS-Bilanzierung auf die kreditwirtschaftliche Bonitätsanalyse, in: Henke, M. und Siebert, H. (Hrsg.): Accounting, Auditing und Management. Festschrift für Wolfgang Lück, S. 33-50, Berlin.
- Suyter, A. (2010): Basel III vor der Tür?, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, Heft 3/2010, S. 125-126.
- Szczesny, A. (2007): Der Zusammenhang zwischen Bilanzpolitik und Rechnungslegungsstandards – Meßmethoden und empirische Evidenz, in: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis, Heft 2/2007, S. 101-122.
- Szczesny, A. (2003): Risikoindikatoren, Rating und Ausfallwahrscheinlichkeit im Kreditgeschäft, in: ZEW (Hrsg.): ZEW Wirtschaftsanalysen, Band 67, Baden-Baden.

Literaturverzeichnis

- Tacke, H. (1996): Bilanzierung von Leasingverhältnissen beim Leasinggeber und Leasingnehmer, in: Zeitschrift zu Buchführung, Bilanzierung und Kostenrechnung, Heft 3/1996, S. 123-143.
- Theile, C. (2009): Herstellungskosten nach BilMoG. Praxisfälle zum BilMoG, in: Zeitschrift zu Buchführung, Bilanzierung und Kostenrechnung, Heft 12/2009, S. 607-609.
- Theile, C. (2008): Der Dornröschenschlaf ist vorbei: Latente Steuern im HGB-Abschluss nach BilMoG, in: Zeitschrift zu Buchführung, Bilanzierung und Kostenrechnung, Heft 16/2008, S. 851-864.
- Theile, C. (2003): Erstmalige Anwendung der IAS/IFRS. Einfach unvergleichlich komplex, in: Der Betrieb, Heft 33/2003, S. 1745-1752.
- Theis, M. (2009): Die Rating-Erstellung der Sparkassen: eine problemorientierte Analyse der Rating-Erstellung im Kontext individueller Entscheidungspräferenzen, Frankfurt.
- Thiele, S. (2007): Zeitbewertung und Rechnungslegungsgrundsätze, in: Kirsch, H.-J./Thiele, S. (Hrsg.): Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung – Festschrift zum 70. Geburtstag von Jörg Baetge, S. 836-840, Düsseldorf.
- Thurnes, G. und Vavra, R. (2009): Betriebliche Altersversorgung im internationalen Jahresabschluss, in: Der Betrieb, Heft 50/2009, S. 2671-2675.
- Trageser, C. (2008): IFRS im Mittelstand? Kosten-Nutzen-Analyse einer Rechnungslegungsumstellung, in: Praxis der internationalen Rechnungslegung, Heft 1/2008, S. 21-26.
- Unger, D. (2007): Solvency II – eine große Herausforderung für die Versicherungswirtschaft?, München.
- Vater, H. (2002): Bilanzierung von Leasingverhältnissen nach IAS 17: Eldorado bilanzpolitischer Möglichkeiten?, in: Deutsches Steuerrecht, Heft 48/2002, S. 2094-2100.
- Velte, P. (2006): ZP-Stichwort: Percentage-of-Completion-Methode, in: Zeitschrift für Planung & Unternehmenssteuerung, Heft 2/2006, S. 223-228.

- Vievers, M. (2001): Kreditausfallrisiken in Banken. Eine Analyse zur Duplizierung und Bewertung von Krediten und Kreditbestandteilen mit Optionsansätzen, in: Locarek-Junge, H., Röder, K. und Wahrenburg, M. (Hrsg.): Finanzierung, Kapitalmarkt und Banken, Band 1, Köln.
- Vincenti, A. und Hollmann, S. (2009): Basel II und die Kreditkonditionen für den Mittelstand – Eine Bestandsaufnahme, in: FinanzBetrieb, Heft 6/2009, S. 303-310.
- Vollmuth, H. und Zwettler, R. (2009): Kennzahlen, Planegg/München.
- von Eitzen, B. und Dahlke, J. (2008): Bilanzierung von Steuerpositionen nach IFRS, Stuttgart.
- von Keitz, I. (2005): Praxis der IASB-Rechnungslegung, Stuttgart, 2. überarbeitete Auflage.
- von Keitz, I., Stibi, B. und Stolle, I. (2007): Rechnungslegung nach (FULL-) IFRS – auch ein Thema für den Mittelstand?, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, Heft 10/2007, S. 509-519.
- von Keitz, I. und Reinke, R. (2006): Rechnungslegung nach IFRS - auch ein Thema für den Mittelstand?, in: KPMG und Fachhochschule Münster (Hrsg.): Rechnungslegung nach IFRS - auch ein Thema für den Mittelstand?, Düsseldorf, 2. Auflage, http://www.isabelvonkeitz.de/neu2005/files/skripte/dateien/Titel_RZ03.pdf, Download vom 11.08.2011.
- von Keitz, I. und Schmieszek, O. (2004): Ertragserfassung – Anforderungen nach den Vorschriften des IASB und deren praktische Umsetzung, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, Heft 4/2004, S. 118-127.
- Wagenhofer, A. (2010): Bilanzierung und Bilanzanalyse, Wien, 10. überarbeitete und aktualisierte Auflage.
- Wagenhofer, A. (2009): Internationale Rechnungslegungsstandards – IAS/IFRS, München, 6. aktualisierte und erweiterte Auflage.
- Wassenberg, J. und Renner, S. (2008): Kauf, Miete oder Leasing im Kennzahlenvergleich: Auswirkungen auf das Rating, in: Börner, C., Everling, O. und Soethe, R. (Hrsg.): Kauf, Miete und Leasing im Rating: Finanzierungswege langlebiger Wirtschaftsgüter sicher beurteilen, S. 269-280, Wiesbaden.

Literaturverzeichnis

- Wehrheim, M. (1999): Die Diskriminanzanalyse als Mittel der Bonitätsprüfung, in: Zeitschrift zu Buchführung, Bilanzierung und Kostenrechnung, Heft 21/1999, S. 1077-1083.
- Wehrheim, M. und Renz, A. (2009): Die Handels- und Steuerbilanz, München, 2. komplett überarbeitete Auflage.
- Weidner, T. (2008): Die Eignung des IFRS-Abschlusses als Instrument des Gläubigerschutzes, München.
- Weissenberger, B. und Haas, C. (2004): Neuausrichtung der Interpretationsfunktion des Controllings, in: Zeitschrift für Controlling und Management, Heft 2/2004, S. 54-62.
- Wiechers, K. (1996): Gewinnrealisierung bei langfristigen Aufträgen, in: Zeitschrift zu Buchführung, Bilanzierung und Kostenrechnung, Heft 19/1996, S. 951-959.
- Wielenberg, S. (2007): Führt das Rating nach Basel II zu einer freiwilligen Umstellung der Rechnungslegung von den handelsrechtlichen GoB zu den IFRS ?, in: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung, Heft 7/2007, S. 732-751.
- Wiese, R. (2009): Hedge-Accounting im IFRS-Abschluss. Methoden der Effektivitätsmessung und Aspekte der Abschlussprüfung, in: Marten, K.-U., Quick, R. und Ruhnke, K. (Hrsg.): Hochschulschriften zur Wirtschaftsprüfung, Düsseldorf.
- Wilkens, M., Baule, R. und Entrop, O. (2007): Erfassung des Kreditrisikos nach Basel II – Eine Reflexion aus wissenschaftlicher Sicht, in: Hofmann, G. (Hrsg.): Basel II und MaRisk, S. 69-100, Frankfurt.
- Wilkens, M., Baule, R. und Entrop, O. (2001): Basel II – Berücksichtigung von Diversifikationseffekten im Kreditportfolio durch das Granularity Adjustment, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, Heft 12/2001, S. 670-676.
- Winkeljohann, N. und Ull, T. (2006): Determinanten einer zunehmenden Relevanz der IFRS für mittelständische Unternehmen, in: Winkeljohann, N. und Herzig, N. (Hrsg.): IFRS für den Mittelstand. Perspektiven – Anwendungen - Praxisberichte, S. 3-30, Stuttgart.
- Winkelmann, H.-C. (2007): IFRS im Einzelabschluss. Auswirkungen auf Maßgeblichkeit und Gläubigerschutz, Hamburg.

- Wobbe, C. (2010): Kommentar zu § 275 HGB, in: Bertram, K., Brinkmann, R., Kessler, H. und Müller, S. (Hrsg.): Haufe HGB Bilanz Kommentar, S. 1229-1299, Freiburg, 2. Auflage.
- Wobbe, C. (2008): IFRS: Sachanlagen und Leasing, in: Müller, S. (Hrsg.): IFRS Best Practice, Band 3, Berlin.
- Wolf, M. (2005): Basel II – ein Überblick, in: Becker, A., Gaulke, M. und Wolf, M. (Hrsg.): Praktiker-Handbuch Basel II, S. 3-25, Stuttgart.
- Wolz, M. und Oldewurtel, C. (2009): Pensionsrückstellungen nach BilMoG. Informationsnutzen durch Internationalisierung?, in: Unternehmenssteuern und Bilanzen, Heft 11/2009, S. 424-429.
- Wüstemann, J., Bischof, J. und Kierzek, S. (2007): Internationale Gläubigerschutzkonzeptionen, in: Betriebs-Berater, BB-Special 5, Heft 17/2007, S. 13-19.
- Wulf, I. (2010a): Auswirkungen des BilMoG auf die Bilanzpolitik und Beurteilung aus Sicht der Abschlussanalyse, in: Unternehmenssteuern und Bilanzen, Heft 15/2010, S. 563-569.
- Wulf, I. (2010b): Bilanzierung des selbst geschaffenen immateriellen Anlagevermögens nach dem BilMoG – kritische Würdigung und rechnungslegungsanalytische Perspektiven im Lichte der Bilanztheorien, in: Zeitschrift für Planung und Unternehmenssteuerung, Heft 20/2010, S. 331-352.
- Wulf, I. (2009): Bilanzierung immaterieller Vermögenswerte nach IFRS, in: Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung, Heft 3/2009, S. 109-120.
- Wulf, I. (2008a): Immaterielle Vermögenswerte nach IFRS, in: Müller, S. (Hrsg.): IFRS Best Practice, Band 2, Berlin.
- Wulf, I. (2008b): Wirkung der IFRS-Bilanzierung auf die Höhe von Jahresergebnis und Cashflow, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, Heft 10/2008, S. 649-656.
- Wulf, I. (2008c): Eingeschränktes Aktivierungsverbot bei selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens nach dem BilMoG, in: Accounting, Heft 11/2008, S. 8-12.

Literaturverzeichnis

- Wulf, I. (2005): IFRS – Bedrohung oder Chance für das Controlling, in: Accounting, Heft 3/2005, S. 15.
- Wulf, I. (2001): Stille Reserven in der internationalen Rechnungslegung und ihre Quantifizierungsmöglichkeiten, in: Unternehmenssteuern und Bilanzen, Heft 22/2001, S. 1097-1106.
- Wulf, I. und Bosse, T. (2011): Der Einfluss der Bilanzierung von Spielervermögen auf das Finanzrating, in: Unternehmenssteuern und Bilanzen, Heft 3/2011, S. 83-89.
- Wulf, I. und Bosse, T. (2009): Auswirkungen des BilMoG auf das Bilanzrating, in: Unternehmenssteuern und Bilanzen, Heft 15/2009, S. 568-575.
- Wulf, I. und Müller, S. (2010): Bilanztraining, Freiburg u. a., 12. Auflage.
- Yürek, M. (2007): Hedging. Strategien nach IAS 39 aus bilanzpolitischer Sicht, Hamburg.
- Zantow (2007): Finanzwirtschaft der Unternehmung – Die Grundlagen des modernen Finanzmanagements, München, 2. aktualisierte Auflage.
- Zeitler, F.-C. (2010): Brauchen wir Basel III? Regulierung und Aufsicht der Banken: Lehren aus der Krise, in: ifo-Schnelldienst, Heft 3/2010, S. 3-20.
- Ziesemer, S. (2002): Rechnungslegungspolitik in IAS-Abschlüssen und Möglichkeiten ihrer Neutralisierung, Düsseldorf.
- Zimmermann, J. und Schilling, S. (2003a): Pensions Fund Accounting im Jahresabschluss, in: Unternehmenssteuern und Bilanzen, Heft 19/2003, S. 865-872.
- Zimmermann, J. und Schilling, S. (2003b): Ergebnisrisiko betriebliche Altersversorgung, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, Heft 1/2003, S. 14-21.
- Zimmermann, R. (2009): Bewertungseinheiten nach BilMoG. Praxisbeispiel zur Absicherung von Fremdwährungsrisiken mittels Devisentermingeschäften, in: Zeitschrift zu Buchführung, Bilanzierung und Kostenrechnung, Heft 21/2009, S. 1041-1056.
- Zülch, H. (2011): IAS/IFRS – Übersichtsdarstellung der Standards, in: NWB Info Center, http://www6.nwb-datenbank.de/nwb9/main.aspx?kaufschritt=Default&aktion=DokumentAnzeigen&dokurl=content%2fdms%2finfoCenter%2fdata%2f000%2f193%2f000193440_0001_index.xml, Download vom 06.08.2011.

- Zülch, H. (2005): Die Rechnungslegungsnormen des IASB. Hierarchie, Lücken und Inkonsistenzen, in: Praxis der internationalen Rechnungslegung, Heft 1/2005, S. 1-7.
- Zülch, H. und Hoffmann, S. (2009a): Die Bilanzreform im Überblick. Wesentliche Neuregelungen durch das BilMoG, in: Zeitschrift zu Buchführung, Bilanzierung und Kostenrechnung, Heft 9/2009, S. 425-445.
- Zülch, H. und Hoffmann, S. (2009b): Die Bilanzierung sonstiger Rückstellungen nach BilMoG, in: Unternehmenssteuern und Bilanzen, Heft 10/2009, S. 369-373.
- Zülch, H. und Hoffmann, S. (2009c): Die Modernisierung des deutschen Handelsbilanzrechts durch das BilMoG: Wesentliche Alt- und Neuregelungen im Überblick, in: Der Betrieb, Heft 15/2009, S. 745-752.
- Zülch, H. und Löw, E. (2008): IFRS und HGB in der Praxis. Zur Bedeutung von IFRS-Abschlüssen bei der Kreditvergabe von Banken an mittelständische Unternehmen, in: KPMG und Leipzig Graduate School of Management (Hrsg.): IFRS und HGB in der Praxis. Zur Bedeutung von IFRS-Abschlüssen bei der Kreditvergabe von Banken an mittelständische Unternehmen, Frankfurt,
http://www.kpmg.de/docs/IFRS_und_HGB_in_der_Praxis.pdf, Download vom 05.08.2011.
- Zwirner, C. (2010a): Unterschiede zwischen IFRS und HGB – quantitative Analyse und Ausblick auf die BilMoG-Anwendung, in: Der Betrieb, Heft 31/2010, S. 1653-1661.
- Zwirner, C. (2010b): BilMoG – Mehr als nur eine Rechnungslegungsreform. Das neue deutsche Bilanzrecht, in: Unternehmenssteuern und Bilanzen, Heft 13/2010, S. 493-496.
- Zwirner, C. (2010c): BilMoG: §§ 238-342e HGB, HGB-Synopse altes/neues Recht, München, 3. Auflage.
- Zwirner, C. (2007): IFRS-Bilanzierungspraxis – Umsetzungs- und Bewertungsunterschiede in der Rechnungslegung, Berlin.
- Zwirner, C., Boecker, C. und Reuter, M. (2004): Umstellung der Rechnungslegung von HGB auf IFRS, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, Heft 06/2004, S. 217-234.

Anhang

A Ratingnotation von *Standard & Poor's*

Tabelle A-1 gibt einen Überblick über die von *Standard & Poor's* vergebenen Ratingnoten und ihre Bedeutung.

Note	Beschreibung
AAA	Sehr gut: Höchste Bonität; nahezu kein Ausfallrisiko
AA+ AA AA-	Sehr gut bis gut: Hohe Zahlungswahrscheinlichkeit; geringes Ausfallrisiko
A+ A A-	Gut bis befriedigend: Angemessene Deckung von Zins und Tilgung; Risikoelemente vorhanden, die sich bei Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds negativ auswirken
BBB+ BBB BBB-	Befriedigend: Angemessene Deckung von Zins und Tilgung; spekulative Elemente oder mangelnder Schutz gegen Veränderungen des wirtschaftli- chen Umfelds vorhanden
BB+ BB BB-	Ausreichend: Mäßige Deckung von Zins und Tilgung (auch in einem guten wirtschaftlichen Umfeld)
B+ B B-	Mangelhaft: Geringe Deckung von Zins und Tilgung
CCC CC	Ungenügend: Niedrigste Qualität; akute Gefahr des Zahlungsverzuges
SD/D	Zahlungsunfähig: in Zahlungsverzug

Tabelle A-1: Ratingnotation von *Standard & Poor's*⁸⁹³

⁸⁹³ Vgl. Reichling/Bietke/Henne, 2007, S. 68.

B Auswirkungen von Warnsignalen auf das Sparkassenrating

Überziehungen in den letzten 12 Kalendermonaten	
- dreimalige Überziehung über länger als einen Monat oder einmalig länger als zwei Monate	Abstufung um eine Ratingklasse
- drei oder mehr Überziehungen von mehr als zwei Monaten	Abstufung um 2 Ratingklassen
- ununterbrochene Überziehung von mehr als drei Monaten	max. Ratingnote 13 von 18
Leistungsstörungen in den letzten 12 Kalendermonaten	
- einmalige Leistungsstörung über mindestens zwei Monate bzw. drei oder mehr Leistungsstörungen über je mindestens einen Monat	Abstufung um eine Ratingklasse
- drei oder mehr Leistungsstörungen über je mindestens zwei Monate	Abstufung um zwei Ratingklassen
- einmalige Leistungsstörung über mindestens drei Monate	max. Ratingnote 13 von 18
Lastschriftrückgaben/Scheckrückgaben in den letzten 12 Kalendermonaten	
- drei oder mehr Lastschriftrückgaben (mangels Deckung)	Abstufung um eine Ratingklasse
- Scheckrückgaben oder Wechselprotest	max. Ratingnote 13 von 18
Sonstiges in den letzten 12 Kalendermonaten	
- Kündigung des Kreditrahmens bei einer anderen Bank	max. Ratingnote 13 von 18
- negative Auskünfte (nur bei Neukunden)	

Tabelle B-1: Auswirkungen von Warnsignalen auf das Sparkassenrating⁸⁹⁴

⁸⁹⁴ Vgl. Hundt/Neitz/Grabau, 2003, S. 89f.

C Definition der Ratingstufen des DSGV-Ratings

Ratingnote	Wirtschaftliche Sachverhalte
1	Kunden mit sehr hoher Bonität Eine sich verändernde Wirtschaftsentwicklung könnte jedoch langfristig Auswirkungen haben.
2	Kunden mit sehr guter Bonität Vereinzelte Negativkennzeichen in Bilanzkennzahlen, Branche o. ä. treten auf, beeinträchtigen aber nicht substanziell die Bonität.
3	Kunden mit guter Bonität Vereinzelte Negativkennzeichen treten auf, beeinträchtigen jedoch nicht die langfristige Kapitaldienstfähigkeit.
4	Kunden ohne erkennbare Ausfallrisiken Geringerer Schutz gegenüber sich verändernden Wirtschaftsentwicklungen, vereinzelte Negativkennzeichen nehmen zu, stellen aber keine Ausfallgefährdung dar.
5	Kunden ohne erkennbare Ausfallrisiken Mehrere Negativmerkmale treten temporär auf, eine Ausfallgefährdung liegt aber nicht vor.
6	Kunden ohne erkennbare Ausfallrisiken Mehrere Negativmerkmale liegen vor, erhöhen aber nicht die Ausfallgefahr.
7	Kunden ohne erkennbare Ausfallrisiken Mehrere Negativmerkmale häufen sich, können sich auch vereinzelt in der Bilanz/GuV widerspiegeln, eine Ausfallgefährdung liegt aber nicht vor.
8	Kunden ohne erkennbare Ausfallrisiken Geringer Schutz gegenüber sich verändernden Wirtschaftsentwicklungen, mehrere Negativkennzeichen treten regelmäßig auf, eine Ausfallgefährdung liegt aber nicht vor.
9	Kunden mit eingeschränkter Bonität Mäßige Sicherheit für die Erbringung von Zins- und Tilgungsleistungen.
10	Kunden mit eingeschränkter Bonität Kurzfristige Unterdeckung der Kapitaldienstgrenze möglich, ist aber aufgrund unternehmerischer Daten nicht dauerhaft.
11	Kunden mit erhöhtem Risiko Kapitaldienstfähigkeit kann aufgrund einzelner Negativmerkmale dauerhaft beeinträchtigt werden.
12	Kunden mit erhöhtem Risiko Erhöhte Ausfallgefahr aufgrund mehrerer verschiedener Negativmerkmale, Sanierungsfähigkeit ist noch gegeben.

Ratingnote	Wirtschaftliche Sachverhalte
13	Kunden mit hohen Risiken Schwächen in Bilanz, Branche oder sonstiger Umgebung des Unternehmens reduzieren die langfristige Kapitaldienstfähigkeit.
14	Kunden mit sehr hohem Ausfallrisiko Kapitaldienstleistung ist langfristig aufgrund substanzieller Schwächen gefährdet, letzte Möglichkeit für Sanierung.
15	Höchste Ausfallgefahr Unmittelbare Gefahr des Zahlungsverzugs oder der dauerhaften Wertminderung für die Forderung aufgrund eines kurzfristig nicht mehr gegebenen Kapitaldienstes.
16	unwahrscheinliche Rückzahlung/Zahlungsverzug/Überziehung > 90 Tage
17	Wertberichtigung/Restrukturierung/Umschuldung Bank führt Einzelwertberichtigung durch; Rückstellungsbildung für hochgradig ausfallgefährdete Kredite.
18	Kündigung/Fälligestellung/Forderungsverkauf/Abschreibung/Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet

Tabelle C-1: Definition der 18 Ratingstufen des DSGV-Ratings⁸⁹⁵⁸⁹⁵ Vgl. Dähne, 2010, S. 125-126.

D Definition der Kennzahlen des DSGV-Bilanzratings

Kennzahl	Berechnung
Eigenkapitalquote	$\frac{\text{Eigenkapital} + \text{Gesellschafterdarlehen}}{\text{Bilanzsumme}}$
Lagerkennzahl	$\frac{\text{Vorräte}}{\text{Gesamtleistung (GKV) bzw. Umsatz (UKV)}}$
Lagerdauer	$\frac{\text{Vorräte}}{\text{Materialaufwand}} \times 360$
Kapitalbindung	$\frac{\text{kurzfr. Finanz. verb.} + \text{Verb. L\&L} + \text{Akzepte} + \text{kurzfr. sonst. Verb.}}{\text{Gesamtleistung (GKV) bzw. Umsatz (UKV)}}$
Fremdkapitalstruktur	$\frac{\text{Ver. L\&L} + \text{Akzepte} + \text{Finanz. verb.}}{\text{Verbindlichkeiten} + \text{Rückstellungen} - \text{erhaltene Anzahlungen}}$
Return on Investment (ROI)	$\frac{\text{Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit}}{\text{Bilanzsumme}}$
Zinsaufwandsquote	$\frac{\text{Zinsaufwand}}{\text{Gesamtleistung}}$
Mietaufwandsquote ⁸⁹⁶	$\frac{\text{Mietaufwand}}{\text{Gesamtleistung}}$
Cashflow-Kennzahl 1 ⁸⁹⁷	$\frac{\text{Operativer Cashflow}}{\text{Verb. bis 1 Jahr} + \text{Rückstellungen} - \text{langfr. Rückstellungen}}$
Cashflow-Kennzahl 2	$\frac{\text{Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit} + \text{Abschreib. SAV}}{\text{Verbindlichkeiten} + \text{Rückstellungen} - \text{liquide Mittel}}$
Kreditorenlaufzeit	$\frac{\text{Verb. L\&L} + \text{Akzepte}}{\text{Materialaufwand}} \times 360$
Dynamisches Betriebs- ergebnis	$\frac{\text{Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit}}{\text{Verb. bis 1 Jahr} + \text{Rückstellungen} - \text{langfr. Rückstellungen}}$
Liquiditätskennzahl	$\frac{\text{Liquide Mittel}}{\text{Bilanzsumme}}$
Rohertragsquote	$\frac{\text{Rohertrag}}{\text{Gesamtleistung}}$

Tabelle D-1: Definition der Kennzahlen des DSGV-Bilanzratings⁸⁹⁸

⁸⁹⁶ In der Mietaufwandsquote werden Miet- und Leasingaufwendungen für Gegenstände des Anlagevermögens berücksichtigt.

⁸⁹⁷ Langfristige Rückstellungen sind Rückstellungen mit einer Restlaufzeit > 1 Jahr.

⁸⁹⁸ Vgl. Dähne, 2010, S. 208-210 i.V.m. Hundt/Neitz/Grabau, 2003, S. 85-86, Int-Veen, 2007, S. 52-55, Schüller, 2007, S. 83-89 und Unterlagen zum Ratingtool „R-Cockpit Modul Rating S“.

Definition der verwendeten Kennzahlenbestandteile:

a) Gesamtleistung:

Bruttoumsatz
Erlösschmälerungen
+ Bestandserhöhungen (unfertige Erzeugnisse)
- Bestandsminderungen (unfertige Erzeugnisse)
+ aktivierte Eigenleistungen
= Gesamtleistung

Tabelle D-2: Definition der Gesamtleistung

b) Operativer Cashflow

Ergebnis nach Steuern	
+ Abschreibungen	
+/- Rückstellungen	(aktuelles Jahr - Vorjahr)
+/- Vorräte	(Vorjahr - aktuelles Jahr)
+/- Forderungen u. sonst. Vermögen	(Vorjahr - aktuelles Jahr)
+/- Verbindlichkeiten aus L&L	(aktuelles Jahr - Vorjahr)
= operativer Cashflow	

Tabelle D-3: Definition des operativen Cashflows

E Kennzahlengewichtung DSGVO-Rating bei Firmenkunden im Standard-Sektor

Bei vielen Firmenkunden erfolgt oftmals eine Zuordnung zum Standard-Sektor, da keine eindeutige Zuordnung in eine der drei anderen Sektoren möglich ist. Deshalb wird die Gewichtung der Ratingkennzahlen häufig gemäß Tabelle E-1 vorgenommen.

Kennzahl	Umsatz (in Mio. €)				
	2,5-5	5-20	20-25	25-50	>50
Eigenkapitalquote	22%	gleitend	18%	konstant	18%
Lagerkennzahl	1%	gleitend	7%	gleitend	6%
Lagerdauer	2%	gleitend	6%	gleitend	5%
Kapitalbindung	12%	gleitend	16%	gleitend	14%
Fremdkapitalstruktur	14%	gleitend	16%	gleitend	14%
Return on Investment	4%	konstant	4%	gleitend	6%
Zinsaufwandsquote	8%	konstant	8%	konstant	8%
Mietaufwandsquote	8%	konstant	8%	konstant	8%
Cashflow-Kennzahl 1	7%	konstant	7%	gleitend	9%
Cashflow-Kennzahl 2	8%	konstant	8%	gleitend	10%
Kreditorenlaufzeit	14%	gleitend	2%	konstant	2%

Tabelle E-1: Kennzahlengewichtung nach Nettoumsatz bei Firmenkunden im Standard-Sektor⁸⁹⁹

⁸⁹⁹ Vgl. Schüller, 2007, S. 90.

F Bilanzrating mit R-Cockpit Modul Rating S

R-Cockpit™ Edition 2010 - neue rcx-Datei

Datei Berichte Einstellungen Hilfe

PSR RATING

Einleitung
Willkommen
Anwendungstipps
Grunddaten
Daten der Firma
Qualitatives Rating
Quantitatives Rating
Auswertung
Rating S
Unternehmensbewertung
Risk Maps

Quantitatives Rating
Bilanz Aktiva (komplett)

Bilanz Aktiva (komplett)

\$268,3	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	0	0
\$269	Aufwand für Ingangsetzung/Erw. Geschäftsbetrieb	0	0	0
\$272,1	Ausstehende Einlagen auf gez. Kapital	0	0	0
\$274,2	Latente Steuern	0	0	0
1.	Konzessionen, Gew. Schutzrechte und Lizenzen	0	0	1
2.	Geschäfts- oder Firmenwert	0	0	0
3.	Geleistete Anzahlungen	0	0	0
A I.	Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0	1
1.	Grund und Boden und Gebäude	0	0	0
2.	Technische Anlagen und Maschinen	0	0	81.669
3.	Betriebs- und Geschäftsausstattung u. and. Anl.	0	0	99.447
4.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0	0	0
A II.	Sachanlagen	0	0	181.116
1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	0	0	0
2.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0	0	0
3.	Beteiligungen	0	0	0
4.	Ausleihungen an Untern. mit Beteiligungsverhältnis	0	0	0
5.	Wertpapiere des Anlagevermögens	0	0	0
6.	Sonstige Ausleihungen	0	0	0
A III.	Finanzanlagen	0	0	0
A	Anlagevermögen	0	0	181.117
	davon gegenüber Gesellschaftern	0	0	0
1.	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0	0	0
2.	Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	0	0	0
3.	Fertige Erzeugnisse und Waren	0	0	1.959.559
4.	Geleistete Anzahlungen	0	0	0
\$268,5	Erhaltene Kundenanzahlungen auf Vorräte	0	0	0
B I.	Vorräte	0	0	1.959.559
1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0	0	361.078
2.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0	0	0
3.	Ford. gegen Untern. mit Beteiligungsverhältnis	0	0	0
4.	Sonstige Vermögensgegenstände	0	0	58.945
B II.	Forderungen und sonstige Vermögensgeg.	0	0	420.023
1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	0	0	0
2.	Eigene Anteile	0	0	0
3.	Sonstige Wertpapiere	0	0	0
B III.	Wertpapiere	0	0	0
B IV.	Kassenbestand, Bankguthaben, Schecks	0	0	2.328
B	Umlaufvermögen	0	0	2.381.910
	davon gegenüber Gesellschaftern	0	0	0
C	Rechnungsabgrenzungsposten	0	0	22.502
	Bilanzsumme Aktiva	0	0	2.585.529

Abbildung F-1: Eingabe der Aktiva-Seite der Bilanz mit erforderlichen Zusatzangaben

Anhang

R-Cockpit™ Edition 2010 - neue rcx-Datei

Datei Berichte Einstellungen Hilfe

PSR RATING

Einleitung
Willkommen
Anwendungstipps
Grunddaten
Daten der Firma
Qualitatives Rating
Quantitatives Rating
Bilanz (kompakt)
GuV (kompakt)
Bilanz Aktiva (komplett)
Bilanz Passiva (komplett)
GuV Gesamtkostenverfahren
GuV Umsatzkostenverfahren
Unterjährige Entwicklung
Cash-Flow Prognose
Zukünftige Bilanzpolitik
Auswertung
Rating S
Einführung
Übersicht über Rating S
Einordnung des Unternehmens
Qualitatives Rating S
Daten aus der Bilanz und der...
Auswertung des qualitativen...
Auswertung des Finanzratings
Warnsignale
Haftungsverbünde
Auswertung
Unternehmensbewertung
Risk Maps

Quantitatives Rating

Bilanz Passiva (komplett)

Bilanz Passiva (komplett)

Passiva	2006 EUR	2007 EUR	2008 EUR	2009 EUR
A I. Gezeichnetes Kapital	0	0	0	519.739
A II. Kapitalrücklage	0	0	0	0
Kapitalrücklage optional 1	0	0	0	0
Kapitalrücklage optional 2	0	0	0	0
A III. Gewinnrücklagen	0	0	0	0
1. Gesetzliche Rücklage	0	0	0	0
2. Rücklage für eigene Anteile	0	0	0	0
3. Satzungsmäßige Rücklagen	0	0	0	0
4. Andere Gewinnrücklagen	0	0	0	0
A IV. Gewinn- und Verlustvortrag	0	0	0	0
§268,1 Bilanzgewinn/Bilanzverlust(-)	0	0	0	0
A V. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0	0	0	0
Nicht durch EK gedeckter Fehlbetrag	0	0	0	0
Fremdanteil am Eigenkapital	0	0	0	0
Umbewertung	0	0	0	0
A Eigenkapital	0	0	0	519.739
Sonderposten mit Rücklageanteil	0	0	0	0
1. Pensionsrückstellungen	0	0	0	0
2. Steuerrückstellungen	0	0	0	0
3. Sonstige Rückstellungen	0	0	0	139.368
B Rückstellungen	0	0	0	139.368
davon über 1 Jahr (langfristig)	0	0	0	0
1. Anleihen	0	0	0	0
davon konvertibel	0	0	0	0
2. Verbindlichkeiten geg. Kreditinstituten	0	0	0	1.052.517
davon bis zu 1 Jahr	0	0	0	886.653
3. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0	0	0	0
4. Verbindlichkeiten aus Lief.+ Leistungen	0	0	0	654.656
5. Wechselverbindlichkeiten	0	0	0	0
6. Verbindlichkeiten geg. Verbund. Untern.	0	0	0	0
7. Verbindlich. geg. Untern. mit Beteiligung	0	0	0	0
8. Sonstige Verbindlichkeiten	0	0	0	219.249
davon aus Steuern	0	0	0	14.274
davon im Rahmen der sozialen Sicherh.	0	0	0	3.288
C Verbindlichkeiten	0	0	0	1.926.422
davon bis zu 1 Jahr	0	0	0	1.600.013
davon gegenüber Gesellschaftern	0	0	0	122.197
D Rechnungsabgrenzungsposten	0	0	0	0
Bilanzsumme Passiva	0	0	0	2.585.529

Abbildung F-2: Eingabe der Passiva-Seite der Bilanz mit erforderlichen Zusatzangaben

R-Cockpit™ Edition 2010 - neue rcx-Datei

Datei Berichte Einstellungen Hilfe

PSR RATING

Einleitung
Willkommen
Anwendungstipps
Grunddaten
Daten der Firma
Qualitatives Rating
Quantitatives Rating
GuV Gesamtkostenverfahren
GuV Umsatzkostenverfahren
Unterjährige Entwicklung
Cash-Flow Prognose
Zukünftige Bilanzpolitik
Auswertung
Rating S
Einführung
Übersicht über Rating S
Einordnung des Unternehmens
Qualitatives Rating S
Daten aus der Bilanz und der...
Auswertung des qualitativen...
Auswertung des Finanzratings
Warnsignale
Haftungsverbünde
Auswertung
Unternehmensbewertung
Risk Maps

Quantitatives Rating
GuV Gesamtkostenverfahren

GuV Gesamtkostenverfahren

**Gewinn- und Verlustrechnung
Gesamtkosten-Verfahren (GKV)**

	2007 EUR	2008 EUR	2009 EUR
1. Umsatzerlöse	0	0	7.624.736
2. Bestandsveränderung	0	0	0
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	0	0	0
4. Sonstige betriebliche Erträge	0	0	27.662
5. Materialaufwand	0	0	5.572.223
6. Personalaufwand	0	0	946.758
7. Abschreibungen	0	0	34.300
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	0	0	891.721
9. Erträge aus Beteiligungen	0	0	0
10. Erträge aus Wertpapieren und ausl. Finanzanl.	0	0	0
11. Sonstige Zinsen und Erträge	0	0	964
12. AfA auf Finanzanlagen u. Wertpap. des UV	0	0	0
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	89.748
14. Ergebnis der gewöhnl. Geschäftstätigkeit	0	0	118.612
15. Ausserordentliche Erträge	0	0	0
16. Ausserordentliche Aufwendungen	0	0	0
17. Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0
18. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0	34.264
19. Sonstige Steuern	0	0	590
20. Jahresüberschuss (-fehlbetrag)	0	0	83.758

Erforderliche Zusatzdaten

Abschreibung auf Sachanlagen	0	0	0
------------------------------	---	---	---

= Summenfeld: Keine Eingabe

Abbildung F-3: Eingabe der GuV (GKV) mit erforderlichen Zusatzangaben

R-Cockpit™ Edition 2010 - neue rcx-Datei																																																																															
Datei Berichte Einstellungen Hilfe																																																																															
PSR RATING																																																																															
Einleitung Willkommen Anwendungstipps Grunddaten Daten der Firma Qualitatives Rating Quantitatives Rating Bilanz (kompakt) GuV (kompakt) Bilanz Aktiva (komplett) Bilanz Passiva (komplett) GuV Gesamtkostenverfahren GuV Umsatzkostenverfahren Unterjährige Entwicklung Cash-Flow Prognose Zukünftige Bilanzpolitik Auswertung Einführung Übersicht über Rating S Einordnung des Unternehmens Qualitatives Rating S Daten aus der Bilanz und der... Auswertung des qualitativen... Auswertung des Finanzratings Warnsignale Haftungsverbünde Auswertung Unternehmensbewertung Risk Maps																																																																															
Rating S Daten aus der Bilanz und der GuV																																																																															
Daten aus der Bilanz																																																																															
<table> <tr> <th>Aktiva</th><th>2006 EUR</th><th>2007 EUR</th><th>2008 EUR</th><th>2009 EUR</th></tr> <tr> <td>Anlagevermögen</td><td>?</td><td>0</td><td>0</td><td>181.117</td></tr> <tr> <td>davon: Sachanlagen</td><td>?</td><td>0</td><td>0</td><td>181.116</td></tr> <tr> <td>Umlaufvermögen</td><td>?</td><td>0</td><td>0</td><td>2.381.910</td></tr> <tr> <td>davon: Vorräte</td><td>?</td><td>0</td><td>0</td><td>1.959.559</td></tr> <tr> <td>davon: Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</td><td>?</td><td>0</td><td>0</td><td>420.023</td></tr> <tr> <td>davon: Forderungen aus L.u.L.</td><td>?</td><td>0</td><td>0</td><td>361.078</td></tr> <tr> <td>davon: Wertpapiere im Umlaufvermögen</td><td>?</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td></tr> <tr> <td>davon: Kasse, Schecks und Bankguthaben</td><td>?</td><td>0</td><td>0</td><td>2.328</td></tr> <tr> <td>Bilanz Summe</td><td>?</td><td>0</td><td>0</td><td>2.585.529</td></tr> </table>					Aktiva	2006 EUR	2007 EUR	2008 EUR	2009 EUR	Anlagevermögen	?	0	0	181.117	davon: Sachanlagen	?	0	0	181.116	Umlaufvermögen	?	0	0	2.381.910	davon: Vorräte	?	0	0	1.959.559	davon: Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	?	0	0	420.023	davon: Forderungen aus L.u.L.	?	0	0	361.078	davon: Wertpapiere im Umlaufvermögen	?	0	0	0	davon: Kasse, Schecks und Bankguthaben	?	0	0	2.328	Bilanz Summe	?	0	0	2.585.529																									
Aktiva	2006 EUR	2007 EUR	2008 EUR	2009 EUR																																																																											
Anlagevermögen	?	0	0	181.117																																																																											
davon: Sachanlagen	?	0	0	181.116																																																																											
Umlaufvermögen	?	0	0	2.381.910																																																																											
davon: Vorräte	?	0	0	1.959.559																																																																											
davon: Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	?	0	0	420.023																																																																											
davon: Forderungen aus L.u.L.	?	0	0	361.078																																																																											
davon: Wertpapiere im Umlaufvermögen	?	0	0	0																																																																											
davon: Kasse, Schecks und Bankguthaben	?	0	0	2.328																																																																											
Bilanz Summe	?	0	0	2.585.529																																																																											
<table> <tr> <th>Passiva</th><th>2006 EUR</th><th>2007 EUR</th><th>2008 EUR</th><th>2009 EUR</th></tr> <tr> <td>Eigenkapital</td><td>?</td><td>0</td><td>0</td><td>519.739</td></tr> <tr> <td>davon: Gewinnrücklage</td><td>?</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td></tr> <tr> <td>Gesellschafterdarlehen</td><td>?</td><td>0</td><td>0</td><td>122.197</td></tr> <tr> <td>Sonderposten mit Rücklageanteil</td><td>?</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td></tr> <tr> <td>Verbindlichkeiten (gesamt)</td><td>?</td><td>0</td><td>0</td><td>1.926.422</td></tr> <tr> <td>davon Verbindlichkeiten bis 1 Jahr</td><td>?</td><td>0</td><td>0</td><td>1.600.013</td></tr> <tr> <td>davon Bankverbindlichkeiten</td><td>?</td><td>0</td><td>0</td><td>1.052.517</td></tr> <tr> <td>davon Bankverbindlichkeiten bis 1 Jahr</td><td>?</td><td>0</td><td>0</td><td>886.653</td></tr> <tr> <td>davon Verbindlichkeiten aus L.u.L.</td><td>?</td><td>0</td><td>0</td><td>654.656</td></tr> <tr> <td>davon sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten</td><td>?</td><td>0</td><td>0</td><td>58.705</td></tr> <tr> <td>Akzepte</td><td>?</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td></tr> <tr> <td>Erhaltene Anzahlungen</td><td>?</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td></tr> <tr> <td>Rückstellungen</td><td>?</td><td>0</td><td>0</td><td>139.368</td></tr> <tr> <td>davon: langfristige Rückstellungen</td><td>?</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td></tr> </table>					Passiva	2006 EUR	2007 EUR	2008 EUR	2009 EUR	Eigenkapital	?	0	0	519.739	davon: Gewinnrücklage	?	0	0	0	Gesellschafterdarlehen	?	0	0	122.197	Sonderposten mit Rücklageanteil	?	0	0	0	Verbindlichkeiten (gesamt)	?	0	0	1.926.422	davon Verbindlichkeiten bis 1 Jahr	?	0	0	1.600.013	davon Bankverbindlichkeiten	?	0	0	1.052.517	davon Bankverbindlichkeiten bis 1 Jahr	?	0	0	886.653	davon Verbindlichkeiten aus L.u.L.	?	0	0	654.656	davon sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	?	0	0	58.705	Akzepte	?	0	0	0	Erhaltene Anzahlungen	?	0	0	0	Rückstellungen	?	0	0	139.368	davon: langfristige Rückstellungen	?	0	0	0
Passiva	2006 EUR	2007 EUR	2008 EUR	2009 EUR																																																																											
Eigenkapital	?	0	0	519.739																																																																											
davon: Gewinnrücklage	?	0	0	0																																																																											
Gesellschafterdarlehen	?	0	0	122.197																																																																											
Sonderposten mit Rücklageanteil	?	0	0	0																																																																											
Verbindlichkeiten (gesamt)	?	0	0	1.926.422																																																																											
davon Verbindlichkeiten bis 1 Jahr	?	0	0	1.600.013																																																																											
davon Bankverbindlichkeiten	?	0	0	1.052.517																																																																											
davon Bankverbindlichkeiten bis 1 Jahr	?	0	0	886.653																																																																											
davon Verbindlichkeiten aus L.u.L.	?	0	0	654.656																																																																											
davon sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	?	0	0	58.705																																																																											
Akzepte	?	0	0	0																																																																											
Erhaltene Anzahlungen	?	0	0	0																																																																											
Rückstellungen	?	0	0	139.368																																																																											
davon: langfristige Rückstellungen	?	0	0	0																																																																											

Abbildung F-4: Zusatzangaben für Modul Rating S (Teil 1)

R-Cockpit™ Edition 2010 - neue rcx-Datei

Datei Berichte Einstellungen Hilfe

PSR RATING

Rating S
Daten aus der Bilanz und der GuV

Daten aus der Gewinn- und Verlustrechnung

	2007 EUR	2008 EUR	2009 EUR
Umsatzerlöse	?	0	7.624.736
Gesamtleistung	?	0	7.624.736
Materialaufwand	?	0	5.572.223
Zinsaufwendungen des laufenden Jahres	?	0	89.748
Mietaufwendungen des laufenden Jahres	?	0	204.321
Abschreibungen des laufenden Jahres	?	0	34.300
davon: Abschreibungen auf Sachanlagen	?	0	0
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	?	0	118.612
Außerordentliches Ergebnis	?	0	0
Gewinn vor Steuer	?	0	118.022
Gewinn nach Steuer	?	0	83.758

Einleitung

Willkommen

Anwendungstipps

Grunddaten

Daten der Firma

Qualitatives Rating

Quantitatives Rating

Bilanz (kompakt)

GuV (kompakt)

Bilanz Aktiva (komplett)

Bilanz Passiva (komplett)

GuV Gesamtkostenverfahren

GuV Umsatzkostenverfahren

Unterjährige Entwicklung

Cash-Flow Prognose

Zukünftige Bilanzpolitik

Auswertung

Einführung

Übersicht über Rating S

Einordnung des Unternehmens

Qualitatives Rating S

Daten aus der Bilanz und der...

Auswertung des qualitativen...

Auswertung des Finanzratings

Abbildung F-5: Zusatzangaben für Modul Rating S (Teil 2)

R-Cockpit™ Edition 2010 - neue rcx-Datei

Datei Berichte Einstellungen Hilfe

PSR RATING

Einleitung

- Willkommen
- Anwendungstipps

Grunddaten

- Daten der Firma

Qualitatives Rating

Quantitatives Rating

- Bilanz (kompakt)
- GuV (kompakt)
- Bilanz Aktiva (komplett)
- Bilanz Passiva (komplett)
- GuV Gesamtkostenverfahren
- GuV Umsatzkostenverfahren
- Unterjährige Entwicklung
- Cash-Flow Prognose
- Zukünftige Bilanzpolitik

Auswertung

- Einführung
- Übersicht über Rating S
- Einordnung des Unternehmens
- Qualitatives Rating S
- Daten aus der Bilanz und der...
- Auswertung des qualitativen...
- Auswertung des Finanzratings**
- Warnsignale
- Haftungsverbünde
- Auswertung
- Unternehmensbewertung

Rating S

Auswertung des Finanzratings

Auswertung des Finanzratings

Auswertung des Finanzratings

Kennzahl	Ergebnis	Gewichte	Rating
Vermögenslage			
?	Eigenkapitalquote	25%	22%
?	Lagerkennzahl	26%	1%
?	Lagerdauer	127	2%
?	Kapitalbindung	21%	12%
?	Fremdkapitalstruktur	83%	14%
Ertragslage			
?	Return on Investment (ROI)	5%	4%
?	Zinsaufwandsquote	1%	8%
?	Mietaufwandsquote	3%	8%
Finanzlage			
?	Cash Flow Kennzahl 1	-84%	7%
?	Cash Flow Kennzahl 2	6%	8%
?	Kreditorenlaufzeit	42	14%

Note (1 - 15)

8

Überschreibung

Abbildung F-6: Ergebnis des Bilanzratings mit R-Cockpit Modul Rating S

G Ergebnisse der Bilanzratings für die empirischen Analysen

I. Ergebnisse der Bilanzratings der DAX30-Konzernen

BASF SE	HGB a. F.	IFRS	Auswirkungstendenz	Gewichtung
Eigenkapitalquote	45%	45%		18%
Lagerkennzahl	12%	12%		17%
Lagerdauer	kein Wert	kein Wert		3%
Kapitalbindung	10%	11%	HGB besser	14%
Fremdkapitalstruktur	17%	18%	HGB besser	14%
Return on Investment	12%	13%	IFRS besser	6%
Zinsaufwandsquote	1%	1%		5%
Mietaufwandsquote	0%	0%		0%
Cashflow-Kennzahl 1	62%	65%	IFRS besser	9%
Cashflow-Kennzahl 2	38%	39%	IFRS besser	10%
Kreditorenlaufzeit	kein Wert	kein Wert		4%
Ratingergebnis	4	4		

kein Wert wegen fehlender Materialaufwendungen

Tabelle G-1: Vergleich der Bilanzratings der BASF SE

Bayer AG	HGB a. F.	IFRS	Auswirkungstendenz	Gewichtung
Eigenkapitalquote	45%	45%		18%
Lagerkennzahl	21%	20%	IFRS besser	6%
Lagerdauer	234 Tage	227 Tage	IFRS besser	5%
Kapitalbindung	17%	17%		14%
Fremdkapitalstruktur	22%	22%		14%
Return on Investment	6%	6%		6%
Zinsaufwandsquote	1%	1%		8%
Mietaufwandsquote	0%	0%		8%
Cashflow-Kennzahl 1	36%	35%	HGB besser	9%
Cashflow-Kennzahl 2	30%	30%		10%
Kreditorenlaufzeit	62 Tage	62 Tage		2%
Ratingergebnis	5	5		

Tabelle G-2: Vergleich der Bilanzratings der Bayer AG

Beiersdorf AG	HGB a. F.	IFRS	Auswirkungstendenz	Gewichtung
Eigenkapitalquote	46%	46%		18%
Lagerkennzahl	12%	14%	HGB besser	6%
Lagerdauer	151 Tage	178 Tage	HGB besser	5%
Kapitalbindung	14%	14%		14%
Fremdkapitalstruktur	28%	26%	IFRS besser	14%
Return on Investment	13%	11%	HGB besser	6%
Zinsaufwandsquote	1%	1%		8%
Mietaufwandsquote	0%	0%		8%
Cashflow-Kennzahl 1	37%	37%		9%
Cashflow-Kennzahl 2	37%	33%	HGB besser	10%
Kreditorenlaufzeit	100 Tage	100 Tage		2%
Ratingergebnis	3	4		

Tabelle G-3: Vergleich der Bilanzratings der Beiersdorf AG

BMW AG	HGB a. F.	IFRS	Auswirkungstendenz	Gewichtung
Eigenkapitalquote	14%	17%	IFRS besser	18%
Lagerkennzahl	8%	10%	HGB besser	6%
Lagerdauer	49 Tage	64 Tage	HGB besser	5%
Kapitalbindung	57%	48%	IFRS besser	14%
Fremdkapitalstruktur	59%	41%	IFRS besser	14%
Return on Investment	5%	4%	HGB besser	6%
Zinsaufwandsquote	5%	2%	IFRS besser	8%
Mietaufwandsquote	0%	0%		8%
Cashflow-Kennzahl 1	31%	16%	HGB besser	9%
Cashflow-Kennzahl 2	14%	12%	HGB besser	10%
Kreditorenlaufzeit	312 Tage	213 Tage	IFRS besser	2%
Ratingergebnis	9	8		

Tabelle G-4: Vergleich der Bilanzratings der BMW AG

Deutsche Post AG	HGB a. F.	IFRS	Auswirkungstendenz	Gewichtung
Eigenkapitalquote	22%	6%	HGB besser	24%
Lagerkennzahl	1%	1%		0%
Lagerdauer	18 Tage	19 Tage	HGB besser	0%
Kapitalbindung	12%	17%	HGB besser	14%
Fremdkapitalstruktur	15%	13%	IFRS besser	16%
Return on Investment	5%	6%	IFRS besser	7%
Zinsaufwandsquote	1%	1%		9%
Mietaufwandsquote	2%	2%		9%
Cashflow-Kennzahl 1	16%	29%	IFRS besser	10%
Cashflow-Kennzahl 2	16%	13%	HGB besser	11%
Kreditorenlaufzeit	87 Tage	124 Tage	HGB besser	0%
Ratingergebnis	6	6		

Tabelle G-5: Vergleich der Bilanzratings der Deutsche Post AG

Henkel KGaA	HGB a. F.	IFRS	Auswirkungstendenz	Gewichtung
Eigenkapitalquote	34%	34%		18%
Lagerkennzahl	13%	13%		17%
Lagerdauer	112 Tage	113 Tage	HGB besser	3%
Kapitalbindung	25%	25%		14%
Fremdkapitalstruktur	34%	30%	IFRS besser	14%
Return on Investment	6%	7%	IFRS besser	6%
Zinsaufwandsquote	2%	3%	HGB besser	5%
Mietaufwandsquote	0%	0%		0%
Cashflow-Kennzahl 1	27%	24%	HGB besser	9%
Cashflow-Kennzahl 2	19%	19%		10%
Kreditorenlaufzeit	86 Tage	72 Tage	IFRS besser	4%
Ratingergebnis	7	7		

Tabelle G-6: Vergleich der Bilanzratings der Henkel KGaA

K+S AG	HGB a. F.	IFRS	Auswirkungstendenz	Gewichtung
Eigenkapitalquote	33%	38%	IFRS besser	18%
Lagerkennzahl	10%	10%		6%
Lagerdauer	68 Tage	71 Tage	HGB besser	5%
Kapitalbindung	17%	17%		14%
Fremdkapitalstruktur	30%	30%		14%
Return on Investment	9%	6%	HGB besser	6%
Zinsaufwandsquote	1%	1%		8%
Mietaufwandsquote	0%	0%		8%
Cashflow-Kennzahl 1	42%	37%	HGB besser	9%
Cashflow-Kennzahl 2	23%	21%	HGB besser	10%
Kreditorenlaufzeit	89 Tage	92 Tage	HGB besser	2%
Ratingergebnis	4	5		

Tabelle G-7: Vergleich der Bilanzratings der K+S AG

Linde AG	HGB a. F.	IFRS	Auswirkungstendenz	Gewichtung
Eigenkapitalquote	37%	33%	HGB besser	18%
Lagerkennzahl	9%	12%	HGB besser	6%
Lagerdauer	72 Tage	91 Tage	HGB besser	5%
Kapitalbindung	14%	23%	HGB besser	14%
Fremdkapitalstruktur	16%	15%	IFRS besser	14%
Return on Investment	4%	4%		6%
Zinsaufwandsquote	3%	3%		8%
Mietaufwandsquote	0%	0%		8%
Cashflow-Kennzahl 1	28%	27%	HGB besser	9%
Cashflow-Kennzahl 2	15%	12%	HGB besser	10%
Kreditorenlaufzeit	58 Tage	71 Tage	HGB besser	2%
Ratingergebnis	6	6		

Tabelle G-8: Vergleich der Bilanzratings der Linde AG

Deutsche Lufthansa AG	HGB a. F.	IFRS	Auswirkungstendenz	Gewichtung
Eigenkapitalquote	28%	23%	HGB besser	18%
Lagerkennzahl	5%	2%	IFRS besser	6%
Lagerdauer	39 Tage	15 Tage	IFRS besser	5%
Kapitalbindung	12%	17%	HGB besser	14%
Fremdkapitalstruktur	17%	12%	IFRS besser	14%
Return on Investment	8%	8%		6%
Zinsaufwandsquote	1%	3%	HGB besser	8%
Mietaufwandsquote	6%	4%	IFRS besser	8%
Cashflow-Kennzahl 1	100%	133%	IFRS besser	9%
Cashflow-Kennzahl 2	23%	23%		10%
Kreditorenlaufzeit	54 Tage	56 Tage	HGB besser	2%
Ratingergebnis	5	5		

Tabelle G-9: Vergleich der Bilanzratings der Deutsche Lufthansa AG

MAN SE	HGB a. F.	IFRS	Auswirkungstendenz	Gewichtung
Eigenkapitalquote	29%	28%	HGB besser	18%
Lagerkennzahl	11%	10%	IFRS besser	17%
Lagerdauer	65 Tage	63 Tage	IFRS besser	3%
Kapitalbindung	15%	19%	HGB besser	14%
Fremdkapitalstruktur	26%	27%	HGB besser	14%
Return on Investment	5%	5%		6%
Zinsaufwandsquote	1%	1%		5%
Mietaufwandsquote	1%	1%		0%
Cashflow-Kennzahl 1	16%	19%	IFRS besser	9%
Cashflow-Kennzahl 2	15%	16%	IFRS besser	10%
Kreditorenlaufzeit	48 Tage	63 Tage	HGB besser	4%
Ratingergebnis	7	7		

Tabelle G-10: Vergleich der Bilanzratings der MAN SE

Merck KGaA	HGB a. F.	IFRS	Auswirkungstendenz	Gewichtung
Eigenkapitalquote	21%	21%		18%
Lagerkennzahl	22%	22%		6%
Lagerdauer	318 Tage	745 Tage	HGB besser	5%
Kapitalbindung	42%	42%		14%
Fremdkapitalstruktur	45%	45%		14%
Return on Investment	8%	8%		6%
Zinsaufwandsquote	4%	4%		8%
Mietaufwandsquote	0%	0%		8%
Cashflow-Kennzahl 1	21%	19%	HGB besser	9%
Cashflow-Kennzahl 2	16%	16%		10%
Kreditorenlaufzeit	122 Tage	286 Tage	HGB besser	2%
Ratingergebnis	8	8		

Tabelle G-11: Vergleich der Bilanzratings der Merck KGaA

Metro AG	HGB a. F.	IFRS	Auswirkungstendenz	Gewichtung
Eigenkapitalquote	20%	14%	HGB besser	18%
Lagerkennzahl	11%	11%		12%
Lagerdauer	51 Tage	51 Tage		5%
Kapitalbindung	22%	31%	HGB besser	14%
Fremdkapitalstruktur	66%	54%	IFRS besser	14%
Return on Investment	4%	3%	HGB besser	6%
Zinsaufwandsquote	1%	1%		8%
Mietaufwandsquote	3%	3%		4%
Cashflow-Kennzahl 1	13%	11%	HGB besser	9%
Cashflow-Kennzahl 2	11%	8%	HGB besser	10%
Kreditorenlaufzeit	77 Tage	82 Tage	HGB besser	0%
Ratingergebnis	9	9		

Tabelle G-12: Vergleich der Bilanzratings der Metro AG

RWE AG	HGB a. F.	IFRS	Auswirkungstendenz	Gewichtung
Eigenkapitalquote	18%	14%	HGB besser	18%
Lagerkennzahl	7%	9%	HGB besser	6%
Lagerdauer	46 Tage	61 Tage	HGB besser	5%
Kapitalbindung	17%	18%	HGB besser	14%
Fremdkapitalstruktur	12%	11%	IFRS besser	14%
Return on Investment	5%	6%	IFRS besser	6%
Zinsaufwandsquote	1%	5%	HGB besser	8%
Mietaufwandsquote	1%	1%		8%
Cashflow-Kennzahl 1	29%	25%	HGB besser	9%
Cashflow-Kennzahl 2	15%	13%	HGB besser	10%
Kreditorenlaufzeit	55 Tage	52 Tage	IFRS besser	2%
Ratingergebnis	6	7		

Tabelle G-13: Vergleich der Bilanzratings der RWE AG

Salzgitter AG	HGB a. F.	IFRS	Auswirkungstendenz	Gewichtung
Eigenkapitalquote	38%	41%	IFRS besser	18%
Lagerkennzahl	17%	17%		17%
Lagerdauer	99 Tage	103 Tage	HGB besser	3%
Kapitalbindung	9%	11%	HGB besser	14%
Fremdkapitalstruktur	19%	18%	IFRS besser	14%
Return on Investment	3%	1%	HGB besser	6%
Zinsaufwandsquote	1%	2%	HGB besser	5%
Mietaufwandsquote	0%	0%		0%
Cashflow-Kennzahl 1	28%	30%	IFRS besser	9%
Cashflow-Kennzahl 2	15%	15%		10%
Kreditorenlaufzeit	34 Tage	43 Tage	HGB besser	4%
Ratingergebnis	7	7		

Tabelle G-14: Vergleich der Bilanzratings der Salzgitter AG

Deutsche Telekom AG	HGB a. F.	IFRS	Auswirkungstendenz	Gewichtung
Eigenkapitalquote	35%	34%	HGB besser	24%
Lagerkennzahl	2%	2%		0%
Lagerdauer	31 Tage	26 Tage	IFRS besser	0%
Kapitalbindung	17%	30%	HGB besser	14%
Fremdkapitalstruktur	10%	15%	HGB besser	16%
Return on Investment	6%	3%	HGB besser	7%
Zinsaufwandsquote	6%	7%	HGB besser	9%
Mietaufwandsquote	0%	0%		9%
Cashflow-Kennzahl 1	59%	48%	HGB besser	10%
Cashflow-Kennzahl 2	23%	16%	HGB besser	11%
Kreditorenlaufzeit	93 Tage	191 Tage	HGB besser	0%
Ratingergebnis	5	5		

Tabelle G-15: Vergleich der Bilanzratings der Deutsche Telekom AG

Volkswagen AG	HGB a. F.	IFRS	Auswirkungstendenz	Gewichtung
Eigenkapitalquote	14%	22%	IFRS besser	18%
Lagerkennzahl	10%	11%	HGB besser	6%
Lagerdauer	57 Tage	58 Tage	HGB besser	5%
Kapitalbindung	38%	30%	IFRS besser	14%
Fremdkapitalstruktur	29%	36%	HGB besser	14%
Return on Investment	5%	4%	HGB besser	6%
Zinsaufwandsquote	2%	1%	IFRS besser	8%
Mietaufwandsquote	0%	0%		8%
Cashflow-Kennzahl 1	25%	17%	HGB besser	9%
Cashflow-Kennzahl 2	13%	11%	HGB besser	10%
Kreditorenlaufzeit	48 Tage	48 Tage		2%
Ratingergebnis	7	7		

Tabelle G-16: Vergleich der Bilanzratings der Volkswagen AG

II. Ergebnisse der Bilanzratings der kleinen und mittleren Unternehmen

4SC AG	HGB a. F.	IFRS	Auswirkungstendenz	Gewichtung
Eigenkapitalquote	-8%	-1%	IFRS besser	22%
Lagerkennzahl	0%	0%		1%
Lagerdauer	kein Wert	75 Tage		2%
Kapitalbindung	11%	14%	HGB besser	12%
Fremdkapitalstruktur	2%	2%		14%
Return on Investment	-91%	-86%	IFRS besser	4%
Zinsaufwandsquote	13%	13%		8%
Mietaufwandsquote	0%	0%		8%
Cashflow-Kennzahl 1	-118%	-137%	HGB besser	7%
Cashflow-Kennzahl 2	-105%	-106%	HGB besser	8%
Kreditorenlaufzeit	kein Wert	610 Tage		14%
Ratingergebnis	8	10		

kein Materialaufwand nach HGB

Tabelle G-17: Vergleich der Bilanzratings der 4SC AG

DESIGN Bau AG	HGB a. F.	IFRS	Auswirkungstendenz	Gewichtung
Eigenkapitalquote	36%	41%	IFRS besser	22%
Lagerkennzahl	21%	23%	HGB besser	1%
Lagerdauer	132 Tage	140 Tage	HGB besser	2%
Kapitalbindung	12%	15%	HGB besser	12%
Fremdkapitalstruktur	56%	47%	IFRS besser	14%
Return on Investment	53%	29%	HGB besser	4%
Zinsaufwandsquote	1%	1%		8%
Mietaufwandsquote	1%	1%		8%
Cashflow-Kennzahl 1	63%	38%	HGB besser	7%
Cashflow-Kennzahl 2	88%	52%	HGB besser	8%
Kreditorenlaufzeit	7 Tage	8 Tage	HGB besser	14%
Ratingergebnis	3	3		

Tabelle G-18: Vergleich der Bilanzratings der DESIGN Bau AG

Anhang

DEVIL AG	HGB a. F.	IFRS	Auswirkungstendenz	Gewichtung
Eigenkapitalquote	23%	23%		18%
Lagerkennzahl	2%	2%		12%
Lagerdauer	6 Tage	6 Tage		5%
Kapitalbindung	6%	7%	HGB besser	14%
Fremdkapitalstruktur	83%	84%	HGB besser	14%
Return on Investment	10%	8%	HGB besser	6%
Zinsaufwandsquote	0%	0%		8%
Mietaufwandsquote	0%	0%		4%
Cashflow-Kennzahl 1	8%	7%	HGB besser	9%
Cashflow-Kennzahl 2	14%	11%	HGB besser	10%
Kreditorenlaufzeit	22 Tage	22 Tage		0%
Ratingergebnis	7	7		

Tabelle G-19: Vergleich der Bilanzratings der DEVIL AG

FISIA Babcock Environment GmbH	HGB a. F.	IFRS	Auswirkungstendenz	Gewichtung HGB	Gewichtung IFRS
Eigenkapitalquote	13%	14%	IFRS besser	18%	22%
Lagerkennzahl	31%	12%	IFRS besser	17%	12%
Lagerdauer	145 Tage	94 Tage	IFRS besser	3%	0%
Kapitalbindung	24%	51%	HGB besser	14%	12%
Fremdkapitalstruktur	44%	24%	IFRS besser	14%	14%
Return on Investment	-7%	0%	IFRS besser	6%	4%
Zinsaufwandsquote	1%	1%		5%	5%
Mietaufwandsquote	0%	0%		0%	0%
Cashflow-Kennzahl 1	-7%	-6%	IFRS besser	9%	7%
Cashflow-Kennzahl 2	-6%	-1%	IFRS besser	10%	8%
Kreditorenlaufzeit	65 Tage	116 Tage	HGB besser	4%	16%
Ratingergebnis	10	9			

Unterschiedliche Gewichtungsfaktoren, da durch Umstellung unterschiedliche Umsatzklassen

Tabelle G-20: Vergleich der Bilanzratings der FISIA Babcock Environment GmbH

ItN Nanovation AG	HGB a. F.	IFRS	Auswirkungstendenz	Gewichtung
Eigenkapitalquote	42%	2%	HGB besser	22%
Lagerkennzahl	14%	14%		1%
Lagerdauer	124 Tage	124 Tage		2%
Kapitalbindung	15%	19%	HGB besser	12%
Fremdkapitalstruktur	36%	30%	IFRS besser	14%
Return on Investment	-29%	-25%	IFRS besser	4%
Zinsaufwandsquote	9%	10%	HGB besser	8%
Mietaufwandsquote	0%	0%		8%
Cashflow-Kennzahl 1	-188%	-95%	IFRS besser	7%
Cashflow-Kennzahl 2	-36%	-38%	HGB besser	8%
Kreditorenlaufzeit	51 Tage	51 Tage		14%
Ratingergebnis	7	9		

Tabelle G-21: Vergleich der Bilanzratings der ItN Nanovation AG

Mitteldeutsche Fahrradwerke AG (MIFA)	HGB a. F.	IFRS	Auswirkungstendenz	Gewichtung
Eigenkapitalquote	30%	28%	HGB besser	18%
Lagerkennzahl	39%	42%	HGB besser	17%
Lagerdauer	192 Tage	190 Tage	IFRS besser	3%
Kapitalbindung	40%	43%	HGB besser	14%
Fremdkapitalstruktur	97%	97%		14%
Return on Investment	4%	6%	IFRS besser	6%
Zinsaufwandsquote	2%	2%		5%
Mietaufwandsquote	0%	0%		0%
Cashflow-Kennzahl 1	5%	7%	IFRS besser	9%
Cashflow-Kennzahl 2	8%	10%	IFRS besser	10%
Kreditorenlaufzeit	32 Tage	32 Tage		4%
Ratingergebnis	11	10		

Tabelle G-22: Vergleich der Bilanzratings der Mitteldeutsche Fahrradwerke AG

Q-Cells SE	HGB a. F.	IFRS	Auswirkungstendenz	Gewichtung
Eigenkapitalquote	34%	31%	HGB besser	18%
Lagerkennzahl	11%	11%		6%
Lagerdauer	61 Tage	61 Tage		5%
Kapitalbindung	12%	13%	HGB besser	14%
Fremdkapitalstruktur	43%	39%	IFRS besser	14%
Return on Investment	17%	16%	HGB besser	6%
Zinsaufwandsquote	1%	1%		8%
Mietaufwandsquote	0%	1%	HGB besser	8%
Cashflow-Kennzahl 1	67%	55%	HGB besser	9%
Cashflow-Kennzahl 2	45%	42%	HGB besser	10%
Kreditorenlaufzeit	36 Tage	36 Tage		2%
Ratingergebnis	3	3		

Tabelle G-23: Vergleich der Bilanzratings der Q-Cells SE

Westag & Getalit AG	HGB a. F.	IFRS	Auswirkungstendenz	Gewichtung
Eigenkapitalquote	67%	67%		18%
Lagerkennzahl	16%	16%		6%
Lagerdauer	129 Tage	129 Tage		5%
Kapitalbindung	6%	6%		14%
Fremdkapitalstruktur	16%	15%	IFRS besser	14%
Return on Investment	9%	9%		6%
Zinsaufwandsquote	0%	0%		8%
Mietaufwandsquote	0%	0%		8%
Cashflow-Kennzahl 1	62%	70%	IFRS besser	9%
Cashflow-Kennzahl 2	74%	68%	HGB besser	10%
Kreditorenlaufzeit	26 Tage	25 Tage	IFRS besser	2%
Ratingergebnis	3	3		

Tabelle G-24: Vergleich der Bilanzratings der Westag & Getalit AG

H Berechnungen zu Kapitel 6.5 „Leasing“

Die Summe der Mindestleasingzahlungen nach IAS 17.4 (*revised 2003*) beträgt

5,6 Mio. EUR (= 0,9 Mio. EUR + 0,9 Mio. EUR + 0,9 Mio. EUR + 2,9 Mio. EUR).

Der dem Leasingverhältnis zugrunde liegende Zins (IAS 17.4 [*revised 2003*]) ist ~ 3,836 %:

$$(5 \text{ Mio. EUR} = 0,9 \text{ Mio. EUR} / 1,03836 + [0,9 \text{ Mio. EUR} / 1,03836]^2 + [0,9 \text{ Mio. EUR} / 1,03836]^3 + [2,9 \text{ Mio. EUR} / 1,03836]^4)$$

Folglich beträgt der Barwert der Mindestleasingzahlungen 5 Mio. EUR.

Die Mindestleasingzahlungen sind in einen Zins- und Tilgungsteil aufzuteilen. Tabelle H-1 zeigt die Berechnung von Zins und Tilgung nach der Effektivzinsmethode bei einem Zinssatz von 3,836 %.

Jahr	Verbindlichkeit 03.01.	Zahlung	Finanzierungskosten	Tilgung 31.12.
t1	5.000.000,00 €	900.000,00 €	191.800,00 €	708.200,00 €
t2	4.291.800,00 €	900.000,00 €	164.633,45 €	735.366,55 €
t3	3.556.433,45 €	900.000,00 €	136.424,79 €	763.575,21 €
t4	2.792.858,24 €	2.900.000,00 €	107.134,04 €	2.792.858,24 €

Tabelle H-1: Berechnung von Zins- und Tilgungsanteil der Leasingrate nach IFRS

So ergibt sich für Periode t1 ein Zinsaufwand in Höhe von 191.800 EUR (= 5 Mio. EUR x 3,836%) und ein Tilgungsanteil von 708.200 EUR (= 900.000 EUR - 191.800 EUR). Die Vorgehensweise zur Berechnung der entsprechenden Werte für die Perioden t2 bis t4 ist analog.

Die Abschreibung in Periode t1 beträgt 750.000 EUR (= [5 Mio. EUR - 2 Mio. EUR] / 4 Jahre). Die garantierte Restzahlung in Höhe von 2 Mio. EUR ist nicht Bestandteil der Abschreibungen und muss daher vor Berechnung der jährlichen linearen Abschreibungshöhe herausgerechnet werden.

I Berechnungen zu Kapitel 6.6 „Pensionsrückstellungen“

I. Berechnung der Höhe der Pensionsrückstellung nach HGB⁹⁰⁰

Zunächst ist für jeden Mitarbeiter unter Berücksichtigung der in Tabelle 6-22⁹⁰¹ dargestellten Mitarbeiterstruktur der jährliche Leistungsanspruch zu berechnen. Prognostizierte Gehaltssteigerungen sind handelsrechtlich nicht zu berücksichtigen. Der Leistungsanspruch ergibt sich als

$$\frac{\text{Jahresgehalt}}{100} * n$$

mit n als Restlebensarbeitszeit, d. h. als Differenz zwischen Renteneintrittsalter und Alter am 01.01.t1. In Tabelle I-1 erfolgt die Berechnung der Werte für die jeweiligen Mitarbeitertypen.

Mitarbeitertyp	Jahresgehalt	Leistungsanspruch (pro Jahr 1%)
Vorstandsmitglied A (Vorsitz)	170.000,00 €	27.200,00 €
Vorstandsmitglied B	150.000,00 €	16.500,00 €
Vorstandsmitglied C	140.000,00 €	21.000,00 €
Abteilungsleiter 1	95.000,00 €	9.500,00 €
Abteilungsleiter 2	85.000,00 €	6.800,00 €
Abteilungsleiter 3	90.000,00 €	9.900,00 €
Abteilungsleiter 4	85.000,00 €	10.200,00 €
Abteilungsleiter 5	80.000,00 €	8.000,00 €
Mitarbeiter Typ 1	60.000,00 €	12.000,00 €
Mitarbeiter Typ 2	55.000,00 €	14.300,00 €
Mitarbeiter Typ 3	50.000,00 €	15.000,00 €

Tabelle I-1: Berechnung des Leistungsanspruchs nach HGB

Zunächst wird die zugesagte Leistung mithilfe des Rentenbarwertfaktors

$$\frac{(1 + i)^n - 1}{i * (1 + i)^n}$$

auf den Pensionseintrittstermin abgezinst.

Der Rentenbarwertfaktor (RBW) für eine Laufzeit von 20 Jahren (= 85 Jahre - 65 Jahre) und einen Diskontsatz von 6% beträgt RBW = 11,46992122. Wird die Jahresrente mithilfe des Rentenbarwertfaktors auf den Pensionseintrittstermin abgezinst, ergeben sich für die

⁹⁰⁰ Vgl. zur Vorgehensweise Pellens/Fülbier/Gassen/Sellhorn, 2011, S. 462 i. V. m. S. 480.

⁹⁰¹ Vgl. Kap. 6.6.1.

jeweiligen Mitarbeiter die in Tabelle I-2 dargestellten Barwerte der Pensionsverpflichtung zum Pensionseintrittstermin:

Mitarbeitertyp	Barwert der Pensionsverpflichtung
Vorstandsmitglied A	311.981,86 €
Vorstandsmitglied B	189.253,70 €
Vorstandsmitglied C	240.868,35 €
Abteilungsleiter 1	108.964,25 €
Abteilungsleiter 2	77.995,46 €
Abteilungsleiter 3	113.552,22 €
Abteilungsleiter 4	116.993,20 €
Abteilungsleiter 5	91.759,37 €
Mitarbeiter Typ 1	137.639,05 €
Mitarbeiter Typ 2	164.019,87 €
Mitarbeiter Typ 3	172.048,82 €

Tabelle I-2: Barwert-Berechnung der Pensionsverpflichtung zum Pensionseintrittstermin nach HGB

Um den Teilwert der Verpflichtung zu berechnen, muss der Barwert der Pensionsverpflichtung mit dem entsprechenden Rückwärtsverteilungsfaktor multipliziert werden. Der Rückwärtsverteilungsfaktor ergibt sich als

$$\frac{i}{(1+i)^n - 1}$$

Bei einem Kalkulationszins von 6% und n = Differenz zwischen Renteneintrittsalter und Lebensalter am 01.01.t1 ergeben sich für die jeweiligen Mitarbeitertypen folgende Rückwärtsverteilungsfaktoren:

Mitarbeiter-Typ	Rückwärtsverteilungsfaktor für Periode t1
Vorstandsmitglied A (Vorsitz)	0,038952144
Vorstandsmitglied B	0,066792938
Vorstandsmitglied C	0,042962764
Abteilungsleiter 1	0,075867958
Abteilungsleiter 2	0,101035943
Abteilungsleiter 3	0,066792938
Abteilungsleiter 4	0,059277029
Abteilungsleiter 5	0,075867958
Mitarbeiter Typ 1	0,027184557
Mitarbeiter Typ 2	0,016904347
Mitarbeiter Typ 3	0,012648911

Tabelle I-3: Berechnung der Rückwärtsverteilungsfaktoren für Periode t1

Somit können die in Tabelle I-4 aufgeführten Teilwerte der Verpflichtung berechnet werden:

Mitarbeitertyp	Teilwert der Verpflichtung Ende t1
Vorstandsmitglied A (Vorsitz)	12.152,36 €
Vorstandsmitglied B	12.640,81 €
Vorstandsmitglied C	10.348,37 €
Abteilungsleiter 1	8.266,90 €
Abteilungsleiter 2	7.880,35 €
Abteilungsleiter 3	7.584,49 €
Abteilungsleiter 4	6.935,01 €
Abteilungsleiter 5	6.961,60 €
Mitarbeiter Typ 1	3.741,66 €
Mitarbeiter Typ 2	2.772,65 €
Mitarbeiter Typ 3	2.176,23 €

Tabelle I-4: Berechnung der Teilwerte der Pensionsverpflichtung nach HGB

Durch Multiplikation der jeweiligen Teilwerte mit der Anzahl der Mitarbeiter des jeweiligen Typs und anschließendes Aufsummieren der Werte ergibt sich der Betrag der in Periode t1 zu bildenden Pensionsrückstellung:

Mitarbeiter-Typ	Anzahl Mitarbeiter	Teilwert der Verpflichtung
Vorstandsmitglied A (Vorsitz)	1	12.152,36 €
Vorstandsmitglied B	2	12.640,81 €
Vorstandsmitglied C	2	10.348,37 €
Abteilungsleiter 1	12	8.266,90 €
Abteilungsleiter 2	12	7.880,35 €
Abteilungsleiter 3	15	7.584,49 €
Abteilungsleiter 4	15	6.935,01 €
Abteilungsleiter 5	15	6.961,60 €
Mitarbeiter Typ 1	300	3.741,66 €
Mitarbeiter Typ 2	500	2.772,65 €
Mitarbeiter Typ 3	650	2.176,23 €
Summe:		4.497.485,08 €

Tabelle I-5: Berechnung der Höhe der Pensionsrückstellung nach HGB für Periode t1

Die TUC.SAT AG muss handelsrechtlich in Periode t1 nach Tabelle I-5 eine Pensionsrückstellung in Höhe von 4.497.485,08 EUR bilden.

II. Berechnung der Höhe der Pensionsrückstellung nach IFRS⁹⁰²

Die Berechnung der Höhe der Pensionsrückstellung nach IFRS erfolgt nach der *projected-unit-credit*-Methode. Hierbei sind die Gehaltssteigerungen sowie der veränderte Zinssatz in Höhe von nunmehr 5% in die Berechnungen mit einzubeziehen. Daher sind zunächst die Endgehälter der jeweiligen Mitarbeitertypen unter Berücksichtigung der Gehaltssteigerungen nach der Formel

$$\text{Endgehalt} = \text{Jahresgehalt} * (1 + i)^n$$

zu berechnen. Hierbei stellt i den Prozentsatz der jährlichen Gehaltssteigerung und n die Restlebensarbeitszeit als Differenz zwischen Lebenserwartung und Alter am 01.01.t1 dar. Somit ergeben sich die folgenden Endgehälter:

Mitarbeitertyp	Endgehalt
Vorstandsmitglied A (Vorsitz)	272.800,09 €
Vorstandsmitglied B	207.635,08 €
Vorstandsmitglied C	218.115,44 €
Abteilungsleiter 1	127.672,06 €
Abteilungsleiter 2	107.675,46 €
Abteilungsleiter 3	124.581,05 €
Abteilungsleiter 4	121.189,68 €
Abteilungsleiter 5	107.513,31 €
Mitarbeiter Typ 1	98.316,99 €
Mitarbeiter Typ 2	92.038,00 €
Mitarbeiter Typ 3	90.568,08 €

Tabelle I-6: Berechnung der Endgehälter unter Berücksichtigung von Gehaltssteigerungen

Der Leistungsanspruch ergibt sich als

$$\frac{\text{Endgehalt}}{100} * n$$

mit n als Restlebenszeit, d. h. als Differenz zwischen Renteneintrittsalter und Alter am 01.01.t1. In Tabelle I-7 erfolgt die Berechnung der Werte für die jeweiligen Mitarbeitertypen.

⁹⁰² Vgl. zur Vorgehensweise Eiselt/Steinkühler/Wulf, 2007, S. 638-644.

Mitarbeitertyp	Leistungsanspruch
Vorstandsmitglied A (Vorsitz)	43.648,02 €
Vorstandsmitglied B	22.839,86 €
Vorstandsmitglied C	32.717,32 €
Abteilungsleiter 1	12.767,21 €
Abteilungsleiter 2	8.614,04 €
Abteilungsleiter 3	13.703,92 €
Abteilungsleiter 4	14.542,76 €
Abteilungsleiter 5	10.751,33 €
Mitarbeiter Typ 1	19.663,40 €
Mitarbeiter Typ 2	23.929,88 €
Mitarbeiter Typ 3	27.170,42 €

Tabelle I-7: Berechnung der Leistungsansprüche der Mitarbeiter nach IFRS

Im nächsten Schritt muss die Bestimmung der Barwerte der Leistungsverpflichtung bei Renteneintritt erfolgen. Es werden diejenigen Beträge bestimmt, die die TUC.SAT AG bei Renteneintritt des jeweiligen Arbeitnehmers zur Verfügung haben muss, um die Pensionsleistung erbringen zu können. Die Rentenzahlungen sind daher mithilfe des Rentenbarwertfaktors auf den Zeitpunkt des Renteneintritts abzuzinsen. Der Rentenbarwertfaktor für eine Laufzeit von 20 Jahren (= 85 Jahre - 65 Jahre) und einen Diskontsatz von 5% beträgt $RBW = 12,46221034$. Als Folge ergeben sich für die jeweiligen Mitarbeiter folgende Barwerte der Leistungsverpflichtung zum Pensionseintrittstermin:

Mitarbeitertyp	Barwert der Pensionsverpflichtung
Vorstandsmitglied A (Vorsitz)	543.950,75 €
Vorstandsmitglied B	284.635,13 €
Vorstandsmitglied C	407.730,07 €
Abteilungsleiter 1	159.107,60 €
Abteilungsleiter 2	107.349,94 €
Abteilungsleiter 3	170.781,08 €
Abteilungsleiter 4	181.234,95 €
Abteilungsleiter 5	133.985,35 €
Mitarbeiter Typ 1	245.049,39 €
Mitarbeiter Typ 2	298.219,19 €
Mitarbeiter Typ 3	338.603,54 €

Tabelle I-8: Barwert-Berechnung der Pensionsverpflichtung zum Pensionseintrittstermin nach IFRS

Am Ende des ersten Dienstjahres haben sich die jeweiligen Mitarbeiter aber nur einen Bruchteil des gesamten zukünftigen Leistungsanspruchs verdient.

Dieser Anteil kann durch den Quotienten

$$\frac{\text{Barwert der Pensionsverpflichtung}}{\text{Restlebensarbeitszeit}}$$

ermittelt werden. Am Ende des ersten Dienstjahres haben sich die Mitarbeiter daher den in Tabelle I-9 aufgeführten Anteil des gesamten zukünftigen Leistungsanspruchs verdient.

Mitarbeitertyp	Erdienter Anteil am Ende von t1
Vorstandsmitglied A (Vorsitz)	33.996,92 €
Vorstandsmitglied B	25.875,92 €
Vorstandsmitglied C	27.182,00 €
Abteilungsleiter 1	15.910,76 €
Abteilungsleiter 2	13.418,74 €
Abteilungsleiter 3	15.525,55 €
Abteilungsleiter 4	15.102,91 €
Abteilungsleiter 5	13.398,53 €
Mitarbeiter Typ 1	12.252,47 €
Mitarbeiter Typ 2	11.469,97 €
Mitarbeiter Typ 3	11.286,78 €

Tabelle I-9: Höhe des am Ende von Periode t1 verdienten Anteils am gesamten Leistungsanspruch

Der Zeitpunkt der Auszahlung liegt jedoch bei einer Restlebensarbeitszeit von n Jahren noch insgesamt (n-1) Jahre entfernt, sodass zur Bestimmung des Dienstzeitaufwands der jeweilige Betrag durch die Formel

$$\frac{\text{Erdienter Anteil Ende t1}}{(1 + i)^{n-1}}$$

auf den Bilanzstichtag abgezinst werden muss.

Anhang

Es ergeben sich die folgenden Dienstzeitaufwände pro Mitarbeitertyp und die folgende Höhe der zu bildenden Pensionsrückstellung:

Mitarbeitertyp	Anzahl Mitarbeiter	Dienstzeitaufwand Ende t1 pro Mitarbeiter
Vorstandsmitglied A (Vorsitz)	1	16.353,10 €
Vorstandsmitglied B	2	15.885,57 €
Vorstandsmitglied C	2	13.728,76 €
Abteilungsleiter 1	12	10.256,22 €
Abteilungsleiter 2	12	9.536,45 €
Abteilungsleiter 3	15	9.531,34 €
Abteilungsleiter 4	15	8.830,36 €
Abteilungsleiter 5	15	8.636,82 €
Mitarbeiter Typ 1	300	4.848,72 €
Mitarbeiter Typ 2	500	3.387,11 €
Mitarbeiter Typ 3	650	2.742,08 €
Summe:		5.648.597,60 €

Tabelle I-10: Berechnung der Höhe der Pensionsrückstellung nach IFRS für Periode t1

Bei einer Bilanzierung nach IFRS muss die TUC.SAT AG somit in Periode t1 eine Pensionsrückstellung in Höhe von 5.648.597,60 EUR bilden. Es ist folglich durch die Umstellung auf IFRS zu einem Anstieg um 25,59% gekommen.

